



The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas



Germany - Rural Development Programme (Regional) – Thuringia

CCI	2014DE06RDRP023
Programmart	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Land	Deutschland
Region	Thüringen
Programmplanungszeitraum	2014 - 2022
Verwaltungsbehörde	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat: EU-Fondsverwaltung und Gemeinschaftsaufgabe
Version	10.1 (Mit nationaler Rahmenregelung konsolidiert 2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen)
Version Status	Von der Europäischen Kommission angenommen
Zuletzt geändert am	20/11/2023 - 13:22:46 CET

Inhaltsangabe

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	14
1.1. Änderung.....	14
1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)	14
1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftvereinbarung angegebenen Informationen.....	14
1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):.....	14
1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)	14
1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014.....	14
2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION	22
2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet.....	22
2.2. Einstufung der Region	22
3. EX-ANTE-BEWERTUNG.....	24
3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums	24
3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen.....	26
3.2.1. Abgrenzung der Fördergebietskulisse für Maßnahmen der Dorfentwicklung.....	29
3.2.2. Allgemeine Beschreibung zu Art. 17 (Kapitel 8, Maßnahmebeschreibung)	29
3.2.3. Arbeitsplatzschaffung in der Tierproduktion.....	30
3.2.4. Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft	30
3.2.5. Beitrag der Maßnahme Nutzung von Ackerflächen als Grünland zu Schwerpunktbereich 5e	31
3.2.6. Beschreibung des Querschnittsziels Klimaschutz.....	31
3.2.7. Beschreibung des Querschnittsziels Umwelt.....	32
3.2.8. Beschreibung wie die Querschnittsthemen bearbeitet werden	32
3.2.9. Besonderheiten der Landwirtschaftlichen Verfassung in Thüringen I	33
3.2.10. Besonderheiten der Landwirtschaftlichen Verfassung in Thüringen II	34
3.2.11. Beteiligung der WISO-Partner I	34
3.2.12. Beteiligung der WISO-Partner II	35
3.2.13. Bewertung der Aktualität der soziökonomischen Analyse	35
3.2.14. Bewertung der Vollständigkeit der soziökonomischen Analyse	36
3.2.15. Bewertung der soziökonomischen Analyse als Grundlage für die SWOT I.....	36
3.2.16. Bewertung der soziökonomischen Analyse als Grundlage für die SWOT II	37
3.2.17. Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft Thüringens.....	37
3.2.18. Einordnung von Befunden in die SWOT Kategorien	38
3.2.19. Eiweißstrategie.....	38

3.2.20. Energieeffizienz	39
3.2.21. Entscheidungsgrundlagen für die Mittelzuweisung	39
3.2.22. Entwicklung der Bedarfe anhand der zielorientierten Basisindikatoren	39
3.2.23. Flurbereinigung	40
3.2.24. Formulierung der Strategie Priorität 2	40
3.2.25. Formulierung der Strategie Priorität 4	41
3.2.26. Formulierung der Strategie Schwerpunktbereich 2a	42
3.2.27. Formulierung der Strategie Schwerpunktbereich 4a	42
3.2.28. Formulierung der Strategie im Schwerpunktbereich 4a	43
3.2.29. Informationsaustausch über den Stand der Programmplanung - VB, WiSo-Partner, Analysten und Ex-ante Bewerter	43
3.2.30. Kapazitätsanalyse der personellen und technischen Ressourcen	44
3.2.31. Klimawandel	44
3.2.32. Kohlenstoffspeicherung	45
3.2.33. Konzeptionierung geeigneter Bildungs- und Beratungsangebote	45
3.2.34. Leistungsfähigkeit des Milchviehs in Thüringen	46
3.2.35. Maßnahmebeschreibung der Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen	46
3.2.36. PAK und Monitoring	47
3.2.37. Programmziele für den Leistungsrahmen	47
3.2.38. Programmziele für den Leistungsrahmen II	48
3.2.39. SWOT Methode	48
3.2.40. Standortgerechte Baumartenwahl	49
3.2.41. Stärkung der Querschnittsziele	49
3.2.42. Vorbereitung der Beratungsförderung (Kapitel 8, Maßnahmebeschreibung)	50
3.2.43. Waldumweltmaßnahmen (Kapitel 8, Maßnahmebeschreibung)	50
3.2.44. Zielwerte für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Code 10)	51
3.2.45. Zielwerte im AFP (Code 4.1)	51
3.2.46. Zielwerte in der Verarbeitung und Vermarktung (Code 4.2)	52
3.2.47. Zuordnung der Maßnahme A2 Schwerpunktbereich 5d	52
3.2.48. Zuordnung von Maßnahmen zu Schwerpunktbereichen	53
3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung	54
4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG	55
4.1. SWOT	55
4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben	55
4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken	95
4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen	97
4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten	102
4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen	106

4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren.....	110
4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren.....	121
4.2. Bedarfsermittlung	122
4.2.1. B01: Fort- und Weiterbildung von Akteuren im ländlichen Raum	140
4.2.2. B02: Fachspezifische Qualifizierung von Beratern	140
4.2.3. B03: Unterstützung der Verbesserung des Managements in den Betrieben sowie Verbesserung des Innovations- und Wissenstransfers	141
4.2.4. B04: Unterstützung des Innovations-, Wissens- und Technologietransfers	141
4.2.5. B05: Stärkung innovativer Maßnahmen in den Bereichen sozialer Basisdienstleistungen	142
4.2.6. B06: Verbesserung der Aus- und Weiterbildung sowie der Innovationskompetenz für ökologisch orientierte Betriebsleiter	142
4.2.7. B07: Verbesserung der Weiterbildungsbeteiligung von Eigentümern/Leitern/Mitarbeitern kleiner Betriebe	143
4.2.8. B08: Entwicklung von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer.....	143
4.2.9. B09: Erhalt und Ausbau zukunftsfähiger Tierhaltung (konventionell und ökologisch).....	144
4.2.10. B10: Anpassung der Verarbeitung und Vermarktung an die Anforderungen des Marktes bzw. der Verbraucher.....	144
4.2.11. B11: Erfüllen der Verbrauchererwartungen an Umwelt-, Klima- und Tierschutz	145
4.2.12. B12: Diversifizierung in nicht-landwirtschaftliche Bereiche	146
4.2.13. B13: Verbesserung der ländlichen Infrastruktur, Optimierung der Erschließung	146
4.2.14. B14: Herstellung der Rechtssicherheit bei Landnutzungskonflikten.....	147
4.2.15. B15: Senkung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Fläche und Optimierung der Flächennutzung.....	148
4.2.16. B16: Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Holz- und Forstwirtschaft.....	148
4.2.17. B17: Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur für eine nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung	149
4.2.18. B18: Entwicklung innovativer Verfahren	150
4.2.19. B19: Erhöhung der Ressourcen- und Energieeffizienz in den Unternehmen	150
4.2.20. B20: Entwicklung von Betriebskonzepten, die Leistungen zur Erhaltung der Biodiversität insbesondere auf dem Grünland integrieren	151
4.2.21. B21: Ausbau der Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten für die Produkte des Ökologischen Landbaus und der Region	152
4.2.22. B22: Mengenbündelung und Bildung von Kooperationen	153
4.2.23. B23: Stärkung regionaler Produkte und Spezialitäten	153
4.2.24. B24: Sicherstellung von standort- und naturschutzgerechter Bewirtschaftung von Grünlandflächen.....	154
4.2.25. B25: Ausbau des ökologischen Landbaus als eine Form der umweltverträglichen Landwirtschaft	155
4.2.26. B26: Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt in Thüringen	156
4.2.27. B27: Sicherung und Ausbau des landesweiten Biotopverbunds zum Erhalt der biologischen Vielfalt	156
4.2.28. B28: Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die Schaf- und Bienenwirtschaft.....	157

4.2.29. B29: Entwicklung umweltspezifischer Beratungsangebote und Aufbau von Kooperationen	158
4.2.30. B30: Stärkung von Naturparks, Biosphärenreservaten und Nationalparks als Impulsgeber	158
4.2.31. B31: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten, Verbesserung der Lebensfähigkeit der Wälder und Waldumweltverpflichtung.....	159
4.2.32. B32: Erreichen der Ziele der WRRL	160
4.2.33. B33: Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Siedlungs- und Verkehrsflächen	161
4.2.34. B34: Sicherung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Waldböden.....	161
4.2.35. B35: Ausbau spezifischer Beratungsangebote zum Boden- und Erosionsschutz	162
4.2.36. B36: Erschließung von weiteren Potentialen für die Erzeugung erneuerbarer Energien	163
4.2.37. B37: Verringerung des CH ₄ - und N ₂ O-Ausstoßes	163
4.2.38. B38: Nutzung der Chancen zur Erhöhung/Sicherung der C-Speicherung im Forst	164
4.2.39. B39: Erschließung agrartouristischer Wertschöpfungsketten sowie Unterstützung von Kooperationen und Betriebsgründungen	164
4.2.40. B40: Unterstützung klein- und mittelständischer Betriebe im ländlichen Raum zur Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen	165
4.2.41. B41: Begleitung der ländlichen Regionen durch Dorferneuerung- und entwicklung, Innenentwicklung und Revitalisierung	165
4.2.42. B42: Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters sowie Schaffung entsprechender Entwicklungsvoraussetzungen	166
4.2.43. B43: Sicherung und Entwicklung an den demografischen Wandel angepasster Formen der Grundversorgung im ländlichen Raum	166
4.2.44. B44: Herstellung fehlender Abwassersysteme zur Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.....	167
4.2.45. B45: Ausbau der touristischen Infrastruktur und Verbesserung der Barrierefreiheit	167
4.2.46. B46: Ausbau von Natur-, Aktiv- und Wandertourismusangeboten, Nutzung der Potentiale der Nationalen Naturlandschaften.....	168
4.2.47. B47: Stärkung und Verstetigung lokaler und regionaler Entwicklungsinitiativen	168
4.2.48. B48: Auf- und Ausbau einer dezentralen Energieversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien und regionaler Wertschöpfungsketten	169
4.2.49. B49: Ausbau und Entwicklung einer gehobenen Grundversorgung und Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke beim Breitbandausbau.....	169
5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE	171
5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.....	171
5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik	

beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.....	177
5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.....	177
5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	179
5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	180
5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	181
5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	185
5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	189
5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.	192
5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).	196
5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.	199
6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN.....	201
6.1. Zusätzliche Informationen	201
6.2. Ex-ante-Konditionalitäten.....	202
6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen	215
6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen	216
7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS	217
7.1. Indikatoren	217
7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	220
7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	220
7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	221

7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	221
7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	222
7.2. Alternative Indikatoren	224
7.2.1. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	224
7.3. Reserve	225
8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN	226
8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	226
8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme	231
8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	231
8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	256
8.2.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	270
8.2.4. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	356
8.2.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	372
8.2.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	421
8.2.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	463
8.2.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	617
8.2.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	665
8.2.10. M15 – Waldumwelt- und klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	689
8.2.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	709
8.2.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	743
9. BEWERTUNGSPLAN	771
9.1. Ziele und Zweck	771
9.2. Verwaltung und Koordinierung	771
9.3. Bewertungsthemen und Aktivitäten	775
9.4. Daten und Informationen	778
9.5. Zeitplan	779
9.6. Kommunikation	780
9.7. Ressourcen	781
10. FINANZIERUNGSPLAN	783

10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR).....	783
10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt.....	785
10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beteiligungssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2022).....	786
10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	786
10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	787
10.3.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	788
10.3.4. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	790
10.3.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	791
10.3.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	793
10.3.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	794
10.3.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	796
10.3.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	798
10.3.10. M15 – Waldumwelt- und klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	800
10.3.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	801
10.3.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	803
10.3.13. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	804
10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm.....	805
11. INDIKATORPLAN	806
11.1. Indikatorplan	806
11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.....	806
11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	809
11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	811
11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	813
11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	818
11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.....	823
11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)	828

11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.	832
11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele	836
11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche	836
11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen	842
11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs	843
12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG.....	844
12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	844
12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	844
12.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	845
12.4. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) ..	845
12.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	845
12.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	845
12.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	845
12.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	846
12.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	846
12.10. M15 – Waldumwelt- und klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	846
12.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	846
12.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	846
12.13. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	847
13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE	848
13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	850
13.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	850
13.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	851
13.4. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) ..	851
13.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	852
13.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	853
13.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	854
13.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	854
13.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	855
13.10. M15 – Waldumwelt- und klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	855
13.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	856

13.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	857
14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT	858
14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:.....	858
14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologisierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik	858
14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität.....	863
14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE	863
15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS	865
15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert	865
15.1.1. Behörden	865
15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden.....	865
15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses.....	867
15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014	868
15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;.....	871
15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.....	872
15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	873
16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN	876
16.1. 01. Veranstaltung am 13.12.2011	876
16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung	876
16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	876
16.2. 02. Informationsaustausch am 07.03.2012.....	876
16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung	876

16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	876
16.3. 03. Informationsaustausch am 19.06.2012.....	876
16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung	876
16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	877
16.4. 04. Informationsveranstaltung am 15.10.2012.....	877
16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung	877
16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	877
16.5. 05. Informationsaustausch am 20.11.2012.....	877
16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung	877
16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	877
16.6. 06. Veranstaltung am 12.12.2012	877
16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung	877
16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	878
16.7. 07. Veranstaltung am 12.12.2012	878
16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung	878
16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	878
16.8. 08. Informationsveranstaltung am 14.02.2013.....	878
16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung	878
16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	878
16.9. 09. Veranstaltung am 06.03.2013	879
16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung	879
16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	879
16.10. 10. Veranstaltung am 13.03.2013	879
16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung	879
16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	879
16.11. 11. Veranstaltung am 14.04.2013	879
16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung	879
16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	880
16.12. 12. Veranstaltung am 18.03.2013	880
16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung	880
16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	880
16.13. 13. Veranstaltung am 20.03.2013	880
16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung	880
16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	880
16.14. 14. Informationsaustausch am 16.04.2013.....	881
16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung	881
16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	881
16.15. 15. Gespräch am 07.05.2013.....	881
16.15.1. Thema der entsprechenden Anhörung	881
16.15.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	881

16.16. 16. Veranstaltung am 14.05.2013	882
16.16.1. Thema der entsprechenden Anhörung	882
16.16.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	882
16.17. 17. Veranstaltung am 27.06.2013	882
16.17.1. Thema der entsprechenden Anhörung	882
16.17.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	882
16.18. 18. Gespräch am 28.08.2013	882
16.18.1. Thema der entsprechenden Anhörung	882
16.18.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	882
16.19. 19. Informationsveranstaltung am 12.11.2013	883
16.19.1. Thema der entsprechenden Anhörung	883
16.19.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	883
16.20. 20. Informationsveranstaltung am 10.12.2013	883
16.20.1. Thema der entsprechenden Anhörung	883
16.20.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	883
16.21. 21. Informationsaustausch am 17.12.2013	883
16.21.1. Thema der entsprechenden Anhörung	883
16.21.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	883
16.22. 22. Veranstaltung am 04.11.2013	884
16.22.1. Thema der entsprechenden Anhörung	884
16.22.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	884
16.23. 23. Informationsveranstaltung am 11.02.2014	884
16.23.1. Thema der entsprechenden Anhörung	884
16.23.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	884
16.24. 24. Informationsveranstaltungen am 12./13./17.03.2014	884
16.24.1. Thema der entsprechenden Anhörung	884
16.24.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	885
16.25. 25. Informationsaustausch am 26.03.2014	885
16.25.1. Thema der entsprechenden Anhörung	885
16.25.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	885
16.26. 26. Informationsaustausch am 30.03.2014	885
16.26.1. Thema der entsprechenden Anhörung	885
16.26.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	885
16.27. 27. Veranstaltung am 06.02.2014	886
16.27.1. Thema der entsprechenden Anhörung	886
16.27.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	886
16.28. 28. Informationsaustausch am 26.03.2014	886
16.28.1. Thema der entsprechenden Anhörung	886
16.28.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	886
16.29. 29. Veranstaltung am 20.05.2014	886

16.29.1. Thema der entsprechenden Anhörung	886
16.29.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	886
16.30. 30. Veranstaltung am 28.05.2014	887
16.30.1. Thema der entsprechenden Anhörung	887
16.30.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	887
16.31. 31. Veranstaltung 28.05.2014	887
16.31.1. Thema der entsprechenden Anhörung	887
16.31.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	887
16.32. 32. Veranstaltungen am 16./27.05.2014	887
16.32.1. Thema der entsprechenden Anhörung	887
16.32.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	888
16.33. 33. Information am 06.06.2014 per E-Mail	888
16.33.1. Thema der entsprechenden Anhörung	888
16.33.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	888
16.34. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste	888
17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM	889
17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum	889
17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden	889
17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms	890
17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum.....	890
18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS.....	891
18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen	891
18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind	892
19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN.....	893
19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme.....	893
19.2. Indikative Übertragtable.....	893
20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME	895
Dokumente	896

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Germany - Rural Development Programme (Regional) – Thuringia

1.1. Änderung

1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)

d) Beschluss Artikel 11 Buchstabe b Unterabsatz 2

1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen Informationen

1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):

1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)

1.1.4.1. Datum

28-06-2023

1.1.4.2. Stellungnahme des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss wurde am 28.06.2023 zu den geplanten Änderungen angehört. Der Antrag wurde mit allen Inhalten vorgestellt und diskutiert.

1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014

1.1.5.1. Nr. 1: Kapitel 5.1 sowie Kapitel 5.4 und Kapitel 7.1 Folgewirkung der Mittelumschichtung und geänderten Zuweisung der Mittel zu den Schwerpunktbereichen

1.1.5.1.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Im Kapitel 5.1 sowie 5.4 und Kapitel 7.1 ergeben sich durch die Umschichtungen und geänderte Zuweisung

zu den Schwerpunktbereichen ebenfalls automatische Änderungen, da die Ermittlung der Meilensteine sich auf diese neuen Werte bezieht und für die EURI-Mittel eine eigene Spalte in SFC eingeführt wurde.

1.1.5.1.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderungen in Kapitel 5.1 sowie 5.4 und Kapitel 7 sind eine Folge der geänderten Indikatoren im Kapitel 11 und stehen im Zusammenhang mit der Umschichtung der Mittel zwischen Maßnahmen und der unterschiedlichen Zuordnung zu den Schwerpunktbereichen.

Durch die Umschichtung der Mittel (siehe Änderung Nr. 4) ergibt sich ein leichter Rückgang der ELER-Gesamtbeteiligung für Artikel 59, Absatz 6 auf 49,40 Prozent. Dieser Wert ist über dem Schwellenwert für das Regressionsverbot von 48,62%.

1.1.5.1.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

siehe Änderung Nr. 3 und Nr. 4

1.1.5.1.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderungen stehen im Einklang mit der Partnerschaftsvereinbarung.

1.1.5.2. Nr. 2: Kapitel 8.2.11.3.3 und 8.2.11.3.4 Ergänzung der allgemeinen Beschreibung der Vorhabenart M16 c) und M16 d) um den Beitrag der zusätzlichen Mittel aus dem Aufbauinstrument der EU (VO (EU) 2020/2094)

1.1.5.2.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die zusätzlichen EURI-Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union waren ursprünglich nur für die Vorhabenart M16 a) *Tätigkeit von operationellen Gruppen der EIP "landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"* geplant. Die aktuelle Umsetzung zeigt allerdings, dass in dieser Vorhabenart bis zum Ende der Förderperiode die geplanten EURI-Mittel nicht mehr vollständig gebunden werden können. Daher ist es vorgesehen die Verwendung der EURI-Mittel innerhalb der Maßnahme M16 breiter aufzustellen und für weitere Vorhabenarten vorzusehen. Konkret für die Vorhabenart M16 c) *Zusammenarbeit zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte* und die Vorhabenart M16 d) *Gemeinsames Handeln im Hinblick auf Klimawandel, Umweltprojekte, ökologische*

Verfahren.

Die Verwendung der EURI-Mittel ist üblicherweise in der allgemeinen Beschreibung der Vorhabenarten beschrieben und soll daher für die beiden genannten Vorhabenarten ergänzt werden.

1.1.5.2.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Vorhabenarten können dabei genauso einen Beitrag zu einer krisenfesten, nachhaltigen und digitalen wirtschaftlichen Entwicklung, den Umwelt- und Klimaschutzzielen sowie den neuen Zielen des Green Deals liefern. Gleichzeitig wird eine bessere Nutzung der EURI-Mittel zum Ende der Förderperiode ermöglicht.

1.1.5.2.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die im Kapitel 11 ersichtlichen Änderungen werden auch durch die in der Nr. 3 beschriebenen Änderung beeinflusst. Siehe dortige Hinweise auf die Auswirkung.

1.1.5.2.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Die Änderungen stehen im Einklang mit der Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.3. Nr. 3: Kapitel 10 Anpassung der Verteilung der ELER - Mittel in der M16 auf die einzelnen Schwerpunktbereiche

1.1.5.3.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Im Laufe der Umsetzung der Maßnahme M16 hat sich gezeigt, dass die ursprünglich angenommene Aufteilung der finanziellen Förderung auf die einzelnen Schwerpunktbereiche nicht wie geplant nachgefragt wurde. Damit entspricht die in der Maßnahme geplante Mittelaufteilung nach Schwerpunktbereichen und die davon abhängige Indikatorplanung nicht mehr dem tatsächlichen Umsetzungsstand. Thüringen ist von der Kommission gebeten worden, die Angaben entsprechend zu aktualisieren.

Dabei kommt es auch zu leichten Rückgängen der Mittelausstattung z.B. bei der Priorität 4. Allerdings sind die Themen entsprechend der Priorität 4 auch im neuen GAP-SP im Förderangebot. Neue Anträge auf der Basis des GAP-SP sind ab 2024 vorgesehen (geplanter Antragsstichtag 30.06.).

1.1.5.3.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit der Änderung werden die geplanten Indikatoren und die geplanten öffentlichen Ausgaben an die tatsächlichen Umsetzungen in den einzelnen Schwerpunktbereichen angeglichen.

1.1.5.3.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung erfordert eine Anpassung der Angaben zu den Outputindikatoren im Kapitel 11. In den Fällen, in denen die öffentlichen Ausgaben als Outputindikator erfasst werden, ergeben sich auf der einen Seite Veränderungen der gesamten öffentlichen Ausgaben und es ergeben sich Änderungen in der Spalte "Davon aus dem EURI finanziert". Dies betrifft die Schwerpunktbereiche 2a, 3a und 4.

1.1.5.3.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderungen stehen im Einklang mit der Partnerschaftsvereinbarung.

1.1.5.4. Nr. 4: Kapitel 10 Umschichtung von ELER - Mitteln zwischen den Maßnahmen M07, M08, M10, M11, M15, M19 und M20

1.1.5.4.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die geplanten Mittelabgaben und Mittelaufnahmen können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Die Umschichtungen dienen der Steuerung des Mittelabflusses am Ende der Förderperiode.

Dabei können die abgegebenen Mittel in den jeweiligen Maßnahmen nicht mehr gebunden werden und würden verfallen.

- Die Mittelausstattung für die Maßnahme M10 wurde zuletzt im Rahmen der Planungen für die Übergangsperiode geändert. Dabei hat sich gezeigt, dass die Anzahl der 1-jährigen Übergangsmaßnahmen nicht in dem Umfang nachgefragt wurde, wie in der Planung angenommen.

Für die Maßnahme M10 „Agrarumwelt- und Klimamaßnahme“ werden im Rahmen dieser Förderperiode keine neuen Bewilligungen mehr vorgesehen, die Gelder können somit nicht mehr in dieser Maßnahme verausgabt werden. Neue AUKM werden über den Rechtsrahmen des GAP-SP angeboten. Es wird Vorgeschlagen die Hälfte der Gelder in der Maßnahme M11 „Ökologischer/biologischer Landbau“ einzusetzen, um damit mit nationalen Mitteln begonnene Verpflichtungen mit ELER-Mitteln zu verstärken sowie die andere Hälfte für die Technische Hilfe vorzusehen, um damit Kosten für die Anpassung von IT-Programmen zu finanzieren.

- Für die M15 werden im Rahmen dieser Förderperiode keine neuen Bewilligungen mehr vorgesehen. Neue Waldumweltmaßnahmen werden über den Rechtsrahmen des GAP-SP angeboten. Die freien Mittel können dagegen noch in der Maßnahme M08 für „Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern“ verwendet werden.
- Die noch freien Mittel oder durch Rückgabe wieder frei gewordenen Mittel der Maßnahme M19 LEADER können nicht mehr durch Neubewilligungen gebunden werden, da die Kapazitätsplanung nur noch die Abwicklung bereits begonnener und vor dem Abschluss stehender Projekte ermöglicht. Mit Beginn des Jahres 2023 erfolgt die LEADER Umsetzung über den Rechtsrahmen des GAP-SP durch die neu anerkannten Aktionsgruppen. Für den Großteil der Mittel wird eine Umsetzung über die Maßnahme M07 „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“ geplant und die Mittel können somit ebenfalls einen Beitrag zur ländlichen Entwicklung leisten. Ein weiterer Teil der Gelder soll für die M20 „Technische Hilfe“ vorgesehen werden, um damit zusätzliche Kosten für die Anpassung von IT-Programmen zu finanzieren.

Übersicht zur Veränderung der Mittel auf Ebene der Maßnahmen (ohne EURI):

Maßnahmecode	Mittelabgabe (ELER-Mittel)	Mittelaufnahme (ELER-Mittel)	Summe neu (ELER-Mittel)
M07		+3.892.500	234.356.314
M08		+282.025	9.608.025
M10	-2.000.000		194.633.945
M11		+1.000.000	37.800.000
M15	-282.025		7.907.975
M19	-4.392.500		55.275.704
M20		+1.500.000	20.023.461

1.1.5.4.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Mittelumschichtungen ermöglichen es den aufnehmenden Maßnahmen diese Mittel noch im Rahmen der jetzigen Förderperiode umzusetzen. Dies ist insbesondere für mehrjährige Investitionsvorhaben hilfreich, damit diese noch innerhalb dieser Förderperiode umgesetzt werden können.

1.1.5.4.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

In der Priorität 4 ergeben sich geänderte Werte bei den Outputangaben für die öffentlichen Ausgaben der Maßnahmen M.08, M.10, M.11 und M15. Gleiches gilt für die Tabellen in Kapitel 11.4. Zudem kommt es bei den Angaben zu den physischen Outputs bei den Forstmaßnahmen zu Veränderungen. In der Maßnahme M08 kommt es zu einer Erhöhung der geplanten Flächen und Vorhaben und in der Maßnahme M15 zu einem Rückgang der geplanten Flächen.

Im Schwerpunktbereich 6b ergeben sich die Änderungen durch die Mittelumschichtungen und die dadurch angepassten öffentlichen Ausgaben. In der Teilmaßnahme M07.2 wird eine Zunahme in der Anzahl der Vorhaben geplant.

1.1.5.4.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Die Änderungen stehen im Einklang mit der Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.5. Nr. 5: Kapitel 11.1.3.1 Korrektur des Indikator T6 nach Art. 11 c) der VO (EU) 1305/2013

1.1.5.5.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Der Indikator T6 berechnet sich im Zähler durch die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Schwerpunktbereich 3A eine Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten haben. Für Thüringen korrespondiert dieser Wert mit dem geplanten Output der Teilmaßnahme 16.4. Dort sind 120 landwirtschaftliche Betriebe im Output geplant. Bis zur Programmversion 5.1 ist der Zähler für T6 und der geplante Output für M16.4 der gleiche Wert.

Im Zuge des fünften Änderungsantrages (Programmversion 6.0) ist es zu einer versehentlichen Änderung der Angabe des Zählerwertes gekommen. Im Änderungsantrag sind die Anpassungen der T-Indikatoren T20, T23 und T24 aufgelistet und begründet. Eine Änderung für T6 ist dagegen nicht beschrieben, da sie auch nie beabsichtigt war. Außerdem ist der Wert des Outputs, der für die Berechnung von T6 relevant ist, nie geändert worden, deshalb war eine Änderung von T6 nie geplant. Im Rückblick ist dieser Fehler nicht erklärbar, weil die Änderung des Zählerwertes in SFC2014 aus Versehen passierte, und soll mit dieser redaktionellen Korrektur behoben werden.

1.1.5.5.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Der Wert T6 wird auf den richtigen Wert korrigiert und gibt korrespondierend zu dem geplanten Output den richtigen Zielwert wider.

1.1.5.5.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Diese Änderung korrigiert eine fehlerhafte Angabe für den Indikator T6.

1.1.5.5.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Die Änderungen stehen im Einklang mit der Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.6. Nr. 6: Kapitel 13 Anpassung der Angaben resultierend aus Änderung Nr. 4 sowie Ergänzung einzelner Angaben zu den Beihilfen

1.1.5.6.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Durch die Mittelumschichtungen, welche in der Änderung Nr. 4 beschrieben sind, sind in der Folge Anpassungen bei den finanziellen Angaben im Kapitel 13 nötig. Für die Maßnahmen M07 und M08 ergeben sich Erhöhungen der Beträge und für die Maßnahmen M15 und M19 reduzieren sich die angegebenen Beträge.

Zudem wurde die Nummer der Beihilferegelung zu der Maßnahme M08 für die Vorhabenart Waldumbau SA-Nummern aktualisiert. Außerdem wurde ebenfalls die Angabe zu der Maßnahme M04 für die Vorhabenart Forstwirtschaftlicher Wegebau aktualisiert, da es sich um die gleiche Beihilfegrundlage wie bei der Vorhabenart Waldumbau handelt.

In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass in der Maßnahme M07 für die Vorhabenart Breitbandförderung ebenfalls eine aktuellere Angabe für die zugrunde gelegte Beihilferegelung möglich ist und die Angabe wurde entsprechend ergänzt.

Keine Anpassung sind für die Maßnahme M16 (siehe Änderung Nr. 2 und 3) erforderlich, da die Mittel in der Summe nicht erhöht werden, sondern nur zwischen den Schwerpunktbereichen bzw. Vorhabenarten neu verteilt werden. Insofern werden die Bedingungen der ursprünglich genehmigten Beihilferegelung weiterhin erfüllt.

1.1.5.6.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Überarbeitung textlichen Ausführungen im Kapitel 13 stellt in erster Linie die inhaltliche Übereinstimmung mit den getätigten Mittelumschichtungen her und aktualisiert zu den relevanten

Maßnahmen die zitierten Beihilferegelungen.

1.1.5.6.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

keine

1.1.5.6.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderungen stehen im Einklang mit der Partnerschaftsvereinbarung.

2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION

2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet

Geografisches Gebiet:

Thüringen

Beschreibung:

Beschreibung

Programmgebiet ist das gesamte Bundesland "Freistaat Thüringen".

Das Bundesland Thüringen ist Teil des EU-Mitgliedstaats Bundesrepublik Deutschland und liegt in der Mitte Deutschlands. Es gliedert sich in 17 Landkreise und 6 kreisfreie Städte sowie zum Zeitpunkt der Sozioökonomischen Analyse in 942 Gemeinden. Nach NUTS-Definition handelt es sich bei dem Freistaat Thüringen um ein einheitliches Gebiet, welches gänzlich dem ländlichen Raum zugeordnet werden kann.

Der Freistaat Thüringen umfasst eine Fläche von 16.173 km². Davon gehören 59 % zum ländlichen sowie 41 % zum Übergangsraum. Im Jahr 2012 lebten 2.221.222 Menschen in Thüringen (137,8 Einwohner/km² im Durchschnitt, 108,9 Einwohner/km² im ländlichen Raum. Räumlich verteilt sich die Bevölkerung zu 53,4 % auf die Übergangsgebiete zwischen städtischem und ländlichem Raum sowie zu 46,6 % auf den ländlichen Raum.

Definition des ländlichen Gebiets

Gemäß Artikel 50 der VO (EU) 1305/2013 definiert die Verwaltungsbehörde ELER das „Ländliche Gebiet“ auf Programmebene wie folgt:

Der Freistaat Thüringen umfasst eine Fläche von 16.172,5 km². Nach europäischen Kriterien gilt Thüringen insgesamt als ländlicher Raum, in den verdichtete Regionen insbesondere entlang der Hauptverkehrsader in Ost-West-Richtung eingelagert sind. Kennzeichnend ist darüber hinaus eine polyzentrische Siedlungsstruktur.

Um diesen Strukturen auch im Rahmen des Entwicklungsprogramms 2014 - 2020 Rechnung zu tragen, wird Thüringen als ländlicher Raum definiert. Städte mit mehr als 65.000 Einwohnern (Stichtag 31.12.2014) und damit die Oberzentren Erfurt, Gera und Jena sind mit Ausnahme ländlich geprägter Ortschaften (max. 150EW/km²) davon ausgenommen.

Die Fördergebietskulisse ist in Kapitel 8.1. maßnahmenbezogen genau definiert.

2.2. Einstufung der Region

Beschreibung:

Das Gebiet des Landes Thüringen ist als "Übergangsregion" im Sinne des Artikel 59 Absatz 3b) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 klassifiziert. Der Freistaat Thüringen (DEG0 Thüringen) war mit Entscheidung der Kommission 2006/595/EG in der vorangegangenen Förderperiode als Region im Rahmen des Ziels "Konvergenz" eingestuft. Mit Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/99/EU ist die Region DEG0 Thüringen als Übergangsregion aufgeführt.

Im Sinne des Art. 59 Absatz 3b) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 beläuft sich der Höchstsatz der ELER-Beteiligung auf 75% der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75% des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75% des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt.

Das durchschnittliche Pro-Kopf-BIP Thüringens liegt bei 83,7% des Durchschnitts der EU-27 (Bezugszeitraum 2007-2009).

Der Bezugszeitraum für die Förderperiode 2007-2013 sind die Jahre 2000-2002. Im Durchschnitt der Jahre 2000-2002 lag das Pro-Kopf-BIP Thüringens bei 73,1% der EU-25 (Eurostat „news release“ 13/2005 vom 25. Januar 2005).

Thüringen erfüllt damit die Kriterien des Art. 59 Absatz 3b) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Der Beteiligungssatz des ELER beträgt gemäß der genannten Rechtsvorschriften 75 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben und gemäß Artikel 59 Abs. 4e 100 % für Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Art. 7 Abs. 2 und Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 übertragen wurden.

Abweichend davon beträgt der Beteiligungssatz des ELER 90 % für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der VO (EU) 1303/2013.

3. EX-ANTE-BEWERTUNG

3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Durchführung der Ex-ante-Bewertung einschließlich der strategischen Umweltprüfung (SUP) wurde im Dezember 2012 an eine Bietergemeinschaft bestehend aus BonnEval und Entera (Umweltplanung & IT) vergeben.

Die Ex-ante-Bewertung und SUP wurde als iterativer und interaktiver Beratungs- und Feedback-Prozess mit der Verwaltungsbehörde durchgeführt. Die Bewertung hat die vorgenommenen Programmierungsschritte durch begründete und fachlich-operationale Stellungnahmen und Ergänzungen begleitet. Über den gesamten Bewertungszeitraum hinweg wurden die zwischenzeitlichen Bewertungsergebnisse immer wieder den Erkenntnisfortschritten folgend in den Programmierungsprozess eingeflochten. Der damit verbundene Kommunikationsprozess verlief intensiv und kontinuierlich.

Die Verwaltungsbehörde ELER hat die Ex-ante-Bewerter in allen Phasen der Programmerstellung in die umfangreiche und partizipativ gestaltete Beteiligung aller Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner eingebunden. Die Ex-ante-Bewerter haben im Zeitraum von März 2013 bis März 2014 an den insgesamt sechs Workshops mit WiSo-Partnern zum Informationsaustausch sowie zur Diskussion der SWOT- und Bedarfsanalyse mit eigenen Beiträgen teilgenommen.

Die Berichterstattung der Ex-ante-Bewerter gegenüber der ELER Verwaltungsbehörde erfolgte fortlaufend. Die Berichtsinhalte, d.h. Stellungnahmen und Kommentare wurden zeitnah besprochen und es wurden gemeinsam Lösungen für die Umsetzung von Empfehlungen erarbeitet. Zur Unterstützung dieses Dialogprozesses haben die Ex-ante-Bewerter im Zeitraum von Februar 2013 bis Juni 2014 auch bei Bedarf den Beratungen zu Abstimmung im TMLFUN mit z. T. eigenen Beiträgen teilgenommen.

Zu angemessenen Zeiten wurden die Bewertungsergebnisse durch die Bewerter in Sachstandsberichten zusammengefasst. Am 20.02.2013 wurde in einem ersten Bericht der bis dahin vorliegende Entwurf zur Beschreibung der Ausgangssituation und SWOT - Analyse bewertet. Weitere Beiträge zur sozioökonomischen, SWOT- und Bedarfsanalyse erfolgten daran anschließend überwiegend durch direkte Kommentierungen und Beiträge im Programmdokument (März 2013 bis Juni 2014). Ein zweiter Sachstandsbericht vom 12.12.2013 befasste sich schwerpunktmäßig mit der Bewertung der Strategie und der Bedarfsanalyse sowie der Auswahl zu berücksichtigender Bedarfe. Dieser Beitrag wurde durch einen Bericht mit Hinweisen zur Bedarfsanalyse und der Maßnahmenauswahl am 04.04.2013 ergänzt. Ein Entwurf des Berichtes über die Ex-ante Bewertung wurde der Verwaltungsbehörde am 07.07.2014 übermittelt. Im März 2015 wurde der Ex-ante Bewertungsbericht aktualisiert, um die im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorgenommenen Änderungen im Programm nachzuzeichnen. Die Endfassung des Berichtes über die Ex-ante Bewertung ist dem Programmdokument als Anlage beigelegt.

Die SUP begann am 25.06.2014 mit der Durchführung des Scopings zur Diskussion und Festlegung des Untersuchungsrahmens. Das vom Bewerterteam vorgelegte Scoping-Papier wurde mit einer Rückäußerungsfrist von zwei Wochen den Behörden und Stellen zur Stellungnahme vorgelegt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Programm berührt wird. Die eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen zur SUP wurden berücksichtigt. Im Anschluss daran wurde die Öffentlichkeit förmlich beteiligt. Dies geschah durch Auslegung des Umweltberichts in den Diensträumen

der Verwaltungsbehörde und durch dessen Veröffentlichung im Internet. Die Möglichkeit der Einsichtnahme mit anschließender Stellungnahme wurde am 11.08.2014 öffentlich im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht. Am 30.09.2014 ist die Frist für Stellungnahmen abgelaufen, Einwendungen sind nicht eingegangen. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der strategischen Umweltprüfung sind im Umweltbericht (siehe Anlage 1) dargestellt.

3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen

Bezeichnung (oder Bezug) der Empfehlung	Kategorie der Empfehlung	Datum
Abgrenzung der Fördergebietskulisse für Maßnahmen der Dorfentwicklung	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	17/03/2013
Allgemeine Beschreibung zu Art. 17 (Kapitel 8, Maßnahmebeschreibung)	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
Arbeitsplatzschaffung in der Tierproduktion	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	20/02/2013
Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	20/02/2013
Beitrag der Maßnahme Nutzung von Ackerflächen als Grünland zu Schwerpunktbereich 5e	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
Beschreibung des Querschnittsziels Klimaschutz	Aufbau der Interventionslogik	12/12/2013
Beschreibung des Querschnittsziels Umwelt	Aufbau der Interventionslogik	12/12/2013
Beschreibung wie die Querschnittsthemen bearbeitet werden	Aufbau der Interventionslogik	12/12/2013
Besonderheiten der Landwirtschaftlichen Verfassung in Thüringen I	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	20/02/2013
Besonderheiten der Landwirtschaftlichen Verfassung in Thüringen II	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	20/02/2013
Beteiligung der WISO-Partner I	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	12/02/2013
Beteiligung der WISO-Partner II	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	14/02/2013
Bewertung der Aktualität der soziökonomischen Analyse	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	20/02/2013

Bewertung der Vollständigkeit der soziökonomischen Analyse	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	20/02/2013
Bewertung der soziökonomischen Analyse als Grundlage für die SWOT I	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	20/02/2013
Bewertung der soziökonomischen Analyse als Grundlage für die SWOT II	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	20/02/2013
Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft Thüringens	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	20/02/2013
Einordnung von Befunden in die SWOT Kategorien	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	20/02/2013
Eiweißstrategie	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	20/02/2013
Energieeffizienz	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	20/02/2013
Entscheidungsgrundlagen für die Mittelzuweisung	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	07/06/2013
Entwicklung der Bedarfe anhand der zielorientierten Basisindikatoren	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	10/06/2013
Flurbereinigung	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	20/02/2013
Formulierung der Strategie Priorität 2	Aufbau der Interventionslogik	12/12/2013
Formulierung der Strategie Priorität 4	Aufbau der Interventionslogik	12/12/2013
Formulierung der Strategie Schwerpunktbereich 2a	Aufbau der Interventionslogik	12/12/2013
Formulierung der Strategie Schwerpunktbereich 4a	Aufbau der Interventionslogik	12/12/2013
Formulierung der Strategie im Schwerpunktbereich 4a	Aufbau der Interventionslogik	12/12/2013
Informationsaustausch über den Stand der Programmplanung - VB, WiSo-Partner, Analysten und Ex-ante Bewerter	Sonstiges	16/04/2013
Kapazitätsanalyse der personellen und	Vorkehrungen zur Durchführung	14/07/2014

technischen Ressourcen	des Programms	
Klimawandel	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	20/02/2013
Kohlenstoffspeicherung	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	20/02/2013
Konzeptionierung geeigneter Bildungs- und Beratungsangebote	Sonstiges	17/07/2014
Leistungsfähigkeit des Milchviehs in Thüringen	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	20/02/2013
Maßnahmebeschreibung der Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen	Sonstiges	07/07/2014
PAK und Monitoring	Sonstiges	17/07/2014
Programmziele für den Leistungsrahmen	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	14/07/2014
Programmziele für den Leistungsrahmen II	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	14/07/2014
SWOT Methode	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	17/12/2012
Standortgerechte Baumartenwahl	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	20/02/2013
Stärkung der Querschnittsziele	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	17/07/2014
Vorbereitung der Beratungsförderung (Kapitel 8, Maßnahmebeschreibung)	Sonstiges	07/07/2014
Waldumweltmaßnahmen (Kapitel 8, Maßnahmebeschreibung)	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
Zielwerte für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Code 10)	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	14/07/2014
Zielwerte im AFP (Code 4.1)	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	14/07/2014
Zielwerte in der Verarbeitung und Vermarktung (Code 4.2)	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	14/07/2014

Zuordnung der Maßnahme A2 Schwerpunktbereich 5d	Aufbau der Interventionslogik	12/12/2013
Zuordnung von Maßnahmen zu Schwerpunktbereichen	Aufbau der Interventionslogik	07/06/2013

3.2.1. Abgrenzung der Fördergebietskulisse für Maßnahmen der Dorfentwicklung

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 17/03/2013

Thema: Maßnahmen

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Es wird empfohlen, bei der Festlegung von Gebieten, in denen eine ILE – Förderung möglich ist, sich v. a. auf siedlungsstrukturelle und funktionale Merkmale für die Festlegung der Fördergebietskulisse zu beziehen und nicht ausschließlich eine Abgrenzung nach Einwohnerzahlen (Gemeindegröße) vorzunehmen.

Die Durchführung von Fördermaßnahmen im Bereich der ILE sollte weiterhin auf der Grundlage von genehmigten lokalen oder regionalen Entwicklungsplänen bzw. -strategien erfolgen, für die entsprechende zielorientierte Bewilligungs- oder Auswahlkriterien zu formulieren wären.

Es sollte auch die Option offengehalten werden, in Städten mit siedlungsstrukturell abgrenzbaren ländlichen / dörflichen Ortsteilen eine GAK kofinanzierte Dorfentwicklung zu ermöglichen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die lessons learnt wurden im weiteren Programmierungsprozess berücksichtigt.

3.2.2. Allgemeine Beschreibung zu Art. 17 (Kapitel 8, Maßnahmebeschreibung)

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Strategie

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

In der allgemeinen Beschreibung der Maßnahmen zu Art. 17 steht bisher nur etwas zur Flurbereinigung. Es fehlen Ausführungen zu 4.1, 4.2 und zum forstwirtschaftlichen Wegebau.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Beschreibung wurde verbessert.

3.2.3. Arbeitsplatzschaffung in der Tierproduktion

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 20/02/2013

Thema: Bewertung der SWOT als Grundlage für die Bedarfsanalyse

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Differenzierte Betrachtung der Aussage „Potenzial für Arbeitsplatzschaffung in der Tierproduktion“ (wird inhaltlich von Ex-ante-Bewertung angezweifelt).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Aussagen wurden entfernt.

3.2.4. Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 20/02/2013

Thema: Bewertung der sozioökonomischen Analyse als Grundlage für die SWOT

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Richtigstellung der Beurteilung zum Stand der Ausbildung und der Weiterbildungsbeteiligung von in der Landwirtschaft Tätigen in Thüringen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Richtigstellung wurde vorgenommen.

3.2.5. Beitrag der Maßnahme Nutzung von Ackerflächen als Grünland zu Schwerpunktbereich 5e

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Strategie

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Es wird empfohlen, die Maßnahme A5 in Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Grünlandnutzung und damit des Humusaufbaus über den Verpflichtungszeitraum hinaus zu verfolgen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung bezieht sich auf den Zeitraum nach der Programmgenehmigung.

3.2.6. Beschreibung des Querschnittsziels Klimaschutz

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 12/12/2013

Thema: Strategie

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Text bisher zu wenig konkret

EU 2020-Ziele Verringerung von THG-Emissionen. - Was hat Thüringen bisher beigetragen? Wo müssen die Anstrengungen verstärkt werden?

Weitere zahlreiche Einzelhinweise

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Beschreibung wurde verbessert.

3.2.7. Beschreibung des Querschnittsziels Umwelt

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 12/12/2013

Thema: Strategie

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Das Querschnittsziel Umwelt umfasst zahlreiche Schutzgüter und kann nur sinnvoll mit der Strategie abgeglichen werden, wenn nach diesen differenziert wird. Gegenüber dem „alten“ Querschnittsziel Nachhaltigkeit ist das Umweltziel weniger umfassend. Es beinhaltet vorrangig Wasser und Biodiversität sowie nachrangig Boden, Landschaft und Luft. Dem Klimaschutz ist wie der Innovation ein eigenes Querschnittsziel gewidmet.

Der Begriff „nachhaltig“ sollte vermieden oder im Kontext klar auf die ökologischen Aspekte der Nachhaltigkeit bezogen werden.

Einschlägige EU politischen Umweltziele sollten ergänzt werden, z.B. Natura-2000-Verpflichtungen mit den Erhaltungszielen aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, die EU-Biodiversitätsstrategie 2020 (Ziele 1 und 3)

Weitere zahlreiche Einzelhinweise wurden gegeben.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Beschreibung wurde verbessert.

3.2.8. Beschreibung wie die Querschnittsthemen bearbeitet werden

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 12/12/2013

Thema: Strategie

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Dieses Kapitel soll beschreiben, wie der strategische Ansatz die Querschnittsziele quer durch das Programm aufnimmt, um im gesamten Planungsgebiet in der Gesamtbilanz positive Wirkungen zu erreichen. Dazu müssen auch programminterne Zielkonflikte und unerwünschte (Neben-) Wirkungen angesprochen und abgewogen werden.

Die Beschreibung ist als Bestandteil der Strategie noch zu allgemein gehalten. Die Bezugnahme auf geplante Fördermaßnahmen erfolgt unvollständig und wirkt dadurch etwas beliebig. Es könnte eine Tabelle hilfreich sein, aus der auf den ersten Blick ersichtlich wird, welche Maßnahme zu welchem Querschnittsziel Beiträge leistet.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Beschreibung wurde verbessert.

3.2.9. Besonderheiten der Landwirtschaftlichen Verfassung in Thüringen I

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 20/02/2013

Thema: Bewertung der sozioökonomischen Analyse als Grundlage für die SWOT

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Aufnahme von Aussagen zu der Struktur der Flächennutzung (Einzelunternehmen/ juristische Personen).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Aussagen wurden ergänzt.

3.2.10. Besonderheiten der Landwirtschaftlichen Verfassung in Thüringen II

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 20/02/2013

Thema: Bewertung der sozioökonomischen Analyse als Grundlage für die SWOT

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Aufnahme von Aussagen zur Pachtquote und Lohnarbeitsverfassung im Hinblick auf Kreditbeschaffungsprobleme der Thüringer Landwirtschaft.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Aussagen wurden ergänzt.

3.2.11. Beteiligung der WISO-Partner I

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 12/02/2013

Thema: Bedarfe der ländlichen Entwicklung

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Beteiligung der WiSoPartner in Workshops auch in früher Phase der Erstellung von sÖA und SWOT, d.h. auch mit interministeriell noch nicht abgestimmten Papieren

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

- Workshop LE_Priorität 1 und 6 am 06.03.2013
- Workshop LE_Priorität 2 und 3 am 14.03.2013
- Workshop LE_Priorität 4 und 5 am 20.03.2013 sowie
- Informationsaustausch zur Vorbereitung der Förderperiode 2014-2020 am 16.04.2013, am 17.12.2013 und am 20.03.2014

3.2.12. Beteiligung der WISO-Partner II

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 14/02/2013

Thema: Bedarfe der ländlichen Entwicklung

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Gegenstand der ersten Workshops mit WiSo-Partnern sollte in erster Linie die Identifizierung von Bedarfen und die Diskussion von Zielen sein und nicht die Vereinbarung einzelner Maßnahmen. Die Workshops sollten ergebnisoffen erfolgen, d.h. auch neue Bedarfe identifizieren lassen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde umgesetzt und es wurden in den Workshops auch ergänzende Bedarfe formuliert; es zeigte sich allerdings, dass die WISO-Partner weniger an abstrakten Bedarfsdiskussionen als an konkreten Maßnahmen interessiert waren. Deshalb gab es weitere Veranstaltungen zum Informationsaustausch (s.o.).

3.2.13. Bewertung der Aktualität der soziökonomischen Analyse

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 20/02/2013

Thema: Bewertung und Verbesserung der Gesamtheit verwendeter Indikatoren

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Aktualisierung teilweise veralteter Zahlen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Aktualisierung erfolgte so, dass die im Text behandelten Zahlen mit der Kontextindikatorentabelle übereinstimmen.

3.2.14. Bewertung der Vollständigkeit der soziökonomischen Analyse

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 20/02/2013

Thema: Bewertung und Verbesserung der Gesamtheit verwendeter Indikatoren

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Ergänzung von Aussagen zu diversen bis dato nicht betrachteten Kontextindikatoren.
Ergänzung der Kontextindikatorentabelle um Werte, die regional nicht ausgewiesen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Kontextindikatoren wurden vollständig behandelt.
Fehlende Kontextindikatoren wurden auch in der Tabelle so weit wie möglich ergänzt.

3.2.15. Bewertung der soziökonomischen Analyse als Grundlage für die SWOT I

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 20/02/2013

Thema: Bewertung und Verbesserung der Gesamtheit verwendeter Indikatoren

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Es wurden zahlreiche Einzelempfehlungen zur Analyse der Determinanten gegeben, die die beobachteten Ausprägungen der Kontextindikatoren bestimmen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlungen wurden zunächst so lange zurück gestellt bis bekannt war, in welchem Format und Umfang die sÖA im Programmdokument eingefügt werden kann. Mit Bekanntwerden der Formatvorgaben und der strikten Zeichenbegrenzung wurde deutlich, dass Analysen und Analysenergebnisse im Programm nicht dargestellt werden konnten. Die Empfehlungen wurden deshalb auch in der Langfassung der sozioökonomischen Analyse nicht mehr umgesetzt.

3.2.16. Bewertung der soziökonomischen Analyse als Grundlage für die SWOT II

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 20/02/2013

Thema: Bewertung und Verbesserung der Gesamtheit verwendeter Indikatoren

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Darstellung der Ausprägungen von Kontextindikatoren in Thüringen im Vergleich zu deutschen/ europäischen Ausprägungen vornehmen, v. a. für die horizontalen Kontextindikatoren.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die wichtigsten allgemeinen Kontextindikatoren wurden mit deutschen und europäischen Werten verglichen.

3.2.17. Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft Thüringens

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 20/02/2013

Thema: Bewertung der SWOT als Grundlage für die Bedarfsanalyse

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Die wertschöpfungsbasierte Einkommenskomponente ist der zentrale Wirkungsbereich der ELER-Programme im Rahmen der GAP. Die BWS in der Landwirtschaft Thüringens und ihr Anteil an der BWS Deutschland sollten als Befund in der SWOT Liste aufgenommen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Der steigende Anteil der Thüringer BWS an der deutschen BWS kennzeichnet eine wichtige „Stärke“.

3.2.18. Einordnung von Befunden in die SWOT Kategorien

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 20/02/2013

Thema: Bewertung der SWOT als Grundlage für die Bedarfsanalyse

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Diverse Hinweise zur Einordnung von Befunden in die 4 Kategorien der SWOT Tableaus.
Streichung von Förderempfehlungen aus den SWOT Tableaus.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde nicht gefolgt. Vielmehr wurde die SWOT gemäß den Vorgaben des Arbeitspapiers der EU Kommission zur strategischen Programmierung erstellt. Danach stellen die Stärken und Schwächen die derzeitigen positiven und negativen Eigenschaften, die für das Fördergebiet identifiziert wurden dar, während die Chancen und Risiken sich auf die Zukunft beziehen.

3.2.19. Eiweißstrategie

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 20/02/2013

Thema: Bewertung der sozioökonomischen Analyse als Grundlage für die SWOT

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Sollte die Eiweißstrategie in Thüringen eine Bedeutung haben, sollten Aussagen dazu in der sÖA gemacht werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Aussagen zur Eiweißstrategie wurden in der sÖA ergänzt. Eine Chance im Rahmen der Eiweißstrategie wird in den SWOT-Listen geführt.

3.2.20. Energieeffizienz

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 20/02/2013

Thema: Bewertung der SWOT als Grundlage für die Bedarfsanalyse

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Aufnahme von Aussagen zur Einsatzeffizienz von Energie in der Forst- und Landwirtschaft und zu Einsparpotenzialen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Aussagen zur Energieeffizienz in der Landwirtschaft wurden ergänzt.

3.2.21. Entscheidungsgrundlagen für die Mittelzuweisung

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 07/06/2013

Thema: Verteilung finanzieller Mittel

Beschreibung der Empfehlung

Absprache:

Ex-ante Bewerter erstellen eine Tabelle zur Zuordnung der laufenden Maßnahmenbudgets zu den neuen Prioritäten und Schwerpunktbereichen als Grundlage für Entscheidungen zur Strategie.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Übersendung einer Tabelle zur Zuordnung der laufenden Maßnahmenbudget zu den neuen Prioritäten und Schwerpunktbereichen durch die Ex-ante Bewerter an die VB.

3.2.22. Entwicklung der Bedarfe anhand der zielorientierten Basisindikatoren

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 10/06/2013

Thema: Verteilung finanzieller Mittel

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Bei der Strategieentwicklung sollten geänderte Bedarfslagen mitberücksichtigt werden:

Die Bedarfslage im Zielbereich "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft" hat sich verbessert, die Bedarfslage im Bereich Umwelt ist angespannt, insbesondere bei der Biodiversität und im Bereich ländlicher Raum hat sich die Bedarfslage gegenüber der Vergangenheit nicht substantiell geändert, Disparitäten sind nach wie vor gegeben.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die geänderten Bedarfslagen wurden bei der Strategieentwicklung mit berücksichtigt.

3.2.23. Flurbereinigung

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 20/02/2013

Thema: Bewertung der sozioökonomischen Analyse als Grundlage für die SWOT

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Aufnahme von quantitativen Aussagen zur Bedarfsanalyse für Flurbereinigung (Beispiel fehlende Rechtssicherheit des Eigentums) und Wegebau.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Aussagen zur Flurbereinigung wurden ergänzt.

3.2.24. Formulierung der Strategie Priorität 2

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 12/12/2013

Thema: Strategie

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Absatz zur Dorferneuerung streichen. Dorferneuerung (und auch Diversifizierung hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten) ist kein strategisches Instrument zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors Landwirtschaft.

Es fehlt auch eine Begründung, warum überhaupt Investitionszuschüsse im Rahmen eines AFP gezahlt werden sollen. Hier wäre ein Bedarf aufzugreifen, der in der spezifischen Verfassung der Landwirtschaft in TH liegt, bisher in der sÖA fehlt (Lohnarbeitsverfassung, Pacht, außerdem geringe Kapitalausstattung der Arbeitsplätze).

Weitere zahlreiche Formulierungshinweise

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlungen wurden umgesetzt.

3.2.25. Formulierung der Strategie Priorität 4

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 12/12/2013

Thema: Strategie

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Der Aspekt Minderung von PSM und Düngemitteln wurde mit der Umbenennung der Unterprioritäten zu 4b) verschoben. Dort sind die Streifenmaßnahmen mit aufzuführen. Die Wirkung von Blühstreifen bezgl. Erosion liegt weniger in der Bodenbedeckung als in der Hanglängenverkürzung.

Weitere zahlreiche Formulierungshinweise

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Streifenmaßnahmen wurden in 4a programmiert, mit Beiträgen zu 4b und 4c. Empfehlung wurde

insofern aufgegriffen.

3.2.26. Formulierung der Strategie Schwerpunktbereich 2a

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 12/12/2013

Thema: Strategie

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Art. 20 (damals 21) Dorferneuerung und –entwicklung als Begründung für Priorität 2 nicht überzeugend, bitte streichen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

3.2.27. Formulierung der Strategie Schwerpunktbereich 4a

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 12/12/2013

Thema: Strategie

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Das Hauptziel des Ökologischen Landbaus liegt nicht bei Priorität 4a, sondern bei 4b und v.a. 4c. Bei 4a unter „außerdem“ listen. Entsprechend bei 4c als Hauptziel darstellen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

3.2.28. Formulierung der Strategie im Schwerpunktbereich 4a

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 12/12/2013

Thema: Strategie

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Die Einfügung des Themas „Benachteiligte Gebiete“ in die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs 4a in der Richtlinie legt nahe, dass die Ausgleichszulage hier zu programmieren sei. Die Hauptwirkung liegt jedoch weniger in der Erhaltung der Biodiversität als vielmehr im Einkommensausgleich zu nicht benachteiligten Gebieten. Da dieser aber auch zu der in Betracht kommenden Unterpriorität 2a keinen Beitrag leistet, muss man die Maßnahme wohl an dieser Stelle akzeptieren. Der Beitrag zur Unterpriorität besteht in der Offenhaltung der Kulturlandschaft und wird nur auf den Flächen wirksam, die ohne AGZ brach liegen bzw. aus der LF fallen würden, d.h. nur auf einem (kleinen) Teil der gesamten Benachteiligten Fläche.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Staffelung der Höhe der Ausgleichszulage ist mit Stand des Programmentwurfs Juni 2014 neben der bisher schon umgesetzten Ausrichtung auf Flächen mit geringer landwirtschaftlicher Vergleichszahl zusätzlich auf Betriebe mit hohen Grünlandanteilen orientiert worden.

Der Beitrag zur Priorität 4a ist dadurch geschärft worden, da die biodiversitätsfördernde Pflege und Bewirtschaftung des Grünlands durch die Ausgleichszulage unterstützt und der Nutzungsaufgabe auf den absoluten Grünlandstandorten der Mittelgebirge entgegengewirkt wird.

3.2.29. Informationsaustausch über den Stand der Programmplanung - VB, WiSo-Partner, Analysten und Ex-ante Bewerter

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 16/04/2013

Thema: Maßnahmen

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Darstellung der Erfahrungen zu einzelnen Maßnahmen aus der laufenden Bewertung (lessons learnt) durch die Ex-ante Bewerter und Empfehlung zu deren Berücksichtigung im weiteren Programmierungsprozess.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die lessons learnt wurden im weiteren Programmierungsprozess stets berücksichtigt. Die Argumente fanden Eingang in die Tabelle „Eckpunkte“.

3.2.30. Kapazitätsanalyse der personellen und technischen Ressourcen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 14/07/2014

Thema: Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit zur Verwaltung des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Aus Sicht der Ex-ante-Bewertung wird empfohlen, frühzeitig nach Genehmigung des Programms eine Kapazitätsanalyse und Kapazitätsplanung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, die vor allem die neuen ELER Durchführungs- und Verwaltungsanforderungen berücksichtigt. Ziel der Analyse sollte sein, Kapazitätsengpässe vorhersagen und entsprechende Gegenmaßnahmen, ggf. mittels Technischer Hilfe, einleiten zu können.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die Zeit nach Programmeinreichung.

3.2.31. Klimawandel

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 20/02/2013

Thema: Bewertung der SWOT als Grundlage für die Bedarfsanalyse

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Aufnahme von Aussagen zu Prognosen bzgl. Klimawandel in Thüringen und seine Implikationen für die Land- und Forstwirtschaft.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Aussagen zu Prognosen bzgl. Klimawandel in Thüringen und seine Implikationen für die Land- und Forstwirtschaft wurden ergänzt.

3.2.32. Kohlenstoffspeicherung

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 20/02/2013

Thema: Bewertung der SWOT als Grundlage für die Bedarfsanalyse

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Aufnahme von Aussagen zum Status quo der Kohlenstoffspeicherung bzw. -speicherkapazität in Thüringen (Wald, Grünland).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde aufgegriffen als Stärken bei Prio. 5:

- 4. (K) Hoher Anteil speichernder Ökosysteme (Wald, Grünland), die zum Klimaschutz beitragen.
- 5. (K) Große Holzvorräte und damit hohe Kohlenstoffbindung in der Wäldern.

3.2.33. Konzeptionierung geeigneter Bildungs- und Beratungsangebote

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 17/07/2014

Thema: Querschnittsziele Umwelt und Klima

Beschreibung der Empfehlung

Empfehlung:

Bei den Maßnahmen zu Wissenstransfer, Beratung und Zusammenarbeit (Art. 14, 15 und 35), die Beiträge zu den Querschnittszielen Umwelt und Klima leisten sollen, ist sicherzustellen, dass entsprechende Inhalte tatsächlich zum Tragen kommen. Dazu müssen einerseits geeignete Bildungs-, Informations- und Beratungsangebote vorhanden sein, andererseits sollte ggf. die Nachfrage, auch zur Teilnahme an Kooperationen, durch entsprechende Information oder Teilnahmeanreize stimuliert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die künftige Durchführung des Programms.

3.2.34. Leistungsfähigkeit des Milchviehs in Thüringen

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 20/02/2013

Thema: Bewertung der sozioökonomischen Analyse als Grundlage für die SWOT

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Aufnahme der Leistungsfähigkeit des Milchviehs und rentable Herdengrößen in der Tierhaltung in SWOT Tableau.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Milchkühe in Thüringen wurden ergänzt.

3.2.35. Maßnahmebeschreibung der Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 07/07/2014

Thema: Strategie

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Code 1.3 (Betriebsbesuche) sind Land- und Forstwirten vorbehalten. Empfehlung: andere Zielgruppen streichen

Es fehlt noch eine Festlegung zu Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme gemäß Artikel 3

des Entwurfs der delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11.3.2014:

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlungen wurden umgesetzt.

3.2.36. PAK und Monitoring

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 17/07/2014

Thema: Querschnittsziele Umwelt und Klima

Beschreibung der Empfehlung

Empfehlung:

Bei der Gestaltung der Richtlinien und der konkreten Umsetzung von investiven Maßnahmen, von denen Beiträge zu den Querschnittszielen Umweltschutz und Klima erwartet werden, ist darauf zu achten, dass

- die Beiträge zu den Querschnittszielen in den Projektauswahlkriterien berücksichtigt sind
- die Umwelt- und Klimawirkungen insbesondere sehr heterogener Maßnahmen (Art. 17, 19, 20, LEADER) durch geeignete Indikatoren für die Projekte verfolgt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die künftige Durchführung des Programms.

3.2.37. Programmziele für den Leistungsrahmen

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 14/07/2014

Thema: Eignung von Etappenzielen

Beschreibung der Empfehlung

In Priorität 3 werden durch das ausgewählte (voreingegebene Outputziel) nur 15 % der Ausgaben für die Priorität repräsentiert. Wir empfehlen, stattdessen das Outputziel aus der Verarbeitung und Vermarktung „Zahl der unterstützten Investitionsvorhaben in die Verarbeitung und Vermarktung (4.1 und 4.2)

(Schwerpunktbereich 3a)“. Hiermit könnten 79 % der Ausgaben für die Prio. 3 dargestellt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

3.2.38. Programmziele für den Leistungsrahmen II

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 14/07/2014

Thema: Eignung von Etappenzielen

Beschreibung der Empfehlung

Mit Blick auf das Etappenziel für Priorität 5 ist der Stand der Umsetzung für die Maßnahme A5 besonders sorgfältig zu beobachten, um ggf. rechtzeitig für bessere Akzeptanz zu sorgen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die Zeit nach Programmeinreichung.

3.2.39. SWOT Methode

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 17/12/2012

Thema: Einordnung von Befunden in die SWOT Kategorien

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Empfehlung zur Verwendung der in evalsied dargestellten SWOT-Methode. Übersendung einer Methodenbeschreibung (18. Dezember 2012) durch die Ex-ante Bewerter.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde nicht gefolgt. Vielmehr wurde die SWOT gemäß den Vorgaben des Arbeitspapiers der EU Kommission zur strategischen Programmierung erstellt. Danach stellen die Stärken und Schwächen die derzeitigen positiven und negativen Eigenschaften, die für das Fördergebiet identifiziert werden dar, während die Chancen und Risiken sich auf die Zukunft beziehen.

3.2.40. Standortgerechte Baumartenwahl

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 20/02/2013

Thema: Bewertung der SWOT als Grundlage für die Bedarfsanalyse

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Aufnahme von Aussagen zu standortgerechten Baumarten- und Bestandeszieltypenwahl.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Aussagen dazu wurden in das Strategiekapitel (Querschnittsthema Klimaschutz) und in die Maßnahmenbeschreibung (Erhöhung des ökologischen Wertes und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder Code 8.5) aufgenommen.

3.2.41. Stärkung der Querschnittsziele

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 17/07/2014

Thema: Querschnittsziele Umwelt und Klima

Beschreibung der Empfehlung

Empfehlung:

Für die Umsetzung von thematischen und regional breit gestreuten Natur- und Umweltschutzvorhaben und auch für die Einbeziehung von Vereinen und Verbänden in das Fördergeschehen ist eine personelle Unterstützung potentieller Antragsteller auf die Schaffung von Strukturen für die Zusammenarbeit verschiedener Akteure von entscheidender Bedeutung. Eine solche Unterstützung wurde bisher in Thüringen über Code 323 und wird künftig über Code 7.6 geleistet. Sie ist ergänzend über Art. 35 möglich, wobei über diesen Artikel dann die Kosten der Zusammenarbeit gedeckt werden könnten, während Kosten der

eigentlichen Projektumsetzung über ander Artikel (Art. 17, Art. 20, Art. 28) zu fördern sind.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die künftige Durchführung des Programms

3.2.42. Vorbereitung der Beratungsförderung (Kapitel 8, Maßnahmebeschreibung)

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 07/07/2014

Thema: Strategie

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Um einen reibungslosen Übergang von der Beratenenantragstellung zur Beraterantragstellung zu gewährleisten, sind möglichst frühzeitig noch vor Beginn der Programmumsetzung Vorkehrungen seitens der Verwaltung zu treffen. Hierzu gehören die Festlegung zielrelevanter Auswahlkriterien zur Auswahl geeigneter Beratungsunternehmen, die Vorbereitung der Ausschreibung unter Offenlegung der Auswahlkriterien und Informationen der zukünftigen potenziellen Antragsteller über ihre Nachweispflichten, z.B. betreffend die Anwendung von Auswahlkriterien unter den zu Beratenden.

Die Ausschreibung sollte an Bedingungen geknüpft werden, die weitgehend sicherstellen, dass nicht Beratungsleistungen gefördert werden, die auch ohne Förderung getätigt würden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die Zeit nach Programmgenehmigung.

3.2.43. Waldumweltmaßnahmen (Kapitel 8, Maßnahmebeschreibung)

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Strategie

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Die Bagatellgrenze liegt bei 40 €/ha . Dadurch bleibt der Zugang zu der Maßnahme zugunsten der Teilnahme von Kleinwaldbesitzern zwar niedrigschwellig, jedoch steht sie in keinem Zusammenhang zum Verwaltungsaufwand. Hilfreich wäre es, wenn die Bagatellgrenze auf 200 €/ha vereinheitlicht wird. Kleinwaldbesitzer würden weiterhin Zugang zur Förderung über die Mitgliedschaft in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss haben.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Aus Gründen der Akzeptanz soll bei den Waldumweltmaßnahmen keine Bagatellgrenze gelten. Es handelt sich um einen Ausgleich von Einkommensverlusten. Zudem lagen im Jahr 2013 von 177 Vorhaben nur 4 Anträge unter 100 € und insgesamt nur 14 Anträge unter 200 €.

3.2.44. Zielwerte für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Code 10)

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 14/07/2014

Thema: Quantifizierte Zielwerte für AUKM-Operationen

Beschreibung der Empfehlung

Um ein ausgewogenes Verhältnis der KULAP-Förderung beizubehalten, empfiehlt die Ex-ante Bewertung, den Förderumfang eng an den Flächen-Zielwerten zu orientieren, auch wenn das Budget der jeweiligen AUKM nicht ausgeschöpft ist.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung bezieht sich auf die Zeit nach Programmeinreichung.

3.2.45. Zielwerte im AFP (Code 4.1)

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 14/07/2014

Thema: Quantifizierte Zielwerte für Indikatoren

Beschreibung der Empfehlung

Da die Anzahl der im Rahmen des AFP geförderten landwirtschaftlichen Betriebe ein Zielindikator für die Leistungsreserve ist, sollte hier vorsichtiger kalkuliert werden.

Für die Teilmaßnahme „kleine Investitionen“ sollten auch weniger Mittel vorgesehen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde umgesetzt und die Zielwerte niedriger angegeben.

3.2.46. Zielwerte in der Verarbeitung und Vermarktung (Code 4.2)

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 14/07/2014

Thema: Quantifizierte Zielwerte für Indikatoren

Beschreibung der Empfehlung

Durchschnittlich gleichbleibende Investitionsvolumina annehmend ergeben sich rechnerisch weniger geförderte Investitionsvorhaben.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde umgesetzt und die Zielwerte niedriger angegeben.

3.2.47. Zuordnung der Maßnahme A2 Schwerpunktbereich 5d

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 12/12/2013

Thema: Strategie

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Die Maßnahme ist nicht zwangsläufig mit einer Verringerung der Düngermenge verbunden, die erforderlich wäre, um die Lachgasemissionen bei der Ausbringung zu vermeiden. Die Verringerung der N-Salden kann auch über die Wahl des richtigen Zeitpunktes für Düngung und bessere Aufnahme durch die Pflanzen

eintreten. Besser 4b zuzuordnen, unter 5d als Nebenwirkung aufführen.

Außer dem Ökolandbau tragen auch AUKM, die mit Düngungseinschränkungen verbunden sind, zur Minderung von THG-Emissionen bei.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt, die Maßnahme A2 Reduzierung N-Austrag ist in Schwerpunktbereich 4b programmiert, mit komplementärem Beitrag zu 5d.

3.2.48. Zuordnung von Maßnahmen zu Schwerpunktbereichen

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/06/2013

Thema: Maßnahmen

Beschreibung der Empfehlung

Erläuterung der Empfehlung

Feedback der Ex-ante zum Entwurf der KV

- keine Einschränkung der Anwendung des Art. 14 auf Mitarbeiter kleiner land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Streichung der „Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten“ als spezifisches Ziel unter 2a (gehört unter 6a)
- Investitionen in die Verbesserung des Tierwohls und Direktvermarktung unter Prio. 3a
- Art. 29 ökologischer Landbau nicht unter 3a programmieren
- neben „Ausbau der Beschäftigung“ vor allem „Verbesserung der Versorgung mit Waren- und Dienstleistungen“ als spezifisches Ziel von Prio. 6a aufnehmen

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Es wurden fast alle Empfehlungen bei der Konzeption des Programms umgesetzt.

Investitionen in verbesserte Tierhaltungsbedingungen und Direktvermarktung von Anhang I in Anhang I Produkte bleiben in Priorität 2, weil der Hauptförderzweck weiterhin in der Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung der landwirtschaftlichen Unternehmen durch Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft besteht (gemäß NRR).

3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung

4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG

4.1. SWOT

4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben

Lage und räumliche Gliederung, ländlicher Raum

Der Freistaat Thüringen umfasst eine Fläche von 16.173 km² (siehe KI 3). Davon gehören 59 % zum ländlichen sowie 41 % zum Übergangsraum. Im Jahr 2012 lebten 2.221.222 Menschen in Thüringen (137,8 Einwohner/km² im Durchschnitt, 108,9 Einwohner/km² im ländlichen Raum - siehe KI 4). Räumlich verteilt sich die Bevölkerung zu 53,4 % auf die Übergangsgebiete zwischen städtischem und ländlichem Raum sowie zu 46,6 % auf den ländlichen Raum (siehe KI 1).

Insgesamt liegt der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen (9,3 % der gesamten Bodenfläche) deutlich unter dem bundesdeutschen Durchschnitt (13,4 %). Die Landwirtschafts- und Waldflächen weisen dagegen mit 56 % bzw. 34 % einen überdurchschnittlich hohen Anteil auf. Thüringen weist eine hohe naturräumliche und landschaftliche Vielfalt auf.

Abbildung 1: *Naturräume sowie Stadt- und Landkreise in Thüringen*

Bevölkerung, Altersstruktur und demografische Entwicklung

Es zeigen sich im Wesentlichen zwei demographische Prozesse, die zu einer deutlichen und konstanten Abnahme der Bevölkerung im Betrachtungszeitraum 1995 - 2010 um 269.000 Einwohner (ca. 11 % der Bevölkerung von 1995) führten: Der Trend einer „natürlichen“ Schrumpfung durch das Defizit von Geburtenraten gegenüber Sterbefällen und die Bestätigung von erheblichen Fortzügen seit der deutschen Wiedervereinigung. Thüringen registriert seitdem erhebliche Wanderungsverluste (2011: -4.209 Personen). Ebenso deutlich ist die Alterung der Gesellschaft durch den stetigen Rückgang der Geburtenrate seit Mitte der 1960er-Jahre. Zudem zeigt sich ein deutlich abnehmender Anteil von Kindern und Jugendlichen an der Bevölkerung: Lag dieser im Jahr 1990 noch nahezu bei 60 %, sank der Anteil bis 2010 auf etwa ein Drittel der Bevölkerung.

Bezogen auf das Jahr 2012 stellte sich die Altersstruktur wie folgt dar (siehe KI 2): 11,3 % der Bevölkerung gehörte zur Altersgruppe der unter 15jährigen, 65,6 % zur Altersgruppe der 15-bis 64jährigen sowie 23,1 % zu den über 64jährigen. Die Zahlen für den ländlichen Raum weichen aufgrund der Definition hiervon nur marginal ab.

Abbildung 2: *Entwicklung der Bevölkerungszahl in Thüringen und Prognose für das Jahr 2030*

Die Bevölkerungsprognose des Thüringer Landesamts für Statistik geht von einer Fortsetzung der Bevölkerungsabnahme aus, nach der in Thüringen im Jahr 2030 die 2 Mio.-Einwohner-Grenze deutlich unterschritten sein wird. Die Abnahme der Bevölkerung machte sich in der Vergangenheit überwiegend im ländlichen Raum bemerkbar.

Abbildung 3: *Voraussichtliche Veränderung der Bevölkerungsgröße im Zeitraum 2010 bis 2030*

Erwerbsbeteiligung und Arbeitslosigkeit

Im Jahr 2012 hatten im Jahresdurchschnitt 1.093,8 Tausend Erwerbstätige einen Arbeitsplatz in Thüringen. Das entspricht einer Erwerbstätigenquote (siehe KI 5) von 74,6 % der 15- bis 64jährigen (Männer: 77,7 %, Frauen: 71,3 %). In der Altersgruppe der 20- bis 64jährigen liegt die Quote bei 76,9 % (Männer: 80 %, Frauen: 73,6 %). Der Anteil der Selbständigen lag dabei in der Altersgruppe der 15- bis 64jährigen bei 10,4 % (siehe KI 6).

Die Verteilung auf die drei Sektoren sieht für das Jahr 2010 (1.017,9 Tausend Erwerbstätige) wie folgt aus: Mit einem Anteil von 68,5 % sind die meisten der Erwerbstätigen im Dienstleistungssektor sowie 29,6 % der Erwerbstätigen im Bereich des Produzierenden Gewerbes und Baugewerbes beschäftigt. Der Anteil des primären Sektors betrug 2011 2 % (siehe KI 11). Die Übergangsräume lagen mit 55,9 % Anteil der Erwerbstätigen vor den ländlichen Räumen mit 44,1 %.

Tabelle 3: *Erwerbstätige in Thüringen am Arbeitsort 2011 nach Wirtschaftsbereichen*

Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen der Altersgruppe 15 - 74jährige, siehe KI 7) hat sich in Thüringen gegenüber den Vorjahren im Jahresdurchschnitt von 16,7 % (Jahre 2003/2004) auf 7,2 % im Jahr 2012 verringert. Allerdings sind die regionalen Unterschiede noch immer beträchtlich. Der Anteil der Jugendlichen an den Arbeitslosen beträgt 8,9 % und liegt über dem Bundesdurchschnitt (8,1 %). Die Gruppe der älteren Arbeitslosen (50-64 Jahre) hat einen Anteil von 23,7 % an allen Arbeitslosen (Deutschland: 14,1 %).

Im Jahr 2011 pendelten 129.133 Thüringer zwischen Wohn- und Arbeitsort (vorrangig nach Bayern, Hessen und Sachsen). Die dem gegenüber stehenden Einpendler (53.368) kamen überwiegend aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Bayern.

Die Armutsrate in Thüringen liegt bezogen auf das Jahr 2011 landesweit bei 19,9 % der Gesamtbevölkerung. In den dünn besiedelten ländlichen Räumen liegt sie mit 21,5 % nochmals höher.

Wirtschaftskraft, Wirtschafts- und Erwerbstätigenstruktur

Das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf gemessen in Kaufkraftparitäten lag **2010** in Thüringen insgesamt bei 80 % und im ländlichen Raum Thüringens bei 77,7 % des europäischen Durchschnittswertes (EU 27) (KI 8). Die Bruttowertschöpfung (BWS) wurde zu 45,1 % in überwiegend ländlichen und zu 54,9 % in intermediären Räumen erbracht (KI 10). Die Divergenz der Wirtschaftsleistung zwischen ländlichen und intermediären Räumen ist damit in Thüringen kleiner als im nationalen Durchschnitt (BWS ländlich: 13,8 %; BWS intermediär: 36,9 %; BWS städtisch: 49,3 %).

Die Bruttowertschöpfung (BWS) ist in Thüringen wie in ganz Deutschland bis auf das Jahr 2009 stetig gestiegen; der Anteil Thüringens an der nationalen Bruttowertschöpfung beträgt seit Jahrzehnten konstante 1,9 %. Im Jahr **2013** wurden in Thüringen knapp 46 Mrd. € BWS zu 65 % vom tertiären Sektor (DE: 69 %), zu 33,3 % vom sekundären Sektor (DE: 30,2 %) und zu 1,7 % von Land- und Forstwirtschaft (DE: 0,8 %) erbracht (KI 10). Das produzierende Gewerbe leistet damit einen relativ größeren Beitrag zur Wirtschaftskraft als im nationalen Durchschnitt.

Die Bruttowertschöpfung Thüringens in Höhe von 45.747 Mio. € wurde 2013 von 1,03 Mio. Erwerbstätigen erbracht (KI 11). Das entspricht einer Arbeitsproduktivität in Höhe von 44.411 € BWS pro Erwerbstätigen. Die Gesamtarbeitsproduktivität (KI 12) liegt damit auch 2013 noch bei nur 75,7 % des deutschen

Vergleichswertes.

Knapp 68 % der Erwerbstätigen in Thüringen sind im tertiären Sektor (DE: knapp 74 %), gut 30 % im sekundären (DE: knapp 25 %) und 2,3 % in Land- und Forstwirtschaft (DE: 1,5 %) beschäftigt (KI 11).

Die aus Bruttowertschöpfungs- und Erwerbstätigenstruktur resultierende sektorale Struktur der Arbeitsproduktivitäten (K 12) zeigt einen großen Nachholbedarf Thüringens vor allem im sekundären Sektor. Dahingegen liegt die Arbeitsproduktivität im primären Sektor mit 8,5 % deutlich über dem nationalen Vergleichswert. Trotzdem bleibt aber im sektoralen Vergleich sowohl in Thüringen als auch im nationalen Durchschnitt die Arbeitsproduktivität des primären Sektors deutlich hinter denjenigen der anderen Sektoren zurück.

Tabelle 2: Sektorale Wirtschafts- und Erwerbstätigenstruktur sowie Arbeitsproduktivität

Verkehrsinfrastruktur

Gemäß Landesentwicklungsplan 2004 verfügt Thüringen über ein ausreichend dichtes Straßennetz: Mit wenigen Ausnahmen kann damit aus allen Teilräumen Thüringens mindestens ein Mittelzentrum mit seinem typischen Versorgungsangebot mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) binnen 45 Minuten und mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) binnen 30 Minuten erreicht werden. Im Jahr 2008 verfügten in Thüringen 15,3 % der Bundesstraßen und 4,2 % der Landesstraßen über straßenbegleitende Radverkehrsanlagen.

Förderprioritäten

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

Schulische Ausbildung und Hochschulen

Thüringen ist mit vier Universitäten und neun Hochschulen ausgestattet, an denen über 53.000 Studierende eingeschrieben sind. Dazu kommen 112 Berufsbildende Schulen mit rd. 24.000 Absolventen bzw. Abgängern in 2012 sowie über 900 Allgemeinbildende Schulen. Nach der Schulstatistik Thüringen für den Zeitraum 2000-2020 erreichte die Entwicklung der Schulabgänger nach einem rasanten Rückgang von 35.673 Schulabgängern in den Jahren ab 2000 im Jahr 2011 den Tiefpunkt. Prognostiziert wird bis 2016 wieder ein Anstieg auf geringem Niveau bis auf 17.100, gefolgt von einer relativen Konstanz bis 2022. Danach gab es die quantitativ größten Verringerungen bei den für die meisten Unternehmen begehrtesten Real- und Hochschulreifeabschlüssen. Gleichzeitig fällt auf, dass der Anteil der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss in mehreren Landkreisen über 10 % liegt.

Abbildung 6: Absolventen/Abgänger aus allgemeinbildenden Schulen im Jahr 2011

Aktuelle Fachkräftesituation und Trends

Die Thüringer Wirtschaft reicht von traditionell relativ starken ernährungswirtschaftlichen Unternehmen bis hin zur Automobilindustrie, zu Hochtechnologiebranchen wie der Biotechnologie und Optoelektronik. Dazu kommen ein leistungsfähiges Handwerk und ein bereits relativ gut ausgebildeter Dienstleistungssektor. Der Fachkräftebedarf ist relativ groß. Gleichzeitig sind 16 % der Beschäftigten 55 Jahre und älter (der bundesdeutsche Durchschnitt liegt bei 13 %). Die sich abzeichnenden Entwicklungen beim Ersatzbedarf

(durch die altersbedingten Rentenübertritte) und beim Erweiterungsbedarf (durch die wirtschaftliche Dynamik) lassen einen Arbeitskräftebedarf der Thüringer Wirtschaft von insgesamt circa 280.000 Personen bis zum Jahr 2025 erwarten. 2010 gab es 3.650 landwirtschaftliche Betriebsleiter, von denen nur 7,4 % unter 35 Jahre waren; das Verhältnis Betriebsleiter unter 35 zu über 55-jährigen betrug 19,6 % (siehe KI 23). Mehr als 60 % der Leiter und Geschäftsführer landwirtschaftlicher Betriebe sind 45 Jahre und älter, und über 20 % stehen mit 60 und mehr Lebensjahren kurz bzw. unmittelbar vor dem Eintritt in den Ruhestand. Lediglich 48 % der Thüringer Haupterwerbslandwirte von 60 Jahren und älter besitzen einen gesicherten Nachfolger. In Abhängigkeit vom Alter verfügen die Nachfolger zu drei Viertel über eine landwirtschaftliche Ausbildung und arbeiten zu ebenfalls drei Viertel bereits im Betrieb (TLL 2012). Insgesamt wird für die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei von 5.400 fehlenden Arbeitskräften ausgegangen (TMWAT 2012).

Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung

In Hinblick auf die Nachfrage nach und Ausbildung von Fachkräften gibt bisher das Verarbeitende Gewerbe den größten Impuls. Der Metall- und Elektroindustrie, welche bislang etwa ein Drittel der Beschäftigten bindet, wird hierbei eine weiter wachsende Bedeutung beigemessen. Die Entwicklung der Schülerzahlen an Fach- und Berufsschulen im Zeitraum 2001 bis 2012 zeigt, dass die Ausbildungszahlen stark abnehmen. Dieser Trend steht der zunehmenden Nachfrage nach Fachkräften deutlich entgegen.

In den Berichtsjahren 2009 und 2010 gab es zum Stichtag 31. Dezember jeweils 706 bzw. 621 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge für Berufe in der Land- und Hauswirtschaft. Die Anzahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge ging in den Berichtsjahren kontinuierlich zurück. Überdurchschnittlich deutlich ist im Jahr 2010 mit fast 30 % der Rückgang im Beruf Tierwirt. Die Quote der Berufseinsteiger mit mindestens Realschulabschluss fiel unter 60 %. Allerdings hatte jeder elfte Auszubildende Abitur bzw. Fachhochschulreife (Agrarbericht TMLFUN, 2011).

Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

70,8 % der landwirtschaftlichen Betriebsleiter verfügten 2010 über einen abgeschlossene landwirtschaftliche Berufsausbildung, bei den Betriebsleitern unter 35 Jahren lag dieser Wert bei 57 % (siehe KI 24).

Infolge gesetzlicher Neuordnungen der Berufsausbildung wurden einige Ausbildungsbetriebe der Grünen Berufe in den zurückliegenden Jahren erneut anerkennungsrechtlich als Ausbildungsbetrieb überprüft. Weiterhin hat die Zahl der Auszubildenden in diesem Bereich deutlich abgenommen: So waren es im Jahr 2010 rd. 600 abgeschlossene Ausbildungsverträge für Berufe der Land- und Hauswirtschaft (30 % weniger als im Jahr 2006).

Abbildung 8: Höchster Abschluss der Berufsbildung der Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe in Thüringen

Die berufliche Fortbildung erfährt einen weiter steigenden Stellenwert (73 Abschlüsse der Meisterprüfung im Berichtszeitraum; 321 Prüfungen zum Erwerb der Ausbildereignung an den Landwirtschaftsämtern und Fachschulen). In den beiden Berichtsjahren schlossen insgesamt 141 Absolventen die Fachschulen für Agrar- oder Hauswirtschaft erfolgreich ab. 42 von ihnen bestanden die Prüfung zum Staatlich geprüften Wirtschaftler an einer einjährigen Fachschule und 99 legten die Prüfung zum Staatlich geprüften Techniker oder Betriebswirt nach zweijähriger Fachschulausbildung erfolgreich ab (Agrarbericht TMLFUN, 2011). Auch die Weiterbildung spielt nach wie vor eine große Rolle: Im Jahr 2010 wurden mehr als 400

Veranstaltungen von Institutionen zur Weiterbildung im landwirtschaftlichen Bereich angeboten (rund 18.240 Teilnehmern). In den Jahren 2009 und 2010 wurde ca. 4.700 Teilnehmern der Besuch beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen gefördert.

43 % der Betriebsleiter in Einzelunternehmen der Landwirtschaft und 56,5 % der Betriebsleiter im Haupterwerb können einen weiterbildenden Abschluss vorweisen – was im Bundesvergleich durchaus positiv ist (Daten der Landwirtschaftszählungen).

Wie bei den Landwirten besteht auch bei den Waldbesitzern und den Leitern/Mitarbeitern in forstwirtschaftlichen Unternehmen ein hoher Weiterbildungsbedarf; bei letzteren insbesondere im Hinblick auf die naturnahe Waldbewirtschaftung, umweltschonende Holzerntetechniken und Betriebswirtschaft.

Wissenstransfer und Innovation in der ländlichen Entwicklung

Die Sicherung und der weitere Ausbau der Innovationskraft in der Landwirtschaft und den ländlichen Räumen Thüringens ist ein erklärtes Ziel der Agrarpolitik des Landes (Agrarbericht TMLFUN, 2011). Im Vordergrund stehen hierbei die folgenden Bereiche:

- Veredelung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte sowie der Anbau arbeitsintensiver Sonderkulturen, um Entwicklungspotenziale besser zu nutzen und die Akzeptanz der Tierhaltung in der Bevölkerung zu verbessern,
- Artgemäße, ethisch vertretbare und umweltverträgliche Tierhaltung,
- Erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe zur Erschließung neuer Einkommensquellen unter Berücksichtigung einer gesunden Balance zwischen der Erzeugung von Nahrungsmitteln und der Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen,

Schaffung eines innovationsfreundlichen Klimas und Unterstützung ausgewählter Wertschöpfungsketten in der Thüringer Land- und Ernährungswirtschaft über spezielle Forschungs- und Innovationsmaßnahmen.

Priorität 2: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe

Wirtschaftsstruktur der Landwirtschaftlichen Produktion

Die Beschäftigtenzahlen des Jahres 2012 stellen sich wie folgt dar: von den insgesamt 1.093,8 Tausend Beschäftigten entfielen 22.000 bzw. 2 % auf die Landwirtschaft (siehe KI 13).

Die Landwirtschaft hatte 2010 einen Anteil von 1,5 % an der Bruttowertschöpfung (771 Mio. €) (KI 10). Die Bruttowertschöpfung in jeweiligen Preisen pro Erwerbstätigen im Primärsektor war in den vergangenen Jahren zumeist höher als im deutschen Bundesdurchschnitt. Insgesamt ist eine positive Entwicklung der Bruttowertschöpfung zu verzeichnen. Die Bruttoanlageninvestition lag 2010 bei 211,49 Mio. € und hatte damit einen Anteil von 33,9 % der Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft (siehe KI 28). Die Gesamtproduktivität des Agrarsektors lag für die Jahre 2009 - 2011 bei einem Index von 95,5 (siehe KI 27).

Der durchschnittliche Umsatz lag 2010 bei 364.405 € pro landwirtschaftlichem Betrieb (siehe KI 17).

Gemäß der Landwirtschaftszählung 2010 gehörten von den 24.100 in den landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen 4.900 zu den Familienarbeitskräften, 14.400 zu ständigen familienfremden Arbeitskräften und 4.900 zu den Saisonarbeitskräften. 13.000 Personen gingen der Vollbeschäftigung nach

(siehe KI 22). Die durchschnittliche Zahl lag bei 5,2 Personen bzw. 4,6 AK/Betrieb (KI 17), die 15.920 Manntage/Jahr arbeiteten (siehe KI 22). Zu den Arbeitskräften im landwirtschaftlichen Betrieb zählten ab 2010 neben den mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Personen auch die in einer Einkommenskombination (z. B. Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) Tätigen. 2010 waren mit landwirtschaftlichen Arbeiten ca. 23.200 Personen (2.900 weniger als 1999) beschäftigt, davon insgesamt 51 % (11.800 Personen) in Vollzeit (TMLFUN 2011a).

Der durchschnittliche Verkaufspreis je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche betrug im Jahr 2010 5.500 €. Damit setzt sich der Trend der stetig steigenden Preise für landwirtschaftliche Grundstücke fort. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Anteil der Nichtlandwirte am Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke um 5 %, wobei nach wie vor erhebliche regionale Unterschiede bestanden.

Der Pachtanteil der Fläche lag 2010 bei 75 %. Bezogen auf die Betriebe betrug der Anteil Pachtflächen im Zeitraum 2009 - 2010 bei Haupterwerbs-Betrieben rund 73 %, Personengesellschaften ca. 88 % und juristischen Personen 86 %.

Im Buchführungsjahr 2010/11 verfügten die Thüringer Landwirtschaftsbetriebe je nach Rechtsform am Bilanzstichtag durchschnittlich über 1.375 bis 2.830 €/ha LF Eigenkapital. Der Eigenkapitalanteil betrug bei Einzelunternehmen im Haupterwerb im Mittel der Betriebe dieser Rechtsform wie im Vorjahr 56 % und bei juristischen Personen 64 %. Der niedrigere Wert bei den GbR (44 %) ist u. a. durch Sonderbilanzen der Gesellschafter außerhalb der Unternehmensbilanz zu erklären.

Die Verbesserung der Einkommenslage, aber auch der Anpassungsdruck an sich ändernde rechtliche Vorgaben und Marktentwicklungen sowie wachsende gesellschaftliche Anforderungen an den Umwelt-, Klima-, Verbraucher- und Tierschutz führten ab 2010/11 zu einer Belebung der Investitionstätigkeit. Neben einer gesteigerten Nachfrage nach Fördermitteln zog dies auch eine Erhöhung der Nettoverbindlichkeiten durch Fremdkapitalfinanzierung nach sich.

In den Gartenbaubetrieben gestalten sich Finanzierungen bei ein niedrigen Eigenkapitalquoten (im Mittel 33 %) und niedrigeren durchschnittlichen Einkommen (20.454 €/AK) in 2010/11 deutlich schwieriger.

Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft

Im Rahmen der gesamten deutschen **Landwirtschaft** ist die Thüringer Landwirtschaft wettbewerbsfähig. Ihr Anteil an der nationalen landwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung hat relativ stetig zugenommen und beträgt 2013 insgesamt 4 %.

Die **Arbeitsproduktivität** lag im Dreijahresdurchschnitt (2009-2011) mit etwa 27 Tsd. € BWS/ AK-E in Thüringen fast doppelt so hoch wie der europäische und etwas höher als der nationale Durchschnitt (26 Tsd. €). Auch das **reale Faktoreinkommen**, das zur Entlohnung der fremden und eigenen Produktionsfaktoren zur Verfügung steht, lag in Thüringen mit etwa 32 Tsd. €/ AK-E sehr hoch. Es ist in Thüringen gegenüber 2005 mit mehr als 13 % deutlicher angestiegen als im nationalen Durchschnitt mit 12 %. Die **Faktorproduktivität** in der Landwirtschaft insgesamt liegt mit 87,6 % im nationalen Durchschnitt. Aufgrund der vorherrschenden Lohnarbeitsverfassung, in der auch die Betriebsleiter/ Geschäftsführer entlohnt werden, ist der Indikator „**Reales Unternehmer-/ Familieneinkommen je unbezahlter AK-E**“ als Indikator für den Lebensstandard der Unternehmerfamilie (Wirkungsindikator) in Thüringen ungeeignet.

Tabelle 1: Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (Kontextindikatoren 14, 25, 26, 27)

Flurbereinigung

Nach wie vor hoher Bedarf besteht im Bereich Flurbereinigung. Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind zugleich Förderinstrument zur Verbesserung der Infrastruktur im ländlichen Raum und Instrument zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse.

Tabelle 4: *Übersicht über die zum Jahresende 2013 anhängigen Flurbereinigungsverfahren*

Landwirtschaftliche Betriebsstrukturen

Im Jahr 2010 existierten in Thüringen 3.660 landwirtschaftliche Betriebe (KI 17) mit 786.762 ha LF und 21.650 ha mit sonstigen Flächen (Wald, Gebäude usw.). Die durchschnittliche Flächenausstattung betrug 215 ha LF (vgl. auch KI 17), wobei 12 % der Betriebe 500 ha und mehr bewirtschafteten. Gegenüber 1999 verringerte sich die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe um 5 % und die LF um 2,3 %. Während die Mehrheit der landwirtschaftlichen Betriebe als Einzelunternehmen geführt wird, sind davon nur 41,6 % im Haupterwerb tätig (durchschnittliche Betriebsgröße 110 ha). Das Gros der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte ist in juristischen Personen beschäftigt, die zwei Drittel der LF bewirtschaften.

Abbildung 10: *Betriebswirtschaftliche Ausrichtung landwirtschaftlicher Betriebe im Jahr 2010*

Produktionsstruktur

Die landwirtschaftliche Produktionsfläche betrug 2010 786.760 ha, 77,9 % davon sind als kultivierbar eingestuft (siehe KI 18). Die pflanzliche Erzeugung steuert mehr als die Hälfte des Produktionswertes in der Thüringer Landwirtschaft bei (v. a. Getreide, Futterpflanzen und Ölsaaten). Die Fläche des Dauergrünlandes umfasste 2010 insgesamt 170.754 ha und damit rund 22 % der LF in Thüringen, Dauerkulturen nur 0,4 %. Der Anteil der bewässerten Flächen lag bei 2.120 ha oder 0,2 % der LF (siehe KI 20). Die Thüringer Grünlandwirtschaft ist heute maßgeblich beeinflusst durch den anhaltenden Abbau der Tierbestände (Rinder/Schafe), das Umbruchverbot von Grünland und neue Verwertungsalternativen (Biomasse bzw. Biogassubstrat) (TMLFUN 2011a).

Der Gartenbausektor in Thüringen verfügte im Berichtsjahr 2010 über knapp 4.200 ha Anbaufläche, davon entfielen 58 % auf den Obstbau und 32 % auf den Gemüsebau (TMLFUN 2011c). Eine Besonderheit der Thüringer Pflanzenproduktion ist, dass mit einer Anbaufläche von 1.519 Hektar 22,2 % der bundesweiten Anbaufläche von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen in Thüringen liegen (Stand 2010) (TLS 2011c).

Die tierische Erzeugung steuert 40 % zum landwirtschaftlichen Produktionswert in Thüringen bei. Der Viehbestand lag 2010 bei insgesamt 494.390 GV (siehe KI 21). Etwa 75 % der landwirtschaftlichen Betriebe (2.765) verfügte 2010 über Vieh (1999: 81 %) (TMLFUN 2011a). Allerdings liegt der Viehbesatz mit 46,2 Großvieheinheiten (GV) pro 100 ha LF weit unter dem Bundesdurchschnitt von 77,8 GV je 100 ha LF. 70% der Rinder (Milchvieh, Mast- und Zuchttiere nicht differenziert) werden in Beständen von mehr als 500 Stück/Betrieb gehalten, was wiederum zu einem Landesdurchschnitt von 179 Tieren/Betrieb führt (Ø Deutschland: 87 Tiere/Betrieb). Andererseits haben ca. 20 % der rinderhaltenden Betriebe lediglich 1-9 Tiere und ca. 25 % 10-19 Tiere

Tabelle 6: Produktionswert und Wertschöpfung der Landwirtschaft in Thüringen

In der Milchviehhaltung zeichnet die Betriebe in Thüringen ein hohes Leistungsniveau aus. Für das Jahr 2013 wurde vom Deutschen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen e.V. (DLQ) für Thüringen eine

durchschnittliche Milchleistung pro Kuh vom 9.245 kg ausgewiesen (zum Vergleich: Deutschland 8.221 kg). Auch die Herdengröße von 283 Kühen pro Betrieb liegt weit über dem Wert für Deutschland insgesamt (67 Kühe pro Betrieb). Aufgrund der EU-weiten Milchquote hat die steigende Milchleistung in der Vergangenheit allerdings auch bewirkt, dass die Milchkühe in Thüringen insgesamt weniger wurden (111.000 Milchkühe im Jahr 2009 gegenüber 108.000 Milchkühe im Jahr 2012).

In der Schweinehaltung vollzog sich ein Konzentrationsprozess: Während die Zahl der Schweinehalter von 1999 bis 2010 um mehr als ein Drittel zurückging, stieg der Schweinebestand um ca. 17 % und damit der durchschnittliche Schweinebestand um rund 400 Schweine je Betrieb (TMLFUN 2011a).

Der Schafbestand verringerte sich innerhalb von zehn Jahren um etwa 18 % auf 194 Tsd. Tiere (in 824 Betrieben ab 5 ha; Stand 2010). Im Jahr 2011 ging der Bestand noch einmal zurück auf 147 Tsd. Der starke Rückgang des Schafbestandes ist Ausdruck der geringen ökonomischen Attraktivität der Schafhaltung.

Im Jahr 2010 erzielte etwa ein Viertel der landwirtschaftlichen Betriebe Einkünfte durch Einkommenskombinationen (Deutschland: 30 % aller Betriebe). Insgesamt arbeiten in den nichtlandwirtschaftlichen Bereichen ca. 2.100 Personen, davon 700 in Vollzeit (TMLFUN 2011a).

Forstwirtschaftliche Struktur

Die forstwirtschaftlichen Verhältnisse in Thüringen sind weitgehend durch eine Gemengelage der verschiedenen Eigentumsformen geprägt. In den Mittelgebirgsbereichen des Thüringer Waldes, des Thüringer Schiefergebirges und des Südharzes ist eine gewisse Konzentration des Staatswaldes sowie im westlichen Thüringer Wald und in Ostthüringen ein Schwerpunkt des Privatwaldes zu verzeichnen. Der Süden Thüringens wird durch einen hohen Anteil an Körperschaftswald geprägt.

50 % der forstwirtschaftlichen Fläche im Privat- und Körperschaftswald entfällt auf Forstbetriebe mit Betriebsgrößen von weniger als 50 ha, und damit der gleiche Anteil auf Betriebe mit mehr als 50 ha Wald. Die Betriebsgrößen sind vorwiegend kleinstrukturiert.

Zahlreiche Eigentümer wohnen zudem nicht mehr ortsnahe, um ihre Kleinstflächen selbsttätig bewirtschaften zu können. Die Eigentümerstruktur bedingt Bewirtschaftungsnachteile, die durch gezielte Fördermaßnahmen, insbesondere über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse überwunden werden soll.

Von den 223.008 ha Privatwald in Thüringen sind 62.757 ha in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen organisiert. Auf ca. 70.000 ha des Privatwaldes erfolgt keine regelmäßige Bewirtschaftung.

Weiterhin existiert insbesondere im kleinparzellierten Privat- und im Körperschaftswald im Vergleich zum Staatswald ein geringerer Erschließungsgrad der Waldflächen, der zu erheblichen Nachteilen bei der Bewirtschaftung des Waldeigentums führt. Die durchschnittliche Wegedichte (LKW-befahrbar, Stand 2014) beträgt im Privatwald lediglich ca. 13 lfm/ha. Dies entspricht etwa 52% der derzeit als optimal anvisierten durchschnittlichen Wegedichte von 25 lfm/ha.

Besonders im Privatwald bestehen jedoch noch die höchsten ungenutzten Holzpotentiale.

In Thüringen werden aktuell ca. 2,8 Mio. fm Rundholz eingeschlagen, davon 75% Nadelholz, der Rest entfällt auf Laubholz. Gegenüber dem Jahr 2000 hat sich der Holzeinschlag fast verdoppelt und der Anteil des Privat- und Körperschaftswaldes von 40 % auf 50 % erhöht. Trotzdem ist der Holzvorrat nach den Ergebnissen der BWI 3 auf 338 Vfm/ha Waldfläche angestiegen (Bundesschnitt 325 Vfm/ha). Einem

Zuwachs von 11,2 fm/ha und Jahr steht eine Nutzung von 8,2 fm/ha und Jahr gegenüber. Das langfristig nachhaltig nutzbare Holzpotential wurde gemäß den Ergebnissen der BWI, 3 erst zu ca. 75 % genutzt. Die Durchschnittserlöse haben sich nach Abbau des Überangebots infolge des Sturms Kyrill erfreulich entwickelt. So stiegen diese im Staatswald im Zeitraum 2007 - 2013 von 45 auf 63 EUR/fm.

Im Forstbereich waren dabei im Jahr 2012 3.200 Personen bzw. 0,3 % beschäftigt (siehe KI 13)

Forst- und Holzwirtschaft

Thüringen verfügt über eine gut aufgestellte Sägeindustrie mit einer jährlichen Verarbeitungskapazität von ca. 4,5 Mio fm und übersteigt damit das Holzaufkommen in Thüringen. Strukturprägend existieren 4 Großsägewerke mit einer Kapazität von 100.000 fm bis 2 Mio. fm im Jahr. Daneben bestehen zwei Sägewerke mittlerer Größe und ca. 30 kleine Sägewerke. Diese kleinen und mittleren Betriebe tätigen den Holzeinkauf überwiegend regional. Die Zellstoffindustrie in Blankenstein verarbeitet zusätzlich ca. 1,8 Mio. fm Nadelholz.

Die Menge des als erneuerbarer Energieträger verwerteten Holzes von 22.000 fm im Jahr 2000 auf ca. 211.000 fm im Jahr 2013 fast verzehnfacht

Die Nutzung der Wälder in Thüringen bietet - angefangen von den Waldbesitzern über die Dienstleistungsunternehmen bis hin zu den Sägewerken - vielfältige Beschäftigungs- und Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum und trägt damit wesentlich zu dessen Entwicklung bei.

Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittel- und der Nichtnahrungsmittelkette sowie des Risikomanagements in der Landwirtschaft

Ernährungswirtschaft

Nach der Automobilindustrie zählt die Ernährungswirtschaft Thüringens zu den umsatzstärksten Branchen des Verarbeitenden Gewerbes: Der Anteil an dessen Gesamtumsatz erreichte im Jahr 2010 etwa 13 %. Knapp 90 Betriebe (ab 50 Beschäftigte) im Bereich der Nahrungs- und Futtermittelproduktion erwirtschafteten einen Gesamtumsatz in Höhe von 3.011 Mio. €. In diesem Bereich sind 13.773 Personen beschäftigt, über die gesamte Nahrungsmittelwirtschaft hinweg waren es 2010 25.300 Personen bzw. 2,3 % aller Beschäftigten (siehe KI 13). Die Getränkeherstellung erwirtschaftete in sieben Betrieben (über 50 Beschäftigte) mit etwa 1.000 Beschäftigten einen Umsatz von 474 Mio. €. Das Durchschnittseinkommen lag 2010 bei 36.398 €/Person (siehe KI 16).

Ein Großteil des Proteinbedarfs in der Nutztierfütterung wird durch den Einsatz von Sojaextraktionsschrot (SES) gedeckt. Der Import von Sojaprodukten aus Übersee zu Fütterungszwecken ist aus ökologischen und gesellschaftlichen Gesichtspunkten stark umstritten. Einheimische Körnerleguminosen spielen demgegenüber derzeit als Proteinträger in der Wiederkäuerfütterung aus mehreren Gründen kaum eine Rolle. Eine Ausnahmestellte die ökologische Tierhaltung dar, in der die Betriebe auf Alternativen zu SES angewiesen sind.

Regionale Vermarktung und Qualitätserzeugung

Im Jahr 2010 waren nach Angaben des statistischen Bundesamts von ca. 3.700 landwirtschaftlichen Betrieben in Thüringen etwa 300 in der Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher

Erzeugnisse tätig (8,1% der Betriebe; Deutschland: 4,7 % aller Betriebe).

In Hinblick auf die Direktvermarktung bietet unter anderem die Vereinigung der landwirtschaftlichen Direktvermarkter in Thüringen e. V. ein Qualitätssicherungssystem und das Siegel „Vertrauen genießen – direkt vom Bauern“ für seine Mitgliedsbetriebe an (Vereinigung der landwirtschaftlichen Direktvermarkter in Thüringen e. V. 2013).

Ende 2012 existierten in Thüringen 25 Erzeugergemeinschaften nach Marktstrukturgesetz, vier Erzeugerorganisationen [Art. 11 VO (EG) Nr. 2200/1996] und drei Zusammenschlüsse für ökologische Erzeugnisse. Wirtschaftlich relevante Regionalinitiativen für Thüringen sind die beiden Initiativen „Regionalmarke Thüringer Wald“ und die Initiative „Reinstädter Landmarkt – regional ist erste Wahl“ (FiBL Deutschland und MGH GUTES AUS HESSEN 2012). Ende 2012 nutzten 121 Unternehmen das Qualitätszeichen „Geprüfte Qualität aus Thüringen“ für 364 Produkte.

Nach den Ergebnissen der Landwirtschaftszählung 2010 bewirtschafteten 217 ökologisch wirtschaftende Betriebe 32.310 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, in Umstellung befanden sich 2.020 ha LF (siehe KI 19). Dies entsprach 5,9 % aller landwirtschaftlichen Betriebe bzw. rund 4,4 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Tabelle 7: *Entwicklung des Ökologischen Landbaus in Thüringen*

Klimawandel in Thüringen und seine Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft

Mit dem „Integrierten Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Thüringen“ (IMPAKT) , welches mit fachlicher Begleitung der Thüringer Klimaagentur erarbeitet und im Jahr 2013 vorgestellt wurde, und querschnittsorientierte Strategien wie die Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie und die Thüringer Biodiversitätsstrategie werden unterstützt, werdem für die Land- und Forstwirtschaft die wesentlichen Folgen des Klimawandels auf der Basis von räumlichen Klimamodelldaten beschrieben.

Dabei ist zunächst zu beachten, dass neben den physikalischen Klimaelementen wie Temperatur, Niederschlag, Luftfeuchte und Strahlung auch die Zusammensetzung der Atmosphäre mit chemischen Elementen wie Kohlendioxid, Ozon, Stickoxiden und Kohlenwasserstoffen ändert. Beides beeinflusst die Agrarökosysteme und die Land- und Forstwirtschaft in komplexer Weise.

Für die Temperatur wird eine flächendeckende Erhöhung in Thüringen vorausgesagt. In der Klimaperiode bis 2050 wird der Temperaturanstieg im Winter und Sommer mit voraussichtlich 1,9 bzw. 1,4 °C voraussichtlich am größten und im Frühjahr mit 0,9 °C am geringsten ausfallen. Damit ist für die Land- und Forstwirtschaft eine Verlängerung der Vegetationszeit zu erwarten. Auch eine Verringerung der Spätfröste wird prognostiziert, wobei hier regionale Unterschiede erwartet werden. Für die landwirtschaftliche Tierhaltung bedeuten tendenziell häufigere und intensivere Hitzeperioden die Notwendigkeit von technischen Lösungen zur Klimatisierung.

Die Windgeschwindigkeiten werden unter dem Einfluss des Klimawandels flächendeckend zurückgehen, sind für die Land- und Forstwirtschaft allerdings auch weniger bedeutend als die Sturmereignisse, welche verbunden mit Hagel und Gewitterschauern sind. Für die Sturmereignisse zeigt sich in der Klimaprognose ein robuster Trend zur Zunahme, Damit steigt das Risiko für die landwirtschaftlichen Kulturen, die Waldbestände aber auch für landwirtschaftliche Gebäude.

Für die Niederschlagsmenge wird insgesamt mit konstanten Jahresniederschlagsmengen gerechnet. Allerdings wird es Veränderungen in der jahreszeitlichen Niederschlagsverteilung geben. Eines der größten Probleme für die Thüringer Anbauggebiete, die bereits heute nur über eine relativ niedrige Niederschlagsversorgung in der Hauptvegetationsperiode verfügen (z. B. Thüringer Becken), dürfte die Zunahme der Wasserstressbelastung der Pflanzenbestände werden. Höherer Wasser- und Hitzestress stellen somit ein zunehmendes Ertragsrisiko für wichtige Anbaukulturen dar. Auch die mögliche Zunahme von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten, die Verschlechterung der Produktqualität, die mögliche Zunahme der Wasser- und Winderosion, von Sturm- und Hagelschäden und schlechterer Bedingungen für Bodenbearbeitung, Aussaat und Ernte infolge extremer Wetterereignisse sind Effekte, die negativ zu Buche schlagen können. Maßnahmen des Wasserrückhalts und der Wasserspeicherung, Anpassung des betrieblichen Anbaumanagements und der Bestandsführung, um nur einige zu nennen, erlangen vor diesem Hintergrund wieder größere Bedeutung

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Biologische Vielfalt

Die auf dem Jahr 2006 basierende Ermittlung der Landnutzung gliedert sich wie folgt (siehe KI 31): 58,9 % sind landwirtschaftliche Nutzfläche, 0,5 % natürliche Wiesen, 34 % forstwirtschaftlich genutzt Fläche, 0,2 % Wald-Strauch-Übergangsstadien, 3 % künstlich angelegte Flächen, 0,4 % weitere Flächen.

Die Bewirtschaftungsintensität der landwirtschaftlich genutzten Fläche verteilte sich 2007 auf 9,1 % mit gering, 38,7 % mit mittel sowie 52,2 % intensiv genutzter Fläche (siehe KI 33).

Durch die vielgestaltige Geologie, die klimatischen Unterschiede von den Höhen des Thüringer Waldes und der Rhön bis in das Thüringer Becken und die vielfältigen Landnutzungen ist in Thüringen ein artenreiches Mosaik an unterschiedlichsten Lebensräumen entstanden (TMLNU 2008b). Nach den aktuellen Roten Listen (Fritzlar et al. 2011) sind 40,8 % der bewerteten Arten (Pflanzen und Tiere) in unterschiedlichem Maße gefährdet.

Die Rote Liste der Brutvögel zeigt, dass sich die Situation der heimischen Brutvogelarten in den letzten zehn Jahren kaum verbessert hat. Mit 5 % des globalen Bestandes hat Thüringen besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans (Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie), der nach der aktuellen Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft gilt. Von einer fortschreitenden Intensivierung der Landwirtschaft und Flächenzerschneidung sind besonders Wiesenvögel wie Kiebitz und Bekassine betroffen (RL der Brutvögel Thüringens, Stand 12/2010), aber auch Arten der Ackerbaugebiete wie Feldhamster (Anh. IV der FFH-Richtlinie), Rebhuhn und die Segetalflora betroffen. In Thüringen sind mehrere Lebensräume und Lebensraumkomplexe fast völlig verschwunden (TMLFUN 2012e) wobei gerade auch die für Thüringen charakteristischen Mager- und Trockenstandorte betroffen sind. Der zu geringe Nutzungsdruck auf den Flächen begünstigt die Verbuschung, die wiederum den Rückzug der Bewirtschaftung aus den Flächen zur Folge hat.

In Thüringen ist eine kontinuierliche Abnahme der Schafbestände, die seit 2000 etwa -18 % betrug, zu verzeichnen (TMLFUN 2011a, TLS 2012a). Die Schafe leisten einen hohen Beitrag zur Grünlandbewirtschaftung, insbesondere für die Erhaltung und Pflege der wertvollen Mager- und Trockenstandorte in Thüringen.

Im Freistaat Thüringen waren im Jahr 2011 etwa 550.611 Hektar mit Wald bestockt (TMLFUN 2012a).

Dies entspricht einem Anteil von etwa 34 % der Landesfläche (Bundesdurchschnitt ca. 30 %). Der Privatwald nimmt hiervon mit 223.008 ha einen Anteil von 41 % ein. Der Körperschaftswald ist mit 93.130 ha bzw. 17 % an der Gesamtwaldfläche vertreten. Der Rest entfällt auf den Staatswald (222.542 ha) und den vormals volkseigenen Wald (Treuhandverwaltung durch die BVVG) (11.931 ha). Die Waldflächenbilanz ist seit dem Jahr 1992 mit insgesamt 3.040 ha Zunahme deutlich positiv. Verantwortlich dafür sind insbesondere die Zuwächse durch Erstaufforstung in der 1990er Jahren.

In Thüringen besitzen der Staatswald, der Körperschaftswald (Gemeinden) und Privatwaldbetriebe mit einer Fläche von größer 50 ha einen Waldbewirtschaftungsplan (periodische Planung). Damit wird eine Waldfläche von 395.570 ha abgedeckt, was 72 % der Gesamtwaldfläche entspricht. Die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen wird durch den Freistaat Thüringen gefördert.

Die Waldverteilung innerhalb Thüringens ist sehr ungleichmäßig. Die Gebirgszüge Harz, Thüringer Wald und Schiefergebirge sowie Frankenwald sind deutlich über 60 % bewaldet. Das Thüringer Becken und das Altenburger Land weisen hingegen eine Bewaldung von unter 5 % auf.

Die Wälder sind von Nadelbäumen (57 %, davon 38 % Fichte) dominiert. Die Buche stockt derzeit auf etwa 20 % der Gesamtwaldfläche, die Kiefer auf 14 % und die Eiche auf 7 %. Der Anteil der so genannten Edellaubbäume (v.a. Ahorn, Esche u.a.) und der sonstigen Laubhölzer beläuft sich insgesamt auf 16 %. Weniger als 2 % der Waldflächen bestehen aus Blößen oder Lücken.

Gegenüber der Bundeswaldinventur im Jahr 2002 nehmen die Baumarten Fichte und Kiefer mit minus 3,9 % insgesamt weniger, die Laubhölzer mit plus 3,7% mehr Anteile ein. Dieser Trend spiegelt sich auch in der Verjüngung wieder, wo Nadelbäume nur 31 % und Laubbaumarten 65 % der Fläche einnehmen. Der mit 37 % hohe Anteil von Edel- und sonstigem Laubholz geht auf den hohen Naturverjüngungsanteil von 90% zurück. Wald besitzt zudem eine hervorragende Bedeutung für den Klimaschutz. Neben dem örtlich begrenzten, günstigen Einfluss auf das Makroklima betrifft dies vor allem die langfristige Kohlenstoffbindung in der Vegetation, Holzmasse und im Waldboden. Die Gesamtbilanz beträgt 118,3 Mio. t Kohlenstoff (C) (435 Mio. t Kohlendioxidäquivalente) ermittelt, was 215,4 t C je ha entspricht (Landesforstanstalt, BWI 3 2014). Im Vergleich zur zweiten Bundeswaldinventur 2002 ist der Kohlenstoffvorrat um 1,0 t C je ha und Jahr angestiegen. Aufgrund der schon erreichten hohen Holzvorräte sind die zukünftigen zusätzlichen CO₂-Senkenpotentiale auf den genutzten Waldflächen begrenzt. Die nachhaltige Holznutzung und Verwendung in langlebigen Produkten besitzt durch die Bindung von 2,67 tC je ha und Jahr, was 9,8 t CO₂-Äquivalenten je ha und Jahr entspricht, ein hohes Klimaschutzpotential.

Auf den ungenutzten, einer natürlichen Entwicklung überlassenen Waldflächen steigt die Kohlenstoffbindung mit zunehmendem Alter bis zum Klimaxstadium an. In der Zerfallsphase wird das gebundene CO₂ über die Zersetzung des Holzes freigesetzt bis sich in naturnahen ungenutzten Dauerwäldern - über große Flächen betrachtet - ein Gleichgewicht zwischen CO₂ Akkumulation und Freisetzung einstellt.

Die Ergebnisse der jährlichen Waldschadenserhebung haben sich in den letzten 10 Jahren wenig geändert. Nur 23 % der gesamten Waldfläche zeigen keine Schadmerkmale. Demgegenüber sind 33 % der Waldfläche „deutlich geschädigt“ (Schadstufen 2-4) und 44 % „leicht geschädigt“ (Schadstufe 1). Betroffen sind besonders alte Bäume. Deutlich wird dies v. a. bei der Buche, deren Vitalität unter den starken Fruktifikationen und Trockenperioden der Jahre 2013 und 2014 litt. Obwohl in den Trockenperioden der vergangenen Jahre regional bedingt z. T. hohe Waldbrandgefahr herrschte, verharrt die von Waldbränden betroffene Fläche in Thüringen wegen den vergleichsweise günstigen klimatischen Bedingungen und Bodenverhältnissen mit wenigen ha je Jahr auf sehr geringem Niveau.

In den Regionen mit hohem Nadelwaldanteil besteht regelmäßig das Risiko für Massenvermehrungen des Buchdruckers und anderer Fichtenborkenkäferarten. Verantwortlich hierfür zeichnen die aus abiotischen Schäden (z. B. Stürmen) verfügbaren brutfähigen Holzsortimente in Verbindung mit den Witterungsverhältnissen und hier insbesondere der Wasserversorgung. Zudem geht eine latente Gefährdung von anderen Schadinsektenarten (z. B. Eichenfraßgesellschaft oder Fichtengespinntblattwespe) und in den Verjüngungen von Kurzschwanzmäusen aus.

Trotz deutlicher Verbesserungen aufgrund der Umweltschutzvorschriften wirken die eingetragenen Luftschadstoffe noch immer auf Waldbestände und Waldböden ein. Die direkt die Blätter und Nadeln schädigenden Schwefeldioxid-Immissionen sind in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen und stellen derzeit keine Gefahr mehr für den Wald dar. Die Einträge von Stickoxiden und Ammoniak hingegen, überschreiten weiterhin die ökologischen Belastungsgrenzen. In Thüringen besitzen der Staatswald, der Körperschaftswald und Privatwaldbetriebe mit einer Fläche von größer 50 ha einen Waldbewirtschaftungsplan (periodische Planung). Damit wird eine Waldfläche von 395.570 ha abgedeckt, was 72 % der Gesamtwaldfläche entspricht. Die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen wird durch den Freistaat Thüringen gefördert.

Neben der Umwandlung in Nitrat und der damit verbundenen Bodenversauerung führt die Stickstoffanreicherung im Waldboden und in Pflanzenteilen zu stärkerem Pflanzenwachstum mit der Gefahr von Nährstoffungleichgewichten und langfristigen Vitalitätseinbußen. Zudem kann durch die Nährstoffungleichgewichte im Boden auch längerfristig die Qualität des Grundwassers beeinträchtigt werden.

Obwohl ein großer Anteil der Waldfläche als „bedingt naturnah“ (46 %), „kulturbetont“ (7 %) bzw. „kulturbestimmt“ (14 %) einzuordnen ist, haben die Wälder im Freistaat Thüringen eine besondere Bedeutung für die Verbesserung der Biodiversität. Der naturschutzfachliche Wert des Waldes kommt durch den insgesamt hohen Anteil von Waldflächen in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten zum Ausdruck. Knapp 70% der Naturschutzgebietsflächen Thüringens befinden sich auf Waldflächen. Ähnlich verhält es sich bei der FFH-Gebietskulisse, an der die Waldflächen einen Anteil von 73 % besitzen. Der Erhaltungszustand der neun FFH-Waldlebensraumtypen Thüringens wird wie folgt eingestuft: 4x günstig, 4x unzureichend und 1x schlecht (Lux et al. 2014). Auf 26 % der Gesamtwaldfläche Thüringens bestehen Schutzgebiete gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG. Der Anteil im Privatwald beträgt 20 %, im Körperschaftswald 22 %.

Insgesamt wurden 212 FFH-Gebiete und 47 punktförmige FFH-Einzelobjekte (Fledermausschutz) an die Europäische Kommission gemeldet. Zusätzlich wurden 44 Vogelschutzgebiete entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen (TLUG 2009). Der Meldestand der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete + Vogelschutzgebiete) erreichte im Jahr 2011 insgesamt 272.268 ha, wobei die Flächenüberschneidungen der beiden Gebietskategorien bereits berücksichtigt sind. Damit beträgt der Anteil der Natura 2000-Gebiete an der Landesfläche Thüringens 16,8 % (siehe KI 34). Die Natura 2000-Gebiete umfassen 9,6 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche und 32,5 % der Waldfläche Thüringens (FILET HZB 2010: 119). Im Offenland von besonderer Bedeutung sind in Thüringen die die Mager- und Trockenstandorte sowie die Bergwiesen. Weiterhin von Bedeutung sind Streuobst-, Feucht- und Nasswiesen sowie Flachlandmähwiesen.

Die Erhaltungszustände der FFH-Arten und Lebensraumtypen (Anhänge I, II, IV, V) sind zur Zeit insgesamt unbefriedigend: So werden 16,5 % mit günstig, 54,6 % mit unzureichend, 24,7 % mit schlecht

sowie 4,1 % mit unbekannt eingestuft (Lux et al. 2014).

Der Erhaltungszustand der 34 FFH-Offenland-Lebensraumtypen Thüringens (Anhang I der FFH-Richtlinie) wird wie folgt eingestuft: 3x günstig, 25x unzureichend und 6x schlecht (TLUG 2014). Von den 38 in Thüringen vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie), sind insgesamt 13 dieser Arten in einem schlechten Erhaltungszustand. Weitere sechs Arten sind in einem günstigen Zustand und knapp die Hälfte der Arten ist in einem unzureichenden oder unbekannten Erhaltungszustand (Lux et al. 2014; *siehe Übersicht 1, Kapitel 4.1.1: Erhaltungszustände*).

Ende 2011 hat Thüringen eine Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt verabschiedet. (www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1281.pdf), die sich an den sechs Hauptzielen der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 orientiert. In der Strategie werden für die Handlungsfelder und Biodiversitätsziele für Thüringen bis 2020 vorgestellt. Für den Zustand der FFH-Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie wird eine deutliche Verbesserung bis zum Jahr 2020 angestrebt.

Fast ein Drittel der Landesfläche Thüringens hat den Status „Nationale Naturlandschaften“ (Großschutzgebiete), dazu gehören Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke.

Tabelle 8: *Schutzgebiete in Thüringen (Stand: 31.12.2010)*

Nach der FILET-Halbzeitbewertung standen in 2009 47,6 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) Thüringens unter Vertrag einer KULAP-Maßnahme. Die Ersterfassung der HNV-Flächen (High-Nature-Value Farmland) aus 2009 ergab für Thüringen einen Anteil von 16,1 % am Agrarland (67 % der HNV-Flächen im Grünland). Für 2013 wurde ein HNV-Anteil von 16,3% am Agrarland ermittelt. Zuwächse sowohl an Fläche wie auch Qualität naturschutzfachlich wertvoller Flächen wurden im Grünland festgestellt, während es bei HNV-Flächen der Äcker und Brachen Einbußen gab. Der HNV-Anteil KULAP-geförderter Flächen ist innerhalb der HNV-Stichprobe dreimal so hoch wie auf nicht gefördertem Ackerland.

In Thüringen sollen grundsätzlich für alle FFH-Gebiete Managementpläne erstellt werden. Dabei teilt sich die Natura 2000-Managementplanung in Thüringen auf in FFH-Fachbeiträge „Offenland“, Fachbeiträge „Wald“, SPA-Maßnahmenpläne sowie Managementpläne für FFH-Fledermausobjekte. Für die 212 FFH-Gebieten sind aktuell 11 Fachbeiträge für Offenland und 14 für Wald fertig gestellt worden (Stand: 31.12.2014). Darüber hinaus liegen für alle landwirtschaftlich nutzbaren FFH-Offenlandflächen Pflegeempfehlungen vor, die die fachliche Grundlage für den Abschluss von Agrarumweltmaßnahmen in FFH-Gebieten bilden. Für die 44 SPA-Gebiete wurde bislang ein Plan fertig gestellt. Mit 31 Plänen sind die Mehrzahl der 47 Fledermausobjekte bearbeitet worden.

Tabelle 8a: *FFH-Managementplanung (Stand: 31.12.2014)*

Gewässer

Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden rund 100 Fließgewässer- sowie 12 Standgewässer-Oberflächenwasserkörper mit einer durchschnittlichen Einzugsgebietsfläche von 135 km² ausgewiesen. Eine erste Untersuchung und Bewertung in den Jahren 2005 bis 2007 ergab, dass 95 % aller Thüringer Oberflächenwasserkörper den „guten ökologischen Zustand“ bzw. das „gute ökologische Potential“ nicht erreichen (TLUG 2010, TMLFUN 2010a).

Im Ergebnis der Bestandsaufnahmen für den derzeit noch gültigen WRRL-Bewirtschaftungsplan 2009 ist der Anteil der stark bis vollständig veränderten Gewässer (Strukturklasse 5-7) mit 56 % sehr hoch. Unverändert bis gering verändert (Strukturklasse 1 bis 2) sind hauptsächlich die Gewässer in den Oberläufen bewaldeter Gebiete mit einem Anteil von etwa 10 %. Grund für diese umfassende Begradigung und „harten“ Gewässerausbau der Vergangenheit waren im Wesentlichen die Beschleunigung des Hochwasserabflusses und - besonders in den kleineren Gewässern – die Vergrößerung bzw. der Schutz landwirtschaftlicher Fläche. Wegen dieser nahezu flächendeckenden Defizite ist in TH entsprechend der Strategie der „Schwerpunktgewässer“ eine Aufteilung und Priorisierung der defizitären Gewässer auf die Bewirtschaftungsplanperioden erfolgt. Während ein Drittel der Gewässer im ersten Bewirtschaftungsplanzyklus mit konkreten Maßnahmen zur „natürlichen Gewässerentwicklung“ beplant, diese Maßnahmen in das WRRL-Maßnahmenprogramm aufgenommen und bis 2015 soweit als möglich umgesetzt werden, steht für die Periode 2015-2021 das nächste Drittel der Thüringer Fließgewässer an. Im Ergebnis der Bewirtschaftungsplanung für den 2. Zyklus WRRL und der Umsetzung der darin vorgesehenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass 2021 rd. 30 % der Oberflächenwasserkörper das Entwicklungsziel einer guten Gewässerstruktur erreicht haben.

Im Grundwasser wurden 78 Grundwasserkörper abgegrenzt, von denen 60 vollständig in Thüringen liegen. Ihre mittlere Größe beträgt 375 km². Die seit 1992 durchgeführte Untersuchung des Grundwassers auf Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und deren Metaboliten zeigt, dass diese in Thüringen kein flächendeckendes Problem darstellen (TLUG 2010). Aktuelle Belastungsschwerpunkte finden sich in den Naturräumen Innerthüringer Ackerland, Nordthüringer Buntsandsteinland, Saale-Sandsteinplatte, Obere Werraau und Hohe Schrecke-Finne mit Helme-Unstrut-Niederung. Für Mittel- und Südwestthüringen ist inzwischen eine geringe Reduktion erkennbar. Dagegen hat sich in Ostthüringen trotz unterschiedlicher Anstrengungen die Nitratbelastung seit Beginn der kontinuierlichen Messung 1992 nicht verbessert (TLUG 2010).

Abbildung 11: Gesamtbewertung des Zustands des Grundwasserkörpers

52 Grundwasserkörper erreichen derzeit die Ziele der WRRL. Keinen guten chemischen Zustand weisen insgesamt 26 Grundwasserkörper auf; 19 von ihnen zeigen signifikante Nitratbelastungen (TLUG 2010).

Die landwirtschaftliche Wasserentnahme lag 2010 bei 1.423 Tausend m³ (siehe KI 39).

Boden

Der Anteil von bodenversiegelnden Siedlungs- und Verkehrsflächen an der gesamten Bodenfläche Thüringens ist mit 9,3 % (Stand 2010), gemessen am bundesdeutschen Durchschnitt (13,4 %), nicht sehr hoch.

Der Bodenabtrag durch Wasser lag 2006 bei 3 t/ha/a. Die damit beeinträchtigte landwirtschaftliche Fläche liegt bei 18.800 ha bzw. 1,9 % der LF (siehe KI 42).

Analysen von landwirtschaftlichen Betrieben im Umwelttestbetriebsnetz Thüringen (USL) zeigen, dass in keinem der Betriebe ein Humusmangel auftritt. Wenn es gelingt im ökologischen Landbau den Humusanteil langfristig anzuheben, kann auf diesen Flächen bis zum Zeitpunkt des erneuten Gleichgewichts ein Minderungspotential entstehen (TLL 2009).

Im Rahmen der landesweiten Umweltüberwachung verfügt Thüringen über ein Netz von 32 Boden-Dauerbeobachtungsflächen (BDF), womit 77,5% der Landesfläche abgedeckt werden. Die BDF dienen der Erfassung und Bewertung langfristiger Bodenveränderungen infolge standort-, landschafts-, nutzungs- und

belastungsspezifischer Einflüsse. Bei den BDF-Flächen handelt es sich um für bestimmte Boden- und Nutzungsarten repräsentative Messflächen (TLUG 2009). Auf den Bodenflächen der Dauerbeobachtungsstellen unter Ackernutzung wurden im Jahr 2009 im Vergleich zur Erstbeprobung im Jahr 2004 geringere Mengen der Schadstoffe Polychlorierte Biphenyle (PCB6), Benzo(a)pyren und Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK16) gemessen. Neben den land- und forstwirtschaftlich genutzten gibt es auch BDF auf Standorten mit diffusen Quellen aus der Zeit vor 1989, die als Sonder- BDF in das Messnetz aufgenommen wurden. Ziel ist es zu untersuchen, wie sich die Böden unter normalen Bewirtschaftungsbedingungen nach Wegfall der Emissionsquellen entwickeln. Bei den belasteten Standorten der Sonder-BDF lässt sich seit ihrer Einrichtung in den meisten Fällen eine positive Bilanz der Schadstoffentwicklung konstatieren (ebenda).

Da der Flächenrückgang beim Thüringer Dauergrünland hauptursächlich nicht der Umwandlung von Grünland in Ackerland zuzuordnen ist (Studie TLL 2013), wird davon ausgegangen, dass die bereits existierenden Regularien es erlauben, auch weiterhin einen unkontrollierten Umbruch von Dauergrünland zu verhindern.

Im Rahmen der Cross-Compliance-Anforderungen zum Erosionsschutz wurden in die zwei Gefährdungsklassen CCWasser1 („Erosionsgefährdung“) und CCWasser2 („hohe Erosionsgefährdung“) 30 % bzw. 9 % der Thüringer Ackerfläche eingestuft. Auf einem Anteil von ca. 18 % der erosionsgefährdeten Thüringer Ackerflächen wurden u. a. Maßnahmen des Thüringer Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) zur Verhinderung von Erosionsschäden wirksam.

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

Luft

Wie aus Abbildung 12 hervorgeht, leistet die Thüringer Land- und Forstwirtschaft einen signifikanten Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgas(THG)-Emissionen und damit zum Klimaschutz.

Zur Bodenverbesserung werden in Thüringen seit mehreren Jahren Bodenschutzkalkungen im Wald durchgeführt. In den Jahren 2000 bis 2012 wurden insgesamt rund 53.000 Hektar Wald gekalkt.

Abbildung 12: Entwicklung der CO₂-Äquivalentemissionen der direkten Treibhausgase Thüringens 2000 bis 2007 und Prognose nach Emittenten (ohne CO₂-Senke Wald und Stromimport)

Die Landwirtschaft hat in Thüringen einen Anteil von 15,8 % an den Treibhausgas- (THG)-Emissionen, davon zu gleichen Teilen über CO₂ (32 %), CH₄ (28 %) und N₂O (36 %). Der Anteil von Ammoniak (NH₃) beträgt 3,6%. Die Landwirtschaft ist nicht nur Quelle, sondern auch Senke von Treibhausgasen, indem sie das Potential grüner Pflanzen nutzt, Sonnenenergie in chemische Energie umzuwandeln und damit CO₂ in höhermolekulare organische Substanzen einzubauen. In der Thüringer Landwirtschaft wird mehr CO₂ in tierischen und pflanzlichen Produkten gebunden (siehe Saldo Indikator 45 in Punkt 4.1.6) als an Treibhausgasen emittiert wird. Minderungspotentiale landwirtschaftlicher Primärproduktion bestehen in einer geringen THG-Emission je Einheit Produkt, durch sparsamen Einsatz von Betriebsmitteln, Steigerung der tierischen und pflanzlichen Leistungen und einer größtmöglichen Ausnutzung des knappen Faktors Fläche für die Bindung von Energie in pflanzlicher Biomasse für die Substitution fossiler Energieträger soweit es die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Schutz ökologischer Güter zulassen.

Den rechtlichen Rahmen zur Luftreinhaltung bildet die Richtlinie 2008/50/EG, umgesetzt in Deutschland durch das BImSchG.

Erneuerbare Energie

Derzeit kommen 24,3 % des in Thüringen verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien, mehr als die Hälfte aus Biomasse. Bis 2020 will die Thüringer Landesregierung den Anteil der erneuerbaren Energien am Nettostromverbrauch auf 45 % und beim Endenergieverbrauch auf 30 % steigern (TMLFUN 2012b).

In 2007 betrug der Anteil der erneuerbaren Energien 16,2 % gemessen am Endenergieverbrauch in Thüringen. Etwa 82,5 % stammten aus Biomasse (vor allem Holz), gefolgt von Windenergie (12,9 %) und Wasserkraft (3,3 %) (TLL 2010a).

Die Nutzung von Bioenergie spielt durch die weitest gehende Vermeidung von CO₂-Emissionen, insbesondere bei der Nutzung von Reststoffen, eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Ziele zur THG-Reduzierung.

Unter Berücksichtigung des Vorrangs der Nahrungsmittelproduktion und der Futtermittelversorgung verfügt Thüringen über ein technologisches Potenzial von 16.700 TJ aus Anbaubiomasse zur energetischen Verwertung von 160.000 ha landwirtschaftlicher Fläche, davon etwa 20.000 ha Grünland. Dazu kommt ein Potenzial von etwa 33.000 TJ aus land-und forstwirtschaftlichen Nebenprodukten und Reststoffen.

Diese Potenziale werden bei Nebenprodukten und Reststoffen bereits zu etwa 56 %, bei Grünland zu 36 % und bei Ackerland zu etwa 66 % genutzt (Dez. 2013).

Tabelle 9: *Potentiale und gegenwärtige Ausschöpfung von Biomassesorsten*

Energieeffizienz in der Landwirtschaft

Im nationalen Durchschnitt müssen etwa 67 % (2012) des Produktionswertes der Landwirtschaft für Vorleistungen aufgewendet werden, darunter Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Energie, Treib- und Schmierstoffe, deren Reduktion nicht nur betriebswirtschaftlich erstrebenswert sondern auch Ziel der europäischen Strategie 2020 ist. Messbar und vergleichbar werden die Aufwendungen durch In-Bezug-Setzen zur Bruttowertschöpfung in den so genannten Effizienzen. Da die Betriebsmittelpreise wie auch die Bruttowertschöpfung im Zeitablauf sehr großen Schwankungen unterliegen wird ein Querschnittsvergleich der Bundesländer dargestellt. Danach liegt die Energieeffizienz in der Landwirtschaft Thüringens deutlich höher als der nationale Durchschnitt. Weitere Einsparungen sind möglich, z.B. im Stallbau, in Gewächshäusern und bei Biogasanlagen.

Abbildung 15: *Energieeffizienz der Landwirtschaft im Bundesländervergleich 2012*

Priorität 6: Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

Ländliche Infrastruktur als Beitrag der Entwicklung ländlicher Regionen

Thüringen verfügt über attraktive ländliche Räume mit wettbewerbsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben und vielgestaltigen Naturräumen. Die infrastrukturelle Ausstattung ist im Hinblick auf die Dichte des Netzes und des Zustandes ländlicher Wege differenziert.

Dorffinnenentwicklung

Die Dorferneuerung in Thüringen ist seit 1991 Teil einer aktiven Strukturpolitik für den ländlichen Raum. Zu Beginn lag der Fokus im Wesentlichen auf der Beseitigung gestalterischer, baulich-funktionaler Mängel in den ländlichen Siedlungen, um den enormen Nachholbedarf und Investitionsstau abzubauen. Schon seit einigen Jahren ist die Förderung darauf ausgerichtet, dass die Dorferneuerung verstärkt auf die Umsetzung dorfspezifischer Leitbilder und Entwicklungsziele wirkt. Vorrang haben ganzheitliche Maßnahmen, die eine dörfliche Entwicklung bewirken und mit anderen Vorhaben vor Ort oder in der Region abgestimmt sind.

Aktuell steht der ländliche Raum vor neuen Herausforderungen, wie z. B. dem demografischen Wandel oder dem Verlust der Nahversorgung. So könnte Thüringen durch die natürliche und räumliche Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2030 weitere 392 Tsd. bzw. 17,5 % Einwohner verlieren (Quelle: 2. Demografiebericht 2011[1]). Von diesem Bevölkerungsverlust wird insbesondere der ländliche Raum betroffen sein.

Soziale Eingliederung

Thüringen lag bundesweit im Mittelfeld und hatte unter den neuen Bundesländern die niedrigste SGB II-Quote. Im Durchschnitt empfangen 2011 rund 8,5 % der Thüringer eine Grundsicherung nach dem SGB II.

Der Anteil der geringfügig entlohnnten Beschäftigten an den Gesamtbeschäftigten ist im Zeitverlauf ab 2005 leicht gesunken und liegt 2011 in Thüringen mit 16,9 % leicht unter dem Durchschnitt der neuen Bundesländer und deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (25,9 %).

Die Armutsgefährdungsschwelle liegt bei 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen. Der Anteil an der Bevölkerung, der unter dieser Schwelle lag, sank in Thüringen kontinuierlich von 19,9 % in 2005 auf 16,7 % in 2011 (Deutschland: 15,1 %).

Einkommen und Beschäftigung im Niedriglohnsektor

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist innerhalb Thüringens ein deutliches Stadt-Land-Gefälle erkennbar: Die höchsten Durchschnittseinkommen wurden im Jahr 2009 in den kreisfreien Städten Jena (2.462 €), Weimar (2.292 €) und Erfurt (2.267 €) erzielt. Von den Thüringer Landkreisen wurde einzig in Nordhausen ein monatliches Durchschnittseinkommen erzielt, welches über dem Thüringer Durchschnitt von 1.914 € lag (Hahn 2011: 5).

Im Jahr 2009 entfielen bei einer bundeseinheitlichen Niedriglohnschwelle von 1.784 € 43,9 % aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten mit Arbeitsort in Thüringen auf den Niedriglohnsektor. Der Anteil der Niedriglohnbezieher in den kreisfreien Städten war deutlich geringer. Bis auf zwei der Landkreise war in allen anderen Landkreisen der Anteil der Niedriglohnbezieher höher als im thüringenweiten Durchschnitt (Hahn 2011: 5).

Wirtschaftliche Initiative

Im Jahr 2010 gab es in Thüringen insgesamt 89.361 Betriebe, wovon 99,7 % weniger als 250 Beschäftigte aufwiesen und somit als kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gelten (Deutschland: 99,4 % der Betriebe). Den größten Anteil hatten in Thüringen die Betriebe mit 0–9 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (insg. 80.686 Unternehmen).

Tabelle 10: KMUs in Thüringen

Insgesamt wurden 2011 in Thüringen 15.695 Gewerbe angemeldet, davon waren 3.674 Betriebsneugründungen. Gleichzeitig wurden 2011 15.741 Gewerbe abgemeldet, darunter waren 12.873 Betriebsaufgaben. Der Saldo der Gewerbeanmeldungen und -abmeldungen war bis 2010 positiv. Die Gründungsintensität lag in Thüringen im Jahr 2010 bei 56,1 Gründungen je 10.000 Erwerbsfähige und damit deutlich unter dem gesamtdeutschen Wert von 81,0 Gründungen je 10.000 Erwerbsfähige (IfM 2012).

Nahversorgung im Ländlichen Raum

In Thüringen lässt sich im Vergleich zur gesamten Bundesrepublik eine schlechter ausgeprägte Abdeckung der Versorgungssituation von Grund-/Kleinzentren bzw. Kleinstädten erkennen (v. a. bei Grundschulen, Lebensmitteleinzelhandel). Demgegenüber ist die Abdeckung im Gesundheitswesen, bei Apotheken und Ärzten überdurchschnittlich.

Tabelle 11: Abdeckung der Versorgungsfunktionen von Grund-/Kleinzentren bzw. Kleinstädten

Abwasserentsorgung

In Thüringen gibt es ca. 600 Kläranlagen mit einer Kapazität von 3,2 Mio. Einwohnerwerten (Stand: 2010). Der Anschlussgrad der Bevölkerung an kommunale Kläranlagen lag 2011 landesweit bei lediglich 73 % (bundesweit 95 %), in kleineren Gemeinden deutlich darunter.

Energieversorgung

Für Thüringen ist eine dezentrale Energieerzeugung charakteristisch: Als Energieträger kommen in Thüringen vorrangig Gas und Mineralöle zum Einsatz. Die Braunkohle, welche 1990 einen Anteil von etwa 2 Dritteln innehatte, hatte 2009 nur noch einen Anteil von 2,5 % am Primärenergieverbrauch. Beachtlich ist der deutlich gestiegene Anteil erneuerbarer Energien seit 1990 von weniger als 1 % auf 13,9 % bis 2006 und 40,3 % im Jahr 2010. Wichtigster Lieferant ist dabei die Biomasse mit 46,1 %, gefolgt von der Windkraft (35,9 %) und der Wasserkraft (11,3 %).

Tourismus

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Thüringen. 38.700 Personen (3,5 %) arbeiteten 2012 im Tourismus (siehe KI 13). Allein im Gastgewerbe sind gut 23.000 Menschen beschäftigt, die im Jahr 2011 eine Bruttowertschöpfung in Höhe von 658 Millionen € erwirtschafteten. Die Bettenkapazität lag 2011 bei 99.707 Betten in den Thüringer Beherbergungsbetrieben, 42,6 % davon im ländlichen Raum, 57,4 % in den Übergangsräumen (siehe KI 30). Bei der Übernachtungsintensität lag Thüringen mit 424 Übernachtungen je 100 Einwohner unter dem bundesdeutschen Schnitt (482 Übernachtungen je 100 Einwohner). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste betrug im Jahr 2011 – wie auch im Bundesdurchschnitt – 2,7 Tage (vgl. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder). Die Entwicklung der Gäste- und Übernachtungszahlen in den zurückliegenden Jahren zeigt in den 90er Jahren einen starken Anstieg, gefolgt von einer, je nach Landkreis mehr oder weniger ausgeprägten und langen Abnahme bis etwa 2005. Seitdem sind die Zahlen wieder ansteigend.

Das radtouristische Landesnetz Thüringen vereint 13 Radfernwege; 9 Radfernwege verlaufen über die Landesgrenzen hinaus (Mittellandroute, Saale-Radwanderweg). Thüringen verfügt insgesamt über 19.035 km Wanderwege, 6.967 km Radwege, 12.294 km Reitwege, 1.013 km Skiwanderwege und 200 km

Wasserwanderwege (TMLFUN 2010b; TMBLM 2009).

Ländliche Entwicklungsinitiativen

Im ländlichen Raum in Thüringen finden sich flächendeckend ländliche Entwicklungsinitiativen, ELER-finanzierte LEADER-Regionen. In der Förderperiode 2007–2013 wird der LEADER-Ansatz in 15 Regionen mit insgesamt 1,46 Mio. Einwohnern umgesetzt. Bis zum 31.12.2011 wurden in Thüringen 548 Projekte von Lokalen Aktionsgruppen finanziert und umgesetzt. Neben diesen Initiativen findet sich im ländlichen Raum in Thüringen auch eine Reihe themenbezogener Netzwerk-Initiativen und Wertschöpfungspartnerschaften.

Abbildung 13: *Die 15 Regionalen Aktionsgruppen in Thüringen*

Breitbandversorgung

Während 96,7 % der Haushalte über die im Breitbandatlas definierte Grundversorgung von mind. 2 Mbit/s verfügen, konnten mit mind. 16 Mbit/s in Thüringen 45,6 % der Haushalte versorgt werden, wobei im ländlichen Raum diesbezüglich erhebliche Defizite festzustellen sind. Über eine Versorgung mit über 50 Mbit/s verfügen etwa 11,7 % der Haushalte, wobei in der Fläche bisher kaum eine Erschließung erfolgt ist (Stand: 2012, Quelle: BMWi).

Abbildung 14: *Breitbandverfügbarkeit ≥ 16 Mbit/s (alle Technologien)*

echnologien)

Naturräume Stadt- und Landkreise

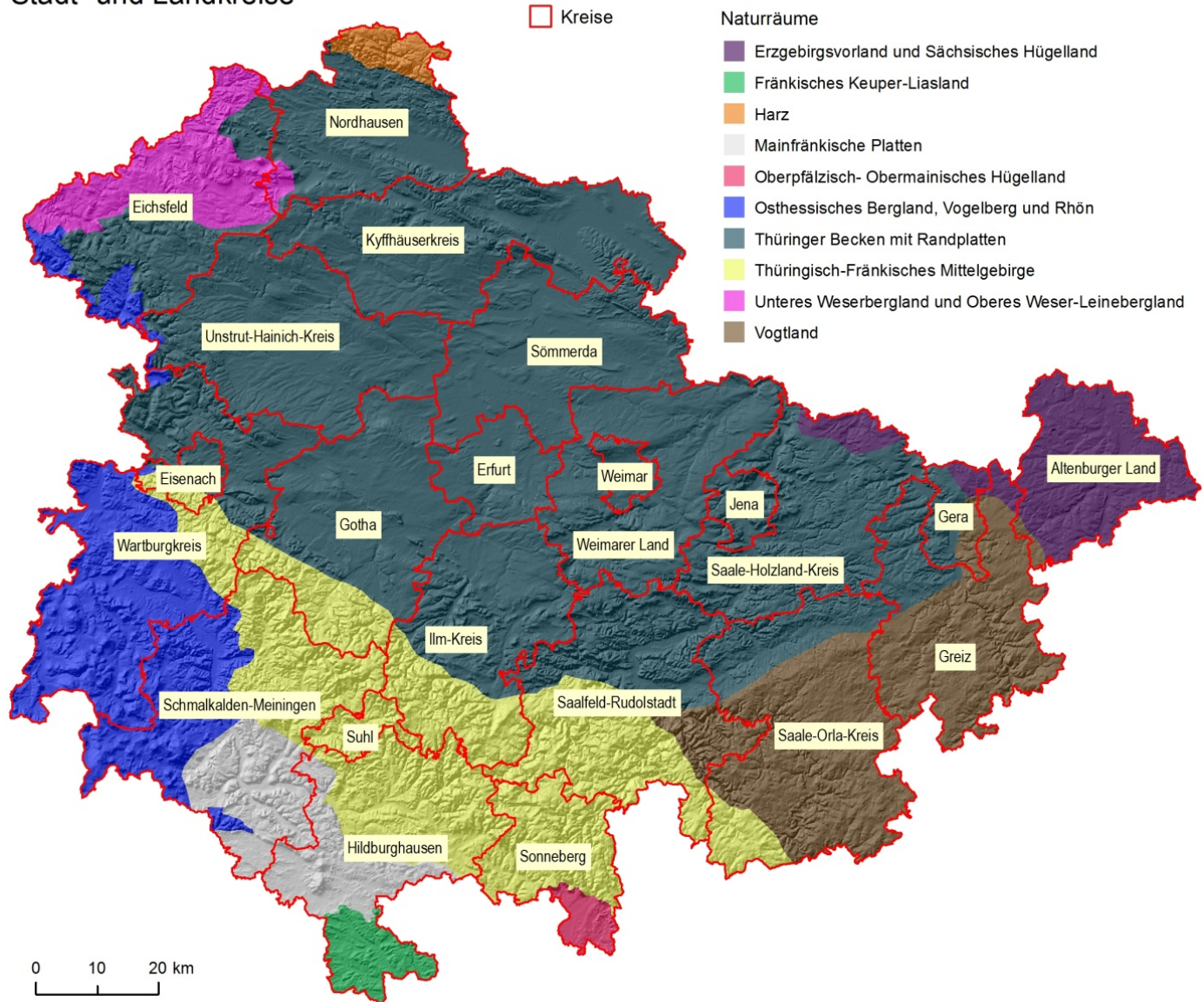


Abbildung 1: Naturräume sowie Stadt- und Landkreise in Thüringen

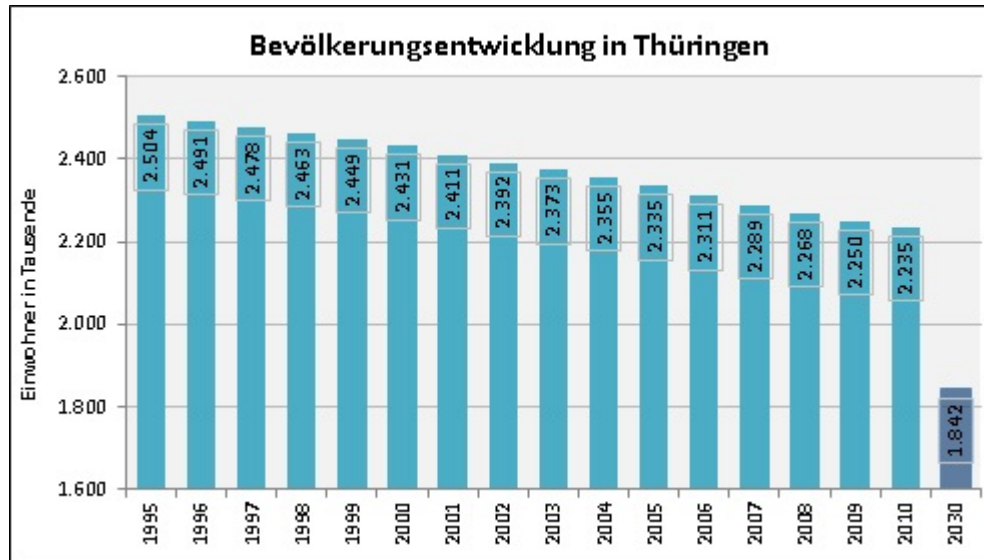


Abbildung 2 Entwicklung der Bevölkerungszahl in Thüringen und Prognose für das Jahr 2030

Veränderung der Bevölkerungszahl 2010 / 2030

Veränderung in Prozent

- bis unter -40
- 40 bis unter -30
- 30 bis unter -20
- 20 bis unter -10
- 10 bis unter 0
- 0 bis 10

Die Zahlen beschreiben die absolute Veränderung der Einwohnerzahl

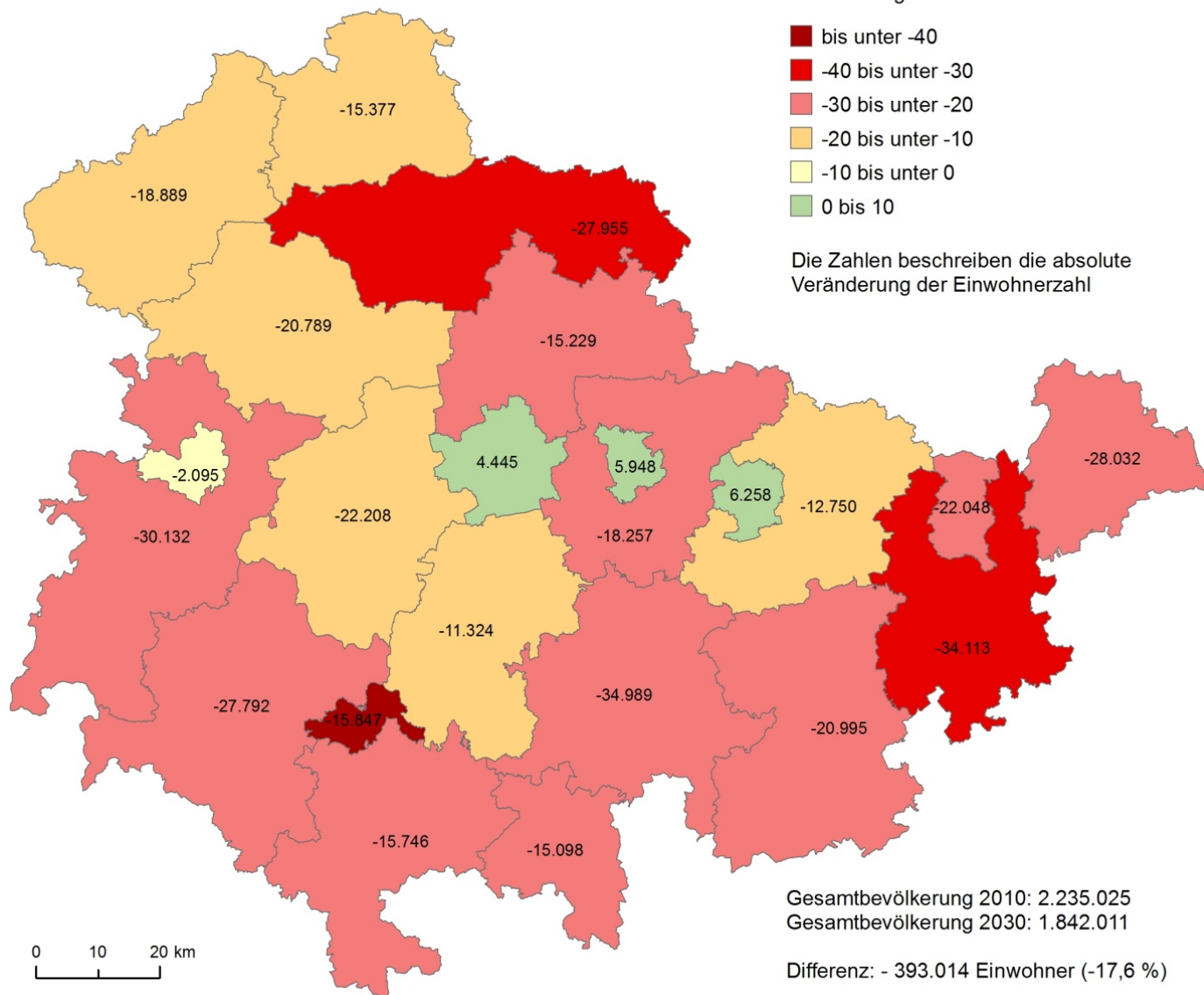


Abbildung 3 Voraussichtliche Veränderung der Bevölkerungsgröße im Zeitraum 2010 bis 2030

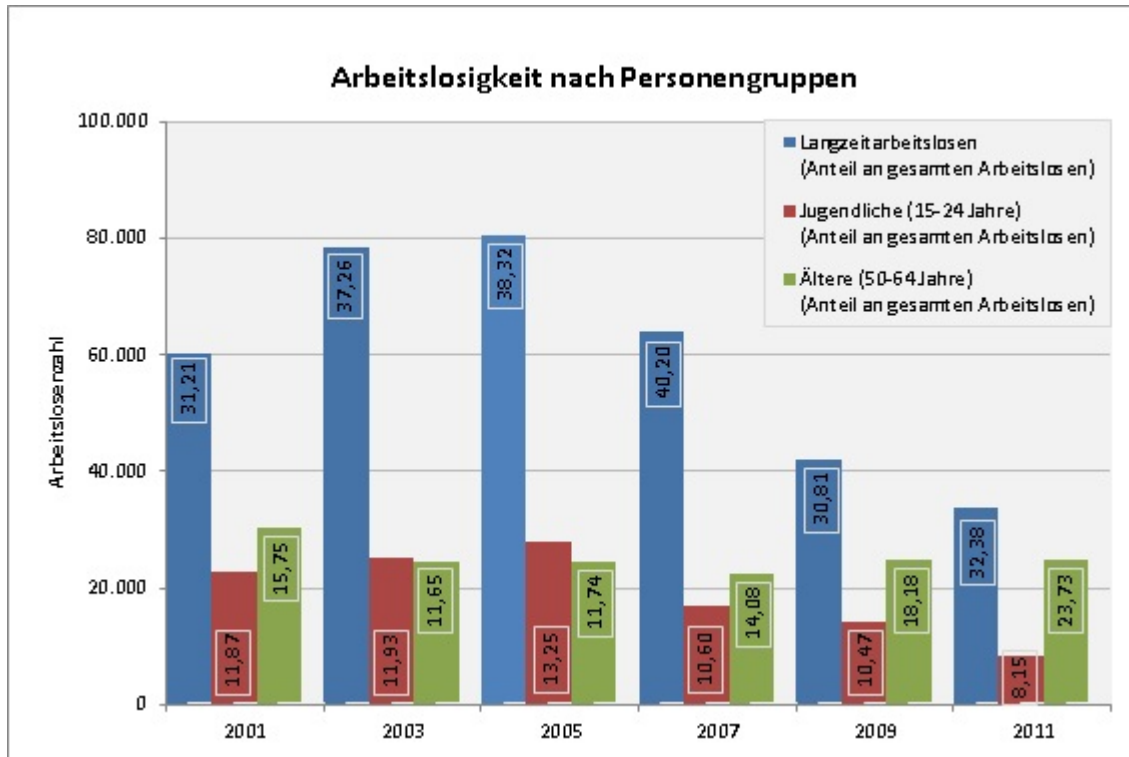


Abbildung 4 Arbeitslosigkeit nach Personengruppen im Zeitraum 2001 bis 2011

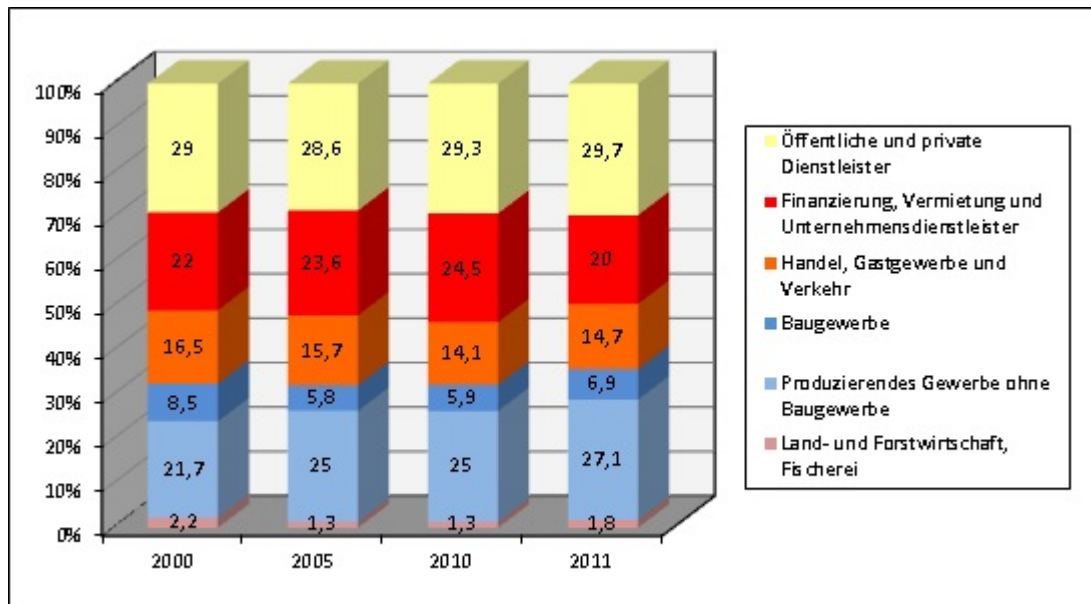


Abbildung 5 Anteile der Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % - in jeweiligen Preisen

Absolventen/Abgänger aus allgemeinbildenden Schulen (2011)

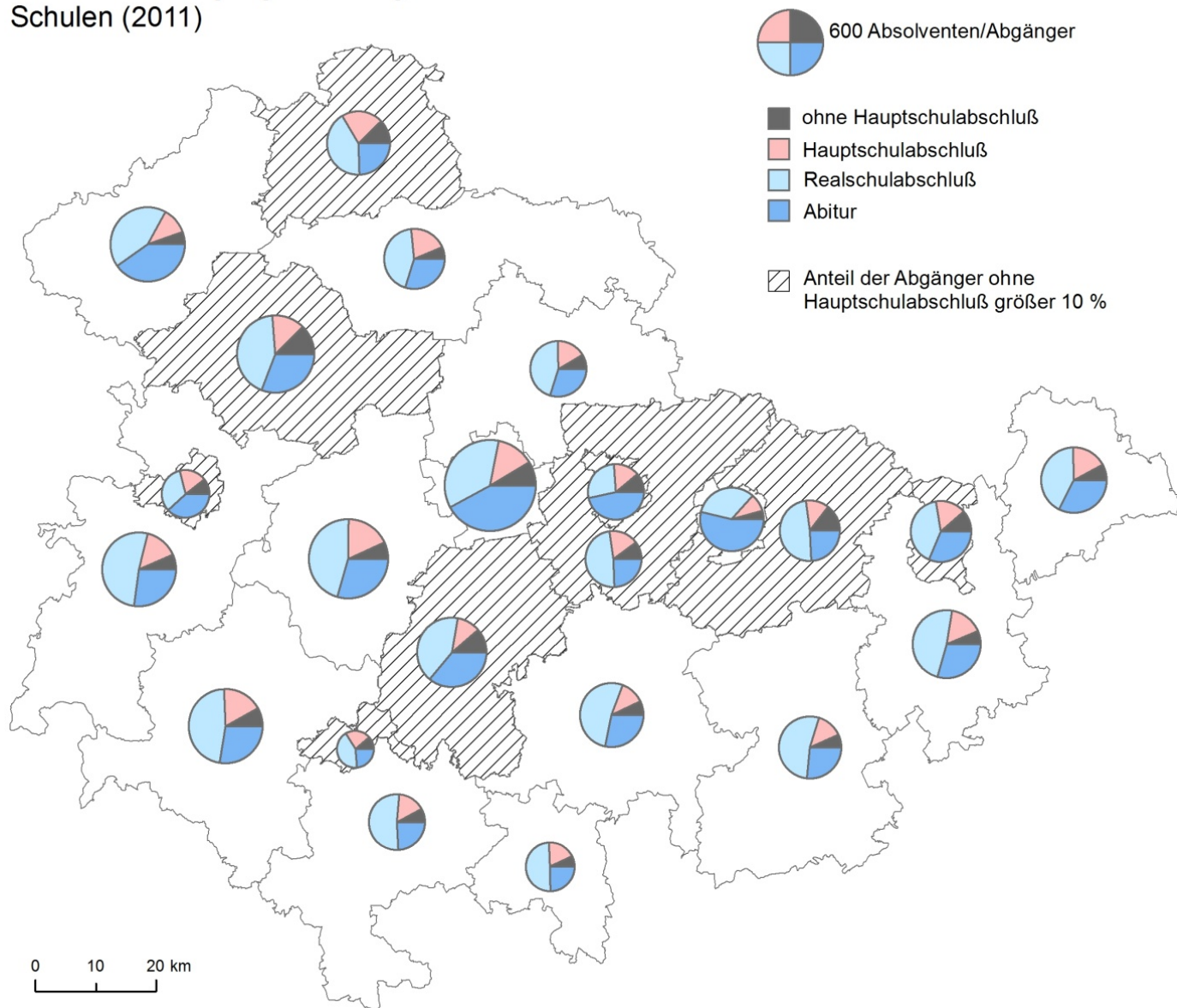


Abbildung 6 Absolventen-Abgänger aus allgemeinbildenden Schulen im Jahr 2011

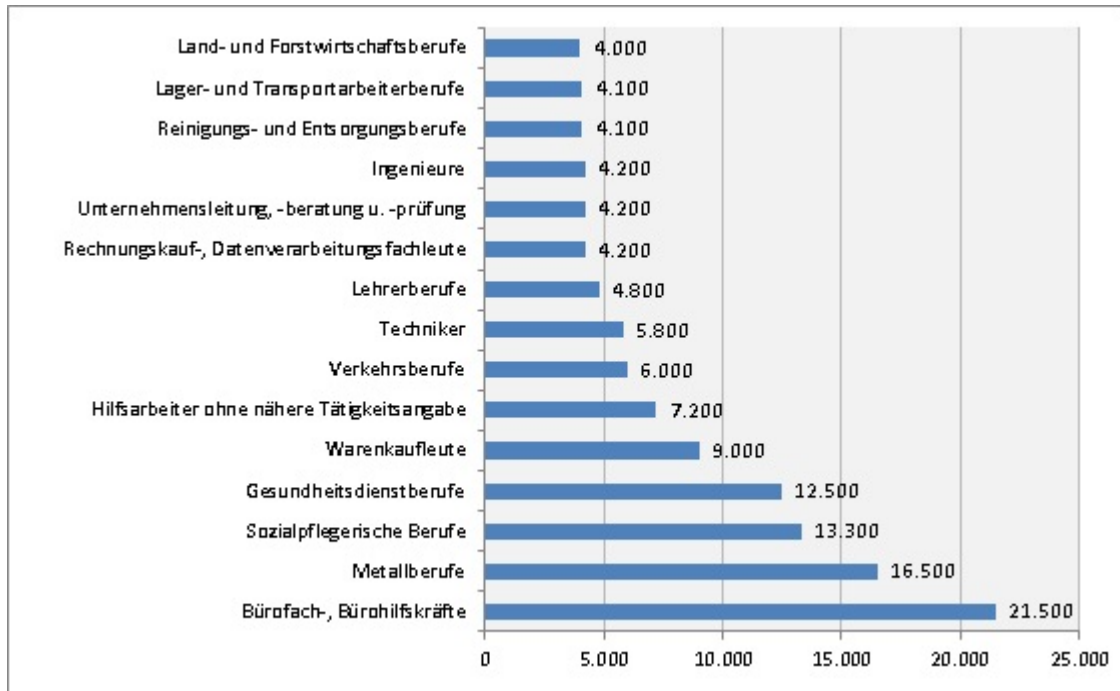


Abbildung 7 Berufsbereiche mit dem größten Arbeitskräfteeubedarf bis 2020 in Thüringen

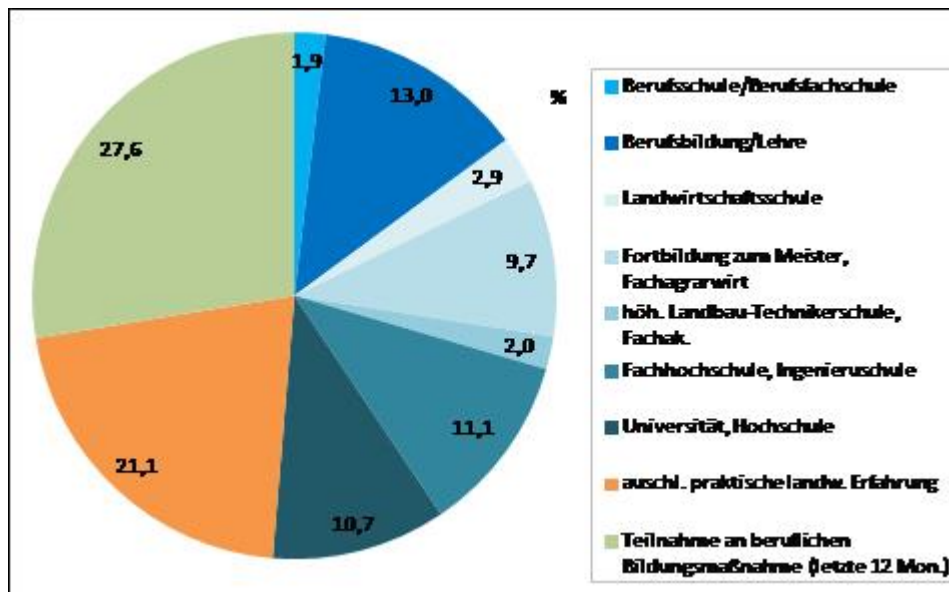


Abbildung 8 Höchster Abschluss der Berufsbildung der Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe in Thüringen

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung landwirtschaftlicher Betriebe 2010

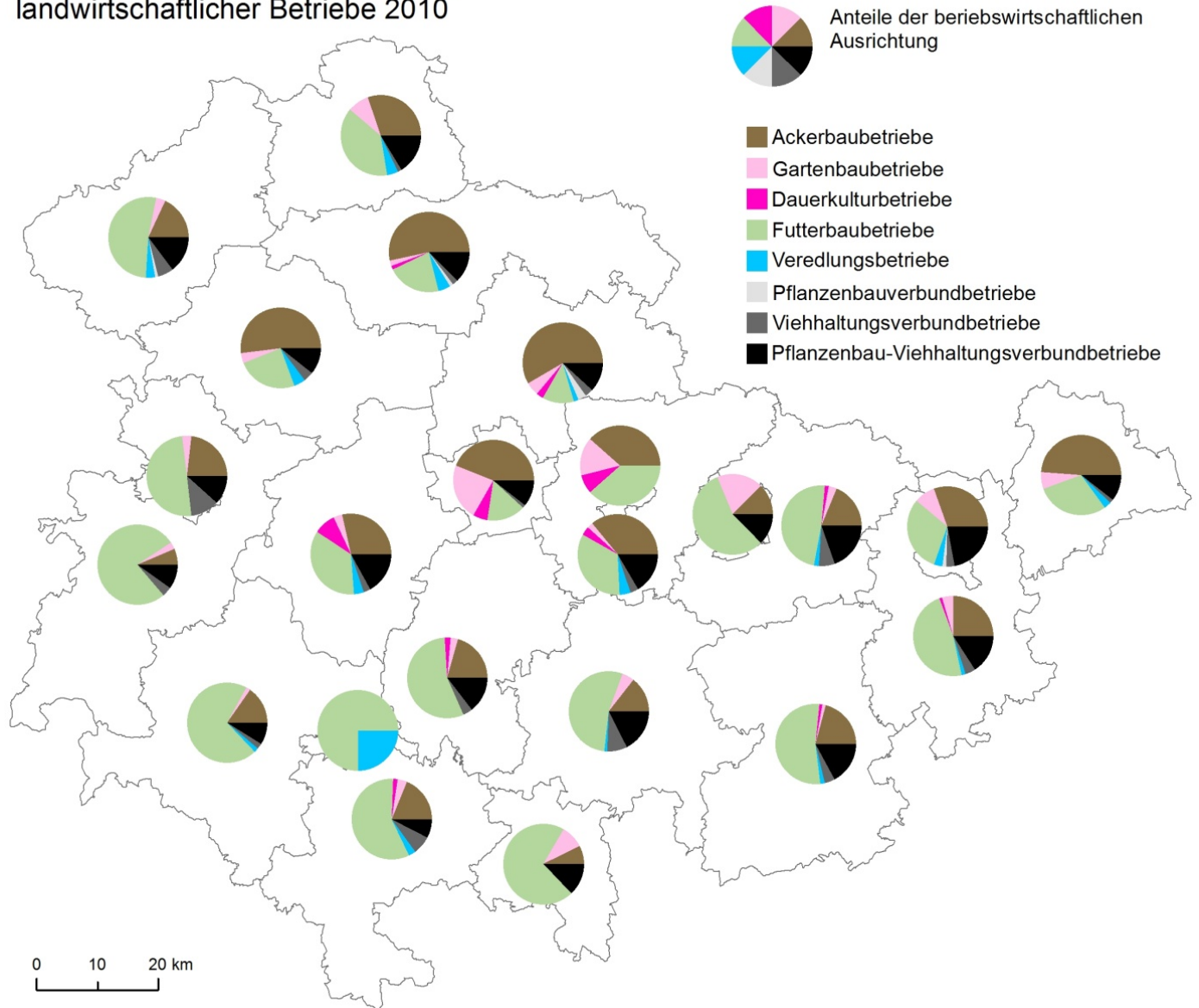


Abbildung 10 Betriebswirtschaftliche Ausrichtung landwirtschaftlicher Betriebe im Jahr 2010

Übersicht Regionale Aktionsgruppen LEADER



Abbildung 13 Die 15 Regionalen Aktionsgruppen in Thüringen

Breitbandverfügbarkeit Thüringen ≥ 2 Mbit/s alle Technologien

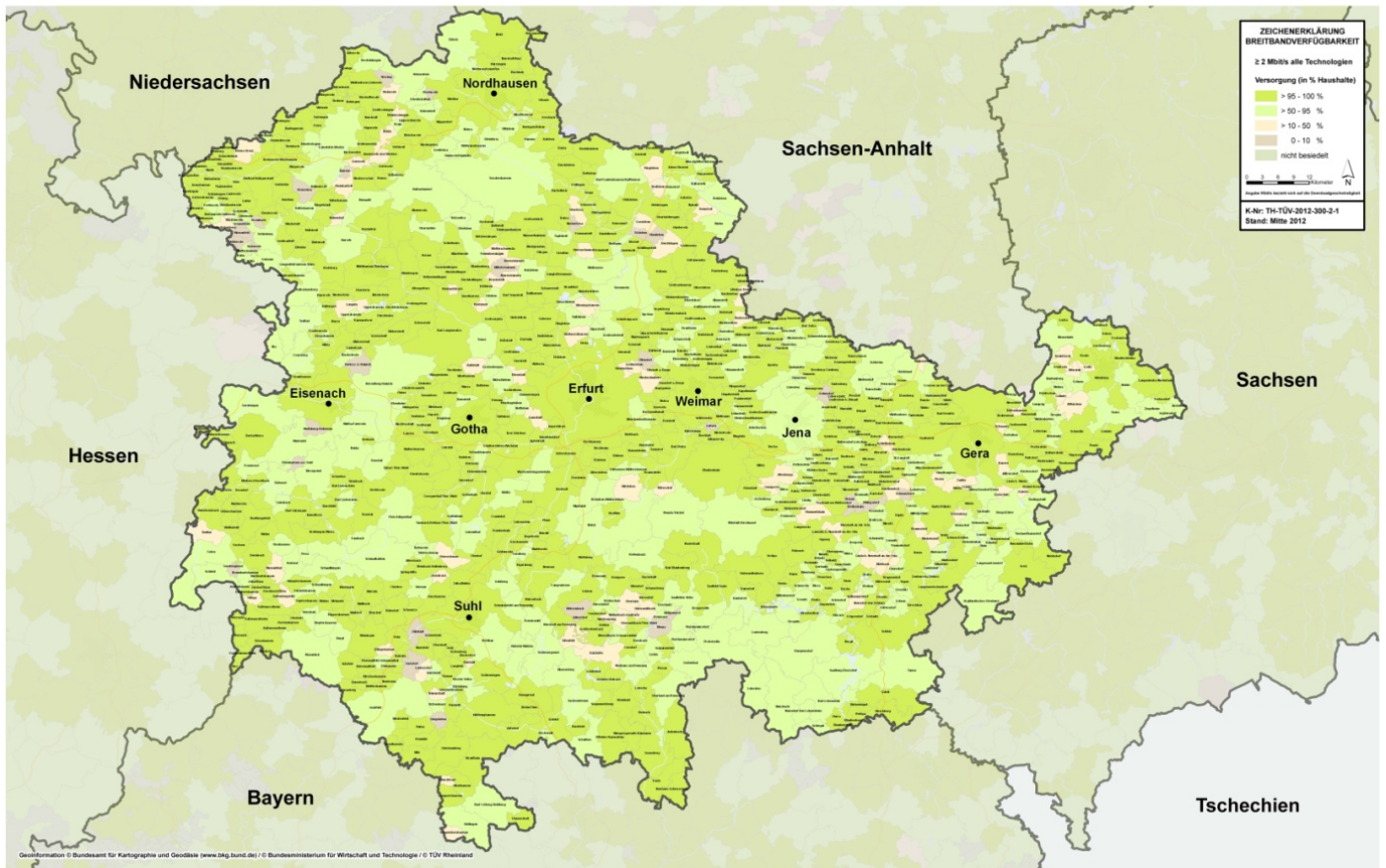


Abbildung 14 Breitbandverfügbarkeit; min. 16 Mbits (alle Technologien)

Erwerbstätige in Thüringen am Arbeitsort 2011 nach Wirtschaftsbereichen Berechnungsstand: Februar 2012						
Wirtschaftsbereich	Erwerb- stätige	Selbstän- dige und mit- helfende Familien- angehör- ige	Arbeit- nehmer	Erwerbs- tätige	Selbständi- ge und mithelfend e Familien- angehörige	Arbeitne- hmer
	1.000 Personen			Veränderung gegenüber 2010 in Prozent		
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	19,9	2,4	17,5	-0,8	1,1	-1,0
Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe	220,4	12,0	208,4	3,1	-0,6	3,3
darunter: Verarbeitendes Gewerbe	204,4	11,7	192,7	3,1	-0,6	3,3
Baugewerbe	87,4	19,7	67,7	0,3	-0,8	0,6
Handel, Verkehr, Gastgewerbe; Information, Kommunikation	226,6	29,6	197,0	-0,1	-1,0	0,0
Finanz-, Versicherungs-, Unternehmensdien- steister; Grundstücks-, Wohnungswesen	145,7	17,9	127,8	2,8	1,6	2,9
Öffentliche und sonstige Dienstleister; Erziehung, Gesundheit	322,4	25,7	296,8	-1,8	1,6	-2,1
Insgesamt	1 022,3	107,3	915,0	0,4	0,2	0,5

Tabelle 3 Erwerbstätige in Thüringen am Arbeitsort 2011 nach Wirtschaftsbereichen

ALF	Regelflurbereinigung nach § 1 FlurbG		vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG		Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG		Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG	
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha
G	5	2.573	31	7.537	7	6.525	0	0
GTH	3	2.157	28	9.603	32	31.800	1	805
MGN	8	6.477	32	18.312	20	18.271	4	572
gesamt	16	11.207	91	35.452	59	56.596	5	1.377

Tabelle 4 Übersicht über die zum Jahresende 2013 anhängigen Flurbereinigungsverfahren

	Bodenordnungsverfahren nach § 56/64 LwAnpG		Freiwilliger Landtausch nach § 54/64 LwAnpG	
	abgeschlossen	anhängig	abgeschlossen	anhängig
Anzahl Verfahren	170	105	694	29
Verfahrensfläche [ha]	1.870	1.330	6.508	142
Anzahl Flurstücke	4.074	2.128	4.392	193
Anzahl Teilnehmer	2.147	969	1.957	147
Anzahl Gebäude	1.801	845	2.680	107

Tabelle 5 Bearbeitungsstand der Verfahren nach dem 8. Abschnitt de LwAnpG

	PW (Mio. €)		Anteil am PW (Thüringen)	Anteil am inländischen PW des Wirtschaftsbereichs
	2009	2010	2010	2010
Pflanzliche Erzeugung	776	868	55,6%	3,8%
Davon Getreide	312	361	23,5%	5,6%
Einweißpflanzen	4	4	0,3%	13,5%
Olisaaten	138	140	9,1%	7,7%
Futterpflanzen	208	254	16,6%	4,0%
Tierische Erzeugung	586	613	40,0%	2,9%
Davon Rinder/Kälber	63	70	4,6%	2,2%
Schweine	175	164	10,7%	2,8%
Schafe/Ziegen	5	8	0,5%	5,5%
Milch	241	282	18,4%	3,1%
Eier	46	38	2,5%	4,4%
Produktionswert zu Erzeugerpreisen ¹	1.403	1.534	100%	-
Gütersubventionen abzügl. Gütersteuern	-2	0	-	-
Produktionswert zu Herstellungspreisen	1.400	1.533	-	-
Vorleistungen	1.014	1.066	-	-
Bruttowertschöpfung zu Herstellerpreisen	386	467	-	-

Tabelle 6 Produktionswert und Wertschöpfung der Landwirtschaft in Thüringen

	1999	2007	2010
Anzahl der Betriebe	109	186	217
LF in ha	15.582	40.370	39.023
Durchschnittliche Betriebsgröße	143	217	180

Tabelle 7 Entwicklung des Ökologischen Landbaus in Thüringen

Kategorie	Anzahl	Fläche (ha)	Anteil Landesfläche (%)
Nationalpark	1	7.513	0,5
Biosphärenreservat (BR)	2	65.991	4,1
Naturpark	5	434.100	26,8
Naturschutzgebiet und Zonen I und II der BR	266	47.909	3,0
Landschaftsschutzgebiet und Zone II der BR	55	421.040	26

Tabelle 8 Schutzgebiete in Thüringen (Stand 31.12.2010)

Energieträger	Potential		Ausschöpfung
	ha	TJ	
Gülle, Stallmist, Hühner trockenkot	-	5.100	23%
Sägenebenprodukte	-	3.600	80-100%
Black liquid/Rinde	-	6.400	100%
Beu- und Abbruchholz, Hobabfälle	-	1.850	90-100%
Biotonne, Grünebfälle, organischer Anteil des Hausmülls	-	700	?
Rest- und Durchforstungsholz	-	3.600	100%
Stroh	-	10.700-12.700	0,1%
Summe (land-/forstw. Reststoffe / Nebenprodukte)	-	max. 33.950	-
Grünland-Silage / Heu (Herbstaufwuchs)	20.000	800	18%
Ruttenpflanzen-Silagen	50.000	6.600	42%
Kurzumtriebsplantagenholz	10.000	1.400	1%
Raps-Öl	50.000	4.100	100%
Getreide-Korn	20.000	1.900	100%
Getreide-Verwurfgetreide	5.000	500	5%
Summe (landw. Anbaubiomasse)	155.000	15.300	-
Gesamtsumme	155.000	max. 49.250	-

Tabelle 9 Potentiale und gegenwärtige Ausschöpfung von Biomasseten

Thüringen 2010	Unternehmen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von ... bis									
	Insgesamt		0 – 9		10 – 49		50 – 249		250 und mehr	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	63	44	69,8	19	30,2	0	0,0	0	0,0	
Verarbeitendes Gewerbe	8.227	5.728	69,6	1.792	21,8	613	7,5	94	1,1	
Energieversorgung	441	393	89,1	33	7,5	14	3,2	1	0,2	
Wasserversorg., Abwasser- und Abfallentsorg. & Beseitig. von Umweltverschm.	491	314	64,0	128	26,1	46	9,4	3	0,6	
Baugewerbe	15.194	14.055	92,5	1.033	6,8	101	0,7	5	0,0	
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	17.290	15.967	92,3	1.187	6,9	124	0,7	12	0,1	
Verkehr und Lagerei	3.588	3.084	86,0	422	11,8	75	2,1	7	0,2	
Gastgewerbe	6.359	6.025	94,7	310	4,9	24	0,4	0	0,0	
Information und Kommunikation	1.923	1.785	92,8	107	5,6	28	1,5	3	0,2	
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1.757	1.712	97,4	15	0,9	17	1,0	13	0,7	
Grundstücks- und Wohnungswesen	4.796	4.674	97,5	102	2,1	20	0,4	0	0,0	
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstl.	9.084	8.648	95,2	379	4,2	53	0,6	4	0,0	
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	4.843	4.372	90,3	339	7,0	112	2,3	20	0,4	
Erziehung und Unterricht	1.267	1.061	83,7	124	9,8	68	5,4	14	1,1	
Gesundheits- und Sozialwesen	6.547	5.768	88,1	508	7,8	213	3,3	58	0,9	
Kunst, Unterhaltung und Erholung	1.871	1.782	95,2	67	3,6	17	0,9	5	0,3	
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	5.620	5.274	93,8	271	4,8	65	1,2	10	0,2	
insgesamt	89.361	80.686	90,3	6.836	7,6	1.590	1,8	249	0,3	

Tabelle 10 KMUs in Thüringen

Tabelle 5

Abdeckung der Versorgungsfunktionen von Grund-/Kleinzentren bzw. Kleinstädten

Grundzentrale Funktionen	BB	BW	BY	HE	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH	D Gesamt
Apotheken		99 %	92 %	90 %	99 %	94 %	100 %	98 %	81 %	100 %	96 %	95 %	95 %	94 %
Ärzte und Heilberufe		100 %	100 %	99 %	100 %	99 %	100 %	99 %	86 %	100 %	100 %	100 %	100 %	99 %
Bäckereien		95 %	90 %	93 %	90 %	88 %	97 %	89 %	75 %	100 %	98 %	94 %	89 %	91 %
Bankfilialen		99 %	99 %	98 %	79 %	98 %	100 %	99 %	86 %	100 %	86 %	44 %	91 %	95 %
Drogerien		92 %	81 %	81 %	92 %	84 %	97 %	86 %	73 %	98 %	90 %	94 %	80 %	85 %
Grundschulen		100 %	95 %	99 %	95 %	96 %	100 %	97 %	63 %	100 %	90 %	97 %	84 %	95 %
Lebensmitteleinzelhandel		97 %	92 %	95 %	94 %	92 %	100 %	85 %	83 %	100 %	97 %	92 %	86 %	93 %
Metzgereien		93 %	88 %	88 %	62 %	68 %	93 %	79 %	43 %	98 %	90 %	84 %	78 %	83 %
Öffentliche Bibliotheken		92 %	85 %	81 %	77 %	81 %	95 %	90 %	60 %	93 %	92 %	85 %	77 %	85 %
Postfilialen		100 %	100 %	100 %	99 %	99 %	100 %	100 %	85 %	100 %	100 %	98 %	100 %	99 %

Tabelle 11 Abdeckung der Versorgungsfunktionen von Grund-, Kleinzentren bzw. Kleinstädten

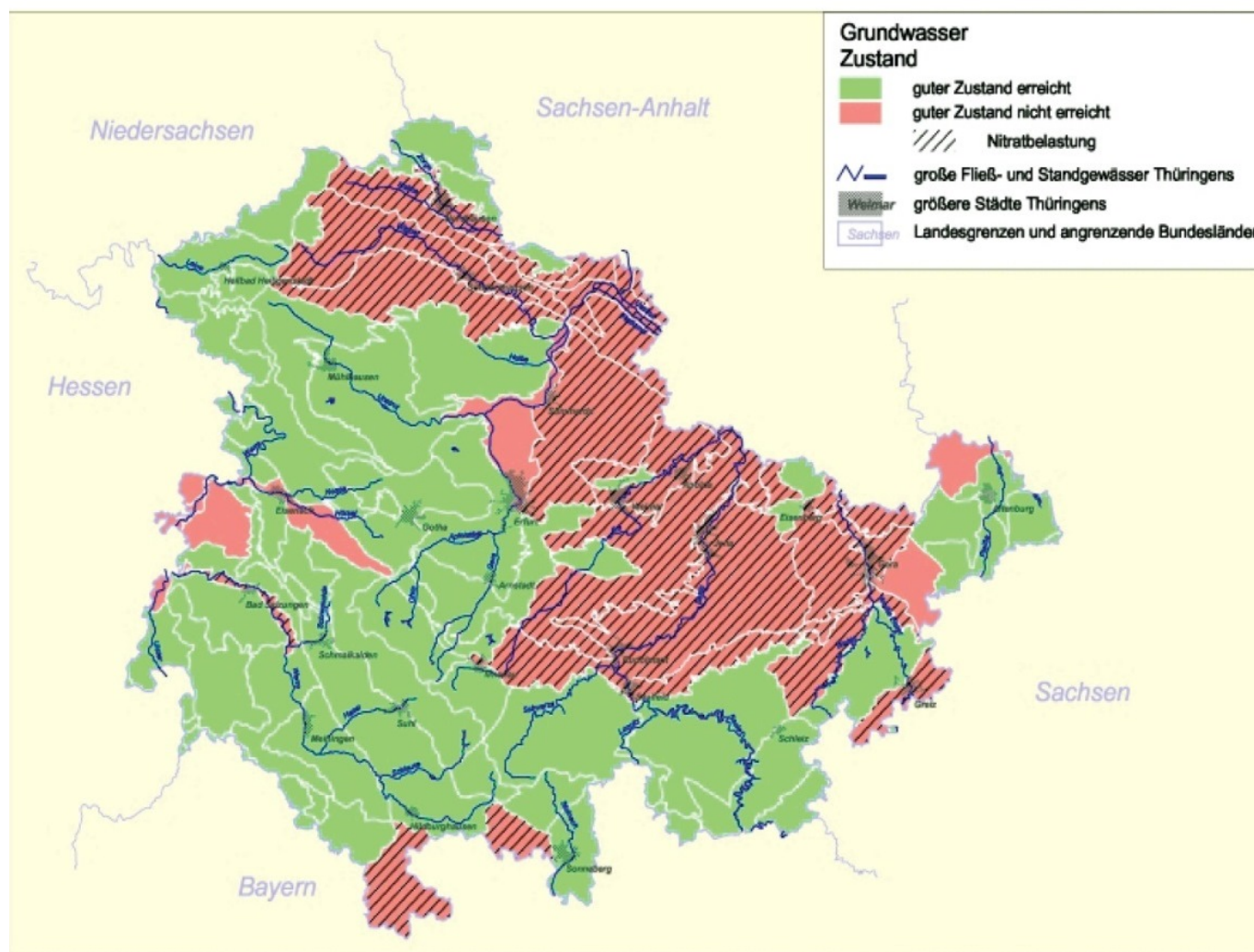


Abbildung 11 Gesamtbewertung des Zustands des Grundwasserkörpers

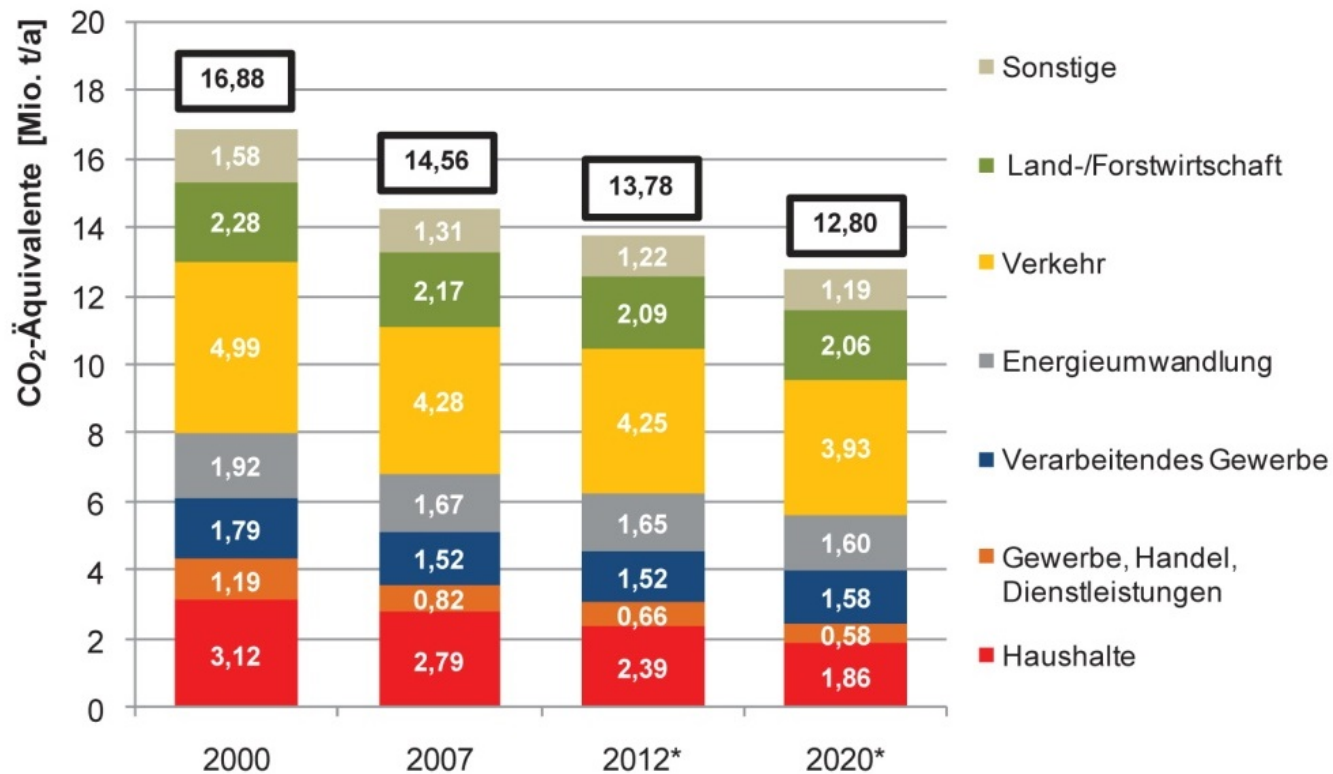


Abbildung 12 Entwicklung der CO₂-Äquivalentemissionen der direkten Treibhausgase Thüringens 2000 bis 2007 und Prognose nach Emittenten (d CO₂-Senke Wald und Stromimport)

	Arbeitsproduktivität in Bruttowertschöpfung je AK-E		Reales Faktoreinkommen in der Landwirtschaft*			Reales Unternehmer-/ Familieneinkommen je unbezahlter Jahresarbeitsseinheit (Lebensstandard der Unternehmerfamilie)		Faktorproduktivität in der Landwirtschaft insgesamt	
	(Kontext 14)		(Kontext 25)			(Kontext 26)		(Kontext 27)	
	EUR/AKE	Jahre	EUR/AKE	Jahr	Index 2005 = 100 (Indikator A)	EUR/AKE	Jahr	%	
EU 27	14.967,0	2010-2012	11.723,3	2010	118,6	9.003,9	2010	n.a.	
DE	26.191,2	2009-2011	21.875,4	2010	112,4	16.068,1	2010	87,6	2011
Thüringen	27.214	2009-2011	31.610,7	2010	113,3	4.302,7	2010	87,6	2011

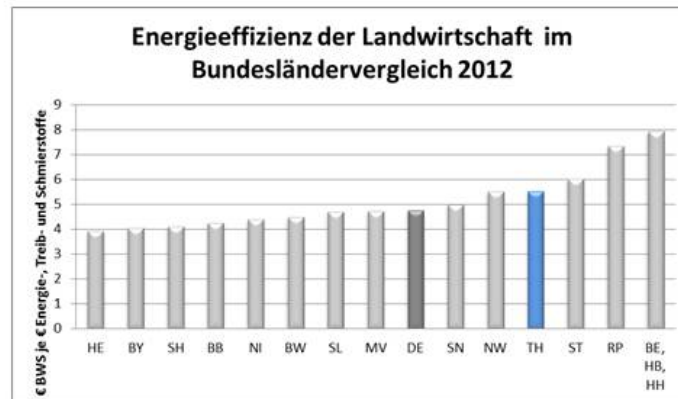
Quelle: GD Landwirtschaft: Kontextindikatoren für die Programme 2014 – 2020

* Das reale landwirtschaftliche Faktoreinkommen je Jahresarbeitsseinheit entspricht der realen Nettowertschöpfung zu Faktorkosten der Landwirtschaft je Jahresarbeitsseinheit insgesamt. Die Nettowertschöpfung zu Faktorkosten wird errechnet, indem vom Wert der landwirtschaftlichen Produktion zu Herstellungspreisen der Wert der Vorleistungen, der Abschreibungen und der sonstigen Produktionsabgaben abgezogen und der Wert der sonstigen Subventionen hinzugerechnet wird. Die Werte werden bereinigt durch die Verwendung der impliziten Deflatoren des Bruttoinlandsprodukt (BIP). Um auch Teilzeitarbeit und Saisonarbeit berücksichtigen zu können, wird der landwirtschaftliche Arbeitseinsatz in Jahresarbeitsseinheiten (JAE) gemessen.

Tabelle 1: Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (Kontextindikatoren 14, 25, 26, 27)

	Bruttowertschöpfung (in jeweiligen Preisen in Mill. Euro)		Erwerbstätige (Inland, in 1.000 Personen)		Arbeitsproduktivität (Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen in Euro)		
	(Kontext 10)		(Kontext 11)		(Kontext 12)		
	Thüringen	Deutschland	Thüringen	Deutschland	Thüringen	Deutschland	Thüringen in % von Deutschland
absolut	45.747	2.453.980	1.030	41.841	44.411	58.650	75,7 %
sektorale Wirtschafts- und Beschäftigtenstruktur							
primärer Sektor	1,7 %	0,8 %	2,3 %	1,5 %	32.811,0	30.251,0	108,5 %
sekundärer Sektor	33,3 %	30,2 %	30,1 %	24,7 %	49.073,0	71.725,0	68,4 %
tertiärer Sektor	65,0 %	69,0 %	67,6 %	73,8 %	42.719,0	54.859,0	77,9 %
Quelle: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2013, Reihe 1, Band 1, Statistische Ämter der 16 Bundesländer und Statistisches Bundesamt, Frankfurt a. M., März 2014							

Tabelle 2: Sektorale Wirtschafts- und Erwerbstätigenstruktur sowie Arbeitsproduktivität



Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.) für Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Regionale landwirtschaftliche Gesamtrechnungen. Stuttgart, 2012

Abbildung 15: Energieeffizienz der Landwirtschaft im Bundesländervergleich 2012

FFH-Managementplanung (Stand: 31.12.2014)

Planung von Maßnahmen für Natura 2000-Gebiete und -Objekte gem. Art. 6 (1) FFH-Richtlinie sowie Art. 4 (1) und (2) EG-Vogelschutzrichtlinie

Art der Maßnahmenplanung	Anzahl benötigter Pläne	Erledigt bis Ende 2014	Erledigt bis Ende 2020
FFH-Managementplan	212		
a) FFH-Fachbeitrag Offenland		11	200
b) FFH-Fachbeitrag Wald		14	175
SPA-Maßnahmenplan	44	1	20
Managementplan für FFH-Objekte zum Fledermausschutz	47	31	47

Tabelle 8a FFH-Managementplanung (Stand: 31.12.2014)

Artenzusammensetzung nach FFH (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)
Stand 2012; nach Lux et al. 2014

EHZ	Erhaltungszustand	 günstig	 unzureichend	 schlecht	 unbekannt

Tierarten/ deutscher Artenname			EHZ
Säugetiere	-	Biber	
	-	Fischotter	
	-	Luchs*	
	Fledermäuse	Mopsfledermaus	
		Bechsteinfledermaus	
		Teichfledermaus	
		Großes Mausohr	
Kleine Hufeisennase			
Amphibien	Gelbbauchunke / Bergunke		
	Nördlicher Kammolch		
Fische	Groppe / Westgroppe		
	Bachneunauge		
	Schlammpeitzger		
	Bitterling		
Krebse	-	Steinkrebs	
Weichtiere	-	Flussperlmuschel	
		Gemeine Flussmuschel / Bachmuschel	
		Schmale Windelschnecke	
		Bauchige Windelschnecke	
Insekten	Libellen	Helm-Azurjungfer	
		Vogel-Azurjungfer	
		Große Moosjungfer	
		Grüne Keiljungfer	
	Schmetterlinge	Heckenwollfalter	
		Skabiosen-Scheckenfalter	
		Spanische Flagge	
		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
		Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
		Haarstrangwurzeleule	
		Käfer	Hirschkäfer
	Eremit / Juchtenkäfer		
Pflanzenarten/ deutscher Artenname			
Höhere Pflanzen	Sumpf-Engelwurz		
	Frauenschuh		
Farne	Prächtiger Dünnfarn		
Moose	Grünes Koboldmoos		
	Grünes Besenmoos		
	Dreimänniges Zwerglungenmoos / Dreimänniges Grimaldimoos		
	Rogers Goldhaarmoos / Rogers Kapuzenmoos		

* Bewertung erfolgt nur auf Bundesebene (= ungünstig - schlecht)

4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

1. Hohe Weiterbildungsbeteiligung junger Menschen (allerdings nicht von Problemgruppen).
2. Auch im ländlichen Umland von Städten viele kleine und mittlere Betriebe u.a. im Bereich Lebensmitteltechnik/Ernährungsgewerbe mit guter Innovationsbasis und relativ gutem Wachstumspotential (Wissensbasis allerdings überwiegend außerhalb Thüringens).
3. Relativ gutes Angebot an Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen im Bereich der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft.
4. Thüringer Handwerkskammern verfügen über moderne Bildungseinrichtungen und eine breitgefächerte Palette an praxisgerechten, hochwertigen Beratungen und Bildungsmaßnahmen im Bereich Aus- und Weiterbildung sowie Berufsorientierung.
5. Teils vielversprechende soziale Innovationen im Bereich der Daseinsvorsorge (die aber bisher zu wenig breitenwirksam werden) (Verbindung mit Priorität 6).
6. Teils gute Ansätze für Innovationen im Bereich nachhaltige Wirtschafts- und Lebensweisen (die aber bisher zu wenig breitenwirksam werden) (Verbindung mit Priorität 6).
7. Regionale Arbeitsgruppen (RAG) stellen gute Basis für ländliche Innovationen dar (Verbindung mit Priorität 6).
8. (I) Positive Ansätze und Erfahrungen im Innovationsprogramm im Rahmen von ELER.
9. (U) Vorliegen von Handlungsempfehlungen zu lokalen Nachhaltigkeitsprozessen, die im Rahmen des Forschungsvorhabens "Rio+20 vor Ort – Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven lokaler Nachhaltigkeitsprozesse in Deutschland" gemeinsam mit verschiedensten Thüringer Nachhaltigkeitsakteuren erarbeitet wurden. Bildung wird hier als zentrale Querschnittsaufgabe definiert (bisher zu wenig Aufmerksamkeit wird jedoch den Entwicklungsmöglichkeiten für Kleinstädte geschenkt).
10. (K) Erste vielversprechende Innovationen zum Ersatz erdölbasierter Treib-/Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe (insb. Bioenergieprogramm).
11. (K) Relativ starke Vorbildfunktion von Thüringenforst für Privatwaldbesitzer bezüglich einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung (insb. beim Waldumbau).

Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

1. Bestehender Trend zu größeren, wirtschaftlicheren Betriebsstrukturen
(I) macht modernere Maschinen rentabel.
2. Hohe Leistungen in der konventionellen Milchwirtschaft.
3. Rentable Herdengrößen (Rinder, Schweine).
4. Vielversprechende Ansätze zur Diversifizierung eines Teils der Betriebe z.B. durch Nischenstrategien wie Gewürz-, Duft- und Heilpflanzen.

5. Thüringen ist zu 34 % bewaldet, verfügt über gute Nutzungspotentiale für den Rohstoff Holz, das gegenwärtig erst zu 75% ausgeschöpft wird.

Priorität 3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

1. Relativ hohe Bedeutung des Ernährungsgewerbes für Wertschöpfung und Beschäftigung.
2. Hoher Anteil an direktvermarktenden landwirtschaftlichen Betrieben in bestimmten Regionen.
3. Qualitätssiegel „Geprüfte Qualität aus Thüringen“.
4. Qualitätssicherungssysteme und Logo „Vertrauen genießen - direkt vom Bauern“ mit Qualitätssicherungssystem der Vereinigung der landwirtschaftlichen Direktvermarkter Thüringen e.V.
5. Produkte aus Thüringen mit geschützten geografischen Angaben sowie ein Produkt mit geschützter Ursprungsbezeichnung.
6. Wenige Risiken sind existenzbedrohend (Risikoanfälligkeit der Betriebe u.a. abhängig vom Grad der Spezialisierung, Standort, Pachtanteil, Höhe der Fremdkapitalanleihen).
7. (I) Breites Spektrum von Risikomanagementinstrumenten steht Betrieben zur Verfügung (z.B. Vertragliche Bindung, Kooperationen).

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

1. (U,K) leicht überdurchschnittlicher Landwirtschafts- und Waldflächenanteil
2. (U) (Noch) artenreiches Mosaik an Lebensräumen.
3. (U, K) Hoher Anteil an Grünland und standortangepassten Grünlandgesellschaften. Damit positive Effekte auf Biodiversität, Kulturlandschaft sowie Boden- und Klimaschutz. (U) Fast 1/3 Thüringens als „Nationale Naturlandschaften“.
4. (U) Grünes Band als national bedeutendes Biotopverbundsystem.
5. (U, K) Hoher Waldanteil (64 %) in Natura 2000-Gebieten.
6. (U, K) bereits begonnene Stabilisierung bestehender Nadelreinbestände und kontinuierlicher Umbau zu standortgerechten Waldbeständen.
7. Vielgestaltige attraktive Naturräume mit hohem Waldanteil; Wald ist beliebter Erholungsraum der Bevölkerung.
8. (U) Tendenz zur Verbesserung der Gewässergüte der Oberflächenwasser.

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

1. (U) Relativ geringer Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen (im Bundesvergleich).
2. (U, I) Maßnahmen des KULAP auf erosionsgefährdeten Ackerflächen.
3. (I, U) EDV-Planungshilfe „Bodenschutzplaner“ zur Identifizierung gefährdeter Flächen.
4. (K) Hoher Anteil Kohlenstoff speichernder Ökosysteme (Wald, Grünland), die zum Klimaschutz beitragen.

5. (K) Große Holzvorräte und damit hohe Kohlenstoffbindung in den Wäldern.
6. (K) Vergleichsweise geringer Tierbesatz, daher geringere Methan-Emissionen.
7. (K) Verringerung der THG-Emissionen aus der Landwirtschaft im Zeitraum 2000 bis 2007.
8. (U) Hoher Anteil von Trinkwasserschutzgebieten in Wäldern.
9. (K) 24,3 % des in Thüringen verbrauchten Stroms stammt aus erneuerbaren Energien, mehr als die Hälfte davon aus Biomasse.
10. (U,K) Hoher Anteil von Wirtschaftsdünger (Gülle, Stallmist) wird in Biogasanlagen verwertet.

Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

1. Klein- und mittelständische Unternehmen und Handwerksbetriebe vorherrschend.
2. Hohe Bedeutung der ländlichen Wirtschaft in der Gesamtwirtschaft.
3. Teilräumlich stark ausgeprägte Nachbarschaftlichkeit.
4. Teils hohe Identifikation mit der Region.
5. Starkes ehrenamtliches Engagement.
6. Flächendeckend vorhandene Regionale Entwicklungsinitiativen.
7. Langjähriges Engagement zu demographischen Fragen.
8. Polyzentrische Siedlungsstruktur mit entsprechenden Vorteilen.
9. Vielerorts gut sanierte Dörfer und Kleinstädte.
10. Gute Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen durch Klein- und Mittelstädte.
11. (I) Z.T. zwischenzeitlich angepasste Strukturen sowie Modellvorhaben zu innovativen Ansätzen in der Daseinsvorsorge.
12. Verbesserung der Fernverkehrsverbindungen (sowohl MIV als auch ÖV).
13. Erreichbarkeit mindestens eines Mittelzentrums mit dem ÖV binnen 45 Minuten und mit dem MIV binnen 30 Minuten aus allen Teilräumen des Landes.
14. Attraktive Kultur- und Naturräume (Thüringer Wald, Rhön, Städte).
15. Attraktive Rad- und Wanderwege.
16. Vorhandene Großschutzgebiete (Naturparke, Biosphärenreservate und Nationalparke).

4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

1. Negative natürliche Bevölkerungsentwicklung und relativ hohe Abwanderung von jungen, oft gut ausgebildeten Menschen führen in relevanten Teilbereichen zu einem Mangel an ausgebildeten Nachwuchskräften.
2. Teilweise Vernachlässigung der Dorfebene z.B. in Verbindung mit der Konzentrierung von Schulstandorten (Verbindung mit teils problematischen Tendenzen in der Dorffinnenentwicklung).
3. Verbesserungsbedürftiger Zugang zu Bildungsangeboten insbesondere für Problemgruppen sowie teils ungenügende Förderung des Einstiegs in das Berufsleben.
4. Verbesserungsbedürftige kommunale Einbettung von Bildungsinitiativen und Einrichtungen bzw.

von deren Vernetzung. Insbesondere in Hinblick auf Problemgruppen sind die Kooperationen von Schulen und oder Arbeitsagenturen mit der lokalen Wirtschaft verbesserungsbedürftig.

5. Mangelnde Weiterbildungsbeteiligung von Leitern/Mitarbeitern kleiner land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.
6. Im Vergleich zu anderen Bundesländern (insb. BB, M-V) wenige Unternehmen in Verarbeitung von und Handel mit Produkten aus ökologischer Landwirtschaft. Dies ist u.a. in unzureichender Aus- und Fortbildung sowie Innovationsberatung für ökologisch orientierte Betriebsleiter begründet.
7. Ungenügende berufliche Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau in den Bereichen betriebliches Management (z.B. im Bereich Tiergesundheit), Diversifizierung, Verbraucher-, Natur- und Umweltschutz.
8. Relativ hoher Fort- und Weiterbildungsbedarf in der Landwirtschaft, da u.a. 43 % der Betriebsleiter in Familienbetrieben im Haupterwerb über keinen weiterbildenden Abschluss verfügen und bereits 60 % der Betriebsleiter älter als 45 Jahre sind; 40 % älter als 55 Jahre und 20 % älter als 60 Jahre.[1]
9. Erheblicher Fort- und Weiterbildungsbedarf der Akteure im ländlichen Raum (insb. auch Gemeindevertreter) in Bezug auf die neuen Herausforderungen der Dorfentwicklung, wie z.B. Dorfbau [1] und Dorffinnenentwicklung, Energiewende und Klimawandel, soziale Infrastruktur, Wirtschaft und Arbeitsplätze sowie Interkommunale Zusammenarbeit.
10. Schwächen im Technologie- und Wissenstransfer in Thüringen bedeuten, dass Forschungsergebnisse nur begrenzt zu Innovationen in Thüringen selbst führen (und stattdessen eher anderen Regionen zugutekommen).
11. Kleinparzellierung des Waldbesitzes und Wissensdefizite in der Waldbewirtschaftung führen dazu, dass Privatwälder teils wenig gepflegt und teilweise überbestockt sind.
12. (I) Innovativen Maßnahmen werden bisher im LEADER-Programm zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet (es überwiegen 'Mainstream'-Maßnahmen).
13. (I) Soziale Innovationen, die es teils gibt, werden nicht breitenwirksam.
14. (U) Umweltmanagementsysteme in der Landwirtschaft sind noch nicht flächendeckend eingeführt.

[1] spezifische Entwicklungsstrategie für Dörfer mit einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung und entsprechenden Auswirkungen auf die Baustruktur

Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

1. Anteil der Thüringer BWS in der Landwirtschaft an gesamtdeutscher, landwirtschaftlicher BWS gesunken.
2. Einkommensdisparität zu anderen Wirtschaftsbereichen.
3. (I) Investitionskapital nicht in ausreichendem Maß vorhanden (Eigenkapital).
4. Relativ geringe Eigenkapitalausstattung (gilt in besonderem Maße im Gartenbau).
5. Hohe Fremdkapitalbelastung.
6. (U) Fehlende Flächenverfügbarkeit (insb. Anbauflächen und (I) Flächen für neue Anlagen und Gebäude).
7. hohe Flächeninanspruchnahme durch andere Flächennutzung (regionale Unterschiede).
8. (I) Fehlende qualifizierte Arbeitskräfte (Verbindung mit Priorität 1)
9. (K) Ca. 22% der LF sind Grünlandflächen, z.T. mit Höhenlagen und hohem Anteil unrentabler Grünlandflächen.
10. Eigentumskonflikte hinsichtlich infrastruktureller Anlagen im ländlichen Raum (Wege, Gräben, u.a.m.). Belastung des öffentlichen Straßennetzes / Konflikte mit Anwohnern

(Verkehrsbehinderungen, etc.).

11. Ausbau / Erhaltungszustand des ländlichen Wegenetzes.
12. Fehlende Rechtssicherheit bei Eigentumsverhältnissen.
13. Defizite in der Ernte- und Aufbereitungstechnik sowie bei energieeffizienter Trocknungsanlagen im Bereich des Heil-, Duft- und Gewürzpflanzenanbaus.
14. (I) Ungesicherte des Managementnachwuchses in Personengesellschaften / juristischen Personen sowie in Einzelunternehmen (insbesondere Nebenerwerbsbetriebe) als Investitionshemmnis.
15. Unzureichender Erschließungszustand der Waldflächen, insbesondere im kleinstrukturierten Privat- und Körperschaftswald.

Priorität 3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

1. (U) Relativ geringer Flächenanteil des ökologischen Landbaus.
2. (U) Im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ geringe Anzahl an Unternehmen, die ökologische Produkte verarbeiten und/oder handeln und vermarkten.
3. Potential der Regionalvermarktung wird nicht ausgeschöpft.
4. Regionale Kooperationen noch nicht ausreichend entwickelt.
5. Fehlende Logistik-Infrastruktur für die Schaffung von regionalen Wertschöpfungsketten.
6. Schwach ausgeprägtes Ernährungshandwerk aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit, da Kostennachteile nicht mit Durchsetzung höherer Preise beim Endkunden ausgeglichen werden können.
7. Langfristig sinkender Anteil der Landwirtschaft an den Verbraucherausgaben für Lebensmittel.
8. Hohe EU-Standards im Lebensmittelrecht erschweren Ausbau handwerklicher Verarbeitungseinrichtungen für landwirtschaftliche Produkte.
9. Preisaggressiver Lebensmitteleinzelhandel und differenziertes Kaufverhalten der Verbraucher (z.T. geringe Kaufkraft und schwache Zahlungsbereitschaft für Produkte mit besonderen Qualitäten).
10. Mangelhafte Verbraucheraufklärung/-bildung bezgl. Landwirtschaft und Ernährung.
11. Eintritt von Produktionsrisiken sowie Hochwasser kann nicht vorausgesagt werden, somit sind Ausgaben nicht plan- und programmierbar.
12. Betriebe messen Warenterminbörsen als Strategie des Risikomanagements eine geringe Bedeutung bei, geringe Eigenkapitalbildung vorhanden.
13. Außergewöhnliche Ereignisse können über Versicherungslösungen bzw. Fonds auf Gegenseitigkeit bisher nicht abgesichert werden (z.B. Dürren und Überschwemmungen).
14. Einrichtungen des Hochwasserschutzes sind nicht ausreichend und überaltert.

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

1. (U, K, I) Beratungsangebote zu spezifischen Umweltthemen nicht ausreichend.
2. (U) Mangels Pflege bzw. angepasster Bewirtschaftung ist der Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen im Offenland bedroht.
3. (U) 40% der Arten und 89% der Biotoptypen sind gemäß Roter Liste gefährdet.
4. (U) Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch Versiegelung erhöht den Nutzungsdruck auf

verbleibende LF.

5. (U) Fehlende Flächenverfügbarkeit zur Sicherung von Biotopen, zur Vernetzung von Lebensräumen, zur Anlage von Gewässerrandstreifen etc.
6. (U) Rückgang der Grünlandbewirtschaftung in Verbindung mit teils zu geringer Beweidungsintensität oder vollständiger Nutzungsaufgabe und nachfolgender Verbuschung führt zu Verlust naturschutzfachlich wertvoller Flächen.
7. Verlust an natürlichen Blühstreifen (z.B. Rainen) führt zu Nahrungsmangel bei Honigbienen, Wildinsekten u.a. (Wegraine wirken zusätzlich gegen Erosion und Gewässerrandstreifen schützen Gewässer gegen Verschmutzung).
8. (U) Geringer Flächenumfang des Ökologischen Anbaus.
9. Gefährdung des Thüringer Streuobstbestandes durch Überalterung etc. Für die Bewirtschaftung schwer mechanisierbarer Grünlandflächen oder Streuobstwiesen fehlt es bei den Nutzern an angepasster Technik.
10. (U) Starker Rückgang der Bienenwirtschaft und der Schafhaltung mit Nachteilen für Biotop- und Artenvielfalt sowie Landschaftsbild.
11. (U) Teilweise hohe Erosionsgefährdung und Verlust der Bodenfruchtbarkeit auf Ackerflächen im Altenburger Land und in Randbereichen der Mittelgebirge.
12. (U) Geringer Anteil an HNV-Flächen in ackerbaulich geprägten Regionen.
13. (U, K) 46% der Waldfläche: bedingt naturnah und 21% kulturbetont bzw. kulturbestimmt (insb. standortfremde Bestockung mit Fichte).
14. (U, K) 33% der Waldfläche deutlich geschädigt; Waldschäden bei Laubbäumen besonders hoch.
15. (U, K) Verjüngung von Mischbeständen (+Entwicklung der Biodiversität) durch überhöhten Wildverbiss gehemmt.
16. Strukturelemente bzw. Biotope in den forstlichen genutzten Waldflächen sind vielfach gefährdet.
17. (U) Gewässerbelastungen: diffuse Stoffeinträge (Nitrat) durch Landwirtschaft und hoher Phosphor-Eintrag (Abwasser + Bodenerosion). WRRL-Ziele werden nicht für alle OWK und GWK bis 2015 erreicht.
18. (U) Teils geringer Anschlussgrad an Kläranlagen; so liegt der Anschlussgrad in Gemeinden < 2.000 EW bei nur 26%.
19. (U) Schlechter Zustand der Abwasseranlagen.
20. (U) Bei 90% der Fließgewässer ist Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit erforderlich.

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

1. (U) Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen.
2. (U) Teilweise große landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheiten und damit verbundene erosionswirksame Hanglängen.
3. (U, K) Schlechter Gesundheitszustand des Waldes.
4. (K) Geringes Niederschlagsdargebot mindert Ertragsleistung im Pflanzenbau.
5. (K) Anteil der THG-Emissionen aus der Landwirtschaft noch immer hoch (15,8%).
6. (U, K, I) Beratungsangebote zu spezifischen Umweltthemen nicht ausreichend.
7. (K,I) Ungeklärte Eigentumsverhältnisse und Kleinparzellierung im Privatwald verhindern eine gezielte Bewirtschaftung.
8. Waldböden sind noch immer hohen Einträgen, insbesondere von Stickstoff ausgesetzt, die zu

Nährstoffungleichgewichten führen können.

Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

1. Unterdurchschnittliche Wirtschaftsleistung und Wirtschaftswachstum im Bundesvergleich.
2. Abnahme an jüngeren Erwerbspersonen (und Zunahme der älteren Erwerbspersonen).
3. Wegzug qualifizierter Arbeitskräfte.
4. Sinkende Zahl an Gewerbeanmeldungen.
5. Teilweise hohe Entfernung zur Arbeitsstätte.
6. Probleme bei Nachfolge und Übernahme handwerklicher Betriebe.
7. Defizite in der Kooperation zwischen Handwerk und regionalen Lebensmittelanbietern.
8. Zunehmender Fachkräftemangel in der handwerklichen Wirtschaft aufgrund der demografischen Entwicklung und des Lohnniveaus.
9. Zunehmend niedrige Bevölkerungsdichte.
10. Teilräumlich unterschiedlich stark ausgeprägte kontinuierliche Abnahme der Bevölkerung im ländlichen Raum.
11. Zunehmende (Über-)Alterung der Bevölkerung.
12. Abwanderung, v.a. Jugendlicher, Frauen, Familien (schlechte Berufsperspektiven, hohe Mobilitätskosten).
13. Abnahme der erwerbsfähigen Bevölkerung.
14. Zunehmend hohe Gebäudeleerstände.
15. Trotz des im ländlichen Raum zunehmenden Leerstandes fehlt es an altersgerechten und barrierefreien Wohnungen.
16. (U) Noch weit überwiegend mangelhafte Abwasserentsorgung und weiterer Nachholbedarf bei der Ver- und Entsorgungs-Infrastruktur, z.B. oft veraltete Abwassersysteme in Dörfern.
17. Unterschreitung von Mindestauslastungen verschiedener sozialer Infrastrukturen (Kindergärten, Schulen etc.).
18. Schließung von Schulstandorten.
19. Zunehmende Defizite in der medizinischen Grundversorgung.
20. Der Erhalt von für das Umland wichtigen Infrastruktureinrichtungen sowie der Ortsbilder der Kleinstädte ist vielerorts nicht gesichert.
21. Auslastungsprobleme des ÖPNV im ländlichen Raum.
22. (I) Regionale Entwicklungsinitiativen überwiegend kommunal ausgerichtet/ geringer Anteil an (privat)wirtschaftlichen Akteuren.
23. (I) RAGs durch Richtlinie im Aktionsspektrum sehr eingeschränkt.
24. (I) Wenig stark ausgeprägte Wertschöpfungspartnerschaften.
25. „Kümmerer“ und Ehrenamt gehen zurück.
26. Unbefriedigende Kapazitätsauslastung.
27. Rückläufige touristische Entwicklung in einigen Kreisen.
28. Defizite bzgl. Qualität und Marketing von Angeboten.
29. Mangelnde Barrierefreiheit.
30. Investitionsbedarf bei Betrieben.
31. Defizite in der Kooperation mit regionalen Lebensmittelanbietern.
32. Niedriger Ausbaustand von Hochgeschwindigkeitsnetzen (>_50 Mbit/sec) im ländlichen Raum.

33. Defizite in der Erschließung, insbesondere bei nicht öffentlich gewidmeten Verbindungswegen.

[1] Siehe Studie "Arbeitskräfte und deren Tätigkeitsfelder in den landwirtschaftlichen Betrieben Thüringens" vom Mai 2012 der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL).

4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

1. Steigende Nachfrage nach hoch qualifizierten Arbeitskräften und damit zunehmende Chancen für leistungsbereite junge Menschen.
2. Die Chancen, die in Weiterbildungsangeboten zu berufsübergreifenden Themen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik liegen, und die Nutzung von eLearning-Ansätzen, können noch besser ausgenutzt werden.
3. Zunehmende Wertschöpfung und Beschäftigung in der Erzeugung von Biomasse für erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffen. Potentiale können durch entsprechende Bildungs- und Beratungsangebote noch besser erschlossen werden.
4. Erweiterung der Möglichkeiten für das ehrenamtliche Engagement und zur Entwicklung von Demokratiekompetenz durch Jugendverbände und Jugendgruppen, etc. würden soziale Probleme vermindern (bisher primär Angebote von Feuerwehrvereinen, Landfrauen und Landsenioren).
5. Bildungsmaßnahmen, wie zum Beispiel 'Schulen der Dorf- und Landentwicklung' zur kontinuierlichen Hilfe zur Selbsthilfe, Begleitung von Moderationsprozessen Schulungen zu ausgewählten Themen können wirksam zur Entwicklung des ländlichen Raumes beitragen.
6. (I) (U) (K) Rasch zunehmender Bedarf an gut ausgebildeten Fach- und Führungskräften – insbesondere Umweltberater und Fachkräfte im Bereich Klimawandel, Mitigation (insb. erneuerbare Energien) und Adaption – eröffnet die Möglichkeit, (junge) Menschen zu qualifizieren und ihnen eine Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen.
7. (I) Der Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis kann effektiver als bisher vorangetrieben werden.
8. (K) Der Aufbau von resilienten Strukturen in den Regionen kann als Chance für neue einkommens- und beschäftigungswirksame Aktivitäten gesehen werden, die es stärker zu nutzen gilt.

Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

1. (I) Erhöhte Wertschöpfung und Beschäftigung durch wettbewerbsfähige landwirtschaftliche Erzeugung (insbesondere Tierproduktion) sowie Innovationen und Erschließung weiterer landwirtschaftlicher Geschäftsfelder, z.B. Erneuerbare Energien, Verarbeitung und/oder Direktvermarktung.

2. (U) Wachsende Bedeutung der Themen Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Regionalität und Biodiversität beim Einkauf von Nahrungsmitteln (Verbindung mit Priorität 3).
3. Potential in der tierischen Erzeugung (v.a. Milchproduktion und Rindermast).
4. Ungenutzte Potentiale im Bereich Gewürz- und Heilpflanzen.
5. (I) Schärferer Wettbewerb und höhere Anforderungen an Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutzstandards machen innovative Techniken nötig.
6. Grünland-Potential für erneuerbare Energien (bei höheren Kosten u. sinkenden Erträgen).
7. Ausweitung Gemüseanbau.
8. (U, I) Senkung des Flächenverbrauchs von landwirtschaftlich genutzter Fläche (z.B. durch Flächenpools).
9. Innovative Lösungen bei Ausgleichsmaßnahmen für Flächenverbrauch.
10. Ausbau und Erhaltung des ländlichen Wegenetzes und Beseitigung von Eigentumskonflikten durch Flurbereinigungsverfahren.
11. Verbesserung der öffentlichen Darstellung der Landwirtschaft, insbesondere der Tierhaltung, u.a. durch Bereitstellung öffentlicher Güter,
(U) Landschaftspflege / Offenhaltung von Grünlandflächen durch extensive Weidewirtschaft.
12. (K) Naturschutzwert von Grünlandflächen (CO₂-Speicher, Kulturlandschaft, Biodiversität) (Verbindung mit Priorität 4).
13. Etablierung einer nachhaltigen Bewirtschaftung und Pflege der Wälder durch ein angepasstes Erschließungssystem auf bisher kaum genutzten Waldflächen, auch als Stabilitätsvorsorge.
14. Nachhaltige Ausschöpfung des Nutzungspotentials des nachwachsenden Rohstoffs Holz auf bisher unzureichend erschlossenen Waldflächen.
15. Verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der Forstbetriebe und Verbesserung der Einkommenssituation im ländlichen Raum.
16. Stärkung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse als Träger der Wegebaumaßnahme und bezgl. späterer gemeinsamer Bewirtschaftung.
17. Nebeneffekt ist der verbesserte Zugang der erholungssuchenden Bevölkerung.

Priorität 3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

1. (U, I) Höhere Wertschöpfung durch Direktvermarktung, Vermarktung regionaler Produkte (auch über geschützte Angaben der EU) und Produkte mit besonderen Qualitäten (z.B. aus ökologischer Erzeugung, besonders artgerechter Tierhaltung oder Freiheit von gentechnisch veränderten Organismen).
2. Behutsame Weiterentwicklung der Kriterien des Qualitätssiegels, z.B. in Hinblick auf GVO-Freiheit.
3. (U) Steigende Nachfrage nach (regionalen) Bio- und regionalen Produkten
4. Die Thüringer Eiweißstrategie (GVO-freie Produktion) bietet Möglichkeiten für eine bessere Vermarktung.
5. (U, K) Zunehmende Ausrichtung der Agrarpolitik auf gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft (höhere Förderung von Klima-, Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz).
6. Bessere Stellung der Erzeuger in der Nahrungsmittelkette durch Mengenbündelung in Erzeugerzusammenschlüssen, Kooperationen sowie durch vertragliche Vereinbarungen mit Verarbeitern und Vermarktern.
7. Regionale Obstvermarktung als Chance zum Erhalt der Streuobstbestände und Schaffung von zusätzlichen Einkommensmöglichkeiten.

8. (U, K, I) Potential der Vermarktung regionaler Produkte durch Tourismus.
9. (U, K) Durch Verbraucheraufklärung kann die Wertschätzung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erhöht werden und damit eine höhere Honorierung erreicht werden.
10. (U, K, I) Einbindung regionaler (Bio-)Produkte in die Gemeinschaftsverpflegung.
11. (I) Hohe Bereitschaft in den Betrieben Mitarbeiter fortzubilden, Beratungsangebote können Risikomanagement verbessern.
12. Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms Hochwasserschutz.

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

1. (U,I) Landnutzer, die einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität leisten, erhalten angemessene Einkommensmöglichkeiten durch die Förderung von traditionellen Bewirtschaftungsformen und modernen Ansätzen (z.B. halboffene Weidelandschaften, stoffliche und energetische Nutzung des Landschaftspflegematerials etc.).
2. (U) Eigentumsrechtliche Sicherung von Naturschutzflächen und Sicherung des Biotopverbundes durch Bodenordnung.
3. (U, I) Intakte Natur als Voraussetzung für eine nachhaltige Daseinsvorsorge + Ausbau des Natur-Tourismus (insb. „Nationale Naturlandschaften“).
4. Die Wiederherstellung und Pflege von Landschaftsstrukturelementen wie Hecken, Niederwald etc. als Beitrag zu Erosionsschutz und Biodiversität.
5. Artenreiche Fruchtfolgen im Ackerbau, Blühstreifen sowie Hecken sind eine wichtige Chance für den Erhalt der Biodiversität und die Biotopvernetzung auch in der Ackerebene, u.a. wichtig für Bienen und Wildinsekten. Dies wäre auch in Grenzertragsflächen möglich.
6. (U, I) Aufwertung des Lebens- und Erlebnisraums „Gewässer“ plus verbesserter Hochwasserschutz bieten Synergien mit Wirtschaft, Tourismus und Lebensqualität im ländlichen Raum.
7. (U,I) „Aktion Fluss“ zum Schutz und zur Verbesserung der Vielfalt der aquatischen Natur.
8. (U, I) Reduzierung des Flächenverbrauchs für Siedlung, Gewerbe und Verkehr (*Thüringer Brachflächeninitiative*).
9. Anbau von Energiepflanzen, die positive Effekte auf Biodiversität haben, wie bspw. bestimmte Wildpflanzen, Blühpflanzenmischungen etc.
10. (U,K,I) Einführung einer spezifischen Beratung (Arten- und Biotopschutz, Gewässer- und Bodenschutz), betrieblicher Umweltchecks und Umweltprüfungen + Aufbau von Kooperationen (Landwirtschaft, Naturschutz und Wasserschutz).
11. (U) Weiterentwicklung gezielter AUM mit spezifischen Anforderungen („dunkelgrüne Maßnahmen“).
12. Stabilisierung der Waldböden und Stärken der Widerstandsfähigkeit der Waldbestände gegenüber Schadstoffeinträgen und abiotischen und biotischen Schadfaktoren.
13. Erhaltung von forstgenetischen Ressourcen zur Gewährleistung der Anpassungsfähigkeit der Wälder bzgl. Klimaveränderungen.
14. Langfristiger Steigerung des Anteils von Laub- und Laubmischbeständen und Übergang zur standortgerechten naturnahen Waldbewirtschaftung um den multifunktionalen Ansprüchen an den Wald (insbesondere Schutz und Erholungsfunktion) gerecht zu werden.
15. Sicherung /Verbesserung des Erhaltungszustandes von Waldbiotopen und FFH-Lebensräumen und Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität und Artenvielfalt und des naturschutzfachlichen

Wertes von forstlich genutzten Wäldern.

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

1. (U,I) Entsiegelung von Flächen und Begrenzung des Flächenverbrauchs durch: Strikte Handhabung des Bodenschutzgesetzes; intelligente Planungen mit interkommunaler Zusammenarbeit; Begrenzung neuer Baulandausweisungen aufgrund schrumpfender Bevölkerung und nicht ausgelasteter Infrastrukturen.
2. (U) Minderung des Erosionsrisikos durch Grünlandnutzung und ein betriebliches Management der Ackerflächen (z.B. pfluglose Bodenbearbeitung, Schaffung von Blühstreifen/Blühflächen, Anbau von Kulturen etc.).
3. (K,U) Langfristige Verbesserung des Waldboden- und Waldzustandes, Schaffung von CO₂- Senken durch naturnahe Waldbewirtschaftung sowie Holznutzung und Verwendung in langlebigen Produkten; Mobilisierung des ungenutzten Holz- und Flächenpotentials im Privatwald.
4. (U,K,I) Optimierung der landwirtschaftlichen Stoff- und Energiekreisläufe, Sicherung des Humusgehaltes über Düngung und Fruchtfolgegestaltung.
5. (U,K,I) Verringerung der Emissionen aus der Tierhaltung durch Optimierung von Stalllüftungen (Lüftungstechnik, Abluftreinigung) und Biogas-Erzeugung.
6. (U,I) Erhalt der Wasserressourcen durch wassersparende Anbau- und Verarbeitungstechniken.
7. (U) Nutzung vielfach vorhandener Kleinspeicher für Bewässerungszwecke.
8. (I,U,K) Hoher Anteil großer Betriebe (Durchschnitt 215 ha) begünstigt innovative Entwicklungen im Bereich Ressourceneffizienz (Energie und Wasser) in der Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte.
9. (I,K,U) Innovative Nutzung von Biomasse.
10. (I,K,U) Eigene Energieversorgung vor Ort im ländlichen Raum: Erschließung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien; Energetischer Stadt- und Dorfbau.

Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

1. Wachstumspotential und zusätzliche Einkommensmöglichkeiten in der häuslichen Pflege und bei haushaltsnahen Dienstleistungen.
2. (I,K) Aufbau dezentraler Energiesysteme in Verbindung mit Energiewende.
3. Vielfältige Potentiale in der Holzwirtschaft.
4. Potential zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten.
5. Soziale Landwirtschaft ist eine mögliche innovative Strategie der sozialen Eingliederung und als Mittel der Armutsbekämpfung in Thüringen.
6. Potential zur Erhaltung bewährter Handwerksstrukturen im ländlichen Raum.
7. Nutzungsmöglichkeiten abgestufter Standards für kleinere Betriebe und (soziale) Einrichtungen.
8. Ausbaupotentiale von regionalen Wirtschaftskreisläufen.
9. Möglichkeiten zur flexiblen, bedarfsgerechten Erweiterung von Gewerbeflächen.
10. Anpassungspotential der Strukturen im ländlichen Raum.

11. Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits- Erholungs- und Naturraum.
12. Steigerung der multifunktionalen Attraktivität des ländlichen Raumes.
13. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen.
14. bessere infrastrukturelle Vernetzung im ländlichen Raum.
15. Kleinstädte als wirtschaftliche und soziale Entwicklungszentren im ländlichen Raum.
16. Bezahlbarer Wohnraum.
17. Dorffinnenentwicklung und Innenentwicklung der Kleinstädte als Instrument zur Aufwertung und Erhalt der Dorfkerne.
18. Eindämmung des Flächenverbrauchs und gleichzeitige Schaffung von Basisdienstleistungen.
19. Neue Konzepte/Ansätze zum ‚Dorfumbau‘; Nutzungsmöglichkeiten der Instrumente zur Bodenordnung.
20. Vorhandene Instrumente und Strategien der Integrierten ländlichen Entwicklung einschließlich geeigneter bodenordnerischer Maßnahmen (Dorfumbau) zur Begleitung der von enormer Schrumpfung betroffenen ländlichen Regionen.
21. Potentiale der interkommunalen und gebietsübergreifenden Zusammenarbeit zur Sicherung der Grundversorgung und Lebensqualität.
22. (I) Neue, moderne, flexible Konzepte z.B. zur Sicherung verschiedener Bereiche der Daseinsvorsorge.
23. Neue, flexible Konzepte und Angebotsformen im ÖPNV.
24. (I) Potential zur Einbeziehung weiterer Akteure in ländliche Entwicklungsinitiativen und Ausweitung der Partizipation.
25. (I) Ausbaupotential von Wertschöpfungsketten und -partnerschaften im landwirtschaftsnahen und außerlandwirtschaftlichen Bereich zur Schaffung zusätzlichen Einkommens und zur verbesserten Versorgung mit Waren und Dienstleistungen.
26. (I,U,K) Naturparke, Biosphärenreservate und Nationalparke als Impulsgeber und Modellgebiete für eine nachhaltige und naturschutzorientierte Regionalentwicklung.
27. Wachstumspotentiale im Bereich der erneuerbaren Energien / Ausbau der Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien.
28. (I) Potential zur Unterstützung des Ehrenamtes.
29. Umsetzungspotentiale vorliegender Analysen und Strategien.
30. Potentiale zum Ausbau der touristischen Infrastruktur und zur Einbindung der Leistungsträger.
31. Potentiale zur Beseitigung von Qualitäts- und Marketing-Defiziten.
32. Verbesserungspotential im Bereich der Barrierefreiheit.
33. Trend zum Wandertourismus sowie weitere aktuelle Trends.
34. Potentiale im Bereich des Bildungstourismus.
35. Potential der Großschutzgebiete (Naturparke, Biosphärenreservate und Nationalparke) als touristische Anziehungspunkte und Modellregionen für nachhaltigen Tourismus.
36. Potential zur Verknüpfung regionaler Produkte mit touristischen Angeboten.
37. Entwicklungspotential für höherwertige Breitbandangebote.

4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

1. In Thüringen wird bis 2020 mindestens ein Viertel aller Erwerbstätigen aus dem Berufsleben ausscheiden. Insgesamt werden deshalb rd. 200.000 (neue) Arbeitskräfte benötigt. Um einem Fachkräftemangel, der sich negativ auf die Entwicklungsperspektiven der Unternehmen auswirken würde, zu vermeiden, bedarf es erheblicher Anstrengungen.
2. In Verbindung mit dem Trend zur Akademisierung geht ein weiter abnehmender Bedarf an gering qualifizierten Arbeitskräften einher.
3. Risiko zunehmender Stadt-Land-Gegensätze und, in Verbindung hiermit, einer sich weiter verstärkenden Abwanderung junger ausgebildeter Menschen.
4. Zunehmende Kosten der Erhaltung flächendeckender schulischer Angebote sowie von Fort- und Weiterbildungsangeboten in zumutbarer Entfernung.
5. Vor allem bei Jugendlichen und Frauen im ländlichen Raum besteht teils die Gefahr einer Verstetigung der Arbeitslosigkeit durch mangelnde Aus- und Weiterbildungsangebote.
6. (U) Hoher Anteil älterer Waldbesitzer und schleppender Generationswechsel kann zu einer Ermüdung bei der Teilnahme an Waldbesitzerschulungen führen.
7. (K) Mit Rückzug der staatlichen Beratungs- und Betreuungsangebote für Waldbesitzer kann es zur Zunahme von Wissensdefiziten kommen.

Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

1. Stagnation der Wertschöpfung in der Landwirtschaft (Trendlinie Thüringen 2006-2010).
2. Zunehmende Volatilität der Erzeugerpreise, insbesondere schwankende Milch- und Fleischpreise und Unsicherheit durch den Abbau des Milchkontingents in 2015 in Kombination mit höherem Kostendruck in der Produktion durch gestiegene Faktorpreise.
3. Gesellschaftliche Akzeptanz der Tierhaltung ist aufgrund von Negativschlagzeilen gering (Dioxinskandale, Antibiotika im Schweinefleisch, Ferkelkastration, Tiertransporte, etc.).
4. Weiterer Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche.
5. (U) Flächenverfügbarkeit geht durch vor allem durch Verbrauch Dritter, aber auch durch zunehmende Energienutzung zurück (Zufahrtswege zu den Anlagen, Spekulation, etc.).
6. Pachtpreise steigen bedingt durch Biogasanlagen und dem Wettbewerb zwischen Energiewirtschaft und Landwirtschaft.
7. Imagepflege der LW: rückläufige Entwicklung der Schafbestände stehen Landschaftspflege und Offenhaltung von GL-Flächen durch Beweidung entgegen.
8. (I) Erfüllung hoher Ansprüche in Bezug auf Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz erfordert z.T. hohe Investitionen.
9. Insbesondere kleine Forstbetriebe sind aufgrund der Finanzschwäche alleine nicht in der Lage, den Eigenanteil für Infrastrukturmaßnahmen aufzubringen.
10. ungeklärte Eigentumsverhältnisse erschweren gemeinschaftliche Maßnahmen im kleinstrukturierten Waldeigentum.

Priorität 3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

1. Hoher Preisdruck auf allen Stufen der Wertschöpfungskette, hoher Konzentrationsgrad und starke Fokussierung auf den Preis im Lebensmitteleinzelhandel.
2. Kaufkraft und höhere Zahlungsbereitschaft der Verbraucher für Produkte mit besonderen Qualitäten könnte in wirtschaftlich schwierigen Zeiten nachlassen.
3. (U) Wirtschaftliche Vorzüglichkeit des ökologischen Landbaus abhängig von politischer Förderung.
4. (U, I) Der Anreiz für Betriebsleiter, vermehrt Produkte mit besonderen Kennzeichen (z.B. Regionalität, Bioprodukte, Tierwohl) zu erzeugen, sinkt bei hohen Weltmarktpreisen für landwirtschaftliche Produkte.
5. Mangelndes Kapital für den Aufbau einer Logistik-Infrastruktur zur Schaffung von regionalen Wertschöpfungsketten.
6. steigende Volatilität der Agrarmärkte, Abbau der klassischen Marktordnungsinstrumente als erhöhte Existenz-, Einkommens- und Investitionsrisiken für die Landwirtschaft.
7. (K) zunehmende Extremwetterereignisse im Rahmen des Klimawandels.
8. (K) Zunahme der Häufigkeit von Hochwasser durch Zunahmen von Stark- und Dauerregen-Ereignissen).

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

1. (U, K, I) Diskrepanz zwischen den wachsenden Anforderungen und rückläufigen ELER-Mitteln (EU und national).
2. (U, K) Gefahr des Grünlandverlustes durch Intensivierung oder Aufgabe der GL-Bewirtschaftung bei Rückgang des Angebots (Akzeptanz) der AUM.
3. (U, K) potenzielle Zunahme von Waldschäden und steigende Gefährdung durch Insektenkalamitäten aufgrund Zunahme von Witterungsextreme durch Klimawandel; aufgrund des hohen Anteils der nicht standortgerechten Bestockung mit Nadelbäumen.
4. Einkommenseinbußen für die Waldbesitzer durch Erhöhung des Anteils an Laubbäumen und Verzicht auf den Anbau von Nadelbäumen.
5. aufgrund des hohen Anteils der nicht standortgerechten Bestockung mit Nadelbäumen bringen die Schadereignisse:
 - hohe finanzielle Einbußen für die Forstbetriebe im Schadensfall und
 - hohe Aufwendungen für Vorbeugungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen
6. (U, I) Druck zur Verwaltungsvereinfachung (Administrierbarkeit und Kontrollierbarkeit) führt zu Nivellierung der Maßnahmen (weniger anspruchsvolle, gezielte Maßnahmen).

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

1. (U) Verstärkung des Bodenverbrauchs durch Siedlungsflächen, Infrastrukturmaßnahmen etc.; interkommunale Konkurrenz um Neubürger und Gewerbebetriebe verschärft den Bodenverbrauch.
2. (U,K) Zunahme des Bodenerosionsrisikos unter den prognostizierten Folgen des Klimawandels.
3. (U,K) Wirtschaftlichkeit des Grünlandes nimmt in Teilräumen weiter ab und Verwertung des Grünlandaufwuchses bleibt bei abnehmender Tierhaltung ungeklärt.
4. (U,K) Steigender Wasserbedarf der Landwirtschaft im Zuge der Klimaänderungen und Konkurrenz

mit anderen Nutzern.

5. Zunehmende Nährstoffungleichgewichte in den Waldböden.
6. (U) Nutzung von Waldrestholz für energetische Zwecke führt zu Nährstoffentzug und Verringerung des stehenden Totholzes in den Wäldern.

Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

1. Ausbildungsabwanderung der besonders qualifizierten jüngeren Bevölkerung; Verlust von „Ideenpotential“ und Innovationspotentiale.
2. Zunehmende Nachfolgeproblematik im ländlichen Raum.
3. Zunehmender Attraktivitätsverlust des ländlichen Raumes in gewissen Regionen.
4. Geringer finanzieller Spielraum für Investitionen durch ländliche Gemeinden.
5. Weiterer Verlust an gut qualifizierten Arbeitskräften.
6. Erhöhter Betreuungs- und Unterstützungsbedarf der Alten und Hochbetagten
7. Verlust an Humankapital und kreativen Köpfen im ländlichen Raum.
8. Weiterer Wertverfall von Immobilien im ländlichen Raum.
9. Drohender Identitätsverlust der Dörfer aufgrund zunehmender Zersiedlung, Verlust sozialer Netzwerke, fehlender gemeinschaftlicher Mittelpunkte, leer stehender Bausubstanz.
10. Erhöhte Kosten aufgrund geringer Auslastung von Infrastrukturen (und öffentlich finanzierten Angeboten (z.B. ÖPNV) aufgrund geringer zunehmend Bevölkerungsdichten).
11. Weiterer Verlust an Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge und Infrastruktur sowie an Versorgungsleistungen – weitere Standortkonzentration.
12. Zunehmende Auslastungs- und Tragfähigkeitsprobleme.
13. Zunehmender Attraktivitätsverlust des ländlichen Raumes.
14. Weiter sinkende Auslastung des ÖPNV.
15. Mangelndes Investitionskapital bei touristischen Leistungsträgern.

4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren

I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum					
1 Bevölkerung					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner	2.221.222	2012	2.209.173	2013
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	46,6	2012	46,5	2013
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	53,4	2012	53,5	2013
Städtisch	% des Gesamtwerts	0	2012	0	2013
spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	% des Gesamtwerts				
2 Altersstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	11,3	2012	11,5	2013
Insgesamt 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	65,6	2012	65,3	2013
Insgesamt > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	23,1	2012	23,2	2013
Ländlicher Raum < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	11,4	2012	11,5	2013
Ländlicher Raum 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	65,6	2012	65,3	2013
Ländlicher Raum > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	23	2012	23,2	2013
3 Gebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	km2	16.173	2013		
Ländlicher Raum	% der Gesamtfläche	59	2013		
Zwischenregion	% der Gesamtfläche	41	2013		
Städtisch	% der Gesamtfläche	0	2013		
4 Bevölkerungsdichte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner / km2	137,8	2011	136,3	2013
Ländlicher Raum	Einwohner / km2	108,9	2011	106,5	2013
5 Beschäftigungsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	74,6	2012	75,3	2013
Männlich (15-64 Jahre)	%	77,7	2012	78	2013
Weiblich (15-64 Jahre)	%	71,3	2012	72,3	2013
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-64 Jahre)	%	74,6	2012		
Insgesamt (20-64 Jahre)	%	76,9	2012	77,7	2013
Männlich (20-64 Jahre)	%	80	2012	80,5	2013
Weiblich (20-64 Jahre)	%	73,6	2012	74,7	2013
6 Quote der Selbständigen					

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	10,4	2012	9,8	2013
7 Arbeitslosenquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-74 Jahre)	%	7,2	2012	6,8	2013
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	8,9	2012	8,8	2013
Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-74 Jahre)	%	7,2	2012 e		
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	8,9	2012 e		
8 BIP pro Kopf					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Index KKS (EU-27 = 100)	80	2010	87	2013
* Ländlicher Raum	Index KKS (EU-27 = 100)	77,5	2010	81	2013
9 Armutsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der Gesamtbevölkerung	19,9	2011		
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt)	% der Gesamtbevölkerung	21,5	2011		
10 Wirtschaftsstruktur (Bruttowertschöpfung)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Mio. EUR	41.243,7	2010	47.279	2013
Primärsektor	% des Gesamtwerts	1,5	2010	1,8	2013
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	32,5	2010	33,3	2013
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	66	2010	64,9	2013
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	45,1	2010	39	2013
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	54,9	2010	61	2013
Städtisch	% des Gesamtwerts	0	2010	0	2013
11 Beschäftigungsstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	1.017,9	2010	1.046,6	2013
Primärsektor	% des Gesamtwerts	2	2010	2,2	2013
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	29,6	2010	30	2013
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	68,5	2010	67,8	2013
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	44,1	2010	39,2	2013
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	55,9	2010	60,8	2013
Städtisch	% des Gesamtwerts	0	2010	0	2013
12 Arbeitsproduktivität aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	40.518,4	2010	45.172	2013
Primärsektor	EUR/Person	31.185	2010	36.376	2013
Sekundärsektor	EUR/Person	44.487,9	2010	50.166	2013
Teritärsektor	EUR/Person	39.072,6	2010	43.242	2013
Ländlicher Raum	EUR/Person	41.388,8	2010	44.907	2013
Zwischenregion	EUR/Person	39.838,1	2010	45.337	2013
Städtisch	EUR/Person	0	2010	0	2013

II Landwirtschaft/Branchenanalyse					
13 Beschäftigung aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	1.093,8	2012	1.093,6	2013
Landwirtschaft	1000 Personen	22	2012	20,5	2013
Landwirtschaft	% des Gesamtwerts	2	2012	1,9	2013
Forstwirtschaft	1000 Personen	3,2	2012	2	2013
Forstwirtschaft	% des Gesamtwerts	0,3	2012	0,2	2013
Lebensmittelindustrie	1000 Personen	25,3	2012	27,2	2013
Lebensmittelindustrie	% des Gesamtwerts	2,3	2012	2,5	2013
Tourismus	1000 Personen	38,7	2012	36,3	2013
Tourismus	% des Gesamtwerts	3,5	2012	3,3	2013
14 Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	27.214,1	2009 - 2011	42.715	2013
15 Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	57.800	2010	89.936	2013
Comment: Angabe für Deutschland					
16 Arbeitsproduktivität in der Lebensmittelindustrie					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	36.398,4	2010		
17 Landwirtschaftliche Betriebe					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Zahl	3.660	2010	3.420	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs < 2 ha	Zahl	220	2010	150	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 2-4,9 ha	Zahl	190	2010	110	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 5-9,9 ha	Zahl	640	2010	540	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 10-19,9 ha	Zahl	700	2010	670	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 20-29,9 ha	Zahl	250	2010	240	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 30-49,9 ha	Zahl	250	2010	250	2013
Größe des	Zahl	290	2010	290	2013

landwirtschaftlichen Betriebs 50-99,9 ha					
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs > 100 ha	Zahl	1.130	2010	1.130	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße < 2000 Standardoutput (SO)	Zahl	20	2010	10	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 2000-3999 Standardoutput (SO)	Zahl	130	2010	100	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 4000-7999 Standardoutput (SO)	Zahl	520	2010	390	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 8000-14999 Standardoutput (SO)	Zahl	600	2010	510	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 15000-24999 Standardoutput (SO)	Zahl	380	2010	400	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 25000-49999 Standardoutput (SO)	Zahl	350	2010	350	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 50000-99999 Standardoutput (SO)	Zahl	340	2010	310	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 100000-249999 Standardoutput (SO)	Zahl	500	2010	450	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 250000-499999 Standardoutput (SO)	Zahl	260	2010	280	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße > 500000 Standardoutput (SO)	Zahl	570	2010	620	2013
Durchschnittsgröße	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche/Betrieb	215	2010	230	2013
Durchschnittliche Wirtschaftsgröße	EUR Standardoutput/Betrieb	364.405,02	2010	435.666	2013
Durchschnittsgröße in Arbeitskräfteinheiten (Personen)	Personen/Betrieb	5,2	2010	4,9	2013
Durchschnittsgröße in Arbeitskräfteinheiten	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten/Betrieb	4,6	2010	4,7	2013

(landwirtschaftliche Arbeitseinheit)	b				
18 Landwirtschaftliche Fläche					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	ha	786.760	2010	786.760	2013
Ackerland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	77,9	2010	78,4	2013
Dauergrünland und Wiesen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	21,7	2010	21,3	2013
Dauerkulturen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0,4	2010	0,4	2013
19 Landwirtschaftliche Fläche im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Zertifiziert	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	32.310	2010	33.000	2013
In Umstellung	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	2.020	2010	970	2013
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (sowohl zertifiziert als auch Umstellung)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	4,4	2010	4,4	2013
20 Bewässertes Land					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	ha	2.120	2010	2.420	2013
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0,3	2010	0,3	2013
21 Großvieheinheiten					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	GVE	494.390	2010	491.950	2013
22 Landwirtschaftliche Arbeitskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Personen	19.180	2010	17.860	2013
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	15.920	2010	15.030	2013
23 Altersstruktur der landwirtschaftlichen Führungskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Führungskräfte insgesamt	Zahl	3.650	2010	3.420	2013
Anteil < 35 Jahre	% der Führungskräfte insgesamt	7,4	2010	6,7	2013
Verhältnis < 35 Jahre zu >= 55 Jahre	Zahl der jungen Führungskräfte pro 100 älteren Führungskräften	19,6	2010	16,4	2013
24 Landwirtschaftliche Ausbildung der landwirtschaftlichen Führungskräfte					

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Führungskräfte insgesamt mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	70,8	2010	70,8	2013
Anteil Führungskräfte < 35 Jahre mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	57,1	2010	57,1	2013
25 Faktoreinkommen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	31.610,7	2010	43.244,3	2013
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	113,3	2010		
26 Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Lebensstandard von Landwirten	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	4.302,7	2010	103.246,2	2013
Lebensstandard von Landwirten als Anteil Lebensstandards von Personen, die in anderen Sektoren beschäftigt sind	%	NA			
27 Faktorproduktivität in der Landwirtschaft insgesamt					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	95,5	2009 - 2011		
28 Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Bruttoanlageinvestition	Mio. EUR	211,49	2010	295,12	2013
Anteil der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	% der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	33,9	2010	35,7	2013
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 ha	550,6	2012	549,1	2013
Comment: Angabe nach Bundeswaldinventur 3					
Anteil Landfläche insgesamt	% der Landfläche insgesamt	34	2012	34	2013
30 Tourismusinfrastruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Betten in Beherbergungsbetrieben	Zahl der Betten	99.707	2011		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	42,6	2011 e		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	57,4	2011 e		
Städtisch	% des Gesamtwerts	0	2011		

III Umwelt/Klima					
31 Bodenbedeckung					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil landwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	58,9	2006	57,6	2012
Anteil natürliches Grasland	% der Gesamtfläche	0,5	2006	0,4	2012
Anteil forstwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	33,3	2006	33,7	2012
Anteil Wald-Strauch-Übergangsstadien	% der Gesamtfläche	0,2	2006	0,4	2012
Anteil naturbelassene Fläche	% der Gesamtfläche	0	2006	0	2012
Anteil künstlich angelegte Fläche	% der Gesamtfläche	6,6	2006	7,5	2012
Anteil andere Gebiete	% der Gesamtfläche	0,4	2006	0,4	2012
32 Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	45,5	2014		
Comment: <i>Quelle: Thüringer GIS</i>					
Gebirge	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0	2014		
Sonstiges	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	45,2	2014		
Comment: <i>Quelle: Thüringer GIS</i>					
Spezifisch	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0,3	2014		
Comment: <i>Quelle: Thüringer GIS</i>					
33 Bewirtschaftungsintensität					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
geringe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	9,1	2007	11,5	2013
mittlere Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	38,7	2007	38	2013
hohe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	52,2	2007	50,6	2013
Weideland	% der landwirtschaftlichen	0	2010	0	2013

	Nutzfläche insgesamt				
34 Natura-2000-Gebiete					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Gebiet	% des Gebiets	16,8	2011		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich natürliches Grasland)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche	9,6	2011		
Anteil forstwirtschaftliche Fläche insgesamt	% der Waldfläche	32,5	2011		
35 Feldvogelindex					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2000 = 100	84,3	2012	77,8	2013
Comment: Der Wert von 2012 ist korrigiert worden, da neue Daten in die Berechnung einbezogen wurden. Index 2006=100					
36 Erhaltungszustand landwirtschaftlicher Habitats (Grasland)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Günstig	% der Bewertung von Habitaten	10	2012		
Comment: Datengrundlage: Zustand der FFH-LRT des Grünlandes in TH, Erhebungen 2007-2012 (Bericht 2013)					
Ungünstig – nicht ausreichend	% der Bewertung von Habitaten	80	2012		
Comment: Datengrundlage: Zustand der FFH-LRT des Grünlandes in TH, Erhebungen 2007-2012 (Bericht 2013)					
Ungünstig – schlecht	% der Bewertung von Habitaten	10	2012		
Comment: Datengrundlage: Zustand der FFH-LRT des Grünlandes in TH, Erhebungen 2007-2012 (Bericht 2013)					
Unbekannt	% der Bewertung von Habitaten	0	2012		
Comment: Datengrundlage: Zustand der FFH-LRT des Grünlandes in TH, Erhebungen 2007-2012 (Bericht 2013)					
37 Landbau von hohem Naturschutzwert					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	16,6	2013		
38 Waldschutzgebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Klasse 1.1	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	0	2011		
Comment: Angaben für Deutschland Quelle: State of Europe's Forests 2011Report					
Klasse 1.2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	2	2011		
Comment: Angaben für Deutschland Quelle: State of Europe's Forests 2011Report					

Klasse 1.3	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	27,9	2011		
Comment: Angaben für Deutschland Quelle: State of Europe's Forests 2011Report					
Klasse 2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	53,8	2011		
Comment: Angaben für Deutschland Quelle: State of Europe's Forests 2011Report					
39 Wasserentnahme in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 m3	1.423,1	2010		
40 Wasserqualität					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Potenzieller Stickstoffüberschuss auf Agrarland	kg N/ha/Jahr	41	2013		
Potenzieller Phosphorüberschuss auf Agrarland	kg P/ha/Jahr	7,3	2013		
Comment: Das P-Saldo ist ein negativer Wert (-7,3 kg P/ha/2013)					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	15	2014		
Comment: TLUG 2015; Durchschnittswert 2008-2014; NO3-N <2 mg/l					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	54	2014		
Comment: TLUG 2015; Durchschnittswert 2008-2014; NO3-N 2-5,6 mg/l					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	31	2014		
Comment: TLUG 2015; Durchschnittswert 2008-2014; NO3-N >5,6 mg/l					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	44,5	2013		
Comment: Nitratgehalt des Grundwassers, <25 mg/l					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	37	2013		
Comment: Nitratgehalt des Grundwassers >25<50 mg/l - UMK Indikator C5					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	18,5	2013		
Comment: Nitratgehalt des Grundwassers, >50 mg/l - UMK Indikator C5					
41 Gehalt des Bodens an organischer Materie in Ackerland					

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Schätzungen Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff insgesamt	Mio. t	36,8	2012		
Mittlerer Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff	g/kg	15	2012		
42 Wasserbedingte Bodenerosion					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Menge des Erdbetrags durch Wassererosion	Tonnen/ha/Jahr	3	2006	1,3	2012
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	1000 ha	18.800	2006 - 2007	6.165	2012
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	% der landwirtschaftlichen Fläche	1,9	2006 - 2007	0,7	2012
43 Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Aus der Landwirtschaft	1000 t RÖE	76,9	2007	218,8	2012
Comment: <i>Quelle 2007: Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft und Potentiale ihrer Minderung in Thüringen (TLL, Juni 2009);</i> <i>Quelle 2012: Es wurde für Thüringen ein Wert für Land- und Forstwirtschaft zusammen ermittelt auf Basis einer Veröffentlichung des Thüringer Landesamtes für Statistik:</i> <i>Lenk, U. Erneuerbare Energien in Thüringen, Aufsätze aus den Monatsheften – Mai 2015 in Verbindung mit Freistaat Thüringen (2014) Thüringer Bioenergieprogramm 2014, S. 30</i>					
Aus der Forstwirtschaft	1000 t RÖE	8.816	2006	218,8	2012
Comment: <i>Quelle 2006: Angabe für Deutschland, Eurostat Energie Statistics 2006;</i> <i>Quelle 2012: Es wurde für Thüringen ein Wert für Land- und Forstwirtschaft zusammen ermittelt auf Basis einer Veröffentlichung des Thüringer Landesamtes für Statistik:</i> <i>Lenk, U. Erneuerbare Energien in Thüringen, Aufsätze aus den Monatsheften – Mai 2015 in Verbindung mit Freistaat Thüringen (2014) Thüringer Bioenergieprogramm 2014, S. 30</i>					
44 Energienutzung in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Lebensmittelindustrie					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Land- und Forstwirtschaft	1000 t RÖE	102,5	2008	121,4	2012
Comment: <i>Quelle 2008 : Direkter Energieverbrauch 2008 (UGRdL 2013); Quelle 2012 Statistische Ämter der Länder (2016): Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder: Gemeinschaftsveröffentlichung (UGRdL) 2016, Band 1 Indikatoren und Kennzahlen</i>					
Nutzung pro ha (Land- und Forstwirtschaft)	kg Rohöläquivalent pro ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche	130,2	2008	91,2	
Comment: <i>Quelle 2012: UGRdL 2016, Band 1 Indikatoren und Kennzahlen</i>					
Lebensmittelindustrie	1000 t RÖE	108,5	2008	113,3	2012
Comment: <i>Quelle für 2008: Direkter Energieverbrauch 2008 (UGRdL 2013); Quelle für 2012: UGRdL 2016: Gemeinschaftsveröffentlichung 2016, Band 1: Indikatoren und Kennzahlen</i>					

45 Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaft insgesamt (CH ₄ und N ₂ O und Bodenemissionen/-abhebungen)	1000 t Kohlendioxidäquivalent	2.810	2006	2.014	2012
Comment: <i>Quelle 2006: Treibhausgas-Emissionen in der Landwirtschaft und Potentiale ihrer Minderung in Thüringen (TLL, Juni 2009); Quelle 2012: UGRdL 2016, Band 1 Indikatoren und Kennzahlen</i>					
Anteil Treibhausgasemissionen insgesamt	% der Nettoemissionen insgesamt	15,8	2006	15,4	2012
Comment: <i>Quelle 2006: Treibhausgas-Emissionen in der Landwirtschaft und Potentiale ihrer Minderung in Thüringen (TLL, Juni 2009); Quelle 2012 UGRdL 2016, Band 1 Indikatoren und Kennzahlen</i>					

4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren

Sektor	Code	Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr

4.2. Bedarfsermittlung

Bezeichnung (oder Bezug) des Bedarfs	P1			P2		P3		P4			P5					P6			Übergreifende Zielsetzungen		
	1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	Umwelt	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	Innovation
B01: Fort- und Weiterbildung von Akteuren im ländlichen Raum																	X			X	X
B02: Fachspezifische Qualifizierung von Beratern	X		X																X	X	X
B03: Unterstützung der Verbesserung	X																		X	X	X

g des Mana gemen ts in den Betrie ben sowie Verbe sserun g des Innov ations - und Wisse nstran sfers																					
B04: Unters tützun g des Innov ations -, Wisse ns- und Techn ologie transf ers	X	X	X																		X
B05: Stärku ng innov ativer Maßn ahmen in den Bereic hen sozial er Basisd ienstle istung en																	X				X
B06: Verbe		X	X																X		X

sserun g der Aus- und Weite rbildu ng sowie der Innov ations komp etenz für ökolo gisch orienti erte Betrie bsleite r																					
B07: Verbe sserun g der Weite rbildu ngsbet eiligu ng von Eigent ümern /Leiter n/Mita rbeiter n kleine r Betrie be			X																X		X
B08: Entwi cklun g von Maßn ahmen zum Techn ologie			X																		X

- und Wissenstransfer																					
B09: Erhalt und Ausbau zukunftsfähiger Tierhaltung (konventionell und ökologisch)				X															X	X	
B10: Anpassung der Verarbeitung und Vermarktung an die Anforderungen des Marktes bzw. der Verbraucher	X					X														X	
B11: Erfüllen der Verbrauchererwartungen an	X			X														X	X	X	

Umwelt-, Klima- und Tierschutz																					
B12: Diversifizierung in nicht-landwirtschaftliche Bereiche	X		X													X					X
B13: Verbesserung der ländlichen Infrastruktur, Optimierung der Erschließung				X													X		X		X
B14: Herstellung der Rechtssicherheit bei Landnutzungs- konflikten				X				X									X		X		
B15: Senkung des Verbrauchs																	X		X		

landwirtschaftliche r Fläche und Optim ierung der Fläche nnutz ung																					
B16: Zusa mmen arbeit zwisc hen Akteu ren der Holz- und Forst wirtsc haft				X																X	X
B17: Verbe sserun g der forstw irtscha ftliche n Infrast ruktur für eine nachh altige, natur ahe Waldb ewirts chaftu ng				X															X	X	
B18: Entwi cklun	X	X	X	X															X	X	X

g innov ativer Verfa hren																					
B19: Erhöh ung der Resso urcen- und Energi eeffizi enz in den Unter nehme n				X							X								X	X	X
B20: Entwi cklun g von Betrie bskon zepten , die Leistu ngen zur Erhalt ung der Biodi versitä t insbes onder e auf dem Grünl and integri eren	X		X	X		X		X											X	X	
B21: Ausba u der Verar beitun	X	X	X			X													X	X	X

gs- und Verm arktun gskap azitäte n für die Produ kte des Ökolo gische n Landb aus und der Regio n																					
B22: Meng enbün delun g und Bildu ng von Koope ration en	X	X	X			X															X
B23: Stärku ng region aler Produ kte und Spezia litäten	X		X			X													X	X	X
B24: Sicher stellun g von stando rt- und naturs chutzg	X		X	X				X						X					X	X	

erecht er Bewir tschaft ung von Grünl andflä chen																					
B25: Ausba u des ökolo gische n Landb aus als eine Form der umwe ltvertr äglich en Land wirtsc haft	X		X			X			X										X	X	X
B26: Erhalt ung und Entwi cklun g der biolog ischen Vielfa lt in Thüri ngen								X											X	X	
B27: Sicher ung und Ausba u des landes weiten Bioto								X											X	X	

pverb unds zum Erhalt der biolog ischen Vielfa lt																					
B28: Schaff ung von günsti gen Rahm enbedi ngung en für die Schaf- und Biene nwirts chaft	X		X	X				X											X		
B29: Entwi cklun g umwe ltspezi fische r Beratu ngsan gebote und Aufba u von Koope ration en	X	X	X					X	X	X									X	X	
B30: Stärku ng von Natur parke n,								X									X		X	X	X

Biosphärenreservaten und Nationalparks als Impulsgeber																					
B31: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten, Verbesserung der Lebensfähigkeit der Wälder und Waldumweltverpflichtung								X		X									X	X	
B32: Erreichen der Ziele der WRR L									X										X	X	
B33: Reduzierung des Flächenverbr										X									X	X	X

auchs durch Siedlu ngs- und Verke hrsflä chen																					
B34: Sicher ung der nachh altige n Leistu ngsfäh igkeit der Waldb öden										X									X	X	
B35: Ausba u spezifi scher Beratu ngsan gebote zum Boden - und Erosio nssch utz	X									X									X		X
B36: Erschl ießun g von weiter en Potent ialen für die Erzeu gung erneue rbarer Energi				X								X			X				X	X	X

en																					
B37: Verrin gerun g des CH4- und N2O- Ausst oßes														X						X	X
B38: Nutz ung der Chanc en zur Erhö hung/Si cheru ng der C- Speic herun g im Forst										X					X				X	X	
B39: Erschl ießun g agrar touri stischer Werts chöpf ungsk etten sowie Unters tützun g von Koope ration en und Betrie bsgrü ndung en																X					X

B40: Unters tützun g klein- und mittel ständi scher Betrie be im ländli chen Raum zur Schaff ung von qualifi zierte n Arbeit splätz en																X	X					X
B41: Beglei tung der ländli chen Regio nen durch Dorfer neuer ung- und entwic klung, Innen entwic klung und Revita lisieru ng																	X		X			
B42: Erhalt ung und																	X					

Gestaltung des dörflichen Charakters sowie Schaffung entsprechender Entwicklungsvoraussetzungen																					
B43: Sicherung und Entwicklung an den demografischen Wandel angepasster Formen der Grundversorgung im ländlichen Raum																	X		X	X	X
B44: Herstellung der Abwassersysteme																	X		X		

zur Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen																					
B45: Ausbau der touristischen Infrastruktur und Verbesserung der Barrierefreiheit																	X				
B46: Ausbau von Natur-, Aktiv- und Wandertourismusangeboten, Nutzung der Potentiale der Nationalen Naturlandschaften																	X		X		X
B47: Stärkung																	X				X

ng und Verste tigung lokale r und region aler Entwi cklun gsiniti ativen																					
B48: Auf- und Ausba u einer dezent ralen Energi evers orgung auf der Basis erneue rbarer Energi en und region aler Werts chöpf ungsk etten																	X		X	X	
B49: Ausba u und Entwi cklun g einer gehob enen Grund versor gung und Schlie																		X		X	

ßung der Wirtse haftlic hkeitsl ücke beim Breitb andau sbau																						

4.2.1. B01: Fort- und Weiterbildung von Akteuren im ländlichen Raum

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Insbesondere ehrenamtlich tätige Akteure bedürfen der Fort- und Weiterbildung, um wirksam zur Gestaltung des ländlichen Raumes als Lebens- und Arbeitsraum beitragen zu können und somit zur Erhaltung von dessen Entwicklungs- und Zukunftsfähigkeit. Die Übertragung und die Umsetzung von innovativen Ansätzen ist vor allem auch erforderlich, um den insbesondere aus der Bevölkerungsentwicklung und Klimawandel entstehenden neuen Herausforderungen wirksam begegnen zu können.

4.2.2. B02: Fachspezifische Qualifizierung von Beratern

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Um den in verschiedenen Bereichen festgestellten Defiziten in der Übertragung und breiten Umsetzung von Innovationen zu begegnen, sind ein effektiver Einsatz und eine adäquate Vorbereitung fachspezifischer Berater unabdingbar. Daneben bedarf es der Behebung des Mangels an Beratern in bestimmten Fachbereichen, um die vielfältigen und sich teils neu herausbildenden Funktionen der ländlichen Räume zu stärken (z.B. Erholungs- und Freizeitnutzungen, biobasierte Ökonomie, Energieeffizienz, Anpassung an den Klimawandel) und um diese als attraktive Lebens- und Arbeitsräume zu erhalten.

4.2.3. B03: Unterstützung der Verbesserung des Managements in den Betrieben sowie Verbesserung des Innovations- und Wissenstransfers

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse gibt es einen hohen Bedarf zur Unterstützung und Verbesserung des Managements in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Neben Fragen des Innovationstransfers in die betriebliche Praxis steht dabei auch die verbesserte Nutzung der jeweils vorhandenen betrieblichen und regionalen Ressourcen im Vordergrund. Ein Schwerpunkt hierbei ist die Verbesserung der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und ökologischen Leistung der Betriebe.

4.2.4. B04: Unterstützung des Innovations-, Wissens- und Technologietransfers

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse bedarf es der Verstärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation. Gerade im

Bereich der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse ist es erforderlich, neue Erkenntnisse sowie technische, soziale und organisatorische Innovationen noch schneller umzusetzen. Spezifische Handlungsbedarfe zur Beschleunigung des Innovations-, Wissens- und Technologietransfers wurden in Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft identifiziert.

4.2.5. B05: Stärkung innovativer Maßnahmen in den Bereichen sozialer Basisdienstleistungen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sind innovative Maßnahmen insbesondere im Bereich neue, gemeindeübergreifende Konzepte und Basisdienstleistungen im ländlichen Raum erforderlich, dies auch in Hinblick auf den steigenden Bedarf an Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, an flexiblen Schul- und Bildungsangeboten und an entsprechender sozialer Infrastruktur. Teils vielversprechende soziale Innovationen in den Bereichen nachhaltige Daseinsvorsorge und Wirtschafts- und Lebensweisen bieten Anknüpfungspunkte, werden aber bisher zu wenig breitenwirksam.

4.2.6. B06: Verbesserung der Aus- und Weiterbildung sowie der Innovationskompetenz für ökologisch orientierte Betriebsleiter

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Ein besonderer Bedarf besteht in der Verbesserung der Aus- und Weiterbildung sowie der Innovationskompetenz bei ökologisch orientierten Betriebsleitern in Produktion, Verarbeitung und

Vermarktung zu sehen. Im Vergleich mit anderen Bundesländern gibt es in Thüringen eher wenige Unternehmen in Verarbeitung von und Handel mit Produkten aus ökologischer Landwirtschaft. Die Verbesserung der Aus- und Fortbildung sowie eine effektivere Innovationsberatung für ökologisch orientierte Betriebsleiter könnten wirksam zur Stärkung dieses gesamten Sektors beitragen.

4.2.7. B07: Verbesserung der Weiterbildungsbeteiligung von Eigentümern/Leitern/Mitarbeitern kleiner Betriebe

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Es bedarf einer gezielten Verbesserung der Weiterbildungsmöglichkeiten von Leitern und Mitarbeitern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Waldbesitzern sowie auch im Gartenbau, insbesondere in den Bereichen betriebliches Management (insb. im Bereich Tiergesundheit), Diversifizierung, Verbraucher-, Natur- und Umweltschutz. Ein relativ hoher Fort- und Weiterbildungsbedarf besteht vor allem auch bei Betriebsleitern von Familienbetrieben im Haupterwerb sowie bei älteren Betriebsleitern. Der hohe Anteil an Waldbesitzern ohne forstwirtschaftliche Ausbildung und der sich stetig, aber langsam vollziehende Generationswechsel führen zu hohem Weiterbildungsbedarf. Mit dieser Maßnahme kann ein Beitrag zur Biodiversität geleistet werden.

4.2.8. B08: Entwicklung von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse wird es einen steigenden Bedarf an Technologie- und Wissenstransfer geben. Schwächen im Technologie- und Wissenstransfer in Thüringen bedeuten, dass

Forschungsergebnisse nur begrenzt zu Innovationen in Thüringen selbst führen (und stattdessen eher anderen Regionen zugutekommen). Die Förderung des Technologie- und Wissenstransfers gerade auch in der Land- und Forstwirtschaft bedarf unterstützender Maßnahmen des lebenslangen Lernens und der beruflichen Weiterbildung. Nur so ist es möglich, neue Erkenntnisse sowie technische, soziale und organisatorische Innovationen noch schneller umzusetzen. Relevante Handlungsbedarfe zur Beschleunigung des Innovations-, Wissens- und Technologietransfers wurden sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Nahrungsmittelverarbeitung und in der Forstwirtschaft identifiziert.

4.2.9. B09: Erhalt und Ausbau zukunftsfähiger Tierhaltung (konventionell und ökologisch)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Mit der Produktion von Lebensmitteln in der Region, dem Stellenwert für Landschaftserhalt und nachhaltige Grünlandnutzungsformen, dem Beitrag zu ausgewogenen Humus- und Nährstoffkreisläufen und der Bereitstellung von Nebenprodukten zur Erzeugung erneuerbarer Energien besteht ein zentrales Interesse, dem weiteren Rückgang der Tierhaltung in Thüringen entgegenzuwirken. Die Tierhaltung trägt maßgeblich zu Wertschöpfung und Beschäftigung in der Landwirtschaft und in den Wertschöpfungsketten im ländlichen Raum bei. Veränderte agrar- und marktpolitische Rahmenbedingungen, steigende umwelt- und tierschutzrechtliche Anforderungen sowie gesellschaftliche Ansprüche an umwelt- und tiergerechte Haltungsformen bedingen jedoch weiterhin einen hohen Kapitalbedarf für Investitionen. Ebenso sind ein breiter Wissens- und Informationstransfer sowie innovativer Lösungen notwendig, um die Zukunftsfähigkeit der landwirtschaftlichen Tierhaltung in Thüringen zu erhalten und auszubauen.

4.2.10. B10: Anpassung der Verarbeitung und Vermarktung an die Anforderungen des Marktes bzw. der Verbraucher

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von

landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Die Verarbeitung und Vermarktung eröffnen sowohl den Primärerzeugern, den Zusammenschlüssen von Erzeugern als auch den in der Nahrungsmittelkette eng verbundenen Unternehmen der Ernährungswirtschaft die Möglichkeit, die Wertschöpfung aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu erhöhen sowie Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu sichern und auszubauen. Sowohl im Rahmen der Verarbeitung und Direktvermarktung durch landwirtschaftliche Unternehmen als auch im Ernährungshandwerk oder in kleinen bis mittelgroßen Unternehmen der Ernährungsindustrie sind stetige Anpassungen an sich ändernde Anforderungen der Verbraucher und des Marktes erforderlich. Die Einhaltung vom Kunden gewünschter Produktmerkmale (hohe Qualität, Regionalität, ökologischer Anbau etc.) und die Bereitstellung von Nahrungsmitteln zu angemessenen Preisen setzen weitere Anpassungen im Produktionsprozess und die Erschließung von Innovationspotentialen durch zielgerichtete Modernisierungs- und Rationalisierungsinvestitionen voraus.

4.2.11. B11: Erfüllen der Verbrauchererwartungen an Umwelt-, Klima- und Tierschutz

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Für viele Verbraucher rückt immer stärker die nachhaltige Nahrungsmittelproduktion in den Vordergrund, sensibilisiert durch öffentliche Diskussionen über den Umweltschutz, den Klimawandel, den Erhalt von Kulturlandschaften, artgerechte Tierhaltung und gesunde Ernährung, aber auch über Nahrungsmittelskandale und gentechnisch veränderte Produkte. Daraus erwachsen Erwartungen an die weitere Verbesserung bereits hoher Produktionsstandards. Für die Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte eröffnet sich hier die Chance, sich mit bestimmten Produktmerkmalen (hohe Qualität, Regionalität,

ökologischer Anbau, Tierschutzlabels, etc.) von der Konkurrenz abzuheben, neue Marktnischen zu erschließen und damit Wettbewerbsvorteile zu schaffen. Allerdings ist eine solche Profilierung oder eine Neuausrichtung nicht nur mit Anpassungen in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dadurch verursachte Investitions- und Marketingkosten verbunden, sondern auch mit Wissenszuwachs, Kooperation und Innovation. Insgesamt ist es für die Zukunftsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe wichtig, dass das Vertrauen der Verbraucher in die Landwirtschaft gestärkt wird. Nur dann sind die Verbraucher auch bereit, angemessene Preise für höherwertige Produkte zu bezahlen.

4.2.12. B12: Diversifizierung in nicht-landwirtschaftliche Bereiche

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Die Diversifizierung in nicht-landwirtschaftliche Bereiche bietet landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit der Einkommensstabilisierung oder -erhöhung. Diversifizierungsbereiche sind u.a. nicht-landwirtschaftliche Dienstleistungen, handwerkliche und Handelstätigkeiten, die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse, die stoffliche Verwertung nachwachsender Rohstoffe und landwirtschaftlicher Nebenprodukte sowie die Biomasseerzeugung für thermische Zwecke. Gerade für benachteiligte Gebiete stellt die Diversifizierung in nicht-landwirtschaftliche Bereiche eine wichtige Einkommens- und Beschäftigungsalternative dar. Die erfolgreiche Erschließung neuer Geschäftsfelder macht eine entsprechende fachliche und betriebswirtschaftliche Qualifizierung durch Wissenstransfer und Beratung und die Verfügbarkeit von Investitionskapital erforderlich.

4.2.13. B13: Verbesserung der ländlichen Infrastruktur, Optimierung der Erschließung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der

Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Thüringen verfügt über attraktive ländliche Gebiete mit wettbewerbsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben und vielgestaltigen Naturräumen. Die infrastrukturelle Ausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf den Wegezustand und die Wegenetzdichte differenziert regional stark. Um den Ansprüchen an die multifunktionale Flächennutzung (landwirtschaftliche Betriebe, Erschließung touristischer Potentiale, sonstige kleine ländliche Verbindungswege) im ländlichen Raum gerecht zu werden, bedarf es der Erhaltung und Verbesserung des Zustands und in Gebieten mit unzureichender Erschließungsdichte auch des Ausbaus ländlicher Infrastrukturen. Dies schafft die Basis für die Erhaltung und Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums, die Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale und trägt zur Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe bei. Die mögliche Mehrfachnutzung von Infrastrukturen führt zu einer Reduzierung des Flächenverbrauchs bei im ländlichen Raum notwendigen Infrastrukturbauvorhaben. Bei bestehenden Eigentumskonflikten kann die Verbesserung im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz erfolgen.

4.2.14. B14: Herstellung der Rechtssicherheit bei Landnutzungskonflikten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Oftmals befinden sich gemeinschaftliche oder öffentliche Infrastrukturanlagen auf privatem Eigentum. Umgekehrt sind viele ehemals der ländlichen Infrastruktur dienende Grundstücke heute überpflügt. Konflikte, die sich aus hieraus resultierenden konkurrierenden Landnutzungsansprüchen entwickelt haben

oder aus zukünftigen Planungen entwickeln können, erfordern vielfach die Einleitung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Mit der bodenordnerischen Komponente der Verfahren sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf gesicherter Eigentums- und Pachtbasis und mit einer rechtlich gesicherten Infrastruktur unter Beachtung der ökologischen Erfordernisse standortgerecht und nachhaltig wirtschaften können. Bedarf an der Lösung von Landnutzungskonflikten und einhergehend der Schaffung von Rechtssicherheit besteht auch im Hinblick auf die Sicherung von Naturschutzflächen und Biotopen, der Vernetzung von Lebensräumen oder zur Anlage von Gewässerrandstreifen sowie innerorts bei der Beseitigung baurechtswidriger Zustände und im Rahmen des Dorfumbaus. Das trägt auch zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität bei.

4.2.15. B15: Senkung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Fläche und Optimierung der Flächennutzung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse bedarf es einer Senkung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Fläche und somit einer Optimierung der Flächennutzung. Ein geringerer Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche sowie deren Nutzungsoptimierung ist für eine zweckmäßige, wirtschaftliche und konfliktfreie Landnutzung und damit auch für eine verbesserte Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe unerlässlich. Bestehende Konfliktsituationen und Flächenkonkurrenzen behindern öffentliche und private Investitionen im ländlichen Raum (z.B. zur Erzeugung von erneuerbaren Energien) und damit auch positive Effekte für Umwelt, Landschaft und Gewässerschutz erzielt (z.B. die Sicherung von Naturschutzflächen, Biotopen und Biotopverbunde). Zur Auflösung der Konflikte bedarf es eines intelligenten, Flächenmanagements.

4.2.16. B16: Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Holz- und Forstwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

- Innovation

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse bedarf es einer Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung zugänglich zu machen. Im Hinblick auf eine bessere Erschließung von bisher forstwirtschaftlich unzureichend oder kaum genutzten Waldflächen bedarf es jedoch insbesondere im kleinstrukturierten Waldbesitz einer Zusammenarbeit zwischen den Waldbesitzern. Eine aktive Waldbewirtschaftung leistet durch Erzeugung von Holz und Verwendung in langlebigen Holzprodukten einen Beitrag zur Bindung von Kohlenstoff und damit zum Klimaschutz. Die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur erhöht die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Forstbetriebe und trägt damit zur Verbesserung der Einkommenssituation der Waldbesitzer bei. Zudem werden bisher unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung und zur Prävention und Bewältigung von Schadereignissen zugänglich zu machen. Damit schafft ein verbessertes Wegenetz Vorteile für die Erholung suchende Bevölkerung und erhöht damit die Attraktivität des ländlichen Raumes

4.2.17. B17: Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur für eine nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse bedarf es einer Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung zugänglich zu machen. Im Hinblick auf eine bessere Erschließung von bisher forstwirtschaftlich unzureichend oder kaum genutzten Waldflächen bedarf es jedoch insbesondere im kleinstrukturierten Waldbesitz einer Zusammenarbeit zwischen den Waldbesitzern. Eine aktive Waldbewirtschaftung leistet durch Erzeugung von Holz und Verwendung in langlebigen Holzprodukten einen Beitrag zur Bindung von Kohlenstoff und damit zum Klimaschutz. Die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur erhöht die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Forstbetriebe und trägt damit zur Verbesserung der Einkommenssituation der Waldbesitzer bei. Zudem werden bisher unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung und zur Prävention und Bewältigung von Schadereignissen zugänglich zu machen. Damit schafft ein verbessertes Wegenetz Vorteile für die Erholung suchende Bevölkerung und erhöht damit die Attraktivität des ländlichen Raumes.

4.2.18. B18: Entwicklung innovativer Verfahren

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse bedarf es der Entwicklung innovativer Verfahren in der Landwirtschaft. Innovationspotentiale liegen in neuen, landwirtschaftlichen Produkten, Verfahren und Qualitäten. Die Erschließung dieser Potentiale ist notwendig, damit sich die Thüringer Landwirtschaft den verschiedenen Veränderungen (z.B. dem Klimawandel, dem veränderten Konsumentenverhalten) anpassen kann und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität erhält oder auch verbessert. In diesem Zusammenhang spielen Kooperationen im Rahmen von EIP eine wichtige Rolle, da hier die Möglichkeit besteht verschiedene Partner aus Wissenschaft und Praxis zusammenzuführen, um praxisorientierte Innovationen zu gestalten und zu testen.

4.2.19. B19: Erhöhung der Ressourcen- und Energieeffizienz in den Unternehmen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Durch die Erhöhung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und Nahrungsmittelverarbeitung wie auch der Effizienz des Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes und anderer Vorleistungen wird sowohl die Rentabilität erhöht als auch ein Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und von THG-Emissionen geleistet. Hierbei sind vor allem die Modernisierung von großen, energieintensiven Anlagen und die Umstellung auf energiesparende Arbeitspraktiken als Schwerpunkte zu nennen. Daneben werden aber auch Neuinvestitionen in den neuesten Stand der Technik erforderlich. Durch die Erhöhung der Wassereffizienz in landwirtschaftlichen Unternehmen wird ein Beitrag zum Wasserschutz geleistet. Zu beachten ist, dass Modernisierungen zumeist mit hohen Investitionskosten verbunden sind.

4.2.20. B20: Entwicklung von Betriebskonzepten, die Leistungen zur Erhaltung der Biodiversität insbesondere auf dem Grünland integrieren

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse besteht ein Bedarf, Leistungen von landwirtschaftlichen Betrieben zur Erhaltung der Biodiversität in wirtschaftlich tragfähige Betriebskonzepte zu integrieren. Angesichts der positiven Wirkungen der standortangepassten Grünlandnutzung und ihrer großen Bedeutung für die Biodiversität in Thüringen (67% der HNV-Flächen liegen im Grünland) und als CO₂-Senke, kommt der Erhaltung von Betrieben, die Grünland bewirtschaften, eine besondere Bedeutung zu. Sinkende Rentabilität der extensiven Grünlandbewirtschaftung führt zum Verlust naturschutzfachlich wertvoller Standorte. Es besteht ein Bedarf, traditionelle Bewirtschaftungsformen und moderne Ansätze (z.B. halboffene Weidelandschaften, stoffliche und energetische Nutzung des Landschaftspflegematerials etc.), die der Biodiversität zu Gute kommen können, gezielt weiterzuentwickeln. Hierbei spielen spezielle Beratungs- und Bildungsangebote eine wichtige Rolle, aber auch Ansätze in der Vermarktung, z.B. beim Erhalt der Streuobstbestände.

4.2.21. B21: Ausbau der Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten für die Produkte des Ökologischen Landbaus und der Region

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Das Thüringer Ernährungsgewerbe zählt zu den umsatzstärksten Branchen des verarbeitenden Gewerbes in Thüringen. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist jedoch der Anteil der Unternehmen, die landwirtschaftliche Ökoerzeugnisse verarbeiten und als solche handeln und somit Erzeugerpreise über dem konventionellen Niveau gewährleisten können, weiterhin relativ gering. Der Ausbau der Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten für Ökoprodukte – auf Erzeugerebene, aber insbesondere auch in der Ernährungswirtschaft – birgt erhebliche Potentiale zur Verbesserung des Absatzes einer wachsenden Zahl

ökologischer Landwirtschaftsbetriebe. Ein Ausbaupotential wird ebenso im Bereich der Regionalvermarktung gesehen. Bei letzterem sind sowohl regionale Kooperationen nicht ausreichend entwickelt als auch die Logistik-Infrastruktur für regionale Wertschöpfungsketten. Auch die z.T. geringe Kaufkraft und geringe Zahlungsbereitschaft für höherwertige Produkte erschweren es dem Ernährungshandwerk sich gegen den preisaggressiven Lebensmitteleinzelhandel durchzusetzen. Durch eine verbesserte Verbraucheraufklärung und eine bessere Ausnutzung von vorhanden Potentialen bestehen aber Wachstumsmöglichkeiten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung mit entsprechender Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit. Der Aufbau von Kooperationen sowie gezielte Beratungs- und Bildungsangebote bieten eine wichtige Chance zu Synergien.

4.2.22. B22: Mengenbündelung und Bildung von Kooperationen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse bedarf es einer Mengenbündelung durch Erzeugerzusammenschlüsse sowie der Bildung von Kooperationen. Erzeuger können durch Mengenbündelung mittels Erzeugerzusammenschlüssen, Kooperationen und durch vertragliche Vereinbarungen mit Betrieben der Verarbeitung und Vermarktung eine bessere Stellung (i.S. von größerer Verhandlungsstärke, besseren Verdienstmöglichkeiten, etc.) in der Nahrungsmittelkette erreichen. Dabei besteht gerade im Regionalbereich noch großes Potential für Kooperationen. Zur Verstärkung der Kooperationsbildung bedarf es gezielter Beratungs- und Bildungsangebote.

4.2.23. B23: Stärkung regionaler Produkte und Spezialitäten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse bedarf es einer Stärkung regionaler Produkte und Spezialitäten, auch in Verbindung mit Direktvermarktung, Verarbeitung, Ländlichem Tourismus und der Gemeinschaftsverpflegung. Bereits bestehende Qualitätssiegel und ein in manchen Regionen sehr hoher Anteil von direktvermarktenden, landwirtschaftlichen Betrieben stellen eine gute Ausgangsbasis für die Vermarktung regionaler Produkte dar. Es besteht ein deutliches Potential für regionale Vermarktung und Kooperationen, allerdings mangelt es an Kapital für den Aufbau einer Logistik-Infrastruktur zur Schaffung von regionalen Wertschöpfungsketten. Zur Verstärkung der geplanten Maßnahmen bedarf es gezielter Beratungs- und Bildungsangebote.

4.2.24. B24: Sicherstellung von standort- und naturschutzgerechter Bewirtschaftung von Grünlandflächen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse besteht ein Bedarf den hohen Grünlandanteil und standortangepasste Grünlandgesellschaften mit positiven Effekten auf Biodiversität, Kulturlandschaft sowie Boden- und Klimaschutz zu erhalten. Insbesondere besteht ein Bedarf, die angepasste Bewirtschaftung von FFH-Grünland sicherzustellen. Es besteht weiterhin Bedarf am Erhalt des häufig durch Überalterung gefährdeten Streuobstbestands. Dem Anteil unrentabler Grünlandflächen, der insgesamt abnehmenden Wirtschaftlichkeit der Grünlandnutzung (nicht zuletzt aufgrund des anhaltenden Abbaus der Tierbestände) ist Rechnung zu tragen. Wichtige Gesichtspunkte hierbei sind u.a. die Erhaltung alter, regionaler Nutztierassen, die einen indirekten Beitrag zur Grünlanderhaltung leisten kann. Gezielte Beratungs- und Bildungsangebote können bei der Sicherstellung wirkungsvoll unterstützen.

4.2.25. B25: Ausbau des ökologischen Landbaus als eine Form der umweltverträglichen Landwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse besteht ein Bedarf zur Erweiterung der ökologischen Wirtschaftsweise. Der Flächenanteil des ökologischen Landbaus in Thüringen ist mit 5% der landwirtschaftlich genutzten Fläche (2010) verhältnismäßig gering. Gleichzeitig besteht eine steigende Nachfrage nach (regionalen) Bioprodukten, und über Produkte mit besonderen Qualitäten (z.B. aus ökol. Erzeugung) ist eine höhere Wertschöpfung möglich. Dem ökologischen Landbau können neben dem

Bodenschutz auch positive Wirkungen auf den Erhalt der Biodiversität und auf den Wasserschutz zugeschrieben werden. Der Nutzung von Beratungs- und Bildungsangeboten kommt in dem Zusammenhang eine wichtige Rolle zu.

4.2.26. B26: Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt in Thüringen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse besteht der Bedarf, Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt mit entsprechenden Maßnahmen zu unterstützen. Insbesondere umfasst dies Natura 2000-Gebiete. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Mager- und Trockenstandorte sowie Bergwiesen. Wichtig sind außerdem Streuobst-, Feucht- und Nasswiesen sowie Flachlandmähwiesen. Insbesondere im Fall naturschutzfachlich wertvoller Flächen im Offenland kann deren Qualität durch Nutzungsaufgabe, oft auch auf Teilflächen infolge Verbuschung, bedroht sein. Da viele FFH-Flächen einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand aufweisen und mehrere Lebensräume und Lebensraumkomplexe fast völlig verschwunden sind, besteht die Notwendigkeit zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes dieser Lebensräume. Es besteht weiterhin großer Bedarf im Artenschutz, da in Thüringen 40,8 % der nach der Roten Liste bewerteten Arten (Pflanzen und Tiere) gefährdet sind und sich die Situation der heimischen Brutvogelarten in den letzten zehn Jahren kaum verbessert hat. Ackerbaulich geprägte Regionen sind gekennzeichnet durch einen geringen Anteil an HNV-Flächen. Vielfach ist die eigentumsrechtliche Sicherung der Flächen erforderlich.

4.2.27. B27: Sicherung und Ausbau des landesweiten Biotopverbunds zum Erhalt der biologischen Vielfalt

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse bedarf es der Sicherung des Biotopverbundes und von Naturschutzflächen durch geeignete Maßnahmen. Zwar besteht in Thüringen (noch) ein artenreiches Mosaik an Lebensräumen, fast ein Drittel des Landes sind als „Nationale Naturlandschaften“ ausgewiesen, und das Grüne Band stellt ein national bedeutendes Biotopverbundsystem dar. Gleichzeitig ist die Flächenverfügbarkeit zur Sicherung von Biotopen, zur Vernetzung von Lebensräumen und zur Anlage von Gewässerrandstreifen etc. problematisch. Artenreiche Fruchtfolgen und Blühstreifen im Ackerbau können einen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität leisten und sollten dementsprechend gefördert werden.

4.2.28. B28: Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die Schaf- und Bienenwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Schafe leisten einen hohen Beitrag zur flächendeckenden Grünlandbewirtschaftung, insbesondere für die Erhaltung und Pflege der wertvollen Mager- und Trockenstandorte. In Thüringen ist eine deutliche und kontinuierliche Abnahme der Schafbestände zu verzeichnen. Auch die Bienenhaltung ist stark rückläufig. Es besteht daher ein Bedarf, für diese Nutzungsformen günstige Rahmenbedingungen zu schaffen. Insbesondere sollte die ökonomische Attraktivität der Schafhaltung verbessert werden. Bienen profitieren u.a. von Blühstreifen. Bildungs- und Beratungsangebote bilden dabei flankierend Chancen für Synergien. Das trägt auch zur Erhaltung und Besserung der Biodiversität bei.

4.2.29. B29: Entwicklung umweltspezifischer Beratungsangebote und Aufbau von Kooperationen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse bedarf es der Verbesserung der Wissensbasis in landwirtschaftlichen Betrieben. Erheblicher Bedarf besteht an einer qualifizierten Unterstützung insbesondere in den Bereichen Natur- und Umweltschutz. Erforderlich ist in diesen Bereichen die Weiterentwicklung der Qualität und des Spektrums der Beratungsangebote; dies ist insbesondere der Fall bezüglich einzelbetrieblicher Naturschutzberatung. Ein hoher Weiterbildungsbedarf besteht auch bei den Waldbesitzern und den Leitern/Mitarbeitern in forstwirtschaftlichen Unternehmen insbesondere im Hinblick auf die nachhaltige naturnahe Waldbewirtschaftung, umweltschonende Holzerntetechniken und Betriebswirtschaft. Des Weiteren besteht Bedarf an einer spezifischen Beratung im Bereich Arten- und Biotopschutz, Gewässer- und Bodenschutz. Der Aufbau von Kooperationen zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Wasserschutz bietet eine wichtige Chance zu Synergien. Die Verbesserung der Wissensbasis trägt zu den Zielen Verbesserung der Biodiversität, der Wasserwirtschaft und zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung bei.

4.2.30. B30: Stärkung von Naturparks, Biosphärenreservaten und Nationalparks als Impulsgeber

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-

Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse besteht ein Bedarf, Naturparke, Biosphärenreservate und Nationalparke als Impulsgeber und Modellgebiete für eine nachhaltige und naturschutzorientierte Regionalentwicklung weiterzuentwickeln und zu stärken. Fast ein Drittel der Landesfläche Thüringens hat den Status „Nationale Naturlandschaften“. Das Potential der Großschutzgebiete als touristische Anziehungspunkte und Modellregionen bietet gute Voraussetzungen für eine nachhaltige Erholungsfunktion auf Basis attraktiver Naturräume. Im Sinne eines nachhaltigen Tourismus kann durch die Aufmerksamkeit für Naturattraktionen und die Sensibilisierung für ihre Gefährdungsursachen, z.B. über Besucherinformationen, zum Erhalt der Biodiversität und des Landschaftsbildes beigetragen werden.

4.2.31. B31: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten, Verbesserung der Lebensfähigkeit der Wälder und Waldumweltverpflichtung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Grundsätzlich besteht der Bedarf an einem langfristigen Übergang zu einer nachhaltigen naturnahen Waldbewirtschaftung, um den multifunktionalen Ansprüchen an den Wald (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) gerecht zu werden.

Schadereignisse können die Lebensfähigkeit der Wälder gefährden. Durch die Klimaveränderung ist mit einem erhöhten Gefährdungspotential für Wälder zu rechnen. Blatt- und nadelfressende Insekten sowie holz- und rindenbrütende Käfer haben dann einen erheblichen Einfluss auf die Vitalität der Bäume. Mit speziellen Maßnahmen auf den betroffenen Waldflächen zu der z. B. die Überwachung der Schadinsekten zählt, können möglichen Kalamitäten erkannt, bewertet und rechtzeitig vorbeugende Maßnahmen eingeleitet werden.

Zudem bedarf es weiterhin des Umbaus zu standortgerechten Waldbeständen. Der Anteil an ökologisch wertvollen Laub- und Laubmischbeständen sollte erhöht werden. Mit dem langfristigen Waldumbau verbessert sich die Biodiversität sowie Anpassungsfähigkeit der Waldökosysteme an sich verändernde Umwelt- bzw. Klimabedingungen. Dabei ist der gegenwärtig hohe Naturverjüngungsanteil durch Pflanzung standort- und herkunftsgerechter Provenienzen der Baumarten Eiche und Buche zu ergänzen.

Eine besondere Bedeutung haben die Wälder in Thüringen für die Verbesserung der Biodiversität. Die Bedeutung der Wälder für die Biodiversität in Thüringen zeigt sich im hohen Anteil von Waldflächen mit naturschutzrechtlichen Status. Der Erhaltungszustand von FFH Lebensräumen bedarf jedoch der Sicherung und Verbesserung. Naturschutzfachlich besonders wertvolle Strukturen müssen gesichert oder geschaffen werden.

Eine naturnahe Bewirtschaftung von Wäldern mit hoher Biodiversität setzt, die Erhaltung genetischer Ressourcen der verschiedenen Baumarten voraus. Auch im Hinblick auf die sich abzeichnenden Klimaveränderungen ist die genetisch breite gefächerte Varianz unterschiedlicher Baumarten und standortangepasster Herkünfte anzustreben

Die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen wird durch den Freistaat Thüringen gefördert. Der Bedarf der Förderung aus dem ELER besteht nicht.

4.2.32. B32: Erreichen der Ziele der WRRL

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Handlungsbedarfe zu Unterpriorität 4b orientieren sich an der Zielerreichung bzgl. der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Hierzu gehören das Erreichen eines „guten Zustands“ für alle Oberflächengewässer und Grundwasserkörper durch die Verminderung des Eintrags von Nährstoffen, Pflanzenschutzmitteln u. a. aus diffusen und Punktquellen. Obgleich ein hoher Anteil der

Trinkwasserschutzgebiete Thüringens in Wäldern liegt, muss der Nitratgehalt im Grundwasser in regionalen Belastungsschwerpunkten weiter gesenkt werden. Auch bezüglich der Oberflächengewässer besteht Handlungsbedarf. Eine Untersuchung in den Jahren 2005 bis 2007 ergab, dass 95 % aller Thüringer Oberflächenwasserkörper den „guten ökologischen Zustand“ bzw. das „gute ökologische Potential“ nicht erreichen.

Eine Aufwertung des Lebens- und Erlebnisraum „Gewässer“ kann dabei Synergien mit Wirtschaft, Tourismus und Lebensqualität im ländlichen Raum bieten. Der Aufbau von Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserschutz sowie Wissenstransfer und Beratung kann die Verbesserung der Situation der Grund- und Oberflächengewässer sinnvoll unterstützen.

4.2.33. B33: Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Siedlungs- und Verkehrsflächen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Landwirtschaftliche Flächen werden weiterhin aufgrund der Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen verringert. Die interkommunale Konkurrenz um Neubürger und Gewerbebetriebe verschärft die Situation. Entgegenwirken können hier Entsiegelung von Flächen und Begrenzung des Flächenverbrauchs durch strikte Handhabung des Bodenschutzgesetzes; intelligentes bodenordnerisch unterstütztes Flächenmanagement (Unternehmensflurbereinigung), intelligente Planungen mit interkommunaler Zusammenarbeit; Begrenzung neuer Baulandausweisungen aufgrund schrumpfender Bevölkerung und nicht ausgelasteter Infrastrukturen. Die Thüringer Brachflächeninitiative zielt auf eine Reduzierung des Flächenverbrauchs für Siedlung, Gewerbe und Verkehr ab.

4.2.34. B34: Sicherung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Waldböden

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse besteht ein Bedarf, den zunehmenden Ungleichgewichten im Basenhaushalt von Waldböden zu begegnen. Insbesondere die schon von Natur aus basenarmen Standorte unterliegen einer erhöhten Versauerungsgefährdung. Bodenschutzkalkungen im Forst können als eine mittel- bis langfristige Vorbeugemaßnahme einer weiteren Verschlechterung des Waldbodenzustandes entgegenwirken und tragen in diesem Zusammenhang zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Waldökosysteme und damit zum Erhalt der Biodiversität bei.

4.2.35. B35: Ausbau spezifischer Beratungsangebote zum Boden- und Erosionsschutz

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Im Rahmen der Cross-Compliance-Anforderungen zum Erosionsschutz wurden in die Gefährdungsklassen CCWasser1 („Erosionsgefährdung“) und CCWasser2 („hohe Erosionsgefährdung“) 30 % bzw. 9 % der Thüringer Ackerfläche eingestuft. Durch teilweise große landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheiten entstehen erosionswirksame Hanglängen. Es besteht teilweise hohe Erosionsgefährdung auf Ackerflächen im Altenburger Land und in Randbereichen der Mittelgebirge. Der Klimawandel wird die Erosionsgefährdung vermutlich verstärken. Bisher werden auf einem Anteil von ca. 18 % der erosionsgefährdeten Thüringer Ackerflächen u. a. Maßnahmen des Thüringer Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) zur Verhinderung von Erosionsschäden wirksam. Das Erosionsrisiko kann gemindert werden durch Grünlandnutzung und ein betriebliches Management der Ackerflächen (z.B. pfluglose Bodenbearbeitung, Schaffung von Blühstreifen/Blühflächen, vielfältige Fruchtfolge etc.). Auch die Wiederherstellung und Pflege von Landschaftsstrukturelementen wie Hecken, Niederwald bietet Optionen für den Erosionsschutz. Einen Beitrag zum Erosionsschutz und damit auch zum Erhalt der biologischen Vielfalt kann die spezifische Beratung zum Bodenschutz leisten. Die Nutzung von Acker- als Dauergrünland wirkt ebenfalls erosionsmindernd.

4.2.36. B36: Erschließung von weiteren Potentialen für die Erzeugung erneuerbarer Energien

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft
- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse und den Zielen der Thüringer Landesregierung bestehen Handlungsbedarfe im Bereich Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien. Derzeit kommen 24,3 % des in Thüringen verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien, mehr als die Hälfte davon aus Biomasse. An der Wärmebereitstellung haben die erneuerbaren Energien einen Anteil von mehr als 25%, die zu mehr als 90% aus Biomasse resultiert. Etwa zwei Drittel der landwirtschaftlichen Reststoffe werden bereits energetisch verwertet. Des Weiteren verfügt Thüringen über gutes Nutzungspotential für den Rohstoff Holz. Die Chance, das Nutzungspotentials auf bisher unzureichend erschlossenen Waldflächen nachhaltig auszuschöpfen, sollte deshalb ergriffen werden, wobei beachtet werden muss, dass die energetische Nutzung von Holz eine Konkurrenz zur stofflichen Verwendung darstellt und die Nutzung von Waldrestholz für energetische Zwecke zu Nährstoffentzug und Verringerung des stehenden Totholzes in den Wäldern führt. Für den ländlichen Raum liegen Chancen in dezentraler Energieversorgung vor Ort. Mit der auf Ackerflächen erzeugten Biomasse von Kurzumtriebsplantagen bestehen weitere Potenziale zur Versorgung regionaler Wärmenetze auf der Basis nachwachsender Rohstoffe.

Der Anbau alternativer Energiepflanzen wie z. B. der Durchwachsenen Silphie, Sida, Hirsen erhöht zudem die Biodiversität.

4.2.37. B37: Verringerung des CH₄- und N₂O-Ausstoßes

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Es besteht der Bedarf, die Emissionen von Treibhausgasen aus der Landwirtschaft weiter zu verringern. Grundsätzlich bietet die Optimierung der landwirtschaftlichen Stoff- und Energiekreisläufe Chancen, die für diesen Bereich genutzt werden sollten. Zudem können Emissionen aus der Tierhaltung durch die Umstellung der Fütterung und die Verbesserung der Stalllüftung (Lüftungstechnik, Abluftreinigung), der Güllelagerung und der Biogas-Erzeugung weiter reduziert werden.

4.2.38. B38: Nutzung der Chancen zur Erhöhung/Sicherung der C-Speicherung im Forst

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse besitzt Thüringen mit Wald und Grünland einen hohen Anteil Kohlenstoff speichernder Ökosysteme. Gleichzeitig besteht ein Bedarf, die Chancen zur Erhöhung und Sicherung der C-Speicherung im Forst zu nutzen. Sie liegen in der langfristigen Verbesserung des Waldboden- und Waldzustandes. Auf bisher kaum genutzten Waldflächen kann die Etablierung einer nachhaltigen Bewirtschaftung und Pflege der Wälder auch zur Stabilitätsvorsorge und damit auch zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen. Durch die Nutzung von Holz und Verwendung in langlebigen Holzprodukten wird ein zusätzlicher jährlicher CO₂-Senkeneffekt erzielt. Insgesamt besteht die Notwendigkeit eines langfristigen Übergangs zu standortgerechter naturnaher Waldbewirtschaftung um den multifunktionalen Ansprüchen an den Wald gerecht zu werden.

4.2.39. B39: Erschließung agrartouristischer Wertschöpfungsketten sowie Unterstützung von Kooperationen und Betriebsgründungen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Hinsichtlich der Diversifizierung in nicht-landwirtschaftliche Bereiche bestehen in Thüringen Handlungsbedarfe. Als potentielles Handlungsfeld der Diversifizierung wurde die Erschließung und Vertiefung agrartouristischer Wertschöpfungsketten sowie die Unterstützung von Kooperationen und Betriebsgründungen ausgemacht. Der Wissenstransfer und die einzelbetriebliche Beratung bieten dabei eine wichtige Chance für Synergien.

4.2.40. B40: Unterstützung klein- und mittelständischer Betriebe im ländlichen Raum zur Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse bedarf es der Unterstützung klein- und mittelständischer Betriebe im ländlichen Raum zur Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen. Klein- und mittelständische Betriebe sowie Handwerksbetriebe bilden neben der Landwirtschaft das Rückgrat der ländlichen Wirtschaft in Thüringen. Die Betriebe tragen zum Erhalt und zur Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze – insbesondere auch für Frauen – bei. Fragen der Unternehmensnachfolge und Unterstützung von Betriebsneugründungen sind wichtige Aufgaben für die Zukunft. Das bedarf einer gezielten Unterstützung durch Wissenstransfer und Informationsvermittlung.

4.2.41. B41: Begleitung der ländlichen Regionen durch Dorferneuerung- und entwicklung, Innenentwicklung und Revitalisierung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse bedarf es der Begleitung der von enormer Schrumpfung betroffenen ländlichen Regionen durch Dorferneuerung und -entwicklung, Innenentwicklung und Revitalisierung. Besonderer Bedarf besteht v.a. in einem integrierten Einsatz unterschiedlicher Ansätze und Instrumente zur Reduzierung des Gebäudeleerstandes sowie des Flächenverbrauchs. Durch entsprechende Dorfumbaumaßnahmen und eine nachhaltige Innenentwicklung gilt es den altersgerechten Wohnraum zu schaffen, Gebäudeleerstand und den Flächenverbrauch zu reduzieren, Baulücken und Brachflächen zu revitalisieren, Flächen zu entsiegeln und so die Attraktivität der ländlichen Siedlungen zu erhalten. Eine Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit ist dabei ebenfalls unerlässlich.

4.2.42. B42: Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters sowie Schaffung entsprechender Entwicklungsvoraussetzungen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse bedarf es der Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters sowie der Schaffung entsprechender Entwicklungsvoraussetzungen. Besondere Bedarfe bestehen in der Stärkung und teils Schaffung infrastruktureller und städtebaulich-gestalterischer sowie kultureller Entwicklungsvoraussetzungen. Hierzu zählt auch der Erhalt von siedlungsbildprägenden Bauwerken, Denkmalen und Strukturen. Weiterhin bedarf es der Erhaltung und Schaffung kultureller Knotenpunkte unter Berücksichtigung neuester wirtschaftlicher Entwicklungen und denkmalpflegerischer Aspekte.

4.2.43. B43: Sicherung und Entwicklung an den demografischen Wandel angepasster Formen der Grundversorgung im ländlichen Raum

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse bedarf es der Sicherung und Entwicklung an den demografischen Wandel angepasster Formen der Grundversorgung im ländlichen Raum. Um die sich aus dem demografischen Wandel ergebenden Schrumpfungsprozesse aktiv und regional abgestimmt zu begleiten, bedarf es insbesondere in den Ortskernen der Erhaltung und Weiterentwicklung von Strukturen zur Erfüllung der Daseinsgrundfunktionen. Darüber hinaus gilt es neue, gemeindeübergreifende familien- und seniorenfreundliche Konzepte zu entwickeln und dem steigenden Bedarf an Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, an flexiblen Schul- und Bildungsangeboten und entsprechender spezifischer sozialer Infrastruktur zu entsprechen.

4.2.44. B44: Herstellung fehlender Abwassersysteme zur Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse bedarf es der Schaffung von leistungsfähigen Abwassersystemen. Aufgrund der fehlenden Abwassersysteme kommt es zu Phosphor- und Ammoniumstickstoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer, die es mittels geeigneter Maßnahmen zu verringern gilt. Neben der maßgeblichen Schaffung infrastruktureller Grundvoraussetzungen leistet die Maßnahme „Basisdienstleistung - Investitionen in die Abwasserentsorgung“ auch einen Beitrag zur Verringerung der Einleitungen von Schmutz- und Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer und damit zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Trinkwasserrichtlinie sowie zur Verbesserung der Biodiversität.

4.2.45. B45: Ausbau der touristischen Infrastruktur und Verbesserung der Barrierefreiheit

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse bedarf es des Ausbaus der touristischen Infrastruktur und der Verbesserung der Barrierefreiheit öffentlicher und privater Angebote. Um die Entwicklungspotentiale im ländlichen Tourismus zu nutzen bedarf es der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und der

Gründung kleiner Betriebe im Tourismussektor sowie der Schaffung und Verbesserung ländlicher und touristischer Kleininfrastrukturen. Hierzu zählen neben zertifizierten Qualitätsprodukten und Infrastrukturen insbesondere auch barrierefreie Angebote. Neben öffentlichen Infrastrukturen gilt es hierbei auch den Investitionsstau bei privaten Anbietern aufzulösen und das private Angebot zu verbessern.

4.2.46. B46: Ausbau von Natur-, Aktiv- und Wandertourismusangeboten, Nutzung der Potentiale der Nationalen Naturlandschaften

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse bedarf es des Ausbaus von Natur-, Aktiv- und Wandertourismusangeboten sowie der verstärkten Nutzung der Potentiale der Nationalen Naturlandschaften. Thüringen bietet vielfältige Möglichkeiten den aktuellen Trends zum Natur-, Aktiv- und Wandertourismus zu entsprechen. Darüber hinaus bieten Naturparke, Biosphärenreservate und Nationalparks als Impulsgeber für eine nachhaltige und naturschutzorientierte Regionalentwicklung weitere ungenutzte Potentiale regionaler Wertschöpfung. Hier besteht der Bedarf die Potentiale zu nutzen und entsprechende qualitativ hochwertige touristische Angebote – auch in Verbindung mit Kultur- und Bildungsangeboten – zu entwickeln sowie bestehende Qualitäts- und Marketingmängel zu beseitigen.

4.2.47. B47: Stärkung und Verstetigung lokaler und regionaler Entwicklungsinitiativen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Die auf der lokalen Ebene angesiedelten Initiativen gilt es zukünftig weiter zu stärken. Ferner besteht der Bedarf diese stärker für private Vorhaben und innovative Ansätze zu öffnen und die Beteiligungsmöglichkeiten für die regionalen Akteure und die Bevölkerung zu verbessern. Darüber hinaus besteht der Bedarf die Selbsthilfekräfte und das ehrenamtliche Engagement im ländlichen Raum zu stärken

und zu unterstützen. Neben entsprechenden Unterstützungsstrukturen tragen Fort- und Weiterbildung für öffentliche und private Akteure im ländlichen Raum in Bezug auf die neuen Herausforderungen aus der Bevölkerungsentwicklung, der Dorfentwicklung, der Energiewende und des Klimawandels sowie bzgl. sozialer Infrastruktur, Wirtschaft und Arbeitsplätze sowie interkommunaler Zusammenarbeit zur Initiierung und Umsetzung innovativer Lösungsansätze bei.

4.2.48. B48: Auf- und Ausbau einer dezentralen Energieversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien und regionaler Wertschöpfungsketten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse besteht Bedarf zum Aus- und Aufbau einer dezentralen Energieversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien und regionaler Wertschöpfungsketten. Der Aus- und Aufbau dezentraler, regionaler Energieversorgungssysteme auf Basis regionaler regenerativer Energieträger würde auch zur Wertschöpfung in den ländlichen Gebieten und zum Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten beitragen.

4.2.49. B49: Ausbau und Entwicklung einer gehobenen Grundversorgung und Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke beim Breitbandausbau

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Nachdem die flächendeckende Internet-Grundversorgung in Thüringen bereits im Jahr 2013 erreicht wurde, muss nun der Bedarf an höheren Bandbreiten gedeckt werden. Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse besteht Bedarf zum Ausbau und Entwicklung einer gehobenen Grundversorgung und Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke beim Breitbandausbau. Dabei stehen Netzzugänge von 15 - 30 Mbit/s im

Blickpunkt. Zur Schließung der im ländlichen Raum bestehenden deutlichen Lücken bei der hochleistungsfähigen Versorgung mit Breitband ist insbesondere die Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei nicht wirtschaftlich realisierbaren Maßnahmen erforderlich, um den Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationstechnologien sicherzustellen sowie ihren Einsatz im ländlichen Raum zu verbessern. Denn gerade aufgrund neuer Technologien und neuer Bedürfnisse der Endkunden sind hohe Bandbreiten auch in ländlichen Regionen von Relevanz. Dabei ist allen Haushalten und Unternehmen eine bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten. Die im ländlichen Raum angesiedelten Unternehmen sollen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die Attraktivität dieser Räume als Wirtschaftsstandort gesteigert werden.

5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.

Das Thüringer Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 soll entsprechend des Auftrags des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Strategie Europa 2020 beitragen, indem sie in Ergänzung zu den anderen Instrumenten der GAP und in Kohärenz mit den anderen ESI-Fonds die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums Thüringen fördert. Das Thüringer Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 wird auf der Grundlage der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 um zwei Förderjahre bis einschließlich 2022 verlängert. Der bisherige strategische Ansatz des Thüringer Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 für den Förderzeitraum 2014-2020 wird auch über die Jahre 2021 und 2022 fortgeführt.

Thüringen wird die Vorgaben der Übergangsverordnung zur Beibehaltung des bisherigen Umweltniveaus im Rahmen der ELER-Mittel (ohne Berücksichtigung der EURI-Mittel) mit 49,40% einhalten.

Mit der VO (EU) 2020/2220 ist neben der Verlängerung der Förderperiode eine Ergänzung der VO (EU) Nr. 1305/2013 mit Artikel 58a erfolgt. Dieser Artikel eröffnet die Möglichkeit, Mittel für den Aufbau des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Union aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in dem laufenden Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Thüringen einzusetzen.

Mit den Mitteln aus dem Aufbauinstrument der EU zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise wird die grundsätzliche Strategie des Thüringer Entwicklungsprogramms fortgeführt. Die in der Strategie festgelegten Bedarfe werden durch die mittelaufnehmenden Maßnahmen weiterhin adressiert. Vorgesehen ist, die Mittel des Aufbauinstruments verstärkt in Maßnahmen einzusetzen, die mit den Zielen der Umwelt- und Klimaschutzverpflichtungen der Union und den neuen Zielen des europäischen Grünen Deals in Einklang stehen sowie in investive Maßnahmen, um den wirtschaftlichen Folgen entgegenzutreten und die negativen Auswirkungen im ländlichen Raum zu mindern.

Thüringen plant bezüglich der Vorgaben der Übergangsverordnung zu Mindestdotierungen 55% der EURI-Mittel für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, der Verarbeitung und Vermarktung und in Maßnahmen der Zusammenarbeit sowie der Dorferneuerung und -entwicklung einzusetzen. Die übrigen EURI-Mittel werden für den Umwelt- und Klimaschutz vorgesehen. Hier insbesondere für die Agrarumweltmaßnahmen und den ökologischen Landbau sowie die Ausgleichszulage. Der geplante Prozentsatz des Umweltambitionsniveaus in Bezug auf die EURI-Mittel liegt bei 45%.

Gemäß Artikel 6 können Mitgliedstaaten mit regionaler Programmplanung eine nationale Rahmenregelung vorlegen, die gemeinsame Bestandteile der Programme enthält. Die Bundesrepublik Deutschland hat davon Gebrauch gemacht und eine Nationale Rahmenregelung erarbeitet (NRR), die von der Europäischen Kommission genehmigt wurde. Thüringen greift im starkem Umfang auf die NRR zurück.

Entsprechend der im strategischen Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung vorgesehenen Schwerpunktsetzungen für die ESI-Fonds adressiert das Programm die Thematischen Ziele 1 bis 6 sowie 8 bis 10. Vorrangig werden die Thematischen Ziele 3, 6 und 9 verfolgt, wobei durch den schwerpunktmäßigen

Einsatz der Mittel für die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen der Klimaschutzpolitik und den Thematischen Zielen 4 und 5 Rechnung getragen wird.

Die Schwerpunktsetzung steht im Einklang mit den Zielen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums. Neben der

- Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes

werden als weitere Schwerpunkte die

- Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen sowie
- die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

aus der Analyse der ökologischen, ökonomischen und sozialen Situation des ländlichen Raums sowie der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und der SWOT-Analyse abgeleitet.

Zur Verwirklichung der Ziele werden in unterschiedlicher Ausprägung alle Prioritäten und zahlreiche Unterprioritäten gemäß Art. 5 der ELER-VO adressiert.

Die Begründungen für die Zuordnung der Maßnahmen zu den Prioritäten sind in den Maßnahmebeschreibungen in dem Abschnitt „general description“ enthalten.

Bei der Zuordnung der Maßnahmen zu den Schwerpunktbereichen stand die prioritäre Wirkung, die eine Maßnahme entfalten soll, im Vordergrund.

Ebenfalls in den Maßnahmebeschreibungen und bei den Bedarfen werden die Zuordnungen zu den Querschnittsthemen Umwelt (U), Klimaschutz (K) und Innovation (I) vorgenommen. Im Rahmen der Programmumsetzung werden die einzelnen Vorhaben dahingehend gekennzeichnet, welchem Querschnittziel sie jeweils zuzuordnen sind, damit sie für konkrete Auswertungen zur Verfügung stehen. Doppelzählungen können dann allerdings nicht vermieden werden.

Nicht besetzt werden die Unterprioritäten 2b und 3b. Die Erleichterung des Zugangs von qualifizierten Landwirten zum Agrarsektor bzw. der Generationswechsel stellt in Thüringen keinen Bedarf dar. Die Agrarstruktur in Thüringen ist durch die landwirtschaftlichen Personengesellschaften und juristischen Personen geprägt, welche rund 80% der LF bewirtschaften. Ein Bedarf der spezifischen ELER-Förderung für Junglandwirte zur Erhaltung einer flächendeckenden Landwirtschaft ist in Thüringen nicht gegeben. Die Maßnahmen der ersten Säule (Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der Nationale Reserve für Junglandwirte / Neueinsteiger sowie Zuschlag zum Wert der Zahlungsansprüche für Junglandwirte) und nationale Angebote der Rentenbank für Junglandwirte bieten eine gute Möglichkeit der Flankierung des Generationenwechsels.

Die Maßnahmen des Hochwasserschutzes und zur „natürlichen Gewässerentwicklung, die sich auf die Ziele bzw. Verpflichtungen der WRRL hinsichtlich Umkehr morphologischer Veränderungen der Gewässer (Begradigung) auswirken, sind im EFRE konzentriert. Damit wurden eine Konzentration der Intervention und eine enge Verknüpfung von Maßnahmen des vorsorgenden Hochwasserschutzes mit denen der natürlichen Gewässerentwicklung erreicht. Es ist derzeit nicht vorgesehen, während der Laufzeit der Bewirtschaftungsplanung 2015 bis 2021 mit ELER-Mitteln zu intervenieren.

Die Förderung touristischer Maßnahmen erfolgt über den EFRE, der ELER greift diese Thematik ausschließlich im Rahmen von LEADER (als kleinere Vorhaben) auf.

Durch nationale Mittel verstärkt werden die Basisdienstleistungen Abwasserförderung und Breitbandförderung sowie Dorferneuerung und Neuordnung ländlichen Grundbesitzes. Ebenfalls und hier ausschließlich mit nationalen Mitteln finanziert werden Waldmanagementpläne.

Die Maßnahme „Entwicklung von Natur und Landschaft“ wird durch den kombinierten Einsatz von ELER-Mitteln in ländlichen und EFRE-Mitteln in städtischen Gebieten effektiv und flächendeckend umgesetzt.

Für Maßnahmen des Wiederaufbaus durch Naturkatastrophen besteht das Problem der Planbarkeit. Bisher wurde bei Schadensfällen mit ad hoc-Hilfen des Bundes und der Länder eine schnelle und unbürokratische Hilfe im Bedarfsfall eingesetzt. Gegebenenfalls muss vor dem Hintergrund eines konkreten Ereignisses zu einem späteren Zeitpunkt über die Einbeziehung des ELER entschieden werden. Die übrigen Risikovorsorgemöglichkeiten laut ELER-Verordnung und die diesbezüglichen Aussagen der SWOT wurden geprüft und die Förderung über das Entwicklungsprogramm als nicht notwendig eingestuft. Insbesondere hinsichtlich der Förderung von Versicherungsleistungen wird ein "Abschöpfen" der Förderung durch die Versicherungsunternehmen erwartet. Außerdem können z.B. im Rahmen der Maßnahmen der Marktordnung Obst und Gemüse aus der ersten Säule in den Operationellen Programmen der jeweiligen Erzeugerorganisationen Teile des Budgets für Aktionen zur Krisenprävention eingesetzt werden. Die Priorität 5 und die dazugehörigen Unterprioritäten werden nicht prioritär verfolgt. Ein kleiner Beitrag ist lediglich direkt in der Unterpriorität 5e geplant. Über die in den Prioritäten 2 und 4 adressierten Maßnahmen wird die Priorität 5 sekundär unterstützt. Die Einzelheiten dazu werden im Nachfolgenden dargestellt.

Die Maßnahmen der Priorität 1 wirken horizontal und sind daher den Prioritäten 2, 3, 4 und 6 zugeordnet.

Folgende Bedarfe liegen der Priorität 1 zu Grunde:

Unterpriorität 1a: B2-4, B 10, B 12, B18, B20-25, B28-29, B35

Unterpriorität 1b: B4, B6, B18, B21-22, B29

Unterpriorität 1c: B2, B4, B6-8, B12, B18, B20-25, B28-29

Es ist vorgesehen, Maßnahmen anzubieten, die alle Unterprioritäten der Priorität 1 abdecken.

Die Schwerpunktsetzung unterliegt folgenden strategischen Überlegungen:

Die agrarpolitischen Zielstellungen Thüringens richten sich insbesondere an dem Ziel der „Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes“ aus und entsprechen damit einem Kernziel der Strategie Europa 2020 „Klimawandel und Energie“. Sie basieren auf der Überzeugung, dass die Land- und Forstwirtschaft als innovativer und multifunktionaler Wirtschaftszweig auch weiterhin eine tragende Säule für die Stabilität der ländlichen Räume bleibt. Nach dem Zukunftskatalog Thüringer Landwirtschaft 2020 gehört zum Leitbild die standortgerechte und ressourcensparende Produktion. Diese trägt zur Verbesserung der Umweltleistungen der Landwirtschaft im Sinne der Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität, der Verbesserung der Gewässerqualität, dem Erhalt und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, der Eingrenzung des Ausmaßes und der Wirkungen des Klimawandels sowie der Landschaftspflege und des Erhalts der Kulturlandschaft bei.

Die Zukunftsstrategie „Wald im Wandel – eine Chance für Thüringen“ bestimmt die Richtung der künftigen

Waldbewirtschaftung unter Beachtung der Nachhaltigkeitskriterien der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie, dies insbesondere im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Erhalts der Kulturlandschaft.

Sowohl mit den agrarpolitischen Zielstellungen Thüringens als auch der Zukunftsstrategie „Wald im Wandel“ wird auch eine Umsetzung der Thüringer Biodiversitätsstrategie angestrebt, die mit der Leitinitiative der Strategie Europa 2020 für ein ressourcenschonendes Europa im Einklang steht. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Förderperiode 2007 bis 2013 soll hier auch in der Förderperiode 2014 bis 2020 ein wesentlicher Schwerpunkt liegen. Durch die Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und anderer Landbewirtschafteter soll eine umwelt- und klimafreundliche sowie naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Flächen gewährleistet werden, um so einen wesentlichen Beitrag sowohl zu Umweltzielen als auch zur Wiederherstellung und Sicherung der Biologischen Vielfalt zu leisten. Primär wird hiermit die Priorität 4 verfolgt, aber auch die Priorität 5 unterstützt sowie die Thematischen Ziele 4, 5 und 6 nach Art. 9 der ESI-VO. Auf Maßnahmeebene werden von der flächenbezogenen Förderung, den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und dem ökologischen/biologischen Landbau, wesentliche Wirkungsbeiträge erwartet. Die Waldumweltmaßnahmen ergänzen diese.

Folgende Bedarfe werden in diesem Schwerpunktbereich aufgegriffen:

Unterpriorität 4a: B14, B20, B24, B26-31

Unterpriorität 4b: B29, B32

Unterpriorität 4c: B25, B29, B33-35, B38

sowie sekundär in Unterpriorität 5:

Unterpriorität 5b: B19, B33

Unterpriorität 5c: B35-36

Unterpriorität 5d: B37

Unterpriorität 5e: B24, B38

Für diesen Schwerpunktbereich sind rund 49,16 Prozent der ELER-Mittel vorgesehen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Entwicklung des ländlichen Raums. Die sozioökonomische Analyse und die SWOT haben gezeigt, dass die Bewältigung des demografischen Wandels in Form eines erheblichen Bevölkerungsrückgangs und einer fortschreitenden Überalterung die zentrale Herausforderung für die Entwicklung des ländlichen Raums in Thüringen darstellt. Entsprechend der Kernziele „Beschäftigung“, „F+I“ sowie „Armutsbekämpfung“ der Strategie Europa 2020, den Thematischen Zielen 2, 8, 9 und 10 gemäß Art. 9 der ESI-Verordnung und der Priorität 6 gemäß Art. 5 der ELER-VO soll die Förderung die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums sichern. Thüringen setzt dabei nach dem „Integrierten Gesamtkonzept zur Entwicklung des ländlichen Raums“ auf einen ganzheitlichen Ansatz. Kernaspekt des Integrierten Gesamtkonzeptes ist der Vernetzungsgedanke der Politikbereiche, die sich insbesondere in folgenden strategischen Handlungsfeldern bewegen: Bildung, Wirtschaft und Arbeit, Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, Klima/erneuerbare Energien, Umwelt, Natur und Landschaft, Tourismus, Städte und Dörfer, Infrastruktur und Mobilität, Medizinische Versorgung, Betreuung und Pflege, Kommunale und bürgerschaftliche Verantwortung. Mit dieser Ausrichtung werden vor allem die Thematischen Ziele 8 und 9 gemäß Art. 9 der ESI-VO besetzt. Dem Thematischen Ziel 10 dienen insbesondere die Schulen der Dorf-

und Landentwicklung.

Neben der Nutzung der Teilmaßnahmen des Art. 20 der ELER-VO soll über den LEADER-Ansatz auch den Thematischen Zielen 2 und 3 sowie 8 gemäß Art. 9 der ESI-VO Rechnung getragen werden. Die LEADER-Methode hat sich in Thüringen bewährt. Soweit das Auswahlverfahren ergibt, dass die Strategien für lokale Entwicklung die entsprechenden Anforderungen erfüllen, soll der flächendeckende Ansatz fortgesetzt werden. Die durchaus positiven Erfahrungen aus der Förderperiode 2007 bis 2013 sollen dabei im Interesse eines verstärkt innovativen Ansatzes fortentwickelt werden. In dieser Stärkung des gemeinschaftlichen Denkens und Handelns der öffentlichen und privaten Akteure und deren Vernetzung wird die Lösung für zahlreiche aus der SWOT abgeleitete Bedarfe gesehen. Schwerpunktmäßig wird LEADER der Unterpriorität 6b zugeordnet, aufgrund der horizontalen Wirkung von LEADER werden jedoch auch andere Prioritäten und Unterprioritäten unterstützt.

Der Schwerpunktbereich wird untersetzt durch folgende Bedarfe:

Unterpriorität 6a: B12, B36, B39-40

Unterpriorität 6b: B1, B5, B13-15, B30, B40-48

Unterpriorität 6c: B49

Weitere Bedarfe können von LEADER erfasst werden und sind förderfähig, soweit sie mit den ELER-Zielen und ELER-Prioritäten im Einklang stehen.

Für die Priorität 6 sind rund 29 Prozent der ELER-Mittel vorgesehen. Allein für LEADER sind ungefähr 6 Prozent der ELER-Mittel geplant.

Der dritte Schwerpunktbereich zielt auf die Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft bei der Umstellung insbesondere auf nachhaltige, energieeffiziente und an die Erwartungen der Verbraucher (Tierwohl, Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz) angepasste Wirtschaftsweisen sowie die Implementierung von Innovationen, um letztlich als Kernziel die Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu erhalten und zu verbessern.

Gleichzeitig soll vor dem Hintergrund des Klimawandels eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen gewährleistet werden. Um lebens- und wettbewerbsfähig zu bleiben, ist neben den genannten Investitionen auch die Innovationsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft zu stärken. Thüringen kann dabei auf Erfahrungen aus der ELER-Innovationsförderung der Förderperiode 2007 bis 2013 zurückgreifen. Bei der Ausgestaltung wurden die in der SWOT diesbezüglich festgestellten Schwächen bedacht. Primär wird mit dieser Ausrichtung der Förderung das Thematische Ziel 3 gemäß Art. 9 der ESI-VO und die Unterpriorität 2 gemäß Art. 5 der ELER-VO verfolgt. Im Sinne der Unterpriorität 3a gemäß Art. 5 der ELER-VO ist zudem die Maßnahme der Verarbeitung und Vermarktung ausgestaltet. Die unter anderem hieran anknüpfende Thüringer Strategie „ÖkoKomPakt“ zielt insbesondere auf die Ausweitung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen und die Absatzförderung der Produkte des ökologischen Landbaus ab.

Mit der Ausgestaltung des Entwicklungsprogramms sollen Möglichkeiten eröffnet werden, effektiv zu einer natur- und umweltverträglichen Ausweitung der Bioenergieerzeugung, zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Bioenergieerzeugung und zu einer stärkeren Orientierung aller Fördermaßnahmen am Ziel der CO₂-Einsparung beizutragen.

Entsprechend der horizontalen Wirkung der Priorität 1 werden die Unterprioritäten 2a und 3a durch die

Förderung von Wissenstransfer und Innovation weiterhin unterstützt. Unter anderem mit der Umsetzung der EIP wird schließlich dem Thematischen Ziel 1 gemäß Art. 9 der ESI-VO und damit dem Kernziel „F+I“ der Strategie Europa 2020 Rechnung getragen.

Dem Schwerpunktbereich werden folgende Bedarfe zugeordnet:

Unterpriorität 2a: B9, B11, B13-14, B16-20, B24, B28, B36

Unterpriorität 3a: B10, B20-23, B25

Für die Unterpriorität 2a sind unter Einbeziehung der Mittel, die in Priorität 1 kumuliert werden, rund 13,5 Prozent der ELER-Mittel vorgesehen, für die Unterpriorität 3a etwa 1,6 Prozent.

Auf die Technische Hilfe entfallen 2,16 Prozent der Mittel.

Im Freistaat Thüringen sollen die Ziele im Bereich der Biologischen Vielfalt durch Kooperation mit den Landnutzern erreicht werden. Der Förderung kommt hier eine zentrale Rolle zu, wobei der ELER das bedeutendste Förderinstrument darstellt. Auch für die im im Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 der Bundesrepublik Deutschland (PAF) für den Freistaat Thüringen als relevant aufgezeigten Maßnahmen ist der ELER das vorrangige Förderinstrument. Dementsprechend sind aufeinander abgestimmte und sich ergänzende Maßnahmen im EPLR 2014 – 2020 vorgesehen, die die im PAF benannten Maßnahmen für den Freistaat Thüringen widerspiegeln (siehe dazu ausführlich Abschnitt 5.3.2).

Der EPLR enthält Mittel aus der Umschichtung aus der ersten Säule in die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik in Höhe von 82 Mio. EUR. Diese Finanzmittel werden ab dem Jahr 2016 zur Finanzierung der Teil-/Maßnahmen M04 c) „Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkoInvest)“, M04 e) „Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Ökoerzeugnisse“ und M13 „Ausgleichszulage“ eingesetzt.

5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

5.2.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

5.2.1.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Ziel der Maßnahmen ist, den Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Praxis auszubauen. Dazu dienen im Rahmen von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen nach Art. 14 gezielte Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau, die die Bereiche Betriebsmanagement, Diversifizierung, Vermarktung/Verbraucher und Natur- und Umweltschutz betreffen. Gefördert werden soll darüber hinaus die Aus- und Fortbildung von Privatwaldbesitzern in den Bereichen Waldbewirtschaftung, Umwelt- und Naturschutz und Marketing.

Mit Blick auf die Verstärkung von Innovationsprozessen, den Ausbau und die bessere Nutzung der Wissensbasis in den ländlichen Gebieten Thüringens sollen vor allem Betriebe im ländlichen Raum in Bereichen mit guter Innovationsbasis und gutem Wachstumspotential von der Unterstützung profitieren.

Gefördert werden sollen auch nach Art. 15 Beratungsdienstleistungen sowie im Falle eines festgestellten Bedarfes, die Aus- und Weiterbildung von Beratern. In diesem Zusammenhang soll die Beratung für ökologisch orientierte Leiter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe deutlich stärker unterstützt werden.

Ergänzt werden die Maßnahmen zur Bildung und Beratung durch die Förderung der Zusammenarbeit nach Art. 35 unter anderem in Form von Pilotprogrammen, Modellmaßnahmen und 'Leuchtturmprojekten'.

5.2.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

5.2.1.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Maßnahmen zur Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation zielen vor allem auf ganz spezifische, oft neue Herausforderungen ab. Angestrebt wird eine aktive Beteiligung von Praktikern an Forschungs- und Innovationsprojekten und umgekehrt, eine bessere Orientierung von Forschungsprojekten an den aktuellen Erfordernissen der land- und forstwirtschaftlichen Praxis. Ein wichtiges Ziel sind ein besseres Umweltmanagement und die Verbesserung der Umweltleistung von Landwirtschafts-, Nahrungsmittelerzeugungs- und Betrieben der Forst- und Holzwirtschaft. Unter anderem sollen im Rahmen des Art. 35 die Erfahrungen der Innovationsförderung der Förderperiode 2007 bis 2013 genutzt werden, um die Einrichtung und den Betrieb von Operationellen Gruppen (OPG) der EIP zu fördern.

5.2.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.1.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

5.2.1.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen dieser Maßnahme soll das lebenslange Lernen in der Land- und Forstwirtschaft sowie allgemein im ländlichen Raum unterstützt und damit das Wissen, die beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen der Betriebsleiter und deren Beschäftigten verbessert werden. Gerade die Herausforderungen durch die Dynamik in Wirtschaft und Gesellschaft sowie die zunehmende Differenzierung und Globalisierung wichtiger Lebensbereiche fordern die kontinuierliche Entwicklung des Wissens, der Fähigkeiten und Kompetenzen als eine wichtige Voraussetzung den zukünftigen Anforderungen gewachsen zu sein bzw. auf diese reagieren zu können.

5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

5.2.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

5.2.2.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.2.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Um die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu verbessern, sollen sie bei Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter und Anlagegüter unterstützt werden. Diese dienen der Modernisierung durch die Verbesserung und Erweiterung von Produktionsprozessen. Damit wird auch der Erhalt und Ausbau einer zukunftsfähigen Tierhaltung, des ökologischen Landbaus sowie des Gartenbaus unterstützt. Die Anpassung an die Anforderungen von Gesellschaft und Markt im Umwelt-, Klima-, Verbraucher- und Tierschutz finden dabei ebenfalls Berücksichtigung. In spezifischen landwirtschaftlichen Produktionsbereichen sollen Kleinstunternehmen auch bei kleinen Investitionsmaßnahmen zur Effizienzsteigerung unterstützt werden.

Gezielte Beratungsleistungen und Bildungsmaßnahmen sowie Kooperationen sollen die Zielerreichung und die Wirkung der beschriebenen Maßnahmen verbessern. Im Falle von vorhandenen Defiziten auf der Seite der Beratungsanbieter sind zur Bedarfsdeckung Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen vorgesehen.

Durch Flurbereinigungsverfahren werden nicht nur Flächenverluste minimiert, sondern in Verbindung mit Infrastrukturmaßnahmen auch die Flächennutzung optimiert und die Agrarstruktur durch Entflechtung von Landnutzungskonflikten verbessert. Bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes ist die jeweilige Landschaftsstruktur zu beachten. Daraus ergibt sich der Auftrag, die wirtschaftlichen und technischen Erfordernisse mit der Erhaltung des Naturhaushaltes in Einklang zu bringen. Dem wird u. a. durch die eigentumsrechtliche Sicherung von Naturschutzflächen und Biotopverbünden sowie der Vernetzung von Lebensräumen (grüne Infrastruktur) oder bei der Umsetzung der Ziele WRRL nachgekommen.

Um die naturnahe Waldbewirtschaftung zu ermöglichen und bislang ungenutzte Potentiale des nachwachsenden Rohstoffs Holz einer Verwertung zuzuführen, sollen Defizite in der Erschließung über forstlichen Wegebau überwunden werden.

Schließlich haben insbesondere die Maßnahmen Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter und naturnahe Waldbewirtschaftung auch positive Wirkungen auf die Priorität 5, v.a. auf die Unterprioritäten a, b, d, da durch die Investitionen auch Ressourceneinsparungen sowie die Reduzierung von THG-Emissionen wirksam werden.

5.2.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

5.2.2.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.2.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Es sind keine (Teil-)Maßnahmen vorgesehen, die der Unterpriorität 2b) zuzuordnen sind.

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

5.2.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

5.2.3.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.3.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zur Stärkung der Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette sollen Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung gefördert und die Wertschöpfung aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen somit erhöht werden. Die Einführung und Verbreitung von Innovationen und von Investitionen mit positiven Effekten für Umwelt und Klima werden damit zusätzlich unterstützt. Die Aktivitäten zielen auf eine Anpassung von Verarbeitung und Vermarktung an die Erfordernisse von Verbrauchern und des Marktes. Besonderes Augenmerk gilt dem Ausbau von Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für Produkte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 834/2007 (EU-Ökoverordnung).

Die Förderung der Herstellung von Produkten, die sich durch eine hohe Prozessqualität hinsichtlich Ökologie, Klimawirksamkeit oder Tierschutz auszeichnen, unterstützen die Umsetzung der Querschnittsziele Umwelt und Klima. Handelt es sich um neue Produkte, erfolgt ein Beitrag zur Innovation.

Mit der Unterstützung gezielter Beratungsleistungen und Bildungsmaßnahmen sowie von Kooperationen

soll die Erreichung der oben genannten Ziele und die Wirkung der beschriebenen Maßnahmen verbessert bzw. verstärkt werden. Im Falle von vorhandenen Defiziten auf der Seite der Beratungsanbieter (keine bzw. keine ausreichende Anzahl dem Bedarf gegenüberstehenden Beratungsanbieter) sind zur Bedarfsdeckung Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen vorgesehen.

5.2.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

5.2.3.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.3.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Es sind keine (Teil-) Maßnahmen vorgesehen, die der Unterpriorität 3b) zuzuordnen sind.

Der Hochwasserschutz als zentraler Baustein der Risikovorsorge und des -managements wurde im EFRE konzentriert.

5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

5.2.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

5.2.4.1.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.1.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)
- M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

5.2.4.1.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zur Sicherung des Naturerbes sind der Erhalt der Biodiversität und der Naturlandschaften von großer Bedeutung. Dies beinhaltet den Schutz der Natura 2000-Lebensraumtypen und -Arten. Ferner ist es notwendig, die ökologische Ausgleichsfunktion des ländlichen Raums und grüne Infrastrukturen zu fördern.

Im landwirtschaftlichen Bereich stehen die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grünlandbewirtschaftung und eine umweltfreundliche Bewirtschaftung der Äcker im Vordergrund. Für den forstwirtschaftlichen Bereich ist der Anteil an ökologisch wertvollen Laub- und Laubmischbeständen zu erhöhen und eine naturnahe Waldbewirtschaftung großflächig zu etablieren. Zugleich sollen mit speziellen Maßnahmen auf den gefährdeten Waldflächen mögliche Kalamitäten erkannt, bewertet und rechtzeitig vorbeugende Maßnahmen eingeleitet werden.

Zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung des Dauergrünlands tragen die Ausgleichszulage und die Maßnahmen „Artenreiches Grünland“ bei. Die naturverträgliche Bewirtschaftung von Biotopgrünland bezieht sich auf eine Grünland-Fachkultivierung (einschließlich Natura 2000). Über die Förderung alter, regionaler Nutztierassen wird ein Beitrag zur Erhaltung des Grünlands und der tiergenetischen Ressourcen geleistet. Im Hinblick auf den speziellen Schutz von Tier- und Pflanzenarten der Feldflur sind die Maßnahmen „Artenschutz auf Acker“ und der „Rotmilanschut“ zu nennen. Über die Maßnahme „Entwicklung von Natur und Landschaft“ werden eine Vielzahl an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Schutzgebieten, Biotopverbund und Artenschutz sowie grüne Infrastrukturen gefördert.

Mit Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und die Lebensfähigkeit von Wäldern werden die Widerstandsfähigkeit, die Strukturvielfalt, die Biodiversität und damit der ökologische Wert der Wälder gesteigert. Die Waldumweltmaßnahmen und die Erhaltung forstgenetischer Ressourcen tragen zur Sicherung und Verbesserung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen und -Arten im Wald bei.

Gezielte Beratungs- und Bildungsmaßnahmen sowie Kooperationen sollen die Zielerreichung und die Wirkung der beschriebenen Maßnahmen verbessern.

Mit den Vorhaben wird ein Beitrag geleistet, die im Prioritäten Aktionsrahmen (PAF) für Thüringen benannten Maßnahmen umzusetzen.

5.2.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

5.2.4.2.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.2.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)
- M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

5.2.4.2.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die SWOT-Analyse hat für die Wasserwirtschaft einen erheblichen Handlungsbedarf ergeben. Die Handlungsbedarfe zu der Unterpriorität 4b) orientieren sich an den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie. Hierzu gehören das Erreichen eines „guten Zustands“ für alle Oberflächengewässer und Grundwasserkörper unter anderem durch die Verminderung des Eintrags von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln.

Die Maßnahmen des Hochwasserschutzes und zur natürlichen Gewässerentwicklung, die sich auf die Ziele bzw. Verpflichtungen der WRRL hinsichtlich Umkehr morphologischen Veränderungen der Gewässer auswirken, sind im EFRE konzentriert.

Streifenmaßnahmen verhindern die (Gewässerrandstreifen etc.) Erosion durch Hanglängenverkürzung. Zusätzlich findet auf ihnen kein PSM-Einsatz und i.d.R. auch keine oder nur eingeschränkte Düngung statt. Die Förderung der Nutzung von Ackerland als Grünland ist hierbei ein weiterer Beitrag. In diesem Zusammenhang soll auch auf einen Handlungsbedarf und damit direkten Zusammenhang zu Unterpriorität 6b verwiesen werden: Die Verringerung des Eintrags von Phosphor und Ammoniumstickstoff in Grund- und Oberflächengewässer aus Punktquellen (Abwassereinleitungen).

Durch gezielte Beratungsleistungen und Bildungsmaßnahmen sowie von Kooperationen sollen die Zielerreichung und die Wirkung der beschriebenen Maßnahmen verbessert werden. Im Falle von vorhandenen Defiziten auf der Seite der Beratungsanbieter (keine ausreichende Anzahl dem Bedarf gegenüberstehenden Beratungsanbieter) sind zur Bedarfsdeckung Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen vorgesehen.

Naturnah bewirtschaftete Waldflächen und Waldflächen, auf denen Waldumweltverpflichtungen bestehen, bewirken durch die Aufrechterhaltung der natürlichen Filterwirkung des Humus/Bodens und des Wurzelraums eine Pufferung der Luftschadstoffeinträge. Die Bodenschutzkalkung wirkt der Bodenversauerung und Bodenstrukturzerstörung entgegen und unterstützt die Regeneration der von Immissionen geschädigten Böden. Damit sichern diese Maßnahmen die Qualität des Trink- und Grundwassers.

5.2.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5.2.4.3.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.3.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)
- M15 – Waldumwelt- und klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

5.2.4.3.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Verhinderung von Bodenerosion ist wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Die Erosionsschutzmaßnahmen verhindern den Abtrag von Boden und dämmen somit den Verlust der Bodenfruchtbarkeit ein.

Der ökologische Landbau leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Die auf den Waldflächen in Thüringen durchgeführten Bodenschutzkalkungen wirken mittelbar den Schadstoffeinträgen bzw. den dadurch im Boden bedingten Prozessen der Bodenversauerung, Bodenstrukturzerstörung und Gefährdung des Grundwassers entgegen. Waldflächen, die nachhaltig und naturnah bewirtschaftet werden oder die mit Waldumweltverpflichtungen im besonderen Maße naturschutzfachlichen Anforderungen gerecht werden, erhalten durch den hohen Anteil von Laub- und Laubmischbeständen eine günstigere Humus- und Bodenstruktur, was zu einem ausgeglichenem

Nährstoffkreislauf (Bodenfruchtbarkeit) beiträgt.

Vielfältige Fruchtfolgen mit einem Leguminosen-Anteil tragen zur Kohlenstoff-Anreicherung im Boden bei und erhöhen so die Bodenfruchtbarkeit. Zudem werden in vielfältigen Fruchtfolgen i.d.R. weniger PSM eingesetzt.

Durch die Unterstützung gezielter Beratungsleistungen und Bildungsmaßnahmen sowie von Kooperationen soll die Erreichung der in dieser Unterpriorität genannten Ziele, die effektive Umsetzung und die Wirkung der beschriebenen Maßnahmen verbessert bzw. verstärkt werden. Dies schließt auch die Generierung einer höheren Bereitschaft/Akzeptanz zur Durchführung der Maßnahmen ein. Im Falle von vorhandenen Defiziten auf der Seite der Beratungsanbieter (keine bzw. keine ausreichende Anzahl dem Bedarf gegenüberstehenden Beratungsanbieter) sind zur Bedarfsdeckung Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen vorgesehen.

5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5.2.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

5.2.5.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Es sind keine (Teil-)Maßnahmen vorgesehen, die der Priorität 5a primär zuzuordnen sind. Ungeachtet dessen werden über den Vollzug der den Prioritäten 2 und 4 zuzuordnenden Maßnahmen positive Auswirkungen auf die Erreichung der mit der Priorität 5 angestrebten Ziele erwartet.

Zu der Unterpriorität 5a) tragen die Teilmaßnahmen des Art. 17, Code 4.1 und 4.2 bei, die primär der Priorität 2 zugeordnet sind.

Im Rahmen der gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR) geplanten Teilmaßnahme des Art. 17, M 4.1 müssen Vorhaben besondere Anforderungen u.a. im Umweltschutz erfüllen, die in geeigneter Weise, z.B. durch eine Verbesserung des Ressourceneinsatzes nachzuweisen sind. Bewässerungsvorhaben werden in den Teilmaßnahmen zu M 4.1 generell nur dann gefördert, wenn die Anforderungen aus Art. 46 der ELER-Verordnung bzw. ergänzende Einsparvorgaben der NRR erfüllt werden, so dass in diesen Fällen eine Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung erreicht wird. In M 4.2 sollen gemäß NRR Beiträge zur Verbesserung der Ressourceneffizienz (insbesondere von Wasser u./o. Energie) geleistet werden, z.B. durch Einsatz wassersparender Technologien oder durch geschlossene Wasserkreisläufe und Wasseraufbereitung.

Mit den Beiträgen zur Ressourceneffizienz wird über die Einsparung von Betriebsmitteln mittelfristig auch eine positive Wirkung auf die Wirtschaftlichkeit der geförderten Unternehmen und somit ein positiver Beitrag zur Priorität 2 erwartet. In den Teilmaßnahmen zu M4.1 und M4.2 sollen Vorhaben priorisiert werden, die in besonderem Maße zu Umwelt-, Klimaschutz und Ressourceneffizienz beitragen.

Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen durch Klimaveränderungen auf die Wasserverfügbarkeit zeigen, dass längerfristig ein Handlungsbedarf entstehen kann, um regional oder lokal bzw. in sensiblen

Kulturen Ernteeinbußen durch Einsatz- von Bewässerungs-/Beregnungstechniken zu begegnen. Aktuell ist jedoch eine gezielte Lenkung von Fördermitteln in die Erhöhung der Wassereffizienz in Abwägung mit anderen dringenden Prioritäten nicht angezeigt.

5.2.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

5.2.5.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Es sind keine (Teil-)Maßnahmen vorgesehen, die der Priorität 5b primär zuzuordnen sind. Ungeachtet dessen werden über den Vollzug der den Prioritäten 2 und 4 zuzuordnenden Maßnahmen positive Auswirkungen auf die Erreichung der mit der Priorität 5 angestrebten Ziele erwartet.

Die Verbesserung der Energieeffizienz ist eine der Optionen, um bei Vorhaben im Rahmen von M 4.1 und M 4.2 die durch die NRR vorgegebenen ergänzenden Verpflichtungen mit Beiträgen, u.a. zum Umwelt- und Klimaschutz zu erfüllen. Die Modernisierung technischer Anlagen – beispielsweise Dämmmaßnahmen im Gewächshausbau, Wärmerückgewinnungsanlagen, verbesserte Regeltechnik von Anlagen oder energiesparende Beleuchtungssysteme - geht i.d.R. mit deutlichen Steigerungen der Energieeffizienz einher. Potentiale zur Energieeinsparung bzw. zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehen in den verschiedenen Produktionsbereichen, u.a. abhängig vom durchschnittlichen Energiebedarf, der Technisierung, dem Klimatisierungsbedarf, etc. in unterschiedlichem Maße – z.B. im Gewächshausanbau in stärkerem Maße als in Außenklima-Ställen.

Insofern findet durch die Investitionsförderung im Rahmen von Priorität 2 und 3 bereits eine indirekte Lenkungswirkung u.a. zu verbesserter Energieeffizienz statt. Die geplante Priorisierung von Vorhaben mit erkennbar positiven Effekten im Klimaschutz, Energieeffizienz, Ressourceneffizienz unterstützt diese Wirkung.

Die Effizienzsteigerung bei der Energienutzung führt über Einsparungen bei Betriebsmitteln – auch angesichts kontinuierlicher steigender Energiepreise - mittelfristig zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowohl in der Landwirtschaft wie auch in der Verarbeitung und Vermarktung. Insoweit leisten den Prioritäten 2 und 3 zugeordnete Maßnahmen des Art. 17, Code 4.1 und 4.2 vorhabenspezifisch Beiträge zu der Unterpriorität 5b).

Auf Grund der bestehenden breiten Palette von Unterstützungsangeboten zur Verbesserung der Energieeffizienz auf nationaler und regionaler Ebene sowie des generell zu erwartenden Beitrags von gemäß Stand der Technik durchgeführten Modernisierungsinvestitionen und Neubauten zur effizienteren Energienutzung ist derzeit keine spezielle Lenkung von Fördermitteln in diesen Schwerpunktbereich geplant.

5.2.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

5.2.5.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Es sind keine (Teil-)Maßnahmen vorgesehen, die der Priorität 5c primär zuzuordnen sind. Ungeachtet dessen werden über den Vollzug der den Prioritäten 2 und 4 zuzuordnenden Maßnahmen positive Auswirkungen auf die Erreichung der mit der Priorität 5 angestrebten Ziele erwartet.

Die Ziele der Unterpriorität 2a) tragen zur Verwirklichung der Ziele der Unterpriorität 5c) bei. So werden, z. B. durch den forstwirtschaftlichen Wegebau als Teilmaßnahme des Art. 17, Code 4.3, forstwirtschaftliche Flächen erschlossen und damit neben der Verbesserung der Wirtschaftsleitung durch die nachhaltige Nutzung des Rohstoffs Holz insbesondere im Bereich des Privatwaldes auch dessen energetische Verwendung erleichtert. Durch den ländlichen Wegebau werden insbesondere im Zuge von Flurbereinigungsverfahren grüne Infrastrukturen und die Zuwegungen zu den Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, vor allem Biogasanlagen und Standorte von Windkraftanlagen, bedarfs- und beanspruchungsgerecht ausgebaut. Außerdem kann im Rahmen der Diversifizierung, die primär der Unterpriorität 6a zugeordnet ist, die Anlage von Kurzumtriebsplantagen gefördert werden. Holz aus Kurzumtriebsplantagen stellt vorrangig einen nachwachsenden Rohstoff zur Erzeugung von erneuerbarer Wärme dar. Durch die Substitution fossiler Energie bei der Wärmeerzeugung werden Ziele der Unterprioritäten 5c und 5e erreicht.

In verschiedenen Produktionsbereichen, die durch M4.1 oder M4.2 unterstützt werden, besteht die Möglichkeit mit fossilen Energieträgern betriebene Anlagen durch solche, die erneuerbare Energien verwerten, zu ersetzen. Außerdem kann im Rahmen der Diversifizierung, die primär der Priorität 6a zugeordnet ist, die Anlage von Kurzumtriebsplantagen zum Zwecke der Gewinnung von Holz zur thermischen oder stofflichen Verwertung gefördert werden. Durch die genannten Maßnahmen des EPLR sowie durch ergänzende Förder- und Finanzierungsangebote Dritter (EFRE-finanzierte Investitionen in KMU und öffentlichen Gebäuden, zinsgünstige Finanzierungsangebote z.B. der Landwirtschaftlichen Rentenbank) sowie Informations- und Beratungsangebote kann die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien und anderer Stoffe im Sinne des Schwerpunktbereichs 5c in Thüringen weiter vorangetrieben werden.

5.2.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

5.2.5.4.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.4.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Es sind keine (Teil-)Maßnahmen vorgesehen, die der Priorität 5d primär zuzuordnen sind. Ungeachtet

dessen werden über den Vollzug der den Prioritäten 2 und 4 zuzuordnenden Maßnahmen positive Auswirkungen auf die Erreichung der mit der Priorität 5 angestrebten Ziele erwartet.

Es wird davon ausgegangen, dass primär den Prioritäten 2 und 4 zugeordnete Teilmaßnahmen des Art. 17, 28 und 29 der Zielerreichung der Unterpriorität 5d) dienen. So kann über eine reduzierte Stickstoffdüngung die Treibhausgas- und Ammoniakemission verringert werden. Der Ökologische Landbau, der sowohl durch die Investitionsförderung als auch durch flächenbezogene Maßnahmen unterstützt und weiter ausgeweitet werden soll, verringert Treibhausgasemissionen durch den Verzicht auf mineralischen Dünger und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, deren Produktion energieintensiv ist. Durch Abdeckung von Lagerbehältern für flüssige Wirtschaftsdünger werden Emissionen in der Lagerphase minimiert. Ebenso leistet die Nutzung von Ackerland als Grünland einen Beitrag.

5.2.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.5.5.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

5.2.5.5.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Unterpriorität 5e wird untersetzt durch eine Teilmaßnahme des Art. 28 (M 10). Mit der Maßnahme A5 „Nutzung des Ackerlandes als Dauergrünland“ wird eine Maßnahme zur Förderung der CO₂ Bindung angeboten. Durch die Grünlandnutzung steigen der Humusgehalt im Boden und damit die Kohlenstoffbindung gegenüber der Ackernutzung deutlich an. Auch der Vorhabengruppe A4- Naturbetonte Strukturelemente (Streifenprogramme) ist diese Humusbildende bzw.-erhaltende Wirkung ebenfalls als Nebenwirkung zuzurechnen.

Mit den Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Erhaltung der Lebensfähigkeit der Wälder und Waldumweltverpflichtungen, die primär der Unterpriorität 4a) zugeordnet wurden, wird durch die nachhaltige Bewirtschaftung und damit der Kohlenstoffspeicherung in der Vegetation und im Boden ebenfalls ein Beitrag zur Zielerreichung der Unterpriorität 5e) geleistet. Gleiches gilt für die Bodenschutzkalkungen, die das Kohlenstoffspeichervermögen der Waldböden verbessern. Durch die Nutzung von Holz und Verwendung in langlebigen Holzprodukten wird zusätzlich ein CO₂-Senkeneffekt erzielt.

Im Rahmen der Förderung der Diversifizierung sollen zudem Kurzumtriebsplantagen einen Fördergegenstand darstellen. Primär wird die Diversifizierung der Unterpriorität 6a zugeordnet, kann aber in kleinem Umfang zur vermehrten Kohlenstoffspeicherung beitragen.

5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

5.2.6.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.6.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Diese Unterpriorität soll insbesondere mit der Maßnahme des Art. 19 in Form der Förderung von Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten bedient werden. Die festgestellten Bedarfe zu den agrartouristischen Wertschöpfungsketten sollen über den Bottom-up-Ansatz von LEADER umgesetzt werden, um die regionale Verankerung sicherzustellen. Auch Projekte der Zusammenarbeit nach Art. 35 können die mögliche landesweite Bündelung und Vermarktung ländlicher Tourismusangebote unterstützen.

Die Notwendigkeit der Sicherung und Schaffung von Beschäftigung, der Schaffung von Einkommensalternativen sowie der Sicherung der Lebensfähigkeit von strukturschwachen landwirtschaftlichen Betrieben wurden als wichtige Aufgaben identifiziert. Dementsprechend werden Maßnahmen zur Unterstützung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe in außerlandwirtschaftliche Bereiche wie z.B. Verarbeitung und Vermarktung von Produkten (Anhang I und Nicht-Anhang I) sowie zum Erbringen vielfältiger Dienstleistungen angeboten.

Neben den genannten Aktivitäten soll mit der Unterstützung von gezielten Bildungsmaßnahmen und Beratungsleistungen die Effektivität der Maßnahmen verbessert bzw. direkt auf die oben identifizierten Aufgaben reagiert werden. Ziel ist bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Damit kann der wirtschaftliche Wert des ländlichen Raums unterstützt bzw. ein Mehrwert generiert werden.

5.2.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

5.2.6.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Bewältigung der demografischen Entwicklung erfordert eine breite Maßnahmenkombination. Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen wird daneben ein finanziell gut ausgestatteter LEADER-Ansatz verfolgt.

Bei der Förderung der ländlichen Entwicklung nimmt die nachhaltige Innenentwicklung eine zentrale Rolle ein. Um die sich aus dem demografischen Wandel ergebenden Schrumpfungsprozesse aktiv und regional abgestimmt zu begleiten, sollen in den Ortskernen die Strukturen zur Erfüllung der Daseinsgrundfunktionen erhalten bzw. qualitativ weiter entwickelt werden. Dieses trägt zur Reduzierung des Gebäudeleerstandes und Flächenverbrauchs, der Nutzung von Baulücken und der Revitalisierung von Brachflächen bei. Mit der Revitalisierung werden Flächen und Gebäude für Nachnutzungen entwickelt und lokale Infrastrukturen verbessert.

Daneben steht die Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters und die Schaffung infrastruktureller und städtebaulich-gestalterischer sowie kultureller Entwicklungsvoraussetzungen. Hierzu zählt auch der Erhalt von siedlungsbildprägenden Bauwerken, Denkmalen und Strukturen. Die von enormer Schrumpfung betroffenen ländlichen Regionen sollen durch Dorferneuerungsmaßnahmen unter Nutzung der Instrumente der Bodenordnung begleitet werden.

Darüber hinaus gilt es neue, gemeindeübergreifende familien- und seniorenfreundliche Konzepte zu entwickeln und dem steigenden Bedarf an Gesundheits- und Pflegedienstleistungen und entsprechender spezifischer sozialer Infrastruktur zu entsprechen.

Um den Ansprüchen an die multifunktionale Flächennutzung im ländlichen Raum gerecht zu werden, ist die Erhaltung und Verbesserung des Zustands und in Gebieten mit unzureichender Erschließungsdichte auch der Ausbau ländlicher Infrastrukturen erforderlich.

Auf die bestehenden Nachholbedarfe der kommunalen Infrastruktur zur Verringerung von Phosphor- und Ammoniumstickstoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer wird mittels Maßnahmen im Rahmen der Basisdienstleistungen Abwasser reagiert. Verstärkt wird die ELER-Förderung durch nationale Mittel.

Fortgeführt wird die Förderung Regionaler Aktionsgruppen (RAG) als Basis für ländliche Innovationen, wobei der Innovationsgehalt der Maßnahmen stärker betont werden soll.

5.2.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

5.2.6.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

5.2.6.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Entsprechend des nach der SWOT-Analyse festgestellten Bedarfs soll dieser Unterpriorität mit der

Teilmaßnahme des Art. 20 c, Code 7.3, Rechnung getragen werden.

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, hochleistungsfähigen, erschwinglichen und nachhaltigen Breitbandinfrastruktur mit mindestens 30 MBit/s im Downstream die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen unterversorgten Erschließungsgebieten zu ermöglichen. Damit sollen alle dort angesiedelten Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden, die Attraktivität dieser Räume als Wirtschaftsstandort gesteigert und allen Haushalten, kommunalen Einrichtungen, Schulen und Behörden die Möglichkeit gegeben, werden die Angebote der Telekommunikationsdiensteanbieter vollumfänglich nutzen zu können. Die noch bestehenden weißen Flecken der Breitbandversorgung sollen im gesamten ländlichen Raum Thüringens, auch in weniger lukrativen Gebieten, flächendeckend erschlossen werden.

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Bei der Maßnahmenauswahl und -ausgestaltung wurden die erwarteten direkten und indirekten Beiträge zu Umweltmanagement, Innovationsförderung und Klimaschutz (Anpassung und Eindämmung) sowie übergeordnet die erwarteten Beiträge zur Strategie 'Europa 2020' für Wachstum und Wohlstand berücksichtigt. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden bei der Vorhabenauswahl bevorzugt.

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie genau sich die Maßnahmen im Hinblick auf Umweltmanagement, Innovationsförderung und Klimaschutz am tatsächlichen Bedarf und den Möglichkeiten des Fördergebiets ausrichten, inwieweit mit den Projekten die Umsetzung der Querschnittsziele tatsächlich wirksam unterstützt wird und wie das Zusammenwirken unterschiedlicher Maßnahmen und die sich daraus ergebenden Mehrwert- und Multiplikatoreffekte einzuschätzen sind.

Querschnittsziel Innovation

Ein effektiver Wissenstransfer und die Unterstützung von Innovationsprozessen sind ein Schlüssel für eine wissensbasierte, nachhaltig wettbewerbsfähige Landwirtschaft und eine erfolgreiche ländliche Entwicklungspolitik. Um eine raschere Übertragung von neuen und ressourceneffizienteren Technologien in die landwirtschaftliche Praxis zu erreichen, strebt Thüringen eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Agrar-, Ernährungs- und Forstwirtschaft sowie Forschung und darüber hinaus eine gezielte Weiterentwicklung von Beratungsinhalten und -ansätzen an. Forschungsaktivitäten sollen noch stärker am tatsächlichen Bedarf ausgerichtet und die bestehenden Innovationsprozesse, Institutionen und Akteure noch besser als bisher in der Praxis greifen. Beratungsdienste sollen Betriebe im Hinblick auf eine bessere Integration von Umwelt- und Klimaschutzzielen in die jeweiligen betrieblichen Strukturen und Abläufe beraten und die Nutzung neuer ressourceneffizienter Ansätze und Verfahren unterstützen.

Die Möglichkeiten, welche die Europäische Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP) bietet, sollen hierzu soweit wie möglich genutzt werden. Ziele, die wichtige Verbindungen mit den weiteren Querschnittszielen Umwelt- und Klimaschutz darstellen, sind die Förderung ressourceneffizienter Verfahren, die nachhaltige Produktivitätssteigerung sowie die breite Umsetzung emissionsarmer und klimafreundlicher Methoden in der Land- und Forstwirtschaft. Auf mögliche Zielkonflikte v.a. im Bereich des Schutzes der biologischen Vielfalt soll in der Umsetzung besonders geachtet werden.

Insgesamt sollen 2,16 % der gesamten öffentlichen Mittel speziell für die Maßnahmen der Art. 14, 15 und 35 für den Wissenstransfer und für die Unterstützung von Innovationsprozessen eingesetzt werden.

Durch seinen methodischen Ansatz und die Rückgriffmöglichkeiten auf alle thematischen Ziele der ESI- und alle Prioritäten der ELER-Verordnung ist LEADER besonders geeignet, zur Erreichung des Querschnittsziels Innovation beizutragen.

Querschnittsziel Umweltschutz

Ländliche Gebiete, Land- und Forstwirtschaft spielen für die Umsetzung von Umwelt- und Klimazielen eine bedeutende Rolle. Die Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, der biologischen Vielfalt sowie dem Schutz von Boden, Luft und Wasser finden in den einschlägigen EU-politischen Umweltzielen ihren Ausdruck. Wichtige Orientierungspunkte sind das neu verabschiedete 7.

Umweltaktionsprogramm der EU sowie etliche EU-Richtlinien wie z. B. die Wasserrahmen-RL und die Flora-Fauna-Habitat-RL. Auch die Land- und Forstwirtschaft ist darin aufgefordert, sich auf eine nachhaltige Ressourcennutzung einzurichten.

Hochwasserschutz erfordert Hochwasserrisikomanagement. Die Schwerpunkte liegen dabei auf der Vermeidung und Verringerung der potenziellen Hochwasserschäden, dem Schutz vor dem Hochwasser und der Vorsorge, die für den Fall, dass ein Hochwasser eintritt, getroffen werden muss. Dazu erfolgt die Aufstellung des „Landesprogramms Hochwasserschutz“ für die Periode 2015 bis 2021 unter intensiver Öffentlichkeitsbeteiligung. Die im Landesprogramm Hochwasserschutz gebündelten Maßnahmen des Landes und der Kommunen werden an die EU-Kommission gemeldet und gehen in die europaweit geltenden Hochwasserrisikomanagementpläne der Flussgebietsgemeinschaften ein.

Das Landesprogramm Hochwasser beinhaltet eine umfassende Analyse und Ableitung aller notwendigen Maßnahmen in allen relevanten Handlungsfeldern:

- Integrale Hochwasserschutzkonzepte
- Flächenvorsorge
- Bauvorsorge
- Natürlicher Wasserrückhalt
- Technischer Hochwasserschutz
- Informations- und Verhaltensvorsorge
- Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz
- Regeneration

Die Umfassende Auflistung aller bis 2021 vorgesehenen Maßnahmen erfolgt in einem Maßnahmenteil des Landesprogramms Hochwasserschutz.

Vor diesem Hintergrund ist es ein wichtiges Ziel des ELER, den Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor bei der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme zu unterstützen und zu ressourceneffizienteren Verfahren und einer dauerhaft wettbewerbsfähigen Wirtschaft beizutragen. Auf die Priorität 4, deren Maßnahmen positive Auswirkungen auf die Priorität 5 haben, entfallen über 40 Prozent der geplanten Mittel. Die Thematischen Ziele 4 bis 6 des Art. 9 der ESI-Verordnung, die den Umwelt- und Klimaschutz betreffen, stehen im Focus der Förderung.

Die thematische Schwerpunktsetzung im Bereich der Umwelt- und Klimaziele basiert auf der SWOT-Analyse und trägt somit den regionalen Besonderheiten Rechnung. Von herausgehobener Bedeutung sind umweltschützende flächenbezogene Maßnahmen (z. B. Grünlandmaßnahmen und Reduktion des N-Austrags, aber auch Flächengewinnung durch Flurbereinigung und Brachflächenrevitalisierung) sowie Maßnahmen im Bereich Ressourceneffizienz/Klima (z. B. Waldumbau). Thüringen-spezifisch sind Maßnahmen zur Verringerung des Nährstoff- und Schadstoffeintrags in Gewässer (z. B. Abwasserbehandlung, Erosionsschutz). Zur Erreichung der Zielvorgaben für die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser, wie sie sich aus den Bewirtschaftungsplänen gemäß WRRL bzw. aus dem Landesprogramm Gewässerschutz ergeben, ist die stoffliche Belastung durch Maßnahmen im Bereich der kommunalen Abwasserentsorgung sowie durch die dem Gewässerschutz dienenden Agrar-Umwelt-Maßnahmen entscheidend zu reduzieren. Auf der Grundlage der Bewirtschaftungspläne bzw. des Landesprogramms werden die Maßnahmen zielgenau auf die Wasserkörper mit entsprechender Belastungssituation konzentriert. Die dortige konkrete Maßnahmenplanung differenziert darüber hinaus noch weitergehend auch innerhalb der einzelnen Wasserkörper entsprechend der im Rahmen des

Gewässermonitorings ermittelten Stoffbelastungen.

Gleichzeitig wurde Wert darauf gelegt, auch Maßnahmen und Instrumente einzusetzen, die bereichsübergreifend, horizontal zur Erreichung von Umwelt- und Klimazielen beitragen sollen wie beispielsweise die Förderung des Ökologischen Landbaus (Art. 29), zum Wissenstransfer und zur Innovation. Maßnahmen zur Schaffung von Grünen Infrastrukturen können über „Entwicklung von Natur und Landschaft“ (ENL), AUKM und Waldumweltmaßnahmen sowie die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes gefördert werden. Agrarumwelt- (v.a. Streifenprogramme) und Waldumweltmaßnahmen tragen ebenfalls zur grünen Infrastruktur bei. Einen Schwerpunkt der Maßnahmen in den Programmen „Entwicklung Natur und Landschaft“ (ENL), Forst sowie der AUKM bilden Maßnahmen zum Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität.

Ziel der EU ist es, den Verlust an Biologischer Vielfalt bis 2020 aufzuhalten bzw. umzukehren. Einen besonderen Stellenwert nimmt der Schutz der Arten und Lebensraumtypen gem. der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. der Vogelschutzrichtlinie einschließlich des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 ein. Die notwendigen Maßnahmen hierfür wurden im Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 der Bundesrepublik Deutschland (PAF) beschrieben. Im Freistaat Thüringen sollen die Ziele im Bereich der Biologischen Vielfalt in erster Linie auf kooperativer Basis mit den Landnutzern erreicht werden. Der Förderung kommt hier eine zentrale Rolle zu, wobei der ELER das bedeutendste Förderinstrument darstellt. Auch für die im PAF für den Freistaat Thüringen als relevant aufgezeigten Maßnahmen ist der ELER das vorrangige Förderinstrument. Dementsprechend sind aufeinander abgestimmte und sich ergänzende Maßnahmen im EPLR vorgesehen, die die im PAF benannten Maßnahmen für den Freistaat Thüringen widerspiegeln (insb. Erstellung von Managementplänen: M07; Naturschutzmanagementmaßnahmen und die Umsetzung von Managementplänen: M07, M08, M10, M15; Materialien für Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit, Steigerung des Besucherzuspruchs, Landkauf: M07). Die im EPLR für Naturschutzmaßnahmen vorgesehenen Mittel werden durch eine entsprechende Ausgestaltung der Förderkulissen und in der Umsetzung über Auswahlkriterien anhand der eingehenden Anträge vorrangig für die Ziele der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie eingesetzt. Neben dem ELER sollen vor allem auch Mittel aus EFRE (Naturschutzmaßnahmen im Stadtumfeld sowie in Flussauen), Mittel des Bundes (z. B. im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt oder von Naturschutzgroßprojekten) und Mittel des Freistaates Thüringen (z. B. im Bereich Monitoring) für die Finanzierung der im PAF aufgezeigten Maßnahmen eingesetzt werden.

Schwerpunkt der Maßnahmen zur Sicherung der Biologischen Vielfalt stellen naturschutzbezogene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen dar, die auf den Erhalt der auf eine regelmäßige Nutzung und Pflege angewiesenen Offenlandlebensräume und der dazugehörigen Arten abzielen. Weitere Schwerpunkte sind die Erstellung von Managementplänen, die Durchführung von Arten- und Biotopschutzmaßnahmen sowie in der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit. Waldumweltmaßnahmen und Vorhaben zum Schutz des Waldes unterstützen die Natura 2000-Ziele im Wald.

Der potenzielle Finanzrahmen, der für die Förderung von Natura 2000-relevanten Vorhaben und Investitionen zur Verfügung steht, beträgt über den Programmzeitraum ca. 30 Mio. EUR.

Bei allen zu fördernden Einzelmaßnahmen und Vorhaben – dies v.a. auch in Priorität 2 – wird in der Umsetzung auf die Umweltverträglichkeit geachtet. Im Hinblick auf die Förderung der Biodiversität und des Boden-, Wasser- und Klimaschutzes wird einer effektiven Kombination von Flächen-, investiven und Beratungsmaßnahmen besondere Bedeutung beigemessen. Rechnung getragen wird hierbei unter anderem den Zielen 1 und 3 der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 und der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Weiche Faktoren, die die Zielerreichung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz wirksam unterstützen sollen, sind

Motivationsmaßnahmen, Schulungen, Kapazitätsaufbau und die Förderung der Zusammenarbeit (M: Förderung der Aus- und Weiterbildung von Beratern; Zusammenarbeit – EIP; Förderung der Beratungsleistung; Schulen der Dorf- und Landentwicklung). Bei der Umsetzung des Programms sollen Agrarumweltmaßnahmen wirksam mit Fortbildungs- und Beratungsmaßnahmen kombiniert werden, um auf diesem Weg eine möglichst weitreichende, anhaltende Wirkung zu erreichen.

Querschnittsziel Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Im Zusammenhang mit dem globalen Klimawandel und der zunehmenden Knappheit bei fossilen Energieträgern sind Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung gerade auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft von besonderer Bedeutung. In Übereinstimmung hiermit sind ein effektiver Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel wichtige Ziele des EPLR.

Konkret geht es hierbei vor allem darum, den Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor beim Übergang zu ressourceneffizienteren Verfahren und einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft durch Maßnahmen des Art. 17 zu unterstützen. Maßnahmen, welche die Land- und Forstwirtschaft betreffen, sollen allgemein die Ressourceneffizienz steigern, die mit Landwirtschaft verbundenen CO₂-Emissionen vermindern und das Potential CO₂ zu speichern, verstärken. Darüber hinaus geht es um die Verringerung des Ausstoßes von Stickoxiden und Methan sowie die Verminderung des Energieverbrauchs in der Landwirtschaft und der Lebensmittelherstellung. Die geplanten Maßnahmen tragen zur Erreichung der entsprechenden Europa 2020 Ziele bei: Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 20 % (gegenüber 1990), Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen am Energieverbrauch auf 20 % und Steigerung der Energieeffizienz um 20 %.

Wichtige Klimaschutz-Maßnahmen sind im Bereich der Forstwirtschaft die Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern sowie die Förderung von Waldumwelt und -klimadienstleistungen.

Im Hinblick auf eine Anpassung an den Klimawandel ist einer Reihe weiterer Maßnahmen besondere Bedeutung beizumessen: Gefördert werden sollen in Priorität 4 Maßnahmen zum nachhaltigen Flächen- und Wassermanagement, die Verbreitung nachhaltiger Landnutzungssysteme und von Systemen, die weniger anfällig gegenüber Klimaveränderungen sind, einschließlich verbesserter Bodenbewirtschaftung und Winterbegrünung, die Aufforstung mit standortheimischen Baumarten und Investitionen für die umweltverträgliche Entwicklung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit von Wäldern. Die Nutzung von Holz soll durch die Verwendung in langlebigen Produkten zu einer längerfristigen Kohlenstoffspeicherung beitragen. Durch Beratung soll sichergestellt werden, dass bei nichtenergetischer Verwertung eine langfristige Nutzung von Holz erfolgt.

Beratungsdienste sollen die Betriebe bei der Anpassung an die Anforderungen des Klimaschutzes unterstützen sowie zu einer besseren Integration von Klimazielen in die betrieblichen Strukturen und Abläufe beitragen

5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).

Priorität 1				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
1A	T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	2,46%		M01, M02, M16
1B	T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	137,00		M16
1C	T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	8.100,00		M01
Priorität 2				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	12,30%	193.862.321,00	M01, M02, M04, M16
Priorität 3				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
3A	T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	3,28%	24.810.923,00	M01, M02, M04, M16
Priorität 4				

Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
4A (agri)	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	25,51%	633.153.674,00	M01, M02, M07, M10, M11, M13, M16
4B (agri)	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	7,98%		
4C (agri)	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	14,21%		
4A (forestry)	T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	5,63%	23.354.667,00	M08, M15
4B (forestry)	T11: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	7,08%		
4C (forestry)	T13: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	7,08%		
Priorität 5				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
5E	T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	0,02%	1.176.114,00	M10
Priorität 6				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
6A	T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	20,00	2.104.988,00	M01, M02, M06, M16
6B	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	63,05%	353.712.097,00	M07, M19

	T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	63,44%		
	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	60,00		
6C	T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	0,38%	666.667,66	M07

5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.

Kapazitäten zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen

Auf der Ebene der Verwaltungsbehörde und Zahlstelle findet ein reger Austausch im Rahmen von Bund-Länder-Ausschüssen statt. BMEL informiert regelmäßig über aktuelle Entwicklungen und Auslegungen zum Beispiel zu den ELER-Maßnahmen, die von Verwaltungsbehörde und Zahlstelle den Bewilligungsstellen als Rahmen vorgegeben werden. Die Beratung innerhalb der Verwaltung erfolgt zudem in regelmäßig stattfindenden Dienstberatungen und in Form von Dienstanweisungen. Mit der Thüringer Aufbaubank, die zum Beispiel die Agrarinvestitionsförderung umsetzt, finden Monatsgespräche statt.

Die Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde und insbesondere der Zahlstelle werden bezüglich der verwaltungsseitigen Anforderungen im Zusammenhang mit der Beantragung, Umsetzung und Abrechnung von Vorhaben sowie mit den Anforderungen an die IT-Sicherheit geschult. Die notwendigen personellen Kapazitäten stehen zur Verfügung.

Die (potentiellen) Antragsteller können sich über die angebotenen Förderungen sowohl über die Veröffentlichung der Förderrichtlinien im Thüringer Staatsanzeiger als auch über den Internetauftritt des TMLFUN sowie der Thüringer Aufbaubank informieren. Die Internetauftritte sehen zudem eine Verlinkung zu weiteren Fachbereichen vor, die entsprechende Detailinformationen bieten. Wie auch in der Förderperiode 2007 bis 2013 soll ein Förderhandbuch einen Überblick zu den angebotenen Maßnahmen bieten. Die zuständigen Bewilligungsstellen geben zudem Anleitungen und Merkblätter aus. Nicht zuletzt beraten die Mitarbeiter der Bewilligungsbehörden auch direkt die Antragsteller und stehen für Rückfragen zur Verfügung. Soweit die Rückfragen grundsätzlicher Natur sind, erfolgt eine Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde. Schließlich bietet die im TMLFUN eingerichtete Akademie ländlicher Raum regelmäßig Informationsveranstaltungen und Workshops an. Die Akademie ländlicher Raum verfügt zudem über einen Beirat, in dem Wirtschafts- und Sozialpartner vertreten sind. Dieser Beirat befindet zum Beispiel über Themen, zu denen Informationsveranstaltungen und Workshops stattfinden sollen. Er berät das TMLFUN außerdem in Fragen zu LEADER.

Sicherstellung der Beratungskapazität zu Aktionen in Bezug auf Innovation

Im Zusammenhang mit der Entwicklung und Erprobung innovativer Verfahren, Produkte, Prozesse und Technologien fördert das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz die Tätigkeit von Operationellen Gruppen nach Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit (M16)“. Damit leistet Thüringen einen programmspezifischen Beitrag zur Erfüllung der mit der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ verbundenen Ziele und folglich auch einen Beitrag zum Querschnittsziel „Innovation“.

Zur Unterstützung dieser Aktivitäten ist durch die Verwaltungsbehörde beabsichtigt, einen „Innovationsbroker“ über den gesamten Programmzeitraum zu installieren. Er ist für alle Akteure/Interessierte der zentrale Ansprechpartner und übernimmt, zusätzlich zu den Aufgaben der Bewilligungsstelle, die Koordinierung, Kommunikation und Beratung im Zusammenhang mit der Förderung der Operationellen Gruppen. Es soll weiter als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis sowie Verwaltung und Interessierten fungieren und damit den erforderlichen Informationsaustausch unter den Interessengruppen, der deutschen Vernetzungsstelle und dem nationalen EIP-Netzwerk ermöglichen. Dazu

zählen unter anderem Aktivitäten wie das Abhalten von Workshops, Seminaren und Exkursionen, der Erfahrungsaustausch sowie die Unterstützung von potentiellen Vorhabenträgern bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern.

Thüringen hat aus der vorangegangenen Förderphase bereits Erfahrungen mit der Förderung von Innovationen. Aus diesen Erfahrungen heraus soll durch die Bereitstellung eines Innovationsdienstleisters (IDL) die mit der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ verbundenen Ziele besser erreicht werden.

Es ist beabsichtigt den IDL in Form einer Person auszuschreiben und bei der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft anzusiedeln. Die Finanzierung soll über die Technische Hilfe erfolgen. Auf der Grundlage der mehrjährigen Erfahrungen zur Innovationsförderung wird des Weiteren eingeschätzt, dass die mit dem IDL verbundenen Aufgaben die maximale Arbeitskapazität von einer Person nicht überschreitet. Sollte sich im Verlauf der Förderphase tatsächlich ein höherer Arbeitsbedarf ergeben, ist eine Erweiterung der Arbeitskapazität durch die Einstellung von zusätzlichem Personal, ebenfalls im Rahmen der Technischen Hilfe, möglich.

Im Übrigen greifen bei der Förderung im Rahmen der Maßnahme M16 die oben genannten, für die Erfüllung der regulatorischen Anforderungen vorhandenen allgemeinen Instrumente.

6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

6.1. Zusätzliche Informationen

Die Schwerpunktbereiche 3b, 5a, 5b, 5c sind nicht primäres Ziel der im Rahmen der Programmumsetzung vorgesehenen Maßnahmen und damit erfolgen keine Ausführungen zu den entsprechenden Ex-Ante-Konditionalitäten.

6.2. Ex-ante-Konditionalitäten

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Anwendbare Ex-ante-Konditionalität erfüllt: Ja/Nein/Teilweise	Bewertung der Erfüllung	Prioritäten/Schwerpunktbereiche	Maßnahmen
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes		P4, 5E	M11, M10
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes		P4, 5E	M10, M11
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	yes		P4, 5E	M11, M10
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	yes		6C	M07
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		6B, 6A, 1A, 1C	M01, M19, M07
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		6A, 6B, 1C, 1A	M07, M19, M01
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		6B, 6A	M07, M16, M06, M19
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes		P4, 6C, 6B, 2A	M07, M04, M08, M19
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes		P4, 1B, 3A, 6C, 6A, 1C, 1A, 6B	M06, M08, M02, M07, M04, M15, M16, M19, M01

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.				M19, M08, M06, M15, M13, M10
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	yes		P4, 3A, 1B, 1A, 2A, 5E, 6C, 6B, 1C, 6A	M08, M13, M15, M19, M16, M07, M02, M04, M11, M06, M10, M01

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Kriterien	Kriterien erfüllt (ja/nein)	Bezug (falls erfüllt) [Bezug auf Strategien, Rechtsakte oder andere relevante Dokumente]	Bewertung der Erfüllung
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	P4.1.a) Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	In Deutschland werden die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand in der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung (http://www.gesetze-im-inter-net.de/direktzahlverpflv) geregelt. Informationsbroschüre Cross Compliance: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmlnu/themen/landwirtschaft/infobroschuere_cross_compliance_2014.pdf	Die Umsetzung der GLÖZ-Standards in nationale Gesetzgebung ist durch die DirektzahlVerpflV und der DüV erfolgt. Im EPLR 2014 - 2020 sind die relevanten GLÖZ-Standards mit der nationalen Entsprechung im Kap. 8 aufgeführt. Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	P4.2.a) Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	Die Grundanforderungen an den Einsatz von Düngemitteln sind in der nationalen Düngeverordnung umgesetzt. Düngeverordnung (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist: http://www.gesetze-im-internet.de/d_v/ Die Grundanforderungen an den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind im Pflanzenschutzgesetz, der Pflanzenschutz-sachkundeverordnung, der Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Pflanzenschutzgeräteverordnung und der Bienenschutzverordnung geregelt. Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 6.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt durch Artikel 4 Abs. 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf) Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist, Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962) Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist.	Das Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht regelt die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und wird in Deutschland durch strenge Kontrollen überwacht.
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige	P4.3.a) Die einschlägigen verbindlichen nationalen	Yes	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – BGBl. I, 51, 2009: 2585–2621 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom	Das WHG und das BBodSchG legen die Anforderungen an die gute fachliche Praxis

verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	Standards werden in den Programmen näher ausgeführt.		24.02.2012 (BGBl. I S. 212) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl 2006, 421) zuletzt geändert § 24 durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl, S 273/282)	der Landwirtschaft in Bezug auf Boden- und Wasserschutz fest. Das BNatSchG und das ThürNatG enthält Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, sich sich u.a. auf die standortangepasste Nutzung, Landschaftselemente, Bereiche mit Grünlandumbruchverbot erstrecken.
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	P6.1.a) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden;	Yes	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (www.bmwi.de) Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (http://www.zukunft-breitband.de/DE/Breitbandatlas/breitband-vor-ort.html) Ergänzend für Thüringen: Breitbandstrategie Thüringen 2020 (http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmwta/technologie/breitbandinitiative/breitbandstrategie_2013_final.pdf) sowie die Breitbandinitiative (www.thueringen-online.de)	Breitbandstrategie der Bundesregierung Breitbandatlas. Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012, Regulierung der Bundesnetzagentur Die Thüringer Breitbandstrategie 2020 zeigt die Ausbauziele der Breitbandinfrastruktur und deren angestrebte Umsetzung über die Breitbandinitiative auf.
	P6.1.b) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen;	Yes	Siehe Ausführungen zu P6.1	
	P6.1.c) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: Maßnahmen zur Anregung der privaten	Yes	Siehe Ausführungen zu P6.1	

	Investitionstätigkeit			
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G1.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Yes	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, (AGG) vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes 03.04.2013 (BGBl. I S. 610) www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html Ergänzung für Thüringen: In Thüringen sind ein Beauftragter für Antidiskriminierung (http://www.thueringen.de/th7/antidiskriminierung/) und eine Ausländerbeauftragte (http://www.thueringen.de/de/ab/) benannt.	Am 8. Mai 2013 wurde der Aufruf "Offensive für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft" in Thüringen unterzeichnet. Der Freistaat Thüringen ist damit der „Koalition gegen Diskriminierung“ beigetreten. Ziel der Vereinbarung ist es, gemeinsame Anstrengungen gegen Diskriminierung zu unternehmen, Beratung anzubieten dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz vor Diskriminierung in allen Bereichen politisch verankert wird.
	G1.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung.	Yes	Das Jahresfortbildungsprogramm Freistaat Thüringen z.B. mit Inhalten zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.	Die Teilnahme am Jahresfortbildungsprogramm steht allen Mitarbeitern der Landesbehörden offen. Der Fortbildungsbedarf wird vor dem Hintergrund der ausgeübten Tätigkeit und entsprechend der individuell festgestellten Bedarfe ermittelt.
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G2.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im	Yes	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, (AGG) vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) www.esf-gleichstellung.de http://www.esf-gleichstellung.de/fileadmin/data/Downloads/GM_im_Bundesprogramm/bmfsfj_leitfaden_gm-im-esf.pdf Ergänzend für Thüringen: Thüringer Gleichstellungsgesetz (http://www.thueringen.de/imperia/md/content/gb/gvob_2013-03-28.pdf) Thüringen hat eine Beauftragte für die Gleichstellung von Mann und Frau (http://www.thueringen.de/th10/gb/).	Im Thüringer Gleichstellungsgesetz werden klare Standards für eine geschlechtergerechte Gremienbesetzung und die Beachtung von Chancengleichheit geschaffen. Zudem wird die rechtliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten gestärkt und die Aufstellung von Gleichstellungsplänen festgeschrieben. Im Einflussbereich des Landes wird sichergestellt, dass die tatsächliche Gleichstellung von

	Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.			Frauen und Männern gewährleistet bleibt. Das Gesetz ist nicht zeitlich befristet, da die Verpflichtungen des Landes eine dauerhafte Aufgabe sind.
	G2.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender Mainstreaming.	Yes	Das Jahresfortbildungsprogramm Freistaat Thüringen z.B. mit Inhalten zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.	Die Teilnahme am Jahresfortbildungsprogramm steht allen Mitarbeitern der Landesbehörden offen. Der Fortbildungsbedarf wird vor dem Hintergrund der ausgeübten Tätigkeit und entsprechend der individuell festgestellten Bedarfe ermittelt.
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G3.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen.	Yes	Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12. 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008 (BGBl II 2008, S. 1419) http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Home/home_node.html http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle.html http://www.einfach-teilhabe.de/DE/Service/UN_BRK/UN_BRK_Teaser/UN_BRK_node.html Ergänzend für Thüringen: Thüringer Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung2/referat23/massnahmeplan_internet.pdf). Thüringer Beauftragter für Menschen mit Behinderungen (http://www.thueringen.de/de/bb/).	Im April 2012 hat das Thüringer Kabinett einen Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention beschlossen. Die wichtigsten Schwerpunkte liegen dabei in den Bereichen Bildung, Ausbildung, Arbeit und Barrierefreiheit.
	G3.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der	Yes	Thüringer Maßnahmeplan siehe G3.a Schulungen durch das Integrationsamt Thüringen (http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/640/programm_2014.pdf).	Im Thüringer Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind unter dem Abschnitt Maßnahmen die einzelnen Ziele und Maßnahmen dargestellt. Ein Unterpunkt ist die "Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und Information".

	Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben.			Hierbei geht es vorrangig um Stärkung der Akzeptanz und Anerkennung behinderter Menschen in der Arbeitswelt und Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes in Thüringen.
	G3.c) Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten.	Yes	Thüringer Maßnahmenplan siehe G3.a	Der Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention setzt in einzelnen Handlungsfeldern Ziele, Maßnahmen, sowie Zuständigkeiten und Laufzeiten fest.
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Yes	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das durch Artikel 2 Abs. 78 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist. Vergabeverordnung (VgV): http://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2001/index.html Sektorenverordnung (SektVO) : http://www.gesetze-im-internet.de/sektvo/index.html	Die Umsetzung der EU-RL 2004/17/EG und der EU-RL 2004/18/EG erfolgt durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung (VgV) und die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung – Sektorenverordnung (SektVO)
	G4.b) Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren	Yes	http://www.bund.de/DE/Ausschreibungen/ausschreibungen_node.html; 30.10.2013 Vergabe- und Vertragsordnung für Vergabeleistungen (VOB), Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF):	Nach dem Gesetz für Wettbewerbsbeschränkungen ist eine Nachprüfungsmöglichkeit für EU-weite Vergabeverfahren bei

	gewährleisten.		http://bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=191328.html	der Vergabekammer und dem Oberlandesgericht gesetzlich vorgesehen. Die Transparenz der Vergabeverfahren wird zusätzlich durch die Anwendung der Regelungen jeweils des zweiten Abschnitts von Vergabe- und Vertragsordnung für Vergabeleistungen (VOB/A) und Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) sowie der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) gewährleistet.
	G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	Informationen zum öffentlichen Auftragswesen, Homepage des Thüringer Wirtschaftsministeriums: http://www.thueringen.de/th6/tmwat/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentaw/ Schulungen der Verwaltungsmitarbeiter im Rahmen des Jahresfortbildungsprogramms Freistaat Thüringen z.B. mit Inhalten zum Vergaberecht.	Informationen zum öffentlichen Auftragswesen sind auf der Homepage des Thüringer Wirtschaftsministeriums abrufbar. Vergaberechtsschulungen werden durch die Landesregierung regelmäßig im Jahresfortbildungsprogramm angeboten. Die Teilnahme am Jahresfortbildungsprogramm steht allen Mitarbeitern der Landesbehörden offen. Der Fortbildungsbedarf wird vor dem Hintergrund der ausgeübten Tätigkeit und entsprechend der individuell festgestellten Bedarfe ermittelt.
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Yes	Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum Kapitel 15.	Auf Programmebene wird unter Kap. 15 des EPLR 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten

				und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind. Das umfasst auch die Umsetzung und Auswertung der EU-Vergabevorschriften.
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	Die Zuständigkeit der Thüringer Ministerien werden gemäß Beschluss der Landesregierung getroffen. Der Beschluss sieht vor, dass neben dem in Thüringen für Wirtschaft zuständigem Ministerium das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die Beihilfen des landwirtschaftlichen Bereich betreut. Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats: http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/1aqr/page/bsthueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdocdoc=yes&doc.id=jlr-VerfArt76Abs2ZustBesTH2010rahmen&doc.part=R&doc.price=0.0#focuspoint	Innerhalb des Ressorts werden die von Beihilffragen betroffenen Fachreferate über die Beratungsergebnisse zwischen Bund und Ländern sowie über neue rechtliche Regelungen der Europäischen Union von dem für das Europäische Beihilferecht zuständigen Referat informiert. Das für das Europäische Beihilferecht zuständige Fachreferat vertritt gegenüber der Kommission die entsprechenden Anmeldungen und Verfahren und gewährleistet gegenüber den Fachreferaten eine entsprechende Beratung in beihilferechtlichen Fragen.
	G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	Das Jahresfortbildungsprogramm Freistaat Thüringen z.B. mit Inhalten zum Europäischen Beihilferecht.	Die Teilnahme am Jahresfortbildungsprogramm steht allen Mitarbeitern der Landesbehörden offen. Der Fortbildungsbedarf wird vor dem Hintergrund der ausgeübten Tätigkeit und entsprechend der individuell festgestellten Bedarfe ermittelt.
	G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum Kapitel 15. Geschäftsverteilung im Ressort mit Festlegung der Zuständigkeit für europarechtliche Beihilfeangelegenheiten.	Auf Programmebene wird unter Kap. 15 des EPLR 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten

				und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind.
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeit sprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	G6.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP).	Yes	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 25.07.2013: http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/gesetz-ueber-die-umweltvertraeglichkeitspruefung-neufassung-vom-24-februar-2010/ Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVP-Gesetz - Thür UVPG) vom 20. Juli 2007 http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/1ngb/page/bsthueprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=jlr-UVPGTH2007rahmen&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint	Die gemeinschaftlichen Vorschriften zur UVP und SUP haben der Bundes- und Landesgesetzgeber in nationales Recht umgesetzt. Auf Programmebene wird die SUP im Rahmen der Ex-ante Evaluierung durchgeführt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteili- gung besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme.
	G6.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbrei- tung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP- Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung des Umweltbundesamtes: http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-strategischen-umweltpruefung-sup Anlassbezogene Unterrichtungen sowie Fortbildungen / Seminare externer Anbieter.	Das Thüringer Umweltministerium ist als die für die Umwelt zuständige oberste Landesbehörde an den jeweiligen Verfahren beteiligt und steht anderen Landesministerien bei ressortübergreifenden Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung. Das Bundesumweltministe- rium informiert regelmäßig auf seiner Homepage über aktuelle Entwicklungen. Außerdem werden auf der Seite des BMU Leitfäden (z. B. zur SUP, zur Anwendung und Auslegung der UVP-Vorschriften sowie zur Vorprüfung des Einzelfalls etc.) zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme an Seminaren externer Anbieter wird im Bedarfsfall genutzt. Der Fortbildungsbedarf wird vor dem Hintergrund der ausgeübten Tätigkeit

				und entsprechend der individuell festgestellten Bedarfe ermittelt. Daneben finden innerhalb der Umweltverwaltung regelmäßig Unterrichtungen und Beratung der für Fragen des Umweltrechts zuständigen Bediensteten statt.
	G6.c) Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten.	Yes	EPLR Thüringen 2014 - 2020 Kapitel 3.	Der SUP-Bericht für das Entwicklungsprogramm wird durch externe Dienstleister erstellt. Kapazitäten im Bereich der Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben sind innerhalb der Landesverwaltung vorhanden.
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	G7.a) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt.	Yes	Für Thüringen sind im Entwicklungsprogramm in den Kapiteln 9 und 11 alle notwendigen Angaben enthalten. Grundlage für die Angaben ist das Gemeinsame Begleitungs- und Bewertungssystem (CMES) der Kommission für den ELER.	Unter Kap. 9 (Bewertungsplan) des Entwicklungsprogramms, ist der Gesamtrahmen dazu vorgesehener Aktivitäten während des Programmplanungszeitraumes beschrieben. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des Entwicklungsprogramms benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass das EPLR 2014 - 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden

				kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Unter Kap. 11 (Indikatorplan) sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.
	G7.b) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten.	Yes	Siehe Angaben unter G7.a	
	G7.c) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist.	Yes	Siehe Angaben unter G7.a	
	G7.d) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren.	Yes	Siehe Angaben unter G7.a	
	G7.e) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst	Yes	Siehe Angaben unter G7.a	

	Folgendes: die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden Anforderungen: Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, einer Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten.			
	G7.f) Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.	Yes	Siehe Angaben unter G7.a	

6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS

7.1. Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2025 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Anpassung EURI (C)	Ziel Absolutwert (A-B-C)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	450,00	42,00	38,00	370,00
	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)	193.862.321,00	33.023.136,00	14.146.300,00	146.692.885,00
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)	24.810.923,00		2.500.000,00	22.310.923,00
		Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	120,00		10,00	110,00

Risikomanagements in der Landwirtschaft		Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)				
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)	656.508.341,0 0	23.700.000,00	28.470.562,0 0	604.337.779,0 0
	X	Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	312.494,00	7.500,00	108.083,00	196.911,00
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)	1.176.114,00			1.176.114,00
	X	Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/- bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)	300,00			300,00

		Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)				
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)	356.483.752,6 6	10.856.000,00	15.008.896,0 0	330.618.856,6 6
	X	Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)	2.093,00		147,00	1.946,00
	X	Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)	1.400.500,00			1.400.500,00

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.1.1.1. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 450,00

Anpassung Aufstockungen (b): 42,00

Anpassung EURI (C): 38,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 370,00

7.1.1.2. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 193.862.321,00

Anpassung Aufstockungen (b): 33.023.136,00

Anpassung EURI (C): 14.146.300,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 146.692.885,00

7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.1.2.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 24.810.923,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 2.500.000,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 22.310.923,00

7.1.2.2. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)

Applicable: Nein

Ziel 2025 (a): 120,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 10,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 110,00

7.1.2.3. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)

Applicable: Nein

Ziel 2025 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 0,00

7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

7.1.3.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 656.508.341,00

Anpassung Aufstockungen (b): 23.700.000,00

Anpassung EURI (C): 28.470.562,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 604.337.779,00

7.1.3.2. Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 312.494,00

Anpassung Aufstockungen (b): 7.500,00

Anpassung EURI (C): 108.083,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 196.911,00

7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.1.4.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 1.176.114,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 1.176.114,00

7.1.4.2. Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 300,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 300,00

7.1.4.3. Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)

Applicable: Nein

Ziel 2025 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 0,00

7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

7.1.5.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 356.483.752,66

Anpassung Aufstockungen (b): 10.856.000,00

Anpassung EURI (C): 15.008.896,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 330.618.856,66

7.1.5.2. Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 2.093,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 147,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 1.946,00

7.1.5.3. Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 1.400.500,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 1.400.500,00

7.2. Alternative Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2025 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Anpassung EURI (C)	Ziel Absolutwert (A-B-C)
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	Anzahl der Investitionsvorhaben (z.B. in landwirtschaftlichen Betrieben, in Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte) (4.1 u. 4.2)	52,00			52,00

7.2.1. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.2.1.1. *Anzahl der Investitionsvorhaben (z.B. in landwirtschaftlichen Betrieben, in Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte) (4.1 u. 4.2)*

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 52,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C):

Ziel Absolutwert (A-B-C): 52,00

7.3. Reserve

Priorität	Leistungsgebundene Reserve (EUR)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	5.016.666,57
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	532.315,18
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	21.848.457,01
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	45.004,46
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	10.097.939,72
Insgesamt	37.540.382,94

8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN

8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Regelungen zur Förderfähigkeit

Grundsatz

Die Förderfähigkeit der Ausgaben richtet sich nach den nationalen Regelungen, soweit sie nicht von den die Förderfähigkeit definierenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 abweichen.

Förderung durch mehrere Programme

Bei einer gleichzeitigen Förderung von Maßnahmen im Rahmen mehrerer ESI-Fonds und anderen Unionsinstrumenten sowie anderen Förderprogrammen dürfen die Förderungen, die im Anhang der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführten Förderungssätze bzw. Obergrenzen der Förderungen, nicht übersteigen. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern und soweit hierbei die förderrechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist gemäß Artikel 69 Abs. 3 c der Verordnung (EG) 1303/2013 förderfähig.

Öffentliche Begünstigte

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen, sofern keine einschränkenden Regelungen in den Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten getroffen sind. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung der ELER-Fonds entspricht 100% der öffentlichen Ausgaben.

Dringlichkeit

Im Fall von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen beginnt die Förderfähigkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit Programmänderungen ab dem Zeitpunkt, an dem die Naturkatastrophe eingetreten ist (Artikel 60 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1305/2013).

Sachleistungen

Bei der Anerkennung von Sachleistungen als förderfähig werden die Voraussetzungen gemäß Artikel 69 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beachtet.

Betriebskosten:

Betriebskosten als laufende Kosten werden nur bei Vorhaben gefördert, für die die Verordnung (EU) Nr.

1305/2013 dies ausdrücklich zulässt.

Alternative Finanzinstrumente

Aufgrund der derzeitigen Markt- und Zinslage wird vom Einsatz alternativer Finanzinstrumente gemäß Artikel 37ff. der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, vornehmlich eines revolving Fonds, abgesehen. Die Verwaltungsbehörde ELER behält sich die Option vor, bei veränderten Rahmenbedingungen über die Implementierung alternativer Finanzinstrumente neu zu befinden.

Vorschüsse

Vorschüsse sollen bei der Förderung von Verwaltungskosten und Kosten für Sensibilisierung im Rahmen der Umsetzung von LEADER gewährt werden können. Daher soll von der Möglichkeit gemäß Artikel 42 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Gebrauch gemacht werden können. Die Regelungen des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden beachtet.

Auswahlverfahren

Auswahlkriterien finden gemäß Artikel 49 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei den Vorhaben nach den Artikeln 28, 29, 31, 32 und 34 der genannten Verordnung keine Anwendung.

Im Fall von sich abzeichnender Mittelknappheit bei den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen wird ein Finanzsteuerungsinstrument angewendet.

Es ist sowohl eine fortlaufende als auch eine stichtagsbezogene Antragstellung möglich. Im Falle einer fortlaufenden Antragstellung erfolgt dann die Auswahl zu Stichtagen.

Gemäß Artikel 49 der VO 1305/2014 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsbehörden bewerten die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

Erfolgt die Auswahl unter Anwendung der Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge, werden zur Beurteilung der Qualität des Anbieters und des ausgeschriebenen Vorhabens jeweils Eignungs- und Zuschlagskriterien festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

Darüber hinaus sind die Grundsätze des Vorgehens bei der Festlegung von Auswahlkriterien in den Teil-/Maßnahmenbeschreibungen in Kapitel 8.2. dargelegt.

Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 ELER-VO)

Nach Art. 28 Absatz 3 und Art. 29 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 betreffen die Zahlungen für AUKM und die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus nur die Verpflichtungen, die

hinausgehen über:

- i. die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 der VO (EU) Nr.1306/2013,
- ii. die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst c Ziffern ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013,
- iii. die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln sowie PSM und,
- iv. die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts.

Bundesrechtliche Regelungen können nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des Bundes erfolgen. Die Thüringer Landesregierung hat -über die in der NRR dargestellten bundesrechtlichen Regelungen hinaus- folgende zusätzliche Regelung getroffen:

1. Ergänzend zur Düngeverordnung (DüV) des Bundes hat die Thüringer Landesregierung die Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung (ThürDüV) vom 2. Dezember 2020 erlassen. (Fundstelle: https://landesrecht.thueringen.de/perma?a=D%C3%BCV_TH)
In der ThürDüV werden in Anwendung des § 13 a Abs. 1 DüV Nitrat- und Phosphatkulissen beschrieben in denen gemäß § 13 a Abs. 3 DüV zusätzliche abweichende oder ergänzende Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Nitrat und Phosphat (in der Nitratkulisse: Bestimmung der Nährstoffgehalte von Wirtschaftsdüngern und Gärresten, Bestimmung der Bodennährstoffgehalte sowie Einarbeitung flüssiger organischer Dünger innerhalb von einer Stunde; in der Phosphatkulisse: Bestimmung der Nährstoffgehalte von Wirtschaftsdüngern und Gärresten und in den ersten fünf Metern des Gewässerrandstreifens Gebot der ganzjährigen Begrünung und Verbot der Anwendung von Düngemitteln) gelten.
2. Zusätzlich zum Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) hat die Thüringer Landesregierung mit dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG) ergänzende Regelungen erlassen. (Fundstelle: Thüringer Wassergesetz (ThürWG):https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=WasG_TH_Zweiter_Teil
Der §29 ThürWG enthält ein Verbot zur Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel in Gewässerrandstreifen.

Fördergebietskulissen

Wie in Kapitel 2 dargelegt, gilt gemäß der europäischen Kriterien (EUROSTAT) Thüringen insgesamt als ländlicher Raum, in den verdichtete Regionen eingelagert sind.

Um den Zielrichtungen und Wirkungsweisen der Teil-/Maßnahmen gerecht zu werden, sollen unterschiedliche Fördergebietskulissen gelten.

Grundsätzlich ist die gesamte Fläche des Freistaats Thüringen Fördergebiet. Für die meisten Teil-/Maßnahmen, die im Schwerpunkt der Priorität 6 für die Entwicklung des ländlichen Raums zugeordnet werden sowie für die Teilmaßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes sind die Gemeindeflächen der kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera von der Kulisse ausgenommen.

Für die Teil-/Maßnahmen „Basisdienstleistungen – Breitbandförderung“ und „LEADER“ gehören ländlich geprägte Ortsteile der Oberzentren Erfurt, Jena und Gera zur Fördergebietskulisse, sofern sie innerhalb ihres Gebietes (Ortsteilgebiet gemäß Definition in den städtischen Satzungen) nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer und eine geografische Verbindung mit dem ländlichen Raum aufweisen (stichtag 31.12.2014, siehe Übersicht 1, Kapitel 8.1).

Die nachfolgende Übersicht weist die jeweilige Fördergebietskulisse teil-/maßnahmenbezogen aus: (siehe Tabelle 1, Kapitel 8.1)

Maßnahme	Teilmaßnahme	Potenzielle Fördergebietskategorie
Art 14: Wissenstransfer und Informationsmaßnahme	Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art. 15: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste Art 17: Investition in materielle Vermögenswerte	Förderung der Aus- und Weiterbildung von Beratern	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Förderung von Beratungsleistungen	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Förderung von kleinen Investitionen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkolInvest)	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Ökoerzeugnisse	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes im privaten Interesse (Ausführungskosten)	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
	Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes im privaten Interesse (Verfahrenskosten)	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
Art 19: Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen Art 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung	Investitionen in den Forstwirtschaftlichen Wegebau	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Dorferneuerung und -entwicklung	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
	Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
	Basisdienstleistung - Breitband	Landesfläche Thüringen - ausgenommen der Kernbereich der kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera (d.h. ländlich geprägte Ortsteile mit weniger als 150 EW/km² und Verbindung zu ländlichen Gebieten)
	Basisdienstleistung – Brachflächenrevitalisierung	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
	Basisdienstleistung - Abwasser	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
	Biodiversität und Natura 2000 (ENL)	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
	Ländlicher Wegebau – öffentlich (Art. 20.1.b)	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
Art 21 i.V.m. Art. 25 Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	Erhöhung des ökologischen Wertes und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Naturnahe Waldbewirtschaftung - Vorarbeiten	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Naturnahe Waldbewirtschaftung - Waldumbau	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Naturnahe Waldbewirtschaftung - Jungbestandpflege	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art. 28: Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen	alle	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art. 29: Ökologischer/Biologischer Landbau	Ö1 und Ö2	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art. 31: Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	Ausgleichszulage	Gesamte Landesfläche Thüringen (unter Beachtung der Entscheidung 97/172/EG vom 10.02.1997 (ABl. L 72 S. 1))
Art. 34: Waldumwelt- und -Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art. 35 Zusammenarbeit	Zusammenarbeit	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art. 42-44 i. V. m. Art. 32-35 der VO (EU) Nr. 1303/2013: LEADER	LEADER	Landesfläche Thüringen - ausgenommen der Kernbereich der kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera (d.h. ländlich geprägte Ortsteile mit (d.h. ländlich geprägte Ortsteile mit weniger als 150 EW/km² und Verbindung zu ländlichen Gebieten)

Tabelle 1, Kapitel 8.1: Maßnahmebezogene Fördergebietskategorie

Übersicht über die ländlich geprägten Ortsteile bzw. Gemeindeteile der Städte Erfurt, Jena und Gera (Stand 31.12.2014)

Gemäß Pkt. 8.1 ländlich geprägte Ortsteile bzw. Gemeindeteile der

a) Stadt Erfurt:

Möbisburg-Rhoda, Schmira, Mittelhausen, Schwerborn, Egstedt, Waltersleben, Molsdorf, Ermstedt, Alach, Hochstedt, Töttelstedt, Gottstedt, Azmannsdorf, Rohda (Haarberg), Töttleben, Wallichen

b) Stadt Jena:

Ammerbach, Closewitz, Isserstedt, Krippendorf, Kunitz/Laasan, Leutra, Lützeroda, Maua, Münchenroda / Remderoda, Vierzehnheiligen

c) Stadt Gera:

Aga, Cretzschwitz/Söllmnitz, Falka, Hain, Milbitz/Thieschitz/Rubitz, Naulitz, Roben, Röpsen, Thränitz, Trebnitz, Weißig, Ernsee, Langengrobsdorf, Dürrenebersdorf, Kaimberg, Zeulsdorf

Übersicht 1, Kapitel 8.1: Ländlich geprägte Ortsteile

8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme

8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

8.2.1.1. Rechtsgrundlage

Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

8.2.1.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Die Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen ist eine horizontale Aufgabe und damit

prioritätsübergreifend angelegt. Im Rahmen dieser Maßnahme werden deshalb Bildungs- und Informationsvorhaben zu den mit den ELER-Prioritäten 2a, 3a, 4 und 6a verbundenen Themen unterstützt.

Gegenüber der bisherigen Förderung, in der nur Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft oder deren Beschäftigte unterstützt wurden, erfolgt eine Erweiterung des Kreises derer, denen die Maßnahme zu Gute kommt. Neu werden auch Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen unterstützt, die sich an Klein- und Kleinstunternehmen (Unternehmer und dessen Beschäftigte) im ländlichen Raum wenden, die nicht der Land- bzw. Forstwirtschaft angehören. Der Fokus liegt dabei jedoch auf land- und forstwirtschaftsnahen Themen. Zu diesen zählen unter anderen die Hauswirtschaft, die Pflege und Instandsetzung von Landmaschinen, die Ernährungswirtschaft sowie der ländliche Tourismus.

Ziel dieser Maßnahme ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Ressourceneffizienz, der ökologischen Leistung und der nachhaltigen Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie des wirtschaftlichen Wachstums und der Entwicklung des ländlichen Raums. Dies soll entsprechend der festgestellten Bedarfe durch die Steigerung der fachlichen, unternehmerischen und persönlichen Kompetenzen (Vertiefung/Erweiterung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten) der Betriebsinhaber und deren Beschäftigten erreicht werden. Zusätzlich gilt es, über die Möglichkeiten/Chancen alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten in landwirtschaftsnahen Bereichen wie beispielsweise die soziale Landwirtschaft (z.B.: Unterstützung bei der Integration beeinträchtigter Menschen) als Möglichkeit der Diversifizierung zu informieren, weil diese eine immer stärkere gesellschaftliche Bedeutung erfährt.

Aufgrund der bisher noch unzureichend genutzten Potentiale einer raschen Verbreitung und erfolgreichen Umsetzung von neuen Produkten, Verfahren und Technologien sowie von Forschungs- und Versuchsergebnissen in die Praxis sollen mit Vorführungen, Betriebsaustauschen und – besichtigungen/Exkursionen die vorhandenen Potentiale besser genutzt und der fachliche Austausch verstärkt werden.

Zusätzlich sind Informationsmaßnahmen über das in den Berufen der Land- und Forstwirtschaft benötigte Wissen vorgesehen, um die Betroffenen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu unterstützen, das Ansehen der Land- und Forstwirtschaft in der Bevölkerung zu stärken und den benötigten Berufsnachwuchs zu gewinnen. Dies können beispielweise Berufswettbewerbe, Teilnahme an Messen sowie Publikationen sein.

Mit den Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen soll nicht nur die Verbesserung der fachlichen, unternehmerischen und persönlichen Kompetenzen der Betriebsinhaber und deren Beschäftigte erreicht sondern auch die Zielerreichung des Programms insgesamt unterstützt bzw. die Wirkung der einzelnen Maßnahmen verstärkt werden. Dies betrifft vor allem solche Maßnahmen mit gemeinwohlorientierten Inhalten.

Die Weiterbildung von in der Landwirtschaft Tätigen durch die ELER-Förderung 2007 bis 2013 blickt auf eine lange erfolgreiche Tradition zurück. Die Weiterbildungsbeteiligung der in der Landwirtschaft Tätigen ist in Thüringen sehr hoch. So gaben in einer 2009 von der TLL durchgeführten Erhebung (Sozioökonomische Studie der TLL im Rahmen der Evaluierung der Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET) Ende 2009 Befragung von 279 Betriebsleitern, unveröffentlicht) nur 2% der Befragten an, dass sie und ihre Beschäftigten Bildungsmaßnahmen (allgemein, also in und außerhalb von ELER-Förderung) bisher noch nie in Anspruch genommen haben. Diese positive Entwicklung wurde auch in den Folgejahren im Rahmen des Monitorings sichtbar und regelmäßig durch die Evaluatoren bestätigt. Die in der vorangegangenen Förderphase gemachten Erfahrungen und gegebenen Hinweise sind bei der Programmierung der neuen Maßnahme berücksichtigt worden. Beispielsweise wurde die für den

Bildungsträger mit erheblichem Aufwand betriebene Abrechnung von indirekten Ausgaben durch eine Pauschale entsprechend Abs. 1 Buchstabe d) des Art. 67 der VO (EU) 1303/2013 ersetzt. Des Weiteren ist auf Anregung der Evaluatoren und WiSo-Partner der Kreis der möglichen Begünstigten (bisher nur in der Landwirtschaft tätige) deutlich erweitert worden. Es ist davon auszugehen, dass auch im Rahmen des neuen Programms die Maßnahme auf uneingeschränkte Akzeptanz stößt. Diese Annahme stützt sich unter anderem auf den erweiterten Kreis der Begünstigten, der Fördertatbestände und der Einführung einer Pauschale für die indirekten Ausgaben.

Beitrag der Maßnahme zu den Querschnittszielen (I, U, K)

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen neben dem Erwerb von Qualifikationen auch Veranstaltungen/Bildungsangebote unterstützt werden, die zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen Forschung und Praxis beitragen. Dabei kann es sich um allgemeine und spezielle Informationen zu neuen Technologien, Verfahren und Maschinen in den Bereichen Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft handeln (I). In diesem Zusammenhang finden Veranstaltungen zu Innovationen, die zusätzlich zum Umweltschutz beitragen und/oder einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels bzw. der Anpassung an seine Auswirkungen leisten, besondere Beachtung (I, U, K).

Im weiteren Fokus dieser Maßnahme steht die Unterstützung von Veranstaltungen, welche den Teilnehmern Wissen zur ökologischen Leistung der einzelnen Unternehmen, zu Ökosystemleistungen, zum Erhalt und zur Verbesserung von Natura 2000 sowie zur Grünen Infrastruktur vermittelt. Damit wird eine Wissensbasis geschaffen bzw. erweitert, aus der Maßnahmen in einzelnen Unternehmen erwachsen können, die sich positiv auf den Umwelt- und Klimaschutz auswirken und/oder einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels bzw. der Anpassung an seine Auswirkungen leisten (U, K).

Auch die möglichen Austausche und Betriebsbesuche für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen tragen dazu bei, „best-practice“ Beispiele stärker bekannt zu machen (I, U, K).

Insbesondere den Forstbereich betreffend, geht die Maßnahme konform mit den Zielstellungen der Strategie Europa 2020, vor allem mit der Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ und mit der Zielsetzung der „Verbesserung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit des Forstsektors“ im Rahmen der EU-Forststrategie. Die Maßnahme ist durch die im Handlungsrahmen der Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020 formulierten „Sicherstellung einer nachhaltigen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei“ gedeckt (U, K).

Die Maßnahme trägt zu den Prioritäten 2A, 3A, 4A-C und 6A gemäß Art. 5 der VO (EU) 1305/2013 bei.

8.2.1.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.1.3.1. a) Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

Teilmaßnahme:

- 1.1 – Unterstützung für Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

8.2.1.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Über gezielte Bildungsmaßnahmen soll das Humankapital der Menschen im ländlichen Raum, die in der Landwirtschaft, im Lebensmittelsektor und in der Forstwirtschaft tätig sind, verbessert/gestärkt werden. Zusätzlich können auch Klein- und Kleinstunternehmen (Wirtschaftakteure) im ländlichen Raum von diesem Angebot profitieren.

Ziele:

- Verbesserung des wirtschaftlichen Wachstums und der Entwicklung der ländlichen Gebiete in Thüringen
- Positive Beeinflussung von Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und ökologischer Leistung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
- Verbesserung des Transfers von Forschungsergebnissen in die Land- bzw. Forstwirtschaft.

Unterstützt werden die Organisation und Durchführung folgender Bildungsvorhaben:

- Ausbildungskurse, Lehrgänge und Workshops, die nicht Teil der normalen Ausbildung sind.

Die geplanten Bildungsvorhaben betreffen eines der folgenden Themen:

- a) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft und der Rentabilität land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- b) Organisation der Nahrungsmittelkette bezogen auf die Primärerzeugnisse und deren Verarbeitung und Vermarktung sowie Risikomanagement in der Landwirtschaft
- c) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme und Ökosystemleistungen, grüne Infrastruktur, Erhaltung und Verbesserung von Natura 2000 Gebieten,
Umwelt- und Klimaschutz
- d) Ressourcenschutz und -effizienz
- e) soziale Landwirtschaft und wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Gebieten
- f) Inhalte der Maßnahmen 4.1 und 6.4 des EPLR Thüringen

Es werden auch Vorhaben, die die Befähigung zum Führen und das sichere Bedienen von Maschinen/Fahrzeugen (u.a. Befähigungsnachweise für Flurförderzeuge und Erdbaumaschinen sowie Motorsägen, Sicherheitstrainings, Schweißen) betreffen, unterstützt. Der Erwerb einer Kfz-Fahrerlaubnis ist hiervon - mit Ausnahme des Führerscheins der Klasse T für Auszubildende - ausgeschlossen.

An den zu unterstützenden Vorhaben dürfen grundsätzlich nur Personen, die zur Land- und Forstwirtschaft, zum Lebensmittelsektor oder zu Klein- und Kleinstunternehmen im ländlichen Raum gehören, teilnehmen und ihre Arbeitsstätte in Thüringen haben. Personen können Unternehmer/Selbstständige sowie Beschäftigte (einschließlich Auszubildende) sein. Der Nachweis erfolgt über Teilnehmerlisten.

8.2.1.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Förderungssart: Projektförderung

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Standardeinheitskosten. Die Förderung von Vorhaben zum Erwerb des Führerscheins der Klasse T für Auszubildende erfolgt als Anteilsfinanzierung.

Form der Förderung: Zuschüsse

8.2.1.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 9b des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246)
Link: <http://www.bmbf.de/pubRD/bbig.pdf>
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Richtlinie 2014/24/EU sowie nationales Vergaberecht

8.2.1.3.1.4. Begünstigte

Bildungseinrichtungen, unabhängig von der Rechtsform (öffentliche oder private Unternehmen, Institutionen und Körperschaften), die in der Organisation und Durchführung von Bildungs-/Informationsvorhaben tätig sind und nachweisen, dass sie über qualifiziertes und regelmäßig geschultes Personal für diese Art von Vorhaben verfügen.

8.2.1.3.1.5. Förderfähige Kosten

Festbetragsfinanzierung:

Zuwendungsfähig sind Standardeinheitskosten, die die direkten und indirekten Ausgaben (Organisationsausgaben) der Bildungseinrichtung, die im Zusammenhang mit der Organisation und

Durchführung der geplanten Vorhaben stehen, berücksichtigen.

Anteilsfinanzierung:

Zuwendungsfähig sind die direkten und indirekten Ausgaben (Organisationsausgaben) der Bildungseinrichtung, die im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der geplanten Vorhaben stehen. Ausgaben der Teilnehmer, die im Zusammenhang mit diesem Vorhaben stehen, wie z.B.: Unterkunfts- und Fahrtausgaben, sind nicht zuwendungsfähig.

Direkte Ausgaben

Direkte Ausgaben stehen unmittelbar mit dem Bildungsvorhaben in Zusammenhang und können diesem zweifelsfrei/eindeutig zugeordnet werden. Sie fallen bei der Bildungseinrichtung nur an, wenn das Vorhaben geplant und durchgeführt wird. In der Folge sind alle Ausgaben die diese Voraussetzungen nicht erfüllen indirekte Ausgaben.

Direkte Ausgaben der Bildungseinrichtung für ein Vorhaben sind:

- Personalausgaben für eigenes Personal. Dabei werden Ausgaben für Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge) sowie die gesetzliche Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe d) der VO (EU) 1303/2013 als Pauschale in Höhe von aktuell 20% des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsgelts der förderungsfähigen Vorhabenmitarbeiter angerechnet. Desweiteren ist hinsichtlich der Vergütung das Besserstellungsverbot zu beachten
- Honorare für Fremdpersonal,
- Lehr- und Lernmaterial,
- Mieten (z.B.: Raum-, Stand-, Geräte- und Maschinenmieten),
- Sachausgaben,
- Fahrtausgaben:
 - a) Öffentliche Beförderungsmittel:
Die tatsächlichen Fahrtausgaben höchstens jedoch bis zu den Ausgaben der zweiten Klasse.
 - b) Pkw:
Als standardisierter Einheitskostensatz gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EU) 1303/2013 sind pro gefahrenem Kilometer 0,30 EUR förderungsfähig.
- Ausgaben für Übernachtungen und Tagegelder gemäß des zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Thüringer Reisekostengesetzes,
- das lineare Leasing von Maschinen und Ausrüstung (Jedoch keine anderen mit dem Leasingvertrag im Zusammenhang stehenden Ausgaben wie z.B.: Bearbeitungsgebühren, Wartung, Versicherung) soweit die Leasingobjekte für die Durchführung eines Vorhabens notwendig sind,
- die Mehrwertsteuer, wenn von der Bildungseinrichtung im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen wird, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt (Art. 69 Abs. 3 VO (EU) 1303/2013).

Die direkten Ausgaben sind durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachzuweisen.

Indirekte Ausgaben

Indirekte Ausgaben (u.a. Personalkosten Geschäftsführung und Verwaltung, allgemeine Gebäudekosten, Büromaterial, Post und Telefonausgaben, Ausgaben für Strom, Versicherungen) stehen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der im Rahmen der Antragstellung geplanten Bildungsvorhaben und können deswegen nicht in voller Höhe eindeutig/zweifelsfrei zugeordnet werden. Sie fallen nur anteilig ins Gewicht und sind trotzdem notwendige Ausgaben der Bildungseinrichtung. Aus diesen Gründen und zu Vereinfachungszwecken wird gemäß Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) 1303/2013 die Höhe der zuwendungsfähigen indirekten Ausgaben für ein Bildungsvorhaben mit einem Pauschalsatz von 15% der direkten Ausgaben festgelegt.

Indirekte Ausgaben müssen im Rahmen der Abrechnung nicht nachgewiesen werden.

8.2.1.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Bildungseinrichtungen, unabhängig von der Rechtsform (öffentliche oder private Unternehmen, Institutionen und Körperschaften), die in der Organisation und Durchführung von Bildungs-/Informationsvorhaben tätig sind und nachweisen, dass sie über qualifiziertes und regelmäßig geschultes Personal für diese Art von Vorhaben verfügen.

Die Vorhaben müssen in Thüringen durchgeführt werden.

8.2.1.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.1.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Festbetragsfinanzierung:

Der Zuschuss wird als Festbetrag in Höhe von 90 EUR je Teilnehmer und Durchführungstag sowie 107 EUR je Teilnehmer und Durchführungstag für Vorhaben zum ökologischen Landbau oder an denen ausschließlich Auszubildende teilnehmen, gewährt.

Bei Vorhaben, die an nur einem Tag stattfinden, wird der Festbetrag in voller Höhe gewährt, wenn der Durchführungstag aus mindestens 8 Unterrichtsstunden besteht. Umfasst das Vorhaben weniger als acht

jedoch mindestens vier Unterrichtsstunden, wird der Festbetrag jeweils zur Hälfte gewährt.

Bei Vorhaben, die an mehr als einem Tag stattfinden, ergibt sich die Anzahl der Durchführungstage aus der Gesamtzahl der vorgesehenen Unterrichtsstunden geteilt durch 8 Unterrichtsstunden. Bei der Ermittlung des Zuschussbetrages werden nur halbe und ganze Durchführungstage berücksichtigt.

Anteilsfinanzierung:

Der Fördersatz beträgt 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

8.2.1.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.1.9.1. *Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen*

Vgl. Kapitel 8.2.1.4.1.

Zusätzlich:

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate im Programmplanungszeitraum 2007-2013 lassen sich Defizite bei der Abrechnung der förderfähigen Kosten ableiten.

8.2.1.3.1.9.2. *Gegenmaßnahmen*

Vgl. Kapitel 8.2.1.4.2.

Zusätzlich:

Gezielte Abhilfeaktionen (Information der Begünstigten über die Einhaltung der geltenden förderungsrechtlichen Bestimmungen) sind bereits umgesetzt. Für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 werden die entsprechenden Abrechnungsmodalitäten überarbeitet.

8.2.1.3.1.9.3. *Allgemeine Bewertung der Maßnahme*

Vgl. Kapitel 8.2.1.4.3.

Zusätzlich:

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind durch die laufende Evaluierung mögliche Fehlerrisiken frühzeitig zu identifizieren und durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu minimieren.

8.2.1.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.1.5

8.2.1.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Vgl. Kapitel 8.2.1.6

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Vgl. Kapitel 8.2.1.6

8.2.1.3.2. b) Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

Teilmaßnahme:

- 1.2 – Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

8.2.1.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Über gezielte Bildungsmaßnahmen soll das Humankapital der Menschen im ländlichen Raum, die in der Landwirtschaft, im Lebensmittelsektor und in der Forstwirtschaft tätig sind, verbessert/gestärkt werden. Zusätzlich können auch Klein- und Kleinstunternehmen (Wirtschaftakteure) im ländlichen Raum von diesem Angebot profitieren.

Mit der Unterstützung von praktischen Vorführungen und Demonstrationstätigkeiten soll ein Beitrag geleistet werden, um das vorhandene Potential an Produktionsfaktoren in den Unternehmen besser nutzen zu können (z.B.: Einführung von Best practice Modellen im eigenen Unternehmen) bzw. neues zu generieren. Praktischen Vorführungen und Demonstrationstätigkeiten stellen auch eine Möglichkeit dar, die Verbreitung von Forschungsergebnissen und deren erfolgreiche Umsetzung in der Praxis zu beschleunigen. Zusätzlich sollen Informationsmaßnahmen über das in der Land- und Forstwirtschaft benötigte Wissen sowie die erforderlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten dazu dienen, die Beschäftigten bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu unterstützen, das Ansehen der Land- und Forstwirtschaft in der Bevölkerung zu stärken und den benötigten Berufsnachwuchs zu gewinnen.

Ziele:

- Verbesserung des wirtschaftlichen Wachstums und der Entwicklung der ländlichen Gebiete in Thüringen
- Positive Beeinflussung von Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und ökologischer Leistung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
- Verbesserung des Transfers von Forschungsergebnissen in die Land- bzw. Forstwirtschaft.

Unterstützt werden die Organisation und Durchführung folgender Bildungsvorhaben:

- Praktische Vorführungen/Demonstrationstätigkeiten zur Vorstellung von Technologien oder maßgeblich verbesserten Maschinen und Geräten, neuer Methoden des Pflanzenschutzes, von Produktionstechnik sowie von Methoden und Verfahren des ökologischen Landbaus.
- Verbreitung von Informationen über Berufe der Land- und Forstwirtschaft (Informationsmaßnahmen)

Die geplanten Bildungsvorhaben betreffen eines der folgenden Themen:

- a) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft und der Rentabilität land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- b) Organisation der Nahrungsmittelkette bezogen auf die Primärerzeugnisse und deren Verarbeitung und Vermarktung sowie Risikomanagement in der Landwirtschaft

c) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme und Ökosystemleistungen, grüne Infrastruktur, Erhaltung und Verbesserung von Natura 2000 Gebieten,

Umwelt- und Klimaschutz

d) Ressourcenschutz und -effizienz

e) soziale Landwirtschaft und wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Gebieten

f) Informationen über die Berufe der Land- und Forstwirtschaft

An den zu unterstützenden Vorhaben (außer Informationsmaßnahmen) müssen mindestens acht Personen (mindestteilnehmerzahl), die zur Land- und Forstwirtschaft, zum Lebensmittelsektor oder zu Klein- und Kleinstunternehmen im ländlichen Raum gehören, teilnehmen und ihre Arbeitsstätte in Thüringen haben. Personen können Unternehmer/Selbstständige sowie Beschäftigte (einschließlich Auszubildende) sein. Der Nachweis erfolgt über Teilnehmerlisten.

In begründeten Fällen kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen bei der Mindestteilnehmerzahl zulassen.

8.2.1.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Förderungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Form der Förderung: Zuschüsse

8.2.1.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 9b des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246)
Link: <http://www.bmbf.de/pubRD/bbig.pdf>
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Richtlinie 2014/24/EU sowie nationales Vergaberecht

8.2.1.3.2.4. Begünstigte

Bildungseinrichtungen, unabhängig von der Rechtsform (öffentliche oder private Unternehmen, Institutionen und Körperschaften), die in der Organisation und Durchführung von Bildungs-/Informationsvorhaben tätig sind und nachweisen, dass sie über qualifiziertes und regelmäßig geschultes Personal für diese Art von Vorhaben verfügen.

8.2.1.3.2.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden die direkten und indirekten Ausgaben (Organisationsausgaben) der Bildungseinrichtung, die im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der geplanten Vorhaben stehen. Ausgaben der Teilnehmer, die im Zusammenhang mit diesem Vorhaben stehen, wie z.B.: Unterkunfts- und Fahrtausgaben, sind nicht förderungsfähig.

Direkte Ausgaben

Direkte Ausgaben stehen unmittelbar mit dem Bildungsvorhaben in Zusammenhang und können diesem zweifelsfrei/eindeutig zugeordnet werden. Sie fallen bei der Bildungseinrichtung nur an, wenn das Vorhaben geplant und durchgeführt wird.

Direkte Ausgaben der Bildungseinrichtung für ein Vorhaben sind:

- Personalausgaben für eigenes Personal. Dabei werden Ausgaben für Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge) sowie die gesetzliche Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe d) der VO (EU) 1303/2013 als Pauschale in Höhe von aktuell 20% des Bruttoarbeitsentgelts der förderungsfähigen Vorhabenmitarbeiter angerechnet. Desweiteren ist hinsichtlich der Vergütung das Besserstellungsverbot zu beachten
- Honorare für Fremdpersonal,
- Lehr- und Lernmaterial,
- Mieten (z.B.: Raum-, Stand-, Geräte- und Maschinenmieten),
- Sachausgaben,
- Fahrtausgaben:
 - a) Öffentliche Beförderungsmittel:
Die tatsächlichen Fahrtausgaben höchstens jedoch bis zu den Ausgaben der zweiten Klasse.
 - b) Pkw:
Als standardisierter Einheitskostensatz gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EU) 1303/2013 sind pro gefahrenem Kilometer 0,30 EUR förderungsfähig.
- Ausgaben für Übernachtungen und Tagegelder gemäß des zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Thüringer Reisekostengesetzes,
- das lineare Leasing von Maschinen und Ausrüstung (Jedoch keine anderen mit dem Leasingvertrag im Zusammenhang stehenden Ausgaben wie z.B.: Bearbeitungsgebühren, Wartung, Versicherung)

soweit die Leasingobjekte für die Durchführung eines Vorhabens notwendig sind,

- die Mehrwertsteuer, wenn von der Bildungseinrichtung im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen wird, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt (Art. 69 Abs. 3 VO (EU) 1303/2013).
- Investitionsausgaben im Rahmen von praktischen Vorführungen/Demonstrationstätigkeiten für Maschinen und Geräte bis zu einer Höhe von maximal 100.000 € (Die Bestimmungen des Art. 45 der VO (EU) 1305/2013 sowie Bestimmungen zur Zweckbindung sind zu beachten)

Die direkten Ausgaben sind durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachzuweisen.

Indirekte Ausgaben

Indirekte Ausgaben (u.a. Personalkosten Geschäftsführung und Verwaltung, allgemeine Gebäudekosten, Büromaterial, Post und Telefonausgaben, Ausgaben für Strom, Versicherungen) stehen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der im Rahmen der Antragstellung geplanten Bildungsvorhaben und können deswegen nicht in voller Höhe eindeutig/zweifelsfrei zugeordnet werden. Sind fallen nur anteilig ins Gewicht und sind trotzdem notwendige Ausgaben der Bildungseinrichtung. Aus diesen Gründen und zu Vereinfachungszwecken wird gemäß Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) 1303/2013 die Höhe der förderungsfähigen indirekten Ausgaben für ein Bildungsvorhaben mit einem Pauschalsatz von 15% der direkten Ausgaben festgelegt.

Indirekte Ausgaben müssen im Rahmen der Abrechnung nicht nachgewiesen werden.

8.2.1.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Bildungseinrichtungen, unabhängig von der Rechtsform (öffentliche oder private Unternehmen, Institutionen und Körperschaften), die in der Organisation und Durchführung von Bildungs-/Informationsvorhaben tätig sind und nachweisen, dass sie über qualifiziertes und regelmäßig geschultes Personal für diese Art von Vorhaben verfügen.

Informationsmaßnahmen sind förderungsfähig, wenn es sich um Ausstellungen/Messen, Berufswettbewerbe, Treffen, Präsentationen, gedruckte oder elektronische Medien (außer periodisch wiederkehrende) handelt.

Die Vorhaben müssen in Thüringen durchgeführt werden.

8.2.1.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär

gefördert.

8.2.1.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der Fördersatz beträgt 70% der förderungsfähigen Ausgaben. Davon abweichend beträgt der Fördersatz:

- 90% der förderungsfähigen Ausgaben für Vorhaben zum ökologischen Landbau und
- 60 % der förderungsfähigen Investitionsausgaben

Wird die geforderte Mindestteilnehmerzahl nicht nachgewiesen, erfolgt eine anteilige Kürzung der dem Grunde nach förderungsfähigen Ausgaben in Höhe von 15% je fehlenden Teilnehmer.

8.2.1.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.1.4.1.

Zusätzlich:

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate im Programmplanungszeitraum 2007-2013 lassen sich Defizite bei der Abrechnung der förderfähigen Kosten ableiten.

8.2.1.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.1.4.2.

Zusätzlich:

Gezielte Abhilfeaktionen (Information der Begünstigten über die Einhaltung der geltenden förderungsrechtlichen Bestimmungen) sind bereits umgesetzt. Für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 werden die entsprechenden Abrechnungsmodalitäten überarbeitet.

8.2.1.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.1.4.3.

Zusätzlich:

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind durch die laufende Evaluierung mögliche Fehlerrisiken frühzeitig zu identifizieren und durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu minimieren.

8.2.1.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.1.5

8.2.1.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Vgl. Kapitel 8.2.1.6

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

keine

8.2.1.3.3. c) Unterstützung für kurzzeitigen Austausch sowie für den Besuch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Teilmaßnahme:

- 1.3 – Unterstützung für kurzzeitigen Austausch des land- und forstwirtschaftlichen Managements sowie für den Besuch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

8.2.1.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Über gezielte Betriebsaustausche und -besichtigungen soll der fachliche Austausch des Managements land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen verstärkt werden, um die vorhandenen eigenen Potentiale besser nutzen zu können (z.B.: Einführung von Best practice Modellen im eigenen Unternehmen) bzw. neue zu generieren. Der Möglichkeit persönlich und praktisch von anderen Land- und Forstwirten zu lernen, stellt dabei eine besonders effiziente Methode u.a. zur raschen Verbreitung von Forschungsergebnissen und deren erfolgreiche Umsetzung in der Praxis dar.

Ziele:

- Positive Beeinflussung von Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, wirtschaftlichem Wachstum, Ressourceneffizienz und ökologischer Leistung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
- Verbesserung des Transfers von Forschungsergebnissen in die Land- bzw. Forstwirtschaft.

Unterstützt werden die Organisation und Durchführung folgender Bildungsvorhaben:

- Kurzzeitige Betriebsaustausche und –besuche des land- und forstwirtschaftlichen Managements (Betriebsaustausche vorrangig außerhalb Thüringens, Betriebsbesichtigungen auch außerhalb Thüringens)

Die geplanten Bildungsvorhaben betreffen eines der folgenden Themen:

- a. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft und der Rentabilität land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- b) Organisation der Nahrungsmittelkette bezogen auf die Primärerzeugnisse und deren Verarbeitung und Vermarktung sowie Risikomanagement in der Landwirtschaft
- c) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme und Ökosystemleistungen, grüne Infrastruktur, Erhaltung und Verbesserung von Natura 2000 Gebieten, Umwelt- und Klimaschutz
- d) Ressourcenschutz und -effizienz
- e) soziale Landwirtschaft

An den zu unterstützenden Vorhaben müssen mindestens acht Personen (Mindestteilnehmerzahl), die zur Land- und Forstwirtschaft gehören, teilnehmen und ihre Arbeitsstätte in Thüringen haben. Personen können Unternehmer/Selbstständige sowie Beschäftigte der Leitungsebene sein. Der Nachweis erfolgt über

Teilnehmerlisten.

In begründeten Fällen kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen bei der Mindestteilnehmerzahl zulassen.

8.2.1.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Förderungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Form der Förderung: Zuschüsse

8.2.1.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 9b des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246)
Link: <http://www.bmbf.de/pubRD/bbig.pdf>
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Richtlinie 2014/24/EU sowie nationales Vergaberecht

8.2.1.3.3.4. Begünstigte

Bildungseinrichtungen, unabhängig von der Rechtsform (öffentliche oder private Unternehmen, Institutionen und Körperschaften), die in der Organisation und Durchführung von Bildungs-/Informationsvorhaben tätig sind und nachweisen, dass sie über qualifiziertes und regelmäßig geschultes Personal für diese Art von Vorhaben verfügen.

8.2.1.3.3.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden die direkten und indirekten Ausgaben (Organisationsausgaben) der Bildungseinrichtung, die im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der geplanten Vorhaben stehen. Ausgaben der Teilnehmer, die im Zusammenhang mit diesem Vorhaben stehen, wie z.B.: Unterkunfts- und

Fahrtausgaben, sind nicht förderungsfähig.

Direkte Ausgaben

Direkte Ausgaben stehen unmittelbar mit dem Bildungsvorhaben in Zusammenhang und können diesem zweifelsfrei/eindeutig zugeordnet werden. Sie fallen bei der Bildungseinrichtung nur an, wenn das Vorhaben geplant und durchgeführt wird.

Direkte Ausgaben der Bildungseinrichtung für ein Vorhaben sind:

- Personalausgaben für eigenes Personal. Dabei werden Ausgaben für Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge) sowie die gesetzliche Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe d) der VO (EU) 1303/2013 als Pauschale in Höhe von aktuell 20% des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts der förderungsfähigen Vorhabenmitarbeiter angerechnet. Desweiteren ist hinsichtlich der Vergütung das Besserstellungsverbot zu beachten
- Honorare für Fremdpersonal,
- Lehr- und Lernmaterial,
- Mieten (z.B.: Raum-, Stand-, Geräte- und Maschinenmieten),
- Sachausgaben,
- Fahrtausgaben:
 - a) Öffentliche Beförderungsmittel:
Die tatsächlichen Fahrtausgaben höchstens jedoch bis zu den Ausgaben der zweiten Klasse.
 - b) Pkw:
Als standardisierter Einheitskostensatz gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EU) 1303/2013 sind pro gefahrenem Kilometer 0,30 EUR förderungsfähig.
- Ausgaben für Übernachtungen und Tagegelder gemäß des zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Thüringer Reisekostengesetzes,
- die Mehrwertsteuer, wenn von der Bildungseinrichtung im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen wird, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt (Art. 69 Abs. 3 VO (EU) 1303/2013).

Die direkten Ausgaben sind durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachzuweisen.

Indirekte Ausgaben

Indirekte Ausgaben (u.a. Personalkosten Geschäftsführung und Verwaltung, allgemeine Gebäudekosten, Büromaterial, Post und Telefonausgaben, Ausgaben für Strom, Versicherungen) stehen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der im Rahmen der Antragstellung geplanten Bildungsvorhaben und können deswegen nicht in voller Höhe eindeutig/zweifelsfrei zugeordnet werden. Sind fallen nur anteilig ins Gewicht und sind trotzdem notwendige Ausgaben der Bildungseinrichtung. Aus diesen Gründen und zu Vereinfachungszwecken wird gemäß Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) 1303/2013 die Höhe der förderungsfähigen indirekten Ausgaben für ein Bildungsvorhaben mit einem Pauschalsatz von 15% der direkten Ausgaben festgelegt.

Indirekte Ausgaben müssen im Rahmen der Abrechnung nicht nachgewiesen werden.

8.2.1.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Bildungseinrichtungen, unabhängig von der Rechtsform (öffentliche oder private Unternehmen, Institutionen und Körperschaften), die in der Organisation und Durchführung von Bildungs-/Informationsvorhaben tätig sind und nachweisen, dass sie über qualifiziertes und regelmäßig geschultes Personal für diese Art von Vorhaben verfügen.

8.2.1.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.1.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der Fördersatz beträgt 70% der förderungsfähigen Ausgaben. Davon abweichend beträgt der Fördersatz:

- 90% der förderungsfähigen Ausgaben für Vorhaben zum ökologischen Landbau,

Wird die geforderte Mindestteilnehmerzahl nicht nachgewiesen, erfolgt eine anteilige Kürzung der dem Grunde nach förderungsfähigen Ausgaben in Höhe von 15% je fehlenden Teilnehmer.

8.2.1.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.1.4.1.

Zusätzlich:

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate im Programmplanungszeitraum 2007-2013 lassen sich Defizite bei der Abrechnung der förderfähigen Kosten ableiten.

8.2.1.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.1.4.2.

Zusätzlich:

Gezielte Abhilfeaktionen (Information der Begünstigten über die Einhaltung der geltenden förderungsrechtlichen Bestimmungen) sind bereits umgesetzt. Für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 werden die entsprechenden Abrechnungsmodalitäten überarbeitet.

8.2.1.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.1.4.3.

Zusätzlich:

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind durch die laufende Evaluierung mögliche Fehlerrisiken frühzeitig zu identifizieren und durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu minimieren.

8.2.1.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.1.5

8.2.1.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Siehe 8.2.1.6

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Betriebsaustausche und -besichtigungen können nur unterstützt werden, wenn sie eines der folgenden Themen zum Inhalt haben:

- bewährte (best practice) oder neue land- und forstwirtschaftliche Methoden/Technologien,
- landwirtschaftliche Diversifizierung,
- Beitrag der Landwirte in der Versorgungskette,
- Entwicklung neuer Geschäftsmöglichkeiten,
- neue landwirtschaftliche Technologien sowie Waldbau bzw. neue Holzernteverfahren und -

technologien

Bei Betriebsbesichtigungen steht die theoretische Wissensvermittlung zu einem abgegrenzten Thema im Vordergrund während bei Betriebsaustauschen die praktische Tätigkeit des Managements überwiegt.

Betriebsaustausche und -besichtigungen können auch außerhalb von Thüringen stattfinden.

Der Betriebsaustausch kann bis maximal 6 Monate und die Betriebsbesichtigung bis maximal 7 Tage dauern.

8.2.1.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Unter Beachtung der von der Europäischen Kommission identifizierten Fehlerquellen wird eingeschätzt, dass sich Risiken in den nachfolgenden Bereichen ergeben können:

R 2 (Angemessenheit der Kosten)

Es werden standardisierte Einheitskosten und Pauschalen angewandt.

R 3 (Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme)

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt über eine andere Bewilligungsstelle als bisher.

R 8 (IT-Systeme)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über das in der Bewilligungsstelle angewandte IT-System vollzogen. Aufgrund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte im Kontrollverfahren, insbesondere durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Begünstigten, birgt das IT-Verfahren geringe Fehlerrisiken.

R 9 (Zahlungsanträge)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden, auf Grundlage der vom Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung gestellt. Durch unkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag besteht ein Fehlerrisiko.

Bei der Bewertung der Risiken hinsichtlich der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme fanden auch die Ergebnisse aus nationalen und EU-Prüfungen des Programmplanungszeitraumes 2007-2013 entsprechende Berücksichtigung.

8.2.1.4.2. Gegenmaßnahmen

Die folgenden Ausführungen beinhalten u.a. auch die Gegenmaßnahmen, die sich von Prüfergebnissen des Programmplanungszeitraumes 2007-2013 ableiten lassen.

R 2 (Angemessenheit der Kosten)

Die zur Anwendung kommenden standardisierten Einheitskosten basieren auf den ermittelten Werten des bereits durch die EU-Kommission genehmigten „Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen“. Das trifft auch für einen Teil der anzuwendenden Pauschalen zu. Die übrigen Pauschalen sind im Vorfeld genau definiert, hergeleitet und unabhängig bestätigt worden, um das mögliche Fehlerrisiko bei der Bemessung zu minimieren. Im fortlaufenden Bewertungsprozess durch die ZS und die VB wird dieser Punkt besondere Beachtung finden.

R 3 (Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme)

Die neue Bewilligungsstelle verfügt bereits über Erfahrungen in der Umsetzung von ELER-Fördermaßnahmen. Das dort vorhandene Verwaltungs- und Kontrollsystem ist etabliert und grundsätzlich geeignet und zuverlässig.

R 8 (IT-Systeme)

Durch die Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko weiter minimiert. Da es einer ständigen Kontrolle unterliegt, kann bei festgestellten Mängeln zeitnah eine Anpassung vorgenommen werden.

R9 (Zahlungsanträge)

Da die Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems vorwiegend im IT-Verfahren erfasst werden, wird das Fehlerrisiko eingegrenzt.

8.2.1.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art.62 VO (EU) Nr. 1305/2013 wurde durch die ELER-Verwaltungsbehörde und die EU-Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt. Dieser wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann. Die aufgezeigten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, die bestehenden Risiken weiter zu minimieren. Ebenfalls berücksichtigt wurden die Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Dazu erfolgte eine Auswertung

- des Aktionsplanes zur Reduzierung der Fehlerrate,
- der Audits des Europäischen Rechnungshofes und der Kommission,
- der Kontrollen des Landesrechnungshofes und

- der Jahresberichte der Bescheinigenden Stelle.

Auf der Grundlage dieser Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahmen. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.1.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Teilmaßnahme 1.1:

Zur Verwaltungsvereinfachung werden für die Organisation und Durchführung der Vorhaben dieser Teilmaßnahme neben der Anteilsfinanzierung vereinfachte Kostenoptionen in Form von Festbeträgen je Teilnehmer und Durchführungstag auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 Buchst. a) i) der VO (EU) Nr. 1303/2013 verwendet. Die Differenzierung des Förderanteils zwischen Vorhaben zum ökologischen Landbau und ausschließlich für Auszubildende sowie den übrigen Vorhaben bleibt aufgrund der bestehenden Programmstrategie weiter bestehen.

Für die Herleitung der verwendeten Festbeträge wurde ein Dienstleister beauftragt. Als Grundlage dienten die seit Beginn der Förderung im Rahmen der ursprünglich programmierten Anteilsfinanzierung vorliegenden Daten (2015 bis 2017). Diese wurden zu „Gesamtkosten je Teilnehmer und Durchführungstag“ vorhabensbezogen aufbereitet und einer statistischen Analyse (Mittelwert, Median, Minima, Maxima; Perzentile) unterzogen. Im Ergebnis konnten so durchschnittliche Werte für den in der Vergangenheit gezahlten Förderbetrag je Teilnehmer und Durchführungstag ermittelt werden. Die Durchschnittswerte wiederum dienten als Orientierung für die Festlegung der Höhe der neu anzuwendenden Festbeträge. Sie liegen insgesamt geringfügig unter den errechneten Beträgen. Damit sollte das Verhältnis zwischen Unter- und Überförderung ausgewogen sein bzw. eher zur Unterförderung tendieren. Es wird jedoch eingeschätzt, dass aufgrund der erheblichen Verwaltungsvereinfachung die Festbeträge für die Bildungseinrichtungen auskömmlich sind und sich in der Konsequenz die Teilnehmerbeiträge nicht signifikant verändern. Damit bleibt die abgestrebte Förderwirkung erhalten.

Die ausführliche Herleitung der Festbeträge ist dem EPLR als Anlage beigelegt.

Teilmaßnahme 1.2 und 1.3

Für die Abrechnung der gefahrenen Kilometer des von der Bildungseinrichtung eingesetzten Personals zur Organisation und Durchführung eines Vorhabens wird gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EU) 1303/2013 ein „standardisierter Einheitskostensatz“ in Höhe von 0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer verwendet. Bei der Höhe wurde auf den dafür im Rahmen der Erstellung des „Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen“ ermittelten Einheitskostensatz zurückgegriffen. Dadurch erfolgt eine Gleichbehandlung der Begünstigten im ELER und ESF.

Ausgaben für Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge) sowie die gesetzliche Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften werden gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe d) der VO (EU) 1303/2013 als Pauschale in Höhe von aktuell 20 % des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts des förderungsfähigen Personals gewährt. Bei der Höhe

wurde sich an der im Rahmen der Erstellung des „Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen“ ermittelten Pauschale (20,175%) orientiert. Dadurch erfolgt eine Gleichbehandlung der Begünstigten im ELER und ESF.

Zu Vereinfachungszwecken für Antragsteller und Verwaltung wird gemäß Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) 1303/2013 für die Höhe der förderungsfähigen indirekten Ausgaben für ein Bildungsvorhaben ein Pauschalsatz von 15% der direkten Ausgaben verwendet. Die Ermittlung des Pauschalsatzes erfolgte durch die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft anhand der aus der vorangegangenen Förderphase zur Verfügung stehenden Daten.

Indirekte Ausgaben sind Ausgaben, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der im Rahmen der Antragstellung geplanten Bildungsvorhaben stehen und können deswegen nicht in voller Höhe eindeutig/zweifelsfrei zugeordnet werden. Sind fallen nur anteilig ins Gewicht und sind trotzdem notwendige Ausgaben der Bildungseinrichtung. Dies können u.a. Ausgaben wie: Personalkosten Geschäftsführung und Verwaltung, allgemeine Gebäudekosten, Büromaterial, Post und Telefonausgaben und Ausgaben für Strom sein.

Indirekte Ausgaben müssen im Rahmen der Abrechnung nicht nachgewiesen werden.

Damit eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Berechnung (15%) der Höhe der förderungsfähigen indirekten Ausgaben existiert, werden die förderungsfähigen direkten Ausgaben abschließend definiert.

8.2.1.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Die Eignung der Bildungseinrichtung und die ausreichende Qualifizierung des eingesetzten Personals (einschließlich Weiterbildung) sind im Rahmen der Antragstellung für das jeweilige Vorhaben nachzuweisen.

Die Eignung der Bildungseinrichtung wird erreicht durch:

- Nachweis, dass eine Tätigkeit in der Organisation und Durchführung von Bildungs- und Informationsmaßnahmen vorliegt
- Nachweis der vorhandenen Raumkapazität (ggf. durch Mietvertrag) für die Durchführung des Vorhabens
- Weiterbildungsplan/-konzept für die Mitarbeiter
- ggf. Referenzen/Erfahrungen zu gleichen oder ähnlich gelagerten Veranstaltungen, wie das beantragte Vorhaben, die bereits durchgeführt wurden

Für das eingesetzte Personal ist die fachliche Qualifikation nachzuweisen durch:

- Abschlüsse /Zertifikate (Facharbeiterabschluss, Meisterbrief, Studienabschluss u.Ä.), die das Thema/die Themen des jeweiligen Vorhabens betreffen.
- Referenzen, die das Thema/die Themen des jeweiligen Vorhabens betreffen. In Ausnahmefällen können auch nur Referenzen/Erfahrungen an Stelle von Abschlüssen und Zertifikaten anerkannt

werden und

- Nachweis über die Teilnahme an mindestens einer Weiterbildung in den letzten fünf Kalenderjahren, die mit der Ausübung der Tätigkeit in Verbindung steht.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Siehe 8.2.1.3.3.11

8.2.1.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

keine

8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

8.2.2.1. Rechtsgrundlage

Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

8.2.2.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Die Bereitstellung von qualifizierten Beratungsleistungen für landwirtschaftliche Unternehmen ist eine horizontale Aufgabe und damit übergreifend angelegt. Im Rahmen dieser Maßnahme werden deshalb Beratungsleistungen und die Aus- und Weiterbildungsvorhaben für Berater zu den mit den ELER-Prioritäten 2a, 3a, 4 und 6a verbundenen Themen unterstützt.

Diese Maßnahme untergliedert sich in folgende Untermaßnahmen:

- Bereitstellung von Beratungsleistungen für landwirtschaftliche Unternehmen
- Aus- und Weiterbildung von Beratern

Es bedarf einer leistungsfähigen und fachlich hochwertigen Beratung, damit die landwirtschaftlichen Unternehmen auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen unter anderem in Bezug auf Klimawandel, Umweltschutz, Erhaltung Biodiversität, nachhaltig produzierte und qualitativ hochwertige Lebensmittel reagieren können. Sie müssen eine hohe unternehmerische Kompetenz und innovative Lösungen aufweisen, um Strategien zu entwickeln und umzusetzen, die unter den gegebenen Bedingungen sowohl eine Einkommenssicherung als auch ein Wachstum ermöglichen.

Neben den betriebswirtschaftlichen Interessen der Unternehmen spielen agrarpolitische aber auch auf das Gemeinwohl ausgerichtete Ziele und Bedarfe (z.B.: Erhaltung und Stärkung des ländlichen Raums, Umwelt-, Klima- und Naturschutz, nachhaltige Ressourcennutzung, soziale Landwirtschaft) eine erhebliche Rolle. Deshalb sollen mit dieser Maßnahme Beratungsleistungen für landwirtschaftliche Unternehmen, die die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, den Schutz des natürlichen Lebensraums, die Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und die flächendeckende Bewirtschaftung und Erhaltung der Kulturlandschaft zum Ziel haben, unterstützt werden. Dabei schließen die Beratungen zu Umwelt-, Klima- und Naturschutz auch die Themen Ökosystemleistungen, Erhalt und Verbesserung von Natura 2000 Gebieten sowie der Grünen Infrastruktur mit ein.

Zusätzlich zu den genannten Zielrichtungen gewinnt die Diversifizierung als ein Standbein für die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen eine immer größere Bedeutung. Deshalb soll auch dieses Thema, entsprechend dem festgestellten Bedarf, mit einem Angebot von Beratungsleistungen unterstützt werden. Unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Interesses und der Notwendigkeit richtet sich der Fokus dabei unter anderem auf die soziale Landwirtschaft. Diese steht in Thüringen erst am Anfang. Mit gezielten Beratungen beispielsweise zu den Chancen für eine Einkommensverbesserung sowie Anforderungen an das Unternehmen soll eine breitere Anwendung initiiert werden. Im Zusammenhang mit

einer zielorientierten Beratung werden mit der Unterstützung auch Anforderungen an die Qualität und Neutralität der Beratung vorgegeben.

Mit den stetig steigenden Anforderungen an die Unternehmensführung werden auch die Themenfelder der Beratung immer komplexer bzw. es kommen neue hinzu. Zur Bewältigung dieser Probleme benötigen die Beratungskräfte zu den Kompetenzen im methodischen und sozialen Bereich auch die entsprechenden zusätzlichen fachlichen Qualifikationen. Da den Beratungsbedarfen in den Unternehmen auch die erforderlichen Beratungskapazitäten zur Verfügung stehen sollen, werden auch bedarfsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen für die Berater unterstützt.

Die Förderung von Beratungsleistungen erfolgte in Thüringen bereits in der Programmperiode 2007 – 2013 auf der Grundlage der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland. Unterstützt wurden die landwirtschaftlichen Unternehmen bei der Inanspruchnahme von einzelbetrieblichen Beratungen. Die Nachfrage blieb nach anfänglich großem Interesse in den Folgejahren jedoch erheblich hinter den Erwartungen zurück. Gründe dafür lagen in einem zu engen Förderspektrum mit zusätzlichen Anforderungen an Mindestberatungsinhalte, einem hohen Verwaltungsaufwand und unattraktiven Förderkonditionen (Zuschuss war auf maximal 1.500 € für den gesamten Förderzeitraum begrenzt.). Eine Förderung des Bedarfs an unternehmensspezifischer Beratung konnte so nicht erreicht werden. Die Akzeptanz besserte sich geringfügig, seitdem im Jahr 2013 weitere Beratungsgebiete (Klimawandel, erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, biologische Vielfalt, Umstrukturierung Milchsektor) entsprechend der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland Gegenstand der Beratungsförderung sein konnten.

In der Förderperiode 2014 – 2020 wird durch den Artikel 15 der VO (EU) 1305/2013 ein breites Spektrum an einzelbetrieblichen Beratungsthemen förderfähig. Aber auch die Weiterbildung von Beratern kann unterstützt werden.

Aufgrund deutlicher Änderungen bei den rechtlichen Vorgaben für die Umsetzung, wie z.B.: die geänderte Ausreichung der Fördermittel (in Form öffentlicher Ausschreibungen) sowie die Änderung des Kreises der Begünstigten, können die Erfahrungen und das Wissen aus der vorangegangenen Förderphase nur sehr begrenzt genutzt werden bzw. sind kaum übertragbar. Unter Berücksichtigung einer möglichst bedarfsorientierten Beratungsunterstützung hat sich die Anwendung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Beratungsförderung als nicht zielführend erwiesen. Deshalb wurde auf die zukünftige Nutzung verzichtet.

Trotz der erheblichen Neuerungen für die Begünstigten und Behörden bei der verwaltungsseitigen Umsetzung wird mit einer deutlich größeren Akzeptanz der neuen Maßnahme gerechnet.

Beitrag der Teilmaßnahme "Bereitstellung von Beratungsleistungen für landwirtschaftliche Unternehmen" zu den Querschnittszielen (I, U, K)

Durch Beratungsleistungen soll Landwirten und landwirtschaftlichen Unternehmen eine gezielte Hilfe gegeben werden, um

- ihre Verpflichtungen aus den Grundanforderungen an die Betriebsführung und den Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erfüllen (U),
- Praktiken und Verfahren anwenden, die über diese Standards hinausgehen (U),
- Maßnahmen, insbesondere nach Artikel 17, 28, 29 und 30 gezielt und nachhaltig planen, beantragen und umsetzen zu können (U, K) und

- ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung und Anpassung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung zu steigern (I, U, K).

Beitrag der Teilmaßnahme "Aus- und Weiterbildung von BeraternInnen" zu den Querschnittszielen (I, U, K)

Nur, wenn die Beratungsanbieter über ausreichend qualifiziertes Personal verfügen, können die mit der Teilmaßnahme „Förderung von Beratungsleistungen“ verbundenen Ziele erreicht und in der Folge ein Beitrag zur Erreichung der EU-Querschnittsziele geleistet werden. Daher wird mit dieser Teilmaßnahme sichergestellt, dass, im Falle von offensichtlichen Defiziten in der Beratungsqualität oder -quantität, ein Instrument zur Beseitigung der Defizite zur Verfügung steht. Somit steht die Teilmaßnahme im direkten Zusammenhang mit der Teilmaßnahme „Beratungsleistungen“ und leistet insofern einen analogen Beitrag zu den EU-Querschnittszielen (I, U, K).

8.2.2.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.2.3.1. a) Förderung von Beratungsleistungen

Teilmaßnahme:

- 2.1 – Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

8.2.2.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Ziel sind wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende, die Umwelt und Natur schonende sowie an den Klimawandel angepasste und anpassungsfähige, tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaftsbetriebe, die den künftigen Herausforderungen gewachsen sind.

Mit den unterstützten Beratungsleistungen, sollen

- eine nachhaltige Unternehmensführung,
- die Anpassung der Unternehmen an die veränderten ökonomischen und ökologischen Anforderungen des Marktes und der Gesellschaft sowie
- die verstärkte einzelbetriebliche Einführung und Umsetzung von Innovationen,

unterstützt werden.

Förderverpflichtungen

Die unterstützte Beratungsleistung steht mit mindestens einer der EU - Prioritäten 2,3, 4 oder 6 für die ländliche Entwicklung in Verbindung und betrifft mindestens eines der folgenden Elemente:

- a. Verpflichtungen auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, die sich aus den Grundanforderungen

- an die Betriebsführung und/oder die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Beratung zu CC, GLÖZ) ergeben
- b. dem Klima und der Umwelt zugutekommende landwirtschaftliche Praktiken, Ökosystemleistungen und grüner Infrastruktur
- c. Planung, Beantragung und/oder Umsetzung der ELER-Maßnahmen:
 - M04 Investitionsförderung in den Teilmaßnahmen
 - 4.1 Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
 - 4.2 Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
 - M06 Unterstützung für Investitionen für die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten
 - M10 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
 - M11 Ökologischer/biologischer Landbau
- d. M16 Zusammenarbeit/Anforderungen auf Ebene des Begünstigten für die Umsetzung Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG (insbesondere landwirtschaftlicher Gewässerschutz, landwirtschaftliche Tätigkeiten in Trinkwasserschutzgebieten)
- e. Nationaler Aktionsplan (NAP) zur nachhaltigen Anwendung von PSM (Anforderungen auf Ebene der Begünstigten für die Umsetzung von Artikel 33 VO (EG) 1107/2009)
- f. spezifische Beratung für Landwirte, die sich erstmals niederlassen
- g. Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des landwirtschaftlichen Betriebes
- h. Umsetzung der Grundsätze des ökologischen Landbaus auf Basis der VO (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit der VO (EG) 889/2008 und des Öko-Landbau-Gesetzes (ÖLG) einschließlich einer Umstellungsberatung
- i. Entwicklung kurzer Versorgungsketten
- j. gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung.

Der Aspekt Klimaschutz Klimaschutz ist Bestandteil der Beratungsleistungen, insbesondere bei den Elementen a, b, d, e sowie h.

Allgemein muss es sich bei der Beratung um eine auf die Situation eines Unternehmens ausgerichtete Beratung handeln. Eine Beratung in Gruppen ist ausnahmsweise möglich, wenn der Nutzen für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb nachgewiesen wird.

Es wird sichergestellt, dass alle unterstützten Beratungskapazitäten flächendeckend (in ganz Thüringen) angeboten werden.

8.2.2.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Vertraglich geschuldetes Entgelt für die Erstattung für die der auf der Grundlage der erbrachten Beratungsleistungen entstandenen Aufwendungen.

8.2.2.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, insbesondere Art. 12 bis 15
- Richtlinie 2014/24/EU sowie nationales Vergaberecht, insbesondere Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.2.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte sind die öffentlichen oder privaten Anbieter einer landwirtschaftlichen Beratung, die im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung ihre Eignung nachgewiesen und themengebundene Dienstleistungsverträge mit dem Freistaat abgeschlossen haben.

8.2.2.3.1.5. Förderfähige Kosten

Die Hauptkostenkategorien sind:

- Aufwendungen für die erbrachten Beratungsleistungen;
- Ausgaben für einzelbetriebliche Auswertungen, inklusive Untersuchungskosten zur Analyse und Optimierung des Unternehmenserfolges im Zusammenhang mit der erbrachten Beratungsleistung;
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit den erbrachten Beratungsleistungen (z.B. Honorarleistungen für externe Berater bei Spezialthemen);

Ausgaben für Rechts- und Steuerberatungen sind nicht abrechnungsfähig.

Die Höhe der Unterstützung ist auf maximal 1.500 € je Einzelberatung begrenzt.

8.2.2.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Es kommen nur Anbieter für die Bereitstellung von Beratungskapazitäten in Frage, die über regelmäßig

geschultes, qualifiziertes, erfahrenes und verlässliches Personal verfügen

8.2.2.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt unter Anwendung der Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge. In diesem Zusammenhang werden zur Beurteilung der Qualität des Anbieters und des ausgeschriebenen Vorhabens jeweils Eignungs- und Zuschlagskriterien festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

8.2.2.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die von den Einzelberatern/Beratungsunternehmen vereinbarten und erbrachten Leistungen werden zu 100% erstattet, jedoch mit maximal 1.500 € je Einzelberatung.

Weitere Bedingungen für die zu vergebenen Beratungsleistungen:

Minimalvolumen: 4.500 €/Einzelberater und Jahr

Maximalvolumen: 100.000 €/Einzelberater und Jahr

Minimal- und Maximalvolumen gelten jeweils für ein Vergabeverfahren/eine Ausschreibung.

8.2.2.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.2.4.1.

8.2.2.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.2.4.2.

8.2.2.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.2.4.3.

8.2.2.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.2.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

Vgl. Kapitel 8.2.2.6

8.2.2.3.2. b) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Beratern

Teilmaßnahme:

- 2.3 – Unterstützung für die Schulung von Beratern

8.2.2.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zielstellung

Mit der Aus- und Weiterbildung (Training) von Beratern soll ein zielgerichtetes und bedarfsorientiertes Angebot von Beratern erreicht werden, um die Qualität und Wirksamkeit der angebotenen Beratung zu verbessern und die Kompetenz der Berater zu erhöhen.

Förderverpflichtungen

Die Unterstützung erfolgt in den Bereichen, in denen ein Beratungsbedarf besteht, jedoch keine bzw. nur unzureichende Beratungskapazitäten zur Verfügung stehen sowie zur Verbesserung der methodischen und sozialen Kompetenzen der Berater.

Verfahren

- Ermittlung der Bedarfe

Ein Fachbeirat von Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner erarbeitet Empfehlungen zur fachspezifischen Aus- und Weiterbildung von landwirtschaftlichen Beratern an das TMIL. Dazu sind Begründungen für die Notwendigkeit, die Anzahl potentieller Nutzer einer solchen, bisher nicht angebotenen Beratung, Vorschläge für die Auszubildenden sowie von geeigneten Bildungseinrichtungen bereit zu stellen.

- Auftragsvergabe

Das TMIL vergibt unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen für eine öffentliche Auftragsvergabe die benötigten Leistungen an den geeigneten Bildungsträger in Form eines Dienstleistungsvertrages.

In diesem Zusammenhang werden zur Beurteilung der Qualität des Anbieters und des ausgeschriebenen Vorhabens jeweils Eignungs- und Zuschlagskriterien festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

- Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt ausschließlich nach erbrachter Leistung. Dies ist in Teilen oder nach Abschluss der Maßnahme möglich. Zu jeder Abrechnung finden die erforderlichen Kontrollen statt.

8.2.2.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Vertraglich geschuldetes Entgelt für die Erstattung der auf der Grundlage der erbrachten Aus- und Weiterbildungsleistung des ausgewählten Bildungsanbieters entstandenen Aufwendungen.

8.2.2.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, insbesondere Art. 12 bis 15
- Richtlinie 2014/24/EU sowie nationales Vergaberecht, insbesondere Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.2.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte sind die Träger einer Aus- und Weiterbildung für landwirtschaftliche Berater, die in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren den Zuschlag erhalten haben.

8.2.2.3.2.5. Förderfähige Kosten

Die Hauptkostenkategorien für Ausgaben des Bildungsträgers sind:

- Personalausgaben;
- Honorare für Fremdpersonal;
- Lehr- und Lernmaterial;
- Mieten;
- Sachkosten;
- Fahrtkosten (maximal 30 Cent/km).

Ausgeschlossen sind Aufwendungen der fortzubildenden bzw. auszubildenden Berater wie z.B. Verdienstausschlag, Fahrt- und Übernachtungskosten.

8.2.2.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Es kommen nur Anbieter für die Bereitstellung von Beratungskapazitäten in Frage, die über regelmäßig geschultes, qualifiziertes, erfahrenes und verlässliches Personal verfügen

8.2.2.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Auswahl Anbieter:

Das Auswahlverfahren unter Anwendung der Regelungen für die öffentliche Auftragsvergabe. In diesem Zusammenhang werden zur Beurteilung der Qualität des Anbieters und des ausgeschriebenen Vorhabens jeweils Eignungs- und Zuschlagskriterien festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

8.2.2.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die mit dem Bildungsträger in einem öffentlichen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren vereinbarten und von ihm erbrachten Leistungen werden zu 100% erstattet. Dabei ist die Erstattung auf maximal 200.000 € für einen Zeitraum von 3 Jahren begrenzt.

8.2.2.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.2.4.1.

8.2.2.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.2.4.2.

8.2.2.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.2.4.3.

8.2.2.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.2.5

8.2.2.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

Vgl. Kapitel 8.2.2.6

8.2.2.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Der Verfahrensablauf zur Umsetzung der Maßnahmen des Art.15 wurde nach Vorgaben der EU geändert. Erstmals werden anhand von öffentlichen Ausschreibungen Anbieter für die Aus- und Weiterbildung von Beratern sowie Beratungsthemen für die Förderung von Beratungsleistungen ermittelt. Auf Grund dieser Neuerungen und unter Beachtung der von der Europäischen Kommission identifizierten Fehlerquellen wird eingeschätzt, dass sich Risiken in den nachfolgenden Bereichen ergeben können:

R 3 (Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme)

Auf Grund der neuen Anforderungen muss zur Umsetzung dieser Maßnahme ein geeignetes Verwaltungs- und Kontrollsystem eingerichtet werden.

R 4 (Öffentliche Auftragsvergabe)

Die Auswahl der Anbieter erfolgt unter Anwendung der Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Die für die Vergabe zuständige Stelle ist über das Ausschreibungsverfahren zu informieren. Aufgrund der Komplexität der die Vergabeverfahren regelnden Vorschriften kann es bei den mit der Vergabe beauftragten Personen zu Problemen bei der Anwendung dieser Vorschriften kommen.

R 8 (IT-Systeme)

Infolge der Neugestaltung der Verfahren und auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte im Kontrollverfahren wird an dieser Stelle eine Fehlerquelle für die Verwaltung gesehen. Es ist zu prüfen, in welcher Form bzw. in welchem Umfang die Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems über ein geeignetes IT-Verfahren erfasst werden können.

R 9 (Zahlungsanträge)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten bei der für die Umsetzung des Verfahrens zuständigen Stelle eingereicht und geprüft. Es wird sichergestellt, dass die Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems über ein IT-System erfasst werden.

Bei der Bewertung der Risiken hinsichtlich der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme fanden auch die Ergebnisse früherer Prüfungen von nationalen und EU-Stellen im Programmplanungszeitraum 2007-2013 entsprechende Berücksichtigung.

8.2.2.4.2. Gegenmaßnahmen

Die folgenden Ausführungen beinhalten u.a. auch Gegenmaßnahmen, die sich von Prüfergebnissen des Programmplanungszeitraumes 2007-2013 ableiten lassen.

R3 (Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme)

Das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Umsetzung der ELER-Fördermaßnahmen ist etabliert und grundsätzlich geeignet und zuverlässig. Da das zu für die Vorhaben der Maßnahme zu erstellende Verwaltungs- und Kontrollsystem darauf aufbaut und in das bestehende System integriert wird, ist das Fehlerrisiko minimiert.

R4 (Öffentliche Auftragsvergabe)

Das für die Vergabe zuständige Personal wird stets über Neuerungen im Vergaberecht informiert. Es wird weiterhin sichergestellt, dass regelmäßig Weiterbildungsmöglichkeiten für die betroffenen Anwender zur Thematik stattfinden, so dass das Risiko der nicht korrekten Anwendung der Vergabevorschriften minimiert wird. Des Weiteren hat die Zahlstelle in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde einen die Vergabe ausführlich regelnden Erlass herausgegeben, in dem die anzuwendenden Verfahren, Prüfumfänge und korrekte Fehlerbehandlungen geregelt sind.

R8 (IT-Systeme)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über das in der neuen Bewilligungsstelle angewandte IT-System vollzogen. Die Bewilligungsstelle verfügt bereits über Erfahrungen in der Umsetzung von ELER-Fördermaßnahmen. Das dort vorhandene Verwaltungs- und Kontrollsystem ist etabliert und grundsätzlich geeignet und zuverlässig. Bezüglich der neuen Anforderungen werden Mitarbeiterschulungen durchgeführt.

R9 (Zahlungsanträge)

Durch eine weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko minimiert. Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System entsprechend zu aktualisieren.

8.2.2.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 VO (EU) Nr. 1305/2013 wurde durch die ELER-Verwaltungsbehörde und die EU-Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt. Dieser wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann. Die aufgezeigten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, die bestehenden Risiken weiter zu minimieren. Ebenfalls berücksichtigt wurden die Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Dazu erfolgte eine Auswertung

- des Aktionsplanes zur Reduzierung der Fehlerrate,
- der Audits des Europäischen Rechnungshofes und der Kommission,
- der Kontrollen des Landesrechnungshofes und
- der Jahresberichte der Bescheinigenden Stelle.

Auf der Grundlage dieser Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahmen. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.2.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant, da keine Maßnahme nach Art. 28, 29 oder 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.2.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

Die Unterstützung der landwirtschaftlichen Unternehmen erfolgt in Form der Bereitstellung von Beratungskapazitäten durch Beratungsanbieter.

8.2.2.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Die ELER-Unterstützung erfolgt in einem öffentlichen Vergabeverfahren auf der Grundlage von Artikel 33 (4) a) der Richtlinie 2014/24/EU. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe findet die Gewährung der Unterstützung in den Stufen „Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen“ und „Vergabe der konkreten Beratungsleistung durch Dienstleistungsvertrag“ statt :

Stufe 1 Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen :

Entsprechend des im Vorfeld ermittelten Bedarfs an Beratungsleistungen (Themen) für landwirtschaftliche Unternehmen erfolgt zur Bindung der erforderlichen Kapazitäten die Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen (Laufzeit maximal 4 Jahre). Kernelemente sind dabei Lose, die den zuvor festgestellten Bedarfen (Themen) entsprechen, die Eignungskriterien, der Finanzumfang, der

Beratungszeitraum sowie die Zuschlagskriterien der Stufe 2.

Ziel ist der Abschluss von losbezogenen Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Beratungsanbietern (Beraterpool). Die Feststellung der Eignung ist Bestandteil der Angebotswertung.

Stufe 2 Vergabe der konkreten Beratungsleistung durch Dienstleistungsvertrag:

Entsprechend den konkreten Bedarfen (insbesondere Thema/Modul, Anzahl Beratungen, Zeitraum, Region), den zur Verfügung stehenden Beratungskapazitäten der im Pool befindlichen Beratungsunternehmen und der Verwendung der Zuschlagskriterien erfolgt der Abruf der konkreten Beratungsleistungen in Form des los bezogenen Abschlusses von Dienstleistungsverträgen zwischen der Ausschreibenden Stelle und den Beratungsunternehmen (Vertrag zu Gunsten Dritter - hier den landwirtschaftlichen Unternehmen). Bei den Zuschlagskriterien stehen das Ziel und die Qualität der Beratung sowie ein flächendeckendes Angebot von Beratungsleistungen im Vordergrund. In der Folge kann die Vergabe der Beratungsleistung an mehr als einen Bieter/ein Beratungsunternehmen stattfinden.

Eine Liste der Beratungsunternehmen, mit denen ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen wurde, wird im Internet veröffentlicht.

8.2.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

8.2.3.1. Rechtsgrundlage

Art. 17 der VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.3.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Um die wirtschaftliche und ökologische Leistung der landwirtschaftlichen Betriebe und ländlichen Unternehmen sowie die Effizienz der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich der Einrichtung kleiner Verarbeitungs- und Vertriebsanlagen im Zusammenhang mit kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten, zu verbessern, die erforderliche Infrastruktur für die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft bereitzustellen und nichtproduktive Investitionen zu unterstützen, die zur Verwirklichung von Umweltzielen erforderlich sind, sollten zu diesen Zielen beitragende materielle Investitionen unterstützt werden.

Die Förderung von Investitionen ist eine wichtige Mehrzweckmaßnahme, um dem Landwirtschaftssektor dabei zu helfen,

- auf alte und neue Herausforderungen zu reagieren und so die wirtschaftliche und ökologische Leistung der Landwirtschaftsbetriebe zu verbessern;
- um Innovation zu fördern;
- um wirtschaftliche Zuwächse mit einer soliden Umweltdimension zu koppeln, indem beispielsweise klimafreundliche Technologien eingeführt werden;
- um neue Beschäftigungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten zu schaffen und zu erhalten.

Die Investitionsmaßnahme dient

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.
- der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette, der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 3.
- der Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft gemäß Schwerpunktbereich a, der Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung gemäß Schwerpunktbereich b, der Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien gemäß Schwerpunktbereich c und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

gemäß Schwerpunktbereich d der Priorität 5.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Einzelne Investitionsfördermaßnahmen tragen auch zu den übergreifenden Zielsetzungen des Umwelt- und Klimaschutzes bei. Beispielsweise werden die Erhöhung der Güllelagerkapazitäten über die Mindestlagerdauer hinaus sowie die gasdichte Abdeckung der Güllelager gefördert. Diese Maßnahmen führen zur zusätzlichen Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Gewässer und von Austrägen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen (Ammoniak). Die Maßnahmen dienen damit auch den Gewässerschutzzielen der Wasserrahmenrichtlinie oder dem Schutz sensibler Ökosysteme wie z. B. Natura-2000-Gebieten.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme umfasst die Teilmaßnahmen

- a) Agrarinvestitionsförderungsprogramm**
- b) Förderung von kleinen Investitionen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen**
- c) Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkoInvest)**
- d) Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse**
- e) Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Ökoerzeugnisse**
- f) Investitionen in den forstwirtschaftlichen Wegebau**
- g) Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes im privaten Interesse (Ausführungskosten)**
- h) Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes im privaten Interesse (Verfahrenskosten)**

Für die Teilmaßnahmen, die Gegenstand der Nationalen Rahmenregelung sind, gelten die dortigen Ausführungen (Kapitel 5.2.1.2).

Im Übrigen leisten die Teilmaßnahmen folgenden Beitrag zu den Schwerpunkten und Querschnittszielen:

- a) Agrarinvestitionsförderungsprogramm**

Die Untermaßnahme trägt vor allem zu Unterpriorität 2 a gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei. Im Rahmen der Interventionslogik des EPLR wird mit Investitionen zur Verarbeitung und Direktvermarktung von Anhang I-Erzeugnissen und zur Verbesserung des Tierschutzes neben der Verbesserung der Gesamtleistung der landwirtschaftlichen Unternehmen gleichzeitig ein Beitrag zur Nebenpriorität 3a geleistet. Mit Investitionen, die ergänzend auf die Verbesserung der Ressourceneffizienz zielen, wird zum

Schwerpunktbereich 5b und - unter Beachtung der relevanten Vorgaben des Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der Nationalen Rahmenregelung - auch zum Schwerpunktbereich 5a beigetragen.

Zu den Förderverpflichtungen zählt die Erfüllung besonderer Anforderungen des Umwelt-, Klima- oder Verbraucherschutzes mit der geförderten Investition oder allgemein im geförderten Unternehmen (U, K). Lebensmittelqualitätsprogramme, wie die Anerkennung gem. EU-Öko-Verordnung werden sowohl dem Verbraucher- wie auch dem Umweltschutz (U) in besonderem Maße gerecht. Die Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen wie die Einführung innovativer Verfahren im Unternehmen (I) tragen zur Verbesserung der Marktchancen wie zur Verbesserung der Produktionsbedingungen bei.

In Sonderkulturen dienen bauliche Maßnahmen wie Hagelschutznetze, o.ä. der Vorbeugung von Schäden durch zunehmend auftretende Extremwetterereignisse (K). Investitionen in Bewässerungssysteme dienen der Wassereinsparung und der Anpassung an den Klimawandel (U, K).

Durch Förderung neuer Produkte, Verfahren und Qualitäten, sollen Innovationspotenziale erschlossen werden (I). Umweltfreundliche/klimaschützende Technologien (Bsp. Optimierung von Stalllüftungen auf Basis von Simulationsmodellen, Abluftwäsche) (U, K, I) sowie bauliche Maßnahmen (Erweiterung von Güllelagerkapazitäten, Abdeckung von Güllelagern zur Minimierung von Emissionen, Verbesserung der Energieeffizienz in Gewächshäusern, etc.) sollen vorrangig gefördert werden (U, K).

Die Teilmaßnahme M04 a) hat als wichtiges Instrument zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung für die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen. In der auslaufenden Förderperiode 2007-2013 wurden ökologisch wirtschaftende Betriebe und Unternehmen in benachteiligten Gebieten bereits prioritär gefördert. Der überwiegende Anteil der Investitionen in der Tierhaltung zielte neben der Verbesserung der betrieblichen Effizienz auf eine deutliche Verbesserung des Tierwohls und damit einhergehend der Leistungsfähigkeit der Bestände sowie auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Insbesondere in Unternehmen der Tierhaltung sowie bei der Erzeugung von Sonderkulturen, waren und sind auch in Zukunft erhebliche weitere Anpassungsreaktionen an sich ändernde Anforderungen der Märkte und der Gesellschaft erforderlich. Mit der zukünftig ergänzenden Bindung der Förderung an die Erfüllung besonderer Anforderungen werden Anreize für weitere Verbesserungen im Umwelt-, Klima-, Verbraucher- und Tierschutz gesetzt.

Zusammenfassende Evaluierungsergebnisse – wie die zusätzliche Bruttowertschöpfung - spiegeln diese in den einzelnen Förderfällen deutlich gewordenen positiven Effekte auf Grund überlagernder Effekte der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nur unvollständig wieder.

b) Förderung von kleinen Investitionen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen

Die Investitionsmaßnahme trägt insbesondere zur Priorität 2a gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei, mit ergänzenden Beiträgen zu den Unterprioritäten 3a und 5b.

Ziel ist es, eine Verbesserung der betrieblichen Effizienz von Kleinstunternehmen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Bereitstellung von durch die Gesellschaft gewünschter Leistungen, die ohne Förderung nur unzureichend angeboten würden, zu erreichen.

Der Schwerpunkt dieser Teilmaßnahme ist die Verbesserung der Gesamtleistung der Unternehmen. Sich ändernde Anforderungen des Marktes und rechtliche Anpassungen führen jedoch bei der Mehrzahl der

Investitionen dazu, dass Verbesserungen insbesondere beim Umweltschutz erreicht werden (U).

Insbesondere die Imkerei zeichnet sich über Bestäubungsleistungen für Nutz- und Wildpflanzen und über naturnahe Produktionsbedingungen durch eine hohe Umweltverträglichkeit aus (U).

Innovative Verfahren können auch im Rahmen kleiner Investitionen wirkungsvoll umgesetzt werden und helfen Produktions- und Einkommensnischen zu erschließen (I).

Durch prioritäre Förderung neuer Produkte, Verfahren und Qualitäten, sollen Innovationspotenziale erschlossen werden (I). Umweltfreundliche/klimaschützende Technologien sowie bauliche Maßnahmen sollen vorrangig gefördert werden (U, K).

Investitionen in kleinere Stallbauten im Rahmen der landwirtschaftlichen Wildtierhaltung und der Schaf- und Ziegenhaltung, der Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung die einen Schutz vor Sonne, Wind und extremen Witterungsereignissen (Sturm, Schnee, Überschwemmung) bieten, tragen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei.

Im Gartenbau können kleinere Investitionen

- zur Minderung von Treibhausgasemission durch Einsparung fossiler Energieträger,
- zur Verbesserung der Energieeffizienz (z.B. Dämm-Maßnahmen im Unterglasanbau) durch Minderung des Energieverbrauchs insgesamt bzw. pro Produkteinheit sowie
- zur Optimierung der Produktionsbedingungen bei zunehmenden Temperaturschwankungen

und somit entweder direkt zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Anpassung an seine Auswirkungen beitragen.

Wassersparende Bewässerungstechnik im Gartenbau trägt – unter Beachtung der Vorgaben von Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – zur Verbesserung des Wassermanagement in den Beständen bei.

Schon im vorangegangenen Agrarinvestitionsförderungsprogramm waren kleinere Investitionen von Imkern und in begründeten Fällen von Gärtnern mit einem Investitionsvolumen zwischen 5.000 und 20.000 € zu vereinfachten Konditionen förderfähig. Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist nun auf die Sparten der Schäferei, der Ziegenhaltung, der Wildtierhaltung, der Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung und des Gartenbaus allgemein ausgeweitet worden, sofern es sich bei den Begünstigten um Kleinunternehmen im Sinne des Anhang 1 der VO (EU) Nr. 702/2014 handelt.

c) Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkoInvest)

Die Investitionsmaßnahme trägt insbesondere zum Schwerpunktbereich 2a) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei. Durch die Unterstützung von Investitionen zur Verarbeitung und Direktvermarktung wird ein ergänzender Beitrag zum Schwerpunktbereich 3a geleistet. Durch Unterstützung von Produktionsweisen, die Emissionen von Treibhausgasen minimieren wird indirekt ein Beitrag zum Schwerpunktbereich 5d geleistet.

Ziel ist die Erhöhung des Anteils gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Ökoverordnung) wirtschaftender landwirtschaftlicher Unternehmen.

Förderungszweck: Unterstützung landwirtschaftliche Unternehmen, die eine gesamtbetriebliche Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweise vornehmen oder vorgenommen haben, durch die Förderung von

Investitionen zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten;
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung;

mit gegenüber der Investitionsförderung konventionell wirtschaftender Unternehmen verbesserten Konditionen.

Auf Grund der Wirtschaftsweise gemäß EU-Öko-Verordnung werden geförderte Investitionen sowohl dem Verbraucher- wie auch dem Umweltschutz (U) in besonderem Maße gerecht. Durch Minderung der Produktionsintensität – insbesondere den Verzicht auf Mineraldünger und synthetische Pflanzenschutzmittel - können Treibhausgasemissionen minimiert werden. Mit der Beschränkung der Investitionen auf zertifizierte Ökobetriebe werden somit direkt und indirekt positive Wirkungen auf den Umwelt- und den Klimaschutz ermöglicht (U, K).

Die Teilnahme an dieser speziellen Lebensmittelqualitätsregelung wie die Einführung innovativer Verfahren im Unternehmen (I) tragen zur Verbesserung der Marktchancen wie zur Verbesserung der Produktionsbedingungen bei. Über die prioritäre Förderung neuer Produkte, Verfahren und Qualitäten, sollen Innovationspotenziale erschlossen werden (I).

Ziel der Teilmaßnahme M04 c) ist die Erhöhung des Anteils der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Ökoverordnung) wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen. Anknüpfend an die Förderperiode 2007-2013, in der ökologisch wirtschaftende Unternehmen im Rahmen des AFP bereits prioritär gefördert wurden, sollen mit der eigenständigen Teilmaßnahme mit verbesserten Konditionen (höheren Fördersätzen und ergänzenden Fördergegenständen) besondere Anreize gegeben werden, um in den weiteren Ausbau ökologisch wirtschaftender Betrieb zu investieren.

d) Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die Untermaßnahme trägt schwerpunktmäßig zum Schwerpunktbereich 3a) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei, mit ergänzenden Beiträgen zu den Schwerpunktbereichen 5a und 5b.

Die Förderung von Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte gemäß der Nationalen Rahmenregelung wird seit mehreren Programmperioden angeboten und nachgefragt. Über die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung wird landwirtschaftliche Wertschöpfung durch Absatzsicherung stabilisiert und über verbesserte Absatzpreise vor allem im Qualitätssegment auch erhöht. Die Entwicklungen in den geförderten Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung sowie den Zulieferbetrieben der Landwirtschaft verliefen bisher sehr positiv. Sowohl die erhöhte Teilhabe der Zulieferbetriebe an der Wertschöpfungskette als auch die realisierten Effizienzerhöhungen in den geförderten Unternehmen tragen zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums bei, auch im Sinne der neuen Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. An diese positive Entwicklung soll mit M04 d) angeknüpft werden.

Mit der Förderung soll neben der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich ein Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (insbesondere von Wasser und/oder Energie) geleistet werden. (U, K)

Durch prioritäre Förderung neuer Produkte, Verfahren und Qualitäten, sollen Innovationspotenziale

erschlossen werden (I).

e) Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Ökoerzeugnisse

Die Investitionsmaßnahme trägt insbesondere zum Schwerpunktbereich 3a) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei.

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Erzeugerzusammenschlüssen sowie von
- landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen, die

in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EU-Öko-Verordnung) tätig sind, zu verbessern.

Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden (I). Gleichzeitig wird durch die Bindung an umweltverträgliche Erzeugungs- und Verarbeitungsverfahren ein positiver Beitrag zum Umweltschutz und indirekt zum Klimaschutz geleistet (U, K).

Durch die Bindung an umweltverträgliche Erzeugungs- und Verarbeitungsmethoden gem. EU-Öko-Verordnung und daran gekoppelte Minderung von Treibhausgasemissionen, ist ein positiver Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels zu erwarten. Ebenso ist mit dem Einsatz moderner Verarbeitungstechnologien häufig ein effizienter Einsatz von Energie und/oder Wasser verbunden. Hierzu zählen u.a. der Einsatz wassersparender Technologien oder die Wasseraufbereitung zur erneuten Verwendung im Produktionsprozess, so dass der Wasserverbrauch insgesamt und/oder pro Produkteinheit reduziert wird.

Mit der Investitionsförderung zu verbesserten Konditionen im Vergleich zur Teilmaßnahme M04d) soll ein Anreiz gegeben werden, weitere Verarbeitungskapazitäten für ökologische Landwirtschaftserzeugnisse im Freistaat zu schaffen und/oder auszubauen. Damit soll ebenso zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Ebene der gemäß EU-Öko-Verordnung wirtschaftenden Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung beigetragen werden. Zu den Konditionen der alten Förderperiode war dies nur eingeschränkt in Anspruch genommen worden.

f) Investitionen in den forstwirtschaftlichen Wegebau

Die Investitionsmaßnahme trägt insbesondere zum Schwerpunktbereich 2a) gemäß Verordnung (EU) Nr.1305/2013 bei. Durch die Nutzung von Holz und Verwendung in langlebigen Holzprodukten wird ein zusätzlicher jährlicher CO₂-Senkeneffekt erzielt, was auch zur Priorität 5e) „Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Land- und Forstwirtschaft“ beiträgt. Eine Aktivierung der Waldbewirtschaftung ermöglicht zudem die energetische Verwertung von Holz und leistet damit einen Beitrag zur Priorität 5c) „Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien“.

Ziel ist die Etablierung einer nachhaltigen Bewirtschaftung und Pflege der Wälder durch ein angepasstes Erschließungssystem auf bisher kaum genutzten Waldflächen, auch als Stabilitätsvorsorge (K) und die nachhaltige Ausschöpfung des Nutzungspotentials des nachwachsenden Rohstoffs Holz auf bisher

unzureichend erschlossenen Waldflächen. (U)

Eine aktive Waldbewirtschaftung leistet durch Erzeugung von Holz und Verwendung in langlebigen Holzprodukten einen Beitrag zur Bindung von Kohlenstoff und damit zum Klimaschutz. Gerade im Privatwald bestehen jedoch noch die höchsten ungenutzten Holzpotentiale. Unabdingbare Voraussetzung für deren nachhaltige Nutzung ist eine entsprechende Erschließung durch forstwirtschaftliche Wege. Neben den zusätzlichen Einkommenseffekten im ländlichen Raum wirkt eine stärkere Holznutzung auch einem zu großem Vorratsaufbau auf der Waldfläche entgegen. Zu hohe Holzvorräte führen zu instabilen Waldbeständen und gehen zumeist mit Strukturverlust der Bestände einher, was eine geringere Biodiversität zur Folge hat. Zusätzlich wird der Zugang zum Wald für die Vorbeugung gegen Insektenkalamitäten nach Schadereignissen wie z. B. Stürmen geschaffen. Erschlossene Wälder stellen als Bestandteil des ländlichen Raums auch einen nicht zu unterschätzenden Erholungs- und Erlebnisraum für die Bevölkerung dar.

Im Rahmen der laufenden Bewertung wurden mittels Studien die Wirkungen von forstlichen Wegebauten untersucht. Neu oder grundhaft instandgesetzte Waldwege führten nicht nur zu einer Erhöhung des Hiebsatzes, sondern senken die Rückekosten und erhöhen dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Forstbetriebe. Zudem wurde die positive Wirkung der Wegebaumaßnahme auf die Verbesserung des Pflegezustandes und damit der langfristigen Stabilität der angrenzenden Waldbestände bestätigt. Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass die geförderten Wegebauvorhaben entscheidend zu einer Belebung der Waldbewirtschaftung beitragen.

Zur Wahrung der Umweltbelange findet in jedem Fall eine fachliche Vorprüfung zur Prüfung zum Vorhaben unter den Gesichtspunkten „Natur- und Umweltschutz“ statt. Diese Prüfung ist vor der Bearbeitung der eigentlichen Förderanträge zwingend. Damit wird verhindert, dass die Wegbauvorhaben als Maßnahme der Priorität 2 negative Auswirkungen auf die Ziele der Priorität 4 haben.

g, h) Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes im privaten Interesse (Ausführungs- und Verfahrenskosten)

Durch die Teilmaßnahme werden innerhalb des Flurbereinigungsgebietes Wege, Gewässer und andere zur gemeinschaftlichen Benutzung durch die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte) oder dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer dienenden Anlagen geschaffen. Vorhandene Anlagen können geändert, verlegt oder eingezogen werden. Die Teilmaßnahme dient der Umsetzung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftpflegerischem Begleitplan. Der Plan beinhaltet insbesondere die Neuausweisung, Änderung und Einziehung öffentlicher Wege und Straßen sowie wasserwirtschaftliche, bodenverbessernde und landschaftsgestaltende Anlagen. Mit dem Ausbau des Wegenetzes werden Grundstücke der Teilnehmer erschlossen und die erforderliche Vorflut geschaffen.

Über Flurbereinigungsverfahren sollen bspw. ökologisch wertvolle Flächen angelegt und/oder eigentumsrechtlich gesichert und so mittelbar ein Beitrag zum Biotopverbund und zur Vernetzung von Lebensräumen geleistet werden. (U)

Kleinparzellierter Privatwald mit Parzellengrößen unter 5 ha existiert in Thüringen auf einer Fläche von über 100.000 ha. Vielfach ist den Eigentümern die Lage ihrer Flächen nicht bekannt. Hinzu kommen ungeklärte Eigentumsverhältnisse bei einer großen Anzahl von Waldgrundstücken. Dies führt zu erheblichen Wirtschafterschwernissen bis hin zur Nichtbewirtschaftung. Die Beseitigung von Schadereignissen und die Abwehr von Kalamitäten sind unter diesen Bedingungen vielfach auch nicht mehr möglich. Waldflurbereinigungsverfahren tragen durch Eigentümerermittlung, Zusammenlegung (u.a. zu

gemeinschaftlichem Eigentum) und Verkauf von unrentablen Kleinstflächen an Dritte zu einer Mobilisierung des ungenutzten Holz- und Flächenpotenzials im Privatwald und zur langfristigen Verbesserung des Waldzustandes bei. Eine stärkere Bewirtschaftung bzw. Nutzung des Kleinstprivatwaldes bewirkt durch die folgende Verjüngung eine weitere Kohlenstoffbindung und ist daher unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes, aber auch des notwendigen Waldumbaus zum Selbstschutz des Waldes vor dem Klimawandel zu unterstützen. Im Rahmen der Interventionslogik des EPLR sind somit zusätzlich auch Zuordnungen zu den Unterprioritäten 4 a, 4 b gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 möglich. (I, U, K)

Die Maßnahme trägt vor allem zu Schwerpunktbereich 2a) bei. Im Rahmen der Interventionslogik des EPLR sind zusätzlich auch Zuordnungen zu den Schwerpunktbereichen 4a), 4b), 5c) und 6b) möglich.

Um unverbaute Fläche und die natürlichen Bodenfunktionen für Landwirtschaft und Natur zu erhalten oder wieder herzustellen, bedarf es eines intelligenten Flächenmanagements. Durch Neuordnung des Eigentums im Rahmen der Flurbereinigung lassen sich Konkurrenzen um Flächennutzungen lösen und kann Eigentum sozialverträglich verfügbar gemacht werden. (U)

Zur Sicherung von Naturschutzflächen, Biotopen, und Biotopverbänden, Vernetzung von Lebensräumen und Anlage von Gewässerrandstreifen leisten Flurbereinigungsverfahren durch die Neuordnung des Eigentums einen wesentlichen Beitrag. (U)

Mit Hilfe von Flächenpools wird das Konfliktpotenzial von umfangreichen Flächeninanspruchnahmen gesenkt und gleichzeitig die naturschutzfachliche Wertigkeit von Kompensationsmaßnahmen erhöht. Durch Neuordnung des Eigentums im Rahmen der Flurbereinigung können die Voraussetzungen zur Umsetzung der Maßnahmen geschaffen werden. (U, I)

Mit der Neuordnung des Eigentums im Rahmen der Flurbereinigung wird die Schaffung von Anlagen zur Unterbrechung erosionswirksamer Hanglängen und Reduzierung der Erosionsgefährdung vorbereitet. (U)

Flurbereinigung unterstützt die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, indem sie Flächen für neue Anlagen und Gebäude verfügbar macht. (I)

Ausweislich der laufenden Bewertung der ELER-Förderung 2007 – 2013 war die Maßnahme in diesem Zeitraum integraler Bestandteil der ländlichen Entwicklung und hat maßnahmenübergreifend Komplementär- und Synergieeffekte geschaffen. Mit der Förderung der Ausführungskosten wurden die Voraussetzungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kernfunktionen ländlicher Räume als Wirtschafts-, Lebens-, Erholungs- und Naturraum gesichert. Mit der Förderung der Verfahrenskosten wurde die zügige Durchführung der Verfahren und damit eine zeitnahe Umsetzung der mit den Ausführungskosten geförderten Projekte gewährleistet.

Des Weiteren weist die laufende Bewertung der ELER-Förderung 2007 – 2013 darauf hin, dass der Bedarf an Flurbereinigungsverfahren und damit die Identifizierung potenzieller Flurbereinigungsgebiete durch geänderte Anforderungen bzw. neue Landnutzungskonflikte stetigem Wandel unterworfen ist. Um dennoch eine quantifizierte Bedarfsermittlung zu ermöglichen, wird künftig bei Beantragung von Flurbereinigungsverfahren deren konkrete Wertschöpfung anhand einer Gegenüberstellung der zu erwartenden Kosten und Wirkungen bewertet.

Artikel 45 der ELER-VO wird eingehalten, weil bereits im Zuge der Verfahrensvorbereitung eine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit erfolgt, die bei der Aufstellung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen inhaltlich überprüft wird. Für den Fall, dass die Vorprüfung

ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu erwarten sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens dient, durchzuführen.

8.2.3.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.3.3.1. a) Agrarinvestitionsförderprogramm

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0001

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umwelt- und klimaschonenden, besonders tiergerechten, multifunktionalen und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Im Bereich Bewässerung wird ausschließlich wassersparende Technik gefördert. Dabei sind die einschlägigen Bedingungen des Artikels 46 der VO (EU) Nr. 1305/2013 zu beachten (z. B. Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, Wasserzähler, Umweltanalyse). Seitens der zuständigen Landesbehörden wird bei Investitionen, die zu einer Vergrößerung der bewässerten Fläche führen, unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen geprüft, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann.

Alle nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz förderfähigen Vorhaben werden nicht gefördert. Die Vorschriften in Artikel 13 Buchstabe c, d und e der delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 werden nicht verletzt, weil Investitionen in Infrastrukturen für erneuerbare Energien (c), Investitionen in Anlagen, deren Hauptzweck die Elektrizitätserzeugung aus Biomasse (d) sowie Anlagen für die Herstellung von Bioenergie aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen (e) in der Teilmaßnahme nicht gefördert werden.

Die Förderung von Investitionen ist an die Erfüllung besonderer Anforderungen in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und im Falle von Stallbauinvestitionen zusätzlich im Bereich Tierschutz gebunden. Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse sind von den besonderen Anforderungen ausgenommen. Die Investitionen in energieeffiziente Gebäude können nicht nur für die Eindämmung des Klimawandels, sondern auch für die Anpassung an seine Auswirkungen relevant sein, indem der Hitzestress der Tiere verringert wird. Die zuständigen Landesbehörden können Anforderungen an den Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz im Einzelnen festlegen. SWOT- und Bedarfsanalyse werden ebenfalls von den Landesbehörden durchgeführt.

Einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzungen werden entsprechend Art. 45 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht gefördert.

Die Teilmaßnahme dient

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.
- der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette, der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 3.
- der Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft gemäß Schwerpunktbereich a, der Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d der Priorität 5.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Förderverpflichtungen

Die Investitionen müssen,

1. die Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen oder
2. die Voraussetzungen des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) erfüllen,
3. der Erzeugung oder Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen und
4. durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen, unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes, einem oder mehreren der folgenden Zwecke dienen:
 - Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
 - Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten;
 - Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

Besondere Anforderungen sind zu erfüllen:

- in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz

und zusätzlich

- im Falle von Stallbauinvestitionen im Bereich Tierschutz. Hier müssen die baulichen und technischen Voraussetzungen über die im europäischen Recht festgelegten Förderbedingungen hinausgehen. Diese auf Basis des GAK-Gesetzes im nationalen Recht formulierten Bedingungen beziehen sich auf verschiedene Tierarten (Milchkühe, Aufzuchtrinder, Kälber, Rinder, Mastschweine, Zuchtsauen, Zuchteber, Ziegen, Schafe, Legehenennen Mastputen, Masthühner, Enten und Gänse, Pferde) und formulieren Ansprüche u.a. in Bezug auf Flächengrößen, Liegeflächengestaltung, Beschäftigungselemente, Schutzeinrichtungen. Die Bedingungen sind in Basis- und Premiumförderung unterteilt, wobei die Bedingungen im Premiumbereich jeweils höher liegen als in der Basisförderung.

Die besonderen Anforderungen

- des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Art. 16 VO (EU) Nr. 1305/2013 oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten erfolgt,
- des Umwelt- und Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z.B. von Wasser und/oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen. Diese Anforderungen sind zum Beispiel durch die Einhaltung von auf Basis des GAK-Gesetzes im nationalen Recht formulierten Vorgaben zur Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz erfüllt.

Andere Verpflichtungen:

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

Hinweis: Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Vorhabenart gefördert werden. Neben einer investiven Förderung ist in demselben Bereich eine Förderung nach der Maßnahme „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ (MSUL), Teilmaßnahme F „Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren“ der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" möglich. Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Investitionsmaßnahme trägt insbesondere zur Priorität 2a gemäß Verordnung (EU) Nr.1305/2013 bei.
Investitionen in Bewässerungs- oder Beregnungsvorhaben im Freiland gelten als förderfähige Ausgaben,

wenn sie die Bedingungen des Art. 46 ELER-VO erfüllen. Die Einhaltung der Bedingungen wird durch die zuständige Bewilligungsbehörde zur Antragstellung bzw. im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens überprüft.

In Umsetzung von Artikel 46 ELER gelten insbesondere folgende Voraussetzungen für die Förderung:

1. Der Kommission liegen Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein gemäß den Anforderungen der WRRL vor. Der Zustand der Grund- und Oberflächenwasserkörper aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen ist bewertet und wird bei der Prüfung förderfähiger Bewässerungsinvestitionen berücksichtigt.
2. Es müssen Wasserzähler zur Messung des Wasserverbrauchs, der durch die geförderte Investition entsteht, vorhanden sein oder als Teil der Investition installiert werden.
3. Eine Investition zur Verbesserung einer bestehenden Bewässerungs-/Beregnungsanlage oder eines Teils der Bewässerungs-/Beregnungsinfrastruktur ist nur förderfähig, wenn – bei einem aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen guten Zustand - eine ex-ante-Bewertung ein Wassereinsparpotential von mindestens 15 % ergibt.
4. Eine Investition zur Verbesserung einer bereits bestehenden Bewässerungs-/Beregnungsanlage oder eines Teils der Bewässerungs-/Beregnungsinfrastruktur ist zudem förderfähig, wenn die Investition lediglich
 - der Verbesserung der Energieeffizienz gegenüber der bestehenden Anlage dient,
 - dem Bau eines Speicherbeckens dient bzw.
 - der Nutzung von aufbereitetem Wasser dient und sich nicht auf einen Grund- oder Oberflächenwasserkörper auswirkt.
5. Die zuständige Wasserbehörde prüft bei Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann – dies beinhaltet auch eine entsprechende Umweltanalyse.

Verwendung der Mittel aus dem Aufbauinstrument der VO (EU) 2020/2094

Mit den Mitteln aus dem Aufbauinstrument der EU (VO (EU) 2020/2094) zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise werden die Inhalte der Vorhabenart Agrarinvestitionsförderungsprogramm grundsätzlich fortgeführt.

Der Förderschwerpunkt dieser Vorhabenart liegt bei der Unterstützung besonders nachhaltiger, umwelt- und klimaschonender sowie tiergerechter Produktionsverfahren. Landwirtschaftliche Betriebe werden bei frühzeitigen Anpassungsinvestitionen an sich erhöhende Anforderungsniveaus, bezogen auf rechtliche sowie gesellschaftlich erwünschte Standards, unterstützt. Neben nachhaltigen, wirtschaftlich tragfähigen Verfahren der Primärerzeugung werden Investitionen in Verarbeitung und Direktvermarktung und somit wichtige Bestandteile regionaler Wertschöpfungsketten unterstützt. Die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe sowie indirekt auch ihrer vor- und nachgelagerten Partner in der Wertschöpfungskette wird gestärkt. Diese Beiträge werden sowohl den Zielstellungen des Green Deal als auch den Maßgaben für vorrangige Investitionen gerecht.

8.2.3.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich2-A.html>

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/alg/BJNR189100994.html>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
- Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Art. 45 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Art. 13 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014
- Baurecht, insbesondere Baugesetzbuch BauGB)
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbaug/gesamt.pdf>
- Immissionsschutzrecht, insbesondere Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschg/gesamt.pdf>
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Link:

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

8.2.3.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind, wenn entweder

1. deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
2. die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird oder
3. das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung im Sinne von 1. gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäfferei.

Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind die nachfolgend aufgeführten Kosten, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

1. Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen.
2. Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes.

3. Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen. Diese Teilmaßnahme ist vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 ausgesetzt.
4. Allgemeine Kosten, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.
5. Die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind bei einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro förderungsfähig.
6. Erschließungskosten sind nur förderfähig soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Landankauf,
- der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen,
- Ersatzinvestitionen,
- Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft, mit Ausnahme der unter Nr. 3 genannten Maschinen und Geräte,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst-, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn sie die von den Ländern festgelegten besonderen Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen, sowie mit Ausnahme von Lagerräumen für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energiengesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,
- Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Eingeschränkte Förderung:

Stallbauinvestitionen sind an Anlagenstandorten, an denen die nachstehenden Schwellenwerte für Tierplatzkapazitäten bezogen auf die einzelne Tierart erreicht oder überschritten werden, nicht mehr förderfähig bei

- a. Neubauten

- b. Anlagenerweiterungen, wenn die Ausgangskapazität um mehr als 10 % überschritten wird
- c. Ersatzneubauten mit Aufstockung der bisherigen betrieblichen Kapazität um mehr als 10 %

Es gelten folgende Schwellenwerte:

Tierart	Schwellenwert = genehmigte Tierplätze
Hennen	≥ 15.000
Junghennen	≥ 30.000
Mastgeflügel	≥ 30.000
Truthühner	≥ 15.000
Milchkühe	≥ 600
Mastrinder (außer Mutterkühe)	≥ 600
Mastschweine	≥ 3.000
Sauen	≥ 900
Aufzuchtferkel (10-30 kg)	≥ 9.000

Bei Stallbauinvestitionen in die Modernisierung bestehender Tierhaltungen bestehen keine Fördereinschränkungen.

Ersatzneubauten (Ersatz bestehender betrieblicher Tierhaltungskapazitäten) sind grundsätzlich auf vorhandenen Standorten förderfähig.

8.2.3.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemeine Voraussetzungen

Der Begünstigte hat:

- die beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen;
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen. Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen.
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahmen zulassen. Im Falle von Investitionen mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150.000 Euro kann ein vereinfachtes Investitionskonzept verwendet werden abweichend ist bei spezifischen Investitionen zum Umwelt und Klimaschutz mindestens die Finanzierbarkeit der geplanten Maßnahme nachzuweisen;
- im Falle von Kooperationen ist der Kooperationsvertrag und bei Kooperationen gemäß Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013 zusätzlich der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen, die die Konzeption und

die Ziele der Kooperation aufzeigen, vorzulegen;

- seine Prosperität, wo entsprechend erforderlich im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegten Bedingungen, durch die jeweils zuständigen Behörden der Länder prüfen zu lassen.

Investitionen in Bewässerungsanlagen sind förderfähig, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 15 % erreicht wird. Bei der Erstananschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.

Spezielle Voraussetzungen

Existenzgründung

Für Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die „Allgemeinen Voraussetzungen“ mit der Maßgabe, dass

- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

Junglandwirte

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt), müssen zusätzlich zur Erfüllung der „Allgemeinen Voraussetzungen“ sowie ggf. der Voraussetzungen für „Existenzgründung“ nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der Begünstigte hat nachzuweisen, dass der Ort der Investition in Thüringen liegt.

Ausnahmen sind unter Beachtung von Artikel 70 (2) der VO(EU) 1303/2013 möglich, wenn der Betriebssitz eines Unternehmens in Thüringen liegt, der Investitionsort, für den eine Förderung beantragt wird, sich jedoch mit territorialem Bezug zum Betriebssitz in einem angrenzenden Bundesland befindet und von diesem keine Förderung angeboten wird.

Die Prüfung der Prosperität erfolgt im Rahmen des Förderverfahrens durch die Bewilligungsstelle. Der Begünstigte hat aus der vorangegangenen Buchführung im Rahmen eines Betriebsratings die erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens nachzuweisen. Als förderwürdig gelten die Unternehmen, die im Betriebsrating die Ratingklasse II erreichen. Ergänzt wird das Betriebsrating durch die vorangestellte Prüfung aller Begünstigten im Hinblick auf eine Einkommensobergrenze, ermittelt am letzten vorzulegenden Jahresabschluss. Eine Förderung erfolgt nicht wenn eine Einkommensobergrenze von 120.000 € pro Arbeitskraft überschritten wird.

8.2.3.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.3.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro. Abweichend hiervon beträgt das Mindestinvestitionsvolumen im Rahmen der Modernisierungsförderung auf Grundlage der Basisförderung bei der Kälberhaltung 10.000 Euro
2. Die Förderung wird begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 5,0 Mio. Euro. Diese Obergrenze kann unter Berücksichtigung der VO (EU) Nr. 2020/2220 in den Jahren von 2014 bis 2022 höchstens einmal pro Zuwendungsempfänger höchstens einmal ausgeschöpft werden.
3. Der Gesamtwert der gewährten Förderungen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Investitionen, die im Rahmen einer Kooperation durchgeführt werden, diese können einen Aufschlag von bis zu 10 %-Punkten erhalten; Investitionen die im Rahmen des EIP durchgeführt werden können einen Aufschlag von bis zu 20 %-Punkten auf die genannten Zuschusssätze erhalten.
4. Für Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (Premiumförderung) erfüllen, sowie für Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, kann ein Zuschuss bis zu 40 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
5. Für sonstige Investitionen, Stallbauinvestitionen (Basisförderung) sowie für Erschließungsmaßnahmen kann ein Zuschuss bis zu 20 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
6. Der Abstand zwischen dem Fördersatz nach 4. und 5. muss bei Stallbauinvestitionen mindestens 20%-Punkte betragen. Bei der Haltung von Milchkühen und Aufzuchttrindern, Mastrindern und Mutterkühen beträgt der Abstand mindestens 10%-Punkte.
7. Für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz zur Emissionsminderung in Verbindung mit Stallbauten, zur Emissionsminderung unabhängig von Stallbauten und für ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz kann ein Zuschuss bis zu 40 % der

förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Förderung von Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft sowie von Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger ist vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 ausgesetzt.

8. Für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz, die nur in Verbindung mit Stallbauinvestitionen umzusetzen sind, kann bei Premiumförderung ein Zuschuss bis zu 40 % der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt werden.
9. Für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz, die nur in Verbindung mit Stallbauinvestitionen umzusetzen sind, kann bei Basisförderung ein Zuschuss bis zu 30 % der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt werden.
10. Bei Junglandwirten kann zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage, max. 20.000 Euro, gewährt werden.
11. Betreuergebühren werden bis zu einer Höhe von 2,5 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 Euro, bis zu 1,5 Prozent des 500.000 Euro überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens als förderfähig anerkannt. Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6.000 Euro, der Höchstbetrag 17.500 Euro. Der Fördersatz beträgt maximal 60 % der förderfähigen Betreuergebühren. Eine weitere Förderung der Betreuung mit den genannten Zuschüssen ist ausgeschlossen.
12. Investitionen, die im Rahmen der Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen (Deckzentrum oder Abferkelbereich) oder zur Installation eines weichen oder elastisch verformbaren Liegebereichs bei der Kälberhaltung durchgeführt werden und insofern zur Erfüllung mindestens der Anforderungen der TierSchNutzV in den hierfür möglichen Übergangsfristen dienen oder die auf eine der Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung bei Milchkühen, Aufzuchttrindern, Masttrindern oder Mutterkühen ausgerichtet sind, können einen Aufschlag von 10%-Punkten erhalten, wenn die hierfür tierart- und altersspezifisch zusätzlichen Anforderungen gemäß der Basisförderung eingehalten sind.
13. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die 2 Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Abweichend von der NRR wird

- von der Option der erhöhten Zuschüsse für Kooperationen einschließlich Operationeller Gruppen (NRR Nr. 3), Junglandwirte (NRR Nr. 10) kein Gebrauch gemacht und
- die Betreuergebühren nicht wie unter NRR Nr.11 vorgesehen bezuschusst, sondern im Rahmen der allgemeinen Aufwendung als förderfähig anerkannt.
- für Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (Premiumförderung) erfüllen, sowie für Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse ein Zuschuss von 40 % der Bemessungsgrundlage gewährt (NRR Nr.4).
- für sonstige Investitionen, Stallbauinvestitionen (Basisförderung) sowie für Erschließungsmaßnahmen ein Zuschuss von 20 % der Bemessungsgrundlage gewährt (NRR Nr. 5).
- für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (NRR Nr.7 und 8) ein Zuschuss von 40 % der Bemessungsgrundlage gewährt. Davon ausgenommen sind Investitionen gem. NRR Nr. 9.
- für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz in Verbindung mit Stallbauinvestitionen (Basisförderung) (NRR Nr. 9) ein Zuschuss von 30 % der Bemessungsgrundlage gewährt.

- für Stallbauinvestitionen (Basisförderung) zum Um- und Anbau bestehender Stallbauten in Kombination mit NRR Nr. 12 ein Zuschuss von 30% der Bemessungsgrundlage gewährt.

8.2.3.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.1.

Zusätzlich:

Die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 durchgeführten Prüfungen sowie Erkenntnisse aus dem Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate weisen u. a. auf Defizite im Bereich Vergabe, speziell bei Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte, hin. Untersucht wurden auch die Wirkungen des Betriebsratings (Feststellung der Fördernotwendigkeit und –würdigkeit) und des Rankings (Projektauswahl) bei der Förderteilmaßnahme AFP.

8.2.3.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.2.

Zusätzlich:

Die benannten Abhilfeaktionen aus dem „Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate“ (z.B. Vereinfachung der Vergaberegulungen für private Begünstigte) und die Empfehlungen der Auditoren zur Risikominimierung sind bereits umgesetzt. Es wurden entsprechende Anpassungen am Förderprogramm im Programmplanungszeitraum 2007-2013 vorgenommen und weiterführende Maßnahmen (u. a. Schulung und Beratung) veranlasst. Die Empfehlungen zum Rating und Ranking wurden im Rahmen der ELER-Programmplanung 2014-2020 berücksichtigt.

8.2.3.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.3.

Zusätzlich:

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind durch die laufende Evaluierung mögliche Fehlerrisiken frühzeitig zu identifizieren und durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu minimieren.

8.2.3.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.5

8.2.3.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.2. b) Förderung von kleinen Investitionen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.3.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Investitionen, die die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes verbessern, insbesondere zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten;
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

Förderfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- die Voraussetzungen des Art. 17, Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen,
- der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen und
- durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der oben genannten Förderungszwecke dienen.

Die Investitionsmaßnahme trägt insbesondere zur Priorität 2a gemäß Verordnung (EU) Nr.1305/2013 bei, mit ergänzenden Beiträgen zu den Prioritäten 3a und 5b.

Investitionen in Bewässerungs- oder Beregnungsvorhaben im Freiland gelten als förderfähige Ausgaben, wenn sie die Bedingungen des Art. 46 ELER-VO erfüllen. Die Einhaltung der Bedingungen wird durch die zuständige Bewilligungsbehörde zur Antragstellung bzw. im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens überprüft.

In Umsetzung von Artikel 46 ELER gelten insbesondere folgende Voraussetzungen für die Förderung:

1. Der Kommission liegen Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein gemäß den Anforderungen der WRRL vor. Der Zustand der Grund- und Oberflächenwasserkörper aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen ist bewertet und wird bei der Prüfung förderfähiger Bewässerungsinvestitionen berücksichtigt.
2. Es müssen Wasserzähler zur Messung des Wasserverbrauchs, der durch die geförderte Investition entsteht, vorhanden sein oder als Teil der Investition installiert werden.
3. Eine Investition zur Verbesserung einer bestehenden Bewässerungs-/Beregnungsanlage oder eines Teils der Bewässerungs-/Beregnungsinfrastruktur ist nur förderfähig, wenn – bei einem aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen guten Zustand - eine ex-ante-Bewertung ein Wassereinsparpotential von mindestens 10 % ergibt. Bei der Festlegung der Mindesteinsparung wird folgenden Sachverhalten Rechnung getragen: Gegenüber der Teilmaßnahme M04a), die die Zielstellungen der NRR (Erfüllung besonderer Anforderungen als Förderverpflichtung; Mindesteinsparung von 15 % bei Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen) umsetzt, liegt der Fokus hier bei der Verbesserung der betrieblichen Effizienz in Kleinstunternehmen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen. Das potentielle Flächen- und

Investitionsvolumen möglicher Bewässerungsvorhaben ist hier sehr gering. Mit der geringeren Mindesteinsparung von 10 % wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass in bestimmten Sonderkulturen nur Technologien Praxisreife haben, deren Einsparpotentiale begrenzt sind.

4. Eine Investition zur Verbesserung einer bereits bestehenden Bewässerungs-/Beregnungsanlage oder eines Teils der Bewässerungs-/Beregnungsinfrastruktur ist zudem förderfähig, wenn die Investition lediglich

- der Verbesserung der Energieeffizienz gegenüber der bestehenden Anlage dient,
- dem Bau eines Speicherbeckens dient bzw.
- der Nutzung von aufbereitetem Wasser dient und sich nicht auf einen Grund- oder Oberflächenwasserkörper auswirkt.

5. Die zuständige Wasserbehörde prüft bei Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann – dies beinhaltet auch eine entsprechende Umweltanalyse.

8.2.3.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Förderungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Form der Förderung: Zuschüsse

8.2.3.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

- Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
- Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Art. 13 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014
- Baurecht, insbesondere Baugesetzbuch BauGB
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbaug/gesamt.pdf>
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Link:

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

8.2.3.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte sind Unternehmen der Imkerei, der Schäferei, der Ziegenhaltung, der Wildtierhaltung, der Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung und des Gartenbaus, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Kleinunternehmen im Sinne des Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind,

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung (als Umsätze der Tierhaltung gelten auch die Umsätze aus der Imkerei, der Aquakultur und der Binnenfischerei sowie der Wanderschäferei) pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten (für Imker ist an Stelle der Mindestgröße lt. ALG die Meldung bei der Tierseuchenkasse und dem zuständigen Landwirtschaftsamt vorzuweisen); oder
- die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen

Nicht gefördert werden Unternehmen bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

8.2.3.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderungsfähig sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes;
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen,
- Ersatzinvestitionen,
- Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft, die nicht in der vor Antragstellung veröffentlichten Positivliste enthalten sind,

- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- Investitionen in Landankauf, Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energiengesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,

8.2.3.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Begünstigte hat:

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen,
- nachzuweisen, dass der Ort der Investition in Thüringen liegt.
Ausnahmen sind unter Beachtung des Artikels 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 möglich, wenn der Betriebssitz eines Unternehmens in Thüringen liegt, der Investitionsort, für den eine Förderung beantragt wird, sich jedoch in einem angrenzenden Bundesland und mit territorialem Bezug zum Betriebssitz befindet und von diesem keine Förderung angeboten wird.

8.2.3.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.3.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 5.000 €

Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf innerhalb von drei Jahren 20.000 € nicht überschreiten.

Es wird ein Zuschuss von 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten gewährt.

Hinweis: Investive Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse können auf der Grundlage der GMO-VO nur dann gefördert werden, wenn die

förderungsfähigen Kosten maximal 3.000 € betragen. Es erfolgt ein Abgleich der Bewilligungsstellen, um eine Doppelförderung von Imkern für einzelne Investitionsbestandteile auszuschließen.

8.2.3.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.1.

zusätzlich:

Das Förderspektrum wurde erweitert um die Bereiche Schäferei, Ziegenhaltung, Wildtierhaltung sowie ab 2018 der Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung. Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Fördertatbestände und Kontrollvorschriften nur geringfügig.

8.2.3.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.2.

8.2.3.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.3.

8.2.3.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.3.5

8.2.3.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung integrierter Projekte

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.3. c) Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkoInvest)

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.3.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- die Voraussetzungen des Art. 17, Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen,
- der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen und
- durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der oben genannten Förderungszwecke dienen.

Die Investitionsmaßnahme trägt insbesondere zur Priorität 2a gemäß Verordnung (EU) Nr.1305/2013 bei, mit ergänzenden Beiträgen zu den Prioritäten 3a und 5b.

Investitionen in Bewässerungs- oder Beregnungsvorhaben im Freiland gelten als förderfähige Ausgaben, wenn sie die Bedingungen des Art. 46 ELER-VO erfüllen. Die Einhaltung der Bedingungen wird durch die zuständige Bewilligungsbehörde zur Antragstellung bzw. im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens überprüft.

In Umsetzung von Artikel 46 ELER gelten insbesondere folgende Voraussetzungen für die Förderung:

1. Der Kommission liegen Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein gemäß den Anforderungen der WRRL vor. Der Zustand der Grund- und Oberflächenwasserkörper aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen ist bewertet und wird bei der Prüfung förderfähiger Bewässerungsinvestitionen berücksichtigt.

2. Es müssen Wasserzähler zur Messung des Wasserverbrauchs, der durch die geförderte Investition entsteht, vorhanden sein oder als Teil der Investition installiert werden.

3. Eine Investition zur Verbesserung einer bestehenden Bewässerungs-/Beregnungsanlage oder eines Teils der Bewässerungs-/Beregnungsinfrastruktur ist nur förderfähig, wenn – bei einem aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen guten Zustand - eine ex-ante-Bewertung ein Wassereinsparpotential von mindestens 10 % ergibt. Bei der Festlegung der Mindesteinsparung wird folgendes Sachverhalten Rechnung getragen: Gegenüber der Teilmaßnahme M04a), die die Zielstellungen der NRR (Erfüllung besonderer Anforderungen als Förderverpflichtung; Mindesteinsparung von 15 % bei Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen) umsetzt, liegt der Fokus hier bei der Förderung der extensiveren Bewirtschaftungsform des ökologischen Anbaus. Das potentielle Flächen- und Investitionsvolumen möglicher Bewässerungsvorhaben ist hier sehr gering. Mit der geringeren Mindesteinsparung von 10 % wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass in bestimmten Sonderkulturen nur Technologien Praxisreife haben, deren Einsparpotentiale begrenzt sind.

4. Eine Investition zur Verbesserung einer bereits bestehenden Bewässerungs-/Beregnungsanlage oder eines Teils der Bewässerungs-/Beregnungsinfrastruktur ist zudem förderfähig, wenn die Investition lediglich

- der Verbesserung der Energieeffizienz gegenüber der bestehenden Anlage dient,
- dem Bau eines Speicherbeckens dient bzw.
- der Nutzung von aufbereitetem Wasser dient und sich nicht auf einen Grund- oder Oberflächenwasserkörper auswirkt.

5. Die zuständige Wasserbehörde prüft bei Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann – dies beinhaltet auch eine entsprechende Umweltanalyse.

Andere Verpflichtungen:

Der Begünstigte wird beauftragt,

- beginnend mit dem Jahr der Fertigstellung der Investition eine Buchführung, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht, für mindestens 5 Jahre fortzuführen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle abweichende Regelungen treffen.
- die Beibehaltung von ökologischen Anbauverfahren im gesamten Unternehmen durch die Teilnahme am Kontrollverfahren für die Dauer der Zweckbindungsfrist der geförderten Investition jährlich nachzuweisen.

Verwendung der Mittel aus dem Aufbauinstrument der VO (EU) 2020/2094

Mit den Mitteln aus dem Aufbauinstrument der EU (VO (EU) 2020/2094) zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise werden die Inhalte der Vorhabenart Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkoInvest) grundsätzlich fortgeführt.

Ziel von ÖkoInvest ist es, eine Erhöhung des Anteils ökologisch wirtschaftender Landwirtschaftsunternehmen und bewirtschafteter Flächen im Freistaat Thüringen zu erreichen. Durch diese Unterstützung wird gleichzeitig die Basis für kurze Versorgungsketten und regionale Wertschöpfung geschaffen und gestärkt. Diese Investitionsförderung wird über den Kreis der Begünstigten ausschließlich in ökologische Wertschöpfungsketten gelenkt. Besonders ressourcen-, umwelt- und klimaschonende sowie nachhaltige Erzeugungsverfahren im Sinne der EU-Ökoverordnung werden somit wirksam unterstützt und die Resilienz der Betriebe durch Unterstützung nachhaltiger, wirtschaftlich tragfähiger Produktionsverfahren gestärkt.

8.2.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Förderungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Form der Förderung: Zuschüsse

8.2.3.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Verordnung (EG) 834/2007 in Verbindung mit den geltenden Durchführungsbestimmungen u.a. Verordnung (EG) 889/2008
- Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)
- Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
- Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Art. 13 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014
- Baurecht, insbesondere Baugesetzbuch BauGB)
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbaug/gesamt.pdf>
- Immissionsschutzrecht, insbesondere Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimsg/gesamt.pdf>
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

8.2.3.3.3.4. Begünstigte

Begünstigte sind Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und die im gesamten Betrieb ökologische Anbauverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EG) 834/2007 anwenden,

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen (als Umsätze der Tierhaltung gelten auch die Umsätze aus der Imkerei, der Aquakultur und der Binnenfischerei sowie der Wanderschäfferei) und die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten (für Imker ist an Stelle der Mindestgröße lt. ALG die Meldung bei der Tierseuchenkasse und dem zuständigen Landwirtschaftsamt vorzuweisen); oder
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen oder
- Zusammenschlüsse von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben (kollektive Investitionen).
- Kooperationen nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, soweit sie nach der Richtlinie „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ gefördert werden.

Nicht gefördert werden Unternehmen bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

8.2.3.3.3.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes;
- Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft mit Bezug auf den ökologischen Landbau (Positivliste),
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen.

Eingeschränkte Förderung:

Stallbauinvestitionen sind an Anlagenstandorten, an denen die nachstehenden Schwellenwerte für Tierplatzkapazitäten bezogen auf die einzelne Tierart erreicht oder überschritten werden, nicht mehr förderfähig bei

- a. Neubauten
- b. Anlagenerweiterungen, wenn die Ausgangskapazität um mehr als 10 % überschritten wird
- c. Ersatzneubauten mit Aufstockung der bisherigen betrieblichen Kapazität um mehr als 10 %

Es gelten folgende Schwellenwerte:

Tierart	Schwellenwert = genehmigte Tierplätze
Hennen	≥ 15.000
Junghennen	≥ 30.000
Mastgeflügel	≥ 30.000
Truthühner	≥ 15.000
Milchkühe	≥ 600
Mastrinder (ohne Mutterkühe)	≥ 600
Mastschweine	≥ 3.000
Sauen	≥ 900
Aufzuchtferkel (10-30 kg)	≥ 9.000

Bei Stallbauinvestitionen in die Modernisierung bestehender Tierhaltungen bestehen keine Fördereinschränkungen.

Ersatzneubauten (Ersatz bestehender betrieblicher Tierhaltungskapazitäten) sind grundsätzlich auf vorhandenen Standorten förderfähig.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen,
- Ersatzinvestitionen,
- Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft, die nicht in der vor Antragstellung veröffentlichten Positivliste enthalten sind,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- Investitionen in Landankauf, Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energiengesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,
- Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen.

8.2.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Begünstigte hat:

- die Einführung oder Beibehaltung von ökologischen Anbauverfahren im gesamten Unternehmen mit der Antragstellung nachzuweisen,
- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- grundsätzlich eine Buchführung für mindestens drei Jahre unmittelbar vor Antragstellung vorzulegen (ausgenommen hiervon sind nicht buchführungspflichtige Betriebe und Existenzgründer),
- aus der vorangegangenen Buchführung im Rahmen eines Betriebsratings die erfolgreiche Entwicklung des Betriebes (Ratingklasse II) nachzuweisen und
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen,
- nachzuweisen, dass der Ort der Investition in Thüringen liegt. Ausnahmen sind unter Beachtung des Artikels 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 möglich, wenn der Betriebssitz eines Unternehmens in Thüringen liegt, der Investitionsort, für den eine Förderung beantragt wird, sich jedoch in einem angrenzenden Bundesland und mit territorialem Bezug zum Betriebssitz befindet und von diesem keine Förderung angeboten wird.

Die Prüfung der Prosperität erfolgt im Rahmen des Förderverfahrens durch die Bewilligungsstelle. Ergänzt wird das Betriebsrating durch die vorangestellte Prüfung aller Begünstigten im Hinblick auf eine Einkommensobergrenze, ermittelt am letzten vorzulegenden Jahresabschluss. Eine Förderung erfolgt nicht wenn eine Einkommensobergrenze von 120.000 € pro Arbeitskraft überschritten wird.

Spezielle Bedingungen für Existenzgründer:

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens drei Jahren vor Antragstellung gegründet

wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gilt abweichend, dass

- statt des Betriebsratings ein angemessener Kapitalanteil am Unternehmen und ein Finanzierungsanteil am zu fördernden Vorhaben von mindestens 10 % sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

8.2.3.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.3.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 5.000 €.

Die Förderung wird begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von insgesamt 2,0 Mio. €. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2015 bis 2020 einmal ausgeschöpft werden.

Für bauliche Investitionen und Ausrüstungen wird ein Zuschuss von 40 % der förderfähigen Investitionskosten gewährt.

Für Geräte und Maschinen sowie für Erschließungsmaßnahmen wird ein Zuschuss von 20 % der förderfähigen Investitionskosten gewährt

8.2.3.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.1.

zusätzlich:

Der Verfahrensablauf der Umsetzung dieser Fördermaßnahme lässt sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren einordnen.

8.2.3.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.2.

8.2.3.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.3.

8.2.3.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.3.5

8.2.3.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung integrierter Projekte

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.4. d) Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0002

Teilmaßnahme:

- 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

8.2.3.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Erzeugerzusammenschlüssen sowie von landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG gemäß Artikel 56 der VO (EU) Nr. 1305/2013 oder deren Mitglieder zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen. Die Investitionsmaßnahme soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie ist besonders geeignet, um zu Priorität 5, und damit der Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar- und Nahrungsmittelsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunktbereich b, der Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.
2. Die Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.
3. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Abschlusszahlung an den Begünstigten; veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.
4. Die verbesserte Ressourcennutzung ist darzustellen und wird auf Ebene der Länder und wo

entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum geregelt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Investitionsmaßnahme trägt insbesondere zu Priorität 3a bei, mit ergänzenden Beiträgen zu der Priorität 5b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.3.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

Gesetz zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz -AgrarMSG):

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarmsg/gesamt.pdf>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich3-A.html>

Einkommensteuergesetz (EStG):

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/estg/>

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

<http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/BJNR102050990.html>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Art. 13 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014
- Baurecht, insbesondere Baugesetzbuch BauGB)
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbaug/gesamt.pdf>
- Immissionsschutzrecht, insbesondere Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschg/gesamt.pdf>
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

8.2.3.3.4.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert werden unbeschadet der gewählten Rechtsform:

1. Erzeugerzusammenschlüsse;
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht.
3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG oder deren Mitglieder.

Nicht gefördert werden Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.4.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Es können Kosten gefördert werden, die auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sind. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Förderfähig sind Kosten,

- für Investitionen für Maschinen, Einrichtungen und bauliche Anlagen die zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.
- für allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und Kosten der Vorplanung, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.
- für innovative Investitionen im Rahmen der EIP, wenn dies im Rahmen der Tätigkeit einer OG oder deren Mitglieder durchgeführt wird.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Neuanlagen, wenn
 - dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
 - dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten,

wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist. Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden,

- Eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und nicht an die zu fördernde Investition gebundene Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Aufwendungen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen,
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Aufwendungen für Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III Abschnitt I Kapitel

VII Ziffer 1 oder Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Ziffer 8 der VO (EG) Nr. 853/2004 soweit die Unternehmen größer als Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 sind,

- Aufwendungen für Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- und kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 sind,
- Anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
- Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen (Umwelt- und Hygienevorschriften),
- Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der VO (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Leasing und Mietkauf von Wirtschaftsgütern werden nicht gefördert.

8.2.3.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein.
2. Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.
3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen und OG oder deren Mitglieder dürfen nicht größer als mittelgroße Unternehmen sein.
4. Der der Kooperation beziehungsweise der OG zugrunde liegende Vertrag oder Kooperationsvereinbarung und der Geschäfts- beziehungsweise Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen. Er muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von der Kooperation erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen am Markt anzubieten.
5. Voraussetzung für die Förderung von innovativen Investitionen im Rahmen von EIP ist, dass die innovativen Investitionen im Rahmen der Tätigkeit einer OG oder deren Mitglieder unterstützt werden.
6. Erzeugerzusammenschlüsse müssen anerkannt sein (gültige Anerkennungsurkunde).
7. Das Vorhaben muss mit europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen. Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.
8. Die Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller vor Beginn der Tätigkeit einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung gestellt hat. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten: a) Name und Größe des Antragstellers, b) Beschreibung des Vorhabens, c) Standort des Vorhabens, d) Zeitpunkt des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses des

Vorhabens, e) Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens benötigten Beihilfebetrags, f) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.

9. Aufwendungen für Investitionen in die Schlachtung von Tieren in mittleren Unternehmen sind nur förderfähig, wenn

a) mit einer regionalen Bedarfs- und Umfeldanalyse dargelegt wird, dass nach Umsetzung des Vorhabens keine Verdrängung oder signifikante Schwächung von bestehenden Unternehmen der Schlachtung und Fleischverarbeitung (insbesondere von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen) zu erwarten ist und das Vorhaben vorrangig einer regional ausgerichteten Wertschöpfungskette und der Verkürzung von Tiertransportzeiten dient. Die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse ist im Auftrag des Antragstellers extern durch einen unabhängigen Sachverständigen mit ausgewiesenen Fachkenntnissen des Schlachtmarktes zu erstellen.

Auf die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse kann verzichtet werden, wenn die Aufwendungen der Modernisierung bestehender Schlachtstätten dienen und das Vorhaben mit einer Kapazitätserweiterung von nicht mehr als 10 Prozent verbunden ist und

b) in der Schlachtstätte auch die Lohnschlachtung angeboten wird, einschließlich der Annahme von Schlachtvieh in kleinen Stückzahlen (d. h. ohne Mindestanlieferungsmengen).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.3.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Als Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für Investitionen können gewährt werden

a) für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

1. Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 35%,
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht:
 - KMU bis zu 25 %,
 - Mittelgroße Unternehmen bis zu 20 %,
3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 35 %
4. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von OG oder deren Mitgliedern im Rahmen der EIP geförderten Vorhaben bis zu 55 %.

b) für die Verarbeitung und Vermarktung von mehr als 50 % landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen gemäß Art. 16 Abs. 1 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013

1. Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 40%,
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht:
 - KMU bis zu 30 %,
 - Mittelgroße Unternehmen bis zu 25 %,
3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 40 %
4. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von OG oder deren Mitglieder bis zu 55 %

c) für die Verarbeitung und Vermarktung von ausschließlich landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen gemäß Art. 16 Abs. 1 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013

1. Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 40%,
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht:
 - KMU bis zu 40 %,
 - Mittelgroße Unternehmen bis zu 35 %,
3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 40 %
4. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von OG oder deren Mitglieder bis zu

55 %

d) für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen für mittlere Unternehmen bis zu 10% und für kleine und Kleinstunternehmen bis zu 20%.

Bei einer gleichzeitigen Förderung der Investitionsvorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen, die im Anhang der ELER-Verordnung und in der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 aufgeführten Zuwendungssätze bzw. Obergrenzen der Zuwendungen, nicht übersteigen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Als Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für Investitionen werden gewährt für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Anhang I-Erzeugnissen

zu a) für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

1. Erzeugerzusammenschlüsse 35%,
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht:
 - KMU 25 %
 - Mittelgroßen Unternehmen 20 %,
- 3./4. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen (einschließlich Operationeller Gruppen) 35 %

zu b) für die Verarbeitung und Vermarktung von mehr als 50% landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen gemäß Artikel 16 Absatz 1 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013 und

zu c) für die Verarbeitung und Vermarktung von ausschließlich landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen gemäß Artikel 16 Absatz 1 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013

1. Erzeugerzusammenschlüsse 35%,
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht:
 - KMU 30 %
 - Mittelgroßen Unternehmen 25 %,
- 3./4. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen (einschließlich Operationeller Gruppen) 40 %

Die förderfähigen Kosten sind auf 3 Mio. Euro je Vorhaben begrenzt.

8.2.3.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.1.

Zusätzlich:

Die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 durchgeführten Prüfungen sowie Erkenntnisse aus dem Aktionsplan zur Verringerung der Fehlerrate weisen u. a. auf Defizite im Bereich Vergabe und bei der Abrechnung der Fördermittel hin.

8.2.3.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.2.

Zusätzlich:

Die benannten Abhilfeaktionen aus dem „Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate“ (z. B. Information, Schulung und präventive Beratung der Begünstigten über die Einhaltung der geltenden Bestimmungen) werden im Rahmen des Maßnahmenvollzugs begleitend umgesetzt.

8.2.3.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.3.

Zusätzlich:

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind durch die laufende Evaluierung mögliche Fehlerrisiken frühzeitig zu identifizieren und durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu minimieren.

8.2.3.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.5. e) Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Ökoerzeugnisse

Teilmaßnahme:

- 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

8.2.3.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Investitionsförderung wird Unternehmen gewährt, deren Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im gesamten Unternehmen oder in kompletten Produktionsstrecken nach der Regeln der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EU-Ökoverordnung) erfolgt und die dies regelmäßig durch Kontrollnachweise belegen können. Eine Investitionsförderung ist nur in Bereichen förderfähig, die räumlich und zeitlich ausschließlich der ökologischen Verarbeitung und Vermarktung dienen.

Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein.

Somit werden die in der Teilmaßnahme vorgesehenen verbesserten Förderkonditionen ausschließlich in die Ökoerzeugung gelenkt.

Die Investitionsmaßnahme trägt insbesondere zur Priorität 3a gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei.

Andere Verpflichtungen:

1. Die Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.
2. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung; veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.
3. Der Begünstigte wird beauftragt, die Beibehaltung der Verarbeitung ökologischer Erzeugnisse im gesamten Unternehmen oder in kompletten Produktionsstrecken durch die Teilnahme am Kontrollverfahren für die Dauer der Zweckbindungsfrist der geförderten Investition jährlich nachzuweisen.

Verwendung der Mittel aus dem Aufbauinstrument der VO (EU) 2020/2094

Mit den Mitteln aus dem Aufbauinstrument der EU (VO (EU) 2020/2094) zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise werden die Inhalte der Vorhabenart Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Ökoerzeugnisse grundsätzlich fortgeführt.

Ziel der Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Ökoerzeugnisse ist es, durch die Unterstützung des Neu- und Ausbau von Kapazitäten zur Verarbeitung ökologischer Erzeugnisse im Rahmen der Investitionsförderung die Absatzmöglichkeiten ökologisch wirtschaftender Landwirtschaftsbetriebe zu verbessern sowie kurze Versorgungsketten und regionale Wertschöpfung zu stärken. Diese Investitionsförderung wird über den Kreis der Begünstigten ausschließlich in ökologische

Wertschöpfungsketten gelenkt. Besonders ressourcen-, umwelt- und klimaschonende sowie nachhaltige Verarbeitungsverfahren im Sinne der EU-Ökoverordnung werden somit wirksam unterstützt und die Resilienz der Unternehmen durch Unterstützung nachhaltiger, wirtschaftlich tragfähiger Produktionsverfahren gestärkt.

8.2.3.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Förderungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Form der Förderung: Zuschüsse

8.2.3.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- VO (EG) 834/2007 in Verbindung mit den geltenden Durchführungsbestimmungen u.a. VO VO(EG) 889/2008
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz - AgrarMSG):
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarmsg/gesamt.pdf>
- Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Art. 13 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014
- Baurecht, insbesondere Baugesetzbuch BauGB)
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbaug/gesamt.pdf>
- Immissionsschutzrecht, insbesondere Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschg/gesamt.pdf>
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

8.2.3.3.5.4. Begünstigte

Gefördert werden unbeschadet der gewählten Rechtsform:

1. Erzeugerzusammenschlüsse;

2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht.
3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen einschließlich operationeller Gruppen (OG) der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP) nach Artikel 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und deren Mitglieder, soweit sie gem. M16 für Projekte und Strategien oder andere besonders innovative Investitionsbestandteile gefördert werden.

Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung dürfen nicht größer als mittelgroße Unternehmen sein (<750 Mitarbeiter oder max. 200 Mio. € Jahresumsatz).

Erzeugerzusammenschlüsse können nur gefördert werden, wenn eine Anerkennung als Erzeugerorganisation oder deren Vereinigungen nach dem Agrarmarkstrukturecht oder als Erzeugerzusammenschluss für gemäß EU-Öko-Verordnung erzeugte Qualitätsprodukte vorliegt.

Nicht gefördert werden:

- Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

8.2.3.3.5.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Ausgaben,

- die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen,
- für allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Kosten der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- Neuanlagen, wenn
 - dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
 - dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten,

wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist. Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden,

- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf

von Patenten und Lizenzen sowie Marken,

- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Aufwendungen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen,
- Aufwendungen für die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Ziffer 1 der VO (EG) 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- Aufwendungen für Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- Leasing und Mietkauf von Wirtschaftsgütern,
- Anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden.

8.2.3.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Begünstigte hat:

- die Einführung oder Beibehaltung der Regeln für die Verarbeitung- und Vermarktung ökologischer Erzeugnisse im gesamten Unternehmen oder in kompletten Produktionsstrecken mit der Antragsstellung nachzuweisen
- im Rahmen des Investitionskonzeptes einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.

8.2.3.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.3.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Für bauliche Investitionen und technische Einrichtungen wird Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (jeweils KMU) sowie Kooperationen ein Zuschuss von 40 % der förderfähigen Kosten gewährt.

Mittelgroße Unternehmen erhalten einen Zuschuss in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten.

Für Verkaufseinrichtungen wird ein reduzierter Fördersatz von 25 % gewährt.

Die förderfähigen Kosten sind auf 3 Mio. Euro je Vorhaben begrenzt.

8.2.3.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.1.

zusätzlich:

Der Verfahrensablauf der Umsetzung dieser Fördermaßnahme ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

8.2.3.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.2.

8.2.3.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.3.

8.2.3.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.3.5

8.2.3.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung integrierter Projekte

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.6. f) Investitionen in den Forstwirtschaftlichen Wegebau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0005

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.3.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

Mit möglichen negativen Auswirkungen der Vorhabenart befasst sich die Strategische Umweltprüfung im Zuge der Aufstellung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum der Länder. Negative Auswirkungen auf die Qualität der Umwelt in Wäldern oder ihre Biodiversität werden vermieden, indem gemäß der nationalen Regelungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, das heißt auch im Wald, gegebenenfalls als Eingriff geltende Wegebauprojekte zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen sind (Bundes- und Landesnaturschutzgesetze). Die Prüfungen erfolgen entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten in den Ländern durch die Forst- bzw. Naturschutzbehörden. Darüber hinaus sind bei Planung und Ausführung der Maßnahmen die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus, z.B. „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (Arbeitsblatt DWA-A 904) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese Regeln enthalten u.a. auch umfangreiche Vorgaben zur Einbindung der Wege in Natur und Landschaft sowie der Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Das Regelwerk befindet sich zur Zeit in Überarbeitung, enthält aber auch künftig vergleichbare Vorgaben in Bezug auf den Schutz der Umwelt. Im Rahmen der Förderanträge sind Angaben zur Ist-Situation vor dem Wegebau und zur Situation nach dem Wegebau zu machen: zum Beispiel Größe des zu erschließenden Gebiets, Wegedichte vorher/nachher. Dabei wird im Rahmen der Antragsprüfung Erforderlichkeit der Maßnahme sowie Einbindung in das bestehende Wegenetz geprüft. Mangels einschlägiger Vorgaben in der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist es aber rechtlich nicht möglich, Neubau nur im Zusammenhang mit Bewirtschaftungskonzepten für größere Flächen zu fördern. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass forstliche Wege bei einer fachgerechten Einbindung in das Landschaftsbild gliedernde und gestaltende Elemente der Kulturlandschaft darstellen und mit ihren Lichtraumprofil, Wegerandstreifen und Gräben sowie begleitenden Pflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern aus Sicht von Biodiversität auch mit positiven Effekten verbunden sein können; dies gilt insbesondere in wenig strukturierten bzw. Nadelholz geprägten Waldbeständen.

Nach Angaben der Bundeswaldinventur liegt die durchschnittliche Wegedichte im Wald in Deutschland bei 46 laufende Meter je Hektar. Diese Wegedichte wird im Allgemeinen als ausreichend angesehen, wobei jedoch je nach Gebiet und Waldbesitzart noch Erschließungslücken bestehen, die es zu beheben gilt. Daher wurde 45 lfdm/ha als Richtwert festgelegt, eine darüber hinausgehende Wegedichte bedarf einer eingehenden Begründung.

Die Teilmaßnahme dient

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.
- der Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 5.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Sonstige Informationen:

Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme im Körperschafts- oder Privatwald können sein: private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, das Land, Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, Jagdgenossenschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Investitionsmaßnahme trägt insbesondere zur Priorität 2a gemäß Verordnung (EU) Nr.1305/2013 bei.

Insbesondere im kleinparzellierten Privat- und im Körperschaftswald existiert im Vergleich zum Staatswald ein geringerer Erschließungsgrad der Waldflächen, der zu erheblichen Nachteilen bei der Bewirtschaftung des Waldeigentums führt. Die durchschnittliche Wegedichte (LKW-befahrbar, Stand 2014) beträgt im Privatwald lediglich ca. 13 lfm/ha. Dies entspricht etwa 52 % der derzeit als optimal anvisierten durchschnittlichen Wegedichte von 25 lfm/ha.

Besonders im Privatwald bestehen jedoch noch die höchsten ungenutzten Holzpotentiale. Unabdingbare Voraussetzung für deren nachhaltige Nutzung ist eine entsprechende Erschließung durch forstwirtschaftliche Wege. Daneben ist eine ausreichende Erschließung maßgebliche Voraussetzung für die Vorbeugung gegen Insektenkalamitäten bei Schadereignissen wie z. B. nach Stürmen und befördert gemeinschaftliches Handeln der Waldbesitzer.

In Thüringen werden aktuell ca. 2,8 Mio. fm Rundholz eingeschlagen, davon 75% Nadelholz, der Rest entfällt auf Laubholz. Gegenüber dem Jahr 2000 hat sich der Holzeinschlag fast verdoppelt und der Anteil des Privat- und Körperschaftswaldes von 40 % auf 50 % erhöht.

8.2.3.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Bundeswaldgesetz (BWaldG) Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html>

Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A 904):

Link:

[http://www.dwa.de/dwa/shop/produkte.nsf/D2CF16F5132393A5C125753C003360E1/\\$file/vorschau_dwa_a_904.pdf](http://www.dwa.de/dwa/shop/produkte.nsf/D2CF16F5132393A5C125753C003360E1/$file/vorschau_dwa_a_904.pdf)

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014neu/Foerderbereich5-B.html>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG); Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft
Link: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=WaldG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)
Link: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Link:

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen
- Richtlinie 2014/24/EU sowie nationales Vergaberecht

8.2.3.3.6.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung sein.

Als Begünstigte ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind:

- Die nachgewiesenen Kosten für Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung. (Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.)
- Kosten für Sachleistungen und Eigenleistungen gemäß Artikel 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013
- Kosten für den Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege
- Kosten für zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes, diese gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme
- Kosten die entstehen, weil durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig werden. (Diese können im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen)
- Kosten für Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 laufende Meter je Hektar führen. (Diese dürfen nur in Ausnahmefällen (z. B. Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) gefördert werden. Das Nähere (z.B. forst-/naturfachliche oder sonstige Stellungnahmen) bestimmen

die Länder.)

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Indirekte Kosten im Sinne des Artikel 68 der VO (EU) Nr. 1303/2013.
- Kosten für Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege
- Grundsätzlich Kosten für Wege mit Schwarz- oder Betondecken
- Kosten für die Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material
- Kosten für Maßnahmen auf Flächen, die dem Begünstigte zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind
- Grundsätzlich Kosten für Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 laufende Meter je Hektar führen. (Diese dürfen nur in Ausnahmefällen (z. B. Kleinprivatwald, schwierige Geländebeziehungen) gefördert werden. Das Nähere (z.B. forst-/naturfachliche oder sonstige Stellungnahmen) bestimmen die Länder.)
- Kosten für die Durchführung der Trägerschaft
- Kosten für Landankauf (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Bei der Durchführung der Maßnahme sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.
2. Bei Planung und Ausführung der Maßnahme sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus, auch in Form der Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Erläuterungen siehe 5.2.1.3.5.1 und unter "Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften: Richtlinien für den ländlichen Wegebau"), zu beachten.
3. Begünstigte müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.3.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

- a. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 70 % der förderfähigen Kosten. Bei besonders struktur- oder ertragsschwachen Erschließungsgebieten (z.B. Hochgebirge) kann das Land Ausnahmen zulassen; die Förderung darf dabei 90 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.
- b. Die Förderung für Betriebe mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche im jeweiligen Land beträgt 60 % der Förderung nach a.
- c. Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Begünstigten und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.
- d. Sachleistungen der Begünstigten sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.1.

Zusätzlich:

Die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 durchgeführten Prüfungen weisen auf Defizite bei der Abrechnung der förderfähigen Kosten hin.

8.2.3.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.2.

Zusätzlich:

Gezielte Abhilfeaktionen (z. B. Information und präventive Beratung der Begünstigten über die Einhaltung der geltenden Bestimmungen bei der Abrechnung der Fördermittel sowie Schulung des zuständigen Verwaltungspersonals) werden im Rahmen des Maßnahmenvollzugs begleitend umgesetzt.

8.2.3.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.3.

Zusätzlich:

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind durch die laufende Evaluierung mögliche Fehlerrisiken frühzeitig zu identifizieren und durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu minimieren.

8.2.3.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.7. g) Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes im privaten Interesse (Ausführungskosten)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0004

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.3.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zu unterstützen. Gefördert werden die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs. Das Flurbereinigungsgesetz verhindert, dass die Flurneuordnung zu einer weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung in einer Weise führt, die die Biodiversität gefährdet: Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen. Die Veränderung natürlicher Gewässer darf nur aus wasserwirtschaftlichen und nicht nur aus vermessungstechnischen Gründen unter rechtzeitiger Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen. Zu wesentlichen Eingriffen in den Bestand von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsteilen und geschützten Landschaftsbestandteilen ist auch die vorherige Zustimmung der für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Für Eingriffe in Natur- und Landschaft, die durch die Teilnehmergemeinschaft verursacht werden, werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Für darüber hinaus gehende Landschaftsentwicklungsmaßnahmen, die nicht dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer dienen, können diese nicht zu Beiträgen (Land und Geld) herangezogen werden, so dass regelmäßig ein (öffentlicher) Dritter gefunden werden muss, der die notwendige Eigenleistung und die spätere Unterhaltung trägt.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch ist ein durch die Flurbereinigungsbehörde geleitetes Verfahren, in dem im

Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber ländliche Grundstücke getauscht werden. Um ländliche Grundstücke in einem schnellen, einfachen und kostengünstigen Verfahren neu zu ordnen, kann ein freiwilliger Landtausch durchgeführt werden. Der freiwillige Landtausch kann auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden. Häufig wird der freiwillige Landtausch zur Vorbereitung größerer Flurbereinigungsverfahren eingesetzt, um den erwünschten Effekt, wo möglich, schneller wirksam werden zu lassen.

Eigene Arbeitsleistungen

Unter eigenen Arbeitsleistungen versteht man die tätige Mithilfe von Mitgliedern der Teilnehmergeinschaft beispielsweise als Vermessungshelfer oder beim Transport von Gütern. Aufgabe der Teilnehmergeinschaft ist die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Ausführung bodenverbessernder Maßnahmen. Gemeinschaftliche Anlagen sind Wege, Straßen, Gewässer und andere zur gemeinschaftlichen Benutzung oder einem gemeinschaftlichen Interesse dienende Anlagen, die der Zweck der Flurbereinigung erfordert. Es ist durchaus möglich, dass die Teilnehmergeinschaft selbst Arbeiten, z.B. Rekultivierungen, Freimachen der Trasse etc. vornimmt. Eigene Arbeitsleistungen der Teilnehmergeinschaft müssen daher förderfähig sein.

Förderung von Verfahrenskosten

Die Förderung von Verfahrenskosten kann nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV freigestellt werden.

Hinweis: Beiträge der Beteiligten nach § 10 Flurbereinigungsgesetz und § 56 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz sind keine Zuschüsse Dritter.

Die Ausführung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes, wodurch Ausführungskosten entstehen, dient der Verbesserung der Infrastruktur im öffentlichen Interesse. Daneben geht es ebenfalls im öffentlichen Interesse um die Beseitigung von Nutzungskonflikten um Flächen (z. B. dem ländlichen Raum als Freizeit- und Erholungslandschaft, Natur- und Umweltschutz) und um die Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen. Dort, wo es positive Effekte hinsichtlich der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen geben sollte, sind diese über finanzielle Beiträge der Nutznießer beglichen.

Die Vorhabenart trägt vor allem zur Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Förderungen können in Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz, die durch Beschluss angeordnet sind, für Vorarbeiten sowie für Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs gewährt werden.

2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
 - b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten,
 - c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme trägt vor allem zu Unterpriorität 2 a bei. Im Rahmen der Interventionslogik des EPLR sind zusätzlich auch Zuordnungen zu den Unterprioritäten 4 a, 4 b, 5 c und 6 b möglich.

Die Förderung von Verfahrenskosten wird in Thüringen mit einer eigenen Teilmaßnahme umgesetzt.

8.2.3.3.7.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

8.2.3.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist

(FlurbG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html>

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu

Link: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Link: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

8.2.3.3.7.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und – bei freiwilligem Landtausch und freiwilligem Nutzungstausch – Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.7.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den

ländlichen Raum. Bei Eigen- und Sachleistungen sind die Vorgaben des Artikels 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

1. Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
2. Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)
3. Den Kauf von Lebendinventar
4. Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
5. Leistungen der öffentlichen Verwaltung
6. Betriebskosten (= Laufender Betrieb)
7. Unterhaltung
8. Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB
9. Die Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland
10. Die Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland
11. Die Beschleunigung des Wasserabflusses
12. Die Bodenmelioration
13. Die Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine
14. Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die Maßnahmen ab Ziffer 10 im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Es können nur Maßnahmen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.3.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

1. In Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz können Zuschüsse bis zu 75 %, bei Weinbergsflurbereinigungen bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 Flurbereinigungsgesetz gewährt werden. Die Länder können Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft mit bis zu 80 % fördern.
2. In Verfahren nach §§ 53 bis 64b Landwirtschaftsanpassungsgesetz beträgt der Zuschuss bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 Flurbereinigungsgesetz.
3. Reduzieren sich die Zuschusssätze nach 1. während laufender Verfahren, gilt der Zuschusssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.
4. Landankäufe im Rahmen des Landzwischenenerwerbs sind bis zu 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens förderfähig. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für durch den ELER kofinanzierte Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt ein höherer Prozentsatz festgelegt werden.
5. Im freiwilligen Nutzungstausch kann für nicht-investive Aufwendungen der Tauschpartner und für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten Landbewirtschaftung (Pachtprämie) ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss darf bei Aufwendungen der Tauschpartner 75 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten nicht überschreiten. Die Pachtprämie darf einmalig 200 Euro/ha nicht überschreiten. (Die

Pachtpremie wird nur an Nichtlandwirte als Verpächter unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 (Deminimis- Beihilfen) gewährt.)

6. Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer lokalen Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, können um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen nach Nummer 1. und 5. erhöht werden.
7. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu 5. Der freiwillige Nutzungstausch wird in Thüringen nicht gefördert.

8.2.3.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.1.

Zusätzlich:

Die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 durchgeführten Prüfungen weisen auf Defizite bei der Abrechnung der förderfähigen Kosten hin.

8.2.3.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.2.

Zusätzlich:

Gezielte Abhilfeaktionen (z. B. Information und präventive Beratung der Begünstigten über die Einhaltung der geltenden Bestimmungen bei der Abrechnung der Fördermittel sowie Schulung des zuständigen Verwaltungspersonals) werden im Rahmen des Maßnahmenvollzugs begleitend umgesetzt.

8.2.3.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.3.

Zusätzlich:

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind durch die laufende Evaluierung mögliche Fehlerrisiken frühzeitig zu identifizieren und durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu minimieren.

8.2.3.3.7.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.7.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.8. h) Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes im privaten Interesse (Verfahrenskosten)

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.3.3.8.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Flurbereinigung dient der zweckmäßigen, wirtschaftlichen und konfliktfreien Landnutzung, verbessert die Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe und erlaubt eine an den Entwicklungszielen des ländlichen Raums ausgerichtete Ordnung der Flächen und der Flächennutzung. Aufgrund der vorhandenen Defizite in den ländlichen Räumen besteht ein großer Bedarf an Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz als zentralem Instrument der „integrierten ländlichen Entwicklung“. Die schnelle Durchführung und der zeitnahe Abschluss der Verfahren sind vorrangige Ziele der Landentwicklungsverwaltung.

Die Förderung der Verfahrenskosten dient der Beschleunigung der Bearbeitung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und gewährleistet so die zeitnahe Umsetzung und rechtliche Sicherung der Teilmaßnahme Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums (Förderung der Ausführungskosten).

Gefördert wird die Vergabe von Leistungen an geeignete Dritte in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Bei diesen Leistungen handelt es sich um die Bearbeitung ganzer Verfahren im gesetzlich zulässigen Umfang sowie von Verfahrensabschnitten durch geeignete Stellen sowie Vermessungsleistungen.

8.2.3.3.8.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die förderungsfähigen Gesamtkosten der Vergabe von Leistungen an geeignete Dritte zwecks Verfahrensbeschleunigung werden zu 100% (Vollfinanzierung) gefördert.

8.2.3.3.8.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html>
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 30. Juni 1992 (GVBl. S. 304)
Link: http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/1we9/page/bsthueprod.psml;jsessionid=A416F0EE126B3CBDCCE74CF28DC19EC5.jpdl5?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Treff erliste&documentnumber=3&numberofresults=43&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-FlurbGAGTHrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-FlurbGAGTHrahmen

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Richtlinie 2014/24/EU sowie nationales Vergaberecht
- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.3.3.8.4. Begünstigte

Begünstigter ist der Freistaat Thüringen, wenn er eine andere Person mit der Durchführung des Vorhabens beauftragt.

8.2.3.3.8.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig ist die Vergabe von Leistungen an geeignete Dritte in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Bei diesen Leistungen handelt es sich um die Bearbeitung ganzer Flurbereinigungsverfahren, soweit dies die Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes zulassen, oder von Verfahrensabschnitten (z. B. Legitimation der Verfahrensbeteiligten, Neugestaltungsplanung) durch geeignete Stellen.

8.2.3.3.8.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Voraussetzung für die Förderung ist die Anordnung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz oder die Aufnahme in das Flurbereinigungsprogramm der Thüringer Landentwicklungsverwaltung als verbindlich anzuordnendes Verfahren.

8.2.3.3.8.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär

gefördert.

Soweit die Auswahl unter Anwendung der Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, werden zur Beurteilung der Qualität des Anbieters und des ausgeschriebenen Vorhabens jeweils Eignungs- und Zuschlagskriterien festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

8.2.3.3.8.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen *Kosten* (s. *dazu Erläuterung in Kapitel 8.1, öffentliche Begünstigte*) .

8.2.3.3.8.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.8.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.1.

zusätzlich:

R2 (Angemessenheit der Kosten)

Für die einzelnen Arbeitsabschnitte innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens sind Höchstsätze vorgesehen. Die Anwendung erfolgte bereits in der Förderperiode 2007-2013 und soll in der neuen Förderperiode 2014-2020 fortgeführt werden. Die bisher verwandten Höchstsätze müssen auf ihre Aktualität hinsichtlich der Angemessenheit überprüft werden.

8.2.3.3.8.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.2.

zusätzlich:

R2 (Angemessenheit der Kosten)

Die Höchstsätze sind den Bedingungen der Förderperiode 2014-2020 anzupassen. Sie werden gegenwärtig vom zuständigen Fachbereich geprüft und aktualisiert. Der Fachbereich gewährleistet, dass die überarbeiteten Sätze mit Inkrafttreten der Umsetzungsrichtlinien von den verantwortlichen Stellen angewandt werden.

8.2.3.3.8.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.3.4.3.

8.2.3.3.8.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.3.5

8.2.3.3.8.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung integrierter Projekte

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Vgl. Kapitel 8.2.3.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Förderteilmaßnahmen

- Agrarinvestitionsförderungsprogramm,
- Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Investitionen in den Forstwirtschaftlichen Wegebau
- Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes im privaten Interesse (Ausführungskosten und Verfahrenskosten)

wurden bereits in der Förderperiode 2007-2013 im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum in Thüringen umgesetzt. Im Förderzeitraum 2014-2020 werden diese Teilaßnahmen in entsprechend angepasster Form erneut angeboten.

Erweitert wird das Förderspektrum des Art. 17 in der Förderperiode 2014-2020 durch die neuen Teilmaßnahmen

- Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkoInvest) und
- Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Ökoerzeugnisse

und durch die modifizierte Förderteilmaßnahme

- Förderung von kleinen Investitionen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen.

In dem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen Teilmaßnahmen verwiesen.

Zur Beurteilung der Fehlerrisiken bei den Förderteilmaßnahmen des Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2014 wird vorrangig auf die von der Europäischen Kommission identifizierten Fehlerquellen eingegangen.

R 1 (Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte)

Die VV zu § 44 ThürLHO einschließlich der allgemeinen Nebenbestimmungen wurde im Hinblick auf die Reduzierung von Verwaltungsaufwand überarbeitet. Die überarbeitete VV ist zum 1.1.2014 in Kraft getreten. Nach Nr. 3 ANBest-P sind die dort genannten vergaberechtlichen Regelungen anzuwenden, wenn die Förderung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Förderung, mehr als 50.000 EUR beträgt. Verpflichtungen des Begünstigten auf Grund des 1. Abschnitts des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeordnung (VgV) oder des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) die VOB, VOL, VOF oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben

unberührt. Sofern Begünstigte von Projektförderungen nicht originär das Vergaberecht anzuwenden haben und weniger als 50.000 EUR erhalten, sind sie danach nicht an das förmliche Vergabeverfahren gebunden, so dass eine direkte Vergabe möglich wäre. Die allgemeinen Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind jedoch zu erfüllen. Die Komplexität des Vergabewesens erhöht das Fehlerrisiko bei der Umsetzung.

R 2 (Angemessenheit der Kosten)

Im Rahmen des gesamten Antrags-/ Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens sind vom Begünstigten vorhabenbezogene Kosten nachzuweisen. Die Verwaltung ist verpflichtet, diese Kosten auf Plausibilität und Angemessenheit zu überprüfen. Ein erhöhtes Risiko liegt vor, wenn hierzu keine geeigneten Methoden bzw. entsprechenden Systeme vorliegen.

R 3 (Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme)

Für die neu in die ELER-Förderung aufgenommenen Teilmaßnahmen muss für die Umsetzung ein neues Verwaltungs- und Kontrollsystem eingerichtet werden.

R 8 (IT-Systeme)

Die administrative Umsetzung der Maßnahme erfordert mehrere unterschiedliche Verfahrensschritte von der Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Hierzu kommt ein zentrales IT-Verfahren zur Anwendung, worüber die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem weitgehend vollzogen werden. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen. Durch die Komplexität der Verfahren, insbesondere durch fehlende oder nicht korrekte Eingaben ist ein geringes Fehlerrisiko gegeben.

R 9 (Zahlungsanträge)

Alle Zahlungsanträge werden vom Begünstigten formgebunden als Auszahlungsanträge auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung eingereicht. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vollständig abgeschlossen sein. Ein geringes Fehlerrisiko bleibt durch nicht korrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag als auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung bestehen.

Bei der Bewertung der Risiken hinsichtlich der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme fanden auch die Ergebnisse früherer Prüfungen von nationalen und EU-Stellen im Programmplanungszeitraum 2007-2013 entsprechende Berücksichtigung.

8.2.3.4.2. Gegenmaßnahmen

Die folgenden Ausführungen beinhalten u.a. auch Gegenmaßnahmen, die sich von Prüfergebnissen des Programmplanungszeitraumes 2007-2013 ableiten lassen.

R 1 (Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte)

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle erfolgt die Prüfung, ob und in welcher Form Vergaberecht anzuwenden ist. Der Antragsteller wird im Bewilligungsbescheid auf die einzuhaltenden Vergabebestimmungen hingewiesen. Die Bediensteten werden regelmäßig geschult und durch Handlungsanweisungen in ihrer Prüftätigkeit unterstützt. So hat die Zahlstelle in Abstimmung mit der

Verwaltungsbehörde einen die Vergabe ausführlich regelnden Erlass herausgegeben, in dem die anzuwendenden Verfahren, Prüfumfänge und korrekte Fehlerbehandlungen geregelt sind. Durch die stetige Weiterentwicklung der genannten Unterlagen und die Sensibilisierung der Bediensteten wird das Fehlerrisiko eingeschränkt.

R 2 (Angemessenheit der Kosten)

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden Referenzwerte für marktübliche Kosten der jeweiligen Leistungen aus soweit verfügbaren objektiven und allgemeinen Quellen (z.B. aktuelle Baupreisdatenbanken, relevante Veröffentlichungen) entnommen. Darüber hinaus werden vergleichbare Angebote heran gezogen. Durch diese Maßnahmen wird das Fehlerrisiko minimiert.

R 3 (Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme)

Das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Umsetzung der ELER-Fördermaßnahmen ist etabliert und grundsätzlich geeignet und zuverlässig. Da das für die Vorhaben der neuen Teilmaßnahmen zu erstellende Verwaltungs- und Kontrollsystem darauf aufbauen und in das bestehende System integriert wird, ist das Fehlerrisiko minimiert.

R 8 (IT-Systeme)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-verfahren wird das Fehlerrisiko minimiert.

R 9 (Zahlungsanträge)

Dem Begünstigten stehen verständliche Vordrucke zur Beantragung der Fördermittel zur Verfügung. Zur Verwaltungskontrolle dienen Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Tatbestände dargestellt sind und dokumentiert werden. Durch die stetige Weiterentwicklung dieser Unterlagen und Sensibilisierung der Bediensteten wird das Fehlerrisiko vermindert.

8.2.3.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 VO (EU) Nr. 1305/2013 erfolgte durch die ELER-Verwaltungsbehörde und die EU-Zahlstelle eine Ex-ante Evaluierung hinsichtlich der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme unter Nutzung eines standardisierten Frage- und Bewertungsbogens. Dabei wurde geprüft, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gewährleistet wird und in welcher Form diese erfolgt. Die aufgezeigten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das bestehende geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren.

Ebenfalls berücksichtigt wurden die Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Dazu erfolgte eine Auswertung

- des Aktionsplanes zur Reduzierung der Fehlerrate,
- der Audits des Europäischen Rechnungshofes und der Kommission,
- der Kontrollen des Landesrechnungshofes und

- der Jahresberichte der Bescheinigenden Stelle.

Aus der Ex-ante-Bewertung und den Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 konnten keine gravierenden Risiken in Bezug auf die in der zurückliegenden Förderperiode angebotenen Teilmaßnahmen festgestellt werden. Bei den neuen bzw. den inhaltlich modifizierten Teilmaßnahmen ergeben sich aus derzeitiger Sicht keine erhöhten Fehlerrisiken.

Sollte während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle entsprechende Gegenmaßnahmen veranlassen. Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahmen.

8.2.3.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant, da keine Maßnahme nach Art. 28, 29 oder 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.3.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

s. Nationale Rahmenregelung, Kapitel 5.2.1.6

zusätzliche Informationen:

Für die Untermaßnahmen M4.1 und M4.2 gelten folgende Einschränkungen:

Kooperationen nach Artikel 35 der VO (EG) Nr. 1305/2013 sind als solche förderfähig, soweit sie im Rahmen der Maßnahme M16 für die gemeinsame Erarbeitung, Erstellung bzw. Umsetzung von Projekten und Strategien oder als Operationelle Gruppen für andere - besonders innovative - Investitionsbestandteile gefördert werden. Kooperationen einschließlich Operationeller Gruppen können nur für Investitionen gefördert werden, welche die nach Art. 35 geförderten Projekte oder Strategien bzw. die besonders innovativen Investitionsbestandteile ergänzen und nicht durch M16 unterstützt werden.

Festlegung integrierter Projekte

Im Sinne von Art. 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Vorhaben, die im Rahmen von mehr als einer Maßnahme gefördert werden und für die erhöhte Fördersätze gewährt werden können. Von der Option

erhöhter Fördersätze wird in den Teilmaßnahmen M4.1 und M4.2 kein Gebrauch gemacht. Für Projekte mit besonders innovativen Investitionsbestandteilen, die gem. M16 gefördert werden, kommt eine Priorisierung für begleitende Investitionsbestandteile in Frage.

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Grundlage für die Ausrichtung der Unterstützung auf die ELER-Priorität 2 mit Schwerpunkt auf dem Bereich a) bilden nachfolgende Bedarfe, die im Rahmen der SWOT identifiziert wurden:

B09: Erhalt und Ausbau zukunftsfähiger Tierhaltung (konventionell und ökologisch)

B10: Anpassung der Verarbeitung und Vermarktung an die Anforderungen des Marktes bzw. der Verbraucher

B11: Erfüllen der Verbrauchererwartungen an Umwelt-, Klima- und Tierschutz

B13: Verbesserung der ländlichen Infrastruktur, Optimierung der Erschließung

B14: Herstellung der Rechtssicherheit bei Landnutzungskonflikten

B15: Senkung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Fläche und Optimierung der Flächennutzung[MS2]

B17: Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur für eine nachhaltige naturnahe Waldbewirtschaftung

B19: Erhöhung der Ressourcen und Energieeffizienz in den Unternehmen

B20: Weiterentwicklung von Betriebskonzepten, die Leistungen zur Erhaltung der Biodiversität integrieren, mit Schwerpunkt im Grünland

B21: Ausbau der Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten für die Produkte des Ökologischen Landbaus und der Region

B22: Mengenbündelung und Bildung von Kooperationen

B23: Stärkung regionaler Produkte und Spezialitäten

B25: Ausbau des ökologischen Landbaus als eine Form der umweltverträglichen Landwirtschaft

B28: Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die Schaf- und Bienenwirtschaft

B33: Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Siedlungs- und Verkehrsflächen

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

8.2.3.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Weitere Definitionen:

1. **Unternehmensgrößen:** KMU umfassen Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung **Mittelgroße Unternehmen** sind Unternehmen oberhalb der KMU, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von 200 Mio. Euro nicht überschreiten. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes finden jeweils die Bestimmungen gemäß Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1 vom 1.7.2014)) Anwendung.
2. Unter der **Verarbeitung** im Rahmen von a) "Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben" eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang-I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission genannt ist und bei dem auch das daraus entstehende Erzeugnis ein Anhang-I Erzeugnis ist.
3. Unter der **Verarbeitung** im Rahmen von "b) Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse" eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses zu einem Nicht-Anhang-

I-Erzeugnis ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannt ist, bei der das daraus entstehende Erzeugnis kein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf,

4. **Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes** beinhaltet grundsätzlich deren Einsparung, insbesondere von Wasser und/oder Energie.
5. **Einfache Austauschinvestition** wird im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch definiert.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Weitere Definitionen:

- **Mittelgroße Unternehmen** sind Unternehmen oberhalb der KMU, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von 200 Mio. Euro nicht überschreiten. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes finden jeweils die Bestimmungen gemäß Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 Anwendung.
- Unter der **Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses** im Rahmen der Teilmaßnahmen M4.1 und M4.2 ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang-I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) genannt ist und bei dem auch das daraus entstehende Erzeugnis ein Anhang-I Erzeugnis ist.
- **Einfache Austauschinvestitionen** werden gem. NRR im EPLR landesspezifisch definiert. Sie entsprechen den in den Teilmaßnahmen M4.1 und M4.2 von der Förderung ausgeschlossenen Ersatzinvestitionen/-beschaffungen:

Eine Ersatzinvestition/-beschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für das Unternehmen eine wesentlich andere Bedeutung hat, als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

- Als forstwirtschaftliche Flächen im Sinne des Art. 17, Abs. 1 c) der VO (EU) Nr. 1305/2013 gelten Flächen, die Wald im Sinne des § 2 Thüringer Waldgesetz sind.

8.2.4. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

8.2.4.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Artikel 19 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

8.2.4.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Für die Entwicklung ländlicher Gebiete sind die Schaffung und Entwicklung neuer Wirtschaftstätigkeiten in Form von neuen landwirtschaftlichen Betrieben, von Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich der Bereitstellung von Dienstleistungen für die Land- und Forstwirtschaft, von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung, von sozialer Integration und von Tätigkeiten im Bereich des Fremdenverkehrs von entscheidender Bedeutung. Eine Diversifizierung sollte durch die Berücksichtigung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie die Gründung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher KMU in ländlichen Gebieten gefördert werden. Diese Maßnahme sollte auch den Unternehmergeist von Frauen in ländlichen Gebieten fördern. Die Entwicklung kleiner, potenziell wirtschaftlich lebensfähiger Betriebe sollte ebenfalls gefördert werden.

Befristet bis 31.12.2018: Die Förderung von Niederwald mit Kurzumtrieb wird hier verortet, weil die Maßnahme primär zur Einkommensdiversifizierung mit einem nicht-landwirtschaftlichen Erzeugnis [CN Code 44.01 (Brennholz, Holz in Form von Schnitzeln, etc.), damit nicht im Anhang 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführt] als direktem Ernteprodukt oder Ergebnis der 1. Verarbeitungsstufe der Kurzumtriebsplantagen dienen soll. Direkt gefördert wird zwar die Anlage der Kurzumtriebsplantagen [CN Code 06029041 = Lebende Pflanzen (Forstgehölze und andere) = Anhang I-Produkt], die aber gemäß Vorgaben zur Mindeststandzeit in der Regel mehrfach geerntet und zu einem Nicht-Anhang I-Produkt verwertet wird.

Kurzumtriebsplantagen auf landwirtschaftlichen Flächen erbringen einen nennenswerten Umweltnutzen, der bereits vielfach wissenschaftlich untersucht und beschrieben wurde:

Mehrjährige Kulturen, wie Kurzumtriebsplantagen mit schnell wachsenden Baumarten, zeichnen sich durch eine lang anhaltende Bodenruhe und ein weitgehendes Entfallen von Pflegemaßnahmen aus und werden daher für den Boden- und Gewässerschutz als vorteilhaft angesehen. Durch die extensivere Bewirtschaftung können sich unter Kurzumtriebsplantagen Bodenstrukturen entwickeln, die der von Waldböden ähneln. Dadurch haben Kurzumtriebsplantagen einen positiven Einfluss auf die Humusbildung, die

Infiltrationsfähigkeit und die Bodenfauna. Zusätzlich verringern sich Bodenerosion sowie die Auswaschung von Nährstoffen, und Kohlenstoff, wird im Boden in nennenswertem Umfang akkumuliert. Eine 5-jährige Pappelplantage mit einem Holzvorrat von ca. 50 t Trockenmasse/ha bindet ca. 25 t oberirdischen Kohlenstoff/ha. Hinzu kommen die Wurzelbiomasse mit ca. 5 t CO₂/ha – und weiteres gebundenes CO₂ im Boden; beide sind als Kohlenstoffsenke unter Klimaschutzaspekten ebenfalls positiv zu beurteilen.

Alle nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz förderfähigen Vorhaben (bspw. Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien oder Sanierung bestehender Heizanlagen) werden in der Maßnahme nicht gefördert. Die Vorschriften in Artikel 13 Buchstabe c, d und e der VO (EU) Nr. 807/2014 werden nicht verletzt, weil Investitionen in Infrastrukturen für erneuerbare Energien (c), Investitionen in Anlagen, deren Hauptzweck die Elektrizitätserzeugung aus Biomasse (d) sowie Anlagen für die Herstellung von Bioenergie aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen (e) in der Maßnahme nicht gefördert werden.

Die Maßnahme dient der gezielten Fördermöglichkeit von potenziellen Begünstigten bei Investitionen in nicht-landwirtschaftlichen Aktivitäten und kann daher zu mehreren Zielen und verschiedenen Prioritäten und Schwerpunkten der ländlichen Entwicklung beitragen, vor allem zu

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.
- der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette, der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 3.
- der Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 6.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Untermaßnahme trägt vor allem zum Schwerpunktbereich 6a) bei. Im Rahmen der Interventionslogik des EPLR wird mit Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Erzeugnissen in Kombination mit höher verarbeiteten Nicht-Anhang I-Erzeugnissen gleichzeitig ein Beitrag zur Nebenzpriorität 3a geleistet. Die Förderung der Anlage von Kurzumtriebsplantagen zielt ergänzend auf die Versorgung und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien (Schwerpunktbereich 5c).

Die zukünftigen Schwerpunkte der Diversifizierungsförderung – außerhalb der Erzeugung von erneuerbaren Energien, die nach EEG begünstigt sind – haben bereits in der aktuellen Förderperiode wirkungsvoll zur Schaffung zusätzlicher Einkommen wie auch zur Sicherung und dem Ausbau von Beschäftigung im ländlichen Raum außerhalb der landwirtschaftlichen Urproduktion beigetragen. Neben dem weiteren Ausbau von Kapazitäten in Diversifizierungszweigen, bspw. durch Erschließung neuer Märkte, die bislang regelmäßig mit einem Zuwachs an Wertschöpfung und Arbeitsplätzen verbunden waren, soll in Zukunft

auch weiter die Erschließung neuer Geschäftsfelder außerhalb der landwirtschaftlichen Urproduktion unterstützt werden. Begleitende Beratungsangebote unterstützen landwirtschaftliche Unternehmen wie auch mitarbeitende Familienangehörige dabei, wirtschaftlich tragfähige Investitionen zu planen und den Schritt in neue Einkommenskombinationen außerhalb der landwirtschaftlichen Urproduktion zu wagen.

So dient die Begründung von KUP zur Erzeugung von Biomasse zur Wärmenutzung/stofflichen Verwertung sowohl der erosionsgeminderten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen (U) als auch der Einsparung fossiler Rohstoffe sowie in zeitlich und mengenmäßig begrenztem Umfang auch der CO₂-Bindung (U, K). KUP sind eigenständige Biotope, die zur Verbesserung der Diversität und Struktur in der Agrarlandschaft und je nach Ausgestaltung auch zur Biotopvernetzung positiv beitragen. (U) Durch die ergänzende Beschränkung der Förderung von KUP auf Ackerland mit einer Größe von max. 10 ha sind keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität zu erwarten.

Förderfähige Dienstleistungen im Bereich der Landschaftspflege dienen der Kulturlandschaftspflege und dem Erhalt von Lebensräumen (U).

Die Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe (stoffliche Nutzung von Biomasse) trägt zur Einsparung fossiler Rohstoffe bei (U).

In innovativen Projekten (I) werden originäre Zielstellungen der Diversifizierungsförderung (Schaffung von zusätzlichem Einkommen / Beschäftigung im ländlichen Raum), bspw. mit Wissenstransfer/Bildung (Lernort Bauernhof, gläserne Produktion/Verarbeitung) verbunden (I) [Bsp. Ausbau aus der Nutzung genommener Gebäude für gastronomische Zwecke einschließlich Schauverarbeitung und Direktvermarktung / Handel mit regionalen Produkten].

8.2.4.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.4.3.1. Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M06.0001

Teilmaßnahme:

- 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

8.2.4.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bedingen deren stetigen Strukturwandel. Nicht alle Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Die Schaffung

zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet. Die Vorhabenart dient der gezielten Fördermöglichkeit von potenziellen Begünstigten bei Investitionen in nicht-landwirtschaftlichen Aktivitäten und kann daher zu mehreren Zielen und verschiedenen Prioritäten und Schwerpunkten der ländlichen Entwicklung beitragen, vor allem zu

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.
- der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette, der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 3.
- der Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 5.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 19 Abs. 1 Buchstabe b) VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie die Bedingungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfe) erfüllen.

Folgende Diversifizierungsbereiche werden abgedeckt:

- Investitionen zur Begründung von Kurzumtriebsplantagen (befristet bis 31.12.2018)
- Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“
- Weitere Diversifizierungsbereiche werden, falls erforderlich, für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch angegeben.

Andere Verpflichtungen:

1. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten; veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.
2. Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.
3. Befristet bis 31.12.2018: Kurzumtriebsplantagen (KUP) (Definition siehe 5.2.3.7) werden unter folgenden Auflagen gefördert:
 - Die Flächenobergrenze je Antragsteller beträgt 10 ha.
 - Die Mindestbaumzahl beträgt 3.000 Bäume/ha.
 - Die Mindeststandzeit beläuft sich auf 12 Jahre.
4. Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar. Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender

Brennereien handelt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Investitionsmaßnahme trägt insbesondere zu den Prioritäten 6a, 3a, 5c gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei.

8.2.4.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen:

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:352:0001:0008:DE:PDF>

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG):

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/alg/BJNR189100994.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich2-A.html>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
- Art. 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Art. 13 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014
- Baurecht, insbesondere Baugesetzbuch (BauGB)
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbaug/gesamt.pdf>
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

8.2.4.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten. Als Tierhaltung gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäfferei.
2. Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
3. Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten, mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nicht gefördert werden Unternehmen, die größer als KMU im Sinne des Anhang I der VO (EU) 702/2014 sind.

8.2.4.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten für:

1. Die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
2. Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes
3. Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind
4. Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“
5. Kurzumtriebsplantagen (befristet bis 31.12.2018)

Nicht förderfähig sind Kosten für:

1. Investitionen, die ausschließlich die Erzeugnisse gem. Anhang-I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission betreffen
2. Laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen
3. Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen
4. Investitionen zur Begründung von Kurzumtriebsplantagen, deren Biomasse im Betrieb des Antragstellers zur Stromproduktion verwendet wird, und/oder für die Vergütungen nach Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen werden (befristet bis 31.12.2018)
5. Anlageinvestitionen für die Produktion von erneuerbaren Energien, die nach Erneuerbare-Energien-Gesetz förderfähig sind
6. Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ können nur bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Abweichend von der NRR werden Investitionen im Bereich “Urlaub auf dem Bauernhof“, die sich auf die Schaffung neuer Bettenkapazitäten beziehen, nicht im Rahmen dieser Teilmaßnahme gefördert.

8.2.4.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Der Begünstigte hat in Form eines Investitionskonzeptes einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.4.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro. Befristet bis 31.12.2018: Für Kurzumtriebsplantagen beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 7.500 Euro.
2. Es kann ein Zuschuss von bis zu 25 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
Befristet bis 31.12.2018: Der Zuschuss für Kurzumtriebsplantagen wird einmalig gewährt und kann max. 1.200 Euro/ha, jedoch höchstens bis zu 40% der förderungsfähigen Kosten betragen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zu 2.
Es wird ein Zuschuss von 25% der Bemessungsgrundlage gewährt.
Bei Kurzumtriebsplantagen beträgt der Zuschuss 40% der förderfähigen Kosten, jedoch max. 1.200 Euro/ha.

8.2.4.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.4.4.1.

Zusätzlich:

Die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 durchgeführten Prüfungen sowie die Erkenntnisse aus dem Aktionsplan zur Verringerung der Fehlerrate weisen u. a. auf Defizite im Bereich Vergabe, speziell bei Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte und beim Abruf der Fördermittel hin.

8.2.4.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.4.4.2.

Zusätzlich:

Die benannten Abhilfeaktionen aus dem „Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate“ (z. B. Vereinfachung der Vergaberegeln für private Begünstigte) und die Empfehlungen der Auditoren zur Risikominimierung sind bereits umgesetzt. Es wurden entsprechende Anpassungen am Förderprogramm im Programmplanungszeitraum 2007-2013 vorgenommen und weiterführende Maßnahmen (u. a. Schulung und Beratung) veranlasst.

8.2.4.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.4.4.3.

Zusätzlich:

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind durch die laufende Evaluierung mögliche Fehlerrisiken frühzeitig zu identifizieren und durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu minimieren.

8.2.4.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nicht relevant, da keine Maßnahme nach Art. 28, 29 oder 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.4.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.4.6

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.4.6

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.4.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.4.6

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.4.6

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.4.6

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.4.6

8.2.4.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Diese Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Thüringens 2007-2013. Im Förderzeitraum 2014-2020 wird diese Maßnahmen in entsprechend angepasster Form erneut angeboten. Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der geänderten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Zur Beurteilung der Fehlerrisiken bei den Fördermaßnahmen des Art. 19 VO (EU) Nr. 1305/2013 wird vorrangig auf die von der Europäischen Kommission identifizierten Fehlerquellen eingegangen. Die Komplexität des Vergabewesens erhöht das Fehlerrisiko bei der Umsetzung.

R 1 (Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte)

Die VV zu § 44 ThürLHO einschließlich der allgemeinen Nebenbestimmungen wurde im Hinblick auf die Reduzierung von Verwaltungsaufwand überarbeitet. Die überarbeitete VV ist zum 1.1.2014 in Kraft getreten. Nach Nr. 3 ANBest-P sind die dort genannten vergaberechtlichen Regelungen anzuwenden, wenn die Förderung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Förderung, mehr als

50.000 EUR beträgt. Verpflichtungen des Begünstigten auf Grund des 1. Abschnitts des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeordnung (VgV) oder des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) die VOB, VOL, VOF oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Sofern Begünstigte von Projektförderungen nicht originär das Vergaberecht anzuwenden haben und weniger als 50.000 EUR erhalten, sind sie danach nicht an das förmliche Vergabeverfahren gebunden, so dass eine direkte Vergabe möglich wäre. Die allgemeinen Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind jedoch zu erfüllen.

R 2 (Angemessenheit der Kosten)

Im Rahmen des gesamten Antrags-/ Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens sind vom Begünstigten vorhabenbezogene Kosten nachzuweisen. Die Verwaltung ist verpflichtet im Sinne einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung und des tatsächlichen Zahlungsvollzuges die anfallenden förderfähigen Kosten auf Plausibilität und Angemessenheit zu überprüfen und eine unzulässige Mehrfachförderung zu verhindern. Dazu dienen grundsätzlich mindestens drei vergleichbare Angebote oder entsprechende Referenzkosten. Ein Fehllrisiko besteht, wenn hierzu keine geeigneten Methoden bzw. entsprechenden Systeme vorliegen.

R 3 (Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme)

Durch die verschiedenen und vielfältigen Schritte, die im Rahmen des Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens erforderlich sind, wie auch die umfassenden Vorschriften, besteht grundsätzlich ein Risiko für fehlerhaftes Handeln sowohl beim Begünstigten als auch bei der Verwaltung.

R 8 (IT-Systeme)

Die administrative Umsetzung der Maßnahme erfordert mehrere unterschiedliche Verfahrensschritte von der Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung. Hierzu kommt ein zentrales IT-Verfahren zur Anwendung, worüber die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem weitgehend vollzogen werden. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen. Durch die Komplexität der Verfahren, insbesondere durch fehlende oder Falscheingaben in das IT-System bleibt ein geringes Fehllrisiko bestehen.

R 9 (Zahlungsanträge)

Alle Zahlungsanträge werden vom Begünstigten formgebunden als Auszahlungsanträge auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung eingereicht. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vollständig und korrekt abgeschlossen sein. Ein geringes Fehllrisiko bleibt durch nicht korrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag als auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung bestehen.

Bei der Bewertung der Risiken hinsichtlich der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme fanden auch die Ergebnisse früherer Prüfungen von nationalen und EU-Stellen im Programmplanungszeitraum 2007-2013 entsprechende Berücksichtigung. Weitergehende Erläuterungen sind in den relevanten Teilmaßnahmen enthalten.

8.2.4.4.2. Gegenmaßnahmen

Die folgenden Ausführungen beinhalten u.a. auch Gegenmaßnahmen, die sich von Prüfergebnissen des

Programmplanungszeitraumes 2007-2013 ableiten lassen:

R 1 (Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte)

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle erfolgt die Prüfung, ob und in welcher Form Vergaberecht anzuwenden ist. Der Antragsteller wird im Bewilligungsbescheid auf die einzuhaltenden Vergabebestimmungen hingewiesen. Die Bediensteten werden regelmäßig geschult und durch Handlungsanweisungen in ihrer Prüftätigkeit unterstützt. So hat die Zahlstelle in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde einen die Vergabe ausführlich regelnden Erlass herausgegeben, in dem die anzuwendenden Verfahren, Prüfungsfänge und korrekte Fehlerbehandlungen geregelt sind. Durch die stetige Weiterentwicklung der genannten Unterlagen und die Sensibilisierung der Bediensteten wird das Fehlerrisiko eingeschränkt.

R 2 (Angemessenheit der Kosten)

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Plausibilität der förderfähigen Kosten in der Regel anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten oder von Referenzkosten, die in den zuständigen Behörden vorliegen, durchzuführen.

R 3 (Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme)

Das mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems befasste Personal wird hinsichtlich der korrekten Umsetzung fortlaufend geschult.

R 8 (IT-Systeme)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko minimiert.

R 9 (Zahlungsanträge)

Dem Begünstigten stehen verständliche Vordrucke zur Beantragung der Fördermittel zur Verfügung. Zur Verwaltungskontrolle dienen Checklisten, in denen die zu prüfenden Tatbestände dargestellt sind und dokumentiert werden. Durch die stetige Weiterentwicklung dieser Unterlagen und Sensibilisierung der Bediensteten wird das Fehlerrisiko vermindert.

8.2.4.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 VO (EU) Nr. 1305/2013 erfolgte durch die ELER-Verwaltungsbehörde und die EU-Zahlstelle eine Ex-ante Evaluierung hinsichtlich der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme unter Nutzung eines standardisierten Frage- und Bewertungsbogens. Dabei wurde geprüft, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit der Teilmaßnahme gewährleistet wird und in welcher Form diese erfolgt. Die aufgezeigten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das bestehende geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren.

Ebenfalls berücksichtigt wurden die Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Dazu erfolgte eine Auswertung

- des Aktionsplanes zur Reduzierung der Fehlerrate,

- der Audits des Europäischen Rechnungshofes und der KOM,
- der Kontrollen des Landesrechnungshofes und
- der Jahresberichte der Bescheinigenden Stelle.

Aus derzeitiger Sicht der EU-Zahlstelle und der ELER-Verwaltungsbehörde ist die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Teilmaßnahmen gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen. Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahmen.

8.2.4.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Nicht relevant, da keine Maßnahme nach Art. 28, 29 oder 31 der VO Nr. (EU) 1305/2013. Falls landesspezifisch erforderlich, wird die Methodik der Berechnung näher im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

s. Nationale Rahmenregelung, Kapitel 5.2.3.6

Die Gewährung einer Förderung nach Art. 19 (1) a) der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

s. Nationale Rahmenregelung, Kapitel 5.2.3.6

Die Gewährung einer Förderung nach Art. 19 (1) a) der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

s. Nationale Rahmenregelung, Kapitel 5.2.3.6

Die Gewährung einer Förderung nach Art. 19 (1) a) der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

s. Nationale Rahmenregelung, Kapitel 5.2.3.6

Die Gewährung einer Förderung nach Art. 19 (1) a) der VO (EU) Nr. 1305/2013, die einen Geschäftsplan erfordern, ist nicht vorgesehen

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

s. Nationale Rahmenregelung, Kapitel 5.2.3.6

Die Gewährung einer Förderung nach Art. 19 (1) a) der VO (EU) Nr. 1305/2013, die einen Geschäftsplan erfordern, ist nicht vorgesehen

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

nicht relevant

8.2.4.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

8.2.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

8.2.5.1. Rechtsgrundlage

Art. 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Stand 17.12.2013

8.2.5.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Maßnahme umfasst die Teilmaßnahmen

b) Dorferneuerung und -entwicklung

c) Basisdienstleistung - Revitalisierung von Brachflächen

d) Basisdienstleistung - Breitbandförderung

e) Basisdienstleistung - Investitionen in die Abwasserbeseitigung

f) Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen - insbesondere ländlicher Wegebau

g) Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Übrigen leisten die Teilmaßnahmen folgenden Beitrag zu den Schwerpunkten und Querschnittszielen:

b) Dorferneuerung und -entwicklung

Die Teilmaßnahme trägt zum Schwerpunktbereich 6b) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei.

Im Rahmen der Dorferneuerung können neue, moderne, flexible Konzepte z. B. zur Sicherung verschiedener Bereiche der Daseinsvorsorge unterstützt werden. (I)

Die Dorferneuerung bietet Potenzial zur Einbeziehung weiterer Akteure in ländliche Entwicklungsinitiativen und Ausweitung der Partizipation. (I)

Das Ausbaupotenzial von Wertschöpfungsketten und -partnerschaften im landwirtschaftsnahen und außerlandwirtschaftlichen Bereich zur Schaffung zusätzlichen Einkommens und zur verbesserten Versorgung mit Waren und Dienstleistungen kann durch die Dorferneuerung verbessert werden. (I)

Unterstützung von Maßnahmen in Naturparks, Biosphärenreservaten und Nationalparks als Impulsgeber für eine nachhaltige und naturschutzorientierte Regionalentwicklung. (I, U)

Durch die gemeinschaftsdienlichen Maßnahmen der Dorferneuerung und die frühzeitige Einbeziehung der Dorfbevölkerung in Planungsprozesse besteht erhebliches Potenzial zur Unterstützung des Ehrenamtes. (I)

In der EU-Förderperiode 2007 – 2013 unterlagen die Maßnahmen Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen (DGE / Code 321) und Dorferneuerung und Entwicklung (DERN / Code 322) der ELER-Förderung den gleichen Förderkriterien und Auswahlverfahren und waren Bestandteil der „Integrierten ländlichen Entwicklung“. Entsprechend der laufenden Bewertung der ELER-Förderung 2007-2013 konnten die maßnahmenspezifischen Ziele erreicht werden. Zudem erbrachten beide Maßnahmen gemeinsam signifikante Beiträge zu dem EU-Ziel des Schwerpunkts 3 "Umkehr des wirtschaftlichen und sozialen Niedergangs und einer Abmilderung der Wirkungen des Bevölkerungsschwunds". Außerdem wurde ein umfangreicher Beitrag zur infrastrukturellen Entwicklung der Dörfer im Freistaat Thüringen geleistet. Durch die ausgewogene regionale Verteilung der bewilligten Vorhaben, der förderungsfähigen Ausgaben und des Gesamtinvestitionsvolumens trugen die Maßnahmen zur räumlich ausgeglichen Verbesserung der Lebensqualität und der Erhöhung der Attraktivität im ländlichen Raum Thüringens bei.

c) Basisdienstleistung - Revitalisierung von Brachflächen

Die Teilmaßnahme trägt zum Schwerpunktbereich 6b) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei.

Mit der Revitalisierung von Brachflächen soll ein Beitrag zum ressourcenschonenden Europa durch Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen und damit dem Schutz der natürlichen Ressource Boden geleistet werden. (U, K). Damit werden die EU-Leitlinien „Ressourcenschonendes Europa“ und „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ mit dem Ziel, die Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren, befördert. (U)

Es werden Flächen und Gebäude für Nachnutzungen entwickelt und lokale Infrastrukturen verbessert. Dabei werden Effekte bezogen auf die Schonung des Bodens und mit Blick auf siedlungsstrukturelle, wirtschaftliche, soziale und gestalterische Wirkfaktoren erreicht. (U)

Ziel der Bundesregierung ist es, die tägliche Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrsprojekte von aktuell 87 Hektar auf 30 Hektar bis 2020 zu begrenzen. Thüringen orientiert sich mit seiner Nachhaltigkeitsstrategie an diesem Modell. Mit der Förderung der Revitalisierung von Brachflächen wird dieses Ziel unterstützt. (U)

Durch die Flächenentsiegelung wird ein Beitrag zur Sicherung und Entwicklung funktionsfähiger und natürlicher Ökosysteme geleistet. So führt z.B. ein Mehr an Freiflächen zur Verbesserung des innerörtlichen Klimas. Intelligente Maßnahmen zur Flächenentsiegelung können auf kommunaler Ebene aktiv zum Gelingen von Klimastrategien beitragen. Notwendig sind heute Projekte zur Klimaverbesserung, die kurzfristig Wirkung zeigen. Mit der Teilmaßnahme Revitalisierung von Brachflächen können solche Projekte zeitnah zur Umsetzung gelangen (K).

Zur Wahrung der Umweltbelange wird eine fachliche Vorprüfung des Vorhabens mit Blick auf den Natur- und Umweltschutz durchgeführt. Diese Prüfung ist vor der Bewilligung einer Förderung zwingend.

Im vergangenen Programmplanungszeitraum wurden durch Rückgewinnung von brachliegenden Flächen Renaturierungspotenziale und neue Möglichkeiten für Nachnutzung eröffnet und somit zur Aufwertung von Altstandorten in ländlich geprägten Gemeinden beigetragen. Durch die Beräumung nicht nutzbarer Areale und deren Vorbereitung für Folgenutzungen wurde aktiv die Neuinanspruchnahme von Flächen reduziert, die natürliche Ressource Boden geschont. Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu erhöhen, steht nicht nur die Beräumung im Vordergrund, sondern auch die Nachnutzung.

d) Basisdienstleistung - Breitbandförderung:

Die Teilmaßnahme trägt zum Schwerpunktbereich 6c) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei.

Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Regionen auf Grundlage der Kohäsionspolitik, in denen auf dem Markt keine offene Breitbandinfrastruktur zu erschwinglichen Preisen und keine wettbewerbsfähige Qualität des Netzzugangs verfügbar sind (Förderung der hochleistungsfähigen Breitbandversorgung); ferner werden für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.(I)

Im Förderzeitraum 2009-2013 konnten im Rahmen des Ausbaus der Breitbandversorgung deutliche Fortschritte erzielt werden. Durch die signifikant ansteigenden Anforderungen an Breitbandnetzen, insbesondere zur Übertragung und Anwendung neuer Internetdienste, ist der Ausbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen erforderlich. Da ein selbstständig wirtschaftlicher Ausbau im ländlichen Raum in der Regel nicht rentabel ist, sind Beihilfen für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen notwendig.

e) Basisdienstleistung - Investitionen in die Abwasserentsorgung:

Die Investitionsmaßnahme trägt insbesondere zum Schwerpunktbereich 6b gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei, mit ergänzenden Beiträgen zu den Unterprioritäten 4b.

Die Abwasserentsorgung im ländlichen Raum entspricht überwiegend nicht dem Stand der Technik und den rechtlichen Anforderungen. Die entsprechenden Abwasserbehandlungsanlagen fehlen überwiegend und ein Kanalnetz ist nur lückenhaft vorhanden.

Viele Gewässer verfehlen auf Grund der Einleitungen von unzureichend bzw. nicht behandeltem Abwasser die Anforderungen von EU-Richtlinien. Das Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, einen guten ökologischen Gewässerzustand zu erreichen, ist vielerorts nur mit der Durchführung von Investitionen in die Abwasserentsorgung zu erreichen.

Eine Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik ist eine infrastrukturelle Grundvoraussetzung für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Gefördert werden sollen die Errichtung von öffentlichen Abwasseranlagen zum Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasserentsorgung, Anlagen zum Anschluss von Teilortskanalisation an vorhandene kommunale Kläranlagen und die Errichtung, Erweiterung und Nachrüstung von kommunalen Kläranlagen.

Damit werden die Einleitungen von unbehandeltem bzw. unzureichend behandeltem Abwasser verringert und ein Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Fließgewässer erzielt. Die Teilmaßnahme leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Umwelt- und Ressourcenschutz und setzt nationales sowie europäisches Wasserrecht um.(U)

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt unter Beachtung der demographischen Entwicklung nach Abwägung von alternativen Varianten, nach wasserwirtschaftlichen Kriterien (Zustand des Einleitgewässers) sowie nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten.

Gefördert werden nur Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung. Grundstücksbezogene Kleinkläranlagen werden entsprechend dem Bedarf aus einem gesonderten Programm aus Mitteln der Abwasserabgabe gefördert.

Die Förderung von Abwasserinvestitionen leistet einen Beitrag zum Querschnittsziel der ökologischen Nachhaltigkeit. Alle anderen Aktivitäten zur Entwicklung des ländlichen Raums sind nur dann nachhaltig, wenn eine geordnete Abwasserentsorgung existiert.

Die Maßnahme trägt zu Priorität 6 „Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten“ bei.

f) Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen - insbesondere ländlicher Wegebau

Die Teilmaßnahme trägt zum Schwerpunktbereich 6b) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei.

Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen Landentwicklung. Diese nachhaltige Entwicklung auch der ländlichen Räume ist ein grundlegendes Ziel des Vertrags von Lissabon.

Der Bau ländlicher Wege, die den zukünftigen Anforderungen genügen, ermöglicht die Optimierung von Transportketten und den Einsatz moderner landwirtschaftlicher Maschinen mit einer hohen Energieeffizienz, die durch Verminderung des CO₂-Ausstoßes einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. (K)

Die mögliche Mehrfachnutzung der geförderten Infrastrukturen führt zu einer Reduzierung des Flächenverbrauchs bei notwendigen Infrastrukturbauvorhaben. Über den multifunktionalen Ansatz trägt sie zur Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums bei und bietet auch eine Basis für Entwicklungen im touristischen Bereich sowie für eine naturverträgliche Erholung der Bevölkerung, z.B. in den Natura 2000-Gebieten.(U)

Thüringen steht zunehmend vor Herausforderungen, die im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Globalisierung, der Umwelt, demografischen Verwerfungen sowie den Anforderungen des technologischen Wandels und von Innovation stehen. Alle Herausforderungen sind stark miteinander verwoben, sodass vorrangig Lösungen Unterstützung finden sollen, die multisektorale oder multifunktionale Ansätze bieten.

Im vergangenen Programmplanungszeitraum gelang es, diese das Gemeinwohl als auch die Landwirtschaft fördernde Maßnahme im Einklang mit den Vorgaben für Natura 2000 zu realisieren. In jedes zur Förderung beantragte Projekt wurde die Untere Naturschutzbehörde als für Natura 2000-Flächen zuständige örtliche Prüfbehörde eingebunden.

Die gleichzeitige Nutzung eines ländlichen Weges z. B. als Radweg oder als Rollschuh-/Inlinerstrecke reduziert bei der Durchführung von im ländlichen Raum notwendigen Infrastrukturbauvorhaben die Flächeninanspruchnahme deutlich und trägt damit zur Erhaltung eines lebenswerten Wohnumfeldes bei.

Der Ausbau ländlicher Wege eröffnet die Ansiedlung von Unternehmen mit grünen Technologien in den ländlich geprägten Orten (z. B. Biomassekraftwerken), die wiederum zu Synergieeffekten mit im Ort bereits vorhandener Infrastruktur (z. B. Abwärmenutzung zur kostengünstigen Beheizung von Kindergärten oder Dorfgemeinschaftshäusern) und zur Neuansiedlung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen im ländlichen Raum führen kann.

Ein am jeweiligen Bedarf orientiertes ländliches Wegenetz schafft aber auch eine Grundlage, die Rentabilität und die Wettbewerbsfähigkeit der vor Ort agierenden Landwirtschaftsbetriebe weiter zu erhöhen, ermöglicht die Schaffung neuer regionaler Arbeitsplätze und sichert vorhandene Arbeitsplätze.

Bevor ein Wegebauvorhaben von der Bewilligungsstelle bewilligt wird, wird die untere Naturschutzbehörde

als die für Natura 2000 – Gebiete örtliche Behörde beteiligt. Diese prüft, ob das zur Förderung beantragte Wegebauvorhaben auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natura 2000 – Gebiete genehmigungsfähig ist.

g) Entwicklung von Natur und Landschaft:

Die Teilmaßnahme trägt zum Schwerpunktbereich 4a) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei.

Die vorgesehenen Maßnahmen sollen einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt in Thüringen (Sicherung des Thüringer Naturerbes) leisten und dabei insbesondere dem Schutz der Natura 2000-Lebensraumtypen und -arten und auch dem Erhalt von anderen Gebieten mit besonderer Naturlausstattung in Thüringen dienen. Damit sollen die bestehenden Defizite im Bereich der Erhaltung und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Thüringen abgebaut werden. Damit sind auch die im Prioritären Aktionsrahmen (PAF S. 50 ff.) enthaltenen Ziele berücksichtigt. (U)

Gleichzeitig soll damit die Lebensqualität im ländlichen Raum durch eine intakte und attraktive Landschaft erhalten und verbessert werden. Des Weiteren dient sie neben der Sicherung und dem Ausbau des landesweiten Biotopverbunds auch dem Ausbau und der Stärkung von Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz. (U)

Die Maßnahme wurde bereits in der Förderperiode 2007-2013 angeboten und hat sich neben den AUKM als wichtigster Baustein zur Förderung der Biodiversität und zur Sicherung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 erwiesen. Sie soll daher hinsichtlich der Fördergegenstände nahezu unverändert fortgeführt werden. Durch die Einführung von Pauschalen soll der bislang hohe Bürokratieaufwand reduziert werden.

8.2.5.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.5.3.1. b) Dorferneuerung und –entwicklung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0005

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen
- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur
- 7.5 – Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen
- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung,

Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

- 7.7 – Unterstützung von Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern

8.2.5.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, die Entwicklung ländlich geprägter Orte, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind, zu unterstützen. Gefördert werden die Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz. Es werden Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen, wie auch Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur gefördert. Weiterhin dient die Vorhabenart der Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen sowie gegebenenfalls der Unterstützung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins. Auch die Unterstützung von Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern, kann Gegenstand der Vorhabenart sein. Die Vorhabenart dient im Sinne der Rahmenregelung als Rahmen für die vielfältigen und aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands nicht zentral erfassten Einzelvorhaben. Eine nähere Beschreibung der Ausgestaltung der Vorhabenart erfolgt im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen, insbesondere in Gebieten mit agrarstrukturellen, allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder demografischen Problemen, gefördert werden. Die Maßnahme trägt vor allem zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten gemäß Schwerpunkt b der Priorität 6 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Maßnahmen, die außerhalb eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Maßnahmen für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, der demografischen Entwicklung, der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung hervorgehen.
2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung;
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten;
- EDV-Ausstattung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Verwendung der Mittel aus dem Aufbauinstrument der VO (EU) 2020/2094

Mit den Mitteln aus dem Aufbauinstrument der EU (VO (EU) 2020/2094) zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise werden die Inhalte der Vorhabenart Dorferneuerung und –entwicklung grundsätzlich fortgeführt.

Die Fördermaßnahme ist ein wichtiger Bestandteil der Strukturpolitik für den ländlichen Raum. Die Vorhaben dienen der Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung. Mit ihrer Hilfe wird ebenfalls die Infrastruktur der ländlichen Gebiete verbessert. Damit soll ein Beitrag zur krisenfesten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Erholung, wie auch zur Resilienz im ländlichen Raum geleistet werden. Daneben ist auch die Förderung der Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen sowie die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung möglich. Damit kann der Zugang zu hochwertiger Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in ländlichen Gebieten gestärkt werden. Die Gelder werden in neue Vorhaben einfließen.

8.2.5.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-

Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html>

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.5.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Gemeinden und Gemeindeverbände (in den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten).
2. Natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter 1. genannte juristische Personen des öffentlichen sowie des privaten Rechts,
3. Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten für die

- a) Dorferneuerungs- und -entwicklungsplanung (inkl. Datennutzung und digitale Anwendungsmöglichkeiten),
- b) Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- c) Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- d) Mehrfunktionshäuser (Mehrfunktionshäuser sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke), Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Co-Working Spaces,
- e) Schaffung, Erhaltung und Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen,
- f) Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbaus und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- g) Verlegung von Nahwärmeleitungen,
- h) Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und den Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- i) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- j) Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- k) Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung dabei anfallender Abrissmaterialien,
- l) konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen,
- m) die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete einschließlich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung.

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Nicht förderfähig sind:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenverkehrs in Verfahren nach dem

Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sowie des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände, (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.),

- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Betriebskosten (= Laufender Betrieb),
- Unterhaltung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bei Objektplanungen sind Ausgaben für Architekten- und Ingenieurhonorare förderfähig.

Nicht förderfähig sind die Fördergegenstände

g) Verlegung von Nahwärmeleitungen und

k) Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung dabei anfallender Abrissmaterialien.

8.2.5.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Es können nur Maßnahmen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.
2. Es können nur kleine Infrastrukturen gemäß der Definition im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum gefördert werden.
3. Es können nur Maßnahmen durchgeführt werden, die in Übereinstimmung mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten, wenn sie existieren, oder im Einklang mit allen relevanten lokalen Entwicklungsstrategien stehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.5.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte bis zu 35% der förderfähigen Kosten.

Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, kann die Förderhöhe um bis zu 10 % erhöht werden. Bei besonders innovativen Vorhaben von landesweitem Interesse können für Vorarbeiten Zuschüsse bis zu 100 % der Kosten gewährt werden.

Landankäufe im Rahmen des Landzwischenenerwerbs sind bis zu 10% der zuschussfähigen Gesamtkosten des betreffenden Vorhabens förderfähig.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.5.4.1.

Zusätzlich:

Die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 durchgeführten Prüfungen weisen auf Defizite im Bereich Vergabe und bei der Abrechnung der förderfähigen Ausgaben hin.

8.2.5.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.5.4.2.

Zusätzlich:

Gezielte Abhilfeaktionen (z. B. Information und präventive Beratung der Begünstigten über die Einhaltung der geltenden Bestimmungen bei der Abrechnung der Fördermittel sowie Schulung des zuständigen Verwaltungspersonals) werden im Rahmen des Maßnahmenvollzugs begleitend umgesetzt.

8.2.5.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.5.4.3.

Zusätzlich:

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind durch die laufende Evaluierung mögliche Fehlerrisiken frühzeitig zu identifizieren und durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu minimieren.

8.2.5.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.5.5

8.2.5.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kap. 8.2.5.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kap. 8.2.5.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kap. 8.2.5.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kap. 8.2.5.6

8.2.5.3.2. c) Basisdienstleistungen - Revitalisierung von Brachflächen

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen
- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur

8.2.5.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderzweck

Die Revitalisierung von Brachflächen und damit verbundene Basisdienstleistungen befördern die ökologische und sozio-ökonomische Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete. Damit ist eine Aktivierung und Gestaltung von Landschafts- und Siedlungsräumen, unabhängig von ihrer jeweiligen Vornutzung, möglich. Es wird ein Beitrag zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen und dementsprechend eine Ressourcenschonung, geleistet. Gleichzeitig wird die Attraktivität der naturräumlichen Ausstattung als wertvolles Potenzial für die Standortentwicklung erhalten und weiterentwickelt. Durch die Aktivierung von brachliegenden Flächen und Gebäuden werden bauliche Missstände infolge Wegfalls der Vornutzung beseitigt und Renaturierungspotenziale und neue Möglichkeiten einer Nachnutzung geschaffen. Einen Schwerpunkt im Hinblick auf die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen bildet die Umnutzung von Gebäuden und Anlagen. Die Vorhaben können die nachhaltige örtliche und regionale Entwicklung und Verbesserung von Umwelt, Natur und Landschaftsbild fördern.

Die Maßnahme trägt vor allem zu der Unterpriorität 6 b gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 „Förderung der lokalen Entwicklung im ländlichen Raum“ bei.

Andere Verpflichtungen

Die Vorhaben sollen zur Verwirklichung folgender Ziele beitragen:

- Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressource Boden
- Erreichung einer ausgewogenen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen
- Förderung der lokalen Entwicklung im Einklang mit dem jeweiligen Regionalplan, vorhandenen Entwicklungskonzepten und den daraus abgeleiteten Maßnahmenplänen sowie den bauplanerischen Vorgaben der jeweiligen Gemeinde
- Mit dem Vorhaben sollen Landschafts- und Siedlungsräume zurückgewonnen und gestaltet werden, um somit einen Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und zur Entwicklung lokaler, insbesondere sozialer Infrastrukturen zu leisten.

Förderungsfähig sind Vorhaben, die geeignet sind, brach gefallene Flächen bzw. Gebäude einer nachhaltigen Entwicklung zuzuführen und die Infrastruktur bzw. Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, zu verbessern.

8.2.5.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse im Rahmen von Projektförderung als Anteilsfinanzierung.

8.2.5.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.5.3.2.4. Begünstigte

Empfänger von Förderungen können sein:

- kommunale Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschlüsse
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

8.2.5.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für

- die Erstellung von fachlichen Konzepten einschließlichvorhabenbezogener Untersuchungen zur Vorbereitung des Gesamtvorhabens im Rahmen von Fachplanungen mit Ausnahme der Bauleitplanung
- der Abriss oder Teilabriss, die Entsiegelung brachgefallener ehemals gewerblich, landwirtschaftlich oder anderweitig vorgenutzter Flächen, Gebäude und Anlagen sowie die Beräumung und Entsorgung von dabei anfallenden Abrissmaterialien einschließlich damit verbundener Folgenutzung
- der Grunderwerb, soweit dieser für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar und nicht alleiniger Zweck der Förderung ist. Beim Grunderwerb werden die Bestimmungen nach Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe b) der ELER-VO eingehalten.
- die Architekten- und Ingenieurhonorare bei Objektplanungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für deren Umsetzung nachweislich eine rechtliche Verpflichtung vorliegt.

8.2.5.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Förderung erfolgt in Orten des ländlichen Raums bis 10.000 Einwohner.

8.2.5.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.5.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten (*s. dazu Erläuterung in Kapitel 8.1, öffentliche Begünstigte*).

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte 60% der förderfähigen Kosten.

Grunderwerb ist in einer Höhe von 10 % der gesamten förderungsfähigen Kosten des Vorhabens förderfähig.

Mit Mindestvorgaben zu den förderungsfähigen Ausgaben je Vorhaben (7.500,- EUR) wird sichergestellt, dass der Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zur erreichbaren Wirkung der Förderung steht.

8.2.5.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.5.4.1.

zusätzlich:

R3 (Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme)

Wegen der Neuaufnahme in die ELER-Förderung muss für die Umsetzung der Maßnahme ein neues Verwaltungs- und Kontrollsystem eingerichtet werden.

8.2.5.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.5.4.2.

zusätzlich:

R 3 (Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme)

Das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Umsetzung der ELER-Fördermaßnahmen ist etabliert und grundsätzlich geeignet und zuverlässig. Da das für die Vorhaben der Maßnahme zu erstellende Verwaltungs- und Kontrollsystem darauf aufbaut und in das bestehende System integriert wird, ist das Fehlerrisiko minimiert.

8.2.5.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.5.4.3.

8.2.5.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.5.5

8.2.5.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. Kapitel 8.2.5.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Vgl. Kapitel 8.2.5.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Vgl. Kapitel 8.2.5.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Vgl. Kapitel 8.2.5.6

8.2.5.3.3. d) Basisdienstleistungen - Breitbandförderung

Teilmaßnahme:

- 7.3 – Unterstützung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen

8.2.5.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderzweck

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, hochleistungsfähigen, erschwinglichen und nachhaltigen Breitbandinfrastruktur mit mindestens 30 MBit/s im Downstream die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen unterversorgten Erschließungsgebieten zu ermöglichen. Damit sollen alle dort angesiedelten Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden, die Attraktivität dieser Räume als Wirtschaftsstandort gesteigert und allen Haushalten, kommunalen Einrichtungen, Schulen und Behörden die Möglichkeit gegeben, werden die Angebote der Telekommunikationsdiensteanbieter vollumfänglich nutzen zu können. Die noch bestehenden weißen Flecken der Breitbandversorgung sollen im gesamten ländlichen Raum Thüringens, auch in weniger lukrativen Gebieten, flächendeckend erschlossen werden.

Ziel der Digitalen Agenda und Europa 2020:

- bis 2020 sollen alle Europäer einen Internetzugang von mindestens 30 MBit/s bekommen und mindestens 50% aller europäischen Haushalte 100 MBit/s

Ziel der Breitbandstrategie des Bundes:

- bis 2014 sollen für 75% der Haushalte Anschlüsse mit Übertragungsraten von mindestens 50 MBit/s zur Verfügung stehen
- bis 2018 wird eine flächendeckende Verfügbarkeit solcher Bandbreiten angestrebt

Ziel der Breitbandstrategie des Freistaates:

- bis 2020 sollen alle Haushalte über einen Internetzugang mit 15 bis 30 MBit/s verfügen
- darüber hinaus sollen Zugänge für 100 MBit/s ermöglicht werden

Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie 2011:

- Schwerpunkt demographischer Wandel (Nutzung der Breitbandinfrastruktur für Selbsthilfe, Kommunikation, Pflege...)
- Schwerpunkt Bildung für nachhaltige Entwicklung

Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Telearbeit)

Gefördert werden dafür Investitionskosten für

- den Ausbau passiver Breitbandinfrastruktur im Sinne des Art. 2 Nr. 137 AGVO,

- Baumaßnahmen im Breitbandbereich im Sinne des Art. 2 Nr. 134 AGVO,
- den Ausbau der Netze für die Breitbandgrundversorgung im Sinne des Art. 2 Nr. 133 AGVO und
- den Ausbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation (Next Generation Access – NGA) im Sinne des Art. 2 Nr. 138 AGVO.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen die Bandbreite auf mindestens 30 Mbit/s erhöht wird. Bei einer bereits vorhandenen Breitbandversorgung muss die Bandbreite mindestens verdoppelt werden.

Einer Förderung steht nicht entgegen, wenn sich durch die Maßnahme die Breitbandversorgung auch in anderen als den vorrangig für die Versorgung vorgesehenen Gebieten verbessert.

Beitrag der Teilmaßnahme zu den EU Zielen

Vorantreibung der europäischen digitalen Wirtschaft

Schaffung des weltweit größten Binnenmarktes für Inhalte und Dienste

volle Gewährung von Verbraucher- und Urheberrechten

Andere Verpflichtungen

Die Bewilligung einer Förderung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Projektes bietet.

Es muss ein konkreter Breitbandbedarf im Erschließungsgebiet vorliegen (der Begünstigte hat die fehlende oder unzureichende leistungsfähige Breitbandversorgung im Erschließungsgebiet nachzuweisen; Der konkrete Breitbandbedarf ist auf dem Onlineportal www.thüringen-online.de zu veröffentlichen)

Markterkundungs-, Interessenbekundungsverfahren und Regelausbauabfrage müssen seitens der Kommune, in deren Gemeindegebiet die Erschließung geplant ist, ordnungsgemäß durchgeführt und auf dem Onlineportal www.thüringen-online.de veröffentlicht worden sein. Insbesondere das Auswahlverfahren der Netzbetreiber muss diskriminierungsfrei, transparent und offen stattgefunden haben. Das Auswahlverfahren ist zusätzlich im offiziellen Amtsblatt der betreffenden Gemeinde sowie auf Bundesportal www.breitbandausschreibungen.de zu veröffentlichen. Die Beschreibung der Leistungen im offenen und transparenten Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs und muss technologie- und anbieterneutral abgefasst sein. Der Zuschussbedarf ist anhand einer detaillierten Wirtschaftlichkeitsberechnung seitens der Netzbetreiber zu ermitteln. Es ist grundsätzlich derjenige Netzbetreiber auszuwählen, der für die Erbringung der gleichen vorab festgelegten technischen Spezifikationen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu marktüblichen Bedingungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit den geringsten Zuschussbetrag benötigt.

Für den Fall, dass ein Auswahlverfahren erfolglos bleibt, der notwendige Zuschuss an ein Unternehmen 50 % der Investitionskosten übersteigt oder die Realisierung der Investition durch ein Unternehmen einen höheren Zuschuss erfordert als bei einer Realisierung durch eine kommunale Gebietskörperschaften, einen Gemeinde- oder Zweckverband, können diese die Investition selbst durchführen. Die Nutzung der Netzinfrastruktur ist dann in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahren zu vergeben.

8.2.5.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den förderungsfähigen Ausgaben.

8.2.5.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014 – AGVO)
- Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2014 bis 2017 (GAK-Rahmenplan)
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlrHOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jVwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

8.2.5.3.3.4. Begünstigte

Begünstigte der Förderung können

- Unternehmen oder
- Kommunale Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände oder Zusammenschlüsse von Gemeinden (Zweckverbände) in Thüringen

sein.

8.2.5.3.3.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Investitionskosten maximal bis zur Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke für den Auf- oder Ausbau aktiver und passiver Breitbandinfrastruktur. Abweichend davon sind für die Verlegung von Leerrohren die Investitionskosten förderungsfähig, die für eine Breitbandinfrastruktur genutzt werden

können.

Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten sind von den Investitionskosten die über einen Betrachtungszeitraum von sieben Jahren ab Inbetriebnahme der errichteten Breitbandinfrastruktur erzielten einmaligen und regelmäßigen Einnahmen abzuziehen. Die Differenz aus Investitionskosten und Einnahmen im oben genannten Sinn sind im Folgenden als Wirtschaftlichkeitslücke bezeichnet. Zu den Investitionskosten zählen u. a. Kosten für notwendige aktive und passive Netzelemente, bei leitungsgebundener wie funkbasierter Infrastruktur die Baumaßnahmen zur notwendigen Herstellung oder Verbesserung erforderlicher Einrichtungen oder dazu notwendige Erschließungsmaßnahmen.

Bei der Berechnung der Investitionskosten unter Berücksichtigung der aus dem Betrieb der Breitbandinfrastruktur erzielten Einnahmen für die Bereitstellung von Breitbanddiensten sind nicht anzusetzen:

- Betriebskosten,
- Kosten für aktive Netzabschlusspunkte (Integrated Access Devices) sowie für die Technik hinter dem Netzabschlusspunkt beim Kunden,
- Kosten für Einzelobjekte im Außenbereich,
- Kosten für die Verlegung von Leerrohren ohne geplante Nutzung,
- Kosten für die Herstellung von Infrastrukturanlagen, die keinen diskriminierungsfreien Zugang ermöglichen,
- Grunderwerbskosten einschließlich aller mit dem Grunderwerb unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Ausgaben sowie
- Eigenleistungen des Begünstigten.

8.2.5.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Förderung beschränkt sich im Rahmen der in Abschnitt 8.1. definierten Gebietskulisse auf Erschließungsgebiete (d.h. räumlich abgegrenzte Gebiete, in denen sich neben anderen Anschlussinhabern mindestens drei Unternehmer im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) befinden), in denen überwiegend kein oder nur ein unzureichendes Breitbandangebot bereitgestellt wird (d.h. unter 30 Mbit/s) und eine Verbesserung der Versorgung unter Berücksichtigung der Ausbaupläne der Netzbetreiber nicht zu erwarten ist.

Durch die Netzbetreiber ist kurzfristig (innerhalb von drei Jahren) kein Regelausbau (kein selbsttragender Ausbau) geplant.

8.2.5.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert.

Für die Teilmaßnahme werden spezifische Auswahlkriterien festgelegt. Es findet eine kontinuierliche Antragstellung zu Stichtagen statt, wobei die Auswahlkriterien mit Punkten belegt werden, bei denen der

höchste Punktwert den höchsten Beitrag zur Zielerreichung bedeutet. Unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird ein Schwellenwert festgelegt. Der Schwellenwert stellt die Mindestpunktzahl dar, die ein Vorhaben erreichen muss, um aus dem ELER eine Unterstützung zu erhalten.

8.2.5.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten (*s. dazu Erläuterung in Kapitel 8.1, öffentliche Begünstigte*).

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte 50 % der förderfähigen Kosten.

Die Höhe der Förderung kann im Einzelfall 90 % der förderungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 150.000 € je Ortsteil bzw. je Gemeindegebiet betragen.

Vorhaben mit Investitionskosten von unter 10.000 € werden nicht gefördert.

8.2.5.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.5.4.1.

zusätzlich:

R 3 (Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme)

Wegen der Neuaufnahme in die ELER-Förderung muss für die Umsetzung der Maßnahme ein neues Verwaltungs- und Kontrollsystem eingerichtet werden.

8.2.5.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.5.4.2.

zusätzlich:

R 3 (Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme)

Das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Umsetzung der ELER-Fördermaßnahmen ist etabliert und grundsätzlich geeignet und zuverlässig. Da das für die Vorhaben der Maßnahme zu erstellende Verwaltungs- und Kontrollsystem darauf aufbaut und in das bestehende System integriert wird, ist das Fehlerrisiko minimiert.

8.2.5.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.5.4.3.

8.2.5.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.5.5

8.2.5.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. Kapitel 8.2.5.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Vgl. Kapitel 8.2.5.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Vgl. Kapitel 8.2.5.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Vgl. Kapitel 8.2.5.6

8.2.5.3.4. e) Basisdienstleistungen - Investitionen in die Abwasserentsorgung

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen

8.2.5.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderzweck

Die zur Förderung vorgesehenen Investitionen des Kanal- und Sammlerbaus führen bisher unzureichend oder nicht behandeltes Abwasser den Abwasserbehandlungsanlagen nach dem Stand der Technik zu. Abwasserbehandlungsanlagen werden erstmalig errichtet, erweitert oder nachgerüstet.

Damit wird die Einleitung von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer am Investitionsort reduziert. Ebenso verringern sich die Belastungen für die Flora und Fauna in den Gewässern, was zu einer Erhöhung der Artenvielfalt führt. Die Investitionen leisten darüber hinaus einen Beitrag zur Verringerung der Risiken für das Grundwasser.

Die Investitionen schaffen unumgängliche infrastrukturelle Voraussetzungen für die Entwicklung im ländlichen Raum.

Beitrag der Teilmaßnahme zu den EU Zielen

Die Förderung von Abwasserinvestitionen leistet einen Beitrag zum Querschnittsziel der ökologischen Nachhaltigkeit. Alle anderen Aktivitäten zur Entwicklung des ländlichen Raums sind nur dann nachhaltig, wenn eine geordnete Abwasserentsorgung existiert.

Die Investitionsmaßnahme trägt insbesondere zur Priorität 6b gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei, mit ergänzenden Beiträgen zu den Unterprioritäten 4b.

Folgende Vorhaben werden unterstützt:

- Errichtung von öffentlichen Abwasseranlagen zum Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasserentsorgung (Kanäle);
- Anschluss von Teilortskanalisation an vorhandene kommunale Kläranlagen (Kanäle, Überleitungs- bzw. Verbindungssammler);
- Pumpwerke und Anlagen zur Mischwasserbehandlung;
- Errichtung, Erweiterung und Nachrüstung von Kläranlagen; die Nachrüstung von Reinigungsstufen (3. Reinigungsstufe, Phosphoreliminierung oder ggf. Reinigungsstufe zur Eliminierung sogenannter Spurenstoffe).

Die Gewährung einer Förderung setzt eine geprüfte abwassertechnische Gesamtkonzeption voraus, in die sich das zur Förderung beantragte Vorhaben einpasst.

Der Antragsteller muss darlegen, dass eine wirtschaftliche Lösung gewählt wurde, bei der der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht und dass aus mehreren Alternativen die Vorzugslösung

durch eine dynamische Kostenvergleichsrechnung (nach KVR-Leitlinie) ermittelt worden ist.

8.2.5.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderungen werden als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 | gültig ab: 01.04.2009
Link: <http://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1416.pdf>
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Richtlinie 2014/24/EU sowie nationales Vergaberecht,
- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.5.3.4.4. Begünstigte

Begünstigte sind die kommunalen Abwasserbeseitigungspflichtigen (Gemeinden bzw. Zweckverbände als deren Zusammenschlüsse)

8.2.5.3.4.5. Förderfähige Kosten

Folgende Vorhaben werden unterstützt:

- Errichtung von öffentlichen Abwasseranlagen zum Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasserentsorgung (Kanäle);
- Anschluss von Teilortskanalisation an vorhandene kommunale Kläranlagen (Kanäle, Überleitungs- bzw. Verbindungssammler);
- Pumpwerke und Anlagen zur Mischwasserbehandlung;

- Errichtung, Erweiterung und Nachrüstung von Kläranlagen; die Nachrüstung von Reinigungsstufen (3. Reinigungsstufe, Phosphoreliminierung oder ggf. Reinigungsstufe zur Eliminierung sogenannter Spurenstoffe).

In dem Rahmen sind die förderungsfähigen Ausgaben einer Investition sind die Ausgaben für Bauleistungen gemäß § 1 der VOB/A für die abwassertechnischen Anlagen am Investitionsstandort, die durch das Förderprogramm bestätigt wurden.

8.2.5.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Antragsteller muss innerhalb der in Abschnitt 8.1. definierten Gebietskulisse Träger der kommunalen Aufgabe der Abwasserentsorgung sein.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben für die Entsorgung von Außengebieten, für Wochenendgebiete und für die innere Erschließung neuer und Erweiterung vorhandener Gewerbe- und Wohnbaugebiete sowie für sonstige Freizeiteinrichtungen.

Vorhaben werden nur gefördert, wenn sie Bestandteil eines nach den Vorgaben des für Umwelt zuständigen Ministeriums aufgestellten und behördlicherseits mit Übereinstimmungsfeststellung versehenen Abwasserbeseitigungskonzeptes sind.

Für das zu fördernde Vorhaben müssen vor der Beantragung zur Aufnahme in das Förderprogramm die erforderlichen wasser- bzw. baurechtlichen Genehmigungen erteilt sowie die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb der Anlage erfüllt sein.

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass das Vorhaben Bestandteil des jährlich zu erstellenden Förderprogramms des für Umwelt zuständigen Ministeriums ist.

8.2.5.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.5.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderungsfähigen Kosten (*s. dazu Erläuterung in Kapitel 8.1, öffentliche Begünstigte*).

Vorhaben mit förderungsfähigen Kosten unter 50.000 € werden nicht gefördert.

8.2.5.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.5.4.1.

zusätzlich:

R 3 (Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme)

Wegen der Neuaufnahme in die ELER-Förderung muss für die Umsetzung der Maßnahme ein neues Verwaltungs- und Kontrollsystem eingerichtet werden.

8.2.5.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.5.4.2.

zusätzlich:

R3 (Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme)

Das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Umsetzung der ELER-Fördermaßnahmen ist etabliert und grundsätzlich geeignet und zuverlässig. Da das für die Vorhaben der Maßnahme zu erstellende Verwaltungs- und Kontrollsystem darauf aufbaut und in das bestehende System integriert wird, ist das Fehlerrisiko minimiert.

8.2.5.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.5.4.3.

8.2.5.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.5.5

8.2.5.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. Kapitel 8.2.5.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Vgl. Kapitel 8.2.5.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Vgl. Kapitel 8.2.5.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Vgl. Kapitel 8.2.5.6

8.2.5.3.5. f) Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen - insbesondere ländlicher Wegebau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0003

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen

8.2.5.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. Gefördert werden dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen. Umweltrecht und Fachrecht verhindern oder minimieren mögliche Schädigungen der Umwelt. Die Details wie zum Beispiel Regenwasserdurchlässigkeit sind in den untergesetzlichen Regelwerken des Wegebaus verankert. Es handelt sich hauptsächlich um ländlichen Wegebau beziehungsweise Wegebau in ländlichen Gebieten. Es werden Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen, wie auch Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur gefördert. Gefördert wird auch die Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen, um die ländlichen Räume als Lebens- und Arbeitsraum zu sichern und weiterzuentwickeln. Weiterhin kann die Vorhabenart der Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen dienen. Die Vorhabenart dient im Sinne der Rahmenregelung als Rahmen für die vielfältigen und aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands nicht zentral erfassten Einzelvorhaben. Eine nähere Beschreibung der Ausgestaltung der Vorhabenart erfolgt im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen insbesondere in Gebieten mit agrarstrukturellen, allgemein wirtschaftlichen Defiziten oder demografischen Problemen gefördert werden. Die Vorhabenart ist hauptsächlich auf öffentliche Begünstigte ausgerichtet und trägt vor allem zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten gemäß Schwerpunkt b der Priorität 6 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Vorhaben zur Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung, die außerhalb eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung hervorgehen.
2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung;
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten;
- EDV-Ausstattung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html>

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.5.3.5.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Gemeinden und Gemeindeverbände (in den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.) und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen,
2. Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter 1. genannt sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.5.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten für dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Entscheidung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten

- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)
- Kauf von Lebendinventar
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- Betriebskosten (= Laufender Betrieb)
- Unterhaltung
- Vorhaben für Begünstigte nach Nr. 2 mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die - im Falle von Wegebau - dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Es können nur Maßnahmen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.
2. Es können nur kleine Infrastrukturen gemäß der Definition im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum gefördert werden.
3. Es können nur Maßnahmen durchgeführt werden, die in Übereinstimmung mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten oder, wenn sie existieren, im Einklang mit allen relevanten lokalen Entwicklungsstrategien stehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.5.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte bis zu 35% der förderfähigen Kosten. Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, kann die Förderhöhe um bis zu 10 % erhöht werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.5.4.1.

Zusätzlich:

Die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 durchgeführten Prüfungen weisen auf Defizite im Bereich Vergabe und bei der Abrechnung der förderfähigen Kosten hin.

8.2.5.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.5.4.2.

Zusätzlich:

Gezielte Abhilfeaktionen (z. B. Information und präventive Beratung der Begünstigten über die Einhaltung der geltenden Bestimmungen bei der Abrechnung der Fördermittel sowie Schulung des zuständigen Verwaltungspersonals) werden im Rahmen des Maßnahmenvollzugs begleitend umgesetzt.

8.2.5.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.5.4.3.

Zusätzlich:

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind durch die laufende Evaluierung mögliche Fehlerrisiken frühzeitig zu identifizieren und durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu minimieren.

8.2.5.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.5.5

8.2.5.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.5.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.5.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.5.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.5.6

8.2.5.3.6. g) Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL)

Teilmaßnahme:

- 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert
- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.5.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderzweck

Mit der Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Natur- und Kulturerbes sowie der Freizeit- und Erholungswert ländlicher Räume gefördert werden. Dies soll vorrangig in den Nationalen Naturlandschaften, in den Natura 2000-Gebieten und anderen Gebieten mit besonderer Naturausstattung in Thüringen erfolgen. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen sowohl einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt als auch zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Umwelt- und Naturschutzbelange leisten. Zudem sollen sie dazu beitragen, die Lebensqualität im ländlichen Raum durch eine intakte und attraktive Landschaft zu erhalten und zu verbessern.

Beitrag der Teilmaßnahme zu den EU Zielen

Beitrag zu Schwerpunktbereich 4 (a): Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten, benachteiligten Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Einschränkungen und landwirtschaftlichen Systemen von hohem Naturschutzwert und der Zustand der europäischen Landschaften

Gegenstände der Förderung

Gegenstände der Förderung können sein:

1. Erstellung und Aktualisierung von Plänen, Studien und Konzepten im Zusammenhang mit dem Management in Natura 2000 - Gebieten und anderen Gebieten mit besonderer Naturausstattung;
2. Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen, Durchführung von Biotopverbund- und Artenschutzprojekten, Schaffung von grünen Infrastrukturen;
3. Investitionen zur Stärkung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft; Investitionen zur In-Wert-Setzung von Produkten der Landschaftspflege;
4. Investitionen zur Entwicklung von Schutzgebieten hinsichtlich Besucherlenkung und -information, Schaffung von Besuchereinrichtungen und Naturerlebnisangeboten;
5. Aktionen zur Sensibilisierung für Naturschutzbelange: Beratungs-, Planungs- und Koordinierungsleistungen in Zusammenhang mit der Flächennutzung, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Zertifizierten Natur- und Landschaftsführern, Durchführung von

Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Aktionstagen, Erstellung von Informationsmaterialien.

8.2.5.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Projektförderung (Anteilsfinanzierung)

8.2.5.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Richtlinie 2014/24/EU sowie nationales Vergaberecht,
- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.5.3.6.4. Begünstigte

1. natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
2. Freistaat Thüringen (bei Vergabe von Aufträgen).

8.2.5.3.6.5. Förderfähige Kosten

1. Förderungsfähig sind vorhabensbezogene Sachausgaben (einschließlich Reisekosten nach Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung), personalbezogene Aufwendungen und Aufwendungen für Aufträge an Dritte, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind. Zu den personalbezogenen Aufwendungen zählen bei Investitionen insbesondere Planungsleistungen, die Projektbegleitung (Bauleitung, Bauaufsicht, Projektkoordination und -abwicklung), Beratungs- und Koordinierungsleistungen sowie Leistungen im Rahmen von Durchführbarkeitsstudien. In Rahmen von Aktionen zählen zu den personalbezogenen Aufwendungen auch die Leistungen, die in Zusammenhang mit der Erstellung von Plänen und Studien oder im Rahmen der Projekte zur Umweltsensibilisierung erbracht werden. Gemeinkosten können als Pauschale abgerechnet werden. Arten- und Biotopschutzmaßnahmen können auf Grundlage von Kalkulationen (insb. KTBL-Datensammlung) pauschal abgerechnet werden.

2. Die Mehrwertsteuer ist für einen Begünstigten nur förderfähig, soweit er für dieses Projekt nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
3. Weiterhin förderungsfähig sind Ausgaben für Landpacht und Landerwerb, einschließlich der hierfür erforderlichen Verfahrenskosten, bis zu 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens.

Nach Einzelfallprüfung können bei Vorhaben, die im besonderen Maße der Erhaltung der Umwelt dienen, ausnahmsweise auch über diesen Anteil hinaus die gesamten Grunderwerbskosten förderungsfähig sein. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein und im Einzelfall geprüft werden:

- Das Vorhaben dient der Umsetzung wichtiger Naturschutzziele, insbesondere von Natura 2000, oder die Flächensicherung ist für den Erhalt naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume oder für die Durchführung biotopverbessernder oder biotopschaffender Maßnahmen erforderlich.
- Das Eigentum oder die Rechte gehen auf einen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts, die sich jeweils satzungsgemäß überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, eine öffentliche Einrichtung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, über.
- Das Grundstück wird für die Dauer eines in der Entscheidung festgelegten Zeitraums seinem Bestimmungszweck zugeführt.

8.2.5.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Förderfähig sind sowohl Maßnahmen, die in Zusammenhang mit Natura 2000 stehen, als auch Maßnahmen in den Nationalen Naturlandschaften, Naturschutzgebieten und Projektgebieten des Naturschutzes sowie anderen Gebieten mit besonderer Naturausstattung in Thüringen.
2. Förderungen werden nur für den ländlichen Raum in Thüringen gewährt. Hinsichtlich der Managementplanung Natura 2000 kann hiervon abgewichen werden, soweit der überwiegende Teil des betreffenden Natura 2000-Gebietes im ländlichen Raum liegt.
3. Für eine Förderung muss eine Bestätigung vorgelegt werden, dass die Maßnahmen überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.
4. Die Maßnahmen werden nur gefördert, soweit für ihrer Durchführung nicht andere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen für den Projektträger bestehen (wie z.B. für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

8.2.5.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

Die Auftragsvergabe von Managementplänen oder -planteilen erfolgt unter Anwendung der nationalen Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge. In diesem Zusammenhang werden zur Beurteilung der Qualität des Anbieters und des ausgeschriebenen Vorhabens jeweils Eignungs- und Zuschlagskriterien als Grundlage für eine Rankingliste festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

8.2.5.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten (*s. dazu Erläuterung in Kapitel 8.1, öffentliche Begünstigte*).

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt

- 100 % bei Vorhaben, die sich auf den Erhalt oder der Verbesserung von Arten, Lebensraumtypen oder Biotopen beziehen, die in Stufe 1 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Thüringen aufgeführt sind.
- 90 % bei Vorhaben in Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete, Nationale Naturlandschaften, Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale) oder im Grünen Band, soweit sie dem Schutzzweck dienen
- 90 % bei Vorhaben, die sich auf den Erhalt bzw. der Verbesserung von Arten, Lebensraumtypen oder Biotopen beziehen, die in Stufe 2 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Thüringen aufgeführt sind.
- 80 % bei sonstigen Vorhaben.

Die Liste der Arten, Lebensraumtypen und Biotope zur Einstufung der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Thüringen werden im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Verwaltungsaufwand soll begrenzt werden durch:

- Pauschale für Gemeinkosten
- Pauschalen für bestimmte Förderinhalte
- Bagatellgrenze von 25.000 €, soweit Förderung nicht über Pauschale erfolgt
- Maximale Fördersumme von 1 Mio. € pro Projekt

8.2.5.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.5.4.1.

Zusätzlich:

Die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 durchgeführten Prüfungen weisen auf Defizite im Bereich Vergabe und bei der Abrechnung der förderfähigen Kosten hin.

8.2.5.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.5.4.2.

Zusätzlich:

Gezielte Abhilfeaktionen (z. B. Information und präventive Beratung der Begünstigten über die Einhaltung der geltenden Bestimmungen bei der Abrechnung der Fördermittel sowie Schulung des zuständigen Verwaltungspersonals) werden im Rahmen des Maßnahmenvollzugs begleitend umgesetzt.

8.2.5.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.5.4.3.

Zusätzlich:

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind durch die laufende Evaluierung mögliche Fehlerrisiken frühzeitig zu identifizieren und durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu minimieren.

8.2.5.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.5.5

8.2.5.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. Kapitel 8.2.5.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Vgl. Kapitel 8.2.5.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Vgl. Kapitel 8.2.5.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Vgl. Kapitel 8.2.5.6

8.2.5.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Förderteilmaßnahmen

- Dorferneuerung und -entwicklung
- Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere ländlicher Wegebau
- Entwicklung von Natur und Landschaft und
- Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden

waren in der Förderperiode 2007-2013 bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Thüringen. Diese Teilmaßnahmen werden in entsprechend angepasster Form erneut angeboten.

Erstmalig werden im Förderzeitraum 2014-2020 die Förderteilmaßnahmen

- Basisdienstleistungen - Breitbandförderung
- Basisdienstleistungen - Brachflächenrevitalisierung und
- Basisdienstleistungen - Investitionen in die Abwasserentsorgung

komplementär mit ELER-Mitteln finanziert. In diesem Zusammenhang wird auf die separaten Ausführungen zu den jeweiligen Teilmaßnahmen verwiesen.

Zur Beurteilung der Fehlerrisiken bei diesen Fördermaßnahmen wird vorrangig auf die von der Europäischen Kommission identifizierten Fehlerquellen Bezug genommen:

R1 (Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte)

Die VV zu § 44 ThürLHO einschließlich der allgemeinen Nebenbestimmungen wurde im Hinblick auf die Reduzierung von Verwaltungsaufwand überarbeitet. Die überarbeitete VV ist zum 1.1.2014 in Kraft getreten. Nach Nr. 3 ANBest-P sind die dort genannten vergaberechtlichen Regelungen anzuwenden, wenn die Förderung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Förderung, mehr als 50.000 EUR beträgt. Verpflichtungen des Begünstigten auf Grund des 1. Abschnitts des 4. Teils des

Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeordnung (VgV) oder des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) die VOB, VOL, VOF oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Sofern Begünstigte von Projektförderungen nicht originär das Vergaberecht anzuwenden haben und weniger als 50.000 EUR erhalten, sind sie danach nicht an das förmliche Vergabeverfahren gebunden, so dass eine direkte Vergabe möglich wäre. Die allgemeinen Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind jedoch zu erfüllen. Die Komplexität des Vergabewesens erhöht das Fehlerrisiko bei der Umsetzung.

R 3 (Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme)

Für die neu in die ELER-Förderung aufgenommenen Teilmaßnahmen muss für die Umsetzung ein neues Verwaltungs- und Kontrollsystem eingerichtet werden.

R 4 (Öffentliche Auftragsvergaben)

Die Auswahl der Anbieter erfolgt unter Anwendung der Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Aufgrund der Komplexität der die Vergabeverfahren regelnden Vorschriften kann es bei den mit der Vergabe beauftragten Personen zu Problemen bei der Anwendung dieser Vorschriften kommen.

R 8 (IT-Systeme)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen. Aufgrund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte, insbesondere durch fehlende oder unkorrekte Eingaben, birgt das IT-Verfahren geringe Fehlerrisiken.

R 9 (Zahlungsanträge)

Alle Zahlungsanträge werden vom Begünstigten formgebunden, vollständig und korrekt auf Grundlage der vom Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung gestellt. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vollständig abgeschlossen sein. Das Fehlerrisiko begründet sich auf fehlenden oder nicht korrekten Angaben der Begünstigten wie auch auf dem fehlerhaften Handeln der Verwaltung.

Bei der Bewertung der Risiken hinsichtlich der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme fanden auch die Ergebnisse aus nationalen und EU-Prüfungen des Programmplanungszeitraumes 2007-2013 entsprechende Berücksichtigung. Weitergehende Erläuterungen sind in den relevanten Teilmaßnahmen enthalten.

8.2.5.4.2. Gegenmaßnahmen

Die folgenden Ausführungen beinhalten u.a. auch Gegenmaßnahmen, die sich von Prüfergebnissen des Programmplanungszeitraumes 2007-2013 ableiten lassen.

R 1 (Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte)

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle erfolgt die Prüfung, ob und in welcher Form Vergaberecht anzuwenden ist. Der Antragsteller wird im Bewilligungsbescheid auf die einzuhaltenden Vergabebestimmungen hingewiesen. Die Bediensteten werden regelmäßig geschult und durch Handlungsanweisungen in ihrer Prüftätigkeit unterstützt. So hat die Zahlstelle in Abstimmung mit der

Verwaltungsbehörde einen die Vergabe ausführlich regelnden Erlass herausgegeben, in dem die anzuwendenden Verfahren, Prüfumfänge und korrekte Fehlerbehandlungen geregelt sind. Durch die stetige Weiterentwicklung der genannten Unterlagen und die Sensibilisierung der Bediensteten wird das Fehlerrisiko eingeschränkt. Bezüglich der neuen Anforderungen werden Mitarbeiterschulungen durchgeführt.

R 3 (Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme)

Das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Umsetzung der ELER-Fördermaßnahmen ist etabliert und grundsätzlich geeignet und zuverlässig. Da das für die Vorhaben der neuen Teilmaßnahmen zu erstellende Verwaltungs- und Kontrollsystem darauf aufbaut und in das bestehende System integriert wird, ist das Fehlerrisiko minimiert.

R 4 (Öffentliche Auftragsvergaben)

Das für die Vergabe zuständige Personal wird stets über Neuerungen im Vergaberecht informiert. Es wird weiterhin sichergestellt, dass regelmäßig Weiterbildungsmöglichkeiten für die betroffenen Anwender zur Thematik stattfinden, so dass das Risiko der nicht korrekten Anwendung der Vergabevorschriften minimiert wird. Des Weiteren hat die Zahlstelle in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde einen die Vergabe ausführlich regelnden Erlass herausgegeben, in dem die anzuwendenden Verfahren, Prüfumfänge und korrekte Fehlerbehandlungen geregelt sind.

R 8 (IT-Systeme)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im zentralen IT-Verfahren wird das Fehlerrisiko minimiert. Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, dass IT-System entsprechend zu modifizieren. Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert.

R 9 (Zahlungsanträge)

Dem Begünstigten stehen verständliche Vordrucke zur Beantragung der Fördermittel zur Verfügung. Zur Verwaltungskontrolle dienen Checklisten, in denen die zu prüfenden Tatbestände dargestellt sind und dokumentiert werden. Durch korrekte Umsetzung der Prüf- und Kontrollverfahren wird das Fehlerrisiko in diesem Bereich verringert.

8.2.5.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 VO (EU) Nr. 1305/2013 erfolgte durch die ELER-Verwaltungsbehörde und die EU-Zahlstelle eine Ex-ante Evaluierung hinsichtlich der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme unter Nutzung eines standardisierten Frage- und Bewertungsbogens. Dabei wurde geprüft, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gewährleistet wird und in welcher Form diese erfolgt. Die aufgezeigten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das bestehende geringe Risiko weiter zu minimieren.

Ebenfalls berücksichtigt wurden die Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Dazu erfolgte eine Auswertung

- des Aktionsplanes zur Reduzierung der Fehlerrate,
- der Audits des Europäischen Rechnungshofes und der Kommission,
- der Kontrollen des Landesrechnungshofes und
- der Jahresberichte der Bescheinigenden Stelle.

Aus der Ex-ante-Bewertung und den Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 konnten keine gravierenden Risiken in Bezug auf die in der zurückliegenden Förderperiode angebotenen Teilmaßnahmen festgestellt werden. Bei den neuen Teilmaßnahmen bzw. inhaltlich modifizierten Teilmaßnahmen ergeben sich aus derzeitiger Sicht keine erhöhten Fehlerrisiken. Sollte während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle umgehend entsprechende Gegenmaßnahmen veranlassen. Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahmen.

8.2.5.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant, da keine Maßnahme nach Art. 28, 29 oder 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.5.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

b) Dorferneuerung und –entwicklung

Mit „Kleine Infrastrukturen“ im Sinne des Art. 20 Abs. 2 der VO (EU) N. 1305/2013 werden alle diejenigen Infrastrukturen bzw. Einrichtungen erfasst, die dorfgerecht sind, d.h. den Zielen der Dorferneuerung und -entwicklung Rechnung tragen, indem sie eine der Örtlichkeit oder der Nutzung angemessene Investition erfordern.

Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die entsprechenden Investitionen unterhalb des Schwellenwertes von max. 2 Mio. EUR förderfähige Kosten je Vorhaben liegen (vgl. Ziffer 2.4 Nr. 48 der Rahmenregelung der EU für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020).

Über die Dorferneuerung und –entwicklung erfolgt die Unterstützung aus dem ELER in ländlich geprägten Siedlungen, die keine zentralörtlichen Funktionen haben. Ergänzend dazu können im Bereich der nachhaltigen Stadt- und Siedlungsentwicklung Kommunen mit zentralörtlichen Funktionen vom EFRE unterstützt werden (vgl. Abschnitt 14.1.1).

c) Basisdienstleistungen - Revitalisierung von Brachflächen

Mit „kleine Infrastrukturen“ gemäß Art. 20 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 werden alle diejenigen

Infrastrukturen und Einrichtungen erfasst, die geeignet sind, brach gefallene Flächen bzw. Gebäude einer nachhaltigen Entwicklung zuzuführen und die Infrastruktur bzw. Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, zu verbessern. Für die Teilmaßnahme gelten Vorhaben bis maximal 1,0 Mio. € als kleine Infrastrukturen.

Soweit der EFRE Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Umfelds, zur Wiederbelebung von Stadtzentren, zur Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen (einschließlich Umwandlungsgebieten), zur Verringerung der Luftverschmutzung und zur Förderung von Lärminderungsmaßnahmen im Rahmen der nachhaltigen Stadt-/ Siedlungsentwicklung unterstützt, erfolgt dies ausschließlich in Kommunen mit zentralörtlichen Funktionen. Der ELER fördert ergänzend Kommunen in ländlich geprägten Siedlungen (vgl. Abschnitt 14.1.1).

e) Basisdienstleistungen - Investitionen in die Abwasserentsorgung

Infrastruktur umfasst Einrichtungen, die Arbeitsbedingungen oder die Lebensbedingungen der Bevölkerung verbessert. Infrastruktur erfordert Investitionen – Mittelverwendung für Ausgaben für Baumaßnahmen oder zum Erwerb von beweglichen oder unbeweglichen Sachen; Wert je Einzelfall mindestens 5.000 Euro und hat typischerweise eine lange Nutzungsdauer.

Als kleine Infrastruktur gilt im Allgemeinen, wenn die Einrichtung innerhalb der Fördergebietskulisse eine der Örtlichkeit oder der Nutzung angemessene Investition erfordert. Die Investition ist dann angemessen, wenn sie auf einem Entwicklungs- bzw. Investitionskonzept beruht und das ortsübliche Maß nicht wesentlich übersteigt.

Für die Teilmaßnahme gelten Kläranlagen bis 5.000 Einwohnerwerte und Kanalisation zu bestehenden Kläranlagen für Orte oder Ortsteile mit bis zu 10.000 Einwohnern und Vorhaben bis maximal 2,0 Mio. EUR Fördersumme als kleine Infrastrukturen.

Die Förderung der Abwasserbeseitigung erfolgt aus dem ELER zur Umsetzung europäischen und nationalen Wasserrechts, eine Förderung aus dem EFRE erfolgt nicht.

f) Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen - insbesondere ländlicher Wegebau

Infrastruktur umfasst Einrichtungen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung verbessern. Infrastruktur erfordert Investitionen -Mittelverwendung für Ausgaben für Baumaßnahmen, Wert je Einzelfall mindestens 7.500 € und Nutzungsdauer mehr als ein Jahr- und hat typischerweise eine lange Nutzungsdauer. Kleine Infrastrukturen sind Vorhaben bis 750 T€ Gesamtinvestition (förderfähig), deren Angemessenheit das ortsübliche Maß nicht wesentlich übersteigt.

g) Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL)

Für die Teilmaßnahme gelten Vorhaben bis maximal 1 Mio. € Fördersumme als kleine Infrastruktur.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Für die Teilmaßnahme „Basisdienstleistungen - Breitband" gelten Vorhaben bis maximal 2,5 Mio. €

Fördersumme als kleine Infrastruktur.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

nicht relevant

8.2.5.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

keine

8.2.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

8.2.6.1. Rechtsgrundlage

Art 21 c) i. V. m. Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Art. 21 d) i. V. m. Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Beitrag zu den Schwerpunkten und Querschnittszielen

Die Maßnahme geht konform mit den Zielstellungen der Strategie Europa 2020, insbesondere mit der Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ und mit der Zielsetzung der „Verbesserung und Schutz der Umwelt“, insbesondere der Schlüsselaktion „Beitrag zur Erreichung der geänderten Gemeinschaftsziele im Hinblick auf die Biodiversität ...“ im Rahmen der EU-Forststrategie. Die Maßnahme ist durch die im Handlungsrahmen der Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020 formulierten Ziele gedeckt. Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme unterstützt die Lösungsansätze der Handlungsfelder

- Klimaschutz und Klimaanpassung,
- Biodiversität und Waldnaturschutz,
- Waldbau sowie
- Schutz von Boden und Wasserhaushalt

der Waldstrategie 2020 der Bundesregierung. Die Bewirtschaftung der Wälder in Thüringen erfolgt zudem unter Einhaltung der Kriterien für die Sicherung und Erhaltung der Biodiversität, wie sie sich aus der Thüringer Strategie zur biologischen Vielfalt ergeben. Diese Zielstellung wurde auch im Rahmen des gesellschaftlichen Dialogs „Wald im Wandel - eine Chance für Thüringen“ aufgegriffen. In dessen Ergebnis liegt ein Positionspapier für die nachhaltige Waldentwicklung in Thüringen vor, welches die gemeinsamen Ziele der verschiedenen Interessengruppen herausstellt. Diese Ziele fließen in die Novellierung des Thüringer Forstprogramms ein.

In der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie 2011 wird die Bedeutung der naturnahen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung für die Gewährleistung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes für die Gesellschaft herausgestellt. Die Maßnahme unterstützt die Erhaltung und Entwicklung des Grünen Bandes, dem Thüringer Leitbild wird insbesondere im Ziel der nachhaltigen Nutzung entsprochen. Der „Klimaschutzplan 2050“ der Bundesregierung (14.11.2016) stellt die nachhaltige Waldbewirtschaftung unter Einbeziehung eines Waldumbaus hin zu klimaangepassten Mischwäldern mit standortgerechten Baumarten als geeignetes und kostengünstiges Mittel zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes heraus, mit dem gleichzeitig positive Nebeneffekte in den Bereichen Anpassung an den Klimawandel und nachhaltige Entwicklung erreicht werden.

Mit dem „Integrierten Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Thüringen (IMPAKT)“ wurden die Grundlagen für die Umstellung der Waldbewirtschaftung unter dem Aspekt des sich abzeichnenden Klimawandels beschrieben.

Beitrag zu den EU Zielen/Prioritäten

Die Maßnahme entspricht dem in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ausgewiesenen Ziel „Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz“ und bzgl. der Teilmaßnahme M08 a), M08 b), M08 c) und M08e) dem in Artikel 5 der Verordnung benannten Schwerpunktbereich 4a) „Wiederherstellung und Erhaltung sowie Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura 2000 Gebieten und des Zustandes der europäischen Landschaften“. Die Teilmaßnahme M08 d) – Bodenschutzkalkung -ist dem Schwerpunktbereich 4c) „Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung“ zugeordnet. Auf die Umsetzung dieser Priorität zielen zudem zusätzlich auch die Teilmaßnahmen M08 b), M08 c) und M08 e). Die Erhöhung des ökologischen Wertes durch naturnahe Waldbewirtschaftung (M08 b) und investive Waldumweltmaßnahmen (M08 c) sowie die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder (M08d) und die Investitionen in Wälder mit dem Ziel der Verbesserung der biologischen Vielfalt und Erhöhung der Anpassungsfähigkeit an Klimaveränderungen (M08 e) tragen, insbesondere auch durch den steigenden Laubbaumanteil zu einer verbesserten Wasserspeicher- und Filterfunktion der Böden und damit auch zu einer „Verbesserung der Wasserwirtschaft“ im Sinne des Schwerpunktbereichs 4b) bei. Die Erhaltung und Verbesserung von naturnahen Wäldern bewirkt eine Kohlenstoffspeicherung im Waldboden bzw. in der Dendromasse und unterstützt damit zusätzlich den Schwerpunktbereich 5 e) „Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Land- und Forstwirtschaft“.

Die Vorhaben der Maßnahme M08 „ Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit der Wälder“ unterstützen die Sicherung und Erhöhung der Stabilität, Naturnähe und Multifunktionalität der Wälder. Damit sind auch die im Prioritären Aktionsrahmen (PAF S. 50 ff.) enthaltenen Ziele berücksichtigt.

Im Rahmen der Maßnahme M08 sollen 800 Forstbetriebe bzw. Zusammenschlüsse von Forstbetrieben unterstützt werden. Dies entspricht ca. 0,5 % der Forstbetriebe in Thüringen.

Als Ergebnis der Halbzeit- und laufenden Bewertung ist festzuhalten, dass durch die Maßnahme eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Wälder (Biodiversität und Stabilität) und der Aufbau an Klimaveränderungen angepasster Waldbestände eingeleitet werden. Insbesondere die Waldumbaumaßnahmen als auch die Bodenschutzkalkungen bewirken zudem eine Verbesserung des Schutzgutes Boden (z.B. pH-Wert, Streuzusammensetzung, Baumartenmischung), was wiederum Voraussetzung für eine weitere Erhöhung der biologischen Vielfalt in den intensiv genutzten Waldökosystemen ist. „Investive Waldumweltmaßnahmen“ wurden in der vergangenen Förderperiode nur in geringem Umfang nachgefragt. Die Fördergegenstände dieser Teilmaßnahme wurden deshalb überarbeitet. Die Teilmaßnahme „Vorbeugung gegen Kalamitäten“ wurde neu aufgenommen.

Die Maßnahme M08 umfasst folgende Teilmaßnahmen

- a. Vorbeugung gegen Kalamitäten,
- b. Waldumbau,
- c. Erhöhung des ökologischen Wertes durch investive Waldumweltmaßnahmen und

- d. Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder durch Bodenschutzkalkung.
- e. Förderung von Investitionen in Wälder mit dem Ziel der Verbesserung der biologischen Vielfalt und Erhöhung der Anpassungsfähigkeit an Klimaveränderungen auf Flächen der Landesforstanstalt

M08 a) Vorbeugung gegen Kalamitäten

Wälder sind zahlreichen Umweltfaktoren ausgesetzt, die den Waldzustand beeinflussen. Schadereignisse können die Lebensfähigkeit der Wälder gefährden. Durch die Klimaveränderung ist mit einem erhöhten Gefährdungspotential für Wälder zu rechnen. Blatt- und nadelfressende Insekten sowie holz- und rindenbrütende Käfer haben dann einen erheblichen Einfluss auf die Vitalität der Bäume. Als Beispiele in jüngerer Vergangenheit sind der Hitzesommer im Jahr 2003 und der Sturm Kyrill im Jahr 2007 zu nennen, die zur Massenvermehrung von Schadinsekten, insbesondere den Borkenkäfern führten. Mit speziellen Maßnahmen auf den betroffenen Waldflächen, zu denen z. B. die Überwachung der Schadinsekten zählt, können die Gefahr von Kalamitäten erkannt und rechtzeitig vorbeugende Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen eingeleitet werden. Damit wird langfristig und nachhaltig die Stabilität und ökologische Leistungsfähigkeit der Wälder erhalten. Neben den klassischen Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Insektenkalamitäten wie Überwachung mittels Lockstofffallen und Flächenräumung spielt die ausreichende Feinerschließung eine entscheidende Rolle für schnelles Reagieren in Gefahrensituationen. Waldbrände besitzen bzgl. der Waldschäden in Thüringen aufgrund der klimatischen und pedologischen Verhältnisse eine geringere Bedeutung. (U, K)

Die Überwachung der Schädlinge/Krankheiten stützt sich auf flächendeckende, wissenschaftlich fundierte und durch das forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum der Landesforstanstalt anerkannte Verfahren (Waldschutzmeldewesen). Das geplante Vorhaben zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit als Schadensvorbeugung wird durch das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt hinsichtlich Wirksamkeit geprüft. Die Eignung der möglichen Abwehr und Bekämpfungsmethoden wird auf der Grundlage der vorliegenden Informationen aus dem Waldschutzmeldewesen beurteilt. Dabei sind die Risiken für das Ökosystem und die menschliche Gesundheit durch Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu minimieren.

Das Waldschutzmeldewesen ist die Grundlage für die Umsetzung von Art. 3 Absatz der Richtlinie 2009/128 EG (Pestizid RL) zum „integrierten Pflanzenschutz“ in Verbindung mit der VO EG 1107/2009 zur (Zulassung und) zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und der VO EG 1185/2009 (Statistiken zu Pestiziden).

Im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes werden der insektizidfreien Bekämpfung der Vorrang eingeräumt und natürliche Mechanismen zur Bekämpfung von Schädlingen gefördert.

Die Rahmenvorschriften der Gemeinschaft wie VO EG 1107/2009 zur (Zulassung und) zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSM-) greifen den integrierten Pflanzenschutz in der Präambel (35) und in Art. 31 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Buchstabe c für den Inhalt von PSM Zulassungen auf. In Artikel 55 wird die sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gefordert. Diese umfasst die Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und die Einhaltung der Festlegungen in Artikel 31.

Die Umsetzung ins nationale Recht erfolgte mit Erlass des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148). Laut § 2 Ziffer 2. In Verbindung mit § 3 wird näheres zur guten fachliche Praxis und zum integrierten Pflanzenschutz bestimmt. Gemäß § 3 Abs. 1 umfasst die gute fachliche Praxis insbesondere:

1. die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG,

2. die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch

- a) vorbeugende Maßnahmen,
- b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,
- c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen,
- d) Förderung natürlicher Mechanismen zur Bekämpfung von Schadorganismen

und

3. Maßnahmen zum Schutz vor sowie die Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen können.

Nach § 3 Abs. 2 PflSchG gibt das Bundesministerium Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt (aktueller Stand Bundesanzeiger Nr. 76a vom 21. Mai 2010).

Für die Umsetzung in den Bundesländern gilt § 59 PflSchG. Die Umsetzung in Thüringen erfolgt auf Basis des Thüringer Waldgesetzes, insbesondere § 11 i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes (vom 20. Oktober 2014).

Die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes regelt die Anzeigepflicht zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln detailliert in § 1 näher.

Zur Umsetzung auf den Waldflächen in Thüringen gelten zusätzlich nachfolgende Verwaltungsvorschriften:

- Waldschutzerlass (Grundsatzterlass Nr. 4/2005)
- Dienstordnung 2.7 zur Regelung der Zuständigkeiten nach Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in der Landesforstanstalt
- Information der Landesforstanstalt zum „Umgang mit dem Eschentriebsterben“, „Eichenprozessionsspinner“ und „asiatischer Laubholzbockkäfer“

M08 b) Waldumbau

Thüringen verfügt bei einem Waldanteil von 34% über eine große Vielfalt an Waldlebensräumen. Mit einem Anteil von ca. 57% dominieren derzeit in Thüringen noch die Nadelbaumbestände. Diese Waldbestände sind in erheblichen Teilen nicht standortgerecht und unterliegen insbesondere durch die sich abzeichnende Klimaveränderung einem höheren Gefährdungspotential für Kalamitäten abiotischer (z. B. Stürme) und biotischer Art (z. B. Insekten). Ökologisch stabile, standortgerechte Laub- und Laubmischwälder mit hoher Biodiversität und Strukturvielfalt sind gegenüber diesen Einflussfaktoren weit weniger anfällig.

Der noch immer hohe Anteil von Nadelholz- bzw. stark nadelbaumdominierten Waldbeständen soll deshalb

durch aktiven Waldumbau in stabile, ökologisch wertvolle und klimatolerante Laub- bzw. Laubmischbestände umgewandelt werden. Die Wiederherstellung einer für den jeweiligen Standort angepassten Baumartenmischung der natürlichen Waldgesellschaft ist die Voraussetzung für eine hohe biologische Vielfalt und Naturnähe. Für die Erhaltung bzw. Erhöhung der Biodiversität und strukturellen Vielfalt ist eine artenreiche Baumartenmischung unabdingbar. Dabei ist der gegenwärtig hohe Naturverjüngungsanteil von Weichlaubhölzern und den Lichtbaumarten Ahorn und Esche durch entsprechende Saat- und Pflanzung mit standort- und herkunftsgerechten Sorten der Baumarten Eiche und Buche zu ergänzen. Die Vorhaben sind auch als Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Schadereignissen förderfähig. Dies schließt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Katastrophenereignissen ein, sofern der ursprüngliche Bestandeszieltyp standörtlich und ökologisch geeignet ist. Die Etablierung einer naturnahen Waldbewirtschaftung unterstützt zudem die langfristige CO₂-Speicherung im Bestand und Waldboden vor Ort und in den erzeugten Holzprodukten. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

M08 c) Erhöhung des ökologischen Wertes durch investive Waldumweltmaßnahmen

Die herausragende ökologische und naturschutzfachliche Bedeutung des Waldes spiegelt sich im hohen Anteil von Schutzgebieten wider. Waldflächen nehmen ca. 73% der FFH-Gebietskulisse ein. Diese Funktionen gilt es weiterhin zu stärken. Projekte zur Bestandsstützung bedrohter heimischer Wildtierarten dienen der Entwicklung der Biodiversität. Dies wird auch durch die Sicherung und Weiterentwicklung von Waldgesellschaften und speziellen Waldstrukturen insbesondere auch im Rahmen von investiven Waldumweltmaßnahmen unterstützt. Diese speziellen Projekte sichern, entwickeln bzw. schaffen zusätzlich zum Waldumbau naturschutzfachlich besonders wertvolle Strukturen. Zu nennen sind hier beispielhaft Vorhaben zur Renaturierung von anthropogen veränderten Waldbiotopen (z. B. Mooren oder Fledermaushabitaten). Dies gilt insbesondere auch für Waldbestände in NATURA 2000 Gebieten. Diese Maßnahme unterstützt zudem die Erhaltung und Entwicklung des Grünen Bandes, dem Thüringer Leitbild wird insbesondere im Ziel der nachhaltigen Nutzung entsprochen.(U)

M08 d) Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder durch Bodenschutzkalkung

Gesunde Böden sind eine wesentliche Voraussetzung für die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Wälder und sichern ihre Multifunktionalität. Die Waldböden in Thüringen sind seit Jahrzehnten erhöhten Schadstoffeinträgen ausgesetzt. So hat z. B. bei Kiefern der Stickstoffgehalt in den Nadeln bereits messbar zugenommen. Die Belastungen durch Schwefeldioxid sind inzwischen deutlich zurückgegangen. Die Einträge von Stickstoffoxiden und Ammoniak übersteigen jedoch noch immer die kritischen Belastungsgrenzen (critical loads). Diese Einträge wirken sich auch auf die Waldböden aus und verändern u. a. den Bodenchemismus. Insbesondere durch Säurebelastungen kommt es zu Verschlechterungen des Ernährungszustandes der Waldbäume bis hin zu direkten Schädigungen der Wurzeln, wodurch eine Devitalisierung der Bäume eintritt. Zudem können so entstandene Nährstoffungleichgewichte von Elementen und Spurenelementen im Boden auch längerfristig die Qualität des Grundwassers beeinträchtigen. Insbesondere die schon von Natur aus basenarmen Standorte, auf denen mehr als die Hälfte der Thüringer Wälder und zudem zumeist Nadelbäume stocken, unterliegen einer erhöhten Versauerungsgefährdung. Die Bodenschutzkalkung kann als eine mittel- bis langfristige Vorbeugemaßnahme einer weiteren Verschlechterung des Waldbodenzustandes entgegenwirken und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Waldökosysteme beitragen. (U, K)

Auf der Grundlage von wissenschaftlichen Untersuchungen werden in Thüringen seit 1986 gezielt Bodenschutzkalkungen zur Abmilderung der o. g. Schadstoffeinträge durchgeführt. Durch die für den gesamten Wald in Thüringen vorliegenden bodenkundlichen Daten wird die kalkungsbedürfte Fläche

insgesamt auf ca. 185.000 ha beziffert. Um eine langfristige Stabilisierung des Bodenzustands zu erreichen ist eine jährliche Kalkungsfläche von ca. 6.000 ha vorgesehen.

M08 e) Förderung von Investitionen in Wälder mit dem Ziel der Verbesserung der biologischen Vielfalt und Erhöhung der Anpassungsfähigkeit an Klimaveränderungen auf Flächen der Landesforstanstalt

Die Wälder der Landesforstanstalt weisen mit ca. 43 % einen höheren Anteil der Baumart Fichte als die übrigen Waldeigentumsarten in Thüringen auf. Insgesamt werden ca. 60 % der Waldfläche der Landesforstanstalt insbesondere vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen als langfristig nicht hinreichend standortgerecht bestockt beurteilt. Zudem konzentrieren sich die durch Fichten geprägten Waldflächen der Landesforstanstalt insbesondere im Bereich der Thüringer Waldes und Thüringer Schiefergebirges und der Vorländer. Im Vergleich der Klimaperioden 1986-2015 und 1961-1990 haben sich diese Berglagen Thüringens durchschnittlich am stärksten erwärmt. Die heute signifikant auftretenden Niederschlagsdefizite im Frühjahr und Sommer verschärfen die Anfälligkeit gegen Schädlinge und die stärkeren Niederschläge im Herbst verbunden mit milderer Winterwitterung und Sturmlagen die Gefahr von abiotischen Schäden durch Wurf und Bruch. Deshalb ist die Begründung einer sich verändernden Klimabedingungen besser angepassten Baumartenmischung unter besonderer Berücksichtigung von Arten der natürlichen Waldgesellschaft hin zu sogenannten klimaplastischen Wäldern vorgesehen. Diese müssen nicht nur gut an den Standort angepasst sein, sondern wegen der sich offenkundig wandelnden Umweltbedingungen auch über eine möglichst große Anpassungsfähigkeit (Plastizität) verfügen. Dies bedingt zudem eine Steigerung der biologischen und genetischen Vielfalt in den Wäldern. Die Vorhaben sind auch als Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Schadereignissen förderfähig. Dies schließt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Katastrophenereignissen ein, sofern der ursprüngliche Bestandeszieltyp standörtlich, ökologisch und bzgl. der Klimaplastizität geeignet ist. Zudem soll die Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung bzw. Sicherung der Vitalität und langfristigen Klimastabilität in jungen Beständen durch Pflegemaßnahmen (Mischungs- und Standraumregulierung) erfolgen. Um eine fundierte Begleitung der Vorhaben abzusichern, soll ein entsprechendes Monitoring betrieben werden.

8.2.6.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.6.3.1. a) Vorbeugung gegen Kalamitäten

Teilmaßnahme:

- 8.3 – Förderung für die Vorbeugung von Waldschäden durch Waldbrände, Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse

8.2.6.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderzweck

Die Förderung leistet einen Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Stabilität, Naturnähe und Multifunktionalität der Wälder. Mit speziellen Maßnahmen auf den betroffenen Waldflächen soll eine Überwachung des Gefahrenpotentials erfolgen, die Vorbeugung verbessert und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Stabilität und ökologischen Leistungsfähigkeit der Wälder geleistet werden.

Vorhaben, die ausschließlich der Verbesserung der Rentabilität der Forstbetriebe bzw. des wirtschaftlichen Wertes der Wälder dienen, werden nicht gefördert.

Förderverpflichtungen

Gefördert werden vorbeugend wirkende Maßnahmen zur Überwachung des Gefährdungspotentials der Wälder und Vorbeugung gegen Insektenkalamitäten. Dazu zählen:

- Anlage von maschinenbefahrbaren Rückewegen (Maschinenwegen) zur Feinerschließung gefährdeter Waldgebiete, die nicht unter der Teilmaßnahme 4.3 "Investitionen in den forstwirtschaftlichen Wegebau" förderbar sind,
- Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten mittels Lockstoffen sowie durch geeignete Maßnahmen bei der Aufarbeitung von Holz (z. B. Entrinden) und
- vorbeugende Flächenräumung von gefährdenden Resthölzern nach Schadereignissen.

Die regulären Ernte- und Transportkosten für aufgearbeitetes Holz sind nicht förderfähig.

Eine Förderung kann zur Überwachung und Vorbeugung gegen die unter dem Abschnitt 8.2.6.6 aufgeführten Schädlinge / Krankheiten gewährt werden.

8.2.6.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses und als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.6.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Bundeswaldgesetz (BWaldG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bwaldg/gesamt.pdf>

Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG); Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Link: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/dzb/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jl-WaldGTH2008rahmen&documentnumber=1&numberofresults=81&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG);

Link: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/e5o/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jl-NatSchGTH2006rahmen&documentnumber=1&numberofresults=86&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/BJNR014810012.html#BJNR014810012BJNG000300000

Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchGDV)

Link: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/r9e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-PflSchGDVTHpELS&documentnumber=20&numberofresults=49&showdoccase=1&doc.part=X&paramfrommHL=true#focuspoint>

Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu

Link: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfrommHL=true#focuspoint>

Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Link: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfrommHL=true#focuspoint>

Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.6.3.1.4. Begünstigte

Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Landesforstanstalt („ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts“).

Träger eines gemeinschaftlichen Vorhabens im Körperschafts- oder Privatwald können sein: private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, das Land - vertreten durch die Landesforstanstalt -, Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, Jagdgenossenschaften.

8.2.6.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die nachgewiesenen förderfähigen Kosten/Ausgaben (s. 8.2.6.3.1.1).

Kosten/Ausgaben für die laufende Unterhaltung der Vorhaben sind nicht förderfähig.

Die Prüfung der Angemessenheit der Ausgaben/Kosten erfolgt im Rahmen der Verwaltungskontrolle in der Regel anhand von Richtpreisen oder anhand von drei vergleichbaren Angeboten.

8.2.6.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Allgemein:

Die Begünstigten müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

8.2.6.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.6.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten/Ausgaben (*s. dazu Erläuterung in Kapitel 8.1, öffentliche Begünstigte*).

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte 80 % der förderfähigen Kosten/Ausgaben.

Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn der Förderbetrag je Antrag 500 € nicht erreicht.

8.2.6.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.6.4.1.

8.2.6.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.6.4.2.

8.2.6.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.6.4.3.

8.2.6.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.6.5

8.2.6.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

8.2.6.3.2. b) Waldumbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M08.0002

Teilmaßnahme:

- 8.4 – Förderung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen
- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.6.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Gefördert werden ökologische Verbesserungen wie der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen. Die Wiederaufforstung und die Verjüngung mit denselben Arten und dem Ziel der Beibehaltung derselben Bestandsstruktur ist nicht förderfähig. Förderfähig ist der Umbau von Wäldern durch Hinzufügen der fehlenden strukturellen Elemente oder der Umbau von Wäldern mit nicht standortheimischen Baumarten zu naturnahen Mischwäldern oder von Wäldern mit einem geringen ökologischen Nutzen zu Mischwäldern mit einem höheren ökologischen Nutzen und mit einer höheren Kapazität zur Anpassung an den Klimawandel. Der Umbau von nadelholzbetonten Wäldern in laubholzreiche Bestände bzw. die Wiederherstellung der Baumartenmischung entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft trägt in hohem Maße zur Förderung der Biodiversitätsziele im Wald bei. Die Baumartenzusammensetzung gilt als wesentliches Kriterium für den Biotopwert des Waldes und ist Schlüsselfaktor jeglicher Naturnähebewertungen. Die Zusammensetzung der Baumarten eines Waldes beeinflusst seine übrige Biodiversität (Flora und Fauna). Je vielfältiger ein Baumbestand zusammengesetzt ist, umso mehr andere Pflanzen und Tiere weist er in der Regel auf. Durch Voranbau, Unterbau und Wiederaufforstung dient diese Maßnahme unter anderem dazu, Monokulturwälder mit regelmäßigen Beständen (Bäumen desselben Alters) in Mischbestände mit unregelmäßigen Beständen (Bäume unterschiedlichen Alters) umzubauen. Die Vorhabenart dient im Sinne der Rahmenregelung als Rahmen für die vielfältigen und aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands nicht zentral erfassten Einzelvorhaben. Eine nähere Beschreibung der Ausgestaltung der Vorhabenart erfolgt im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Die Vorhabenart trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 4 und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Forstwirtschaft gemäß Schwerpunktbereich e der Priorität 5 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Bundeswaldgesetz (BWaldG) Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html>

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bundeswaldgesetz (BWaldG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bwaldg/gesamt.pdf>

Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG); Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Link: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/dzb/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-WaldGTH2008rahmen&documentnumber=1&numberofresults=81&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG);

Link: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/e5o/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-NatSchGTH2006rahmen&documentnumber=1&numberofresults=86&showdoccase=1&doc.part=X&param>

fromHL=true#focuspoint

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/BJNR014810012.html#BJNR014810012BJNG000300000

Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchGDV)

Link: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/r9e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-PflSchGDVTHpELS&documentnumber=20&numberofresults=49&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu

Link: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Link: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.6.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sein.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

1. Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz der Kultur sowie Pflege während der ersten 5 Jahre. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.
2. Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Hinweis:

Die Prüfung der Angemessenheit der Ausgaben/Kosten erfolgt im Rahmen der Verwaltungskontrolle in der Regel anhand von Richtpreisen oder anhand von drei vergleichbaren Angeboten.

8.2.6.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Planungen nach der Vorhabenart Vorarbeiten, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden.
2. Förderungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut.
3. Die Begünstigten müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.
4. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Begünstigten zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
5. Im Fall der Förderung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen sind die Bedingungen des Artikel 24 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 einzuhalten.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter

Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

1. Die Höhe der Förderung beträgt
 - bis zu 70 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Voranbau mit Weißtanne,
 - bis zu 85 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren.
2. Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Begünstigte und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderungsfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.
3. Sachleistungen der Begünstigten sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.
4. Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Förderung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten/Ausgaben (*s. dazu Erläuterung in Kapitel 8.1, öffentliche Begünstigte*).

Andere Begünstigte:

- a. Die Höhe der Förderung beträgt
 - 70% der nachgewiesenen Ausgaben bei Mischkulturen mit mindestens 30% Laubbaumanteil sowie Voranbau und Weißtanne
 - 85% der nachgewiesenen Ausgaben bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20% Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren
- b. Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Begünstigten und ihrer Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderungsfähig zu 80% der Ausgaben, die sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei der Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.
- c. Sachleistungen der Begünstigten sind förderungsfähig zu 80% des Marktwertes.

8.2.6.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.6.4.1.

8.2.6.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.6.4.2.

8.2.6.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.6.4.3.

8.2.6.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.6.5

8.2.6.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltsanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

8.2.6.3.3. c) Erhöhung des ökologischen Wertes durch investive Waldumweltmaßnahmen

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.6.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Förderung leistet einen Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Stabilität, Naturnähe und Multifunktionalität der Wälder.

Sie zielt auf die Erhaltung bzw. Steigerung des ökologischen Wertes und der Biodiversität der Wälder oder unterstützt die klimatische Anpassung der Waldbestände. Gefördert werden investive Waldumweltmaßnahmen zur Gestaltung und Entwicklung von Lebensräumen, Biotopen und Habitaten mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Strukturvielfalt und Biodiversität unter ökologischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.

Vorhaben, die ausschließlich der Verbesserung der Rentabilität der Forstbetriebe bzw. des wirtschaftlichen Wertes der Wälder dienen, werden nicht gefördert.

Pflanzvorhaben dürfen nur bei Verwendung von herkunftsgerechtem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut bewilligt werden.

Förderverpflichtungen

1. Zu investiven Waldumweltmaßnahmen zählen: Renaturierung/Revitalisierung von stark anthropogen veränderten Waldlebensraumtypen, Biotopen und Habitaten,
2. Neuanlage, Sicherung, Entwicklung und Pflege von Waldlebensraumtypen, Biotopen und Habitaten im Wald einschließlich Vorarbeiten und Information der Öffentlichkeit,
3. Herstellung spezieller Waldstrukturen aus Artenschutzgründen,
4. Sicherung historischer, kultureller sowie landschafts- und naturschutzwertvoller Strukturelemente und
5. Maßnahmen zur Bestandsstützung bedrohter heimischer Wildtierarten.

Das in der Projekteschreibung bzw. dem Fachkonzept bezeichnete Vorhaben muss den naturschutzfachlichen Zielen zur Entwicklung eines Waldgebietes entsprechen. Diese Ziele sind entweder in den mit den Naturschutzbehörden abgestimmten Fachplanungen, z. B. FFH-Managementpläne, definiert oder bedürfen einer Prüfung und Bestätigung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde und das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

8.2.6.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses und als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.6.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bwaldg/gesamt.pdf>
- Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG); Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/dzb/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-WaldGTH2008rahmen&documentnumber=1&numberofresults=81&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG);
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/e5o/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-NatSchGTH2006rahmen&documentnumber=1&numberofresults=86&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)
Link: http://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/BJNR014810012.html#BJNR014810012BJNG000300000
- Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchGDV)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/r9e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-PflSchGDVTHpELS&documentnumber=20&numberofresults=49&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.6.3.3.4. Begünstigte

Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anstalt öffentlichen Rechts - „ThüringenForst“ (Landesforstanstalt).

Träger eines gemeinschaftlichen Vorhabens im Körperschafts- oder Privatwald können sein: private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannte forstwirtschaftliche

Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, das Land - vertreten durch die Landesforstanstalt -, Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, Jagdgenossenschaften.

8.2.6.3.3.5. Förderfähige Kosten

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen förderfähigen Kosten/Ausgaben (s. 8.2.6.3.3.1).

Kosten/Ausgaben für die laufende Unterhaltung der Vorhaben sind nicht förderfähig.

Die Prüfung der Angemessenheit der Ausgaben/Kosten erfolgt im Rahmen der Verwaltungskontrolle in der Regel anhand von Richtpreisen oder anhand von drei vergleichbaren Angeboten.

8.2.6.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Allgemein:

Die Begünstigten müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

8.2.6.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.6.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten/Ausgaben (s. dazu Erläuterung in Kapitel 8.1, öffentliche Begünstigte).

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte 90 % der förderfähigen Kosten/Ausgaben.

Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn der Förderbetrag je Antrag 1.000 € nicht erreicht.

8.2.6.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.6.4.1.

Zusätzlich :

Die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 durchgeführten Prüfungen sowie die Erkenntnisse aus dem Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate weisen u. a. auf Defizite bei der Anwendung der Vergabevorschriften hin.

8.2.6.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.6.4.2.

Zusätzlich:

Gezielte Abhilfeaktionen (z. B. Information der Begünstigten bezüglich der geltenden förderungsrechtlichen, insbesondere vergaberechtlichen Bestimmungen im Förderbescheid sowie Schulung der Bewilligungsbehörden) werden im Rahmen des Maßnahmenvollzuges begleitend umgesetzt.

8.2.6.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.6.4.3.

Zusätzlich:

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind durch die laufende Evaluierung mögliche Fehlerrisiken frühzeitig zu identifizieren und durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu minimieren.

8.2.6.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.6.5

8.2.6.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltsanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

8.2.6.3.4. d) Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder durch Bodenschutzkalkung

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.6.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Förderung leistet einen Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Stabilität, Naturnähe und Multifunktionalität der Wälder.

Das Ziel der Förderung besteht darin, die Filter-, Puffer und Speicherfunktion der Waldböden zu erhalten, indem durch die Bodenschutzkalkung einer weiteren Versauerung der Böden und Entstehung von Nährstoffungleichgewichten entgegengewirkt wird. Dies trägt dazu bei, die Widerstandsfähigkeit der Wälder, insbesondere auch gegen die aus dem Klimawandel resultierenden Umwelteinflüsse, zu erhöhen.

Die Vorhaben zielen auf den Ausgleich von negativen Umwelteinflüssen (Schadstoffeinträge), die auf Waldböden einwirken. Vorhaben im Sinne einer Düngung von Waldflächen, die ausschließlich der Verbesserung der Rentabilität der Forstbetriebe bzw. des wirtschaftlichen Wertes der Wälder dienen, werden nicht gefördert.

Die Planung und Durchführung der Bodenschutzkalkung erfolgt auf der Grundlage der „Anweisung zur Bodenschutzkalkung in den Wäldern Thüringens“. Darin werden Festlegungen zu

- Einstufung der Kalkungsbedürftigkeit nach Wuchsgebieten, Wuchsbezirken und Teilwuchsbezirken,
- Standortsangaben zu den Waldflächen (Trophiestufe, Wasserversorgung),
- Humusform,
- Waldbauliche Situation des Einzelbestandes (Flächengrößen, Baumart, Alter, Bestandesschluss),
- Ausschlussflächen aus ökologischen und naturschutzfachlichen Gründen,
- Kalke, Ausbringungsmengen, -zeitraum und -technologien

getroffen. Verantwortlich ist das forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum der Landesforstanstalt bestimmt. Belange des Natur- und Artenschutzes werden dabei geprüft und berücksichtigt. Diese Prüfung ist zu bestätigen.

Förderverpflichtungen

Revitalisierung von Waldböden und Stärkung der Widerstandsfähigkeit durch Bodenschutzkalkung

Gefördert wird die Durchführung der Kalkung (Ausbringung von kohlensaurem Magnesiumkalk) mittels geeigneter Technologie einschließlich Vorarbeiten, wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachlichen Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung des Vorhabens dienen. Aufgrund der Ausprägung der Bodenschutzkalkungsvorhaben entstehen keine Aufwendungen für die laufende Unterhaltung.

8.2.6.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses und als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.6.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bwaldg/gesamt.pdf>
- Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG); Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/dzb/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-WaldGTH2008rahmen&documentnumber=1&numberofresults=81&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG);
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/e5o/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-NatSchGTH2006rahmen&documentnumber=1&numberofresults=86&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)
Link: http://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/BJNR014810012.html#BJNR014810012BJNG000300000
- Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchGDV)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/r9e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-PflSchGDVTHpELS&documentnumber=20&numberofresults=49&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.6.3.4.4. Begünstigte

Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der

Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anstalt öffentlichen Rechts - „ThüringenForst“ (Landesforstanstalt).

Träger eines gemeinschaftlichen Vorhabens im Körperschafts- oder Privatwald können sein: private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, das Land - vertreten durch die Landesforstanstalt -, Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, Jagdgenossenschaften.

8.2.6.3.4.5. Förderfähige Kosten

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen förderfähigen Kosten/Ausgaben (s. 8.2.6.3.3.1).

8.2.6.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Allgemein:

Die Begünstigten müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

Im Fall von gemeinschaftlichen Vorhaben erfolgt der Eigentumsnachweis anhand der Daten des „Automatisierten Liegenschaftsbuchs“ (ALB). Das Einverständnis der Waldbesitzer kann durch eine öffentliche Bekanntmachung eingeholt werden.

8.2.6.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.6.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten/Ausgaben (s. dazu Erläuterung in Kapitel 8.1, öffentliche Begünstigte).

Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn der Förderbetrag je Antrag 1.000 € nicht erreicht.

8.2.6.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.6.4.1.

8.2.6.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.6.4.2.

8.2.6.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.6.4.3.

8.2.6.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.6.5

8.2.6.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

8.2.6.3.5. e) Förderung von Investitionen in Wälder mit dem Ziel der Verbesserung der biologischen Vielfalt und Erhöhung der Anpassungsfähigkeit an Klimaveränderungen auf Flächen der Landesforstanstalt

Teilmaßnahme:

- 8.4 – Förderung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen
- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.6.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderzweck

Die Herstellung einer standortgemäßen und klimaangepassten Baumartenmischung zwecks Aufbau und Sicherung vitaler, stabiler und klimaplastischer forstlicher Ökosysteme. Zugleich führen diese Vorhaben durch eine breite Baumartenmischung unter besonderer Berücksichtigung von Arten der natürlichen Waldgesellschaften zu einer erhöhten biologischen Vielfalt.

Die langfristige Stabilisierung und Erhaltung von naturnahen Waldgesellschaften ermöglicht eine flächendeckende, nachhaltige Waldbewirtschaftung und sichert die Multifunktionalität der Wälder.

Vorhaben, die ausschließlich auf die Verbesserung und Rentabilität des Forstbetriebs bzw. des wirtschaftlichen Wertes der Wälder ausgerichtet sind, werden nicht gefördert.

Die Vorhaben dienen ausschließlich dazu, die nachhaltige Waldbewirtschaftung sicherzustellen.

Förderverpflichtungen

Gefördert werden Vorhaben, die auf die Herstellung einer standortgemäßen und klimaangepassten Baumartenmischung zwecks Aufbau und Sicherung vitaler und klimastabiler forstlicher Ökosysteme abzielen. Dies umfasst:

1. Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen im Zusammenhang mit Investitionen zur Verbesserung der biologischen Vielfalt und Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Wälder an Klimaveränderungen.

2. Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen.

2.1 Förderfähig sind Wiederaufforstung sowie Voranbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung (Kulturbegründung) einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz der Kultur sowie Sicherung der Kultur (z. B. Mäusebekämpfung und Beseitigung verdämmender Vegetation) während der ersten 5 Jahre. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

2.2 Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

3. Die Pflege von Jungwüchsen und Dickungen (Jungwaldstadium).

Förderfähig ist eine Mischungs- und Standraumregulierung in Jungwüchsen (Bestände bis 2 m Mittelhöhe) und Dickungen (Bestände über 2 m Mittelhöhe unter 7 cm mittlerer Brusthöhendurchmesser (BHD)).

8.2.6.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses und als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.6.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bwaldg/gesamt.pdf>
- Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG); Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/dzb/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-WaldGTH2008rahmen&documentnumber=1&numberofresults=81&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG);
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/e5o/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-NatSchGTH2006rahmen&documentnumber=1&numberofresults=86&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)
Link: http://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/BJNR014810012.html#BJNR014810012BJNG000300000
- Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchGDV)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/r9e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-PflSchGDVTHpELS&documentnumber=20&numberofresults=49&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Link:

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.6.3.5.4. Begünstigte

ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt)

8.2.6.3.5.5. Förderfähige Kosten

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen förderfähigen Kosten/Ausgaben (s. 8.2.6.3.5.1).

Die Prüfung der Angemessenheit der Ausgaben/Kosten erfolgt im Rahmen der Verwaltungskontrolle in der Regel anhand von Richtpreisen oder anhand von drei vergleichbaren Angeboten.

8.2.6.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Landesforstanstalt muss Eigentümerin der Flächen sein.

8.2.6.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.6.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt 75 % der förderfähigen Kosten/Ausgaben.

Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn der Förderbetrag je Antrag 5.000 € nicht erreicht.

8.2.6.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.6.4.1

8.2.6.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.6.4.2

8.2.6.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.6.4.3

8.2.6.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.6.5

8.2.6.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme]
Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Vgl. Kapitel 8.2.6.6

8.2.6.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Teilmaßnahmen waren bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Thüringens 2007 - 2013. Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang. Bei der Beurteilung der Fehlerrisiken wird auf die von der Europäischen Kommission identifizierten Fehlerquellen in den nachfolgend benannten Bereichen Bezug genommen:

R 1 (Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte)

Die VV zu § 44 ThürLHO einschließlich der allgemeinen Nebenbestimmungen wurde im Hinblick auf die Reduzierung von Verwaltungsaufwand überarbeitet. Die überarbeitete VV ist zum 1.1.2014 in Kraft getreten. Nach Nr. 3 ANBest-P sind die dort genannten vergaberechtlichen Regelungen anzuwenden, wenn die Förderung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Förderung, mehr als 50.000 EUR beträgt. Verpflichtungen des Begünstigten auf Grund des 1. Abschnitts des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeordnung (VgV) oder des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) die VOB, VOL, VOF oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Sofern Begünstigte von Projektförderungen nicht originär das Vergaberecht anzuwenden haben und weniger als 50.000 EUR erhalten, sind sie danach nicht an das förmliche Vergabeverfahren gebunden, so dass eine direkte Vergabe möglich wäre. Die allgemeinen Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind jedoch zu erfüllen. Die Komplexität des Vergabewesens erhöht das Fehlerrisiko bei der Umsetzung.

R 2 (Angemessenheit der Kosten)

Im Rahmen des gesamten Antrags-/ Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens sind vom Begünstigten vorhabenbezogene Kosten nachzuweisen. Die Verwaltung ist verpflichtet, diese Kosten auf Plausibilität und Angemessenheit hin zu überprüfen. Ein Risiko besteht, wenn keine Handlungsanweisung über geeignete Kontrollmethoden bzw. – systeme vorliegt.

R 4 (Öffentliche Auftragsvergabe)

Die Auswahl der Anbieter erfolgt unter Anwendung der Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Aufgrund der Komplexität der die Vergabeverfahren regelnden Vorschriften kann es bei den mit der Vergabe beauftragten Personen zu Problemen bei der Anwendung dieser Vorschriften kommen.

R 8 (IT-Systeme)

Die vielfältigen Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem sind über ein geeignetes IT-Verfahren zu erfassen, da das IT-Verfahren ein geringeres Fehlerrisiko durch fehlende oder Falscheingaben gewährleistet.

R 9 (Zahlungsanträge)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf

der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung eingereicht. Durch unkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag besteht ein Fehlerrisiko.

Bei der Bewertung der Risiken hinsichtlich der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme fanden auch die Ergebnisse aus nationalen und EU-Prüfungen des Programmplanungszeitraumes 2007-2013 entsprechende Berücksichtigung. Weitergehende Erläuterungen sind in den relevanten Teilmaßnahmen enthalten.

8.2.6.4.2. Gegenmaßnahmen

Die folgenden Ausführungen beinhalten u.a. auch die Gegenmaßnahmen, die sich aus dem Programmplanungszeitraum 2014-2020 ableiten lassen.

R 1 (Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte)

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle erfolgt die Prüfung, ob es sich bei dem Antragsteller um einen privaten Begünstigten handelt. Der Antragsteller wird im Bewilligungsbescheid auf die einzuhaltenden Vergabebestimmungen hingewiesen. Die Bediensteten werden regelmäßig geschult und durch Handlungsanweisungen z. B. Erlasse der Zahlstelle in der Prüftätigkeit unterstützt. Durch die stetige Weiterentwicklung der genannten Unterlagen und Sensibilisierung der Bediensteten wird das Fehlerrisiko eingeschränkt.

R 2 (Angemessenheit der Kosten)

Die Prüfung der Angemessenheit der Kosten erfolgt im Rahmen der Verwaltungskontrolle i. d. R. anhand von Richtpreisen oder anhand von drei vergleichbaren Angeboten.

R 4 (Öffentliche Auftragsvergabe)

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle wird die Einhaltung der europäischen und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe geprüft. Das mit der Vergabeprüfung beauftragte Personal wird z. B. durch Handlungsanweisungen u. a. in Form des Erlasses der Zahlstelle zum Vergaberecht in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Tätigkeit unterstützt. Es wird sichergestellt, dass regelmäßig Weiterbildungsveranstaltungen zur Thematik stattfinden, so dass das Risiko der nicht korrekten Anwendung der Vergabevorschriften minimiert wird.

R 8 (IT-Systeme)

Das Verwaltungs- und Kontrollverfahren für diese Maßnahmen wird in das in Thüringen angewandte zentrale IT-System integriert. Dieses System hat sich in der alten Förderperiode bewährt und wird in der neuen Periode fortgeführt. Da es einer ständigen Kontrolle unterliegt, kann bei festgestellten Mängeln zeitnah eine Anpassung erfolgen.

R 9 (Zahlungsanträge)

Das Verwaltungs- und Kontrollverfahren wird über das zentrale IT-System erfasst.

8.2.6.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch ELER-Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahmen mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt. Dieser wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann. Die aufgezeigten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, die bestehenden Risiken weiter zu minimieren.

. Ebenfalls berücksichtigt wurden die Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dazu erfolgte eine Auswertung

- des Aktionsplanes zur Reduzierung der Fehlerrate,
- der Audits des Europäischen Rechnungshofes und der Kommission,
- der Kontrollen des Landesrechnungshofes und
- der Jahresberichte der Bescheinigenden Stelle.

Auf der Grundlage dieser Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahmen. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.6.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant, da keine Maßnahme nach Art. 28, 29 oder 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.6.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Als Schwelle für Waldbewirtschaftungspläne nach Artikel 21, Absatz 2, Satz 2 der VO Nr. 1305/2013 wird bestimmt:

In Deutschland und damit auch in Thüringen besteht mit der Bundeswaldinventur BWI (www.bundeswaldinventur.de) ein flächendeckendes Instrument der Erfolgskontrolle einer nachhaltigen Bewirtschaftung. Der Schwellenwert für die Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans beträgt in Thüringen 5 ha. Damit sind 55 % der förderfähigen Flächen im Privatwald erfasst.

Eine periodische Planung gemäß § 20 ThürWaldG gilt als Waldmanagementplan.

Bei Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des angeschlossenen Einzelbetriebs maßgeblich. Bei der Bodenschutzkalkung gelten auch Planungen zur Kalkungsbedürftigkeit als Waldbewirtschaftungsplan bzw. gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013, soweit sie entsprechende Standorts- und Bestandesdaten enthalten.

Folgende Informationen aus dem Waldbewirtschaftungsplan sind vorzulegen:

- Gültigkeitsstichtag
- zur Förderung beantragte Fläche ist im Plan enthalten
- Nachhaltigkeitshiebssatz ist vorhanden

Bei der Maßnahme M 08 Gliederungspunkt b) und c) gelten auch NATURA 2000 Managementplanungen als Waldbewirtschaftungsplan bzw. gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013, soweit sie bestandespezifische Vorhabensdaten enthalten.

Sonstige Informationen:

Wald wird definiert im Sinne des § 2 Thüringer Waldgesetz.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Siehe: Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Die Gewährung einer Förderung nach Art. 21 (1) a) in Verbindung mit Artikel 22 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Gewährung einer Förderung nach Art. 21 (1) a) in Verbindung mit Artikel 22 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Die Gewährung einer Förderung nach Art. 21 (1) b) in Verbindung mit Artikel 23 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Die Gewährung einer Förderung nach Art. 21 (1) b) in Verbindung mit Artikel 23 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Eine Förderung kann zur Überwachung und Vorbeugung insbesondere gegen nachfolgende Schädlinge / Krankheiten gewährt werden:

- sämtliche Nadelholzborkenkäferarten (insbesondere Buchdrucker, Kupferstecher, Lärchenborkenkäfer, Kiefernborkeäferarten),
- Rüsselkäferarten (insbesondere Großer Brauner Rüsselkäfer),
- Prachtkäfer (insbesondere Blauer Kiefernprachtkäfer, Großer Kiefernprachtkäfer),
- Blattwespen (insbesondere Fichtenspinstblattwespe, Kiefernbuschhornblattwespe),
- schädigende Falter in Nadelbaumbeständen (insbesondere Nonne, Forleule, Kiefernspanner, Kiefernspinner),
- Eichenfraßgesellschaft (insbesondere Grüner Eichenwickler, Kleiner und großer Frostspanner, Schwammspinner, Eichenprozessionsspinner) und
- Kurzschwanzmäuse sowie
- pilzliche Schaderreger, wie z.B. Eschentriebsterben, Komplexerkrankung in Buchenbeständen, Douglasienschütte und Rußrindenkrankheit an Ahorn.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Die Gewährung einer Förderung nach Art. 21 (1) c) in Verbindung mit Artikel 24 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist bezüglich der Vorbeugung gegen Waldbrände nicht vorgesehen.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung

eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Die Überwachung der Schädlinge/Krankheiten stützt sich auf wissenschaftlich fundierte und durch das forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum (FFK) der Landesforstanstalt anerkannte Verfahren. Diese Verfahren sind in entsprechenden Merkblättern aufbereitet.

Grundlage für die Einordnung der Gefährdungssituation in Thüringer Wäldern sind die Ergebnisse des laufenden Forstschutzmeldewesens der Landesforstanstalt, die auch als regelmäßige Forstschutzinformation für das Gebiet des Freistaats Thüringen zusammengestellt werden.

Die einschlägigen Aktionen zur Vorbeugung gegen Insektenkalamitäten erfolgen entsprechend den wissenschaftlich fundierten, fachlichen Vorgaben des FFK der Landesforstanstalt. Über diese anzuwendenden Regeln wird mittels Merkblättern informiert.

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme]
Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

nicht relevant

8.2.6.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

keine

8.2.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

8.2.7.1. Rechtsgrundlage

Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

8.2.7.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

A. Interventionslogik

Hauptziel der Agrarumwelt und Klimamaßnahme ist die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation. Die Bestimmungen der Cross-Compliance (CC)-Vorgaben sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften legen generelle Mindeststandards fest, die von den Landwirten einzuhalten sind. Die damit verbundenen Kosten sind entsprechend dem Verursacherprinzip von den Landwirten zu tragen. Weitergehende gesellschaftlich gewünschte Dienstleistungen in Bezug auf Umwelt-, Klima-, Naturschutz, Landschaftspflege oder Erhaltung der genetischen Ressourcen können im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften nicht abverlangt werden. Zudem kann es durch landwirtschaftliche Nutzung zu standortabhängigen Beeinträchtigungen der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie der Biodiversität kommen, denen allein durch eine Bewirtschaftung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht begegnet werden kann. Außerdem lassen sich zum Teil über viele Jahre entstandene Beeinträchtigungen auch mit den heute geltenden hohen rechtlichen Standards kurz- bis mittelfristig nicht beseitigen.

Um eine nachhaltigere Landbewirtschaftung und die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen zu fördern, kommen insbesondere die in dieser Maßnahme dargestellten Teilmaßnahmen/Vorhabenarten in Betracht. Sie setzen in den folgenden Bereichen an:

- Belastungen des Grundwassers mit Nitrat ist u.a. Folge jahrelanger Anwendung düngintensiver Produktionsverfahren auf durchlässigen Böden. Gewässerbelastungen durch Stickstoffausträge und Ammoniakemissionen werden besonders häufig in Gebieten mit hoher Viehdichte bzw. nicht flächengebundener Tierhaltung festgestellt. Die dadurch entstehenden gebietsspezifischen Nährstoffüberschüsse resultieren in Belastungen von Gewässern, Boden und Luft und damit von Natur, Umwelt, Klima und Biodiversität. Die eingeleiteten Maßnahmen haben zu einer Verbesserung geführt. Die Belastungen können jedoch insbesondere durch Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen weiter verringert werden. Durch den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten als Winterbegrünung, durch extensive Grünlandnutzung und durch Maßnahmen zur Förderung einer emissionsarmen und Umwelt schonenden Stickstoffdüngung können die genannten Umweltbeeinträchtigungen vermindert und die betrieblichen Nährstoffkreisläufe besser geschlossen werden. Im Falle von Überschwemmungen können mit dem abfließenden Wasser erhebliche Nährstoffmengen (Phosphor, Stickstoff) sowie Humus ausgetragen werden. Damit verbunden ist eine zusätzliche Belastung und Eutrophierung von Fließgewässern sowie von Nord- und Ostsee. In

Überschwemmungsgebieten ist daher die Grünlandnutzung der grundsätzlich zulässigen ackerbaulichen Nutzung vorzuziehen.

- Enge Fruchtfolgen, die oft nur aus drei Hauptfruchtarten (z. B. Winterweizen-Wintergerste-Winterraps oder Winterweizen-Wintergerste-Zuckerrüben) bestehen, sind für viele Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Erhöhter Krankheits- und Schädlingsdruck sind häufig auftretende Konsequenzen. Dieser kann zu einer erhöhten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen sowie zur Verarmung von Pflanzengesellschaften und entsprechenden Biodiversitäts-Verlusten sowie zur Verschlechterung von Bodenstrukturen beitragen. Diesen Beeinträchtigungen soll durch die Förderung eines erweiterten Hauptfruchtarten-Spektrums entgegengewirkt werden.
- Der Temperaturanstieg zwischen 1880 und 2012 beträgt nach Angaben des Weltklimarates $0,85^{\circ}\text{C}$. Diese globale Klimaerwärmung ist im Wesentlichen auf die Zunahme insbesondere von CO_2 aber auch von anderen Treibhausgasen in der Atmosphäre zurückzuführen. Böden sind wie die Weltmeere bedeutende Ausgleichskörper im globalen CO_2 -Haushalt. Wachsende Bedeutung kommt daher der Bindung von Kohlenstoff in Form von Humus im Boden zu. So gilt für Ackerböden bei gegebenen klimatischen Bedingungen: Je geringer die Bearbeitungsintensität bzw. je geringer die mechanische Durchlüftungstiefe des Bodens, desto mehr des klimarelevanten Gases CO_2 kann als Humus-Kohlenstoff im Boden festgelegt und der Atmosphäre entzogen werden. Diese Festlegung erfolgt, bis ein neues, höheres Kohlenstoff-Niveau bzw. Humus-Gleichgewicht (Gleichgewicht zwischen Immobilisation und Mineralisation) erreicht ist. Folgende Vorhabenarten begünstigen die Bindung von atmosphärischem CO_2 im Boden: Direktsaatverfahren, der Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau und der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten als Winterbegrünung sowie die extensive Grünlandnutzung.
- Die Landwirtschaft trägt durch die Freisetzung von klimarelevanten Gasen zum Klimawandel bei. Gleichzeitig kann die Landwirtschaft jedoch auch Beiträge zur Minderung des Klimawandels leisten. Durch den vollständigen Verzicht auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln oder auf bestimmte Gruppen von Pflanzenschutzmitteln (Anlage von Struktur- und Landschaftselementen), die einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung sowie durch den Verzicht auf die Anwendung mineralischer Stickstoffdünger und durch eine verringerte Düngeintensität können die CO_2 - und N_2O - Emissionen deutlich verringert werden. Auch mit der Förderung der dauerhaften Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland wird die Schaffung einer bedeutenden CO_2 -Senke geschaffen.
- Die Böden und die Umwelt können in Folge der intensiven Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Ein- oder Austräge dieser Stoffe belastet werden. Durch den Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt in besonderem Maße Rechnung getragen.
- Die Biodiversität einschließlich der Artenvielfalt vieler landwirtschaftlich intensiv genutzter Standorte ist insbesondere durch Änderungen der Nutzungssysteme weiterhin unbefriedigend oder rückläufig. Insbesondere Veränderungen der wirtschafts- und energiepolitischen Rahmenbedingungen (Biogaserzeugung) induzieren einen Strukturwandel, der in vielen Fällen mit einer intensiveren Nutzung der Agrarlandschaften verbunden ist. Die Landwirtschaft gilt als einer der wichtigsten Verursacher des Biodiversitätsverlustes durch intensive Landbewirtschaftung oder in benachteiligten Gebieten durch die Aufgabe der Bewirtschaftung.
- Im Falle der intensiven Bewirtschaftung ist der Biodiversitätsverlust insbesondere zurückzuführen auf Verringerung von Zwischenstrukturen (Struktur- und Landschaftselemente) in der Agrarlandschaft und damit einer mangelnden Biotopvernetzung, flächendeckend intensive Grünlandbewirtschaftung (Stickstoffdüngung führt zu artenärmeren Grünlandstandorten), ein eingeschränktes Nutzpflanzenspektrum sowie die intensive Durchführung von Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen oder Bodenbearbeitungstechniken, die nicht-selektiv in die Agrarökologie der

Standorte eingreifen. Hier greifen die Vorhabenarten: Vielfältige Kulturen im Ackerbau, Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur, Maßnahmen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland und zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.

- In benachteiligten Gebieten, die in der Regel bereits einen hohen Anteil an Zwischenstrukturen oder aufgegebenen landwirtschaftlichen Flächen aufweisen, ist die Aufrechterhaltung einer Bewirtschaftung, insbesondere einer extensiveren Grünlandbewirtschaftung, eine Voraussetzung für die Erhaltung der Biodiversität. Es besteht die Tendenz der viehhaltenden Betriebe, aus arbeitswirtschaftlichen Gründen die Weidehaltung zugunsten einer ganzjährigen Stallhaltung aufzugeben. Das wirkt sich insbesondere an Grenzstandorten (z. B. Mittelgebirge, Moor- und Heidelandschaften) negativ auf die Biodiversität aus. Der Verbiss bestimmter Pflanzen, die zu starker Ausbreitung neigen, sowie die Wirkung des Trittes der Tiere sind oftmals notwendig, um selteneren Pflanzenarten Verbreitungsmöglichkeiten zu geben. Neben der Förderung einer extensiven Dauergrünlandbewirtschaftung kommt daher auch der extensiven Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen sowie der Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur eine besondere Bedeutung zu. Auch die Teilmaßnahme zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen leistet einen Beitrag zur Förderung der Weidehaltung und der Erhöhung der Biodiversität von Grünlandstandorten (u.a. Unterschiede im Fressverhalten der Tiere).

Agrarumweltvorhaben, an denen landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig teilnehmen können, haben sich in den letzten EU-Förderperioden bewährt. Gemeinsam mit den Maßnahmen der 1. Säule der GAP, insbesondere in Ergänzung zu dem ab 2015 geltenden Greening gemäß Artikel 43f. der VO (EU) Nr. 1307/2013, den Bestimmungen zu CC gemäß Artikel 93f. der VO (EU) Nr. 1306/2013 und sonstigen einschlägigen Mindestanforderungen, sind Vorhabenarten geeignet, um möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und negativ auf die Umwelt, Biodiversität und Klima wirkenden Praktiken entgegenzuwirken. Mit dieser Maßnahme werden in Deutschland besondere freiwillige Leistungen zur Steigerung der Umwelt- und Naturverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion und zur zielorientierten Verfolgung wichtiger Umweltziele honoriert.

Das Spektrum der Vorhabenarten der Nationalen Rahmenregelung erleichtert es den Ländern, Landwirten zentrale Vorhabenarten mit deutschlandweiter Relevanz anzubieten, die geeignet sind, den aufgezeigten Umweltproblemen entgegen zu wirken. Die Agrarumwelt und Klimamaßnahme sollen verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie sind besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Aufgrund der ab 2015 geltenden geänderten CC-Bestimmungen gemäß Artikel 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und Anforderungen des Greenings gemäß Artikel 43 f der VO (EU) Nr. 1307/2013 und der daraus folgenden Berücksichtigung des Ausschlusses der Doppelfinanzierung gemäß Artikel 28 Absatz 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 807/2014 werden die Förderbedingungen und Zahlungen dargestellt, die in 2015 gelten.

B. Bestimmungen

a) Allgemeine Pflichten (CC und verpflichtende Vorschriften u. Anforderungen des nationalen Rechts)

Begünstigte verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 der VO (EU) Nr. 1306/2013,
- die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchst c Ziffern ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013,
- die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und
- die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts sowie
- gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen

zu beachten, die mit den spezifischen Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen der jeweiligen Vorhabenart in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen).

Dies gilt auch, wenn die Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teil- oder Einzelfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

b) Veränderungen im Verpflichtungszeitraum

In Bezug auf folgende Veränderungen während des Verpflichtungszeitraums gelten die entsprechend aufgeführten Bestimmungen:

1. Umwandlung Verpflichtung: Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014
2. Andere Anpassungen der Verpflichtungen innerhalb des Verpflichtungszeitraums, Artikel 14 Absatz 2 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 und bei flächenbezogenen Maßnahmen zusätzlich Artikel 47 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013
3. Vergrößerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Fläche: Artikel 15 Absatz 1 und 2 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014
4. Verkleinerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Flächen eines Betriebes: Artikel 47 Absatz 1 bis 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013
5. Übergang von Betrieben, Betriebszweigen oder Flächen an andere Personen:
 - für flächenbezogene Verpflichtungen Artikel 47 Absatz 2 und 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013
 - für tierbezogene Verpflichtungen Artikel 14 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014
6. Bei sonstigen betrieblichen Verpflichtungen, die nicht von Nr. 1 bis 5 erfasst werden, ist eine angemessene Anpassung der Verpflichtungen möglich:
 - bei flächenbezogenen Verpflichtungen Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben b und c der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 2 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014
 - bei tierbezogenen Verpflichtungen Artikel 14 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

7. Veränderungen durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände gemäß Artikel 2 der VO (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 47 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 4 der Delegierten VO (EU) Nr. 640/2014.

Anpassungen einer Verpflichtung nach Maßgabe des Artikels 47 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind zulässig bei den folgenden Vorhabenarten:

1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau
2. Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter
3. Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur
4. Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen, wenn der gesamte Betriebszweig Dauergrünland nach diesen Verpflichtungen bewirtschaftet wird
5. Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation

Anpassungen einer Verpflichtung nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 807/2014 sind zulässig bei allen Vorhabenarten.

Die landesspezifische Umsetzung der unter den Nummern 1. bis 6. genannten Bestimmungen zum Verfahren bei Veränderungen im Verpflichtungszeitraum wird in den Programmen der Länder zur Entwicklung des ländlichen Raum nach Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 erläutert.

c) Anwendung mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten

Im Hinblick auf die Anwendung mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten auf Flächen des Betriebes gilt Artikel 11 der VO (EU) Nr. 808/2014. Danach dürfen nur die Einkommensverluste ausgeglichen werden, die durch die Verpflichtungen entstehen. Gleichlautende Verpflichtungen, die im Falle einer Kombination mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten mehrfach gelten, werden nur einmal ausgeglichen. Im Falle der Anwendung mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten gelten daher die in der beigefügten Kombinationstabellen (Anlage1) dargestellten Kombinationsmöglichkeiten bzw. Ausschlüsse sowie die im Falle der Kombination anzuwendenden Agrarumwelt-Klima-Zahlungen.

d) Anwendung der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum

Die Beträge der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen der nationalen Rahmenregelung sind auf der Grundlage deutschlandweiter Durchschnittsdaten berechnet worden. Um der Spannweite der gebietspezifischen Unterschiede bei der Kalkulation der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste im Sinne des Artikels 28 Absatz 6 der VO (EU) Nr. 1305/2013 angemessen Rechnung zu tragen, darf die Höhe der entsprechenden Zahlungen in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum von den Beträgen der dieser Rahmenregelung um 30 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Soweit die Länder Agrarumwelt-Klima-Zahlungen vorsehen, die in diesem Korridor (± 30 Prozent) der Höhe nach von den mit dieser nationalen Rahmenregelung notifizierten Beträge abweichen, müssen im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum die Gründe für die Abweichung dargelegt und von einer unabhängigen Stelle bestätigt werden.

e) Übergang in die neue Förderperiode- Anwendung von Revisionsklauseln

Um sicherzustellen, dass Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden, haben die Länder gemäß

Artikel 46 der DVO (EG) Nr. 1974/2006 sowie gemäß Artikel 48 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Bewilligungen eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass Änderungen an relevanten Elementen der sogenannten baseline auf die jeweilige Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung angewendet werden, so dass keine Doppelfinanzierung im Sinne von Artikel 9 Delegierte VO (EU) Nr. 807/2014 erfolgt und die Bestimmungen des Artikels 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und des entsprechenden EU-Folgerechts sowie die übrigen einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts beachtet werden. Wird die Anwendung der Revisionsklausel vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Dieser Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Verpflichtung nach VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht entgegen. Landwirte, die vor 2012 Agrarumweltverpflichtungen auf der Grundlage des Artikels 29 der VO (EU) Nr. 1698/2005 abgeschlossen haben, die in den neuen Förderzeitraum hineinreichen und keine Revisionsklausel enthalten, können vom vor Ablauf des laufenden Verpflichtungszeitraums eine neue Verpflichtung nach der VO (EU) Nr. 1305/2013 beantragen, soweit damit die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 beachtet werden.

Für Maßnahmen, die eine Förderung gemäß oder in der Art von Artikel 28, 29 und 33 der VO (EU) Nr. 1305/2013 erfahren, können in der Übergangszeit ab 2021 abweichende Verpflichtungszeiträume gem. den jeweiligen Bestimmungen der Art. 28 Abs. 5, Art. 29 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in der durch Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/2220 geänderten Fassung eingegangen werden.

C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik)

Deutschland meldet der Kommission keine Teilmaßnahmen/Vorhabenarten, die ab 2015 als gleichwertige Methoden im Sinne des Artikels 43 Absatz 3 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013 (dem Greening äquivalente Maßnahmen) angewendet werden sollen.

Unabhängig von den gleichwertigen Methoden gemäß Artikel 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 ist nicht ausgeschlossen, dass Landwirte die Verpflichtungen nach Artikel 43 Absatz 1 dieser Verordnung auch dadurch erfüllen, dass sie an Agrarumwelt- und Klimavorhabenarten teilnehmen, deren Anforderungen über die Anforderungen bestimmter dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening-Anforderungen) hinausgehen.

Im Prinzip können entsprechende Agrarumwelt- und Klimavorhabenarten so betrachtet werden, dass auf die Greening-Anforderungen zusätzliche Anforderungen „aufgesattelt“ werden. Es ist auch möglich künftig Agrarumwelt- und Klimavorhabenarten zu entwickeln, die als Agrarumwelt- und Klima-Module auf bestimmten Greening-Anforderungen aufbauen.

Insoweit sind Agrarumwelt- und Klimavorhabenarten auch auf Flächen zulässig, die dem Greening unterliegen (Flächennutzung im Umweltinteresse = Ökologische Vorrangflächen) oder die auf Greening-Anforderungen „aufsattelbar“ sind. Entscheidend ist, dass mit einer Agrarumwelt- und Klima Zahlung nur die Anforderungen gefördert werden, die nicht bereits Gegenstand des Greenings sind (Ausschluss der Doppelförderung).

Für bestimmte in der nationalen Rahmenregelung spezifizierte Vorhabenarten besteht die Möglichkeit, dass Landwirte diese ab 2015 nutzen, um Anforderungen gemäß Artikel 43 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Greening-Anforderungen) zu erfüllen. Voraussetzungen dafür sind insbesondere, dass

- die betreffenden Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen auch die entsprechenden Greening-Anforderungen umfassen oder
- die Landwirte über die Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen hinaus auch die entsprechenden Greening-Anforderungen beachten, das heißt die Anforderungen der betreffenden Vorhabenarten und der entsprechenden Greening-Anforderung gelten auf den betreffenden Flächen kumulativ.

Will der Landwirt eine Fläche, die in eine der spezifizierten Vorhabenarten einbezogen ist, zur Erfüllung von Greening-Anforderungen heranziehen, muss die für diese Fläche vorgesehene Zahlungshöhe gemäß Artikel 28 Absatz 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 so berechnet sein, dass nur die zusätzlichen Kosten und/ oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt werden, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen. Dieses Prinzip (siehe auch Artikel 28 Absatz 6 der VO (EU) Nr. 1305/2013) wird - ebenso wie bei den CC-Anforderungen - nunmehr auch auf die Greening-Anforderungen angewendet.

Soweit die aus Greening-Anforderungen resultierenden zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste durch eine Agrarumwelt-Klima-Zahlung mit ausgeglichen werden, muss die entsprechende Agrarumwelt-Klima-Zahlungen um einen Betrag abgesenkt werden, wenn der Landwirt die entsprechende Vorhabenart zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen heranziehen will. Die Methodik zur Berechnung dieses Betrages wird unter Buchstabe c.4 beschrieben. Sie ist nur für die Vorhabenarten der nationalen Rahmenregelung relevant, die für die Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Erbringung von ökologischen Vorrangflächen) herangezogen werden können.

Identifizierung der Vorhabenarten, die für die Erbringung von Greening-Anforderungen genutzt werden können

a) Anbaudiversifizierung

Die Vorhabenart a) "Vielfältige Kulturen im Ackerbau" ist die einzige, die auf die Anzahl der auf dem Ackerland anzubauenden landwirtschaftlichen Kulturpflanzen Einfluss nimmt. Verlangt wird insbesondere der Anbau von fünf verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen (davon muss „eine Kulturpflanze“ aus Leguminosen oder Gemenge mit Leguminosen bestehen, das auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche angebaut wird). Mit Ausnahme von Leguminosen bzw. Gemengen, die Leguminosen enthalten, darf der Anbauanteil einer Hauptfrucht/Kulturpflanze 30 Prozent nicht überschreiten. Mit der Teilnahme an dieser Vorhabenart erfüllt der Landwirt somit diese Greening-Anforderung zur Anbaudiversifizierung.

Unabhängig vom Umfang der Ackerfläche oder der Dauergrünlandfläche des Betriebes wurde die dafür vorgesehene Agrarumwelt-Klima-Zahlung so kalkuliert, dass damit nur die zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste ausgeglichen werden, die durch den Anbau von fünf verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen im Vergleich zu einem Referenzbetrieb entstehen, der drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen anbaut. Damit werden teilnehmenden Betrieben nur zusätzliche Kosten und/oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen ausgeglichen, die über die Anforderungen an die Anbaudiversifizierung gemäß Artikel 44 Absatz 1, 2. Unterabsatz der VO (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen. Eine Verringerung der Zahlung für den Fall, dass sie vom Landwirt zur Erbringung der Greening-Anforderung „Anbaudiversifizierung“ herangezogen wird, ist daher nicht erforderlich. Andere Vorhabenarten der Maßnahme können zur Erbringung der Greening-Anforderung „Anbaudiversifizierung“ nicht genutzt werden.

b) Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands

Vorhabenarten der Teilmaßnahme können zur Erbringung der Greening-Anforderung „Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands“ nicht genutzt werden.

c) Flächennutzung im Umweltinteresse (Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen)

Als Flächennutzung im Umweltinteresse (Ökologische Vorrangflächen) sind in Deutschland die im Artikel 46 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1307/2013 genannten Flächenarten anzusehen. Deutschland nutzt dabei alle im Anhang X dieser Verordnung genannten Gewichtungsfaktoren, jedoch nur die Umrechnungsfaktoren für Terrassen und im Rahmen von CC geschützte Einzelbäume.

Zur Erbringung dieser Greening-Anforderung kommen folgende Vorhabenarten in Betracht :

c.1) Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Landwirte, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich u.a. auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, anzubauen. Soweit teilnehmende Landwirte über die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen an Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen nach Artikel 45 Absatz 10 der Del. VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 32 der Direktzahlungen-Durchführungs-Verordnung vom 03.11.2014 beachten, erfüllen sie damit die Anforderungen an diese Flächenart und können die Fläche als ökologische Vorrangfläche heranziehen.

Zusätzlich kann der Anbau einer überjährigen Blühfläche gefördert werden. Soweit teilnehmende Landwirte über die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen an Flächen nach Artikel 45 Absatz 2, 5 und 7 der Del. VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 25, 28 und 29 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03.11.2014 beachten, erfüllen sie damit die Anforderungen an diese Flächenart und können die Fläche als ökologische Vorrangfläche heranziehen.

c.2) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter

Landwirte, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich, auf mindestens fünf Prozent der Ackerfläche des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte anzubauen, die bis zu einem Zeitpunkt beibehalten werden müssen, der in dem auf das Jahr der Ansaat folgende Jahr liegt.

Diese Vorhabenart umfasst Greening-Anforderungen insoweit dieser Zwischenfrüchteanbau auf Flächen erfolgen kann, die vom Betriebsinhaber als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe i der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind (Flächen mit Zwischenfruchtanbau). Soweit Betriebsinhaber über die Verpflichtungen im Rahmen dieser AUKM-Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen an Flächen mit Zwischenfruchtanbau nach Artikel 45 Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 18 Abs. 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 09.07.2014 und § 31 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03.11.2014 beachten, erfüllen sie die Anforderungen an diese Flächenart.

Im Falle, dass dieses Vorhabenart auf ökologischen Vorrangflächen angewendet wird, ist aufgrund des Ausschlusses der Doppelfinanzierung nach Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 (Siehe unten Abschnitt c.4) – Ausschluss der Doppelfinanzierung) vorgesehen, dass der Betrag von 75 Euro je Hektar Zwischenfruchtfläche oder je Hektar von Untersaatenfläche über den Winter (=Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlung von der Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Beibehaltung von Untersaaten über den Winter, siehe Abschnitt "5.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze" bei

M10.0003) abgezogen wird.

c.3) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

Landwirte, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich, auf der Ackerfläche des Betriebes eine oder mehrere der folgenden Struktur- oder Landschaftselemente anzulegen und nach den entsprechenden Anforderungen zu bewirtschaften, zu pflegen oder zu unterhalten:

- Blühstreifen,
- Mehrjährige Blühstreifen,
- Schutzstreifen,
- Schonstreifen,
- Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze,
- Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen oder
- Ackerrandstreifen.

Auf diesen Flächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel und keine Düngemittel angewendet werden, die Stickstoff enthalten. Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

Diese Vorhabenart umfasst Greening-Anforderungen insoweit diese Strukturelemente auf Flächen angelegt werden können, die vom Betriebsinhaber als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstaben a, c, d oder f der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind (brachliegende Flächen, Landschaftselemente, Pufferstreifen oder Streifen beihilfefähiger Flächen am Waldrand).

Soweit Betriebsinhaber über die Verpflichtungen im Rahmen dieser AUKM-Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen an Flächen mit Landschaftselementen nach Artikel 45 Nummer 4 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 27 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03.11.2014 oder an Flächen mit Pufferstreifen nach Artikel 45 Nummer 5 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 28 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03.11.2014 oder an Streifen beihilfefähiger Flächen am Waldrand nach Artikel 45 Nummer 7 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 29 der Direktzahlungen-Durchführungs-Verordnung vom 03.11.2014 beachten, erfüllen sie die Anforderungen an diese Flächenart.

Die Anlage 2 enthält eine Zuordnung der geförderten Strukturelemente zu den entsprechenden Flächenarten nach Artikel 45 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014. Dabei werden grundsätzlich die im Anhang X der VO (EU) Nr. 1307/2013 zugeordneten Gewichtungsfaktoren zugrunde gelegt. Ackerrandstreifen dürfen auf Flächen, die als ökologische Flächen ausgewiesen worden sind, nicht angelegt werden, weil es für die Umweltwirkung dieser Streifenmaßnahme erforderlich ist, dass der Ackerrandstreifen der den regulären ackerbaulichen Produktionszyklen unterworfen bleibt. Auch wenn auf den Ackerrandstreifen aufgrund der Unzulässigkeit jeglicher Bearbeitungsmaßnahmen (insbes. kein chemisch-synthetischer oder mechanischer Pflanzenschutz) kein verwertbares Erntegut wächst, sollen Ackerrandstreifen auch abgeerntet werden, um die ökologische Zielsetzung zu erreichen. Dies widerspricht den Anforderungen an die Flächenarten Landschaftselemente, Pufferstreifen oder beihilfefähigen Flächen am Waldrand nach Artikel 45 Nummern 4, 5 und 7 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014.

c.4) Ausschluss der Doppelfinanzierung bei der Heranziehung der Vorhabenarten a) „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ und c) „Integration naturbetonter Strukturelementen der Feldflur“ zur

Erbringung ökologischer Vorrangflächen

Für die Berechnung des Betrages, der erforderlich ist, um eine Doppelförderung auszuschließen, sind folgende Überlegungen maßgebend:

Bei den Flächenarten nach Anhang X der VO (EU) Nr. 1307/2013 ist zu unterscheiden zwischen solchen, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind (z. B. Terrassen, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen, Feldgehölze, Feldränder, Teiche, Deiche, Steinmauern) und anderen, die vom Landwirt aktiv angelegt werden müssen, um rechnerisch, das heißt unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren, insgesamt 5 Prozent der Ackerfläche als Flächennutzung im Umweltinteresse bereitzustellen (Artikel 46 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1307/2013). Zu letzteren gehören in Deutschland in der Regel insbesondere brachliegende Flächen, Feldränder, Pufferstreifen, Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (Kurzumtriebsplantagen), Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke sowie Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen. Der Landwirt wird nur so viel ökologische Vorrangfläche aktiv anlegen, wie zur Erbringung der genannten 5 Prozent erforderlich ist.

Auch bei der Auswahl der aktiv vom Betriebsinhaber anzulegenden und auszuweisenden Flächenarten wird von ökonomischen Überlegungen des Betriebsinhabers ausgegangen. Er wird danach diejenige Flächenart zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen wählen, die für ihn die geringsten Kosten verursacht. Nach Berechnungen des Thünen-Instituts, die auch die Gewichtungsfaktoren berücksichtigen, können ökologische Vorrangflächen in den überwiegend anzutreffenden betrieblichen Konstellationen (Ertragsregion, Produktionsschwerpunkte usw.) am kostengünstigsten durch Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke erbracht werden. Wenn aus Gemeinwohlgründen eine andere Flächenart wünschenswerter ist als der Zwischenfruchtanbau (z. B. aus Gründen der Steigerung der Biodiversität in der Agrarlandschaft) so wird der Landwirt diese freiwillig in der Regel nur anlegen, wenn ihm die zusätzlichen Kosten (z. B. im Rahmen der Agrarumwelt-Klima-Förderung) ausgeglichen werden.

Bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen für die Vorhabenart „Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter“ (M10.0003) wird eine Doppelfinanzierung verhindert, wenn die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche erforderlich ist (in Deutschland also die Kosten des Zwischenfruchtanbaus, die mit dieser Vorhabenart ausgeglichen werden sollen) in der Kalkulation prämiemindernd berücksichtigt werden. Dabei geht die Kalkulation davon aus, dass die gesamte ökologische Vorrangfläche (5 Prozent der Ackerfläche (AF)/ Gewichtungsfaktor 0,3 = 16,7 Prozent der AF) durch den Anbau von Zwischenfrüchten erbracht wird. Andere auf dem Betrieb ggf. bereits vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden können, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden die durch ökologische Vorrangflächen verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind. Deutschland hat so einen Pauschalbetrag in Höhe von 75 Euro je Hektar Zwischenfrüchte-Anbau berechnet, der der Höhe nach der Agrarumwelt-Klima-Zahlung für diese Vorhabenart entspricht. Der berechnete Pauschalbetrag in Höhe von 75 Euro je Hektar Zwischenfrüchte-Anbau multipliziert mit 3,33 ($1/0,3$) ergibt die Mehrkosten, die Betriebsinhaber mindestens aufwenden müssen, um einen Hektar ökologische Vorrangfläche (250 Euro/ha) zu erbringen.

Die Anforderungen der Vorhabenart M10.0003 entsprechen in weiten Teilen den Anforderungen an Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke nach Artikel 45 Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 31 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03.11.2014. Nur in wenigen Punkten gehen die Anforderungen über die Anforderungen an die Flächenart nach Nummer 9 dieser Verordnung hinaus. Aufgrund des Ausschlusses der Doppelfinanzierung nach Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014, wird daher der Betrag von 75 Euro je Hektar Zwischenfruchtfläche

(= Höhe der AUKM-Zahlung der dieser Vorhabenart) abgezogen, wenn diese AUKM-Vorhabenart auf Flächen angewendet wird, die als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe i der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind.

Aus den obigen Ausführungen zum Ausschluss der Doppelförderung folgt, dass auch bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen für die Vorhabenart „Integration von Strukturelementen der Feldflur“ (M10.0004) eine Doppelfinanzierung dadurch verhindert wird, dass die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche erforderlich ist (in Deutschland also die Kosten des Zwischenfrüchteanbaus) in der Kalkulation prämienmindernd berücksichtigt werden.

Der berechnete Pauschalbetrag in Höhe von 250 Euro je Hektar ökologische Vorrangfläche wird in diesem Fall mit dem Gewichtungsfaktor von 1,5 für Feldränder multipliziert, weil je Hektar ökologische Vorrangfläche nur 0,67 ha Landschaftselemente gemäß Artikel 45 Nummer 4 bzw. Pufferstreifen gemäß Artikel 45 Nummer 5 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 nachgewiesen werden müssen. Daher wird ein Betrag von aufgerundet 380 Euro/ha vom Betrag der Agrarumwelt-Klima-Zahlung für Strukturelemente der Feldflur abgezogen, soweit der Landwirt diese AUKM-Vorhabenart auf Flächen anwendet, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen worden sind. Im Fall von Hecken/Gehölzstreifen und in Reihe stehenden Bäumen ist gemäß dem Gewichtungsfaktor von 2 eine Absenkung um aufgerundet 510 Euro/ha vorgesehen, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

Bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen für die Vorhabenart „b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (M10.0002) wird die Höhe der Zahlungen für die Ackerflächen des Betriebes durch Vergleich der Kosten-Leistungs-Situationen eines durchschnittlichen konventionellen Referenzbetriebes (Anbau von drei Hauptfrüchten) und eines Betriebes ermittelt, der

- zeitgleich fünf Hauptfrüchte anbaut,
- auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, anbaut und
- die übrigen Restriktionen (insbes. der max. Anbauumfang je Hauptfruchtart von i.d.R. 30 Prozent der Ackerfläche) beachtet.

Dieser Vergleich erfolgt nach der Methodik und dem Schema, das im Abschnitt 5.2.6.5 „Informationen, spezifisch für die betroffene Maßnahme“ unter der Überschrift „Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter ...“ beschrieben ist.

Bei der Berechnung des Betrages, der in diesem Fall in der Kalkulation prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen, wird davon ausgegangen, dass Leguminosen dieser Vorhabenart auf Flächen angebaut werden, die vom Betriebsinhaber als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe j ausgewiesen worden ist (Anbau Stickstoff bindender Pflanzen = Leguminosen). Aufgrund des Gewichtungsfaktors von 0,7 müssen Stickstoff bindende Pflanzen auf 7,15 Prozent der AF angebaut werden, wenn die Flächennutzung vollständig durch den Anbau von Stickstoff bindenden Pflanzen erbracht werden soll. Andere – z. B. auf dem Betrieb ggf. bereits vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden können, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden auch hier die durch ökologische Vorrangflächen verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind.

Vor diesem Hintergrund wird der Pauschalbetrag der Mehrkosten in Höhe von 250 Euro je Hektar ökologische Vorrangfläche mit dem Gewichtungsfaktor von 0,7 für Stickstoff bindende Pflanzen gemäß

Artikel 45 Nummer 10 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 multipliziert. Dieser Betrag von 175 Euro wird auf die Ackerfläche des Betriebes umgelegt (=Bezugsgröße dieser Agrarumwelt-Klima-Zahlung, Faktor 0,0715, weil 7,15 Prozent der Ackerfläche mit Leguminosen bebaut sein muss, um 5 Prozent ökologische Vorrangfläche zu erbringen) und auf einen administrierbaren Betrag angehoben. Bezogen auf die Ackerfläche des Betriebes wird der Betrag auf 20 Euro/ha Ackerfläche festgelegt, der abzuziehen ist, wenn im Rahmen dieser AUKM-Vorhabenart angebaute Leguminosen auf Flächen angebaut werden, die als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe j der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind.

Zusätzlich kann in dieser Vorhabenart der Anbau einer überjährigen Blühfläche gefördert werden.

Die Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen erfolgt nach der Methodik und dem Schema, das im Abschnitt 5.2.6.5 „Informationen, spezifisch für die betroffene Maßnahme“ unter der Überschrift „Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter ...“ beschrieben ist.

Die Berechnung des Betrages, der in diesem Fall in der Kalkulation prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen, entspricht der Methode, die bei Vorhabenart M10.0004 beschrieben ist.

d) Umsetzung in Deutschland

Aufgrund der Ausführungen zu Buchstabe a) kann der Landwirt davon ausgehen, dass er die geltenden Anforderungen an die Anbaudiversifizierung gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a) der VO (EU) 1307/2013 erbringt, wenn er die Verpflichtungen der Vorhabenart a) „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ einhält.

Aufgrund der Ausführungen zu Buchstabe c) können Landwirte folgende Agrarumwelt-Klima-Vorhabenarten auf Flächen anwenden, die vom Betriebsinhaber als Flächennutzung im Umweltinteresse (ökologischen Vorrangfläche) ausgewiesen worden sind:

- „b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (M10.0002) im Falle der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (Artikel 45 Absatz 10 der Del. VO (EU) Nr. 639/2014) bzw. durch Anlage einer überjährigen Blühfläche (Art. 45 Absatz 2, 5 und 7 der Del. VO (EU) Nr. 639/2014),
- „c) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter“ (M10.0003) im Falle der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen durch Anbau von Zwischenfrucht oder Gründücke (Artikel 45 Absatz 9 der Del. VO (EU) Nr. 639/2014) und
- „d) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ (M10.0004) im Falle der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen durch Landschaftselemente, Pufferstreifen oder beihilfefähigen Flächen am Waldrand nach Artikel 45 Nummern 4, 5 und 7 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014.

Für Verpflichtungen, die ab 2015 eingegangen werden, ist in diesen Fällen eine Absenkung der Zahlungshöhe aus Gründen des Ausschlusses der Doppelfinanzierung gemäß Artikel 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 wie folgt vorgesehen:

- Vielfältige Kulturen im Ackerbau: 20 Euro je Hektar Ackerfläche bei Leguminosen und 380 Euro je Hektar bei Blühflächen,
- Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter: 75 Euro je Hektar geförderte Fläche,

- Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur:
- Hecken/Gehölzstreifen und in Reihe stehenden Bäumen 510 Euro je Hektar geförderte Fläche

andere Flächenarten nach Artikel 45 Nummern 2, 4 und 5 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014: 380 Euro je Hektar geförderte Fläche.

Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände

Eine Überschreitung der Höchstbeträge des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1305/2014 bei Maßnahme M10 ist in folgenden Fällen erforderlich, um einen Ausgleich der entstehenden Einkommensverluste bzw. der zusätzlichen Kosten zu gewährleisten:

a) bei M10.0004 im Falle der Förderung von

1. Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen 850 Euro/ ha (wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 1.105 Euro/ha) bzw. 935 Euro/ha bei Verwendung von Saatgutmischungen für mehrjährige Blühstreifen, die nach den Vorgaben der Erhaltungsmischungsverordnung erzeugt worden sind (wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 1.215,5 Euro/ha),
2. Schutzstreifen 770 Euro/ ha wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 1.001 Euro/ha),
3. Schonstreifen 670 Euro/ ha wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 871 Euro/ha),
4. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze 2.500 Euro/ ha (wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 3.250 Euro/ha),
5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 760 Euro/ ha wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 988 Euro/ha),
6. Ackerrandstreifen 880 Euro/ ha (wenn die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 % genutzt wird: 1.144 Euro/ha).

Die Spannweite der Überschreitungen des Betrages nach Anhang II ist 70 Euro/ha (Nr. 3) bis 2.650 Euro/ha (Nr. 4, wenn die Möglichkeit genutzt wird, den Regelbetrag um bis zu 30 % anzuheben).

Begründung und Darlegung der besonderen Umstände

Diese naturbetonten Strukturelemente der Feldflur werden auf bestimmten Einzelflächen des Ackerlandes eines Betriebes angelegt und haben zur Folge, dass auf den Flächen kein landwirtschaftlicher Ertrag realisiert werden kann. Dabei werden die Einkommensverluste im Wesentlichen durch die entgangenen Deckungsbeiträge je Hektar der am wenigsten vorteilhaften Ackerkulturen beeinflusst. Darüber hinaus entstehen – mit Ausnahme der Nummer 3. (Selbstbegrünung) unterschiedliche zusätzliche Kosten für Bestellung und Pflege der Strukturelemente. Bei Verwendung von gebietsheimischem Saatgut (Nr. 1) ergeben sich erhöhte anfallende Saatgutkosten.

Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Nr. 4) unterliegen in der Regel dem Beseitigungsverbot nach § 8 der Agrarzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung (nationale Umsetzung des Artikels 93 i. V.m. dem Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zur Umsetzung von GLÖZ 7). Daher werden diese Flächen der landwirtschaftlichen Produktion auf Dauer entzogen. Zur Ermittlung des

Einkommensverlustes werden daher die Deckungsbeiträge von 30 zukünftigen Jahren auf das Jahr der Anlage dieser Strukturelemente diskontiert (abgezinst). Dadurch ist ein Einkommensverlust von etwa rund 4.500 €/ha Ackerfläche berechnet worden. Mit der Festlegung eines Regelbetrages von 2.500 Euro/ha wird ein Teilausgleich der dem Betriebsinhaber entstehenden Einkommensverluste als ausreichend erachtet, um eine angemessene Akzeptanz zu erreichen. Investitionskosten, wie die Anlage von Schutzzäunen oder des Pflanzguts für Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze sind in den Kalkulationen nicht berücksichtigt.

b) bei M10.0002 im Falle der Förderung von mehrjährigen Blühflächen.

Es handelt es sich um die gleiche Methode wie bei M10.0004. Die Begründung und Darlegung der besonderen Umstände kann daher dem Buchstaben a) entnommen werden.

c) im Falle der Kombination mehrerer Vorhabenarten

1. Kombination von M10.0005 (Basisvariante 1 Verzicht mineral. N-Düngung) mit M10.0006, wenn 6 oder 8 Kennarten nachgewiesen werden und die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 Prozent genutzt wird.
2. Kombination von M10.0005 (Basisvariante 2 Nutzungsbeschränkung) mit M10.0006, wenn 8 Kennarten nachgewiesen werden.
3. Kombination von M10.0005 (Basisvariante 2 Nutzungsbeschränkung) mit M10.0006, wenn 6 oder 8 Kennarten nachgewiesen werden und die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 Prozent genutzt wird.
4. Kombination von M10.0005 (Zusatzoptionen) mit M10.0006, wenn 6 oder 8 Kennarten nachgewiesen werden.
5. Kombination von M10.0005 (Zusatzoptionen) mit M10.0006, wenn 4, 6 oder 8 Kennarten nachgewiesen werden und die Möglichkeit der Anhebung der Regelbeträge um bis zu 30 Prozent genutzt wird.

Die Spannweite der Überschreitungen des Betrages nach Anhang II ist 10 Euro/ha (Nr. 2) bis 239 Euro/ha (Nr. 5, wenn 8 Kennarten nachgewiesen werden).

Begründung und Darlegung der besonderen Umstände

Die Kombinationen werden auf bestimmten Einzelflächen des Dauergrünlandes eines Betriebes angewendet, um auf biotopspezifischen Einzelflächen die Steigerung oder Erhaltung der Biodiversität zu erreichen. Dabei handelt es sich in vielen Fällen um besonders aufwändige Produktions- oder Pflegeverfahren, z. T. unter Einbeziehung von Hüte- oder Handarbeitsverfahren (z. B. auf Bergwiesen und an Steilhängen). In anderen Fällen, kann das Erntegut, z. B. bei späten Mahdterminen, nicht mehr ertragbringend verwertet werden, weil der Aufwuchs keinen Futterwert mehr hat.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

A. Interventionslogik

Die Förderung der Agrarumwelt und Klima-Maßnahmen (AUKM) ist auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes, der natürlichen Ressourcen, einschließlich des Klimas, der Böden, des

Wassers und der genetischen Vielfalt ausgerichtet.

Nach dem Liegenschaftskataster zählen von der Bodenfläche des Freistaates rund 54 % zur Landwirtschaftsfläche, ca. 78 % dieser landwirtschaftlich genutzten Fläche ist Ackerland und ca. 21,5 % Dauergrünland, der Rest sind sonstige Flächen. Sehr verschiedene natürliche Voraussetzungen prägen die Landwirtschaft im Freistaat. Der Wirtschaftszweig Land-, Forstwirtschaft und Fischerei hatte im Jahr 2013 einen Anteil an der Bruttowertschöpfung in Thüringen in Höhe von ca. 1,7 %. Neben der Produktion hochwertiger Lebensmittel erbringt die Landwirtschaft Leistungen, die nicht in die volkswirtschaftlichen Berechnungen eingehen - wie z.B. Landschaftspflege und Umweltschutz.

Beitrag der AUKM zur Verbesserung der Biodiversität

Dem hohen Stellenwert der Landwirtschaft stehen auch negative Folgen gegenüber (z. B. enge Fruchtfolgen, hohes Düngeniveau bei bestimmten Kulturarten, Marktfruchtorientierung). Ziel der AUKM ist die biologische Vielfalt auf dem Ackerland zu erhöhen sowie einen Beitrag zum Umwelt- und Bodenschutz (Erhalt der Bodenstruktur, Verminderung Düngemittel und Pflanzenschutzmitteleinsatz) zu leisten. Mit der Erweiterung der Fruchtfolgen (Vorhabenart A1-Artenreiche Fruchtfolge), d.h. mit der Erweiterung des Anbauspektrums mit gleichzeitiger Erhöhung des Leguminosenanteils auf Ackerflächen, wird dies unterstützt.

Die Erhaltung der Biologischen Vielfalt durch Schutz und nachhaltige Nutzung hat eine sehr hohe Priorität (Vorhabenart GB - Biotopflehe Grünland). Zahlreiche der gefährdeten oder im Rückgang befindlichen Arten und Lebensraumtypen sind direkt oder indirekt von der Landwirtschaft beeinflusst und von bestimmten Formen der Landnutzung abhängig. 16,6 % der gesamten Landwirtschaftsfläche nehmen landwirtschaftliche Flächen mit besonderem Wert für den Naturschutz (HNV-Flächen) ein, davon sind 4,9 % mit der Stufe I – äußerst hoher Naturwert – bewertet (Stand 2013). Der Anteil der HNV-Flächen hat sich dabei zwischen 2009 und 2013 kaum geändert (geringfügiger Anstieg von insgesamt 16,5 % auf 16,6 % bzw. für die Stufe I von 4,5 % auf 4,9 %). Insgesamt 34 FFH-Lebensraumtypen des Offenlandes kommen im Freistaat Thüringen vor. Von diesen Lebensraumtypen sind aktuell (Stand 2012) 3 in einem günstigen Erhaltungszustand, für 25 bzw. 6 Lebensraumtypen ist der Zustand unzureichend bzw. schlecht. Auch bei den FFH-Arten der Anhänge II und IV ist die Situation nur geringfügig besser: Hier liegt der Anteil mit günstigem Erhaltungszustand bei 6 von 36 (Anhang II-Arten) bzw. 8 von 49 Tier- und Pflanzenarten (Anhang IV-Arten). Beim Vergleich der Daten von 2006 mit 2012 hat sich der Erhaltungszustand bei den FFH-Lebensraumtypen kaum verändert und bei den FFH-Arten leicht verschlechtert. Vielfach sind die FFH-Lebensraumtypen und Arten der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie von einer angepassten landwirtschaftlichen Nutzung abhängig. Die Gründe für den unzureichenden Erhaltungszustand sind unterschiedlich. Auf bestimmten Flächen ist wegen ungünstiger standörtlicher Gegebenheiten eine naturschutzkonforme Nutzung oftmals nicht wirtschaftlich. Andererseits reagieren Lebensraumtypen sehr empfindlich auf Änderungen des Nutzungsregimes (z. B. frühe Mahdtermine, Nährstoffeinträge) und sind daher in ihrem Fortbestand besonders gefährdet. Gleiches gilt auch für zahlreiche andere gefährdete Arten und Offenland-Lebensräume. Ursächlich für die ungünstige Situation sind sowohl Flächen- als auch Qualitätsverluste. In einigen Bereichen (z. B. Kalkmagerrasen und Heideflächen) ist die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung problematisch, während in anderen Bereichen (v.a. in Ackerbaugebieten) vor allem die eingeschränkten Fruchtfolgen und die oft wenig strukturierten Flächenzuschnitte zu einer Verschlechterung der Lebensraumeigenschaften beiträgt. Der Schwund und die Veränderung von Lebensräumen sind gleichzeitig Hauptursachen für den Bestandsrückgang der meisten Tier- und Pflanzenarten.

Zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt aber auch für den Erhalt und

die Verbesserung der Landschaftsqualität und damit der Attraktivität des ländlichen Raums sind Maßnahmen zur Etablierung oder Erhaltung naturschutzkonformer Bewirtschaftungsweisen, eine stärkere Entwicklung von Saum- und Zwischenstrukturen in der Agrarlandschaft sowie spezielle Maßnahmen zum Schutz bestimmter Arten auf Acker- und Grünland angezeigt.[Vorhabenart Integration Naturbedingter Strukturelemente der Feldflur A4 (Blüh-, Schon-, Ackerrand- sowie Gewässer- und Erosionsschutzstreifen)]

Einen hohen Beitrag zur Artenvielfalt auf dem Dauergrünland leistet ebenfalls die Vorhabenart G1 – Artenreiches Grünland. Diese Vorhaben dienen der Beibehaltung besonders standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit einer pflanzengenetisch wertvollen Grünlandvegetation. Die Vorhabenart wurde in der vergangenen Förderperiode bereits mit der Nachweisführung für vier Kennarten angeboten. In der neuen Förderperiode wurde das Vorhaben erweitert, es wird die Nachweisführung für vier oder für Flächen mit anspruchsvoller Zielsetzung mit sechs Kennarten angeboten.

Die Förderung der vom Aussterben bedrohten Tierrassen in der vergangenen Förderperiode hat die Bestände der betreffenden Rassen stabilisiert. Die Haltung dieser standortangepassten Rassen wirkt in Synergie mit den vor allem auf marginalen Grünlandflächen und im Bereich der regionalen Vermarktung verfolgten Zielen und trägt wesentlich zur Erhaltung der genetischen Vielfalt bei und soll weiter ausgebaut werden(Vorhabenart T).

Beitrag der AUKM zum Gewässerschutz

Die bedeutsamste Landnutzung in Thüringen ist die Ackerlandnutzung. Es handelt sich überwiegend um marktfuchtbetonte Ackernutzung, während das Grünland weitgehend gewässerschonend (extensiv) bewirtschaftet wird. Es besteht weiterhin ein geringer durchschnittlicher Viehbesatz und damit kein massiver Gülleanfall; ebenso keine besondere Massierung von Sonderkulturen (Gemüseanbau, Obst etc.), es dominiert die Marktfruchterzeugung auf eher großflächigen Ackerschlägen.

Hinzu kommt für die Ackerbauregionen ein oftmals bewegtes topographisches Relief, verbunden mit den vergleichsweise großen Bewirtschaftungseinheiten und einem für den Oberlauf der Flussgebiete typischen feinmaschigen Fließgewässernetz mit überwiegend kleinen Fließgewässern. Dies bedingt eine vergleichsweise hohe Anfälligkeit für Stoffeinträge infolge Bodenerosion in die Fließgewässer. Maßgeblich sind dabei die Einträge des den Bodenteilchen anhaftenden Pflanzennährstoffs Phosphor. Im Ergebnis waren zum Zeitpunkt des ersten Bewirtschaftungsplans nach WRRL (2009) 71 von 100 Fließgewässer-OWK (OWK=Oberflächenwasserkörper) wegen zu hoher Phosphor-Belastung im „schlechten Zustand“. Gemäß dem aktuellen Gewässermonitoring wird sich dies – dank der durchgeführten Maßnahmen im Bereich Abwasser wie AUM – auf 64 von 124 Fließgewässer-OWK für den zweiten Bewirtschaftungsplan (2015) verbessern: Diese Entwicklung macht jedoch augenfällig deutlich, dass hier die Vorhaben noch verstärkt werden müssen, um die Ziele der WRRL zu erreichen.

Die neue Vorhabenart im Thüringer KULAP – A3 Betrieblicher Erosionsschutz ist auf die Reduzierung des Bodenabtragsrisikos ausgerichtet. In Thüringen sind ca. 39 % der Ackerfläche gefährdet durch Wassererosion, davon 30 % in der Erosionsstufe 1 und 9 % in der Stufe 2. Verursacht wird diese Wassererosion auf Ackerflächen vorrangig durch Starkregen, daher sind wirkungsvolle Vorhaben zur Verminderung der Boden/Wassererosion zu unterstützen.

Die Bestimmungen der Cross-Compliance-Vorgaben sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und alle sonstigen einzuhaltenden Rechtsvorschriften stellen einzuhaltende Mindeststandards dar. Die damit verbundenen Kosten tragen die Landwirte. Darüber- bzw. weiterführende Ziele in den Bereichen Umwelt, Klima und Naturschutz können im Rahmen von

Rechtsvorschriften nicht abverlangt werden. Der Freistaat Thüringen bietet daher die in dieser Maßnahme dargestellten Vorhabenarten an. Die angebotenen AUKM tragen zur Erfüllung der Priorität (Schwerpunktbereich – SP) 4 und in geringem Umfang zur Priorität 5 bei. Mit ihnen werden freiwillige Leistungen der Landwirte zur Steigerung der Umwelt- und Naturverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion honoriert.

Mit den Vorhabenarten werden, unter Berücksichtigung der Halbzeitbewertung (siehe Tabelle 1 a-c, Kapitel 8.2.7.2: Ergebnis der Halbzeitbewertung) und der Bedarfe der SWOT-Analyse für die Maßnahme Code 214 der vorangegangenen Förderperiode Vorhaben zur Verbesserung der Biologischen Vielfalt (SP4a) – G1, GB, G6, A1, A4, A6 – Vorhaben zur Verbesserung der Gewässergüte (SP4b und 4c) – A3, A4 und Vorhaben zur Senkung der Treibhausgasemission (SP 5e) – A5, angeboten. Dabei basiert die finanzielle Ausstattung der verschiedenen Vorhabenarten einerseits auf der Herleitung der fachlichen Bedarfe und andererseits den Erfahrungen zur Akzeptanz vergleichbarer Vorhabenarten in der vorangegangenen Förderperiode.

Eine Kombination der AUKM mit dem ökologischen Landbau (Art. 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013) ist unter Beachtung der grundsätzlichen Voraussetzungen gegeben. (Kombinationstabelle)

Eine Kombination der AUKM mit der Ausgleichszulage (AGZ, Art. 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013) ist, bei Einhaltung der Voraussetzungen für die Zahlung der AGZ gegeben.

Fördergebietskulissen:

Fördergebietskulissen wurden bei den Vorhabenarten aufgestellt, bei denen Umwelt- bzw. Naturschutzziele verfolgt werden und sich aus Fachinformationen kleinräumige Informationen dazu ableiten lassen. Dies sind z.B. Phosphorüberschussgebiete bei der Vorhabenart A3, erosionsgefährdete bzw. überschwemmungsgefährdete Flächen bei A4 bzw. A5 oder auch Schutzregionen für spezielle Arten wie Feldhamster, Kiebitz, Grauwammer (A4) und Rotmilan (A6). Die speziellen Grünlandlebensräume (Mager- und Trockenstandorte, Bergwiesen und Borstgrasrasen, Feucht- und Nasswiesen, Wiesenbrüteregebiete, Flachlandwiesen, Streuobstwiesen) sind in den Kulissen für die Pflege von Grünlandbiotopen erfasst und die Erstellung der Leistungsprotokolle durch die Naturschutzbehörden wird auf die entsprechende Fachinformation abgestimmt. Vorhabenarten ohne Kulissen sind entweder ganzflächig relevant (A1) oder die Verpflichtungen lenken die Vorhaben auf entsprechende Zielflächen, wie dies bei den G1-Vorhaben (Biotopbindung durch die Art der Kennarten) der Fall ist. Insgesamt wird dadurch ermöglicht, dass die Fördermaßnahmen auf die Flächen gelenkt werden, die zur Erreichung des speziellen Umwelt- bzw. Naturschutzzieles besonders relevant sind. Eine graphische Übersicht der vorgenannten Kulissen ist in angefügt (siehe Abbildungen 1-9, Kapitel 8.2.7.2: Kulissen).

Gliederung der AUKM in folgende Schwerpunkte/Ziele:

A- Vorhaben auf Ackerland – U und K

- Verminderung des Rückgangs / Verbesserung der Biodiversität – Umsetzung der Biodiversitätsstrategie, Artenschutz, Schaffung von Strukturelementen
- Verbesserung des Boden- und Gewässerschutzes (N und P -Belastung), Umsetzung WRRL,
- Verminderung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
- Einschränkung der Erosion,

G- Vorhaben auf Grünland – U und K

- Erhalt und Verbesserung der Biodiversität und des Artenschutzes,
- Erhalt der großräumigen extensiven Grünlandbewirtschaftung,
- Verhinderung der Verbuschung und Erhaltung der Offenlandschaften,
- Erhaltung und Entwicklung standortgerechter Grünlandtypen (Biotopen),
- Schutz der FFH-Lebensraumtypen und Habitate von FFH-/SPA-Arten
- Klimaschutz, Verminderung der Treibhausgasemissionen (THGE)

T- Vorhaben zur Erhaltung genetischer Ressourcen - U

- Erhalt der genetischen Variabilität und rassespezifischen Eigenschaften
- Erhalt der Rassen durch das Erreichen von Mindestpopulationsgrößen

Siehe Abbildung 10, Kapitel 8.2.7.2: Vorhabenarten.

Um die Zielerreichung der in der Maßnahme M10 beschriebenen Umweltziele quantifizierbar darzustellen zu können, wurden Wirkungsindikatoren in der Tabelle 2 a/b, Kapitel 8.2.7.2: Wirkungsindikatoren beschrieben.

B. Bestimmungen

a) allgemeine Pflichten – CC und verpflichtende Vorschriften und Anforderungen des nationalen Rechts

Begünstigte verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes wie folgt zu beachten:

- VO (EU) 1306/2013, die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gem. Titel VI Kap. I
- VO (EU) 1307/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gem. Art. 4 Abs. 1c) Ziffer ii.) und iii)
- einschlägigen Anforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts
- ggf. die nationalen Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen

b) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der GAP) sowie Identifizierung der Vorhabenarten, die für die Erbringung von Greening Anforderungen genutzt werden können

Landwirte können in Deutschland die Anforderungen des Greening (Art. 43 der VO(EU) Nr. 1307/2013) auch dadurch erfüllen, dass sie an AUKM teilnehmen, deren Anforderungen über die Anforderungen bestimmter dem Klima und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening-Anforderungen) hinausgehen. Entscheidend ist, dass mit der AUKM-Zahlung nur die Anforderungen gefördert werden, die nicht bereits Gegenstand des Greenings sind. (Ausschluss der Doppelförderung). Will der Landwirt eine Fläche (AUKM) zur Erfüllung von Greening-Anforderungen heranziehen, muss die für diese Fläche vorgesehene Zahlungshöhe gemäß Art. 28 Absatz 11 der VO(EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Art. 9 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 807/2014 so berechnet sein, dass nur zusätzliche Kosten und/oder Einkommensverluste berücksichtigt werden, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden

gemäß Art. 43 der VO(EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen. Wenn der Landwirt die entsprechende Vorhabenart zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen heranzieht und die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste durch eine AUKM mit ausgeglichen werden, dann muss die entsprechende AUKM-Zahlung um diesen Betrag, der dem Greening-Vorteil entspricht, abgesenkt werden.

Identifizierung der Vorhabenarten in TH:

- 1) Anbaudiversifizierung - Vielfältige Kulturen im Ackerbau (A1)
- 2) Integration naturbetonter Strukturelemente (A4): Blühstreifen, mehrjährige Blühstreifen, Schonstreifen, Gewässer- und Erosionsstreifen

Hierbei handelt es sich um Vorhabenarten der NRR. Es gelten alle Regelungen gemäß der NRR: Begründung, Herleitung der Beihilfen (außer Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen zum Schutz spezieller Arten), Umsetzung gemäß der NRR.

In Thüringen werden für Verpflichtungen (ab 2015) in den beschriebenen Vorhabenarten die Zahlungsbeträge aus Gründen des Ausschlusses der Doppelfinanzierung gemäß Art. 9 der VO (EU) Nr. 807/2014 wie folgt abgesenkt:

Zu 1) Senkung um 20 €/ha - Vorhaben A1

Zu 2) Senkung um 380 €/ha - Vorhaben A4

c) Veränderungen im Verpflichtungszeitraum

1. Umwandlung Verpflichtung: Art. 14 Absatz 1 a.) bis c) der VO (EU) Nr. 807/2014
2. Anpassung der Verpflichtung bei flächenbezogenen Maßnahmen: Art. 14 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 807/2014
3. Vergrößerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Fläche: Art. 15 Absatz 1 und 2 der VO(EU) Nr. 807/2014
4. Umfang der Hektare der von Jahr zu Jahr in die Verpflichtung einbezogenen Flächen: Art. 47 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013, solange diese um nicht mehr als 15 % unterschritten wird
5. Übergang von Betrieben, Flächen oder an andere Personen: Art. 47 Absatz 2 und 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013
6. Veränderungen durch höhere Gewalt oder unvorhergesehene Ereignisse gemäß Art. 2 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1306/2013: Art. 47 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Art. 4 der VO(EU) Nr. 640/2014

Anpassungen einer Verpflichtung nach Maßgabe Artikel 47 Abs. 1 der VO Nr. 1305/2013 sind zulässig für folgende Vorhabenarten:

1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Artenreiche Fruchtfolge A1)
2. Betrieblicher Erosionsschutz (A3)

Anpassungen einer Verpflichtung nach Maßgaben des Art. 14 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 807/2014 sind bei allen Vorhabenarten zulässig.

Revisionsklausel

Um sicherzustellen, dass Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden, wird gemäß Artikel 46 der VO (EG) Nr. 1974/2006 sowie gemäß Artikel 48 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Bewilligungen eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass Änderungen an relevanten Elementen der sogenannten baseline auf die jeweilige Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung angewendet werden, so dass keine Doppelfinanzierung im Sinne von Artikel 9 VO (EU) Nr. 807/2014 erfolgt und die Bestimmungen des Artikels 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und des entsprechenden EU-Folgerechts sowie die übrigen einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts beachtet werden. Wird die Anwendung der Revisionsklausel vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Dieser Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Verpflichtung nach VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht entgegen. Landwirte, die vor 2012 Agrarumweltverpflichtungen auf der Grundlage des Artikels 39 der VO (EU) Nr. 1698/2005 abgeschlossen haben, die in den neuen Förderzeitraum hineinreichen und keine Revisionsklausel enthalten, können vor Ablauf des laufenden Verpflichtungszeitraums eine neue Verpflichtung nach der VO (EU) Nr. 1305/2013 beantragen, soweit damit die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 beachtet werden.

d) Kombinationsmöglichkeiten

Eine Antragstellung ist grundsätzlich für alle Maßnahmen möglich. Ausgenommen sind solche Maßnahmen die zur Doppelförderung desselben Tatbestandes führen.

Siehe Tabelle 3, Kapitel 8.2.7.2: Kombinationstabelle Thüringen.

Für den Zeitraum in dem die Förderung mit den Ökoregelungen des GAP-Strategieplans kombiniert werden kann, sind die Kombinationsmöglichkeiten in der Tabelle 4, Kapitel 8.2.7.2 Kombinationstabelle Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit Ökoregelungen dargestellt. Die Wahl einer möglichen Kombination ist freiwillig und gilt jeweils nur für ein Jahr.

e) Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt in der Regel 5 Jahre. Eine erstmalige Antragstellung ist im Jahr 2014 vor Verpflichtungsbeginn möglich, das KULAP–Verpflichtungsjahr beginnt am 01.01 des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann die Möglichkeit der Verlängerung um jeweils ein Jahr genutzt werden. Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtungen gleicher Art des anfänglichen Zeitraums anschließen, können gemäß Artikel 28 Absatz 5 der VO (EU) Nr. 1305/2013 gegebenenfalls auch kürzere Zeiträume festgelegt werden. Die Länge der anschließenden Verpflichtungen hängt von dem Übergangszeitraum bis zum Beginn der nachfolgenden Förderperiode ab.

Mit Inkrafttreten der VO (EU) 2020/2220 gelten nachfolgende Regelungen für die Antragstellung ab 2021:

Für neue (ab 2021) eingegangene Verpflichtungen wird ein Verpflichtungszeitraum von jeweils einem Jahr festgelegt.

f) Förderungsfähige Fläche

Förderungsfähig sind nur in Thüringen gelegene Landwirtschaftsflächen, die hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden. Dabei gilt §12 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung. Landwirtschaftsfläche ist gem. Art. 2 Buchstabe f) der VO Nr. 1305/2013 jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland und Dauerweideland oder für Dauerkulturen genutzt wird bzw. im Falle der Maßnahme G6 folgender Definition entspricht.

Definition G6: Förderfähig sind nicht im Direktzahlungssystem geführte Offenlandflächen mit einem Anteil landwirtschaftlich nutzbarer Flächen von mindestens 50 %. Der Rest der Fläche kann Landschaftsbestandteile, unabhängig von deren sonstiger Einordnung in den Beihilfefähigkeitsbegriff für Direktzahlungen, enthalten. Die Mindestparzellengröße muss 0,5 ha betragen, zum Wald gehörende Flächen sind ausgeschlossen.

Bei den Vorhaben A5 (Nutzung oder Umwandlung Ackerland als/in Grünland) sowie G1 und GB (Artenreiches Grünland und Pflege von Biotopgrünland und Streuobstwiesen) und Ö (ökologischer Landbau) sowie A1 (Artenreiche Fruchtfolge bei Beantragung durch Ökobetriebe) gelten gemäß Art. 9 Nr.2 der VO(EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1306/2013, Landschaftselemente die CC Unterliegen und Teil der Gesamtfläche einer landwirtschaftlichen Parzelle sind, als Teil der Beihilfefähigen Fläche der betreffenden landwirtschaftlichen Parzelle.

g) Flächenkonstanz/Vorschriften für flächenbezogene Zahlungen:

Mit Ausnahme der Vorhabenarten A1 (Artenreiche Fruchtfolgen), A3 (Betrieblicher Erosionsschutz), A4 (Integration Naturbedingter Strukturelemente der Feldflur; hier nur Blühstreifen, Blühstreifen zum Schutz spezieller Arten, Schonstreifen und Ackerrandstreifen) und A6 (Rotmilanschutz) dürfen für den gesamten Verpflichtungszeitraum die Verpflichtungsflächen nach Maßgabe der georäumlichen Lage der Bewilligung nicht ausgetauscht werden.

Nach Art. 47 Abs. 1 der VO Nr. 1305/2013 kann die Anzahl der Hektare für die Vorhaben A1 und A3 von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, solange die bewilligten Hektare der Vorhaben nicht überschritten und diese um nicht mehr als 15 % unterschritten wird.

h) Wechsel von Vorhaben im Verpflichtungszeitraum gem. Art 14 VO (EU) Nr. 807 /2014

Während des laufenden Verpflichtungszeitraums kann ein beantragtes Vorhaben zu einem anderen – höherwertigen Vorhaben im Rahmen der AUKM wechseln. Gleichzeitig ist ein sanktionsloser Wechsel aus Vorhaben der AUKM in den ökologischen Landbau gemäß Art. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013 im Sinne eines höherwertigen Vorhabens zulässig.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. von Ö (Ökologischer Landbau) nach:

- GB (Pflege von Biotopgrünland)
- A4 (Integration Naturbedingter Strukturelemente der Feldflur)
- A5 (Nutzung des Ackerlandes als Grünland, dauerhafte Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland)

2. von A1 (Artenreiche Fruchtfolge im konventionell wirtschaftenden Betrieb) nach:

- A1 (Artenreiche Fruchtfolge bei Ökobetrieben),
- A4 (Integration Naturbedingter Strukturelemente der Feldflur); mit Ausnahme von Ackerrandstreifen auch jeweils in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen
- A5 (Nutzung des Ackerlandes als Grünland, dauerhafte Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland)

3. von G1 mit 4 Kennarten nach:

- G1 mit 6 Kennarten

4. von G1 (mit 4 oder 6 Kennarten) nach:

- Ö (ökologischer Landbau)

5. von G1 (mit 4 oder 6 Kennarten) oder G6 (Offenlanderhaltung) nach:

- GB (alle Vorhaben zur Pflege von Biotopgrünland)

6. von GB (Pflege Biotopgrünland) nach:

- GB (Pflege von Biotopgrünland) ausschließlich bei Wechsel des Schutzgebietsstatus unter Beibehaltung der vereinbarten Zusatzoptionen oder bei Hinzunahme von Zusatzoptionen

Ein Vorhabenwechsel innerhalb GB setzt voraus, dass der betreffende Feldblock im Rahmen der jährlichen Förderkulissenprüfung zuvor in die jeweils betreffende Förderkulisse (innerhalb bzw. außerhalb von Schutzgebieten) aufgenommen worden ist.

7. von GB (Pflege von Biotopgrünland), Option für alle zulässigen Weidearten nach:

- GB (Pflege von Biotopgrünland); Optionen Beweidung mit Schafen/Ziegen ausschließlich in Form der Hütehaltung

i) Finanzsteuerungsinstrument

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art.49 ELER VO nicht vorgesehen.

Zur Steuerung der Bewilligung der jährlichen Anträge auf Förderung wird vor dem Hintergrund der jährlichen Finanzausstattung der Maßnahme und als Steuerungsinstrument zur Erfüllung der im EPLR bestimmten Zielerreichung hinsichtlich der ELER-Unterprioritäten vor jedem Bewilligungstermin eine Reihung von Anträgen vorgenommen. Gemessen an der flächenmäßigen Zielstellung im Programm und der Zuordnung der einzelnen Fördergrundsätze zu den Programmzielen zu den Finanzierungsgrundlagen, wird eine Budgetierung innerhalb dieser Grundgesamtheiten vorgenommen. Sofern nur ein Teil der Anträge bewilligt werden kann, erfolgt die Selektion nach definierten fachlichen Kriterien, die dem Erreichen der Programmziele dient.

Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr.

1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände

Eine Überschreitung der Höchstbeträge des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1305/2013 bei Maßnahme M10 ist in folgenden Fällen erforderlich, um einen Ausgleich der entstehenden Einkommensverluste bzw. der zusätzlichen Kosten zu gewährleisten:

a) Bei A4 – Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (NRR: M10.00004) im Falle der Förderung von

1. Blühstreifen 720 Euro/ha und mehrjährige Blühstreifen 680 Euro/ha,
2. Blühstreifen zum Schutz spezieller Arten in Naturschutzkulissen 865 Euro und mehrjährige Blühstreifen zum Schutz spezieller Arten in Naturschutzkulissen 800 Euro,
3. Schonstreifen 560 Euro/ha,
4. Ackerrandstreifen 840 Euro/ha,
5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 660 Euro/ha.

Begründung und Darlegung der besonderen Umstände

Diese naturbetonten Strukturelemente der Feldflur werden auf bestimmten Einzelflächen des Ackerlandes eines Betriebes etabliert und haben zur Folge, dass auf den Flächen kein landwirtschaftlicher Ertrag realisiert werden kann. Dabei werden die Einkommensverluste im Wesentlichen durch die entgangenen Deckungsbeiträge je Hektar der am wenigsten vorteilhaften Ackerkultur beeinflusst. Darüber hinaus entstehen - mit Ausnahme der Nr. 3 (Selbstbegrünung) - unterschiedliche zusätzliche Kosten für Bestellung und Pflege der Strukturelemente. Die Beihilfen für Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen zum Schutz spezieller Arten (in Naturschutzkulissen) sind wegen der dort einzuhaltenden sonstigen Bestimmungen zur Etablierung höher als außerhalb dieser Kulissen.

b) Im Falle der Förderung in der Vorhabenart A5 - Nutzung des Ackerlandes als Grünland:

- 460 Euro/ha (Nutzung) und
- 1.600 Euro/ha (Umwandlung)

Begründung und Darlegung der besonderen Umstände:

Die Nutzung oder Umwandlung des Ackerlandes als/in Grünland erfolgt auf bestimmten Einzelflächen des Ackerlandes eines Betriebes und hat zur Folge, dass keine Erlöse aus der üblicherweise in diesen Gebieten vorherrschenden Druschfruchtproduktion mehr erzielt werden können, sondern nur die aus der Nutzung als Grünland resultierenden geringeren Erlöse. Die Beihilfenhöhen ergeben sich aus der Differenz des Deckungsbeitrages II der Ackernutzung und der Direkt- und Arbeiterledigungskostenfreien Leistung der Grünlandbewirtschaftung. Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen unter Ausschluss der Doppelförderung vollständig ausgeglichen werden.

Verwendung der Mittel aus dem Aufbauinstrument der VO (EU) 2020/2094

Mit den Mitteln aus dem Aufbauinstrument der EU (VO (EU) 2020/2094) zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise werden die Inhalte der Maßnahme M10 grundsätzlich fortgeführt. Es ist geplant diese Mittel, mit Ausnahme der Vorhabenart "A5 - Nutzung des Ackerlandes als Grünland, dauerhafte Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland" und "T - Vom Aussterben bedrohte einheimische

Nutztierrassen", bei allen Vorhabenarten dieser Maßnahme einzusetzen.

Durch die Förderung der Agrarumweltmaßnahmen wird der Beitrag der Landwirtschaft zu nachhaltigen und umweltverträglichen Bewirtschaftungsverfahren fortgesetzt. Mit den planbaren flächenbezogenen Förderungen trägt die Maßnahme auch zur Resilienz der teilnehmenden Betriebe bei. Die Mittel fließen in die Anschlussförderung und in den Abschluss neuer Verträge auf bisher nicht geförderten Flächen. Damit können die Umwelt- und Klimaleistungen durch die landwirtschaftlichen Betriebe erhalten und gestärkt werden.

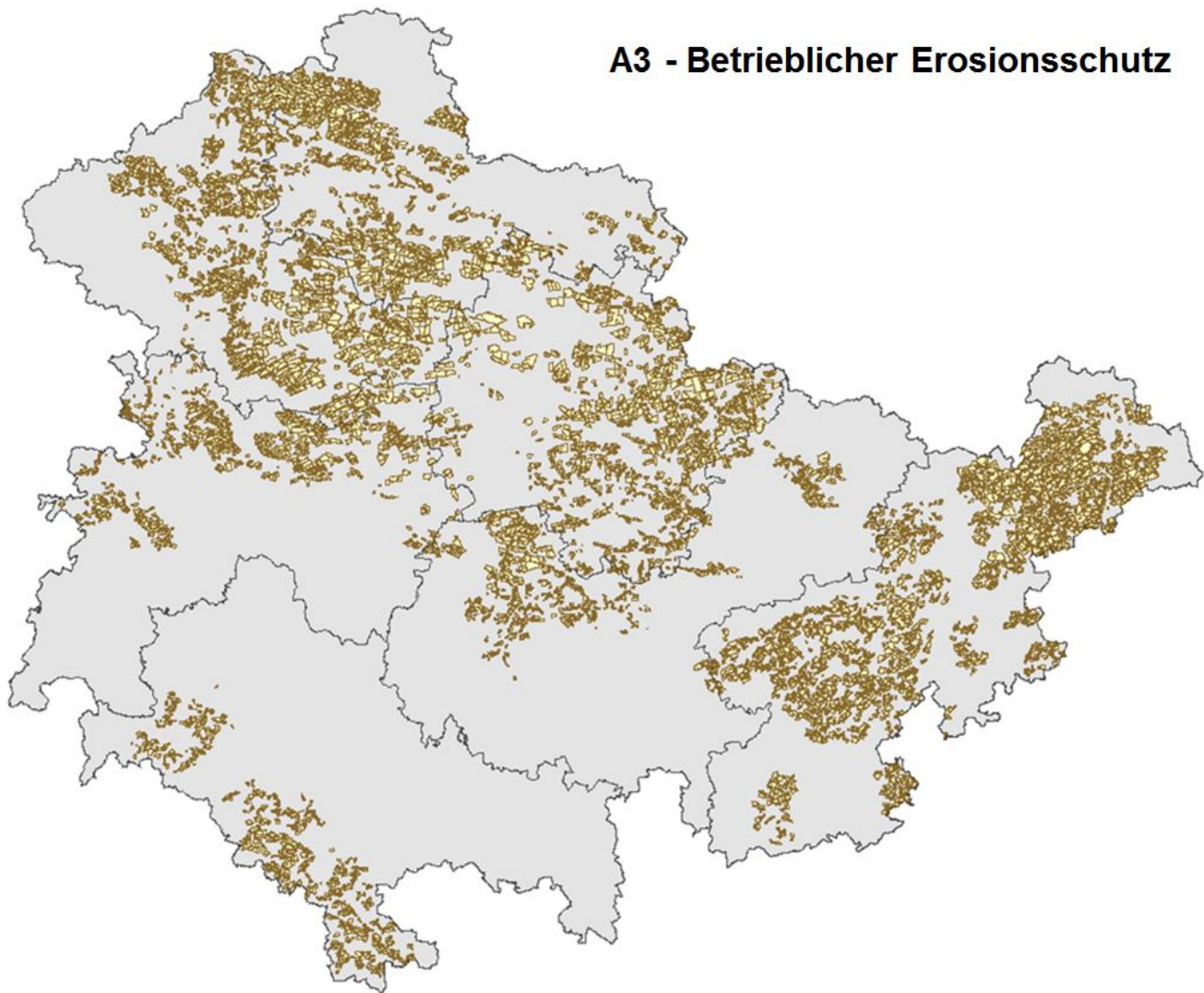


Abbildung 1, Kapitel 8.2.7.2: Kulisse A3

A4 – Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

[Blühstreifen und mehrjährige
Blühstreifen zum Schutz
spezieller Arten in
Naturschutzkulissen (A42)]

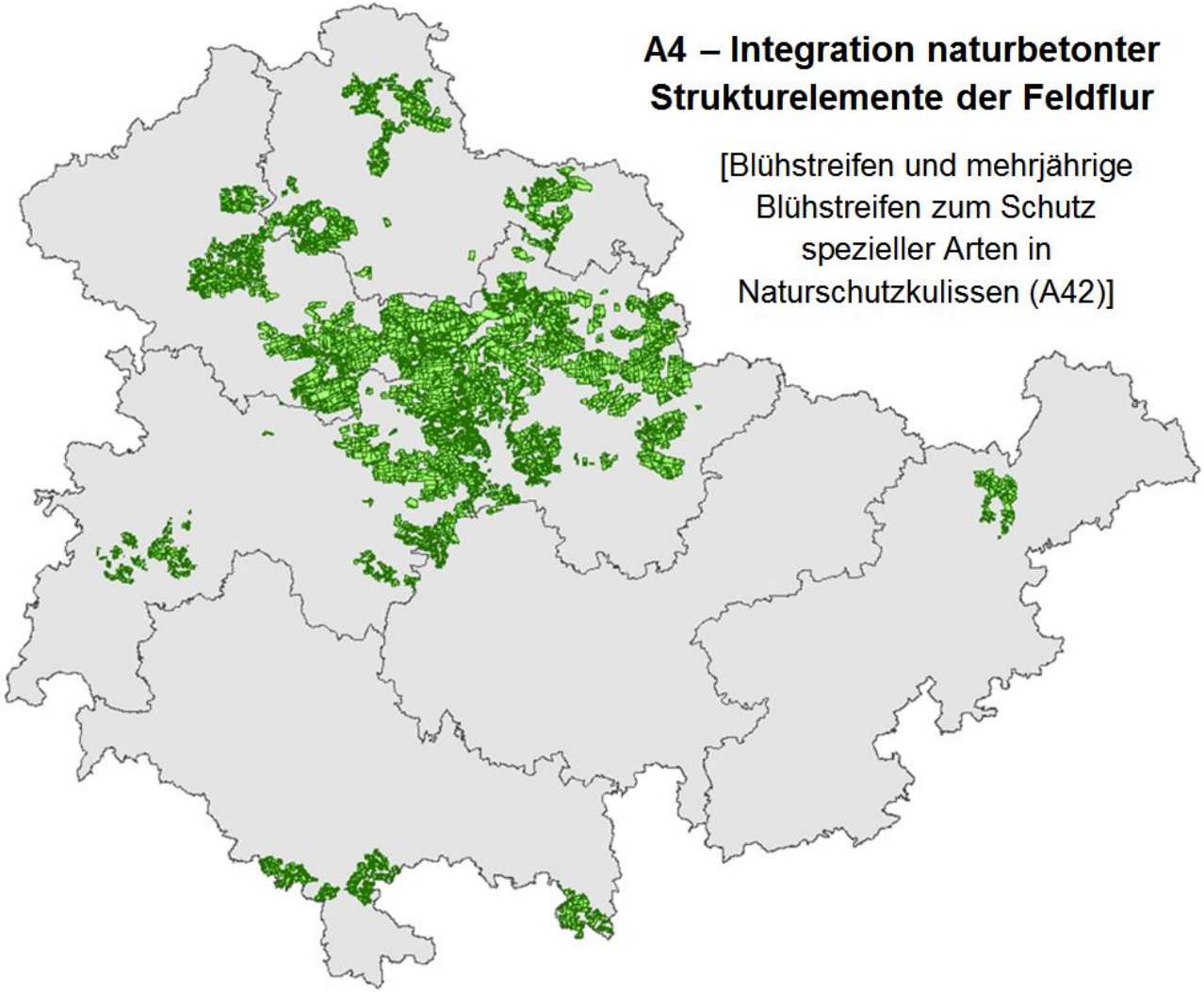


Abbildung 2, Kapitel 8.2.7.2: Kulisse A4-2

A4 – Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

[Schonstreifen (A43)]

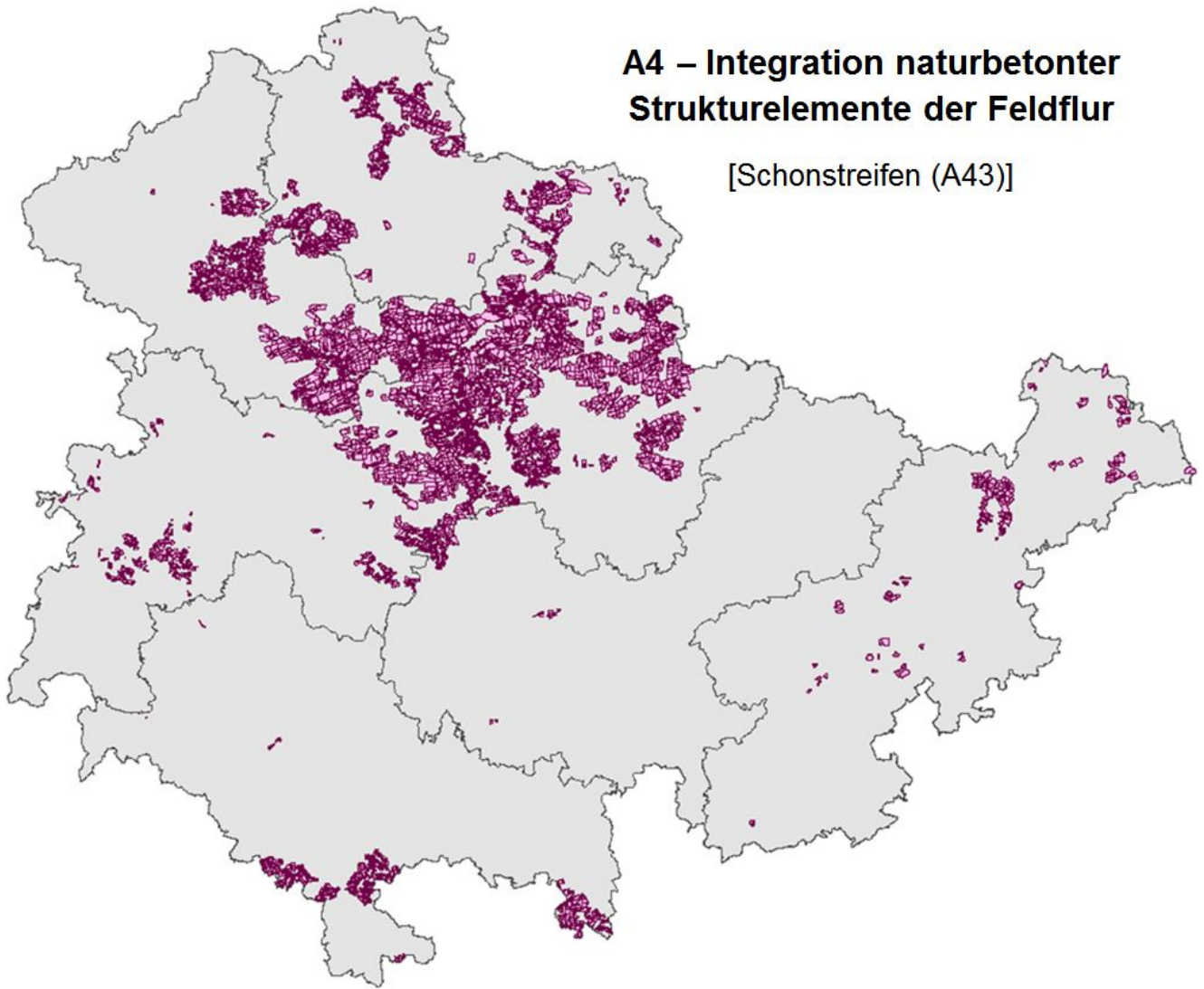


Abbildung 3, Kapitel 8.2.7.2: Kulisse A4-3

A4 – Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

[Ackerrandstreifen (A44)]

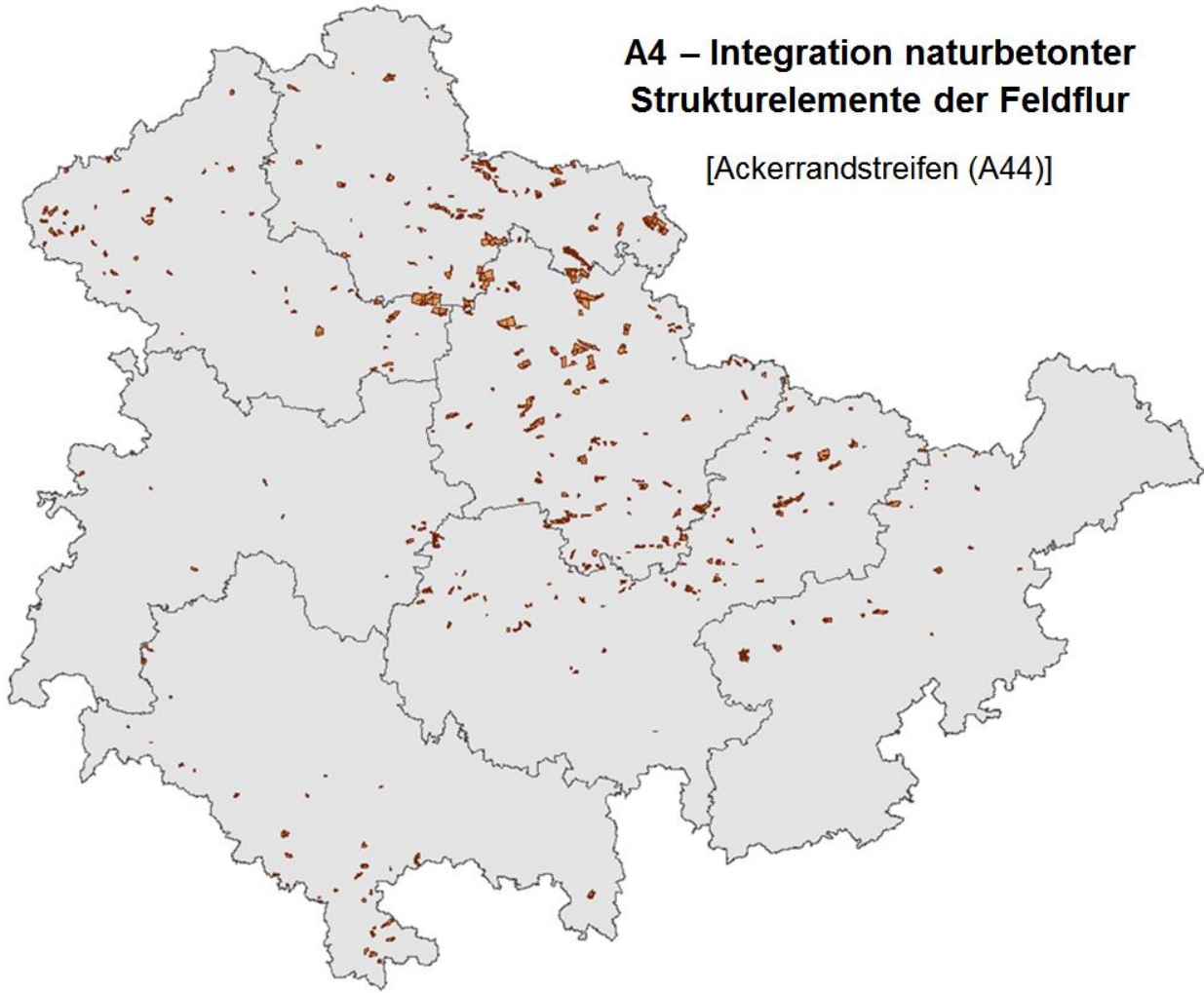


Abbildung 4, Kapitel 8.2.7.2: Kulisse A4-4

A4 – Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

[Gewässer- und Erosions-
schutzstreifen (A45)]

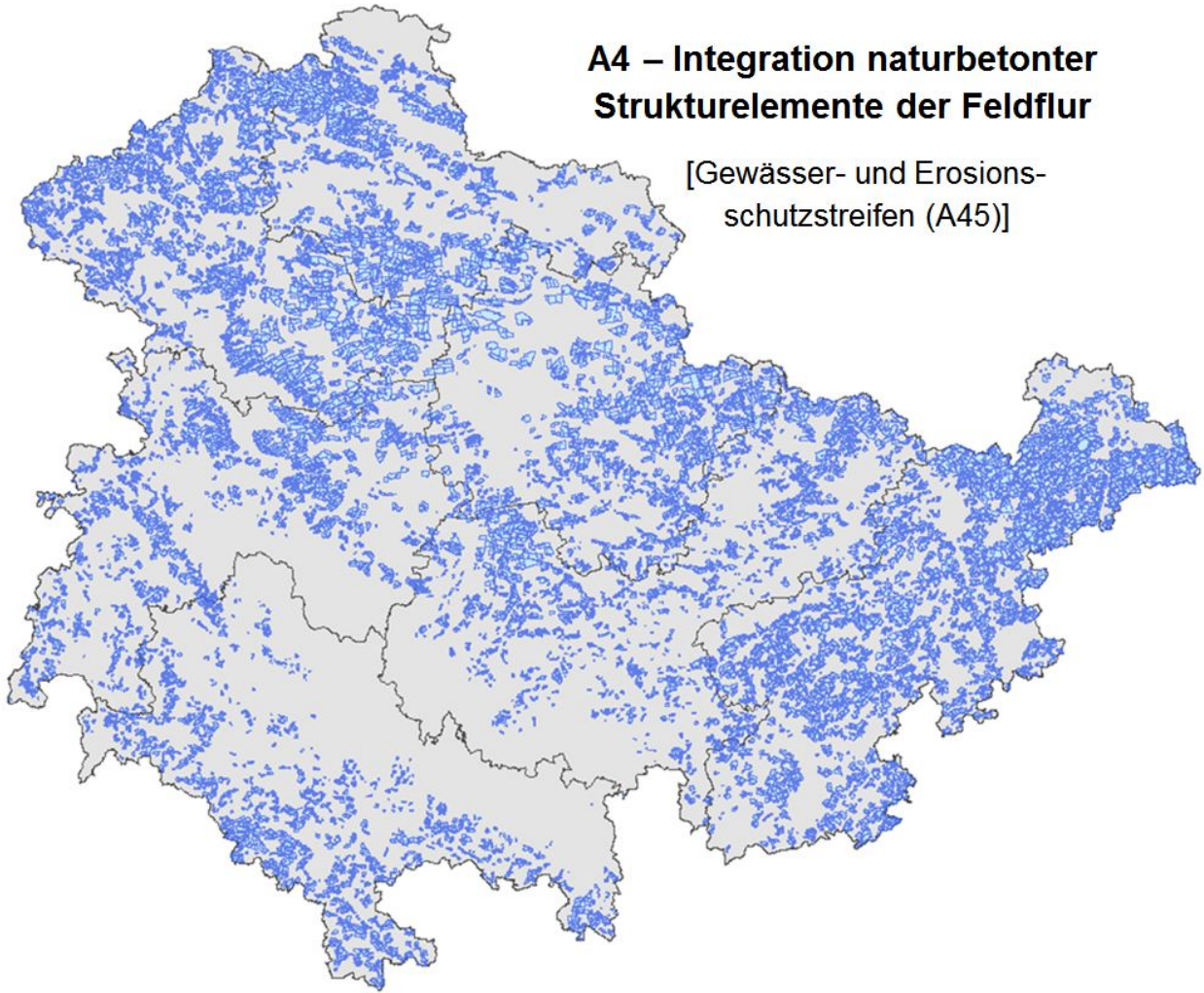


Abbildung 5, Kapitel 8.2.7.2: Kulisse A4-5

A5 - Nutzung des Ackerlandes als Grünland



Abbildung 6, Kapitel 8.2.7.2: A5

A6 - Rotmilanschut

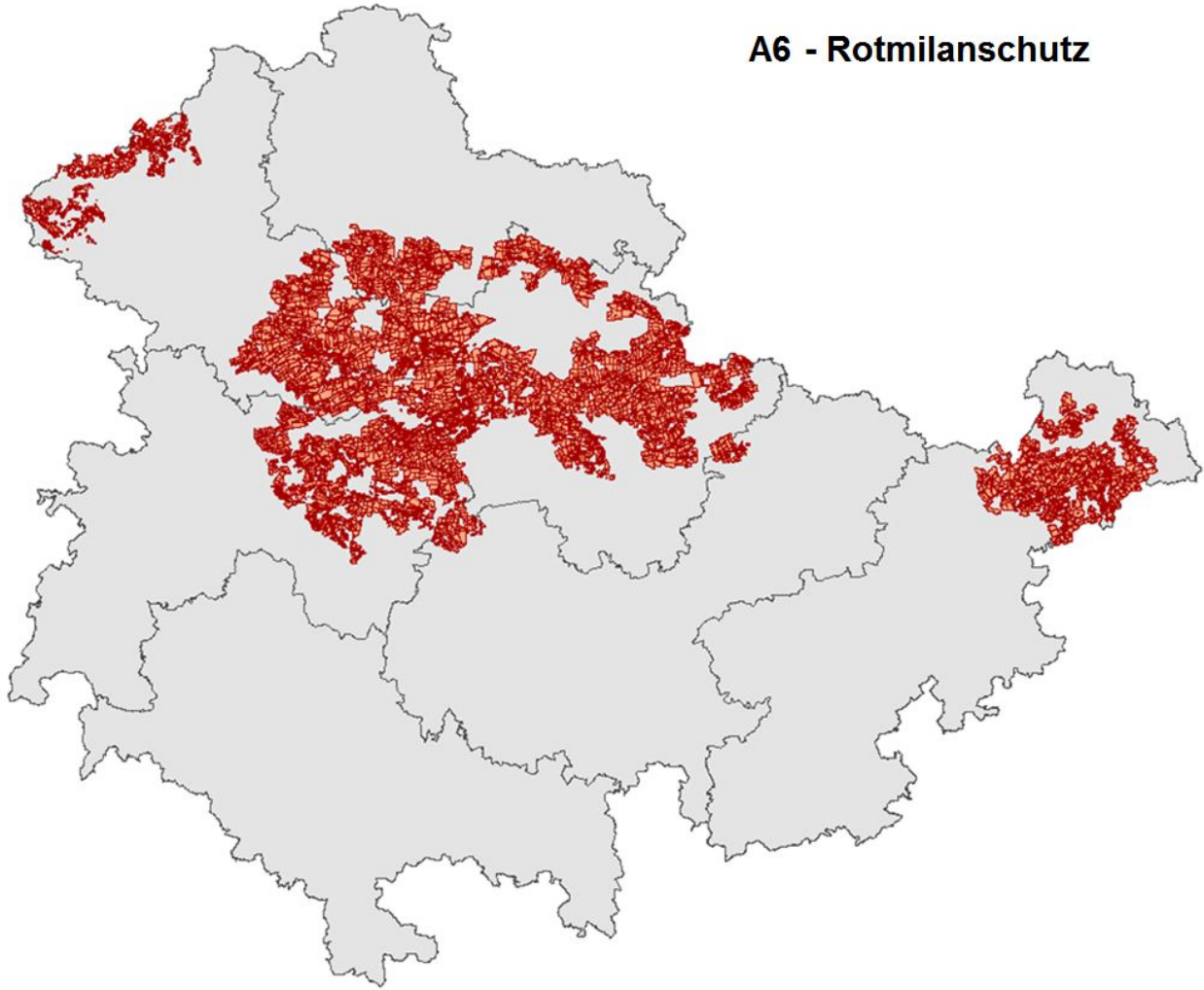


Abbildung 7, Kapitel 8.2.7.2: Kulisse A6

GB - Pflege von Biotopgrünland

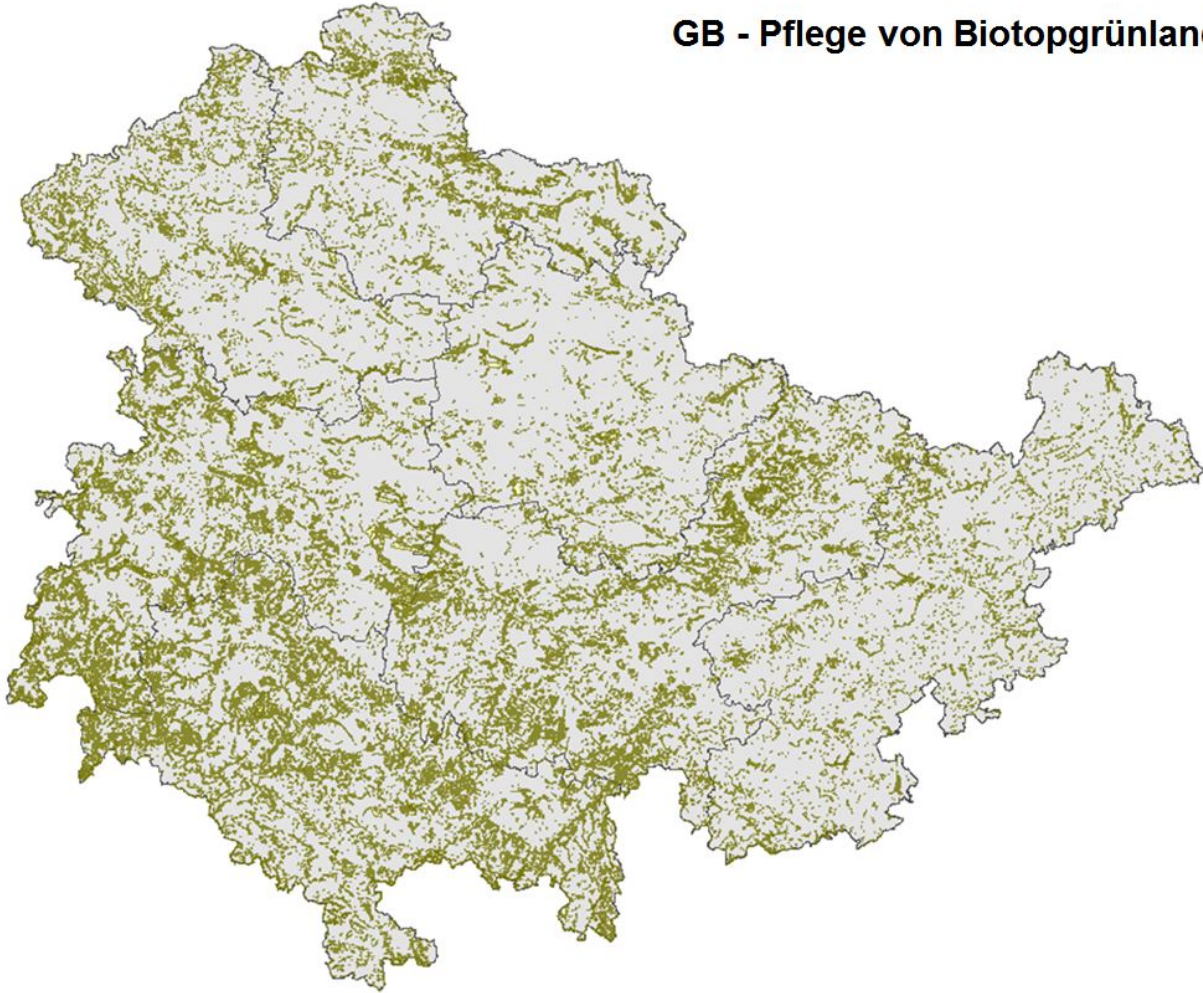


Abbildung 8, Kapitel 8.2.7.2: Kulisse GB

G6 - Offenlanderhaltung

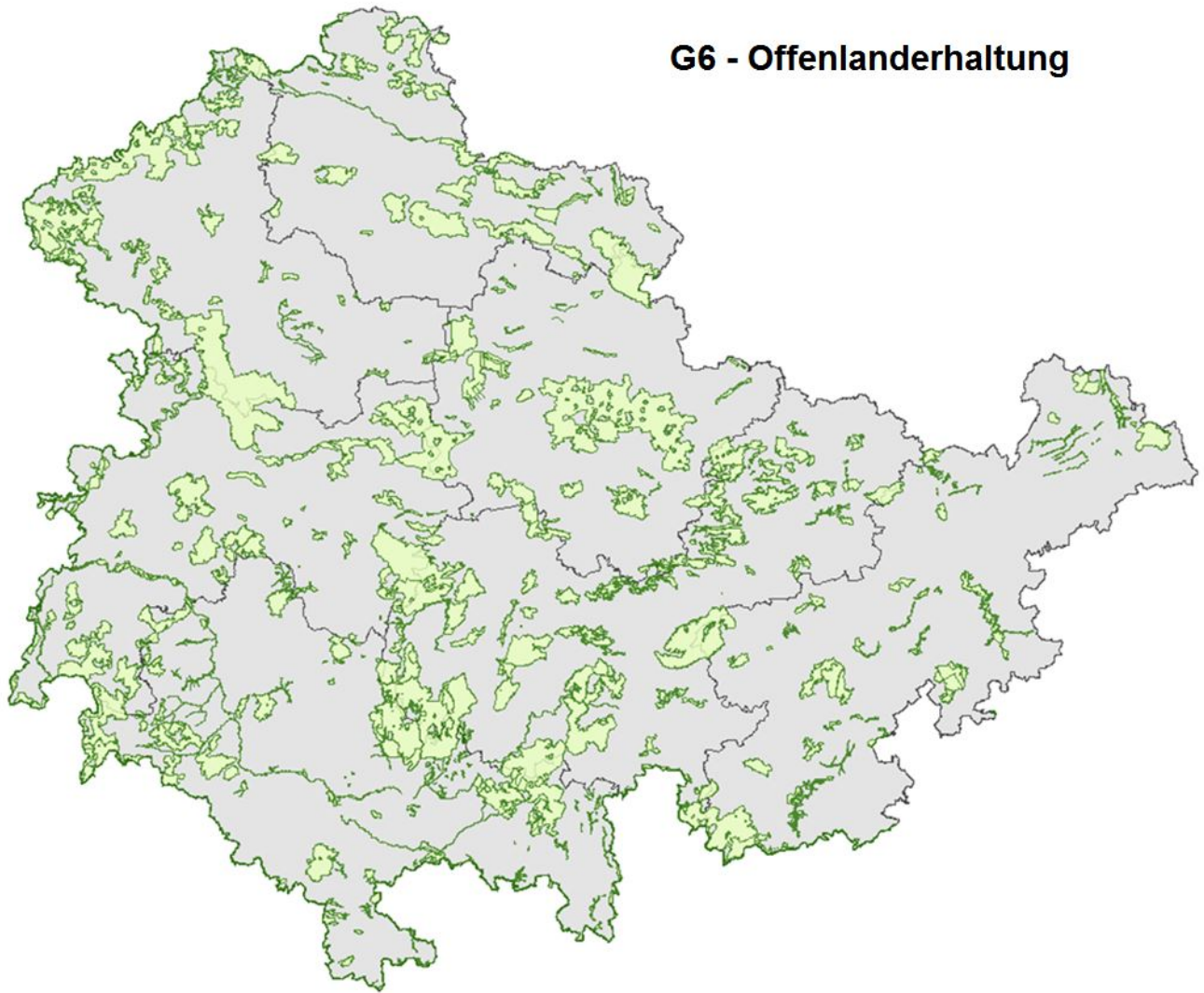


Abbildung 9, Kapitel 8.2.7.2: Kulisse G6

Teil A (Acker)	Teil G (Grünland)	Teil T (Tiere)
A1 - Artenreiche Fruchtfolge	G1 - Artenreiches Grünland	T - vom Aussterben bedrohte Nutztierassen
A3 - Betrieblicher Erosionsschutz	GB - Pflege von Biotopgrünland	
A4 - Integration Naturbetonter Strukturelemente der Feldflur	G6 - Offenlanderhaltung	
A5 - Nutzung des Ackerlandes als Grünland		
A6 - Rotmilanschutz		

Abbildung 10, Kapitel 8.2.7.2: Vorhabenarten

Maßnahme Code 214 (Förderperiode 2007-13)	Ergebnis der Halbzeitbewertung	Neue Vorhaben - M10 bzw. M11 (Förderperiode 2014-20)
L2 - Artenreiche Fruchtfolge	- Beitrag zum Erhalt oder zur Förderung nachhaltiger Agrar-Ökosysteme, durch die Maßnahme wurden auf ca. 20 % der AF Thüringens das geforderte Anbauverhältnis eingehalten, Beitrag zur Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft - Beitrag zur Biodiversität - hohe Akzeptanz	Fortführung in der neuen Förderperiode: A1 - Artenreiche Fruchtfolge, Ziel: Erhöhung Anteil eiweißreicher Fruchtarten mit erhöhter Verpflichtung für Eiweißpflanzenanteil
L3 - Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen	- Schaffung von ökologischen Nischen, Lebensräume für Nützlinge, Bienen und andere Wildtiere - Beitrag zur Biodiversität - geringe Akzeptanz	Fortführung und Ausweitung in der neuen Förderperiode: Vorhabengruppe A4 - Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur; neu: Streifenprogramme für den Artenschutz in Naturschutzkulissen (Feldhamster, Kiebitz, Grauammer etc., siehe auch N12 und N13)
L4 - Artenreiches Grünland	- Beitrag zu naturschutzfachlich wertvollen landwirtschaftlichen Flächen (HNV-Flächen) - Beitrag zur Biodiversität - hohe Akzeptanz	Fortführung in der neuen Förderperiode: G1 - Artenreiches Grünland; Qualifizierung: 4 und 6 Kennarten
L5 - Anwendung von bodenschonenden Produktionsverfahren im Ackerfutterbau	Noch keine Ergebnisse; Laufzeitbeginn 2010	Keine Fortführung; Integration der Zielstellung in A1
L6 - Pflege von Hecken und Schutzpflanzungen	- Beitrag zum Erhalt dieser Kulturlandschaftsbestandteile, durch Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen Beitrag zur Kohärenz - geringe Akzeptanz (30 % des Zielwertes)	Keine Fortführung; Kleinstmaßnahme mit 91 ha Förderfläche (Zielstellung wird durch die Anerkennung dieser Hecken bei Erbringung als Ökologische Vorrangflächen beim Greening erreicht)

Tabelle 1a, Kapitel 8.2.7.2: Ergebnis der Halbzeitbewertung

Maßnahme Code 214 (Förderperiode 2007-13)	Ergebnis der Halbzeitbewertung	Neue Vorhaben - M10 bzw. M11 (Förderperiode 2014-20)
L7 - Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren	Noch keine Ergebnisse; Laufzeitbeginn 2010	Keine Fortführung
N12 - Hamsterschutz	- Beitrag zur Biodiversität, besonders geschützte Art, für deren Erhaltung Thüringen besondere Verantwortung trägt	Fortführung in der neuen Förderperiode: Vorhabengruppe A4 - Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur, Blühstreifen Schonstreifen zum Schutz spezieller Arten
N13 - Nahrungs- und Nistschutzflächen	- Beitrag zur Biodiversität - geringe Akzeptanz	Fortführung in der neuen Förderperiode: Vorhabengruppe A4 - Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur, Blühstreifen zum Schutz spezieller Arten
N14 - Rotmilanschutz	- Beitrag zur Biodiversität - geringe Akzeptanz	Fortführung in der neuen Förderperiode: A6 - Rotmilanschutz
N15 - Stilllegung Ackerflächen für Naturschutzzwecke	- Beitrag zur Biodiversität - geringe Akzeptanz	Fortführung in modifizierter Form in der neuen Förderperiode: Vorhabengruppe A4 – Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur, Schonstreifen
N2 - Naturschutzgerechte Grünlandnutzung- Biotoppflege durch Beweidung	- Beitrag zu naturschutzfachlich wertvollen Flächen (HNV) - Beitrag zur nachhaltigen Biotoppflege - Beitrag zur Biodiversität, Erhaltung der Lebensräume und Artenvielfalt durch Beweidung, besonderer Stellenwert der Hüteschafhaltung - hohe Akzeptanz	Fortführung in der neuen Förderperiode: GB - Pflege von Biotopgrünland; (Empfehlung der HZB: Fortführung, Abstimmungsprozesse berücksichtigt)

Tabelle 1b, Kapitel 8.2.7.2: Ergebnis der Halbzeitbewertung

Maßnahme Code 214 (Förderperiode 2007-13)	Ergebnis der Halbzeitbewertung	Neue Vorhaben - M10 bzw. M11 (Förderperiode 2014-20)
N3 - Naturschutzgerechte Grünlandnutzung- Biotoppflege durch Mahd	- Beitrag zu naturschutzfachlich wertvollen Flächen (HNV) - Beitrag zur nachhaltigen Biotoppflege - Beitrag zur Biodiversität, Erhaltung der Lebensräume und Artenvielfalt - hohe Akzeptanz	Fortführung in der neuen Förderperiode: GB - Pflege von Biotopgrünland
	- Bei N2/N3 Naturschutzgerechte Grünlandnutzung- Biotoppflege: Defizit im Erhaltungszustand, zahlreiche Offenland-Lebensraumtypen nicht erreicht (dadurch Sukzession/Verbuschung) - Flächen im Direktzahlungssystem nicht beihilfefähig	Neue Maßnahme: G6 - Offenlanderhaltung Ziel: Sicherung von nutzungsabhängigen Offenland-Biotopen
N4 - Pflege von Streuobstwiesen	- Beitrag zur Vielfalt der Kulturlandschaft - Beitrag zur Biodiversität	Fortführung in der neuen Förderperiode: GB - Pflege von Biotopgrünland
N5 - Umwandlung Ackerland in Grünland	- Minderung des Direktabflusses, damit Beitrag zur Reduzierung erosionsbedingter Phosphateinträge - geringe Akzeptanz	Fortführung in der neuen Förderperiode: A5 - Nutzung des Ackerlandes als Grünland
N6 - Teichlandschaftspflege		Keine Fortführung
T - Erhaltung und Erweiterung des Bestandes vom Aussterben bedrohter einheimischer Nutztierassen	- Beitrag zur Biodiversität - Beitrag zum Erhalt vom Aussterben bedrohter Nutztierassen	Fortführung in der neuen Förderperiode: T- vom Aussterben bedrohte einheimische Nutztierassen
W1 - Reduzierung des Stickstoff-Austrages	- Beitrag zum Erhalt oder zur Förderung nachhaltiger Agrarsysteme, nachhaltig hinsichtlich reduzierter bzw. effizienter Düngung - hohe Akzeptanz	Keine Fortführung des Bilanzansatzes auf Anraten der EU-KOM i.V.m. Entwicklungen bei Umsetzung Nitratrichtlinie
W2 - Erosionsschutz	- Beiträge zum Erosionsschutz, Zwischenfruchtanbau mit sehr geringer Akzeptanz, Mulch- und Direktsaatverfahren mit hoher Akzeptanz - Hinweise bez. Prüfung auf Mitnahmeanteile	Neue Maßnahme: A3 - Betrieblicher Erosionsschutz (Förderung in Gefährdungskulissen, Absenkung des Bodenabtragsrisikos um 20 % zum Basiswert)

Tabelle 1c, Kapitel 8.2.7.2: Ergebnis der Halbzeitbewertung

Vorhabenart	Eignung für Betriebsformen	Wirkungsindikatoren	Ziele
A1	alle Ackerbaubetriebe, besonders geeignet für intensiv wirtschaftende Marktfruchtbetriebe, auch Ökobetriebe	- Getreideanteil in Bezug zur Ackerfläche - Anbaufläche von Leguminosen	- Anteil der Betriebe mit im Durchschnitt < 55 % Getreideanteil in der Fruchtfolge soll in Thüringen um 30 % steigen, - Erhöhung des Leguminosenanteils in Thüringen auf das 1,5-fache des Anteils von 2014
A3	alle Ackerbaubetriebe mit erosionsgefährdeten Ackerflächen	- Bodenabtragsrisiko - P-Belastung der Gewässer	Erhöhung des Flächenanteils mit Anwendung spezieller erosionsschützender Maßnahmen (Mulchsaat, Strip-Tillage, Direktsaat, Maisengsaat, Grünstreifen und Gewässerrandstreifen) auf geförderten Flächen
A4	alle Ackerbaubetriebe, insbesondere in strukturarmen Regionen, in Kulissen mit Vorkommen schutzbedürftiger Arten sowie mit erosionsgefährdeten Ackerflächen	- biotischer Ressourcenschutz: - Floristische Vielfalt - seltene oder gefährdete Ackerwildkrautarten - Vorkommen faunistisch bedeutender Arten: - Feldhamster - Rebhuhn - Bodenabtragsrisiko (berechnet nach ABAG) - Anwendungsumfang spezieller Erosionsschutzmaßnahmen	- Erhöhung der Artenvorkommen auf Blühstreifen außerhalb von Naturschutzkulissen: - Mittlere Artenzahl Gefäßpflanzen >25 - Segetalwert >150 - Nutzung von Blüh- und Schonstreifen/-flächen als (Teil-)Lebensraum von Hamster und Feldvögel, Vorkommen zum Schutz spezieller Arten in Naturschutzkulissen: - mind. 2 Hamsterbaue je Hektar oder b) Erhalt oder Zunahme des Rebhuhnbestandes in Gebieten mit Förderung - Segetalwert >200 im Mittel der geförderten Ackerrandstreifen - Reduktion des Bodenabtragsrisikos (vermiedene P-Einträge) in den Gewässer- und Erosionsschutzstreifen
A5	alle Betriebe mit Ackerflächen in Wiesenbrüter-, Überschwemmungs- oder sensiblen Gebieten	- Stickstoffbilanz - biotischer Ressourcenschutz: Wiesenbrüter	- Reduzierung N-Bilanz auf der Förderfläche - Vorkommen Wiesenbrüter: mindestens 1 Brutpaar/10ha
A6	alle Ackerbaubetriebe in überwiegend ackerbaulich genutzten Gebieten in Kulisse	biotischer Ressourcenschutz: Rotmilanvorkommen	Erhalt oder Zunahme der Anzahl der Brutpaare in Gebieten mit Förderung

Tabelle 2a, Kapitel 8.2.7.2: Wirkungsindikatoren

Vorhabenart	Eignung für Betriebsformen	Wirkungsindikatoren	Ziele
G1	alle Betriebe mit Grünland, insbes. mit Tierhaltung und extensiver bis mäßig intensiver Bewirtschaftung	Biotischer Ressourcenschutz: Artenreichtum	- Erhalt bzw. Erhöhung der Anzahl Zielarten in der Förderperiode - Gesamtartenzahl Gefäßpflanzen - bei 4 Kennarten: Mittlere Artenzahl Gefäßpflanzen >25/Förderfläche - bei 6 Kennarten: Mittlere Artenzahl Gefäßpflanzen >30/Förderfläche
GB; G6	alle Betriebe mit Grünlandflächen von besonderem Naturschutzwert, überwiegend extensiv genutzt in Kulissen (für GB); alle Betriebe mit nicht direktzahlungsfähigen Flächen in Kulissen mit hohem Naturschutzwert (für G6)	- biotischer Ressourcenschutz: Bestand ausgewählter Artengruppen - Gefäßpflanzen - Tagfalter und Widderchen - Heuschrecken - Wiesenbrüter	Je Förderfläche - Grünlandwert >70 auf mageren/trockenen und >30 auf frischen/feuchten Standorten bzw. Bewertungsstufe ≥ gut - Schmetterlingswert >4 bzw. Bewertungsstufe ≥ gut - Heuschreckenwert >5 bzw. Bewertungsstufe ≥ gut ≥ 1 Brutpaar pro 10 ha; ≥ 2 Arten/Wiesenbrütergebiet
T	alle Betriebe, die seltene oder gefährdete einheimische Nutztierassen halten für Erhaltungszucht	Erhöhung der geförderten Tierzahl (GVE)	Erhöhung auf 1455 GVE (170 %) für die Erhaltungszucht und Beitrag zur Erreichung eines geringeren Gefährdungsstatus in Deutschland

Tabelle 2b, Kapitel 8.2.7.2: Wirkungsindikatoren

Kombinationstabelle Thüringen 2015-20 (Art.28 und 29) zu den zulässigen
Möglichkeiten einer gleichzeitigen Förderung auf derselben Fläche:

	A3 Betrieblicher Erosionsschutz	Ö Ökologischer Landbau
A1 (Artenreiche Fruchtfolge konventionell wirtschaftender Betriebe auch in Verbindung mit Ökologischen Vorrangflächen)	X	
A1 (Artenreiche Fruchtfolge ökologisch wirtschaftender Betriebe)	X	X ¹
A3 Betrieblicher Erosionsschutz		X ¹

X¹ Bei der Einführung des ökologischen Landbaus ist die Kombination nur für Flächen zulässig, für die die Gewährung der Zuwendung für Ackerland in Ö beantragt wurde.
Der in Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführte Höchstbetrag von 600 Euro je Hektar und Jahr für einjährige Kulturen darf nicht überschritten werden.

Tabelle 3, Kapitel 8.2.7.2: Kombinationstabelle Thüringen

Kombination von Vorhaben von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) gemäß Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013) mit Ökoregelungen (ÖR) gemäß Art. 31 VO (EU) 2021/2115 auf derselben Fläche

Vorhaben der KULAP2014-Maßnahmen/ (Ökoregelung gemäß § 20 Abs. 1 GAPDZG)	DZ-0401-01 (ÖR 1a Brache)	DZ-0401-02 (ÖR 1b Blühstreifen/-flächen auf Ackerland)	DZ-0401-03 (ÖR 1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen)	DZ-0401-04 (ÖR 1d (Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland)	DZ-0402 (ÖR 2 Vielfältige Kulturen)	DZ-0403 (ÖR 3 Agroforstliche Bewirtschaftung Ackerland und Dauergrünland)	DZ-0404 (ÖR 4 Extensivierung Dauergrünland im Betrieb)	DZ-0405 (ÖR 5 Nachweis mindestens vier regionale Kernarten auf Dauergrünland)	DZ-0406 (ÖR 6 Verzicht PSM auf Acker- oder Dauerkulturf Flächen)	DZ-0407 (ÖR 7 durch Schutzziele bestimmte Landwirtschaft Natura 2000)
A4 – Naturbetonte Strukturelemente: Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen in Kulissen zum Schutz spezieller Arten	—	—			—	—			—	+
A4 – Naturbetonte Strukturelemente: Schonsstreifen	—	—			—	—			—	+
A4 – Naturbetonte Strukturelemente: Ackerrandstreifen	—	—			+	—			—	+
A4 – Naturbetonte Strukturelemente: Erosionsschutzstreifen	—	—			—	—			—	+
A5 - Dauerhafte Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland				+		—	+	—		+
A6-Rotmilch	—	—			—	—			+	+
GB - Pflege v. Biotopgrünland: Biotopgrünland außerhalb Schutzgebieten Mahd				—		—	—	+		+
GB - Pflege v. Biotopgrünland: Biotopgrünland innerhalb Schutzgebieten Mahd				—		—	+	+		+
GB - Pflege v. Biotopgrünland: Biotopgrünland innerhalb Schutzgebieten Weide; Hüteschafhaltung				—		—	+	+		+
GB - Pflege v. Biotopgrünland: Biotopgrünland außerhalb Schutzgebieten Weide; Hüteschafhaltung				—		—	—	+		+
G6-Offenlanderhaltung										

Erläuterung:

- +** Kombination auf der Fläche uneingeschränkt möglich
- Kombination auf der Fläche ausgeschlossen
- grau unterlegtes Feld** Kombination schließt sich fachlich aus

8.2.7.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.1. a) A1 - Artenreiche Fruchtfolge

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0002

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Vorhabenart dient der Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch ein vielfältiges Anbauspektrum im Ackerbau, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht.

Mit weiter gestellten Fruchtfolgen unter Einbeziehung von Leguminosen werden umfangreiche positive Umweltwirkungen verfolgt:

- durch Verringerung des Krankheitsdrucks auf die Kulturpflanzen verringert sich der Pflanzenschutzmittelaufwand;
- in Folge der Nachfruchtwirkung der Leguminosen kann der Stickstoffdüngeraufwand reduziert werden;
- die relative Vorzüglichkeit von Klee oder Klee-Gras-Gemengen gegenüber Silomais wird verbessert und die damit verbundenen Vorzüge für die Bodenfruchtbarkeit und die Minderung der Erosion werden gesteigert;
- die Fruchtartendiversifizierung führt zu einem häufigeren gleichzeitigen Nebeneinander verschiedener Kulturen in der Agrarlandschaft und damit zu einem vielgestaltigen Landschaftsbild mit einer erhöhten Wertigkeit der Flur als Lebensraum, d. h. zu größerer Biodiversität;
- der Anbau heimischer Eiweißfuttermittel wird gefördert.

Die Vorhabenart ist besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen

grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

1. Der Begünstigte baut im Verpflichtungszeitraum auf der Ackerfläche des Betriebes jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten an.
2. Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 Prozent der Ackerfläche nicht unterschreiten und er darf 30 Prozent der Ackerflächen nicht überschreiten. Der Anbau von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf 40 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.
3. Auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche sind folgende Kulturen anzubauen:
 - Leguminosen oder
 - Gemenge, die Leguminosen enthalten.
4. Der Getreideanteil darf 66 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.
5. Zusätzlich kann der Anbau einer überjährigen Blühfläche gefördert werden, die 5 % der einzelbetrieblichen Ackerfläche nicht unterschreiten darf.

Sonstige Bestimmungen:

- Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche nach der 2. Förderverpflichtung bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die in 2. Förderverpflichtung genannten Anbauanteile erreicht werden. Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart.
- Die Anlage von überjährigen Blühflächen erfolgt nach Aberntung der Hauptfrucht entweder durch eine Herbstsaat bis 01.10. oder durch eine Frühjahrssaat bis spätestens zum 15. Mai des Folgejahres mit einer standortangepassten Saatgutmischung um blütenreiche Bestände zu etablieren, die Feldvögeln, Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Die Länder legen die erforderlichen Methoden der Etablierung und die zu verwendenden Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten fest und berücksichtigen dabei, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen deutlich unterscheidbar sind. Auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von Stickstoff haltigen Düngemitteln wird verzichtet.
- Die Blühflächen müssen bis mind. 15.02. beibehalten werden. Sofern Länder von der Ermächtigung nach §5 Abs. 6 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung Gebrauch gemacht und einen vom 15.02. abweichenden Termin bestimmt haben, gilt dieser.
- Der Aufwuchs der Blühfläche muss bei Herbstansaat mindestens bis zum zweiten auf das Jahr der Ansaat der Blühfläche folgenden Jahr bzw. bei Frühjahrsansaat bis zu dem auf das Jahr der Ansaat folgenden Jahr auf der Fläche verbleiben.
- Der aus den überwinternden Blühflächen entstandene Aufwuchs darf auch nach dem 15.02. nur mechanisch beseitigt werden. Sofern Länder von der Ermächtigung nach §5 Abs. 6 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung Gebrauch gemacht und einen vom 15.02. abweichenden Termin bestimmt haben, gilt dieser.
- Erforderliche Pflegemaßnahmen bei Blühflächen werden von den Ländern nach Maßgabe der

gebietsspezifisch verfolgten Umweltzielen festgelegt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse besteht der Bedarf, Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt mit entsprechenden Maßnahmen zu unterstützen (B26).

Die Vorhabenart dient der Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch ein vielfältiges Anbauspektrum im Ackerbau, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht. Mit der weiter gestellten Fruchtfolge, insbesondere durch die Erhöhung des Leguminosenanteils, werden positive Umweltwirkungen (U) verfolgt, dies führt zur Einordnung in den SP 4A. Mit der Inanspruchnahme der Vorhabenart geht in der Regel eine Reduzierung des Getreideanteils mit einer Umschichtung der Arten zu Lasten des hohen Winterweizenanteils einher. Dabei erhöhen sich die Flächenanteile der zuvor in geringerem Umfang angebauten Fruchtarten. Eine Zunahme der Körnerleguminosenfläche führt gleichzeitig zur Förderung des Anbaus heimischer Eiweißfuttermittel und der teilweisen Substitution von ggf. mit GVO erzeugten Eiweißfuttermittelimporten. In Folge der Nachfruchtwirkung der Leguminosen kann der Stickstoffdüngeraufwand reduziert werden.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen unter Ausschluss der Doppelförderung grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen

- Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.
- Folgende abweichende Regelungen zur Nationalen Rahmenregelung gelten für die Förderverpflichtungen in Thüringen:
 - zu Ziffer 5:
 - Überjährige Blühflächen sind nicht Bestandteil der Förderverpflichtungen

8.2.7.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:
http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf>

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf>

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.7.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes.

Zusätzlich kann der Anbau einer überjährigen Blühfläche gefördert werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.7.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt ab dem Jahr **2015**:

- 90 Euro je Hektar Ackerfläche.
- 55 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betriebsinhabern, die eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.
- 100 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn bei der 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche großkörnige Leguminosen angebaut werden.
- 65 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn Betriebsinhaber, die eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, bei der 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche großkörnige Leguminosen anbauen.
- 110 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.
- 75 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn Betriebsinhaber, die eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, die 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) durch großkörnige Leguminosen erbringen.
- 850 Euro je Hektar, wenn eine überjährige Blühfläche angelegt wird. Eine Überschreitung der Höchstbeträge des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1305/2013 bei dieser Maßnahme ist erforderlich, um einen Ausgleich der entstehenden Einkommensverluste bzw. der zusätzlichen Kosten zu gewährleisten. Die Höhe des Förderbetrags entspricht dem Förderbetrag bei Blühstreifen.

Soweit eine Fläche mit Leguminosen bebaut ist, die als ökologische Vorrangfläche nach Artikel 45 Absatz 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen wird, so werden die entsprechenden Zahlungen um 20 Euro je Hektar abgesenkt.

Soweit eine Fläche, auf der eine Blühfläche angelegt ist, als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 45 Absatz 2, 5 und 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen wird, werden die entsprechenden Zahlungen um 380 Euro je Hektar abgesenkt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt ab dem Jahr 2015 entsprechend der NRR:

- 90 Euro je Hektar Ackerland
- 70 Euro je Hektar Ackerland in Verbindung mit der Erbringung als Ökologische Vorrangfläche
- 55 Euro je Hektar Ackerland für Ökobetriebe

Soweit eine Fläche, die gemäß der 3. Förderverpflichtung, 1. Tiert, mit Leguminosen bebaut wird, auf Flächen angelegt wird, die als ökologische Vorrangflächen nach den Nummer 10 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen worden ist, so werden die entsprechenden Zahlungen um 20 Euro je Hektar abgesenkt.

Ein Mindestförderbetrag von 500 Euro je Betrieb muss erreicht werden.

8.2.7.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.7.4.1.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

In dieser Maßnahme sind Höchst- und Mindestanteile für den Anbau der verschiedenen Kulturen auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes vorgegeben, die eine artenreiche Fruchtfolge im Gesamtbetrieb sicherstellen. Zusätzlich ist der Anbau einer Folgefrucht bei Leguminosen nachzuweisen. Die im Verordnungsrecht bzw. in der Förderrichtlinie vorgegebenen Definitionen für Haupt- und Mischkulturen sind bei der Nachweisführung für die Verpflichtungen zu beachten.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

In Kombination mit der Maßnahme nach Art. 29 (Ökolandbau) sowie mit den ökologischen Vorrangflächen (Greening) kann jeweils nur ein reduzierter Beihilfebetrags beantragt werden, um erbrachte ökologische Leistung nicht mehrfach zu honorieren. Für die Maßnahme wurde ein Förderbetrag von mind. 500 € festgelegt.

R 9 (Zahlungsanträge)

Die Antragstellung für flächenbezogene Beihilfen des EGFL/ELER in Thüringen ist ab dem Antragsjahr 2015 in digitaler Form vorgesehen (geografische Angabe und Nachweis der Flächen). Außerdem wird die Flächenangabe von Ar auf Quadratmeter umgestellt. Durch diese Änderungen haben sich die Anforderungen an die Genauigkeit der Antragsangaben weiter erhöht. Die Beantragung dieser Maßnahme ist nur auf Ackerflächen möglich. Landschaftselemente, die an Ackerflächen grenzen, sind nicht beihilfefähig.

8.2.7.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. 8.2.7.4.2.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

In der vergangenen Förderperiode gab es bereits eine ähnlich gestaltete Maßnahme (L2), deren Bearbeitungsablauf weitgehend übernommen wird. Für die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen liegen damit bereits Anweisungen vor. Es wird fachlich geschultes Personal eingesetzt. Das IT-System wird hinsichtlich der Vorgaben für die Anerkennung von Greeningflächen angepasst. Die Mindest- und Höchstanteile der Kulturen der im Flächen- und Nutzungsnachweis angemeldeten Flächen werden abschließend über das IT-System geprüft. Dabei werden die Ergebnisse von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen automatisiert berücksichtigt. Nicht in Thüringen gelegene Flächen der Antragsteller werden einbezogen. Die beantragten Flächengrößen werden über ein zentrales Abgleichssystem national plausibilisiert. Bei Vor-Ort-Kontrollen werden die angebauten Kulturen vollständig erfasst und zum automatisierten Abgleich mit dem Antrag in das IT-System übernommen. Die Nachweisführung über den Anbau wird bei Vor-Ort-Kontrollen zusätzlich über die Thüringer Ackerschlagkarte kontrolliert. Die Thüringer Ackerschlagkarte wurde hinsichtlich der Anforderungen des KULAP 2014 überarbeitet. Für den Anbau der Folgefrucht wird ein gesondertes Prüfverfahren eingerichtet. Die Definitionen für Haupt- und Mischkulturen orientieren sich am Direktzahlungsrecht und werden damit einheitlich verwendet.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Die Prüfung des Mindestförderbetrages erfolgt abschließend über das IT-System im Rahmen der Verwaltungskontrolle zur Bewilligung. Ebenso wie die Prüfung, ob eine Kombination mit dem ökologischen Landbau oder Greening vorliegt. Ergebnisse aus Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden in die Berechnung einbezogen.

R 9 (Zahlungsanträge)

Zur Antragstellung der Zahlungsanträge wird den Antragstellern eine personalisierte DVD zur Verfügung gestellt, die in Kombination mit Referenz- und Vorjahresdaten vorab die Möglichkeiten zur Plausibilisierung der Antragsangaben bietet. Damit lassen sich Fehler in der Antragstellung vermeiden. Die Prüfung der Zahlungsanträge erfolgt vollständig mit einem IT-System, dass an die neuen Anforderungen angepasst wird. Die Antragsteller werden in einem Merkblatt zur Antragstellung beispielhaft über die Kombination mit Greening informiert. Außerdem führen die Bewilligungsbehörden Schulungen zur Antragstellung durch. Die Intensivierung von Schulungsmaßnahmen ist Teil des Aktionsplans.

8.2.7.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.7.4.3.

zusätzlich:

Für A1 wurden schwierig zu kontrollierende Verpflichtungen vorgegeben, die zum Ausschluss der Doppelförderung erforderlich sind. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen ist ein Verwaltungs- und Kontrollsystem, das diese Verpflichtungen besonders berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Vorhabenart A1 Artenreiche

Fruchtfolge.

8.2.7.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6)
- Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Kurzbezeichnung:

- Erhaltung der organischen Substanz im Boden

EU-Rechtsgrundlage:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013.

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013:

- Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:
Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten

werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät (MT 1).

- Als Kalkulationsgrundlage für die Höhe der Zahlungen geht Deutschland davon aus, dass landwirtschaftliche Betriebe 3 Hauptfruchtarten anbauen. Dies gilt auch, wenn für sie die Bestimmungen des Artikels 44 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Anbaudiversifizierung) nicht gelten oder sie von deren Beachtung ausgenommen sind.
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6): Erhaltung der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes. GLÖZ 6 wird in Deutschland ab 2015 durch das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern umgesetzt § 7 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung). Diese Bestimmung hat keinen direkten Bezug zu den Förderverpflichtungen (CC 7).
- Auch andere der unter Nr. 5.1. m) der NRR genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen sind für diese Vorhabenart nicht förderungsrelevant.

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“:
Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Vorhabenart Anbaudiversifizierung geht über den Greening-Standard (3 Kulturarten) hinaus. Als Kalkulationsgrundlage für die Höhe der Zahlungen geht Thüringen davon aus, dass landwirtschaftliche Betriebe mindestens 3 Hauptfruchtarten anbauen. Dies gilt auch, wenn für sie die Bestimmungen des Artikels 44 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Anbaudiversifizierung) nicht gelten oder sie von deren Beachtung ausgenommen sind.

Übliche Landwirtschaftliche Praxis:

Weil bereits in vorangegangenen Förderperioden eine Erweiterung des Anbauspektrums von Kulturarten stattgefunden hat und viele Betriebe bereits vier oder fünf Hauptfruchtarten anbauen, steht die Verbesserung des Anbauverhältnisses der Hauptfruchtarten untereinander im Vordergrund. Dadurch werden vielfältige Fruchtfolgeeffekte, einschließlich der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit wirksam. Zur Inanspruchnahme der Vorhabenart ist in der Regel eine Reduzierung des Getreideanteils mit einer Umschichtung der Arten zu

Lasten des hohen Winterweizenanteils und eine Zunahme der Körnerleguminosen, insbesondere in Ackerbaugebieten, erforderlich. In Thüringen liegt der Anteil Körnerleguminosen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche bei 1,4 %. Vor allem hier wird ein erheblicher Beitrag erwartet.

GLÖZ 6: Der Erhalt der organischen Substanz im Boden wird in Deutschland dadurch erreicht, dass das Abbrennen von Stoppelfeldern nicht zulässig ist. Dies gilt auch für Ackerflächen auf der diese Vorhabenart angewendet wird.

Eine Tabelle mit der Darstellung der Baseline für AUKM ist als Dokument dem Programm angefügt.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.1 m)

Erläuterung zu Abschnitt 5.1m):

Das in Deutschland geltende Ordnungsrecht sieht vor, dass bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Absätze 1 bis 4 der Bienenschutzverordnung speziell der Bienenschutz zu beachten ist. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel

- nicht an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 der Bienenschutzverordnung), und
- nicht so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 der Bienenschutzverordnung).

Dies ist Teil der in Deutschland geltenden einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (CC 32).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Methode:

- Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Deckungsbeiträge einer Referenzfruchtfolge mit einer Fruchtfolge mit mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten, Mehrkosten der Anlage und Pflege von Blühflächen.

Einflussgröße und Begründung:

- Deckungsbeiträge durch die Aufnahme weniger wirtschaftlicher Kulturen in die Fruchtfolge, Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Saatgutkosten

Die Höhe der Zahlungen ist grundsätzlich so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen ausgeglichen werden.

Durch die Förderung der Kulturartendiversifizierung erfolgt eine Beschränkung auf nur wenige wirtschaftlich vorteilhafte Hauptfruchtarten. Die Aufnahme von Kulturen mit geringeren Deckungsbeiträgen führt zu Einkommensverlusten, welche durch die Förderung ausgeglichen werden. Die Abschätzung der Einkommensverluste erfolgt auf der Basis des Vergleichs von Fruchtfolgedeckungsbeiträgen. Auch im ökologischen Landbau ist vor dem Hintergrund der ökonomischen Rahmenbedingungen und der aktuellen Marktentwicklung eine Tendenz zu engeren Fruchtfolgen zu beobachten. Daher ist die Maßnahme auch für Öko-Betriebe zulässig. Da im ökologischen Landbau grundsätzlich von weiter gestellten Fruchtfolgen als im konventionellen Landbau auszugehen ist, sind die Einkommensverluste geringer.

Durch die Anlage von Blühflächen entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Flächen. Bei der Anlage der Flächen wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung für die Saatgutvorbereitung, Aussaat und Pflege unabhängig von

der Bearbeitung der Produktionsfläche in separaten Arbeitsgängen erfolgt.

Die Höhe der Zahlungen entspricht denen in 5.2.6.3.3. c) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.2. b) A3- Betrieblicher Erosionsschutz

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Eine Untersuchung in den Jahren 2005 bis 2007 ergab, dass 95% aller Thüringer Oberflächengewässer den „guten ökologischen Zustand bzw. „das gute ökologische Potential“ nicht erreichen. Damit bedarf es Maßnahmen diesen Zustand zu verbessern.

Der konkrete Handlungsbedarf der Vorhabenart ist die Zielerreichung der WRRL: (B32)

Mit der Vorhabenart wird die Durchführung ausgewählter handlungsorientierter Erosionsschutzmaßnahmen zur Reduzierung des jährlichen Bodenabtragsrisikos auf erosionsgefährdetem Ackerland in der Förderkulisse (Erosionsgefährdete Ackerflächen im Phosphornährstoffüberschussgebiet – Oberflächenwasserkörper mit Zielverfehlung des „guten ökologischen Zustands“ durch P-Belastung bzw. Sedimenteintrag; P-NÜG) gefördert. Die Vorhaben werden durch die Kulissenbindung auf die Zielflächen mit hoher Erosionsgefährdung und gleichzeitig hoher Eintragsgefahr in Oberflächengewässer gelenkt.

Ausgangspunkt ist die Änderung der praxisüblichen Anbaustrukturen bzw. der Managementverfahren in diesen oft hügeligen Gebieten in Verbindung mit Abtrags gefährdeten Bodenarten. Die innerbetriebliche Disposition der Bewirtschaftung durch die Wahlmöglichkeit der jeweils wirksamsten Erosionsschutzmaßnahme wird durch die Möglichkeit der Auswahl von Managementoptionen optimal an die örtlichen Verhältnisse im Zusammenspiel mit den betrieblichen Gegebenheiten angepasst, wobei die Wirksamkeit in jedem Fall durch die Vorgabe des Minderungszieles gesichert wird.

Das Erosionsminderungsziel beträgt 20 % bezogen auf die potentielle Bodenerosion ohne Anwendung der Managementoptionen. Durch eine 20%-Reduzierung des Phosphoreintrags von den erosionsgefährdeten Flächen, die in der A 3 Kulisse liegen, ist in den betroffenen Oberflächenwasserkörpern eine deutliche Reduzierung der Nährstoffbelastung und damit eine deutliche Verbesserung der Gewässergüte in Bezug auf die biologische Qualitätskomponente „Wasserpflanzen und Algen“ gem. WRRL zu erwarten. Phosphor ist ein Pflanzennährstoff dessen Verfügbarkeit das Pflanzenwachstum aquatischer Lebensräume maßgeblich steuert. Durch ein Überangebot von Phosphor wird die Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften in Fließgewässern so verändert, dass die natürlichen Lebensräume nicht mehr gegeben sind und der gute Zustand verfehlt wird. Bei einer Reduzierung des Bodenabtrags von erosionsgefährdetem Ackerland im geplanten Umfang von mindestens 20 % zusammen mit den geplanten Maßnahmen zur Abwasserlastreduzierung ist von einer Zieleerreichung bis 2027 auszugehen. Die Wirksamkeit der mit Faktoren bewerteten Managementoptionen wird durch eine auf die Anwendungsflächen bezogene Kalkulationshilfe für den Beihilfeempfänger transparent, um dessen jährliche Planung und den Nachweis im Zahlungsantrag zu ermöglichen.

Der Beitrag zur Erreichung des guten ökologischen Zustands der Oberflächen- und Küstengewässer nach WRRL (U) wird erreicht durch: ausgewählte handlungsorientierte Erosionsschutzmaßnahmen zur Reduzierung des Basiswerts des jährlichen Bodenabtragsrisikos auf erosionsgefährdetem Ackerland (U). Verringerung der Phosphor- und Sedimenteinträge in die Oberflächen- und Küstengewässer durch Erosionsschutzmaßnahmen zur Verkürzung der vegetationslosen Zeit, Einschränkung der erosionsauslösenden Wirkung der Niederschläge, Abbremsung oberflächlich abfließenden Wassers

einschließlich der gelösten und adsorptiv an Partikel gebundenen Stoffe in die Gewässer (U). Die Vorhabenart trägt vor allem zum SP 4B und 4C bei.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen unter Ausschluss der Doppelförderung grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen

- Realisierung ausgewählter erosionsreduzierender Bewirtschaftungsmaßnahmen (Frucht, Fruchtfolge, Verfahrensgestaltung) auf Betriebsflächen mit Ackernutzung in der Kulisse des jeweiligen Jahres zur Reduzierung des Basiswertes des Bodenabtragsrisikos. Es erfolgt eine Auswahl der unten genannten Optionen vor der Antragstellung auf Auszahlung indem mit dem Planungsinstrument THEO eine kalkulierte Bodenabtragsminderung von jährlich mindestens 20 % erzielt wird. Es müssen nicht zwingend auf jeder Teilfläche konkrete Maßnahmen durchgeführt werden. Der Zielwert wird unabhängig vom bewilligten Förderumfang nachgewiesen.

Optionen zur Erosionsminderung:

- Optimierte Fruchtfolge (gewässerschonend), Anbauverlagerung
 - Zwischenfruchtanbau (einschließlich Untersaaten) außerhalb der in Nitratkulissen gelegenen Flächen, Untersaaten (auch innerhalb der Nitratkulisse)
 - Mulchsaat
 - Strip-Tillage
 - Direktsaat
 - Maisengsaat
 - Schlagteilungen (Hanglängenverkürzung; FB-Teilung)
 - Grünstreifen quer zum Hang (Hanglängenverkürzung)
 - Begrünung von Tiefenlinien
 - Gewässerrandstreifen
- Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

Andere Verpflichtungen

- Abgabe des jährlichen Nachweises der Erosionsminderung vor Antragstellung auf Auszahlung anhand des vorgegebenen elektronischen Belegs (Maßnahmenplaner THEO) zum Zeitpunkt der Sammelantragstellung

Sonstige Bestimmungen

- Ausgeschlossen bei der Zielwertberechnung der mindestens 20 % Minderung des Bodenabtragsrisikos sind Flächen mit A4 (Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen/-flächen außerhalb von Kulissen und innerhalb von Naturschutzkulissen zum Schutz spezieller Arten, Schonstreifen; auch jeweils in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen), A5 (Nutzung des Ackerlandes als Grünland) sowie nach Artikel 45, Ziffer 9 der Delegierten Verordnung (EU-Nr. 639/2014) angemeldete Ökologische Vorrangflächen.

8.2.7.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar LF (der in der Förderkulisse P-NÜG liegenden Ackerfläche) gewährt.

8.2.7.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie):
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32000L0060>
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG):
http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/index.html
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV): http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html
- Zweite Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung (ThürDüV) https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=D%C3%BCV_TH
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG):
https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=WasG_TH_Zweiter_Teil
- Thüringer Erosionsschutzverordnung zur Umsetzung der Agrarzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/j8v/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-ErosionSchVTHrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

8.2.7.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.2.5. Förderfähige Kosten

Honoriert werden die Einkommensverluste sowie die zusätzliche Aufwendungen.

Vgl. Kapitel 8.2.7.3.2.10

8.2.7.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1

Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.7.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt ab dem Jahr 2015

- 60 Euro je Hektar Ackerfläche

Ein Mindestförderbetrag von 500 Euro je Betrieb muss erreicht werden.

8.2.7.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.7.4.1.

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

Auf erosionsgefährdeten Flächen ist eine Erosionsminderung von 20% gefordert.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Beihilfeberechtigt sind nur Flächen in der Förderkulisse. Um Doppelförderungen zu vermeiden sind von der Förderung und auch für die Zielwertermittlung diejenigen Flächen ausgeschlossen, die für die Maßnahmen A4 oder A5 im KULAP 2014 bzw. für den Anbau von Zwischenfrüchten im Zusammenhang mit Greening beantragt werden. Zusätzlich muss die Erosionsminderung anhand der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen elektronisch nachgewiesen werden. Für die Maßnahme wurde ein Förderbetrag von mind. 500 € festgelegt.

R 9 (Zahlungsanträge)

Die Antragstellung für flächenbezogene Beihilfen des EGFL/ELER in Thüringen ist ab dem Antragsjahr 2015 in digitaler Form vorgesehen (geografische Angabe und Nachweis der Flächen). Außerdem wird die Flächenangabe von Ar auf Quadratmeter umgestellt. Durch diese Änderungen haben sich die Anforderungen an die Genauigkeit der Antragsangaben weiter erhöht. Die Beantragung dieser Maßnahme ist nur auf Ackerflächen möglich. Landschaftselemente, die an Ackerflächen liegen, sind nicht beihilfefähig.

8.2.7.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.7.4.2.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

In der vergangenen Förderperiode gab es bereits eine ähnlich gestaltete Maßnahme (W2), deren Bearbeitungsablauf erweitert wird. Für die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen liegen damit bereits Anweisungen vor. Es wird fachlich geschultes Personal eingesetzt. Die Lage der im Flächen- und Nutzungsnachweis angemeldeten Flächen wird abschließend über das IT-System hinsichtlich ihrer Lage in der Kulisse geprüft. Dabei werden die Ergebnisse von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen automatisiert berücksichtigt. Die beantragten Flächengrößen werden über ein zentrales Abgleichssystem national plausibilisiert. Bei Vor-Ort-Kontrollen werden die angebauten Kulturen vollständig erfasst und zum automatisierten Abgleich mit dem Antrag in das IT-System übernommen. Die Nachweisführung über die Erosionsminderung durch die eingesetzten Bewirtschaftungsmethoden erfolgt über ein gesondertes IT-Programm, das eine einheitliche Prüfung ermöglicht (Maßnahmenplaner THEO). Zusätzlich wird der Anbau auf den Flächen bei Vor-Ort-Kontrollen über die Thüringer Ackerschlagkarte kontrolliert. Die Thüringer Ackerschlagkarte wurde hinsichtlich der Anforderungen des KULAP 2014 überarbeitet.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Die Prüfung des Mindestförderbetrages erfolgt abschließend über das IT-System im Rahmen der Verwaltungskontrolle zur Bewilligung. Auch die Ausschlussflächen werden automatisiert ermittelt. Ergebnisse aus Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden in die Berechnung einbezogen.

R 9 (Zahlungsanträge)

Zur Antragstellung der Zahlungsanträge wird den Antragstellern eine personalisierte DVD zur Verfügung gestellt, die in Kombination mit Referenz- und Vorjahresdaten vorab die Möglichkeiten zur Plausibilisierung der Antragsangaben (z.B. Größe der Antragsflächen, Lage im Nährstoffüberschussgebiet, keine Antragstellung für Landschaftselemente, Ausschlussflächen) bietet. Auch der Maßnahmenplaner THEO steht auf der Antrags-DVD zur Verfügung. Damit lassen sich Fehler in der Antragstellung vermeiden. Die Prüfung der Zahlungsanträge erfolgt vollständig mit einem IT-System, dass an die neuen Anforderungen angepasst wird. Außerdem führen die Bewilligungsbehörden Schulungen zur Antragstellung durch, die besonders auf die Maßnahmen zur Erosionsvermeidung und deren Nachweisführung eingehen.

8.2.7.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.7.4.3.

zusätzlich:

Für A3 wurden schwierig zu kontrollierende Verpflichtungen vorgegeben, die zum Ausschluss der Doppelförderung, der Kontrolle der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung der Verpflichtungen

erforderlich sind. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen ist ein Verwaltungs- und Kontrollsystem, das diese Verpflichtungen entsprechend berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Vorhabenart A3 Betrieblicher Erosionsschutz.

8.2.7.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Keine der unter Kapitel „Anforderungen gemäß Cross Compliance, der zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie aufgrund einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften“ beschriebenen Vorschriften ist für diese Vorhabenart förderungsrelevant. Das heißt, dass diese Vorschriften das Verfahren zur Kalkulation der Förderung nicht beeinflussen.

Als Kalkulationsgrundlage für die Höhe der Zahlungen wird davon ausgegangen, dass landwirtschaftliche Betriebe beim Erosionsschutz die Vorgaben der AgrarZahlVerpflV und der Thüringer Erosionsschutz-VO einhalten. Beide Verordnungen bilden jedoch keine Baseline für diese Maßnahme, da dort keine Verpflichtungen zur Erosionsminderung vorgegeben sind.

Übliche Landwirtschaftliche Praxis:

Die Mindestanforderungen zur Begrenzung von Erosion richten sich in Thüringen nach dem Grad der Wassererosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen. Die Einstufung erfolgt auf der Basis der InVeKoS-Feldblöcke gemäß der Thüringer Erosionsschutzverordnung zur Umsetzung des Cross Compliance.

Ackerflächen, die der Wassererosionsstufe CC Wasser I zugewiesen sind, dürfen vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nur quer zum Hang gepflügt werden.

Ist eine Ackerfläche der Wassererosionsstufe CC Wasser II zugewiesen, ist das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten.

Darüber hinaus enthält das Fachrecht keine Vorgaben.

Eine Tabelle mit der Darstellung der Baseline für AUKM ist als Dokument dem Programm angefügt.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt

wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Vgl. Kapitel 8.2.7.5

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Der positive Effekt zur Minderung des Bodenerosionsgefährdungspotentials resultiert u.a. aus den Erkenntnissen der Thüringer Gewässerschutzkooperationen. Die Kulissenflächen werden durch die standortkonkreten Berechnungen des Bodenerosionsgefährdungspotentials nach der Allgemeine Bodenabtragsgleichung (ABAG) ermittelt.

Die Prämienkalkulation wurde durch einen unabhängigen Gutachter geprüft und zertifiziert.

Methode:

Für die Kalkulation der Beihilfenhöhe wurde die Methode der Kosten-Leistungs-Rechnung angewandt.

Die Kosten der zur Auswahl stehenden erosionsreduzierenden Bewirtschaftungsmaßnahmen wurden berechnet und mit ihrem möglichen Anwendungsumfang in der Fruchtfolge gewichtet.

Einflußgrößen:

Naturalerträge von Marktfrüchten in Abhängigkeit von Fruchtfolgestellung und Bodenbearbeitungsverfahren

Verfahrenskosten für differenzierte Bodenbearbeitungs- und Aussaatverfahren

Aufwand für Pflanzenschutzmaßnahmen in der Fruchtfolge (u.a. Totalherbizide)

Begründung:

Die freie Kombinierbarkeit der Managementoptionen ermöglicht eine flexible Anpassung an die Jahreswitterung und die betrieblichen Bedingungen.

Trotzdem treten bei deren Umsetzung Nachteilwirkungen gegenüber ortsüblichen Bodenbearbeitungs- und Aussaatverfahren nach guter fachlicher Praxis auf.

Die Optimierung der Fruchtfolge aus Sicht des Erosionsschutzes durch Anbauverlagerung von erosionsgefährdeten Sommerungen auf flache Feldstücke wird mit einer Zunahme des Stoppelweizenanbaues oder einer Verkürzung der Anbaupausen von Winterraps erkaufte.

Damit sind Ertragsdepressionen und ein höherer PSM- und Arbeitserledigungsaufwand verbunden.

Der Zwischenfruchtanbau verursacht zusätzliche Material- und Arbeitserledigungskosten. Außerdem konkurriert er um das knappe Wasser und verschärft die Arbeitsspitze während der Getreideernte.

Mulch- und Direktsaat erhöhen das Ertragsrisiko der Folgefrucht insbesondere bei hohen Stroherträgen der Wintergetreidevorfrüchte in viehlosen Marktfruchtbetrieben.

Die Maisengsaat verursacht durch den zusätzlichen Bedarf an Säaggregaten und den Einsatz eines wesentlich größeren Schleppers (mit Fronttank) vor dem Sägerät höhere Fix- und Verfahrenskosten.

Schlagteilungen und Hanglängenverkürzungen verschlechtern i.d.R. die technologischen Eigenschaften der Feldstücke (geringere Schlaglänge und -größe). Dadurch erhöht sich der spezifische Aufwand für die Arbeitserledigung. Die Anlage von Grünstreifen quer zum Hang verringert die Marktfruchtfläche. Die Nutzung des Aufwuchses in der Tierfütterung oder BGA stellt zwar eine produktive aber wesentlich schlechtere Verwertung der Fläche gegenüber dem Anbau von Marktfrüchten dar.

Die Berechnung der Wirksamkeit der zur Verfügung stehenden Optionen mittels Maßnahmeplaner THEO (Thüringer Erosionsschutz Operator) ist mit einem wesentlich höherem Leitungsaufwand verbunden.

8.2.7.3.3. c) A4 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0004

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Vorhabenart dient der Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

Durch Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen werden die agrarökologischen Selbstregulierungskräfte der Agrarlandschaft nachhaltig gestärkt. Über die Vegetationsperiode hinweg blühende Pflanzen bieten Nahrung und Vermehrungsflächen für eine Vielzahl von blütenbesuchenden Insekten, die begrenzend auf die Schädlingsentwicklung wirken können und die Aufwandmengen für Insektizide verringern helfen. Durch Kombination von genutzter Fläche mit Blüh- bzw. Schonflächen werden zusätzliche Strukturen in der Agrarlandschaft und Übergänge zu ökologisch wichtigen Bereichen geschaffen. Diese Schutz-, Brut-, Rückzugs- oder Migrationsflächen stellen ökologische Nischen für viele Spezies dar und erhöhen so die Biodiversität.

Die Agrarumwelt und Klimamaßnahme sollen verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie sind besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist grundsätzlich so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden. Bei Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen wird der Ausgleich eines Teils der berechneten Einkommensverluste als ausreichend erachtet.

Förderverpflichtungen:

Die Flächen werden vom Förderungsempfänger im Verpflichtungszeitraum wie folgt bewirtschaftet:

1. Der Förderungsempfänger legt an, bewirtschaftet, pflegt oder unterhält im Verpflichtungszeitraum eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche seines Betriebes nach den Bestimmungen dieser Vorhabenart:
 - Blühstreifen,
 - mehrjährige Blühstreifen

- Schutzstreifen,
 - Schonstreifen,
 - Hecken beziehungsweise Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze,
 - Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen,
 - Ackerrandstreifen.
2. Die nachfolgend aufgeführten Pflanzenbestände oder andere Struktur- oder Landschaftselemente, die zur Integration der Belange des Umweltschutzes oder zur Verbesserung der Biodiversität in die landwirtschaftliche Produktion in dem jeweiligen Gebiet geeignet sind, werden auf der Ackerfläche des Betriebes unter Verwendung von Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten bzw. Materialien etabliert, die von den Ländern festgelegt werden. Dies gilt nicht für Ackerrandstreifen. Ackerrandstreifen werden jährlich mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag bestellt.
 3. Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, wird verzichtet. Die Bewilligungsbehörden können im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, soweit dies zur Sicherung der Zielerreichung der Maßnahme notwendig ist.
 4. **Blühstreifen** werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Länder können zulassen, dass Blühstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 5. **Mehrfährige Blühstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 6. **Schutzstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird, um Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsfläche dienen zu können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche erneut bestellt.
 7. **Schonstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, in dem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird. Sie werden grundsätzlich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nicht bewirtschaftet. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Länder können zulassen, dass Schonstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
 8. **Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Gebieten oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt und für die Dauer der Pflege und Etablierung der Landschaftselemente betreffenden Verpflichtungszeitraums nach Vorgaben der Länder unterhalten oder gepflegt.
 9. **Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zur Hauptwindrichtung und in Tiefenlinien angelegt. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten und 30 Meter nicht überschreiten. Bei Lage der Fläche in einem nach § 13 a Abs. 1 DüV ausgewiesenen Gebiet sind erweiterte Gewässerabstände einzuhalten, wenn

eine Landesverordnung dies nach § 13a Abs. 3 Satz 1, 3 Nr. 4 DüV vorschreibt. Des Weiteren sind erweiterte Gewässerabstände im ganzen Landesgebiet einzuhalten, sofern von der Landesregierung keine Gebiete nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DüV (durch Phosphat eutrophierte Gebiete) ausgewiesen wurden.

10. **Ackerrandstreifen** werden jährlich in etablierten Hauptkulturen dadurch angelegt, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schlags nach der Aussaat bis zur Ernte auf einer Breite von mindestens drei Metern keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen. Die Länder können zulassen, dass Ackerrandstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, d.h. besonders hochwertige Arten vorkommen oder potenziell vorkommen und eine agrarökologisch begründete Maßnahmenkulisse besteht, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen oder Ackerflächen bis zur Größe eines bewirtschafteten Ackerschlags vollständig in die Förderung einbeziehen.

Andere Verpflichtungen

Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

Sonstige Bestimmungen:

1. Die erforderlichen Methoden der Etablierung oder die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von den Ländern nach Maßgabe der gebietsspezifisch verfolgten Umweltziele festgelegt. Die Länder können von der 3. bis 9. Förderverpflichtung abweichen oder gegebenenfalls geeignetere Bearbeitungsmaßnahmen vorschreiben, wenn dies im Rahmen eines Konzeptes, das auf die Verbesserung der Umweltwirkung dieser Maßnahme zielt, geboten ist. Die Länder können ferner Abweichungen von der 3. bis 9. Förderverpflichtung ausnahmsweise und im Einvernehmen mit den für Umweltfragen zuständigen Stellen zulassen, wenn die Beachtung dieser Anforderungen zu Ergebnissen führen würde, die insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Umweltziele unangemessenen sind.
2. Die Länder berücksichtigen bei der Festlegung der Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse besteht der Bedarf, Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt mit entsprechenden Maßnahmen zu unterstützen (B26). Gleichzeitig bedarf es der Sicherung des Biotopverbundes durch geeignete Maßnahmen (B27). Auch aus Artenschutzgründen (Feldhamster, Kiebitz, Grauammer) lässt sich ein Bedarf herleiten, da in Thüringen 40,8 % der nach der Roten Liste bewerteten Arten gefährdet sind und sich die Situation der heimischen Brutvogelarten in den letzten zehn Jahren kaum verbessert hat. Darüber hinaus bedarf auch die Sicherung und Erhaltung der in Thüringen vorkommenden Segetalflora einer besonders naturschutzgerechten Bewirtschaftung der Ackerflächen deren Anforderungen weit über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Ohne eine speziell auf die Erhaltung der Ackerwildkräuter ausgerichtete Agrarumweltmaßnahme besteht die Gefahr des Aussterbens der Thüringer Vorkommen. Eine

Untersuchung in den Jahren 2005 bis 2007 ergab, dass 95 % aller Thüringer Oberflächengewässer den „guten ökologischen Zustand“ bzw. „das gute ökologische Potential“ nicht erreichen. Damit ist auch für diesen Umweltbereich der Bedarf an Maßnahmen gegeben, die diesen Zustand verbessern. Der konkrete Handlungsbedarf ist hierbei die Zielerreichung der WRRL (B32).

Die Vorhabenart A4 dient der Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

Durch Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen werden die agrarökologischen Selbstregulierungskräfte der Thüringer Agrarlandschaft nachhaltig gestärkt. Über die Vegetationsperiode hinweg blühende Pflanzen bieten Nahrung und Vermehrungsflächen für eine Vielzahl von Blüten besuchenden Insekten, die begrenzend auf die Schädlingsentwicklung wirken können und die Aufwandmengen für Insektizide verringern helfen. Durch Kombination von genutzter Fläche mit Blüh- bzw. Schonflächen werden zusätzliche Strukturen in der Feldflur und Übergänge zu ökologisch wichtigen Bereichen geschaffen. Diese Schutz-, Brut-, Rückzugs- oder Migrationsflächen stellen ökologische Nischen für viele Spezies dar und erhöhen so die Biodiversität. Diese Vorhaben sowie die Ackerrandstreifen erfüllen eine hohe Umweltleistung (U) und tragen zum SP 4A bei. Die vorgenannten Vorhaben werden in speziellen Naturschutzkulissen angeboten, die Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist zwingend erforderlich. Dabei wird sichergestellt, dass die im Einzelfall des Förderantrages für die ausgewiesenen Umweltbelange optimalen Optionen der Förderverpflichtungen ausgewählt werden.

Thüringen hat langjährige Erfahrungen mit dem Schutz des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) und des Rebhuhns (*Perdix perdix*). Aktuell wird eingeschätzt, dass für den Rückgang der Feldhamsterpopulation in Thüringen der Nahrungsmangel nach der Ernte und das Fehlen von geeigneten Rückzugsgebieten nach der Ernte wichtige Schlüsselfaktoren darstellen. In der Förderperiode 2007 – 2013 wurde eine AUM-Maßnahme zum Hamsterschutz auf Ackerflächen angeboten, die u.a. das Verbot von Tiefpflügen und Einsatz von Rodentiziden sowie späten Stoppelsturz und das Stehenlassen von Getreide enthielt. Wegen der geringen Akzeptanz der Maßnahme (Hauptursache: Feldhamstervorkommen sind auf sehr ertragreiche Ackerböden beschränkt) soll nun die Strategie beim Hamsterschutz modifiziert werden: Zukünftig soll der Hamsterschutz über eine Kombination von ein- und mehrjährigen Blühstreifen (bzw. Blühflächen) sowie Schonstreifen in speziellen auf den Artenschutz ausgerichteten Naturschutzkulissen erfolgen. Einjährige Blühstreifen mit relativ hohem Getreideanteil, bei denen Bodenbearbeitung erst ab Spätwinter erlaubt ist, sollen auch nach der Getreideernte für gute Nahrungsbedingungen sorgen. Mehrjährige Blühstreifen sollen ebenso wie Schonstreifen Rückzugsorte für die Überwinterung bieten. Durch Beratung sowie Erstellung eines Leistungsprotokolls durch die Naturschutzbehörden soll sichergestellt werden, dass die angebotenen Vorhaben zum Hamsterschutz und zum Schutz der anderen Zielarten wirkungsvoll eingesetzt werden. Eine relativ gute Akzeptanz wird erwartet, da die Vorhabenflächen auch als ökologische Vorrangflächen (Greening) anerkannt werden können. Im Rahmen einer Pilotstudie mit Schwerpunkt Rebhuhnschutz sind umfangreiche Praxiserfahrungen hinsichtlich der Umsetzung der Streifenvorhaben gesammelt worden. Bezüglich des Hamsters hat die Maßnahme insofern Pilotcharakter als bisher eine bestimmte Bewirtschaftung des Ackerlandes selbst unterstützt wurde. Wichtig ist daher die Evaluierung zur Feststellung der Ergebnisse.

Gewässer- und Erosionsschutzstreifen dienen der Verbesserung der Wasserwirtschaft - Erreichung des guten ökologischen Zustands der Oberflächen- und Küstengewässer (WRRL) und zur Verhinderung von Bodenschadereignissen. Die Phosphor- und Sedimenteinträge sowie die Einträge von Pflanzenschutzmittel,

Düngemitteln in die Gewässer werden verringert. Die Gewässerstreifen werden entlang von Gewässern, die Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen angelegt, die durch eine Fachkulisse eingegrenzt sind. Durch die Herausnahme von Ackerflächen werden besonders nachhaltige Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen unterstützt und durch hoch wirksame kleinflächige Nutzungsänderungen umgesetzt. Vorhaben dieser Art erbringen eine hohe Umweltleistung (U), die Einordnung erfolgt in SP 4B und 4C.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen unter Ausschluss der Doppelförderung grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen

Folgende abweichende Regelungen zur NRR gelten für die Förderverpflichtungen in Thüringen:

zu Ziffer 1:

Schutzstreifen und Hecken beziehungsweise Knicks, Baumreihen und Feldgehölze sind nicht Bestandteil von Förderverpflichtungen

zu Ziffer 2:

Beruhend auf den Erfahrungen der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) und der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) wurden in Thüringen entsprechend standortangepasste Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten festgelegt, um die aufgeführten Pflanzenbestände oder Strukturelemente etablieren zu können.

zu Ziffer 4:

Zusätzlich zu der gemäß NRR festgelegten Mindestbreite von fünf Metern dürfen die **Blühstreifen** eine Maximalbreite von 36 Metern nicht überschreiten. Die Blühstreifen können jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.

Zusätzlich werden in Thüringen auch **Blühstreifen zum Schutz spezieller Arten** (innerhalb Naturschutzkulissen) gefördert. Diese werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen (insbesondere Feldhamster, Rebhuhn, Grauammer) dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten und 36 Meter nicht überschreiten. Die Blühstreifen können jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden, wenn dies in Abstimmung mit der UNB (Leistungsprotokoll) vorab genehmigt wurde. Bei Blühstreifen zum Schutz spezieller Arten kann mit Blick auf das Artenschutzziel aus agrarökologischer Sicht in Abstimmung (Leistungsprotokoll) mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) auch eine flächige Aussaat (Blühfläche) bis zu einer Fläche von vier Hektar vorgenommen werden.

zu Ziffer 5:

Zusätzlich zu der gemäß NRR festgelegten Mindestbreite von fünf Metern dürfen die **Mehrjährigen Blühstreifen** eine Maximalbreite von 36 Metern nicht überschreiten.

Zusätzlich werden in Thüringen auch **mehrfährige Blühstreifen zum Schutz spezieller Arten** (innerhalb Naturschutzkulissen) gefördert. Diese werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer

standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen (insbesondere Feldhamster, Rebhuhn, Grauammer) dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten und 36 Meter nicht überschreiten. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt. Bei mehrjährigen Blühstreifen zum Schutz spezieller Arten kann mit Blick auf das Artenschutzziel aus agrarökologischer Sicht in Abstimmung mit der UNB (Leistungsprotokoll) auch eine flächige Aussaat (Blühfläche) bis zu einer Fläche von vier Hektar vorgenommen werden.

zu Ziffer 7:

Zusätzlich zu der gemäß NRR festgelegten Mindestbreite von fünf Metern dürfen die **Schonstreifen** eine Maximalbreite von 36 Metern nicht überschreiten. Die Schonstreifen können in gleicher Größe in Abstimmung mit der UNB (Leistungsprotokoll) jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Mit Blick auf spezielle Artenschutzziele können aus agrarökologischer Sicht in Abstimmung mit der UNB (Leistungsprotokoll) Schonstreifen auch flächig (Schonfläche) bis zu einer Fläche von vier Hektar etabliert werden.

zu Ziffer 9:

In Thüringen entfällt die Ausrichtung der Erosionsschutzstreifen anhand der Hauptwindrichtung, da Erosion in Thüringen hauptsächlich durch Wasser (Starkniederschläge) verursacht wird. Die Förderung von Gewässerrandstreifen entfällt ab 1.1.2020 in Thüringen gänzlich.

zu Ziffer 10:

Ackerrandstreifen werden in Naturschutzkulissen jährlich in etablierten Hauptkulturen dadurch angelegt, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schlags nach der Aussaat bis zur Ernte auf einer Breite von mindestens fünf und höchstens 36 Metern keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen. Die Ackerrandstreifen können in gleicher Größe in Abstimmung mit der UNB (Leistungsprotokoll) jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Mit Blick auf spezielle Artenschutzziele können aus agrarökologischer Sicht in Abstimmung mit der UNB (Leistungsprotokoll) Ackerrandstreifen auch flächig bis zu einer Fläche von 4 Hektar etabliert werden.

Der Begünstigte dokumentiert in der Thüringer Ackerschlagkarte Art und Datum der auf der Verpflichtungsfläche vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Andere Verpflichtungen

Folgende zusätzliche Regelungen zur NRR gelten in Thüringen:

Bei den Vorhaben Blühstreifen zum Schutz spezieller Arten und mehrjährige Blühstreifen zum Schutz spezieller Arten sowie Schonstreifen und Ackerrandstreifen erstellt der Begünstigte in Zusammenarbeit mit der UNB ein Leistungsprotokoll, in dem die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt werden (abweichende Regelungen nur nach Abstimmung).

Sonstige Bestimmungen

zu Ziffer 1:

In Abhängigkeit der gebietsspezifisch oder aus Gründen des speziellen Artenschutzes verfolgten

Umweltziele sind folgende Methoden der Etablierung oder Pflegemaßnahmen erforderlich:

bei Blühstreifen (außerhalb Kulissen):

- Jährliche Ansaat bis zum 15. Mai des Kalenderjahres.
- Keine mechanischen Pflegearbeiten der Flächen sowie Umbruch (Bewirtschaftungsruhe) vom 16. Mai des Kalenderjahres bis zum Zeitpunkt zur Vorbereitung der Bestellung der nachfolgenden Hauptfrucht, jedoch nicht vor dem 01. September.

bei mehrjährigen Blühstreifen (außerhalb Kulissen):

- Ansaat bis spätestens 15 Mai im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums.
- Außer im Zusammenhang mit der Ansaat keine Bodenbearbeitung.
- Keine weiteren Pflegemaßnahmen; Ausnahme: Pflegeschnitt im August möglich.
- Die Beseitigung des Blühstreifens ist im letzten Verpflichtungsjahr ab dem 15. Oktober zulässig.

bei Blühstreifen zum Schutz spezieller Arten (innerhalb Naturschutzkulissen):

- jährliche Ansaat bis zum 20. April (späterer Termin nur nach Abstimmung mit UNB)
- Mit Ausnahme eines nach Abstimmung mit der UNB genehmigten Pflegeschnittes keine mechanischen Pflegearbeiten der Flächen (Bewirtschaftungsruhe) vom 21. April des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres
- Die Beseitigung des Blühstreifens ist im letzten Verpflichtungsjahr ab dem 15. Oktober zulässig

bei mehrjährigen Blühstreifen zum Schutz spezieller Arten (innerhalb Naturschutzkulissen):

- Ansaat bis zum 20. April im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums (späterer Termin nur nach Abstimmung mit UNB)
- außer im Zusammenhang mit der Ansaat keine Bodenbearbeitung
- Die Beseitigung des Blühstreifens ist im letzten Verpflichtungsjahr ab dem 15. Oktober zulässig
- Ganzjährige Bewirtschaftungsruhe, soweit kein Zeitraum für einen Pflegeschnitt im Leistungsprotokoll oder nach Abstimmung mit der UNB festgelegt wurde

bei Schonstreifen (innerhalb Naturschutzkulissen):

- Verzicht auf Anwendung mineralischer und organischer Düngemittel
- Durchführung einer der folgenden Pflegemaßnahmen in Abhängigkeit vom Schutzziel:
 - Bodenbearbeitung vom 01. Februar bis 20. März notwendig (Kiebitz-/Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse) oder
 - Bodenbearbeitung vom 15. März bis 20. April notwendig (Hamster-Kulisse) oder
 - keine Pflege (Hamster-/Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse; Flächen mit Natura 2000-Bezug) oder
 - Pflegeschnitt vom 1. September bis 31. März bis 70 Prozent des Streifens bzw. der Fläche möglich (Hamster-/Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse; Flächen mit Natura 2000-Bezug) oder
 - Pflegeschnitt vom 1. September bis 31. März vollständig notwendig (Hamster-/Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse; Flächen mit Natura 2000-Bezug).

bei Ackerrandstreifen (innerhalb Naturschutzkulissen):

- Verzicht auf Anwendung mineralischer und organischer Düngemittel
- keine Untersaaten; kein Anbau von mehrjährigem Feldfutter und Hackfrüchten (Mais, Rüben, Kartoffeln, durchwachsende Silphie)
- keine Durchführung weiterer Pflegemaßnahmen nach der Ansaat bis zur Ernte, Stoppelbearbeitung nach der Ernte ist gestattet
- keine Beregnung

zu Ziffer 2:

Der Begünstigte berücksichtigt bei der Auswahl der verschiedenen festgelegten standortangepassten Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zum Zweck der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.

8.2.7.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Unterstützung wird je Hektar Ackerfläche (in die Verpflichtung einbezogene Ackerfläche) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstrukt/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf>

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf>

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise

etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schon- oder Ackerrandstreifen/-flächen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.

8.2.7.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.7.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlungen im Verpflichtungsraum beträgt je ha Ackerfläche ab dem Jahr **2015** für:

1. Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen 850 Euro,

- bei Verwendung von Saatgutmischungen für mehrjährige Blühstreifen, die nach den Vorgaben der Erhaltungsmischungsverordnung erzeugt worden sind, 935 Euro,
- 2. Schutzstreifen 770 Euro,
- 3. Schonstreifen 670 Euro,
- 4. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze 2.500 Euro,
- 5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 760 Euro,
- 6. Ackerrandstreifen 880 Euro.

Soweit Struktur- und Landschaftselemente (s.o. 4. bis 10. Förderverpflichtung im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“), die als ökologische Vorrangfläche nach den Nummern 2, 4 oder 5 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen werden, werden die genannten Beträge um 380 Euro je Hektar, im Falle von Hecken oder Knicks um 510 Euro je Hektar abgesenkt.

Bei der Förderung nach Nr. 4 (Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze) wird der Einkommensverlust durch die Zahlung nur teilweise ausgeglichen (siehe auch Abschnitt „5.2.6.2 Allgemeine Beschreibung ...“ unter der Überschrift “Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände“).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Höhe der für Thüringer Verhältnisse kalkulierten jährlichen Zahlungen im Verpflichtungszeitraum beträgt je Hektar Ackerfläche:

Zu Nr. 1:

für Blühstreifen (A41):

- 720 Euro
- 340 Euro in Verbindung mit der Erbringung als Ökologische Vorrangfläche

für Blühstreifen zum Schutz spezieller Arten in Naturschutzkulissen (A42):

- 865 Euro
- 485 Euro in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen

für mehrjährige Blühstreifen (A41):

- 680 Euro
- 300 Euro in Verbindung mit der Erbringung als Ökologische Vorrangfläche

für mehrjährige Blühstreifen zum Schutz spezieller Arten in Naturschutzkulissen (A42):

- 800 Euro
- 420 Euro in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen

Zu Nr. 3:

für Schonstreifen (A43):

- 670 Euro
- 290 Euro in mit Verbindung mit der Erbringung als Ökologische Vorrangfläche

Zu Nr. 6:

für Ackerrandstreifen (A44):

- 880 Euro

Zu Nr. 5:

für Gewässer- und Erosionsschutzstreifen (A45):

- 760 Euro
- 380 Euro in mit Verbindung mit der Erbringung als Ökologische Vorrangfläche

Soweit Struktur- und Landschaftselemente auf Flächen angelegt werden, die als ökologische Vorrangflächen nach den Nummern 2, 4 der 5 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen worden sind, werden die genannten Beträge um 380 Euro je Hektar abgesenkt.

Im Betrieb muss ein Mindestförderbetrag von 250 Euro erreicht werden.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen unter Ausschluss der Doppelförderung ausgeglichen werden. Deshalb werden die Höchstförderbeträge gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 überschritten.

Zur Begründung höherer Beihilfen von Blühstreifen und mehrjährigen Blühstreifen, die innerhalb von Naturschutzkulissen für den Schutz spezieller Arten liegen, wird auf Kapitel 8.2.7.3.3.10. "Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter..." verwiesen.

8.2.7.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.7.4.1.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

Ein Teil der Strukturelemente (ein- oder mehrjährige Blühstreifen innerhalb oder außerhalb von Kulissen, Schonstreifen sowie Gewässer- und Erosionsschutzstreifen) kann sowohl über AUK-Maßnahmen wie auch als Ökologische Vorrangfläche für Greening beantragt werden. Ackerrandstreifen sind davon ausgenommen. Bei der Beantragung ist allerdings zu beachten, dass die Höchstbreite hinsichtlich der Anerkennung als Ökologische Vorrangfläche bei 20 m festgelegt wurde, aber bei AUKM für naturbetonte Strukturelemente eine Breite bis zu 36 m zulässig ist. Außerdem sind Termine/Zeiträume für die Ansaat sowie für die Bewirtschaftungsruhe vorgegeben. Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden. Die Lage der Blühstreifen kann je nach Verpflichtung jährlich wechseln oder muss konstant nachgewiesen werden. Auch der Wechsel von Ackerrandstreifen und Schonstreifen kann in Abstimmung mit der UNB (Leistungsprotokolle) jährlich erfolgen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln ist verboten. Ausnahmen zu Auflagen/Verpflichtungen sind nach Genehmigung durch die UNB bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

In Kombination der Maßnahme mit den ökologischen Vorrangflächen (Greening) kann jeweils nur ein reduzierter Beihilfebetrag beantragt werden, um erbrachte ökologische Leistungen nicht mehrfach zu honorieren. Für die Maßnahme wurde ein Förderbetrag von mind. 250 € festgelegt.

R 9 (Zahlungsanträge)

Die Antragstellung für flächenbezogene Beihilfen des EGFL/ELER in Thüringen ist ab dem Antragsjahr 2015 in digitaler Form vorgesehen (geografische Angabe und Nachweis der Flächen). Außerdem wird die Flächenangabe von Ar auf Quadratmeter umgestellt. Durch diese Änderungen haben sich die Anforderungen an die Genauigkeit der Antragsangaben weiter erhöht. Die Beantragung dieser Maßnahmen ist auf Ackerflächen, innerhalb und außerhalb von Naturschutzkulissen möglich. Landschaftselemente, die unmittelbar an Ackerflächen grenzen, sind nicht beihilfefähig.

8.2.7.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. 8.2.7.4.2.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

In der vergangenen Förderperiode gab es bereits eine ähnlich gestaltete Maßnahme (L3), deren Bearbeitungsablauf erweitert wird. Für die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen liegen damit bereits Anweisungen vor. Es wird fachlich geschultes Personal eingesetzt, das aufgrund der Fachkenntnisse in der

Lage ist, die Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben überprüfen zu können. Die Lage der im Flächen- und Nutzungsnachweis angemeldeten Flächen wird abschließend über das IT-System zur Lage innerhalb bzw. außerhalb der relevanten Kulissen geprüft. Durch den GIS-Antrag wird die Lage der Verpflichtungsflächen eindeutig lokalisierbar, auch wenn die Lage des Blühstreifens/Ackerrandstreifens/Schonstreifens jährlich wechselt. . Die Ergebnisse von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden automatisiert berücksichtigt. Die beantragten Flächengrößen werden über ein zentrales Abgleichsystem plausibilisiert. Bei Vor-Ort-Kontrollen werden die angebauten Kulturen vollständig erfasst und zum automatisierten Abgleich mit dem Antrag in das IT-System übernommen. Es werden Gegenkontrollen z.B. mit den Einkaufsbelegen für Düngemittel durchgeführt. Zusätzlich wird der Anbau und die Einhaltung der Bewirtschaftungsruhe auf den Flächen über die Thüringer Ackerschlagkarte kontrolliert. Die Thüringer Ackerschlagkarte wurde hinsichtlich der Anforderungen des KULAP 2014 überarbeitet. Ausnahmen und Änderungen zum mit der UNB erstellten Leistungsprotokoll sind formulargebunden bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Die Prüfung des Mindestförderbetrages erfolgt abschließend über das IT-System im Rahmen der Verwaltungskontrolle zur Bewilligung. Ergebnisse aus Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden in die Berechnung einbezogen. Aufgrund des standardisierten Verfahrens zur Bestätigung der Förderwürdigkeit durch die Fachbehörden, erfolgt auch hierfür eine vollständige Prüfung im IT-System.

R 9 (Zahlungsanträge)

Zur Antragstellung der Zahlungsanträge wird den Antragstellern eine personalisierte DVD zur Verfügung gestellt, die in Kombination mit Referenz- und Vorjahresdaten vorab die Möglichkeiten zur Plausibilisierung der Antragsangaben (z.B. Lage außerhalb von Kulissen, keine Antragstellung für Landschaftselemente) bietet. Damit lassen sich Fehler in der Antragstellung vermeiden. Die Prüfung der Zahlungsanträge erfolgt vollständig mit einem IT-System, dass an die neuen Anforderungen angepasst wird. Außerdem führen die Bewilligungsbehörden Schulungen zur Antragstellung durch

8.2.7.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.7.4.3.

zusätzlich:

Für A4 wurden schwierig zu kontrollierende Verpflichtungen vorgegeben, die zum Ausschluss der Doppelförderung erforderlich sind. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen ist ein Verwaltungs- und Kontrollsystem, das diese Verpflichtungen entsprechend berücksichtigt

Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Vorhabenart A4 Integration

naturbetonter Strukturelemente der Feldflur.

8.2.7.3.3.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereiche:

1. Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013
2. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Erosionsvermeidung GLÖZ 5, GLÖZ 7, Wasser - GAB 1, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel

Kurzbezeichnungen:

- Mindesttätigkeit für Flächen.
- Erosionsvermeidung
- Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen
- Anwendung von Düngemitteln

EU-Rechtsgrundlagen:

- Art. 4 Abs 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013
- Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Anh. III der VO (EG) Nr. 73/2009;
- ab 2015: Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013.
- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013

- Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013:
Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der DZ-DV (Umsetzung von Art. 4 der VO (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Art. 4 und 5 der VO (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät (MT 1).

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5): Nach § 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dez. bis 15. Feb. nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 und 3 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzaufgaben zulassen (CC 1).
- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 7): In Deutschland gilt nach § 8 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2000 qm; Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 qm; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume; Terrassen; Trocken- und Natursteinmauern von mehr als 5 m Länge; Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen von höchstens 2000 qm. Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung (CC11).
- Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden (CC 11a).
- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):
 - Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 der DüV dürfen Düngemittel, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem

Betriebsinhaber ermittelt worden oder

- auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Die Werte nach § 3 Absatz 4 sowie die zu ihrer Ermittlung angewandten Verfahren sind aufzuzeichnen (CC 17).

- Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und ggf. Abs. 3 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 und ggf. Abs. 3, § 10 Abs. 3 Nr.1 bis 4, § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 9). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung) (CC 17a).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden. teilgaben sind zulässig (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen um höchstens 10 Prozent sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden (CC 17b).
- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 DüV aufzuzeichnen (formlos):
 - eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlags, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
 - Art und Menge des zugeführten Stoffes
 - Menge der aufgetragenen Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.
Bei Weidehaltung zusätzlich die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere, allerdings erst nach Abschluss der Weidehaltung (CC 17c).
- Nach § 10 Abs. 1 der Düngeverordnung ist der für die jeweiligen Flächen ermittelte Düngebedarf bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammenzufassen und nach Maßgabe der Anlage 5 der DüV aufzuzeichnen (CC 17d).
- Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen (CC 18).
- Nach § 5 Abs. 2 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1m.
Bei Lage der betroffenen Fläche in einem belasteten Gebiet für das eine Landesverordnung nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4a gilt, beträgt der Mindestabstand 1 m bzw. 5 m (CC 19).
- Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen

Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern

- innerhalb eines Abstandes von 3m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 5m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 10m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich (CC 20).

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...".

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Übliche Landwirtschaftliche Praxis:

Üblicherweise erfolgt in Thüringen die Nutzung des Ackerlandes ausschließlich zum Anbau von Ackerkulturen zur Erzeugung und den Verkauf von Marktfrüchten oder Futterpflanzen. Über die auf der Fläche realisierten landwirtschaftlichen Erträge wird ein Beitrag zum Betriebseinkommen erzielt. Landwirtschaftliche Betriebe in Thüringen düngen üblicherweise ihre bewirtschafteten Flächen – sowohl Ackerland als auch Grünland. Je nach Verfügbarkeit kommen hierbei organische oder mineralische Düngemittel zum Einsatz. Die Düngung wird entsprechend den spezifischen betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen und gemäß den Vorgaben der DüV sowie der ThürDüV (siehe Kapitel 8.1) realisiert. Landwirtschaftliche Betriebe in Thüringen setzen üblicherweise auf ihren bewirtschafteten Flächen Pflanzenschutzmittel ein – sowohl auf Ackerland als auch auf Grünland (Herbizide). Die Pflanzenschutzmaßnahmen werden entsprechend den spezifischen betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen und gemäß den diesbezüglichen Rechtsvorschriften realisiert.

Eine Tabelle mit der Darstellung der Baseline für AUKM ist als Dokument dem Programm angefügt.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zu den "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...": Siehe 5.1 m)

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt hier die Fortsetzung des Textes aus "Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente":

...

- Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
- Nach § 5 Abs. 3 gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich folgende besonderen Anforderungen
 - Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
 - Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.
 - Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlags aufgebracht werden.

Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich oder von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich aufweisen, der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 DüV ermittelte Düngebedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen die genannten Stoffe nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten dürfen (CC 21).
- Nach § 38a WHG muss auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, in einem Bereich von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke erhalten oder hergestellt werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung darf nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren und nur zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses erfolgen. Weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt (CC 21a).
- Nach § 6 Abs. 4 der DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln,

einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff, bzw. je Hektar in einem Zeitraum von drei Jahren mit Komposten nicht mehr als 510 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind die in den Anlagen 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Zeilen 5-9 Spalte 2 oder 3 der DüV festgelegten Werte heranzuziehen. Für mineralische Stickstoffdünger gilt diese Grenze nicht.

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist. (CC 22).

- Nach § 6 Abs. 8 und 9 der DüV bestehen Aufbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten.
Bei Lage der betroffenen Fläche in einem belasteten Gebiet, für das eine Landesverordnung nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nrn. 6, 7 oder 8 gilt, bestehen längere Sperrzeiten.
Die Sperrzeiten für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff werden bundeseinheitlich in § 6 Abs. 8-9 festgelegt.
Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann gemäß § 6 Abs. 10 der DüV genehmigen, dass der Beginn und das Ende der Verbotszeiträume um bis zu vier Wochen verschoben werden. Die in § 6 Abs. 8-9 der DüV festgelegte Dauer des Gesamtzeitraumes, in dem die Aufbringung ohne Unterbrechung verboten ist, darf hierbei nicht verkürzt werden (CC 24).
- Nach § 6 Abs. 11 DüV dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraumes, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden (CC 24a).
- Nach § 11 der Düngeverordnung müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 8 der Düngeverordnung ist verboten. Anlage 8 der Düngeverordnung:
 - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
 - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
 - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
 - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle,
 - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle (CC 26a)
- Es gelten abweichende Anforderungen auf Flächen in einem belasteten Gebiet im Sinne von § 13a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Düngeverordnung.
 - 1. der für Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nach § 3 Absatz 2 ermittelte Stickstoffdüngbedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngbedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen, die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und abweichend von § 3

Absatz 3 Satz 1 darf bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngjahr auf Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, insgesamt die sich ergebende verringerte Gesamtsumme nicht überschritten werden; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen; die Landesregierungen können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 vorsehen, dass der erste Halbsatz nicht für Dauergrünlandflächen gilt, soweit der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 Prozent nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist,

- 2. abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 dürfen Nährstoffe aus organischen und organischmineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasster Fläche 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen,
- 3. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf den dort genannten Flächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,
- 4. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 2 dürfen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind,..."!

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zu Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Siehe 5.2.6.5

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt hier die Fortsetzung des Textes aus "Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente":

- 5. abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden; der erste Halbsatz gilt im Fall von Winterraps nicht, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt ferner nicht im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, wenn es sich bei den aufgetragenen Düngemitteln um Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte handelt und nicht mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden; die nach Landesrecht zuständige Stelle kann im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. September eine längstens bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 befristete Ausnahme von der Anforderung nach dem ersten Halbsatz genehmigen, wenn der Betriebsinhaber einen Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückständen im Sinn des § 12 Absatz 1 Satz 1 gestellt hat, die Errichtung oder Erweiterung noch nicht abgeschlossen werden konnte und der Betriebsinhaber dies nicht zu vertreten hat; im Fall der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung dürfen auf den betroffenen Flächen nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und abweichend vom dritten Halbsatz Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte nicht aufgebracht werden oder aufgebracht worden sein,
- 6. abweichend von § 6 Absatz 11 dürfen auf Grünland, auf Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nach Nummer 3 mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden,
- 7. im Fall des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde; der erste Halbsatz gilt nicht für Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und nicht für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt (CC 26d)
- Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung muss vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphat ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 ggf. i.V.m. § 10 Abs. 3 der Düngeverordnung) (Z 1a).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Teilgaben sind zulässig. Überschreitungen um höchstens 10 Prozent sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen. Der Düngebedarf für Phosphat kann nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden (Z 1b).
- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 DüV aufzuzeichnen

(formlos):

- eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schläges, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
- Art und Menge des zugeführten Stoffes
- aufgebrachte Menge an Phosphat (Z 1c)
- Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV:
 - - repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein
 - Ermittlung des Düngebedarfs an Phosphat gemäß § 4 Abs. 3
 - auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung gemäß § 3 Abs. 6 einen Wert höher als 20 mg Phosphat pro 100 g Boden (CAL-Methode) ergeben hat, dürfen mit phosphathaltigen Düngemitteln höchstens in Höhe der Abfuhr gedüngt werden. Bei Feststellung schädlicher Gewässerveränderungen nach Phosphatdüngung haben die Länder im Einzelfall anzuordnen, dass geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen oder das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel zu untersagen.
 - im Rahmen der Fruchtfolge darf die voraussichtliche Phosphatabfuhr für max. 3 Jahre im Voraus zu Grunde gelegt werden. Für die Phosphatabfuhr der angebauten Kulturen sind die Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse gemäß Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 Düngeverordnung heranzuziehen (Z 2).
- P-Gehalte von Düngemitteln werden nach § 3 Abs. 4 Satz 1 bestimmt (Z 3)
- Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen (Z 4)
- Nach § 5 Abs. 2 DüV ist ein direkter Eintrag von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden (Z 5).
- Nach § 5 Abs. 3 der DüV absolutes Aufbringungsverbot von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich (Z 6).
- Nach § 5 Abs. 3 der DüV gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,

- innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich

folgende besondere Anforderungen

- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.

Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlags aufgebracht werden (Z 6a).

- Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlags aufgebracht werden (Z 6a).
- Nach § 6 Absatz 8 Satz 3 dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden (Z 6b)

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens":
Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche

Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Mehrkosten der Anlage und Pflege von Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Strukturelemente der Feldflur); Investitionskosten in Hecken und Baumreihen, Zäune usw. sind nicht berücksichtigt.

Einflussgrößen und Begründung:

- Entgangener Deckungsbeitrag, Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Saatgutkosten

Durch die Anlage von Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Strukturelemente der Feldflur) entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Flächen. Bei der Anlage der Flächen wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung der Streifen für die Saatbettvorbereitung, Aussaat und Pflege unabhängig von der Bearbeitung der Produktionsfläche in separaten Arbeitsgängen erfolgt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Abweichend zur NRR wurde die Beihilfenkalkulation nicht auf Grundlage bundesweiter Durchschnitte sondern Thüringer Durchschnittswerte und -betrachtungen durchgeführt. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem Thüringer Durchschnitt entspricht.

Die Beihilfen für Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen zum Schutz spezieller Arten (in Naturschutzkulissen) sind wegen der dort einzuhaltenden sonstigen Bestimmungen zur Etablierung höher als außerhalb dieser Kulissen. Bei den Blühstreifen zum Schutz spezieller Arten innerhalb Naturschutzkulissen entsteht ein zusätzlicher Einkommensnachteil dadurch, dass bis zum 31. Januar keine mechanischen Pflegearbeiten durchgeführt werden können. Eine Bestellung von Wintergetreide ist dadurch nicht möglich und es muss auf Sommergetreide ausgewichen werden. Die Deckungsbeitragsdifferenz zwischen Winter- und Sommergetreide erhöht den Einkommensnachteil. Bei mehrjährigen Blühstreifen zum Schutz spezieller Arten in Naturschutzkulissen ist ein erhöhter Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzaufwand nach Ende des Verpflichtungszeitraums zu berücksichtigen. Für die innerhalb der Naturschutzkulisse liegenden Flächen besteht außerdem für den Begünstigten ein höherer Abstimmungsbedarf mit der Naturschutzbehörde zur Festlegung der Pflegemaßnahmen.

Die Prämienkalkulation wurde durch einen unabhängigen Gutachter geprüft und zertifiziert.

Mit der Vorhabenart werden die Höchstbeträge gem. Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 überschritten.

8.2.7.3.4. d) A5 - Nutzung des Ackerlandes als Grünland, dauerhafte Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse besteht der Bedarf den Grünlandanteil und standortangepasste Grünlandgesellschaften zu erhalten (B24). Mit den Vorhabenarten Nutzung des Ackerlandes als extensives Grünland und dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland werden Beiträge zur Verminderung des CO₂ Austrages in der Landwirtschaft geleistet.

Mit den Vorhaben werden nachhaltige Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Nutzung oder Umwandlung des Ackerlandes als/in Grünland, soweit diese Verfahren mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind (U, K), unterstützt.

Die Vorhaben bieten einen Anreiz, Ackerland als extensives Grünland zu nutzen. Mit dem Vorhaben Nutzung des Ackerlandes als Grünland zu nutzen ist ebenfalls die Erwartung verbunden, dass diese Flächen nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes auch weiterhin (evtl. unter Nutzung der KULAP Grünlandprogramme) als extensives Grünland bewirtschaftet werden. Damit gehen im Vergleich zur vorherigen Nutzung der Flächen als Ackerland positive Auswirkungen auf die Umwelt einher:

- Diese Umweltwirkungen sind die Verringerung der Erosion durch Wind und Wasser (U); der verminderte Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (U, K);
- die Verringerung des Austrages von Düngemitteln in Gewässer (U);
- Gleichzeitig wird durch die extensive Nutzung des AL ein Beitrag zum biotischen Ressourcenschutz (d. h. der Biodiversität mit einer höheren Artenvielfalt und einem abwechslungsreichen Landschaftsbild) geleistet (U).

Die Vorhabenart wird in konkreten Kulissen wie Wiesenbrüteregebiete, Überschwemmungsgebiete und weiteren sensiblen Gebieten (Umgebung des Nationalparks Hainich und ehemaliger innerdeutscher Grenzstreifen) angeboten. Damit wird ein wertvoller Beitrag zum Auenschutz, Wiesenbrüterschutz und Schutz sensibler Gebiete geleistet.

Das Vorhaben trägt vor allem zum SP 5E bei.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen unter Ausschluss der Doppelförderung grundsätzlich ausgeglichen werden.

Die im Gewässerrand nach § 29 ThürWG liegenden Flächen, für die ab 1.1.2020 ein gesetzliches Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besteht, sind ab diesem Zeitpunkt von der Förderung ausgeschlossen.

Förderverpflichtungen

- Im Falle der Nutzung des Ackerlandes als Grünland:

- Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden sind.
- Bei dauerhafter Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland mit einer Mindestgröße von 0,3 ha, Ansaat des Dauergrünlandes mit einer besonders umweltfreundlichen und standortgeeigneten Saatgutmischung oder einer von der UNB bestätigten Übertragung von Saatgut von Spenderflächen. Bei der Anwendung dieser Form der Saatgutübertragung kann die Ausbringung im Vorjahr erfolgen.
- Gewährleistung des Ansaaterfolges bis spätestens zum 31. Mai des ersten Verpflichtungsjahres.
- Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Beibehaltung des Grünlandbestandes für die Dauer des Verpflichtungszeitraums.
- Verzicht auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung bei der Grünlanderneuerung.
- Nutzung des Grünlandbestandes durch mindestens einmal jährlich vorzunehmende Mahd, Beweidung oder Mähweide.
- Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen, im Falle der dauerhaften Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland führen der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

Sonstige Bestimmungen

- Die Vorkultur muss eine Ackerkultur sein; Gräser und Gemenge mit Gräsern sowie Brachflächen sind als Vorkultur ausgeschlossen.
- Eine ackerbauliche Nutzung ist mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes ausgeschlossen. Im Falle der Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland darf die Fläche auch nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes nicht mehr in Ackerland umgewandelt werden. Dies wird mit einer zivilrechtlichen Verpflichtung/Absicherung gewährleistet.
- Kulissenbezug: Förderfähig sind Flächen in festgelegten Wiesenbrüter- und Überschwemmungsgebieten und sonstigen sensiblen Gebieten (Umgebung des Nationalparks Hainich und ehemaliger innerdeutscher Grenzstreifen).
- Im Falle der dauerhaften Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland muss eine schriftliche Einverständniserklärung des Flächeneigentümers vorliegen.

8.2.7.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar LF gewährt.

8.2.7.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Nitrat-Richtlinie RL 91/676/EWG
- Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

(Düngeverordnung - DüV)

- Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

8.2.7.3.4.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.4.5. Förderfähige Kosten

Honoriert werden die Einkommensverluste sowie die zusätzliche Aufwendungen.

Vgl. Kapitel 8.2.7.3.4.10

8.2.7.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.7.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt je Hektar Ackerfläche ab dem Jahr 2015:

- Für die Nutzung des Ackerlandes als Dauergrünland 460 Euro
- Für die dauerhafte Umwandlung des Ackerlandes in Dauergründland 1.600 Euro

Im Betrieb muss ein Mindestförderbetrag von 250 Euro erreicht werden.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen unter Ausschluss der Doppelförderung ausgeglichen werden. Deshalb werden die Höchstförderbeträge gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 überschritten.

8.2.7.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.7.4.1.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

Es sind ein Ansaattermin und der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie einmal jährlich eine Nutzung durch Mahd/oder Beweidung vorgegeben. Die Durchführung einer wendenden oder lockernenden Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung ist nicht zulässig.

Bei einer dauerhaften Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland darf die Fläche auch nach Ablauf der Verpflichtung nicht wieder in Ackerland umgewandelt werden.

Die Kontrolle des Saatguteinsatzes von Spenderflächen wird neu in das Prüfverfahren eingeordnet.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Es werden nur Flächen gefördert, die der entsprechenden Kulisse zugehörig und vor Beginn der Verpflichtung als Ackerland genutzt wurden. Bei der dauerhaften Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland muss der Antragsteller einen Eigentumsnachweis oder wenn er nicht Eigentümer der Flächen ist, vom Flächeneigentümer einen Eigentumsnachweis und eine schriftliche Einverständniserklärung zur dauerhaften Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland auf Flurstücksbasis vorlegen. Für die Vorhabenarten Nutzung des Ackerlandes als Grünland wurde ein Förderbetrag von mind. 250 € festgelegt und für die dauerhafte Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland eine Mindestförderfläche von 0,3 Hektar.

R 9 (Zahlungsanträge)

Die Antragstellung für flächenbezogene Beihilfen des EGFL/ELER in Thüringen erfolgt ab dem Antragsjahr 2015 in digitaler Form (geografische Angabe und Nachweis der Flächen). Die Beantragung dieser Maßnahme ist nur auf Ackerflächen möglich, die der Kulisse zugehörig sind. Landschaftselemente, die an Ackerflächen liegen, sind beihilfefähig.

8.2.7.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. 8.2.7.4.2.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

In der vergangenen Förderperiode gab es bereits eine derart gestaltete Maßnahme (N5), deren Bearbeitungsablauf weitergeführt wird. Für die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen liegen damit bereits Anweisungen vor. Es wird fachlich geschultes Personal eingesetzt, das aufgrund der Fachkenntnisse in der Lage ist, die Einhaltung der Nutzungsvorgaben zu überprüfen. Die Lage der im Flächen- und Nutzungsnachweis angemeldeten Flächen wird abschließend über das IT-System zur Lage innerhalb der relevanten Kulissen geprüft. Durch den GIS-Antrag wird die Lage der Verpflichtungsflächen eindeutig lokalisierbar. Die Ergebnisse von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden automatisiert berücksichtigt. Die beantragten Flächengrößen werden über ein zentrales Abgleichssystem plausibilisiert. Bei Vor-Ort-Kontrollen werden die angebauten Kulturen vollständig erfasst und zum automatisierten Abgleich mit dem Antrag in das IT-System übernommen. Es werden Gegenkontrollen z.B. hinsichtlich der Nutzung als Mähweide mit dem Tierbestand durchgeführt. Die Anlage als Grünland und die Nutzung werden zusätzlich über die Thüringer Ackerschlagkarte bzw. bei der dauerhaften Umwandlung über die Grünlandschlagkarte kontrolliert. Die Thüringer Schlagkarten wurden hinsichtlich der Anforderungen des KULAP 2014 überarbeitet.

Bei der Vorhabenart dauerhafte Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland erfolgt die Kontrolle des Saatguteinsatzes von Spenderflächen durch die UNB. Sie bestätigt die Übertragung von Saatgut von Spenderflächen. Des Weiteren ist bei dieser Vorhabenart der Eigentüternachweis auf Flurstücksbasis mit den Feldblöcken abzugleichen. Das Prüfverfahren und die Informationsweitergabe zur Erhaltung des Dauergrünlandes durch UNB/UWB ist vom Fachbereich zu beschreiben und verfahrenstechnisch abzusichern. Die Rückverfolgbarkeit wird durch eine Nebenbestimmung im Bescheid gegenüber dem Antragsteller sichergestellt.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Die Prüfung des Mindestförderbetrages und der Mindestfläche erfolgt abschließend über das IT-System im Rahmen der Verwaltungskontrolle zur Bewilligung. Ergebnisse aus Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden in die Berechnung einbezogen.

Die Abgabe der Nachweise erfolgt im Rahmen der Antragstellung.

R 9 (Zahlungsanträge)

Zur Antragstellung der Zahlungsanträge wird den Antragstellern eine personalisierte DVD zur Verfügung gestellt, die in Kombination mit Referenz- und Vorjahresdaten vorab die Möglichkeiten zur Plausibilisierung der Antragsangaben (z.B. Lage außerhalb von Kulissen) bietet. Damit lassen sich Fehler in der Antragstellung vermeiden. Die Prüfung der Zahlungsanträge erfolgt vollständig mit einem IT-System, dass an die neuen Anforderungen angepasst wird. Außerdem führen die Bewilligungsbehörden Schulungen zur Antragstellung durch.

8.2.7.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.7.4.3.

zusätzlich:

Für A5 wurden schwierig zu kontrollierende Verpflichtungen vorgegeben, die zum Ausschluss der Doppelförderung erforderlich sind. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen ist ein Verwaltungs- und Kontrollsystem, das diese Verpflichtungen besonders berücksichtigt.

Das Antragsverfahren A5 ist auf die Besonderheiten der dauerhaften Umwandlung anzupassen. Abgleiche hinsichtlich der Antragsvoraussetzungen und dauerhaften Umwandlung werden implementiert

Nach Ablauf der Verpflichtung wird die Rückverfolgung langfristig abgesichert.

Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Vorhabenart A5.

8.2.7.3.4.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

Kurzbezeichnung:

- GAB 10 Pflanzenschutzmittel

EU-Rechtsgrundlage:

- Art. 55 Sätze 1 und 2 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Übliche Landwirtschaftliche Praxis:

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013:

Üblicherweise erfolgt in Thüringen die Nutzung des Ackerlandes ausschließlich zum Anbau von Ackerkulturen zur Erzeugung und den Verkauf von Marktfrüchten (überwiegend Druschfruchtanbau) oder in geringem Umfang zum Anbau von Ackerfutterpflanzen. Über die auf der Fläche realisierten

landwirtschaftlichen Erträge wird ein Beitrag zum Betriebseinkommen erzielt.

Landwirtschaftliche Betriebe in Thüringen setzen üblicherweise auf ihren bewirtschafteten Flächen Pflanzenschutzmittel ein – sowohl auf Ackerland als auch auf Grünland (Herbizide).

Die Pflanzenschutzmaßnahmen werden entsprechend den spezifischen betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen und gemäß den diesbezüglichen Rechtsvorschriften realisiert.

Numerierung gemäß nationalem Verzeichnis der Baselineanforderungen:

- CC 27: Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.
- CC 30: Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern
- CC 31: Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.
- CC 31a: Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Name des Anwenders,
 - die jeweilige Anwendungsfläche,
 - das Anwendungsdatum,
 - das verwendete PSM,
 - die Aufwandmenge,
 - die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird.
- Z 7: Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz:
- Z 8: Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe 8.2.7.3.4.1

Eine Tabelle mit der Darstellung der Baseline für AUKM ist als Dokument dem Programm angefügt.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und

Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Vgl. Kapitel 8.2.7.5

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Ziel der Beihilfenkalkulation ist den jeweils entgangenen Nutzen und/oder Mehraufwand im Vergleich zu einer auflagenfreien Referenzsituation auszugleichen.

Die Prämienkalkulation wurde durch einen unabhängigen Gutachter geprüft und zertifiziert.

Methode:

Berechnung der Differenz zwischen dem Deckungsbeitrag II des konventionellen Druschfruchtbaus in Thüringen (gewichteter Mittelwert der Fruchtfolge) und der Nutzung des Ackerlandes als Grünland innerhalb von Kulissen.

Einflussgrößen:

Naturalerträge, Erzeugerpreise und Ackerflächenanteile von Druschfrüchten (WRa, WW, WG, WR, WT, SG, KöE) in Thüringen

Naturalertrag von Grünland, Konservierungsverluste bei der Produktion von AWS, Ballenwickelsilage und Heu aus Wiesengras, Preise für die Einheit Futterenergie

fruchtartspezifische Aufwandmengen an Saatgut, PSM, Düngemitteln u. sonst. Material sowie zugehörige regionale Betriebsmittelpreise in Thüringen

verfahrensspezifische Aufwendungen an Kraft- u. Schmierstoffen, Maschinenunterhaltung für Arbeitsgänge in den Referenzkulturen sowie zur Bewirtschaftung des angesäten Grünlandes einschließlich Wiedereingliederung in die Fruchtfolge nach dem Verpflichtungszeitraum

Aufwandmengen und Preise für Saatgutmischungen für Wiesen, Mähweiden und Weiden unter

Berücksichtigung von Nachsaaten, Aufwandmengen und Preise für biologische Silierhilfsmittel

Aufwandmengen und Preise von Totalherbiziden zur Anwendung nach dem Verpflichtungszeitraum zur Beseitigung der Altnarbe

Leitungs- und Verwaltungsaufwand für die Bewirtschaftung von Acker- als Grünland

Für die dauerhafte Umwandlung des Ackerlands in Dauergrünland: Zinsansatz und Dauer für die Barwertberechnung des entgangenen Nutzens aus der Ackerlandumwandlung

Begründung:

1. Bei der Bewirtschaftung von angesätem Grünland (nur bei der Ansaat von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen) mit Düngung und Nutzung nach guter fachlicher Praxis ist mit Trockenmasseerträgen oberhalb des Thüringer Durchschnittes für das Dauergrünland zu rechnen. Der finanziell bewertete Naturalertrag liegt jedoch deutlich unter der Marktleistung von Druschfrüchten.
2. Die Verwendung vorgeschriebener Saatgutmischungen und der Zwang zur Einhaltung von Mindestsaatstärken führen zu Saatgutkosten im mittleren Bereich.
3. Wegen der Anforderungen einer sicheren Bestandsetablierung entstehen bei der Aussaat die gleichen Arbeitserledigungskosten wie bei konventionellem Feldgras.
4. Zur Zerkleinerung der Narbe machen sich mehrere Arbeitsgänge erforderlich. (Nur bei Nutzung des Ackerlandes als Grünland.)
5. Die Berücksichtigung von Vollkosten für Arbeitserledigung und Konservierung (Silo und Bergeraum) ist notwendig, weil die Produktionsverfahren der Grundfutter- und Druschfruchtproduktion sich bezüglich Maschinen- und Gebäudeausstattung für Ernte und Lagerung wesentlich unterscheiden und damit nicht austauschbar sind.
6. Im Vergleich mit dem Deckungsbeitrag II von Druschfrüchten schneidet die Direkt- und Arbeitserledigungskosten freie Leistung des angesäten Grünlandes deutlich schlechter ab.
7. Die Abstimmung mit der UNB und die Organisation der Maßnahmen vor Ort hat zusätzlichen Leitungs- und Verwaltungsaufwand zur Folge (Transaktionskosten).

Begründung nur bei Umwandlung des Ackerlandes in Grünland:

Das Fortdauern der wirtschaftlichen Nachteile weit über den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum hinaus muss bei der Bemessung der Beihilfe zwingend berücksichtigt werden. Für die Ermittlung des Barwertes des entgangenen Nutzens erscheint ein Zeitraum von 100 Jahren angemessen.

8.2.7.3.5. e) A6- Rotmilanschutz

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse besteht der Bedarf, Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt mit entsprechenden Maßnahmen zu unterstützen. Es besteht weiterhin großer Bedarf im Artenschutz (B26). Thüringen gehört mit 900 bis 1000 Brutpaaren (ca. 5 % des Weltbestandes) zu den Verbreitungszentren des Rotmilan (Anh. I-Art der EG-Vogelschutzrichtlinie). Der Erhaltungszustand wird in Thüringen aktuell insgesamt als gut, die Zukunftsaussichten dagegen als ungünstig eingestuft (Rote Liste Thüringens: Kategorie „gefährdet“). Ursachen sind u. a. Änderungen in der Landnutzung, die insbesondere in grünlandarmen Gebieten zu Nahrungsmangel während der Brutzeit führen. Durch den Anbau von Klee, Klee gras und Luzerne sowie der zeitversetzten Mahd dieser Flächen soll die Nahrungsverfügbarkeit des Rotmilan in grünlandarmen Schwerpunktgebieten während der Brutzeit verbessert werden. Durch die Schaffung von Nahrungsflächen in überwiegend ackerbaulich genutzten Gebieten mit bedeutendem Rotmilanvorkommen leistet die Vorhabenart einen wertvollen Beitrag zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Thüringer Rotmilanpopulation.

Schaffung von Nahrungsflächen für den Rotmilan (U). Verbesserung des Nahrungsangebots für den Rotmilan zur Brutzeit (U). Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Thüringer Rotmilan-Population; Thüringen hat eine besondere Verantwortung für die Erhaltung dieser Vogelart. Thüringen leistet hier einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität (U).

Das Vorhaben trägt vor allem zur Priorität 4A bei.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen unter Ausschluss der Doppelförderung grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen

- Anbau von Luzerne, Klee oder Klee gras.
- Einsaat bis zum 30. April des ersten Verpflichtungsjahres.
- Durchführung der ersten Mahd im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. Juli. Dies gilt nicht im ersten Verpflichtungsjahr bei Frühjahrsaussaat.
- Auf mindestens 30 Prozent der Verpflichtungsfläche ist eine zeitversetzte Mahd im Abstand von mindestens 14 Tagen vorzunehmen.
- Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden.
- Abstimmung und Bestätigung der Maßnahme durch die UNB (ggf. abweichende Regelungen).
- Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

Sonstige Bestimmungen

- Kulissenbezug

8.2.7.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar LF gewährt

8.2.7.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG):
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):
- EG-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG):
- FFH-Richtlinie (92/43/EWG):

8.2.7.3.5.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.5.5. Förderfähige Kosten

Honoriert werden die Einkommensverluste sowie die zusätzliche Aufwendungen.

Vgl. Kapitel 8.2.7.3.5.10

8.2.7.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.7.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt je Hektar Ackerfläche ab dem Jahr 2015:

- 225 Euro

Im Betrieb muss ein Mindestförderbetrag von 250 Euro erreicht werden.

8.2.7.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.7.4.1.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

Es sind ein Ansaattermin, die anzubauenden Kulturen, Mahdtermine, ein Umbruchverbot und der Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden vorgegeben. Außerdem muss die Mahd auf mindestens 30% der Verpflichtungsfläche zeitversetzt erfolgen.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Es werden nur Flächen in Kulissen und mit Bestätigung der Förderwürdigkeit durch die UNB (Leistungsprotokolle) gefördert. Für die Maßnahme wurde ein Förderbetrag von mind. 250 € festgelegt.

R 9 (Zahlungsanträge)

Die Antragstellung für flächenbezogene Beihilfen des EGFL/ELER in Thüringen ist ab dem Antragsjahr 2015 in digitaler Form vorgesehen (geografische Angabe und Nachweis der Flächen). Außerdem wird die Flächenangabe von Ar auf Quadratmeter umgestellt. Durch diese Änderungen haben sich die Anforderungen an die Genauigkeit der Antragsangaben weiter erhöht. Die Beantragung dieser Maßnahme ist nur auf Ackerflächen innerhalb von Schutzkulissen möglich. Landschaftselemente, die an Ackerflächen grenzen, sind nicht beihilfefähig.

8.2.7.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. 8.2.7.4.2.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

In der vergangenen Förderperiode gab es bereits eine ähnlich gestaltete Maßnahme (N14), deren Bearbeitungsablauf weitergeführt wird. Für die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen liegen damit bereits Anweisungen vor. Es wird fachlich geschultes Personal eingesetzt, das aufgrund der Fachkenntnisse in der Lage ist, die Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben (Anbau der festgelegten Kulturen, Einhaltung des Umbruchsverbotes) zu überprüfen. Die Lage der im Flächen- und Nutzungsnachweis angemeldeten Flächen wird abschließend über das IT-System hinsichtlich ihrer Lage innerhalb der relevanten Kulissen geprüft. Durch den GIS-Antrag wird die Lage der Verpflichtungsflächen eindeutig lokalisierbar. Die Ergebnisse von

Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden automatisiert berücksichtigt. Die beantragten Flächengrößen werden über ein zentrales Abgleichsystem plausibilisiert. Bei Vor-Ort-Kontrollen werden die angebauten Kulturen vollständig erfasst und zum automatisierten Abgleich mit dem Antrag in das IT-System übernommen. Es werden Gegenkontrollen z.B. mit den Einkaufsbelegen für Düngemittel durchgeführt. Der Anbau und die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen werden zusätzlich über die Thüringer Ackerschlagkarte kontrolliert. Die Thüringer Ackerschlagkarte wurde hinsichtlich der Anforderungen des KULAP 2014 überarbeitet.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Die Prüfung des Mindestförderbetrages erfolgt abschließend über das IT-System im Rahmen der Verwaltungskontrolle zur Bewilligung. Ergebnisse aus Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden in die Berechnung einbezogen. Aufgrund des standardisierten Verfahrens zur Bestätigung der Förderwürdigkeit durch die Fachbehörden, erfolgt auch hierfür eine vollständige Prüfung im IT-System.

R 9 (Zahlungsanträge)

Zur Antragstellung der Zahlungsanträge wird den Antragstellern eine personalisierte DVD zur Verfügung gestellt, die in Kombination mit Referenz- und Vorjahresdaten vorab die Möglichkeiten zur Plausibilisierung der Antragsangaben (z.B. Lage außerhalb von Kulissen, keine Antragstellung für Landschaftselemente) bietet. Damit lassen sich Fehler in der Antragstellung vermeiden. Die Prüfung der Zahlungsanträge erfolgt vollständig mit einem IT-System, das an die neuen Anforderungen angepasst wird. Außerdem führen die Bewilligungsbehörden Schulungen zur Antragstellung durch.

8.2.7.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.7.4.3.

zusätzlich:

Für A6 wurden schwierig zu kontrollierende Verpflichtungen vorgegeben, die zum Ausschluss der Doppelförderung erforderlich sind. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen ist ein Verwaltungs- und Kontrollsystem, das diese Verpflichtungen entsprechend berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Vorhabenart A6 Rotmilanschutz.

8.2.7.3.5.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

Kurzbezeichnung:

- GAB 10 Pflanzenschutzmittel

EU-Rechtsgrundlage:

- Art. 55 Sätze 1 und 2 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Übliche Landwirtschaftliche Praxis

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013:

Die Anbauentscheidung für den Anbau verschiedener Kulturarten (Getreide, Ölfrüchte, Leguminosen usw.) erfolgt in Thüringen üblicherweise aus betriebswirtschaftlichen, phytosanitären und agrotechnischen Erwägungen und nicht aus Gründen des Artenschutzes wie z.B. für den Rotmilan. Dies trifft auch für die Einsaat, Pflege, Ernte (Mahd) und den Umbruch von Futterleguminosen zu.

Landwirtschaftliche Betriebe in Thüringen setzen üblicherweise auf ihren bewirtschafteten Flächen Pflanzenschutzmittel ein – sowohl auf Ackerland als auch auf Grünland (Herbizide).

Die Pflanzenschutzmaßnahmen werden entsprechend den spezifischen betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen und gemäß den diesbezüglichen Rechtsvorschriften realisiert.

Der Einsatz von Rodentiziden erfolgt bei Überschreitung der Bekämpfungsschwelle. Bei den genannten Kulturen ist dies relativ häufig der Fall.

Numerierung gemäß nationalem Verzeichnis der Baselineanforderungen:

- CC 27: Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.
- CC 30: Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern
- CC 31: Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.
- CC 31a: Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Name des Anwenders,
 - die jeweilige Anwendungsfläche,
 - das Anwendungsdatum,
 - das verwendete PSM,
 - die Aufwandmenge,
 - die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird.

- Z 7: Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz:
- Z 8: Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe 8.2.7.3.5.1

Eine Tabelle mit der Darstellung der Baseline für AUKM ist als Dokument dem Programm angefügt.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Vgl. Kapitel 8.2.7.5

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzen genetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Ziel der Beihilfenkalkulation ist den jeweils entgangenen Nutzen und/oder Mehraufwand im Vergleich zu einer auflagenfreien Referenzsituation auszugleichen.

Die Prämienkalkulation wurde durch einen unabhängigen Gutachter geprüft und zertifiziert.

Methode:

Berechnung der Differenz zwischen dem Deckungsbeitrag II des konventionellen Druschfruchtbaus in Thüringen (gewichteter Mittelwert der Fruchtfolge) und der Luzerne-, Klee oder Klee grasproduktion mit

dem Anbau zum Zweck des Rotmilanschutzes innerhalb von Kulissen.

Einflussgrößen:

Naturalerträge, Erzeugerpreise und Ackerflächenanteile von Druschfrüchten (WRa, WW, WG, WR, WT, SG, KöE) in Thüringen

Naturalerträge von mehrjährigem Ackerfutter (Luzerne-, Klee und Klee gras) in Thüringen

Konservierungsverluste bei der Produktion von AWS und Ballenwickelsilage aus Luzerne-, Klee und Klee gras, Preise für die Einheit Futterenergie

fruchtartsspezifische Aufwandmengen an Saatgut, PSM, Düngemitteln u. sonst. Material sowie zugehörige regionale Betriebsmittelpreise in Thüringen

verfahrensspezifische Aufwendungen an Kraft- u. Schmierstoffen, Maschinenunterhaltung für Arbeitsgänge in den Referenzkulturen sowie zur Bewirtschaftung des Luzerne-, Klee und Klee grasanbaus zum Rotmilanschutz

Aufwandmengen und Preise für biologische und chemische Silierhilfsmittel sowie Melasse

Leitungs- und Verwaltungsaufwand beim Anbau von Luzerne-, Klee oder Klee gras zum Zweck des Rotmilanschutzes

Begründung:

1. Bei der Bewirtschaftung von Luzerne-, Klee oder Klee grasbeständen mit Nutzungszeitaufgaben werden niedrigere Trockenmasseerträge erreicht als zu optimalen Ernteterminen. Damit vergrößert sich im Vergleich zum Standardanbau die Differenz des finanziell bewerteten Naturalertrages zur Marktleistung von Druschfrüchten.
2. Durch die Spätschnittnutzung sinkt außerdem die Energiekonzentration im Erntegut, woraus zusätzliche Kosten für den Kraftfutterausgleich resultieren.
3. Die Berücksichtigung von Vollkosten für Arbeitserledigung und Konservierung (Silo) ist notwendig, weil die Produktionsverfahren der Grundfutter- und Druschfruchtproduktion sich bezüglich Maschinen- und Gebäudeausstattung für Ernte und Lagerung wesentlich unterscheiden und damit nicht austauschbar sind.
4. Wegen der zeitversetzten Teilflächenmahd erhöhen sich die Kosten für die Ernte zusätzlich, weil die kleineren Chargen aus technologischen Gründen vorzugsweise mit dem teureren Ballenwickelverfahren geborgen werden müssen.
5. Im Vergleich mit dem Deckungsbeitrag II von Druschfrüchten schneidet die Direkt- und Arbeitserledigungskosten freie Leistung des Anbaus von Luzerne-, Klee oder Klee gras zum Zweck des Rotmilanschutzes schlechter ab.
6. Die kleinflächigere Struktur in Folge der Flächenteilung zur Ernte verursacht höhere Arbeitserledigungskosten als ein Feldstück von durchschnittlicher Größe.
7. Die Abstimmung mit der UNB und die Organisation der Maßnahmen vor Ort hat zusätzlichen Leitungs- und Verwaltungsaufwand zur Folge (Transaktionskosten).

Mit der Vorhabenart werden die Höchstbeträge gem. Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 überschritten.

8.2.7.3.6. f) G1 - Artenreiches Grünland (6 bzw. 4 Kennarten)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0006

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Vorhabenart dient der Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit einer pflanzengenetisch wertvollen Grünlandvegetation zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen. Ziel der Vorhabenart ist die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von mindestens vier Kennarten. Die Länder erstellen ggf. einen landes- bzw. gebietsspezifisch zu differenzierenden Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen, die als Kennarten anzeigen, dass es sich bei der betreffenden Dauergrünlandfläche oder anderen beweidbaren Fläche um eine pflanzengenetisch wertvolle Grünlandvegetation handelt.

Die Vorhabenart trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Vorhabenart trägt vor allem zur Priorität 4a bei. Im Rahmen der Interventionslogik der EPLR sind auch andere Zuordnungen möglich.

Diese Vorhabenart ist auf Einzelflächen bezogen und modular wie folgt aufgebaut:

Basisvariante: Nachweis, dass auf den betreffenden Flächen mindestens vier verschiedene Kennarten vorkommen.

Zusatzoption 1 Nachweis, dass auf den betreffenden Flächen mindestens zwei weitere Kennarten vorkommen.

Zusatzoption 2 Nachweis, dass auf den betreffenden Flächen mindestens vier weitere Kennarten vorkommen.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

Für alle Varianten:

Der Begünstigte verzichtet im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden anderen beweidbaren Flächen auf jede Form der Bodenbearbeitung außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd. Grünlanderneuerung erfolgt ausschließlich durch Nachsaat. Der Begünstigte dokumentiert Art und Datum der auf den betreffenden Flächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Basisvariante:

Voraussetzung für die Gewährung einer Zahlung ist, dass der Begünstigte in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums nachweisen kann, dass auf den betreffenden Flächen mindestens vier verschiedene Kennarten vorkommen.

Zusatzoptionen:

Voraussetzung für die Gewährung zusätzlicher Zahlungen ist, dass die Länder von einer oder von beiden Zusatzoptionen Gebrauch machen und der Begünstigte in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums nachweisen kann, dass auf den betreffenden Flächen mindestens weitere zwei (Zusatzoption 1) oder weitere vier (Zusatzoption 2) Kennarten vorkommen, die von den Kennarten der Basisvariante oder der Zusatzoption 1 verschieden sind.

Sonstige Bestimmungen:

Die Länder erstellen ggf. einen landes- bzw. gebietsspezifisch zu differenzierenden Katalog von krautigen Pflanzen, die als Kennarten anzeigen, dass es sich bei der betreffenden Dauergrünlandfläche oder anderen beweidbaren Fläche um eine pflanzen genetisch wertvolle Grünlandvegetation handelt. Ähnlich aussehende, leicht verwechselbare Kennarten, können zu Gruppen zusammengefasst werden. Der Katalog sollte mindestens 20 und höchstens 40 Kennarten bzw. Kennartengruppen umfassen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse besteht der Bedarf, Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt mit entsprechenden Maßnahmen zu unterstützen (B26).

Das Vorhaben dient der Unterstützung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit pflanzen genetisch wertvollen Grünlandvegetation. Voraussetzung für die Erhaltung einer pflanzen genetisch wertvollen Grünlandvegetation ist deren extensive Bewirtschaftung. Das Vorkommen von in Thüringen pflanzen genetisch wertvoller Arten korreliert mit dem Vorkommen von bestimmten erkennbaren Arten des Kennartenkataloges. Damit die Kennarten erhalten bleiben, muss auf herkömmliche Bewirtschaftung unter Nutzung von Intensivierungsmöglichkeiten verzichtet werden. Der Katalog ist so gestaltet, dass dies bei der Erhöhung der Anzahl Kennarten in gesteigerter Weise notwendig wird.

Mit der Vorhabenart werden das Vorhandensein im Thüringer Kennartenkatalog enthaltener standortangepassten Ziel(Kenn)arten honoriert.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen unter

Ausschluss der Doppelförderung grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen

- Jährlicher Nachweis von 6 Kennarten aus dem Thüringer Kennartenkatalog oder
- Jährlicher Nachweis von 4 Kennarten aus dem Thüringer Kennartenkatalog.
- Der Begünstigte dokumentiert in der Thüringer Grünlandschlagkarte Art und Datum der auf der Verpflichtungsfläche vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Siehe Tabelle 1, Kapitel 8.2.7.3.6.1: Thüringer Kennartenkatalog.

Sonstige Bestimmungen

- Negativattest der UNB für ausgewählte FFH Lebensraumtypen zu Beginn des Verpflichtungszeitraums

Thüringer Kennartenkatalog

überwiegend auf trockenen Standorten

1	Silberdistel bzw. Golddistel	Carlina spec.
2	Thymian	Thymus spec.
3	Wiesen-Salbei	Salvia pratensis
4	Gelbblütige Kleearten (Horn-, Gelb-, Gemeiner Wund-, Hufeisenklee ...)	Lotus corniculatus, Medicago lupulina, Anthyllis vulneraria, Hippocrepis comosa ...
5	Wiesen-Bocksbart	Tragopogon pratensis, incl. orientalis
6	Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
7	Schlüsselblumen	Primula spec.
8	Odermennig	Agrimonia eupatoria

Tabelle 1a, Kapitel 8.2.7.3.6.1: Kennartenkatalog

Thüringer Kennartenkatalog

überwiegend auf frischen Standorten		
9	Margerite	Leucanthemum vulgare
10	Acker-Witwenblume	Knautia arvensis
11	Wiesen- bzw. Wald-Storachschnabel	Geranium pratense bzw. G. sylvaticum
12	Glockenblumen	Campanula spec.
13	Flockenblumen	Centaurea spec.
14	Bärwurz	Meum athamanthicum
15	Wiesen-Labkraut	Galium mollugo
16	Frauenmantel	Alchemilla vulgaris
17	Wiesen-Sauerampfer	Rumex acetosa
18	Johanniskraut (Hartheu)-Arten	Hypericum spec.
19	Schafgarbe	Achillea spec.
20	Zaun- bzw. Vogel-Wicke	Vicia sepium bzw. Vicia cracca
21	Gamander Ehrenpreis	Veronica chamaedrys
22	Platterbsen	Lathyrus spec.
23	Spitz-Wegerich	Plantago lanceolata
24	Rotklee	Trifolium pratense
25	Hahnenfuß-Arten (Scharfer-, ...)	Ranunculus spec.

Tabelle 1b, Kapitel 8.2.7.3.6.1: Kennartenkatalog

Thüringer Kennartenkatalog

überwiegend auf feuchten bis nassen Standorten

26	Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos-cuculi
27	Großer Wiesenknopf	Sanguisorba officinalis
28	Wiesen-Knöterich	Polygonum bistorta
29	Trollblume	Trollis europaeus
30	Sumpf-Dotterblume	Caltha palustris
31	Kohl-Kratzdistel	Cirsium oleraceum
32	Wiesen-Schaumkraut	Cardamine pratensis

Tabelle 1c, Kapitel 8.2.7.3.6.1: Kennartenkatalog

8.2.7.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Unterstützung wird je Hektar Dauergrünlandfläche oder andere beweidbare Fläche (in die Verpflichtung einbezogene Fläche) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-DurchführungsGesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf>

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.7.3.6.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen

Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.6.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von mindestens vier Kennarten.
2. Aufbauend auf einer Förderung nach 1. können die Länder zusätzlich den Nachweis des Vorkommens von mindestens weiteren zwei oder vier Kennarten ermöglichen und dafür eine zusätzliche Förderung vorsehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.7.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt:

1. Im Falle der Basisvariante 180 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.
2. Im Falle der Zusatzoptionen beträgt die Höhe der jährlichen Förderung insgesamt:
 - bei **zwei zusätzlichen** Kennarten 240 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche oder
 - bei **vier zusätzlichen** Kennarten 300 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt gemäß NRR je Hektar Dauergrünland ab dem Jahr 2015:

- 6 Kennarten: 240 Euro
- 4 Kennarten: 180 Euro

Im Betrieb muss ein Mindestförderbetrag von 500 Euro erreicht werden.

8.2.7.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.7.4.1.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

Es sind 6 bzw. 4 Kennarten aus dem Thüringer Kennartenkatalog jährlich nachzuweisen. Nur die Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen und Nachmahd sind zugelassen. Es besteht ein Umbruchverbot.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Die Förderung G1 ist auf Flächen in bestimmten FFH Lebensraumtypen ausgeschlossen. Für die Maßnahme wurde ein Förderbetrag von mind. 500 € festgelegt.

R 9 (Zahlungsanträge)

Die Antragstellung für flächenbezogene Beihilfen des EGFL/ELER in Thüringen ist ab dem Antragsjahr 2015 in digitaler Form vorgesehen (geografische Angabe und Nachweis der Flächen). Außerdem wird die Flächenangabe von Ar auf Quadratmeter umgestellt. Durch diese Änderungen haben sich die Anforderungen an die Genauigkeit der Antragsangaben weiter erhöht. Zusätzlich zum Sammelantrag ist bis zum 15.07. des jeweiligen Antragsjahres die Kennartenbonitur vorzulegen. Die Beantragung dieser Maßnahme ist auf Grünland- Feldblöcken möglich. Angrenzende Landschaftselemente sind beihilfefähig.

8.2.7.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. 8.2.7.4.2.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

Diese Maßnahme gab es bereits in der vergangene Förderperiode für 4 Kennarten. Daher liegen bereits Vorgaben für die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vor. Es wird fachlich geschultes Personal eingesetzt, das aufgrund der Fachkenntnisse in der Lage ist, die Kontrolle der Kennarten und die Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben zu überprüfen. Die Lage der im Flächen- und Nutzungsnachweis angemeldeten Flächen wird abschließend über das IT-System hinsichtlich ihrer Lage innerhalb der relevanten Kulissen geprüft. Durch den GIS-Antrag wird die Lage der Verpflichtungsflächen eindeutig lokalisierbar. Die Ergebnisse von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden automatisiert berücksichtigt. Die beantragten Flächengrößen werden über ein zentrales Abgleichssystem plausibilisiert. Bei Vor-Ort-Kontrollen werden Förderflächen vollständig erfasst und zum automatisierten Abgleich mit dem Antrag in das IT-System übernommen. Es werden Gegenkontrollen z.B. mit der Thüringer Grünlandschlagkarte durchgeführt. Die Thüringer Grünlandschlagkarte wurde hinsichtlich der Anforderungen des KULAP 2014 überarbeitet. Die Kennarten sind in einer besonderen Broschüre aufgeführt, die von der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft erarbeitet wurde und den Antragstellern und den Kontrollbehörden zur Verfügung steht. Außerdem werden jährlich Schulungsveranstaltungen durchgeführt.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Die Prüfung des Mindestförderbetrages und der Erklärung zu den FFH-Lebensraumtypen erfolgt abschließend über das IT-System im Rahmen der Verwaltungskontrolle zur Bewilligung. Ergebnisse aus Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden in die Berechnung einbezogen.

R 9 (Zahlungsanträge)

Zur Antragstellung der Zahlungsanträge wird den Antragstellern eine personalisierte DVD zur Verfügung gestellt, die in Kombination mit Referenz- und Vorjahresdaten vorab die Möglichkeiten zur Plausibilisierung der Antragsangaben (z.B. Lage im FFH Gebiet) bietet. Damit lassen sich Fehler in der Antragstellung vermeiden. Die Prüfung der Zahlungsanträge erfolgt vollständig mit einem IT-System, dass an die neuen Anforderungen angepasst wird. Die Nachweisführung der Kennarten wird automatisiert im Verfahren geprüft. Außerdem führen die Bewilligungsbehörden Schulungen zur Antragstellung durch.

8.2.7.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.7.4.3.

zusätzlich:

Für G1 wurden schwierig zu kontrollierende Verpflichtungen vorgegeben, die eine hohe Fachkenntnis erfordert. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen ist ein Verwaltungs- und Kontrollsystem, das diese Verpflichtungen entsprechend berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Vorhabenart G1 Artenreiches Grünland (6 bzw. 4 Kennarten).

8.2.7.3.6.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Keine der unter Nr. 5.1. m) genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI

Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen ist für diese Vorhabenart förderungsrelevant.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Übliche Landwirtschaftliche Praxis:

Die Bewirtschaftung des Grünlandes erfolgt jeweils aus betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Erwägungsgründen – wobei in der Regel keine Rücksicht auf den Erhalt einer pflanzengenetisch wertvollen Grünlandvegetation genommen wird, die extensiver umweltfreundlicher Wirtschaftsweisen bedarf. Eine Erneuerung des Grünlandes erfolgt bei nachlassenden Erträgen bei Bedarf auch durch Umbruch oder anderer Bodenbearbeitungsverfahren und anschließender Neuansaat des Grünlandes.

Landwirtschaftliche Betriebe in Thüringen düngen üblicherweise ihre bewirtschafteten Flächen – sowohl Ackerland als auch Grünland. Je nach Verfügbarkeit kommen hierbei organische oder mineralische Düngemittel zum Einsatz. Die Düngung wird entsprechend den spezifischen betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen und gemäß den Vorgaben der DüV realisiert.

Landwirtschaftliche Betriebe in Thüringen setzen üblicherweise auf ihren bewirtschafteten Flächen Pflanzenschutzmittel ein – sowohl auf Ackerland als auch auf Grünland (Herbizide).

Die Pflanzenschutzmaßnahmen werden entsprechend den spezifischen betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen und gemäß den diesbezüglichen Rechtsvorschriften realisiert.

Eine Tabelle mit der Darstellung der Baseline für AUKM ist als Dokument dem Programm angefügt.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Keine der unter Nr. 5.1. m) genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen ist für diese Vorhabenart förderungsrelevant.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Nährstoffleistungen und der variablen Spezialkosten

Einflussgröße und Begründung:

- Nährstofferträge und -gehalte, Düngerkosten, variable Maschinen- und Arbeitskosten

Die Berechnung der Förderung erfolgt auf der Grundlage eines repräsentativen Referenzverfahrens, das den gesetzlichen Anforderungen und der darauf aufbauenden guten fachlichen Praxis entspricht. Dem wird das geförderte extensive Verfahren gegenüber gestellt, bei dem ebenfalls die gesetzlichen Anforderungen (Grundanforderungen) an die Grünlandbewirtschaftung zu Grunde gelegt sind.

Durch die Heuwerbung werden in der Extensivierungsvariante weniger Futternährstoffe als in der Referenzsituation geerntet. Durch die Heugewinnung in allen drei Schnitten werden mehr Arbeitsgänge für Wenden und Schwaden erforderlich als in der Referenz mit zwei Silage-Schnitten sowie einem Heuschnitt. In der Extensivierungsvariante entfallen die Arbeitsgänge für die Düngerausbringung und bei der Heugewinnung wird zusätzlich durch die Extensivierung beim 2. und 3. Schnitt weniger geerntet. Es entstehen im Vergleich zum Referenzverfahren geringere Maschinenkosten aber in Folge spezieller Arbeiten ein höherer Arbeitszeitbedarf. Ein Teil der genetisch wertvollen Vegetation wird zum richtigen Termin mit einem Balkenmäherwerk schonend gemäht, mit Rechen gewendet und auf die normal bewirtschafteten Flächen gebracht. Die weiteren speziellen Arbeiten bestehen aus Dokumentationsarbeiten. Variable Maschinenkosten werden hierbei durch die Mäharbeit und die Fahrzeiten zu den Grünlandflächen für die Bewirtschaftungsarbeiten verursacht. Gegenüber der Referenz wird ein Rückgang des Futternährstoffertrages von 25 % unterstellt. Die Bewertung der Nährstoffertragsdifferenz erfolgt anhand des Nährstoffpreises in Futtergerste.

Die Einkommensverluste bestehen aus niedrigeren Nährstofferträgen, eingesparten Mineraldüngerkosten, höheren variablen Maschinenkosten und aus dem deutlich höheren Arbeitszeitbedarf.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.7. g) GB - Pflege von Biotopgrünland und Streuobstwiesen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse besteht der Bedarf, Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt mit entsprechenden Maßnahmen zu unterstützen (B26). Insbesondere umfasst dies auch Natura 2000-Gebiete. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Mager- und Trockenstandorte sowie Bergwiesen, Streuobst-, Feucht-, und Nasswiesen. Schafe leisten dabei einen hohen Beitrag zur flächendeckenden Grünlandbewirtschaftung. In Thüringen ist eine deutliche und kontinuierliche Abnahme der Schafbestände zu verzeichnen (B28).

Mit dem Vorhaben werden besonders nachhaltige und standortangepasste Verfahren der Bewirtschaftung (Weide, Mahd) von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen (U), unterstützt.

Durch extensive Bewirtschaftung und ein an die jeweiligen Schutzziele angepasstes Weidemanagement sowie Mahdregime (Verzicht Pflanzenschutz und Düngemittel, kürzere Beweidungsdauer und ergänzende Arbeiten, Verlagerung des Mahdtermins und Anlage von Schonflächen) kann eine agrarökologisch wertvolle Grünlandvegetation sowie die davon abhängige Fauna in dem erwünschten Zustand erhalten oder in diesen zurückgeführt werden (U, K).

Die Vorhabenart wird in konkreten Naturschutzkulissen angeboten. Diese befinden sich innerhalb (GB4, GB5) und außerhalb (GB2, GB3) von nach nationalem Naturschutzrecht ausgewiesenen Schutzzonen. Die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist zwingend erforderlich.

In der Vorhabenart werden Bewirtschaftungsverfahren bzw. Nutzungsbeschränkungen (Basisvariante Weide und Basisvariante Mahd) und deren Kombinierbarkeit mit weiteren Nutzungsbeschränkungen (Zusatzoptionen) aufgeführt, die den Betriebsinhabern angeboten werden können. Dadurch können eine Vielzahl auf unterschiedliche Dauergrünlandstandorte und -biotope (Mager- und Trockenstandorte, Nass- und Feuchtwiesen, Flachlandmähwiesen, Wiesenbrüteregebiete, Streuobstwiesen) ausgerichtete Dauergrünlandmanagements angeboten werden. Deren einzelflächenspezifisch verschiedene Bewirtschaftungsvorgaben verursachen gleichwohl Einkommensverluste, die den für die Basisvarianten und Zusatzoptionen vorgesehenen Zahlungen entsprechen. Somit können im Rahmen dieser Vorhabenart unterschiedliche Bewirtschaftungsauflagen oder Nutzungsbeschränkungen einzelflächenspezifisch kombiniert und deren Einkommensverluste ausgeglichen werden, ohne dass der erforderliche administrative Aufwand durch biotopspezifische Differenzierung erhöht wird.

Bei einer kurzfristigen intensiven Beweidung zur Erreichung der Naturschutzziele (Biodiversität) werden im Rahmen einer Beratung durch die UNB klare Kriterien festgelegt, damit die Vorgaben der relevanten Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln eingehalten werden. Dabei wird sichergestellt, dass die im Einzelfall des Förderantrages für die ausgewiesenen Umweltbelange optimalen Optionen der Förderverpflichtungen ausgewählt werden.

Die Agrarumwelt und Klimamaßnahmen sollen verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen. Die

Vorhabenart ist besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 4 beizutragen.

Diese Vorhabenart ist auf Einzelflächen bezogen und modular wie folgt aufgebaut:

Es gibt zwei Basisvarianten, die alternativ angewendet werden:

- Basisvariante Weide: umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandbiotop durch extensive Weidemaßnahmen mit Rindern/Pferden, Schafen/Ziegen
- Basisvariante Mahd: umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandbiotop durch angepasste Mahd

Auf diese Basisvarianten können optional bzw. agrarlandschafts- oder biotopspezifisch zusätzliche Förderverpflichtungen (Zusatzoptionen) aufgesattelt werden.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen unter Ausschluss der Doppelförderung grundsätzlich ausgeglichen werden.

Die Flächen, für die ein gesetzliches Verbot der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrand gemäß § 29 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) besteht, sind ab 1.1.2020 von der Förderung nach Basisvariante Weide außerhalb von Schutzgebieten (GB21), Basisvariante Mahd außerhalb von Schutzgebieten (GB22), Basisvariante Weide außerhalb von Schutzgebieten mit Zusatzoption (GB31), Basisvariante Mahd außerhalb von Schutzgebieten mit Zusatzoption (GB32) und Hüteschafhaltung außerhalb von Schutzgebieten (GB33) ausgeschlossen.

Förderverpflichtungen

Für alle Varianten:

- Der Begünstigte erstellt in Zusammenarbeit mit der UNB ein Leistungsprotokoll, in dem die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt werden (abweichende Regelungen nur nach erneuter Abstimmung).
- Der Begünstigte dokumentiert in der Thüringer Grünlandschlagkarte Art und Datum der auf der Verpflichtungsfläche vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.
- Der Begünstigte verzichtet auf mineralische und organische Düngemittel und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Basisvariante Weide:

- Erstnutzung durch Beweidung mit Rindern/Pferden oder Schafen/Ziegen und
- Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen und Nachsäen innerhalb des Zeitraums vom 01. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres. Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Schnittnutzung bzw. Nachmahd ab dem 1. Juli möglich.

Basisvariante Mahd:

- Erstnutzung der Fläche durch Mahd und
- Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen sowie Beweiden innerhalb des Zeitraums vom 01. April bis zum 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 21. Juni möglich und
- Schonfläche von mindestens 10 Prozent der jeweiligen Einzelfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 20. Juli ausgedehnt wird. Mahd ab dem 21. Juli möglich. Bei Streuobstwiesen und Splitterflächen entfällt die Schonfläche.

Zusatzoption(en):

Zusatzoption(en) für die Basisvariante Weide:

Die Basisvariante Weide wird in Abstimmung mit der UNB um eine der folgenden Optionen erweitert:

- für alle zulässigen Weidetierarten:
 - Beweidung von Flächen, bei denen die Umsetzung der Förderverpflichtungen durch technologische Einschränkungen aufwendiger ist oder
 - Beweidung nur mit Rindern oder Pferden in Form der Standweide Beweidungszeitraum ganzjährig oder mindestens vom 2. Mai bis zum 15. Oktober, oder
 - Beweidung in Wiesenbrütergebieten und Nass-/bzw. Feuchtgebieten: Bei der Beweidung zur Erreichung der Naturschutzziele (Biodiversität) werden im Rahmen einer Beratung durch die UNB klare Kriterien festgelegt, damit die Vorgaben der relevanten Grundanforderungen Biodiversität zum Wiesenbrüterschutz eingehalten werden oder
 - Anlage einer Schonfläche mit Bewirtschaftungsruhe vom 1. April bis zum 20. Juli für den Artenschutz von mindestens 10 Prozent Flächenanteil. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 oder 30 Prozent und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie die Nutzung gemäß Abstimmung mit der UNB.
- Bei Beweidung mit Schafen/Ziegen ausschließlich in Form der Hütehaltung

Zusatzoption(en) für die Basisvariante Mahd:

Die Basisvariante Mahd wird in Abstimmung mit der UNB um eine der folgenden Optionen erweitert:

- Mahd bei der die Umsetzung der Förderverpflichtungen durch technologische Einschränkungen aufwendiger ist oder
- Ausdehnung der Bewirtschaftungsruhe mindestens bis zum 30. Juni bei Beibehaltung Schonfläche oder
- Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 1. Juni bis mindestens zum 15. August (Schonfläche optional) oder
- Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 15. Juni bis mindestens zum 31. August (Schonfläche optional) oder
- Erhöhung des Flächenanteils der Schonflächen auf mindestens 20 oder 30 Prozent oder
- Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 oder 30 Prozent und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie die Nutzung gemäß Abstimmung mit der UNB

Andere Verpflichtungen

- Der Begünstigte nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder anderen beweidbaren Flächen keine der folgenden Maßnahmen vor:
 - wendende oder lockernde Bodenbearbeitung,
 - Beregnung,
 - Meliorationen,
 - Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober bei Weide,
 - Ausschluss der intensive Portionsweide bei der Basisvariante Weide
- Für die Hüteschafhaltung sind mindestens 0,5 GVE (Schaf/Ziege) je Hektar Verpflichtungsfläche im Betrieb zu halten

Sonstige Bestimmungen

- Bei Weide in der Trinkwasserschutzzone II muss die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde vor Verpflichtungsbeginn vorliegen
- Bei Streuobstwiesen sind mindestens 30 Obstbäume (Hochstämme) je Hektar erforderlich.
- Die zuständigen Behörden können eine mechanische Bekämpfung von Problemunkräutern und invasiven Neophyten (Pflanzen-Artenliste) – in Ausnahmefällen - genehmigen.
- Die zuständigen Behörden können – soweit keine nachhaltigen und praktikablen nichtchemischen Pflanzenschutzverfahren zur Verfügung stehen – ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes werden gemäß § 3 des Pflanzenschutzgesetzes beachtet.
- Der Begünstigte nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal im Jahr.

8.2.7.3.7.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar Dauergrünlandfläche oder andere beweidbare Fläche (in die Verpflichtung einbezogene Fläche) gewährt.

8.2.7.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz-GAKG):
<http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/index.html>
- GAK-Rahmenplan:
http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4
- Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- Direktzahlungen-Durchführungsgesetz:

<http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/index.html>

- Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:
<http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfv/index.html>
- Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance
- Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz:
<http://www.gesetze-im-internet.de/agrarzahlverpflg/index.html>
- Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung:
<http://www.gesetze-im-internet.de/agrarzahlverpflv/index.html>
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG):
https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=WasG_TH_Zweiter_Teil
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/syr/page/bsthueprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=jlr-NatSchGTH2006rahmen&documentnumber=1&numberofresults=86&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG):
http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html
- EG-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG):
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:de:PDF>
- FFH-Richtlinie (92/43/EWG):
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>

8.2.7.3.7.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.7.5. Förderfähige Kosten

Honoriert werden die Einkommensverluste sowie die zusätzlichen Aufwendungen

Vgl. Kapitel 8.2.7.3.7.10

8.2.7.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.7.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt ab dem Jahr 2015 je Hektar Förderfläche Dauergrünland und andere beweidbare Flächen:

1. Im Falle der Basisvariante Weide außerhalb Schutzgebieten 275 Euro (GB21) und innerhalb Schutzgebieten 300 Euro (GB41)
2. Im Falle der Basisvariante Mahd außerhalb Schutzgebieten 285 Euro (GB22) und innerhalb Schutzgebieten 325 Euro (GB42)
3. Im Falle der Zusatzoption(en) zur Basisvariante Weide außerhalb Schutzgebieten für alle zulässigen Weidetierarten 345 Euro (GB31) sowie für die Hüteschafhaltung 400 Euro (GB33) und innerhalb Schutzgebieten 365 Euro (GB51) sowie für die Hüteschafhaltung 420 Euro (GB53)
4. Im Falle der Zusatzoption(en) zur Basisvariante Mahd außerhalb Schutzgebieten 375 Euro (GB32) und innerhalb Schutzgebieten 395 Euro (GB52)

Ein Mindestförderbetrag von 250 Euro je Vorhabenart mit gleicher Zahlungshöhe je Hektar im Betrieb muss erreicht werden.

8.2.7.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.7.4.1.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

Innerhalb der Maßnahme GB-Pflege von Biotopgrünland und Streuobstwiesen werden mit der Basisvariante Weide und der Basisvariante Mahd zwei alternative Bewirtschaftungsverfahren angeboten. Diese können durch weitere Nutzungsverpflichtungen (Zusatzoptionen) kombiniert bzw. ergänzt werden.

Es sind zeitliche Vorgaben für den Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen, sowie Beweidung einzuhalten. Darüber hinaus gibt es die Festlegung zu einem bestimmten standortangepassten Bewirtschaftungsverfahren (Erstnutzung: Weide mit den vorgegeben Tierarten, fakultative Nachmahd ab 01.07.; Erstnutzung Mahd mit Anlage einer Schonfläche von mindestens 10% der jeweiligen Einzelfläche), zum Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie mineralische und organische Düngemittel und dem Verzicht auf die wendende/lockernde Bodenbearbeitung sowie auf Beregnung und Meliorationen. Zudem ist eine Zufütterung bei Weidenutzung zeitlich begrenzt und die intensive Portionsweide bei der Basisvariante Weide ausgeschlossen. Wird die Beweidung auf Schafe/Ziegen eingeschränkt, sind mindestens 0,5 GVE (Schaf/Ziege) je Hektar Verpflichtungsfläche im Betrieb zu halten.

Durch die gezielten Zusatzoptionen, insbesondere die definierten Bewirtschaftungszeiträume, werden die

generell geltenden Förderverpflichtungen bei den Basisvarianten wesentlich verstärkt. Ausnahmen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind mit Genehmigung der UNB und nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde zulässig.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Es werden nur in konkreten Naturschutzkulissen liegende Flächen, die sich innerhalb und außerhalb von nach nationalem Naturschutzrecht ausgewiesenen Schutzzonen befinden und mit Bestätigung der Förderwürdigkeit durch die UNB (Leistungsprotokolle) gefördert. Bei Lage der Flächen in der Trinkwasserschutzzone II ist zusätzlich die Zustimmung der UWB erforderlich. Bei der Förderung der Pflege von Streuobstwiesen sind mindestens 30 Obstbäume (Hochstämme) je Hektar erforderlich.

R 9 (Zahlungsanträge)

Die Antragstellung für flächenbezogene Beihilfen des EGFL/ELER in Thüringen ist ab dem Antragsjahr 2015 in digitaler Form vorgesehen (geografische Angabe und Nachweis der Flächen). Außerdem wird die Flächenangabe von Ar auf Quadratmeter umgestellt. Durch diese Änderungen haben sich die Anforderungen an die Genauigkeit der Antragsangaben weiter erhöht. Die Beantragung dieser Maßnahme ist auf Grünland- Feldblöcken möglich. Angrenzende Landschaftselemente sind beihilfefähig.

8.2.7.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. 8.2.7.4.2.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

Diese Förderung der Pflege von Biotopgrünland und Streuobstwiesen gab es in ähnlicher Ausgestaltung bereits in der vergangenen Förderperiode (N2/N3/N4). Daher liegen bereits Vorgaben für die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vor. Es wird fachlich geschultes Personal eingesetzt, das aufgrund der Fachkenntnisse in der Lage ist, die Einhaltung der Bewirtschaftungsverpflichtungen zu überprüfen. Die Lage der im Flächen- und Nutzungsnachweis angemeldeten Flächen wird abschließend über das IT-System hinsichtlich ihrer Lage innerhalb der relevanten Kulissen geprüft. Durch den GIS-Antrag wird die Lage der Verpflichtungsflächen eindeutig lokalisierbar. Die Ergebnisse von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden automatisiert berücksichtigt. Die beantragten Flächengrößen werden über ein zentrales Abgleichssystem plausibilisiert. Bei Vor-Ort-Kontrollen werden Förderflächen vollständig erfasst und zum automatisierten Abgleich mit dem Antrag in das IT-System übernommen. Es werden Gegenkontrollen z.B. mit der Thüringer Grünlandschlagkarte durchgeführt. Die Thüringer Grünlandschlagkarte wurde hinsichtlich der Anforderungen des KULAP 2014 überarbeitet. Die Fachbehörden, die die Förderwürdigkeit bestätigen und ggf. Ausnahmen genehmigt haben, sind in das Kontrollverfahren eingebunden.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Die Prüfung des Mindestförderbetrages und des Vorliegens der Bestätigung zur Förderwürdigkeit erfolgt unter Einbeziehung der UNB abschließend über das IT-System im Rahmen der Verwaltungskontrolle zur Bewilligung. Ergebnisse aus Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden in die Berechnung einbezogen.

R 9 (Zahlungsanträge)

Zur Antragstellung der Zahlungsanträge wird den Antragstellern eine personalisierte DVD zur Verfügung

gestellt, die in Kombination mit Referenz- und Vorjahresdaten vorab die Möglichkeiten zur Plausibilisierung der Antragsangaben (z.B. Lage außerhalb von Kulissen) bietet. Damit lassen sich Fehler in der Antragstellung vermeiden. Die Prüfung der Zahlungsanträge erfolgt vollständig mit einem IT-System, dass an die neuen Anforderungen angepasst wird. Außerdem führen die Bewilligungsbehörden Schulungen zur Antragstellung durch.

8.2.7.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.7.4.3.

zusätzlich:

Für die Vorhabenart GB-Pflege von Biotopgrünland und Streuobstwiesen wurden schwierig zu kontrollierende Verpflichtungen (Förderverpflichtungen und bewirtschaftungsverfahrensbezogene Zusatzoptionen) vorgegeben, die eine hohe Fachkenntnis erfordert. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen ist ein Verwaltungs- und Kontrollsystem, das diese Verpflichtungen entsprechend berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Vorhabenart GB Pflege von Biotopgrünland.

8.2.7.3.7.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen

Kurzbezeichnung:

- Biodiversität GAB 3

EU-Rechtsgrundlage:

- Art. 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 92/43/EWG

Übliche Landwirtschaftliche Praxis:

Die Wahl des Bewirtschaftungssystems des Grünlandes erfolgt hauptsächlich aus betriebswirtschaftlichen und arbeitsökonomischen Erwägungsgründen, wobei in der Regel keine Rücksicht auf den gewünschten

Erhalt einer agrarökologisch wertvollen Grünlandvegetation sowie die davon abhängige Fauna genommen wird, die extensiver umweltfreundlicher Wirtschaftsweisen bedarf. Eine Erneuerung des Grünlandes erfolgt bei nachlassenden Erträgen bei Bedarf auch durch Umbruch oder anderer Bodenbearbeitungsverfahren und anschließender Neuansaat des Grünlandes. In zunehmendem Maße besteht die Gefahr, dass extensive Bewirtschaftungsmethoden von den Betriebsinhabern nicht mehr angewandt und dafür effektivitätssteigernde Maßnahmen (Intensivierung) ergriffen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe in Thüringen düngen üblicherweise ihre bewirtschafteten Flächen – sowohl Ackerland als auch Grünland. Je nach Verfügbarkeit kommen hierbei organische oder mineralische Düngemittel zum Einsatz. Die Düngung wird entsprechend den spezifischen betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen und gemäß den Vorgaben der DüV realisiert.

Landwirtschaftliche Betriebe in Thüringen setzen üblicherweise auf ihren bewirtschafteten Flächen Pflanzenschutzmittel ein – sowohl auf Ackerland als auch auf Grünland (Herbizide).

Die Pflanzenschutzmaßnahmen werden entsprechend den spezifischen betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen und gemäß den diesbezüglichen Rechtsvorschriften realisiert.

Eine Tabelle mit der Darstellung der Baseline für AUKM ist als Dokument dem Programm angefügt.

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Numerierung gemäß nationalem Verzeichnis der Baselineanforderungen:

- CC 13: Lebensraumtypen und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden.

Regelungsbereich außerhalb Schutzgebieten:

1. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Wasser - GAB 1,
2. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze - Anwendung zugelassener PSM – GAB 10

Kurzbezeichnung:

- Anwendung von Düngemitteln
- Anwendung zugelassener PSM

EU-Rechtsgrundlagen:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013,
- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG),
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

bezüglich Nährstoff Stickstoff: CC17, CC17a, CC17b, CC17c, CC17d, CC18, CC19, CC20, CC21, CC21a, CC22, CC24, CC24a, CC26a, CC26d

bezüglich Nährstoff Phosphat: Z1a, Z1b, Z1c, Z2, Z3, Z4, Z5, Z6, Z6a, Z6b

Die ausführliche Beschreibung siehe Kapitel 8.1 in Verbindung mit Kapitel 5.1m der Nationalen Rahmenregelung.

Nachfolgend die landespezifischen Regelungen:

- Auf Flächen in einem belasteten Gebiet (Nitratkulisse) sind nachfolgende zusätzliche landesspezifische Verpflichtungen gemäß §13a Abs. 1 und 3 der Düngeverordnung (DüV) in Verbindung mit §§ 3 und 5 ThürDüV vom 2.Dezember 2020 einzuhalten:
 - Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, auf Flächen in mit Nitrat belastetem Gebiet (Nitratkulisse nach § 3 Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) vom 2. Dezember 2020) nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.
 - Abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 DÜV hat der Betriebsinhaber vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff auf Flächen in mit Nitrat belastetem Gebiet (Nitratkulisse nach § 3 Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) vom 2. Dezember 2020) den im Boden verfügbaren Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln (**CC 26e**)
- Bei Lage in einem eutrophierten Gebiet (Phosphatkulisse) bestehen nachfolgende zusätzliche landesspezifische Verpflichtungen gem. § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 DüV i.V.m. §§ 3,7 und 8 Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) vom 2.Dezember 2020:
 - Vgl. § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 DüV: Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihr Gehalt an Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden ist.
 - Die Untersuchung ist durch ein vom Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) anerkanntes Labor durchzuführen, mit einem Prüfbericht zu dokumentieren und für die Deckung des Phosphatdüngbedarfes entsprechend der Düngbedarfsermittlung nach § 4 Abs. 3 DüV zu verwenden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre nach Ablauf des

Düngejahres aufzubewahren und dem TLLLR auf Verlangen vorzulegen.

- Die in den ersten fünf Metern des Gewässerrandstreifens liegende landwirtschaftliche Nutzfläche ist ganzjährig zu begrünen (Ausgenommen: Gewässer, die nach § 2 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz von dessen Anwendung ausgenommen sind). Ein Umbruch zum Zweck der unverzüglichen Erneuerung der bisherigen Begrünung ist nach jeweils mindestens vierjähriger Standzeit zulässig. Die Anwendung von Düngemitteln ist verboten. (**Z 6c**)

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe Kapitel 8.2.7.3.7.1

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Vgl. Kapitel 8.2.7.5

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Beschreibung der Methode

Die betriebswirtschaftlichen Effekte zum Nachweis der erforderlichen Beihilfen basieren auf standortdifferenzierten Parametern und Evaluierungsdaten des Thüringer Biotopgrünlandes (Ertragspotenzial, Futterqualitäten nach den Gebrauchswerten als Weide- und/oder Konservatfutter,

spezifische Bewirtschaftungseigenschaften usw.).

Die Prämienkalkulation wurde durch einen unabhängigen Gutachter geprüft und zertifiziert.

Methode und agrarökonomische Annahmen:

Die Ertrags- und Kostenwirkungen der Verpflichtungsinhalte werden in Relation zur konventionellen Wirtschaftsweise auf vergleichbarem Standort bestimmt. Als Referenz wird die optimale Nutzung des Dauergrünlandes zur Gewinnung von Weide- und Konservatfutter angenommen, um weidefähige Tiere ganzjährig und bedarfsgerecht zu versorgen.

Für verschiedene Pflegemaßnahmen werden darüber hinaus differenzierte Beihilfeshöhen, je nach Lage für Fläche in einem Naturschutzgebiet/Biosphärenreservat oder außerhalb kalkuliert. Eine solche Differenzierung ist erforderlich, da in den Naturschutzgebieten bzw. in den Pflegezonen der Biosphärenreservate im Regelfall Düngungsbeschränkungen bzw. Einschränkungen hinsichtlich Pflanzenschutzmitteleinsatz bestehen. Die in den Schutzgebieten hoheitlich festgesetzten Schutzgebietsauflagen werden pauschal über Abschläge in den Erträgen und den Futterqualitäten des Referenzzustandes berücksichtigt. Die Ertragsreduktionen sind in den Schutzgebieten, relativ gesehen, eher gering. Dies ergibt sich aber daraus, dass es sich ausschließlich um Biotopgrünland mit geringem Ertragsniveau handelt und hier die Unterlassung der mineralischen N-Düngung als wichtigste Schutzgebietsauflage nur Ertragseinbußen in der Größenordnung von ca. 24-32 % verursacht. Weitergehende Auflagen zum frühesten Mahdzeitpunkt und zur Errichtung von Schonflächen führen zu deutlich höheren zusätzlichen Ertragseinbußen. In Anbetracht der in den Schutzgebieten vorkommenden schwierigen Standorte und der dort vorkommenden Biotoptypen (Trocken- und Magerrasen, Streuobstwiesen) stellt eher die Unternutzung ein Problem für den Naturschutz dar. Dem geschuldet sind auf diesen Standorten häufig zusätzliche Pflegeleistungen (z.B. manuelle Entbuschung, Auszäunung von Teilflächen, Mulchen von Teilflächen, bei Weide und Hütelhaltung häufigerer Flächenwechsel bei Mindererträgen, Teilflächenmahd mit hohem spezifischen Aufwand) zu erbringen, um den gewünschten Pflegezustand zu erhalten.

Einflussgrößen:

- a) Energie- und Nährstoffgebrauchswerte im Futter je ha (umsetzbare Energie, nutzbares Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Phosphor und Ruminale-Stickstoff-Bilanz zu mittleren Energie- und Nährstoffvergleichspreisen des Zeitraumes 2009 - 2013)
- b) variable Spezialkosten je ha (Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Sonstiges Verbrauchsmaterial, Treib- und Schmierstoffe, Instandhaltung Maschinen und technische Anlagen, Lohnarbeit und Maschinenmiete sowie Personalkosten)
- c) Mehraufwendungen je ha durch spezifische Verpflichtungsinhalte, wie
 - Vorverlegung und Ausdehnung der Weideperiode (Frühweide),
 - Weideregime unter naturschutzfachlichen Auflagen,
 - ggf. Mehraufwand für Hütelhaltung durch häufigere Flächenwechsel bei Mindererträgen
 - ggf. manuelle Entbuschung
 - Auszäunung von Teilflächen,
 - Teilflächenmahd, ggf. mit höherem spezifischen Aufwand.

Begründung:

Die Verpflichtungen der Fördermaßnahme schränken die optimale Nutzung des Dauergrünlandes als Futtergrundlage stark ein:

1. Durch den vollständigen Verzicht auf Nachsaat, Düngung, Pflanzenschutz und Pflegemaßnahmen reduzieren sich die Masseerträge je Flächeneinheit erheblich und damit die verfügbaren Energie- und Nährstoffmengen.
2. Zeitliche Nutzungseinschränkungen verändern darüber hinaus die Energie- und Nährstoffkonzentration im Futter im Extremfall soweit, dass eine bedarfsgerechte Versorgung der Tiere nicht weiter gewährleistet ist.
3. Vorgaben zur dominierenden Nutzung des Dauergrünlandes - entweder als Weide oder zur Mahd – beeinflussen die spezifischen Arbeitserledigungskosten je ha.
4. Um besondere Pflegeziele zu erreichen, sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die den Aufwand der üblichen Grünlandbewirtschaftung übersteigen. Die besonderen Pflegeziele gelten für Teilflächen in geringerem Umfang.

Die Maßnahme wird in Kulissen des Naturschutzes angeboten. Die Erstellung eines Leistungsprotokolls zwischen der UNB und dem Landwirt ist zwingend erforderlich. Die Führung einer Grünland-Schlagkarte ist Bestandteil der Verpflichtung.

8.2.7.3.8. h) G6 - Offenlanderhaltung

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.8.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse besteht der Bedarf, Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt mit entsprechenden Maßnahmen zu unterstützen (B26). Insbesondere im Fall naturschutzfachlich wertvoller Flächen im Offenland kann deren Qualität durch Nutzungsaufgabe bedroht sein.

Gefördert werden daher mit diesem Vorhaben wiederkehrende und flächenbezogene Arten- und Biotopschutzmaßnahmen auf Offenlandflächen in Natura 2000-Gebieten und im Grünen Band, mit dem Ziel der Verhinderung der Sukzession sowie der Offenhaltung. Das Vorhaben ist notwendig, um Grünlandbiotope ohne Betriebsprämie zu erhalten bzw. wiederherzustellen, bei Nichtförderung droht die Gefahr der dauerhaften Nutzungsaufgabe.

Sicherung von nutzungsabhängigen Offenland-Biotopen in NATURA 2000-Gebieten sowie Grüne Band-Gebiete, die nicht aus der ersten Säule beihilfefähig sind (U). Erhalt bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes für ein Offenland - Grünlandbiotop (U.)

Die Vorhabenart ist besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura 2000 Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 4 beizutragen.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen unter Ausschluss der Doppelförderung grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen

- Erhaltung oder Verbesserung des Ausgangszustandes betreffend den Anteil landwirtschaftlich nutzbarer Fläche bzw. der nicht mit Gehölzen bewachsenen Flächen durch Zurückhaltung von Sukzession.
- Wiederkehrende, flächenbezogene Arten- und Biotopschutzmaßnahmen auf Offenlandflächen durch Mulchen, Weide oder/und Mahd oder gegebenenfalls Bewirtschaftungsruhe gemäß der Abstimmung mit der UNB. Zur Zurückhaltung der Sukzession ist nach Bedarf dies mit anderen mechanischen Verfahren zu ergänzen.
- Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB.
- Der Begünstigte dokumentiert in der Thüringer Grünlandschlagkarte Art und Datum der auf der Verpflichtungsfläche vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Andere Verpflichtungen

- Der Begünstigte nutzt die Verpflichtungsflächen im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal im Jahr.

Sonstige Bestimmungen

- Kulissenbezug und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB
- Mindestparzellengröße 0,5 ha; zum Wald gehörende Flächen sind ausgeschlossen.
- Bestätigung der Flächenkategorie und des Ausgangszustandes seitens der Bewilligungsbehörde durch Ausweisung als Sonderfeldblock unter der Maßgabe der Abgrenzbarkeit (nach Einreichung des Antrages)

8.2.7.3.8.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar LF gewährt

8.2.7.3.8.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG):
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):
- EG-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG):
- FFH-Richtlinie (92/43/EWG):

8.2.7.3.8.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.8.5. Förderfähige Kosten

Honoriert werden die Einkommensverluste sowie die zusätzliche Aufwendungen.

Vgl. Kapitel 8.2.7.3.8.10

8.2.7.3.8.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Förderfähig sind nicht im Direktzahlungssystem geführte Offenlandflächen mit einem Anteil landwirtschaftlicher nutzbarer Fläche von mindestens 50 %. Der Rest der Fläche kann Landschaftsbestandteile, unabhängig von deren sonstiger Einordnung in den Beihilfefähigkeitsbegriff für Direktzahlungen, enthalten.

8.2.7.3.8.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER VO nicht vorgesehen.

8.2.7.3.8.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt ab dem Jahr 2015 je Hektar Förderfläche

- 445 Euro

Ein Mindestförderbetrag von 250 Euro je Betrieb muss erreicht werden.

8.2.7.3.8.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.8.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.7.4.1.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

In der Maßnahme G6, bei der die Abstimmung mit den Fachbehörden implementiert ist, wird ein Management für diese Flächen festgelegt, dass für den Verpflichtungszeitraum einzuhalten ist. Darüber hinaus kann auch ein Zeitraum für eine Bewirtschaftungsruhe definiert werden. Eine Besonderheit ist die Abgrenzung und Definition der beihilfefähigen Fläche. Hierbei handelt es sich um nicht-direktzahlungsfähige Offenlandflächen, die einer gesonderten Feldblockdefinition folgen.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Es werden nur Flächen in Kulissen und mit Bestätigung der Förderwürdigkeit durch die UNB (Leistungsprotokolle) gefördert. Es ist eine Mindestparzellengröße von 0,5 ha definiert.

Für die Maßnahme wurde ein Förderbetrag von mind. 250 € festgelegt.

R 9 (Zahlungsanträge)

Die Antragstellung für flächenbezogene Beihilfen des EGFL/ELER in Thüringen ist ab dem Antragsjahr 2015 in digitaler Form vorgesehen (geografische Angabe und Nachweis der Flächen). Außerdem wird die Flächenangabe von Ar auf Quadratmeter umgestellt. Durch diese Änderungen haben sich die Anforderungen an die Genauigkeit der Antragsangaben weiter erhöht. Die Beantragung dieser Maßnahme ist nur auf gesonderten Feldblöcken innerhalb der G6-Kulisse möglich. Angrenzende Landschaftselemente

sind nicht beihilfefähig.

8.2.7.3.8.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.7.4.1.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

In der Maßnahme G6, bei der die Abstimmung mit den Fachbehörden implementiert ist, wird ein Management für diese Flächen festgelegt, dass für den Verpflichtungszeitraum einzuhalten ist. Darüber hinaus kann auch ein Zeitraum für eine Bewirtschaftungsruhe definiert werden. Eine Besonderheit ist die Abgrenzung und Definition der beihilfefähigen Fläche. Hierbei handelt es sich um nicht-direktzahlungsfähige Offenlandflächen, die einer gesonderten Feldblockdefinition folgen.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Es werden nur Flächen in Kulissen und mit Bestätigung der Förderwürdigkeit durch die UNB (Leistungsprotokolle) gefördert. Es ist eine Mindestparzellengröße von 0,5 ha definiert.

Für die Maßnahme wurde ein Förderbetrag von mind. 250 € festgelegt.

R 9 (Zahlungsanträge)

Die Antragstellung für flächenbezogene Beihilfen des EGFL/ELER in Thüringen ist ab dem Antragsjahr 2015 in digitaler Form vorgesehen (geografische Angabe und Nachweis der Flächen). Außerdem wird die Flächenangabe von Ar auf Quadratmeter umgestellt. Durch diese Änderungen haben sich die Anforderungen an die Genauigkeit der Antragsangaben weiter erhöht. Die Beantragung dieser Maßnahme ist nur auf gesonderten Feldblöcken innerhalb der G6-Kulisse möglich. Angrenzende Landschaftselemente sind nicht beihilfefähig.

8.2.7.3.8.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.7.4.3.

zusätzlich:

Für G6 wurden schwierig zu kontrollierende Verpflichtungen vorgegeben, die eine hohe Fachkenntnis erfordern. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen ist ein Verwaltungs- und Kontrollsystem, das diese Verpflichtungen entsprechend berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Vorhabenart G6 Offenlanderhaltung.

8.2.7.3.8.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen (CC 13)

Kurzbezeichnung:

- GAB 3 Biodiversität

EU-Rechtsgrundlage:

- Art. 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 92/43/EWG

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Numerierung gemäß nationalem Verzeichnis der Baselineanforderungen:

- CC 13: Lebensraumtypen und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden.

Übliche Landwirtschaftliche Praxis:

Die Wahl des Bewirtschaftungssystems des Offenlandes erfolgt hauptsächlich aus betriebswirtschaftlichen und arbeitsökonomischen Erwägungsgründen, wobei in der Regel keine Rücksicht auf den gewünschten Erhalt einer agrarökologisch wertvollen Grünlandvegetation sowie die davon abhängige Fauna genommen wird, die extensiver umweltfreundlicher Wirtschaftsweisen bedarf. Für die nicht im Direktzahlungssystem der 1. Säule der GAP geführten Offenlandflächen besteht in zunehmendem Maße die Gefahr, dass extensive Bewirtschaftungsmethoden von den Betriebsinhabern nicht mehr angewandt werden bzw. eine Nutzungsaufgabe erfolgt.

Eine Tabelle mit der Darstellung der Baseline für AUKM ist als Dokument dem Programm angefügt.

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe 8.2.7.3.8.1

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt

wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Vgl. Kapitel 8.2.7.5

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die betriebswirtschaftlichen Effekte zum Nachweis der erforderlichen Beihilfen basieren auf standortdifferenzierten Parametern und Evaluierungsdaten des Thüringer Biotopgrünlandes (Ertragspotenzial, Futterqualitäten nach den Gebrauchswerten als Weide- und/oder Konservatfutter, spezifische Bewirtschaftungseigenschaften usw.).

Die Prämienkalkulation wurde durch einen unabhängigen Gutachter geprüft und zertifiziert.

Methode:

Die Ertrags- und Kostenwirkungen der Verpflichtungsinhalte werden in Relation zur konventionellen Wirtschaftsweise auf vergleichbarem Standort bestimmt. Als Referenz wird die optimale Nutzung des Dauergrünlandes zur Gewinnung von Weide- und Konservatfutter angenommen, um weidefähige Tiere ganzjährig und bedarfsgerecht zu versorgen.

Einflussgrößen:

- a) Energie- und Nährstoffgebrauchswerte im Futter je ha (umsetzbare Energie, nutzbares Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Phosphor und Ruminale-Stickstoff-Bilanz zu mittleren Energie- und Nährstoffvergleichspreisen des Zeitraumes 2009 - 2013)
- b) variable Spezialkosten je ha (Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Sonstiges Verbrauchsmaterial, Treib- und Schmierstoffe, Instandhaltung Maschinen und technische Anlagen,

Lohnarbeit und Maschinenmiete sowie Personalkosten)

c) Mehraufwendungen je ha durch spezifische Verpflichtungsinhalte, wie

- Weideregime unter naturschutzfachlichen Auflagen,
- Auszäunung von Teilflächen,
- manuelle Entbuschung.

d) Ertragsminderungen und Mehraufwendungen der Tierproduktion

Begründung:

In Kombination von Beweidung und anderer geeigneter Verfahren gemäß der Abstimmung mit der UNB soll die Erhaltung eines Offenland-Anteils von mindestens 50% erreicht werden.

Die Verpflichtungen der Fördermaßnahme schränken die Nutzung des Dauergrünlandes als Futtergrundlage stark ein:

- (1) Durch den vollständigen Verzicht auf Nachsaat, Düngung, Pflanzenschutz und Pflegemaßnahmen reduzieren sich die Masseerträge je Flächeneinheit erheblich und damit die verfügbaren Energie- und Nährstoffmengen.
- (2) Ein Nutzungsregime als ganzjährige Standweide verändert darüber hinaus die Energie- und Nährstoffkonzentration im Futter nachteilig.
- (3) Durch die dominierende Nutzung des Dauergrünlandes als Weide entfallen die spezifischen Arbeitserledigungskosten für die Konservatgewinnung.
- (4) Um besondere Pflegeziele zu erreichen, sind allerdings zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die den Aufwand der üblichen Grünlandbewirtschaftung übersteigen. Die besonderen Pflegeziele gelten dabei in vollem Umfang.
- (5) Bei ganzjähriger Freilandhaltung von Rindern erhöht sich das Risiko von Ertragsausfällen und der Betreuungs- und Kontrollaufwand steigt.

Die Maßnahme wird ausschließlich für Offenland-Biotop in NATURA 2000-Gebieten und Flächen im Grünen Band angeboten. Die Erstellung eines Leistungsprotokolls zwischen der UNB und dem Landwirt ist zwingend erforderlich. Die Führung einer Grünland-Schlagkarte ist Bestandteil der Verpflichtung.

8.2.7.3.9. i) T – Vom Aussterben bedrohte einheimische Nutztierassen

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0007

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.9.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. Ziel der Maßnahme ist es, als Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und als Teil der Umsetzung des „Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen“ seltene oder gefährdete einheimische Nutztierassen zu erhalten, die insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen aus der landwirtschaftlichen Praxis zu verschwinden drohen. Diese bergen Nutzen- und Innovationspotentiale, die insbesondere in Anbetracht erheblich veränderter und sich weiter verändernder Rahmenbedingungen, wie z. B. des Klimawandels, von großer Bedeutung sind. Darüber hinaus bilden sie eine wichtige Säule der landwirtschaftlichen Biodiversität und sind Grundlage für künftige Züchtung, die auf die Verfügbarkeit eines breiten genetischen Basismaterials angewiesen ist. Diese Rassen müssen u. a. auch erhalten werden, um ausreichendes züchterisches Ausgangsmaterial zu erhalten, damit auf heute noch nicht bekannte Problemlagen (z. B. Resistenzgene gegen neue hochinfektiöse Schaderreger, Klimawandel) züchterisch reagiert werden kann.

Die Bedingungen für die Förderung der Züchtung lokaler Rassen nach Artikel 7 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 807/2014 der Kommission werden eingehalten:

Zu a) die Anzahl der weiblichen Zuchttiere ist auf nationaler Ebene erfasst.

Die Erfassung der Anzahl der weiblichen Zuchttiere erfolgt durch das Informations- und Dokumentationszentrum Biologische Vielfalt (IBV) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Die Erhebungsdaten werden in einer nationalen Datenbank dokumentiert (s. <http://tgrdeu.genres.de/hausundnutztiere/index>)

Zu b) die Anzahl der Tiere und der Gefährdungsstatus der aufgeführten Rassen sind von einer ordnungsgemäß anerkannten und einschlägigen wissenschaftlichen Stelle bestätigt.

Die Anzahl und der Gefährdungsstatus der geförderten Rassen wird durch das Friedrich-Löffler-Institut für Nutztiergenetik in Mariensee (FLI-Mariensee) bestätigt. Das FLI Mariensee hat eine langjährige Kompetenz im Feld der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Nutztierzucht. So wurden dort die Grundlagen für internationale Dokumentationssysteme wie EFABIS (European Farm Animal Biodiversity Information System (EFABIS) erarbeitet. Das FLI Mariensee ist außerdem im deutschen Fachbeirat „Tiergenetische Ressourcen“ vertreten, der Bund und Länder in Fragen der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen berät.

Zu c) eine amtlich anerkannte technische Einrichtung führt das Zuchtbuch der betreffenden Rasse.

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass der Förderungsempfänger die geförderten Tiere in ein Zuchtbuch, das bei Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden muss, eintragen zu lassen hat. Außerdem muss der Tierhalter an einem Erhaltungszuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung teilnehmen. (s. Förderverpflichtungen Nr. 1)

Zu d) die betreffenden Einrichtungen müssen über die notwendige Kompetenz und Sachkenntnis verfügen, um Tiere der von der Nutzungsaufgabe bedrohten Rasse zu identifizieren.

Der Förderempfänger muss an einem Erhaltungszuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung teilnehmen (s. Anmerkungen zu c) und Förderverpflichtungen Nr. 1). Voraussetzung für eine Anerkennung einer Züchtervereinigung nach Tierzuchtgesetz ist, dass diese über die technischen und personellen Voraussetzungen verfügt, ein Zuchtprogramm für die betreffende Rasse durchzuführen. Dazu gehört auch die nötige Kompetenz und Sachkenntnis, um Tiere oder von der Nutzungsaufgabe bedrohte Rassen zu identifizieren. Das Tierzuchtrecht ist EU-weit harmonisiert und wird in Deutschland durch das Tierzuchtgesetz umgesetzt.

Die Länder haben die Einhaltung dieser Voraussetzungen im Rahmen ihres Verwaltungshandelns bei der Umsetzung des Fördergrundsatzes und des Nationalen Fachprogramms zu kontrollieren und nachzuweisen.

Die Vorhabenart trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

1. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass der Förderungsempfänger den Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet und sich verpflichtet, förderfähige Nutztierassen gemäß den Vorgaben der Fachgremien des Fachprogramms zu verwenden und:
 - im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten,
 - diese Tiere in ein Zuchtbuch, das bei Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden muss, eintragen zu lassen,
 - mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen sowie
 - der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen und
 - sich bereit erklären, auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“

teilzunehmen.

2. Die Anzahl weiblicher Zuchttiere der geförderten Rassen ist durch das Informations- und Dokumentationszentrum „Biologische Vielfalt“ (IBV) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu erfassen und in der nationalen Datenbank TGR-DEU zu dokumentieren (<http://tgrdeu.genres.de/hausundnutztiere/index>).
3. Die Anzahl der geförderten Tiere und der Gefährdungsstatus der betreffenden Rasse sind durch das Friedrich-Löffler-Institut für Nutztiergenetik in Mariensee (FLI Mariensee) als anerkannter wissenschaftlicher Stelle in Deutschland zu bestätigen. Auch der Fachbeirat „Tiergenetische Ressourcen“, der das BMEL in allen Fragen der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen berät, hat diese Sachverhalte zu dokumentieren und zu bestätigen.
4. Die geförderten Tiere sind vom Förderungsempfänger in ein Zuchtbuch eintragen zu lassen, das bei Pferd, Rind, Schwein, Schaf und Ziege von einer von der zuständigen Landesbehörde tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt wird. Außerdem muss der Tierhalter an einem Erhaltungszuchtprogramm einer amtlich anerkannten Züchtervereinigung teilnehmen (siehe auch Nr. 1).
5. Mit der Teilnahme des Förderempfängers an einem Erhaltungszuchtprogramm einer nach dem Tierzuchtgesetz amtlich anerkannten Züchtervereinigung wird sichergestellt, dass auch die technischen und personellen Voraussetzungen sowie die nötige Fachkompetenz und Sachkenntnis vorhanden sind, um Tiere oder von der Nutzungsaufgabe bedrohte Rassen zuverlässig zu identifizieren. Das deutsche Tierzuchtgesetz ist dabei Teil des EU-weit harmonisierten europäischen Tierzuchtrechts.
6. Die unmittelbare Auswahl der zu fördernden Nutztierassen erfolgt durch die zuständigen Länderbehörden auf der Basis der bundesweiten Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen.
7. Die förderfähigen Nutztierassen werden in einem allgemein zugänglichen zentralen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt (siehe auch Nr. 2). Die Länder können mit regional-/gebietsspezifischen Listen die förderfähigen Nutztierassen eingrenzen.
8. Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Nutztieren seltener Rassen oder aus anderen vom Förderungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr die Anzahl der gehaltenen Nutztiere gegenüber der bewilligten Tierzahl, wird für die Berechnung der Förderung die durchschnittliche Anzahl der Tiere, für die die Förderung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraums zugrunde gelegt. In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von Förderungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen beziehen.
9. Die Länder haben die Einhaltung dieser Fördervoraussetzungen im Rahmen ihres Verwaltungshandelns bei der Umsetzung des Fördergrundsatzes und des Nationalen Fachprogramms zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse besteht der Bedarf, Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt mit den entsprechenden Maßnahmen zu unterstützen (B26) Die Erhaltung regionaler (vom Aussterben bedrohter) Nutztierassen leisten indirekt ebenfalls einen Beitrag zur Grünlanderhaltung (B24).

Ziel der Vorhabenart ist es, seltene oder gefährdete einheimische Nutztierassen Thüringens zu erhalten, die insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen aus der landwirtschaftlichen Praxis zu verschwinden drohen (U).

Auf der Grundlage eines Monitorings wurde von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die „Rote Liste der gefährdeten einheimischen Nutztierassen in Deutschland“ erstellt.

Die zur Förderung vorgesehenen Nutztierassen sind Bestandteil dieser Liste.

Siehe Tabelle 1, Kapitel 8.2.7.3.9.1 Rote Liste Nutztierassen.

Bei den in der Tabelle aufgeführten Tierarten/Rassen handelt es sich um in Thüringen einheimische Nutztierassen, die vom Aussterben bedroht sind.

Diese bergen Nutzen- und Innovationspotentiale, die insbesondere in Anbetracht erheblich veränderter und sich weiter verändernder Rahmenbedingungen, wie z. B. des Klimawandels, von großer Bedeutung sind (I). Darüber hinaus bilden sie eine wichtige Säule der landwirtschaftlichen Biodiversität und sind Grundlage für künftige Züchtung, die auf die Verfügbarkeit eines breiten genetischen Basismaterials angewiesen ist (U, I). Diese Rassen müssen u. a. auch erhalten werden, um ausreichendes züchterisches Ausgangsmaterial zu erhalten, damit auf heute noch nicht bekannte Problemlagen (z. B. Resistenzgene gegen neue hochinfektiöse Schaderreger, Klimawandel) züchterisch reagiert werden kann (I).

Das Vorhaben ist unter dem SP 4A eingeordnet.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen unter Ausschluss der Doppelförderung grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

Zu 8 der NRR:

Abweichend zur NRR sind In jedem Jahr des Verpflichtungszeitraumes mindestens die bewilligten GVE der Nutztierassen (Leineschaf, Dt. Sattelschwein, Merinolangwollschaf, Schweres Warmblut, Thüringer Waldziege, Rotes Höhenvieh, Rh.-Dt. Kaltblut, Rhönschaf) zu halten. Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Nutztieren seltener Rassen oder aufgrund natürlicher Umstände wie Tod eines Tieres durch Krankheit oder Unfall, für den der Betriebsinhaber nicht verantwortlich gemacht werden kann in einem Verpflichtungsjahr die Anzahl der GVE der gehaltenen Nutztiere gegenüber der für den Verpflichtungszeitraum bewilligten GVE, wird auf die Rückzahlung von Förderungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen beziehen. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet diesbezüglich die Bewilligungsbehörde innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Feststellung schriftlich über eine für die Förderung relevante Reduzierung der Tierzahl zu informieren.

Rote Liste der gefährdeten einheimischen Nutztierassen in Deutschland

Tierart/Rasse	effektive Populationsgröße	Einstufung des Gefährdungsstatus
Leineschaf	286,5	phänotypische Erhaltungspopulation
Dt. Sattelschwein	142,9	Erhaltungspopulation
Merinolangwollschaf	119,3	Erhaltungspopulation
Schweres Warmblut	346,4	Erhaltungspopulation
Thüringer Waldziege	586,0	Beobachtungspopulation
Rotes Höhenvieh	360,6	Beobachtungspopulation
Rh.-Dt. Kaltblut	653,4	Beobachtungspopulation
Rhönschaf	686,2	Beobachtungspopulation

Tabelle 1, Kapitel 8.2.7.3.9.1: Rote Liste Nutztierarten

8.2.7.3.9.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.9.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/alg/BJNR189100994.html>

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf>

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.7.3.9.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG), deren Zusammenschlüsse sowie andere Tierhalter unbeschadet der gewählten Rechtsform, soweit sie Landbewirtschafter sind.

Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25%

beträgt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.9.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig ist die Zucht oder Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.9.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG), deren Zusammenschlüsse sowie andere Tierhalter unbeschadet der gewählten Rechtsform, soweit sie Landbewirtschafter sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.9.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.9.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der Förderungen werden von den Ländern auf der Grundlage der durchschnittlich zu erwartenden Einkommenseinbußen oder zusätzlichen Kosten im Vergleich zu herkömmlich verwendeten Nutztieren sowie etwaiger Bewirtschaftungsauflagen innerhalb der im Folgenden genannten Unter- und Obergrenzen festgelegt. Diese betragen für die Zucht oder Haltung von Nutztieren jährlich,

1. bis zu 200 Euro je Großvieheinheit bei Zuchttieren,
2. bis zu 200 Euro je Großvieheinheit zusätzlich bei Vatertieren,
3. 25 bis 240 Euro je Großvieheinheit zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.

Zu 1.: Sind die Einkommensverluste höher als 200 €/GVE, wird ein Teilausgleich der Einkommensverluste bis zu 200 €/GVE als ausreichend erachtet.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend NRR: 200 € je GVE

8.2.7.3.9.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.9.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.7.4.1.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen).

Es sind keine schwer zu überprüfenden und/oder zu kontrollierenden Verpflichtungen enthalten.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Begünstigte sind Unternehmen der Landwirtschaft, deren Zusammenschlüsse sowie andere Tierhalter, die Landbewirtschaftler sind. Juristische Personen mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25% sind ausgeschlossen.

Die Teilnahme an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung und die Eintragung der zur Förderung beantragten Tiere in ein Zuchtbuch einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation ist Vorbedingung bei dieser Maßnahme.

R 9 (Zahlungsanträge)

Alle eingereichten Zahlungsanträge werden bereits bei der Erfassung der Daten hinsichtlich ihrer Antragsangaben plausibilisiert und bewertet.

8.2.7.3.9.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. 8.2.7.4.2.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

Entfällt

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Die Antragsteller werden in der Stammdatenverwaltung hinsichtlich der Förderungsberechtigung geprüft. Neue Anforderungen werden bei der Prüfung der Antragstellereigenschaften berücksichtigt.

Die Teilnahme an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung und die Eintragung der zur Förderung beantragten Tiere in ein Zuchtbuch einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation ist Vorbedingung bei dieser Maßnahme.

R 9 (Zahlungsanträge)

Die Prüfung der Zahlungsanträge erfolgt mit einem zentralen IT-System, dass an die neuen spezifischen Anforderungen angepasst wird.

8.2.7.3.9.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.7.4.3.

zusätzlich:

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen ist ein Verwaltungs- und Kontrollsystem, das diese Verpflichtungen entsprechend berücksichtigt.

Das Verfahren zur automatisierten Nachweisprüfung im IT-System wurde seit Beginn der Förderperiode erweitert, das betrifft unter anderm auch die Einhaltung der festgelegten Fristen.

Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Vorhabenart T Vom Aussterben bedrohte einheimische Nutztierassen.

8.2.7.3.9.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Keine der unter Nr. 5.1. m) genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr.1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) NR. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen ist für diese Vorhabenart förderungsrelevant.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Übliche Landwirtschaftliche Praxis

In Thüringen werden üblicherweise leistungsfähige Nutztiere gehalten. Auf Grund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen, werden diese nur in geringem Umfang in Thüringen gehalten.

Eine Tabelle mit der Darstellung der Baseline für AUKM ist als Dokument dem Programm angefügt.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Nicht relevant.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die förderfähigen Nutztierassen werden in einem allgemein zugänglichen zentralen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt. Die Länder können mit regional-/gebietsspezifischen Listen die förderfähigen Nutztierassen eingrenzen.

Link: <http://www.genres.de/haus-und-nutztiere/gefaehrdung/>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Vergleich der Deckungsbeiträge verschiedener Referenztierarten anhand von konventionellen Rassen und seltenen oder gefährdeten heimischen Rassen

Einflussgröße und Begründung:

- Deckungsbeiträge (variable Marktleistung abzüglich variable Kosten wie Wert Nachzucht, Zusatzfutter, Grundfutterkosten, Kraftfutterkosten, Tierarzt und sonstige variable Kosten)

Im Folgenden wird die Höhe der Zahlungen begründet:

Zu 1.) bis zu 200 Euro je Großvieheinheit bei Zuchttieren,

Bei den Förderverpflichtungen und Förderhöhen nach Nummer 1 wird der in Anhang II der VO (EG)

Nr. 1305/2013 (bezgl. Art. 28 Absatz 8) genannte Höchstbetrag für lokale Rassen, die für die Nutzung verloren gehen könnten, ausgeschöpft, aber nicht überschritten.

Gegenüber der Zucht oder Haltung von konventionellen Nutztierassen, die rentabel sind, entstehen dem Zuwendungsempfänger durch die Zucht oder die Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierassen Einkommensverluste. Diese betragen durchschnittlich bei Mutterkuhrassen 53 €/GVE, bei Milchkuhrassen, 420 €/GVE, bei Schafrassen 489 €/GVE und bei Milchziegenrassen 774 €/GVE.

Sind die errechneten Einkommensverluste (wie z. B. bei Mutterkuhrassen) geringer als 200 €/GVE, wird nur der errechnete Einkommensverlust ausgeglichen (< 200 €/GVE).

Sind die Einkommensverluste höher als 200 €/GVE, wird ein Teilausgleich der Einkommensverluste bis zu 200 €/GVE als ausreichend erachtet.

Überschreitungen des Betrags des Anhangs II der VO (EG) Nr. 1305/2013 (bezgl. Art. 28 Absatz 8) für lokale Rassen, die für die Nutzung verloren gehen könnten, erfolgen in den Fällen einer Förderung nach den Nummern 2. und 3. Sie sind durch folgende besonderen Umstände gerechtfertigt und werden wie folgt begründet:

Zu 2.) bis zu 200 Euro je Großvieheinheit zusätzlich bei Vatertieren

Vatertiere sind auch gehaltene Zuchttiere, deren Haltung jedoch zusätzliche Kosten und weitere Einkommensverluste zur Folge hat. Die Haltung von Vatertieren spielt insbesondere bei gefährdeten Rassen eine wichtige Rolle bei der Minimierung des Inzuchtzuwachses und des Erhalts der genetischen Vielfalt.

Mit der Haltung männlicher Zuchttiere ist ein zusätzlicher spezifischer Aufwand verbunden, bspw. die erforderliche Einzeltierhaltung, die Fütterung mit Spezialfuttermitteln oder bei Milchviehrassen das Haltung zusätzlicher Tiere ohne Ertrag. Aus diesem Grunde sind - über die Grundförderung nach Tiert 1 hinaus - bis zu 200 €/GVE zusätzlich für die Haltung männlicher Zuchttiere erforderlich, um die erhöhten Kosten und den zusätzlichen Einkommensausfall aufzufangen.

Zu 3.) 25 bis 240 Euro je Großvieheinheit zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.

Die Gewinnung von Embryonen weiblicher Zuchttiere und Samen männlicher Zuchttiere ist ein weiterer wichtiger Baustein zur Minimierung des Inzuchtzuwachses und für den Erhalt genetischer Vielfalt. Diese Maßnahmen können aus tierzuchtrechtlichen Gründen nur bei Zuchttieren durchgeführt werden und führen zu höherem Kostenaufwand und Einkommensverlusten beim Tierhalter.

Dabei fallen bei weiblichen Zuchttieren bspw. Kosten für Transport, Kosten für die Brunftsynchronisation, künstliche Besamung sowie für das Ausspülen der befruchteten Eizellen und deren Aufbereitung und Kryokonservierung an.

Bei der Bereitstellung männlicher Zuchttiere fallen bspw. Kosten für die Absamung oder den Antransport zum Natursprung sowie für Samengewinnung, Qualitätskontrolle und Aufbereitung sowie Kryokonservierung des Samens an. Je nach Aufwand können diese Kosten zwischen 25 € und 240 € je Zuchttier liegen.

Fazit:

Die Einkommensverluste für die Züchtung und Haltung von Rindern, Schafen oder Ziegen, überschreiten den Höchstbetrag nach dem Anhang der VO (EG) Nr. 1305/2013 um ein Mehrfaches. Auch wenn nur ein Teilausgleich der Einkommensverluste gewährt werden soll, so sollte dieser Teilausgleich in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Einkommensverlust stehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die AUKM haben im Vergleich zur Förderperiode 2007-2013 entweder eine direkte Entsprechung oder werden mit ähnlichen Verpflichtungsinhalten angeboten. Neue Verpflichtungsinhalte werden nur bei G6 definiert. Bei der Bewertung wurden u.a. auch frühere Kontrollen im Programmplanungszeitraum 2007-2013 einschließlich der im Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate analysierten Ergebnisse der Kontrollstatistiken berücksichtigt. Bei den AUM lag die Gesamtfehlerrate bislang über dem Zielwert. Hauptursachen für die erhöhte Fehlerrate waren festgestellte Flächendifferenzen, die Angabe nicht beihilfefähiger Flächen seitens der Antragsteller und die Nichterfüllung der Förderverpflichtungen. Es wird beispielsweise auf die Erhaltung des Dauergrünlandes als Förderbedingung bei der Maßnahme A1 Artenreiche Fruchtfolge zukünftig verzichtet. Durch komplexe Verpflichtungsinhalte insbesondere mit Ausnahmeregelungen kam es häufiger zu Verpflichtungsverstößen bei den Antragstellern. Erschwerend kommen die komplizierten Tierbesatzdichtevorgaben und die Auflagen in den Abstimmungsprotokollen, insbesondere bei der termingebundener Teilflächenbewirtschaftung mittels Mahd oder Beweidung hinzu. Die ermittelte Fehlerrate ist stark davon abhängig, welche Antragsteller per Zufall zur Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt werden. Aufgrund der kleinen Grundgesamtheit und der Betriebsgrößenstruktur in Thüringen ist diese Fehlerrate nur ein bedingt aussagefähiger Indikator für die Wirksamkeit der Kontrollen.

Bei der Beurteilung der Fehlerrisiken wird vorrangig auf die von der Europäischen Kommission identifizierten Fehlerquellen eingegangen.

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

Die Kommission hat für flächen- und tierbezogene Maßnahmen festgestellt, dass bestimmte Arten von Verpflichtungen schwierig zu kontrollieren sind. Aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung für die Zielerreichung der AUKM sind Teile davon dennoch implementiert. Diese beziehen sich auf Verpflichtungen, • die eine Reduzierung bzw. den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemitteln beinhalten, • mit Termin- oder Zeitraumvorgaben, • die mit Viehbesatzdichten verknüpft sind, • die eine Kombination mit Greeningverpflichtungen enthalten und • die einer zusätzlichen Abstimmung mit den Fachbehörden bedürfen.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Hinsichtlich der Vorbedingungen als Förderkriterium wird auf die spezifischen Teilmaßnahmen verwiesen.

R 8 (IT-Systeme)

Die Antragsunterlagen werden mit den notwendigen Informationen und Vorjahresdaten den Antragstellern elektronisch zur Verfügung gestellt. Zu den notwendigen Informationen gehören u.a. die Referenzdaten mit den Kulisseninformationen, ab 2018 auch tierbezogene Daten zur Maßnahme T sowie die relevanten Merkblätter mit den Hinweisen zur Antragstellung. Damit kann der Antragsteller eine Plausibilisierung seiner Daten bereits vor Abgabe des elektronischen Antrages vornehmen, wodurch die Wahrscheinlichkeit einer fehlerhaften Antragstellung sinkt. Alle Antragsteller nutzen die elektronische Antragstellung. In Thüringen wird für die flächen- und tierbezogenen landwirtschaftlichen Maßnahmen des EGFL und des ELER eine einheitliche Datenbank verwendet. Dieses IT-System wurde 2005 eingeführt und hat bisher die Anforderungen vollständig erfüllt. Die Funktionalitäten, die in der Vergangenheit zur Plausibilisierung und für Abgleiche genutzt wurden, werden auf die neuen Anforderungen des InVeKoS angepasst. Das IT-System zur Antragsbearbeitung und Beihilfeberechnung hat technisch die gleiche Grundlage wie das System zur Verbuchung der Finanzmittel. Das gesamte IT-System wird von der ZS fachlich betreut.

R 9 (Zahlungsanträge)

Alle eingereichten Zahlungsanträge werden bereits bei Erfassung der Daten hinsichtlich ihrer Antragsangaben plausibilisiert und bewertet. Dafür wird das zentrale IT-System genutzt. Durch neue Teilmaßnahmen oder neue Verpflichtungsinhalte kann sich ein Fehlerrisiko ergeben.

8.2.7.4.2. Gegenmaßnahmen

Die folgenden Ausführungen beinhalten u.a. auch Gegenmaßnahmen, die sich von Prüfergebnissen des Programmplanungszeitraumes 2007-2013 ableiten lassen.

In Auswertung der vergangenen Förderperiode wurden die in dem „Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate“ benannten Abhilfemaßnahmen durchgeführt. In Informationsveranstaltungen mit den Landwirtschaftsämtern und den Naturschutzbehörden werden die häufigsten Feststellungen und Fehlerursachen analysiert. Weiterhin informieren die Landwirtschaftsämter als zuständige Bewilligungsbehörden jährlich über Informationsveranstaltungen und spezielle Merkblätter zum Antragsverfahren.

Durch die vorhandene Antragssoftware ist für die Antragsteller bereits bei der Antragstellung die Kohärenz zwischen Nachweisfläche und bewilligter Fläche erkennbar. Verwaltungsseitig wurden die Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und die Schulung des Kontrollpersonals weiter intensiviert.

Es ist vorgesehen, diese Aktionen auch in Zukunft als vorrangige Maßnahmen zur Reduzierung der Fehlerrate entsprechend anzuwenden.

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

Zur Verbesserung der Überprüfbarkeit/Kontrollierbarkeit wurde der Verpflichtungszeitraum für AUKM auf

das Kalenderjahr angepasst. Diese Übereinstimmung mit den Verpflichtungen bei den Direktzahlungen ist für den Antragsteller transparenter. Zusätzlich erleichtert es die Zuordnung und Verfolgung sanktionsrelevanter Feststellungen. Außerdem wurden die Möglichkeiten zur Festlegung abweichender Verpflichtungen durch die Fachbehörden eingeschränkt und die Festlegungen in den Leistungsprotokollen formalisiert. Verpflichtungen zur Reduzierung des Pflanzenschutz-und/oder zum Düngemiteleinsatz sind nicht vorgesehen. Bei AUKM mit Verpflichtungen, die den vollständigen Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel beinhalten, muss der Antragsteller durch das Führen der Schlagkartei und die Vorlage von Belegen eine genaue Nachweisführung erbringen. Diese Nachweise werden bei Vor-Ort-Kontrollen durch fachlich geschultes Personal geprüft.

Bei Verpflichtungen mit Termin- oder Zeitraumvorgaben werden die Kontrollen zu den relevanten Terminen und Zeiträumen durchgeführt. Dafür wurde ein Kontrollmanagement in der Datenbank geschaffen. Die Terminstellungen sind in den Teilmaßnahmen eindeutig vorgegeben und fachlich begründet. Nur in Ausnahmefällen können auch abweichende Terminstellungen der Unteren Naturschutzbehörden erfolgen. Diese Termine sind bei der Festlegung der Kontrollzeiträume zu beachten, ggf. sind mehrere Kontrollbesuche vorgesehen. Dabei werden auch die Unterlagen (z.B. Grünlandkarte) geprüft. Nur bei wenigen Teilmaßnahmen gibt es noch einen direkten Tierbezug über eine Besatzdichte. Zur Kontrolle wird ein Abgleich mit der zentralen Datenbank HI-Tier implementiert. Die Kombination der AUKM mit Greeningverpflichtungen führt dazu, dass es Teilmaßnahmen gibt, die gleichlautenden Verpflichtungen unterliegen, für die aber unterschiedliche Abgrenzungen vorgenommen werden müssen. Dafür ist ein erhöhter Kontrollaufwand zu leisten. Die Abstimmungen mit den Unteren Naturschutzbehörden bzw. Unteren Wasserbehörden erfolgt mit Hilfe eines formalisierten Verfahrens. Es werden Leistungsprotokolle erstellt, die als Bestandteil des Antrages den Abstimmungsstand enthalten und in die Antragsbearbeitung eingehen. Die Fachbehörden werden im Vorfeld der Antragstellung in das Verfahren eingewiesen.

Verpflichtungen, die über den 5 Jahreszeitraum bestehen, werden durch Nebenbestimmungen im Bescheid abgesichert.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Hinsichtlich der Gegenmaßnahmen wird auf die Ausführungen zu den spezifischen Teilmaßnahmen verwiesen.

R 8 (IT-Systeme)

Die Komplexität des IT-Systems wird auf die Anforderungen der Förderperiode 2014-2020 angepasst. Im IT-System werden alle Antragsangaben erfasst und die Bearbeitungsschritte historisiert. Die Bediensteten werden laufend geschult.

R 9 (Zahlungsanträge)

Die Prüfung der Zahlungsanträge wird auf die Anforderungen der neuen Teilmaßnahmen bzw. neuen

Verpflichtungsinhalte angepasst. Dafür wird das zentrale IT-System genutzt.

8.2.7.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 VO (EU) Nr. 1305/2013 erfolgte durch die ELER- Verwaltungsbehörde und die EU-Zahlstelle eine Ex-ante Evaluierung hinsichtlich der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der AUKM unter Nutzung eines standardisierten Frage- und Bewertungsbogens. Dabei wurde geprüft, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gewährleistet wird und in welcher Form diese erfolgt. Für bestimmte Untermaßnahmen wurden schwierig zu kontrollierende Verpflichtungen vorgegeben, die für die Zielerreichung fachlich zwingend erforderlich sind. Die aufgezeigten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, die bestehenden Fehlerrisiken zu minimieren. In dem Zusammenhang wird im gesamten Verwaltungs- und Kontrollverfahren fachlich geschultes Personal eingesetzt, dass durch entsprechende Handlungsanweisungen z.B. Erlasse der Zahlstelle unterstützt wird.

Ebenfalls berücksichtigt wurden die Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dazu erfolgte eine Auswertung

- der Audits des Europäischen Rechnungshofes und der Kommission,
- der Kontrollen des Landesrechnungshofes
- der Jahresberichte der Bescheinigenden Stelle.

Einbezogen in diesen Prozess wurde auch der von der Kommission vorgegebene Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate im ELER. Er trägt wesentlich zur gründlichen Auswertung und Fehleranalyse bei und ermöglicht somit eine zielorientierte Festlegung von Aktionen zur Fehlerminderung.

Im Rahmen der Programmplanung für die neue Förderperiode 2014-2020 wurde das Ziel verfolgt, die Fördermaßnahmen nach den neuen Bedingungen so auszugestalten, dass die Förderkonditionen für den Antragsteller verständlich sind, und dass deren Einhaltung durch den Antragsteller selbst jederzeit leicht erkennbar ist.

Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der AUKM. Sollte während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle entsprechende Gegenmaßnahmen veranlassen.

8.2.7.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.1 m)

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.1 und Nationale Rahmenregelung Kapitel 5.1 m).

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Erläuterungen auf der Ebene der Vorhabenart.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Siehe Teilmaßnahme "T - Vom Aussterben bedrohte Nutztierassen".

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche

Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Für alle Vorhabenarten gemäß der Nationalen Rahmenregelung (NRR) gelten die Ausführungen der NRR Kapitel 5.2.6.5. gleichermaßen.

Für alle Nicht-NRR Vorhabenarten gilt folgendes:

Gemäß Artikels 28 Abs. 6 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden die Zahlungen jährlich gewährt und gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen aus.

Die Höhe der Zahlungen wurde nach dieser Maßgabe von der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) auf wissenschaftlicher Basis berechnet und von einem unabhängigen Gutachter geprüft und zertifiziert. Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche nach Maßgabe des Artikels 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014. Bei den Maßnahmen, bei denen die Produktionsleistungen keine Rolle spielen, basieren die Kalkulationen auf Kosten-Vergleichen.

Die Methode der Berechnung ist im jeweiligen Kapitel „Informationen, spezifisch für das Vorhaben“ unter der Überschrift „Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter ...“ beschrieben.

Die Höhe der Zahlungsbeträge der einzelnen Vorhaben können im Falle signifikanter Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) unter dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Änderungen durch die Europäische Kommission und nachdem sie von der Kommission notifiziert worden sind, nach oben oder unten angepasst werden. In diesen Fällen können die Beträge der Zahlungen auch während des laufenden Verpflichtungszeitraums angepasst werden.

Vermeidung der Doppelförderung in Bezug auf Anforderungen nach den Artikeln 43 bis 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013:

Mit der VO (EU) Nr. 1307/2013 wurde für die Zeit ab 2015 ein neues System der Direktzahlungen beschlossen. Die Mitgliedstaaten haben bestimmte Entscheidungen zur Ausgestaltung der Direktzahlungen zu treffen sowie auch eine Reihe von Optionen, die Abweichungen von dem in dieser Verordnung geregelten Grundmodell ermöglichen. Diese Entscheidungen sind in Deutschland durch ein Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz-DirektZahlDurchfG) getroffen worden. Damit wurde das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, u.a. Vorschriften zu erlassen über die Anforderungen an ökologische Vorrangflächen. Diese Vorschriften wurden danach in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) festgelegt. Die darin enthaltenen Anforderungen an ökologische Vorrangflächen sind die Grundlage für Berechnung der Beträge, die bei den Vorhabenarten „A1-Artenreiche Fruchtfolgen“ (gemäß NRR M10.0002), und „A4-Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ (gemäß NRR M10.0004) von den errechneten Einkommensverlusten abgezogen werden müssen, wenn Landwirte diese Vorhabenarten als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen haben.

8.2.7.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Definitionen für alle Vorhabenarten der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (M10):

- Ein **Verpflichtungszeitraum** beginnt an dem Tag, von dem an der Begünstigte die Verpflichtungen nach diesen Vorhabenarten und nach den im Rahmen dieser Vorhabenarten vom Freistaat Thüringen erlassenen Verwaltungsbestimmungen erfüllen muss. Weitere Ausführungen siehe Kapitel 8.2.8.1, B. Bestimmungen, e) Verpflichtungszeitraum
- Der Begriff **Kulisse** (Fördergebietskulisse) bezieht sich auf Gebiete, die kleiner sind als die Gesamtheit des ländlichen Raumes Thüringens und die mittels objektiver Kriterien abgegrenzt werden können.

8.2.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

8.2.8.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Artikel 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.8.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

A. Interventionslogik

Die auf einem ganzheitlichen Ansatz unter Zugrundelegung weitgehend geschlossener betrieblicher Kreisläufe basierenden ökologischen Anbauverfahren tragen in besonderem Maße zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen bei. Ökologische Anbauverfahren führen zu einer übergreifenden Verbesserung des Zustandes einer größeren Zahl von Umweltzielgrößen, insbesondere in den Bereichen Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klima und Luft. Ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen weisen darüber hinaus in der Regel eine deutlich höhere Artenvielfalt auf als konventionell bewirtschaftete Flächen. Mit der Nachhaltigkeitsstrategie (http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2012-05-21-fortschrittsbericht-2012-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 91) verfolgt die Bundesregierung daher unter anderem mit den beiden Teilmaßnahmen Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus das Ziel, in den nächsten Jahren den Anteil des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu erhöhen.

Die Einkommensverluste sind bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben in den ersten beiden Jahren der Umstellung besonders hoch. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass diese Betriebe ihre Erzeugnisse während der zweijährigen Umstellungsphase nicht als Öko-Erzeugnisse vermarkten dürfen und daher entsprechende Preisaufschläge nicht realisieren können. In Verbindung mit fehlenden Vermarktungsmöglichkeiten und sinkendem Ertragsniveau ergeben sich insbesondere in den ersten beiden Umstellungsjahren sehr hohe Einkommensverluste, die eine Umstellungshürde darstellen. Es kann deshalb sinnvoll sein, den in den ersten fünf Jahren nach der Umstellung zur Auszahlung kommenden Förderbetrag (Einführungsförderung) zugunsten des Auszahlungsbetrages in den ersten beiden Jahren degressiv zu staffeln. Eine entsprechende detaillierte Erläuterung und Begründung – auch in Bezug auf die Überschreitung der Höchstbeträge des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – ist weiter unten unter E. "Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter " enthalten.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raums wird vom ökologischen Landbau vor allem

die Schaffung und Aufrechterhaltung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung erwartet. Die Anbaumethode trägt zur Verbesserung der Boden- und Wasserqualität, zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt bei (z. B. durch Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Fruchtfolge, Einsatz von organischen Düngemitteln und Verbesserung der organischen Substanz im Boden).

Hauptziel der Förderung des Ökologischen Landbaus ist die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation.

Die Bestimmungen der CC -Vorgaben sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften legen generelle Mindeststandards fest, die von den Landwirten einzuhalten sind. Die damit verbundenen Kosten sind entsprechend dem Verursacherprinzip von den Landwirten zu tragen. Weitergehende gesellschaftlich gewünschte Dienstleistungen in Bezug auf Umwelt-, Klima-, Naturschutz, Landschaftspflege oder Erhaltung der genetischen Ressourcen können im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften nicht abverlangt werden. Zudem kann es durch landwirtschaftliche Nutzung zu standortabhängigen Beeinträchtigungen der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie der Biodiversität kommen, denen allein durch eine Bewirtschaftung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht begegnet werden kann. Außerdem lassen sich zum Teil über viele Jahre entstandene Beeinträchtigungen auch mit den heute geltenden hohen rechtlichen Standards kurz- bis mittelfristig nicht beseitigen.

Um eine nachhaltigere Landbewirtschaftung zu fördern, kommt insbesondere auch der Ökologische Landbau in Betracht. Dieser setzt in den im Folgenden an:

- Belastungen des Grundwassers mit Nitrat ist u.a. Folge jahrelanger Anwendung düngintensiver Produktionsverfahren auf durchlässigen Böden. Gewässerbelastungen durch Stickstoffausträge und Ammoniakemissionen werden besonders häufig in Gebieten mit hoher Viehdichte bzw. nicht flächegebundener Tierhaltung festgestellt. Die dadurch entstehenden gebietspezifischen Nährstoffüberschüsse resultieren in Belastungen von Gewässern, Boden und Luft und damit für Natur, Umwelt, Klima und Biodiversität. Die eingeleiteten Maßnahmen haben zu einer Verbesserung geführt. Die Belastungen können jedoch insbesondere durch Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen weiter verringert werden.
- Enge Fruchtfolgen, die oft nur aus drei Hauptfruchtarten (z. B. Winterweizen-Wintergerste-Winterraps oder Winterweizen-Wintergerste-Zuckerrüben) bestehen, sind für viele Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Erhöhter Krankheits- und Schädlingsdruck sind häufig auftretende Konsequenzen. Dieser kann zu einer erhöhten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen sowie zur Verarmung von Pflanzengesellschaften und zur Verschlechterung von Bodenstrukturen beitragen. Diesen Beeinträchtigungen wird durch ein im ökologischen Landbau üblichen erweiterten Hauptfruchtarten-Spektrums entgegengewirkt.
- Der Temperaturanstieg zwischen 1880 und 2012 beträgt nach Angaben des Weltklimarates $0,85^{\circ}\text{C}$. Diese globale Klimaerwärmung ist im Wesentlichen auf die Zunahme insbesondere von CO_2 aber auch von anderen Treibhausgasen in der Atmosphäre zurückzuführen. Böden sind wie die Weltmeere bedeutende Ausgleichskörper im globalen CO_2 -Haushalt. Wachsende Bedeutung kommt daher der Bindung von Kohlenstoff (C) in Form von Humus im Boden zu. So gilt für Ackerböden bei gegebenen klimatischen Bedingungen: Je geringer die Bearbeitungsintensität bzw. je geringer die mechanische Durchlüftungstiefe des Bodens, desto mehr des klimarelevanten Gases CO_2 kann als Humus-Kohlenstoff im Boden festgelegt und der Atmosphäre entzogen werden. Diese Festlegung erfolgt, bis ein neues, höheres Kohlenstoff-Niveau bzw. Humus-Gleichgewicht (Gleichgewicht zwischen Immobilisation und Mineralisation) erreicht ist. Der ökologische Landbau begünstigt die

Bindung atmosphärischem CO₂ im Boden.

- Die Landwirtschaft trägt durch die Freisetzung von klimarelevanten Gasen zum Klimawandel bei. Gleichzeitig kann die Landwirtschaft jedoch auch Beiträge zur Minderung des Klimawandels leisten. Durch den vollständigen Verzicht auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln trägt auch der ökologische Landbau dazu bei, die CO₂- und N₂O- Emissionen zu verringern.
- Die Böden und die Umwelt können in Folge der intensiven Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Ein- oder Austräge dieser Stoffe belastet werden. Durch den Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt im ökologischen Landbau in besonderem Maße Rechnung getragen.
- Der Ökologische Landbau mit seinen extensiveren Produktionsverfahren bringt ebenfalls positive Effekte im Hinblick auf die Erhaltung oder Verbesserung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft. Die Landwirtschaft gilt als einer der wichtigsten Verursacher des Artenrückgangs durch intensive Landbewirtschaftung oder (in benachteiligten Gebieten) durch die Aufgabe der Bewirtschaftung.

Die Förderung ökologischer Anbauverfahren, zu der sich landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig verpflichten, hat sich in den letzten EU-Förderperioden bewährt. Gemeinsam mit den Maßnahmen der 1. Säule der GAP, insbesondere mit dem ab 2015 geltenden Greening gemäß Artikel 43f. der VO (EU) Nr. 1307/2013, den Bestimmungen zu CC gemäß Artikel 93f. der VO (EU) Nr. 1306/2013 und sonstigen einschlägigen Mindestanforderungen, ist auch der Ökolandbau geeignet, um möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Praktiken entgegenzuwirken. Mit dem Ökolandbau werden in besonderem Maße freiwillige Leistungen zur Steigerung der Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion und zur zielorientierten Verfolgung wichtiger Umweltziele honoriert.

Der ökologische Landbau soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, ist aber besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Schwerpunkt e der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Aufgrund der ab 2015 geltenden geänderten CC -Bestimmungen gemäß Artikel 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 i.V.m. Artikel Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und Anforderungen des Greenings gemäß Artikel 43f. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und der daraus folgenden Berücksichtigung des Ausschlusses der Doppelfinanzierung gemäß Artikel 28 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 werden ergänzend soweit die Förderbedingungen und Zahlungen dadurch von denen in 2014 abweichen – auch die Förderbedingungen und Zahlungen dargestellt, die für den Ökologischen Landbau in 2015 gelten.

B. Bestimmungen

Die in Nr. 5.2.6.2 unter "B. Bestimmungen" benannten, für alle Vorhabenarten der Maßnahme M10

geltenden Verfahren und Förderbedingungen gelten soweit einschlägig entsprechend auch für die beiden Teilmaßnahmen des Abschnitts M11 Ökologischer Landbau.

Der Verpflichtungszeitraum darf die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums verlängert werden.

Für Maßnahmen, die eine Förderung gemäß oder in der Art von Artikel 28, 29 und 33 der VO (EU) Nr. 1305/2013 erfahren, können in der Übergangszeit ab 2021 abweichende Verpflichtungszeiträume gem. den jeweiligen Bestimmungen der Art. 28 Abs. 5, Art. 29 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in der durch Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/2220 geänderten Fassung eingegangen werden.

Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

Anpassungen einer Verpflichtung nach Maßgabe des Artikels 47 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind bei der Förderung der Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus auf dem Betrieb zulässig.

Anwendung der Zahlungen für den ökologischen Landbau in den Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum

Die Beträge der Zahlungen für den Ökologischen Landbau dieser Rahmenregelung sind grundsätzlich auf der Grundlage deutschlandweiter Durchschnittsdaten berechnet worden. Um der Spannweite der gebietsspezifischen Unterschiede bei der Kalkulation der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste im Sinne des Artikels 29 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 angemessen Rechnung zu tragen, darf die Höhe der entsprechenden Zahlungen in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum von den Beträgen der dieser Rahmenregelung um 30 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Soweit die Länder Zahlungen für den ökologischen Landbau vorsehen, die in diesem Korridor (± 30 Prozent) der Höhe nach von den mit dieser NRR notifizierten Beträge abweichen, müssen im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum die Gründe für die Abweichung dargelegt und von einer unabhängigen Stelle bestätigt werden.

C. Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik)

Nach Artikel 43 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1307/2013 haben Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung für der ökologischen/biologischen Landwirtschaft erfüllen, automatisch Anrecht auf die Zahlung nach Titel III, Abschnitt 5, Kapitel 3 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden). Da in Deutschland Ökobetriebe nur gefördert werden, wenn sie den gesamten Betrieb nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung bewirtschaften, müssen diese Betriebe den Nachweis der Beachtung von Greening-Anforderungen des genannten Kapitels 3 nicht erbringen.

D. Ausschluss der Doppelfinanzierung bei der Förderung der Untermaßnahmen der Maßnahme "Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus"

Gemäß Artikel 28 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU)

Nr. 807/2014 werden auch die Zahlungen für den Ökologischen Landbau so berechnet, dass nur die zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt werden, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen.

Für die Berechnung des Betrages, der erforderlich ist, um eine Doppelförderung im Falle der Förderung des Ökologischen Landbaus auszuschließen sind folgende Überlegungen maßgebend:

Nach Berechnungen des Thünen-Instituts, die auch die Gewichtungsfaktoren berücksichtigen, können ökologische Vorrangflächen in den weit überwiegenden anzutreffenden betrieblichen Konstellationen (Ertragsregion, Produktionsschwerpunkte usw.) am kostengünstigsten durch Flächen mit Zwischenfrüchteanbau oder Gründecke erbracht werden. Wenn aus Gemeinwohlgründen eine andere Flächenart wünschenswerter ist als der Zwischenfrüchteanbau (z. B. aus Gründen der Steigerung der Biodiversität in der Agrarlandschaft) so wird der Landwirt diese freiwillig in der Regel nur anlegen, wenn ihm die zusätzlichen Kosten (z. B. im Rahmen der Agrarumwelt-Klima-Förderung) ausgeglichen werden.

Aus den Ausführungen im Abschnitt 5.2.6.2 der Maßnahme M10 unter der Überschrift c.4 „Ausschluss der Doppelfinanzierung, wenn ...“ folgt, dass auch bei der Berechnung der Höhe der Zahlungen für den Ökologischen Landbau eine Doppelfinanzierung dadurch verhindert wird, dass die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen erforderlich sind (in Deutschland also die Kosten des Zwischenfrüchteanbaus) in der Kalkulation prämiemindernd berücksichtigt werden.

Dabei geht die Kalkulation davon aus, dass ein konventioneller Betrieb die gesamte ökologische Vorrangfläche (5 Prozent der Ackerfläche (AF)/ Gewichtungsfaktor 0,3 = 16,7 Prozent der AF) durch den Anbau von Zwischenfrüchten gemäß Vorhabenart M10.0003 erbringt. Auf dem Betrieb ggf. vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden könnten, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden die durch ökologische Vorrangflächen verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind.

Die Höhe der Zahlungen für die Ackerfläche im Ökologischen Landbau wird durch den Vergleich der Kosten-Leistungs-Situationen eines durchschnittlichen konventionellen Referenzbetriebes, der alle Greening-Anforderungen erfüllen muss, mit der Kosten-Leistungs-Situationen eines Betriebes, der Ökologischen Landbau betreibt, ermittelt.

Der aus den Kosten den Zwischenfruchtanbaus abgeleitete Pauschalbetrag in Höhe von 250 Euro je Hektar ökologische Vorrangfläche (Berechnung siehe Maßnahme M10, Abschnitt 5.2.6.2 Überschrift c.4) wird in diesem Fall mit dem Gewichtungsfaktor von 0,3 für Zwischenfrucht/Gründecke gemäß Artikel 45 Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 multipliziert. Dieser Betrag von 75 Euro wird auf die Ackerfläche des Betriebes umgelegt (=Bezugsgröße der Zahlungen für Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus, Faktor 0,167, weil 16,7 Prozent der Ackerfläche mit Zwischenfrüchten bebaut sein muss, um 5 Prozent ökologische Vorrangfläche zu erbringen). Dies ergibt einen Betrag von aufgerundet 13 Euro je Hektar Ackerfläche, der in der Deckungsbeitragsrechnung des konventionellen Referenzverfahrens als zusätzliche Kosten eingeht, die ein ökologisch wirtschaftender Vergleichsbetrieb nicht hat. Das verringert den Einkommensvorteil des Referenzbetriebes und damit die Höhe der Zahlung je Hektar Ackerfläche um etwa 13 €/ha. Dieser Effekt wird durch veränderte Preis-Kosten-Relationen (starker Anstieg der Erzeugerpreise für die erlösstärkeren Hauptfrüchte des konventionellen Referenzbetriebes im Vergleich zur Kalkulation für 2014) überlagert, so dass die Zahlungen für die Ackerfläche bei der

Förderung der Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus gleichwohl steigen.

E. Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter

Methode:

Vergleich der Deckungsbeiträge einer durchschnittlichen konventionellen Referenzfruchtfolge mit einer typischen Fruchtfolge im ökologischen Anbau; Vergleich der Deckungsbeiträge konventioneller und ökologischer Anbauverfahren.

Gemäß Artikels 29 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden die Zahlungen jährlich gewährt und gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen aus. Transaktionskosten wurden nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Zahlungen wurden nach dieser Maßgabe vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. auf wissenschaftlicher Basis berechnet. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. ist ein eingetragener privat-rechtlicher Verein und weisungsunabhängig von Bundes- oder Landesbehörden. Er erfüllt seine Aufgaben mit ausgewiesenen Experten. Damit wurden die Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der Zahlungen für den Ökolandbau von einer fachlich und funktional unabhängigen Einrichtung durchgeführt, die die Richtigkeit der Kalkulationen auch in Bezug auf den Vermeidung von Doppelfinanzierung im Sinne des Artikels 29 Abs. 4, 2. Unterabsatz der VO (EU) Nr. 1305/2013 bestätigt.

Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche nach Maßgabe des Artikels 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014. Bei den Maßnahmen, bei denen die Produktionsleistungen keine Rolle spielen, basieren die Kalkulationen auf Kosten-Vergleichen.

Wesentliche Datengrundlage bilden die Standarddeckungsbeiträge nach der EU-Typologie gemittelt über die Wirtschaftsjahre 2010/2011 bis 2012/2013. Dabei werden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Der Standarddeckungsbeitrag entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Bruttoleistung) abzüglich der entsprechenden variablen Spezialkosten (Direktkosten). Der Standarddeckungsbeitrag wird bei pflanzlichen Merkmalen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Merkmalen je Stück Vieh für jeden Erhebungsbezirk bestimmt. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. berechnet die Standarddeckungsbeiträge seit vielen Jahren zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der Betriebssystematik für den Bund und die Länder.

Weitere Kalkulationsunterlagen wurden den folgenden Datensammlungen und Handbüchern entnommen:

- Betriebsplanung Landwirtschaft 2012/2013, Datensammlung mit Online-Zugang, 23. Auflage, 2012, 824 S.
- Landschaftspflege mit Schafen 2014, Datensammlung, Darmstadt 2014
- Obstbau - Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kalkulationen, Datensammlung, 2010, 268 S.
- Weinbau und Kellerwirtschaft, Datensammlung, 15. Auflage, 2013, 124 S.
- Ökologischer Landbau - Daten für die Betriebsplanung, Datensammlung, 2010, 824 S.
- Ökologischer Feldgemüsebau - Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kalkulationen, Datensammlung, 2013, 376 S.

Die Bruttoerzeugung wird aus den Haupterzeugnissen (z. B. Getreide) und möglichen Neben-erzeugnissen (z. B. Stroh) ermittelt. Bei den Hauptkulturen entspricht die Bruttoerzeugung in der Regel einer einzigen Ernte in zwölf Monaten. Bei den Gartenbauerzeugnissen kann die Bruttoerzeugung für zwölf Monate mehreren aufeinander folgenden Kulturen entsprechen. Bei den Dauerkulturen (z. B. Obst) ist die gesamte Dauer, in der eine Kultur auf einer Fläche steht, bei der Bewertung der Bruttoerzeugung und der Kosten berücksichtigt.

Die Leistung des jeweiligen Merkmals wurde durch die Bewertung der Produkte mit dem Erzeugerpreis ermittelt.

Folgende Spezialkosten werden vom Wert der Bruttoerzeugung abgezogen:

- Saat- und Pflanzgut (zugekauft oder im Betrieb erzeugt),
- zugekaufte Düngemittel,
- Pflanzenschutzmittel,
- verschiedene anteilige Spezialkosten, wie
- Wasser für Bewässerung,
- Heizung,
- Trocknung,
- Spezialkosten der Vermarktung (z. B. Sortieren, Reinigen, Verpacken) und Verarbeitung,
- Spezialversicherungskosten und
- sonstige Spezialkosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung sind.

Die Spezialkosten wurden anhand der Preise frei Hof ohne Mehrwertsteuer ermittelt.

Die Methode der Berechnung der Einkommensverluste bzw. Mehrkosten ergibt sich aus dem Schema „Methodik der Berechnung von Zahlungen für den Ökolandbau“ (Siehe Anlage 4).

Die Höhe der Zahlungsbeträge der einzelnen Vorhaben können im Falle signifikanter Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) unter dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Änderungen durch die Europäische Kommission und nachdem sie der Kommission notifiziert worden sind, nach oben oder unten angepasst werden. In diesen Fällen können die Beträge der Zahlungen auch während des laufenden Verpflichtungszeitraums angepasst werden.

Vermeidung der Doppelförderung in Bezug auf Anforderungen nach den Artikeln 43 bis 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013

Mit der VO (EU) Nr. 1307/2013 wurde für die Zeit ab 2015 ein neues System der Direktzahlungen beschlossen. Die Mitgliedstaaten haben bestimmte Entscheidungen zur Ausgestaltung der Direktzahlungen zu treffen sowie auch eine Reihe von Optionen, die Abweichungen von dem in dieser Verordnung geregelten Grundmodell ermöglichen. Diese Entscheidungen sind in Deutschland durch ein Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz-DirektZahlDurchfG) getroffen worden. Damit wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, u.a. Vorschriften zu erlassen über die Anforderungen an ökologische Vorrangflächen. Diese Vorschriften werden danach in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) festgelegt.

Die darin enthaltenen Anforderungen an ökologische Vorrangflächen sind die Grundlage für Berechnung der Beträge, die bei den Unter-Maßnahmen M11.1 Einführung und M11.2 Beibehaltung des ökologischen Landbaus von den errechneten Einkommensverlusten abgezogen werden müssen, weil Betriebsinhaber, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend gemäß VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung ökologischen Landbau betreiben, gemäß Artikel 43 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1307/2013 automatisch Anrecht auf Direktzahlungen haben und die Erfüllung der Greening-Anforderungen nicht nachweisen müssen.

Ausgehend von den Überlegungen, die bei Maßnahme M10 im Abschnitt 5.2.6.2 unter der Überschrift „c.4 Ausschluss der Doppelfinanzierung bei der Heranziehung der Vorhabenarten ... zur Erbringung ökologischer Vorrangflächen“ ausgeführt sind, werden ökologische Vorrangflächen in Deutschland durch den Anbau von Zwischenfrüchten am kostengünstigsten erbracht. Der Anbau von Zwischenfrüchten nach Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 verursacht danach Kosten in Höhe von 250 Euro je Hektar Ökologische Vorrangfläche. Wird dieser Betrag auf die Ackerfläche des Betriebes umgelegt (Bezugsgröße für die Zahlungen für Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus) ergibt sich ein Betrag von rund 13 Euro/ha Ackerfläche ($250 \text{ Euro} + 5\% \text{ Ökologische Vorrangfläche} = 12,50 \text{ Euro/ha Ackerfläche}$). Dieser Betrag geht in die Kalkulation des Einkommensverlustes dergestalt ein, dass dadurch die Höhe des Einkommensverlustes des ökologisch wirtschaftenden Betriebes verringert wird. Dieser Betrag wirkt sich in den Kalkulationen letzten Endes jedoch nur geringfügig aus und wird durch andere Einkommensverlust-Effekte überlagert. Diese sind insbesondere veränderte Preis-Kosten-Relationen bei den konventionellen Referenzverfahren (deutlich gestiegene Erzeugerpreise bei geringer gestiegenen Betriebsmittelkosten).

Einflussgröße und Begründung:

Deckungsbeiträge (variable Marktleistung abzüglich variable Kosten wie Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, variable Maschinenkosten, Arbeitskosten und sonstige variable Kosten sowie Kosten für die Erfüllung der Greening-Anforderung „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gem. Art. 43 Abs. 2 Buchstabe c) und Anbauverhältnis der Hauptfruchtarten beim Vergleich systemkonformer Fruchtfolgen.

Bei den Zahlungen für den ökologischen Landbau wird unter Annahme einer Gesamtbetriebsbetrachtung nach möglichst repräsentativen Betriebstypen (landwirtschaftlicher Gemischtbetrieb mit Acker- und Grünlandnutzung sowie Spezialbetriebe mit Gemüsebau bzw. Dauer- und Baumschulkulturen) differenziert.

Die Einführung bzw. Umstellung auf ökologischen Landbau ist ein mehrjähriger dynamischer Prozess, der den gesamten Betrieb betrifft. Die Auswirkungen einer Umstellung genauso wie die möglichen betrieblichen Anpassungsmaßnahmen sind äußerst vielfältig. Sie sind mit der „Einführung“ (M11.1) genannten fünfjährigen Förderungsphase nicht abgeschlossen. Die ökologisch wirtschaftenden Betriebe sind dementsprechend vielfältig und recht unterschiedlich organisiert. Daher sind die Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der Zahlungen auf der Grundlage einer Auswahl möglichst repräsentativer Betriebstypen und Erzeugnisse als Grundlage für Beispielsberechnungen vorgenommen. Dabei wird im Betriebstyp „landwirtschaftlicher Gemischtbetrieb“ davon ausgegangen, dass die Ackerflächen und das Grünland nicht unabhängig voneinander ökologisch bewirtschaftet werden, so dass eine Differenzierung der Beihilfen zwischen Ackerland einerseits und Grünland nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen führen würde.

Auf Grund der Vielzahl von Gemüsearten, Anbaumethoden und Vermarktungsstrategien ist die Streubreite der durch ökologischen Gemüsebau entstehenden Einkommensverluste groß. Die Beihilfeberechnung für Gemüse wird daher anhand zweier weit verbreiteter Feldgemüsearten, Möhren und Kohl, durchgeführt. Die

Berechnung der Zahlungen für die Einführung (M11.1) und Beibehaltung (M11.2) unterscheiden sich beim verkaufsfähigen Ertrag, dem Durchschnittspreis und dem Arbeitszeitbedarf für nicht ständige Arbeitskräfte. Die variablen Maschinenkosten einschl. Lohnkosten für nicht ständige Arbeitskräfte und die Arbeitskosten für ständige Arbeitskräfte sind im ökologischen Landbau höher, da mehr Arbeitszeit für die organische Düngung, für Hand- und Maschinenhacke und für die Aufbereitung der Produkte benötigt wird. Die „sonstigen Kosten“ sind im ökologischen Landbau vor allem wegen der Beiträge zu Verbänden höher. Auch für die Beschaffung von Saatgut fallen höhere Kosten an. Einsparungen ergeben sich im ökologischen Anbauverfahren hingegen bei den Kosten für die Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

Die Kalkulation der Beihilfe für Ackerland basiert sowohl bei der Referenzsituation als auch bei den ökologischen Anbauverfahren auf einer Fruchtfolge in einem viehlosen Ackerbaubetrieb. Die Berechnung der Beihilfen Einführung (M11.1) und Beibehaltung (M11.2) unterscheiden sich hinsichtlich der Preise für die ökologisch erzeugten Produkte und der variablen Kosten.

Die Lohnarbeitskosten sind im ökologischen Landbau höher, da zum einen zusätzliche Kosten für die Aufbereitung der Ware und zum anderen mehr Handarbeit, häufig von Saisonkräften ausgeführt (z. B. Disteln ziehen in Getreide), anfallen. Zudem sind die Kosten für das Saatgut höher, während die Kosten für Dünge- und Pflanzenschutzmittel niedriger sind.

Bei der Einführung ökologischer Anbauverfahren (M11.1) ist zu berücksichtigen, dass in den ersten beiden Umstellungsjahren die ökologisch erzeugte Ware nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden kann. Der Ertrag wird als gewogener Durchschnitt aus den im ökologischen Landbau erzielten Erträgen und konventionellem Ausgangsertrag gebildet. Der Gesamterlös setzt sich aus unterschiedlichen Mengen und Anteilen konventioneller und ökologischer Ware zusammen.

Für ökologisch bewirtschaftetes Ackerland und Grünland werden gleiche Zahlungen vorgesehen, da eine differenzierte Berechnung grundsätzlich nur zu unwesentlich unterschiedlichen Einkommensverlusten führt. Durch eine einheitliche Zahlung wird kein Anreiz zur Umwandlung von Grünland in Ackerland innerhalb eines Betriebs gegeben.

Einkommensverluste der ökologischen Bewirtschaftung und der damit einhergehenden Extensivierung von Dauergrünland resultieren aus geringeren Trockenmasse- und Nährstofferträgen je Hektar (mangels mineralischer Stickstoffdüngung). Aufgrund der niedrigeren Erträge können weniger Rinder je Hektar gehalten werden. Dadurch verringert sich der Deckungsbeitrag der Viehhaltung bezogen auf einen Hektar Grünland.

Zusatzkosten, die aufgrund eines erhöhten Kraftfutterbedarfs durch verschlechterte Grundfutterqualität entstehen, werden nicht angesetzt, da eine verringerte Stickstoffdüngung im Gegenzug den Leguminosenanteil im Bestand erhöht.

Ergänzend dazu sind bei der ökologischen Grünlandnutzung weitere wirtschaftliche Nachteile zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus Zusatzkosten, die den Betrieben aufgrund bestimmter Anforderungen der EU-Öko-Verordnung z. B. durch folgende Maßnahmen entstehen:

- Einsatz teurerer ökologisch erzeugter Kraft- und Mineralfuttermittel,
- zusätzlicher Arbeitszeitbedarf für den Weideauftrieb,
- Verzicht auf die präventive Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln (z. B. keine Antibiotika zum Trockenstellen der Milchkühe) und dadurch höherer

Arbeitszeitaufwand für Betreuung und Beobachtung,

Für die Beihilfeberechnung für Dauerkulturen werden der Weinbau und der Obstbau wegen ihrer vergleichsweise großen Bedeutung herangezogen. Der ökologische Wein- und Obstbau weist folgende Unterschiede in der Kostenstruktur zum konventionellen Wein- und Obstbau auf:

- höhere Kosten für Düngung (teurere Düngemittel, ggf. Ausbringung von Wirtschaftsdünger) und im Weinbau darüber hinaus für Bodenbedeckung (Dauerbegrünung),
- höhere Kosten für Pflanzenschutz (Nützlingsförderung, mechanische
- Unkrautbekämpfung, häufigere Spritzungen mit im ökologischen Wein- und Obstbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln),
- den variablen Maschinenkosten, Kosten für Lohnmaschinen und Lohnkosten
- für saisonale Arbeitskräfte,
- höherer Arbeitszeitbedarf für Pflegemaßnahmen im Weinberg, die durch
- Ersparnisse bei der Ernte und Kellerwirtschaft (geringere Mengen) ausgeglichen werden und
- höhere Kosten für Information, Absatzsicherung sowie Verbandsbeiträge im ökologischen Weinbau.

Die Berechnungen erfolgen unter Berücksichtigung der Deckungsbeitragsdifferenzen zwischen den Referenzverfahren und den ökologischen Anbauverfahren, jeweils getrennt für die Einführung (M11.1) und die Beibehaltung (M11.2). Als Ausgangspunkt für das konventionelle Referenzsystem wurden bei Wein der Durchschnittsertrag mehrerer Bundesländer und bei Obst die Angaben der Datensammlung des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. Obstbau bei Äpfeln zugrunde gelegt. Beim Weinbau wird von einer Ersparnis bei Ernte und Kellerwirtschaft ausgegangen, die durch Mehrarbeit im Weinberg in etwa kompensiert wird. In den ersten beiden Jahren der Einführung (M11.1) kann die Produktion nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden. Der Rückgang des Ertragsniveaus wird in dieser Phase nur zu zwei Dritteln berücksichtigt.

Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände

Der besondere Umstand, dass in den ersten beiden Umstellungsjahren (M11.1) die ökologisch erzeugte Ware nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden kann, ist auch der Grund für die Option, gegebenenfalls die Zahlungen in den ersten beiden Jahren der Einführungsphase über die Beträge hinaus anzuheben, die der Anhang zur VO (EU) Nr. 1305/2013 zu Artikel 29 Abs. 5 dieser Verordnung festlegt. Die durch nicht-realisierte Preisaufschläge für Ökoerzeugnisse verursachten Einkommensverluste werden in den ersten beiden Jahren durch eine über den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum der Einführungsphase (M11.1) gleichbleibende Zahlung nur teilweise ausgeglichen. Dem hieraus resultierenden Umstellungshemmnis kann mit einer degressiven Zahlung begegnet werden, denn die jährlichen Zahlungen werden bei Wahrnehmung dieser Option in den Jahren 3 bis 5 auf die Höhe der Zahlungen für die Beibehaltung (M11.2) abgesenkt werden.

Somit entsteht im fünfjährigen Durchschnitt eine Überschreitung der genannten Förderbeträge des Anhangs II in folgenden Fällen:

- Einführung ökologischer Gemüse bei auf Ackerflächen, wenn die Option in Anspruch genommen wird, den Regelbetrag (590 €/ha) um 30 Prozent auf 767 €/ha anzuheben.
- Einführung auf ökologisch bewirtschafteten Dauer- und Baumschulkulturen (950 €/ha); im Falle der Anhebung um 30 Prozent beträgt die Zahlung 1.235 €/ha.
- Beibehaltung des ökologischen Landbaus bei Dauer- und Baumschulkulturen, wenn die Option in

Anspruch genommen wird, den Regelbetrag (750 €/ha) um 30 Prozent auf 975 €/ha anzuheben.

Bei Inanspruchnahme der Option, die Zahlung in den ersten beiden Jahren der Einführung des ökologischen Landbaus anzuheben (siehe 5.2.7.3.1.8 Nr. 2), entsteht eine Überschreitung der Beträge des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1305/2013 in folgenden Fällen:

- Einführung ökologischer Gemüse bei auf Ackerflächen (935 €/ha), im Falle der Anhebung um 30 Prozent beträgt die Zahlung 1.216 €/ha.
- Einführung auf ökologisch bewirtschafteten Dauer- und Baumschulkulturen (1.275 €/ha); im Falle der Anhebung um 30 Prozent beträgt die Zahlung 1.656 €/ha.

Begründung und Darlegung der besonderen Umstände

Die Beträge, die der Anhang der VO (EU) Nr. 1305/2013 zu Art. 29 Abs. 5 dieser Verordnung festlegt, werden unter Bezugnahme auf die Fußnote (*) des Anhangs angehoben, um auf Ackerflächen, die mit einjährigen Gemüsekulturen genutzt werden, sowie auf mehrjährig genutzten Dauer- oder Baumschulkulturflächen entstehende hohe Einkommensverluste mit den Zahlungen für die Einführung des ökologischen Landbaus auszugleichen.

Als besonderer Umstand ist bei einjährigen Gemüsekulturen zu werten, dass ökologischem Möhrenanbau beispielsweise höhere Arbeitskosten anfallen, weil die mechanische Unkrautbekämpfung arbeitsintensiver ist. Bei anderen Produktionsverfahren im ökologischen Gemüsebau (z. B. Salat, Porree, Zucchini, Chinakohl) ist Handarbeit (Jäten, Hacken) erforderlich, weil Herbizide nicht angewendet werden dürfen.

Auch auf ökologisch bewirtschafteten Dauerkulturflächen genügt der Höchstbetrag des Anhangs II in den ersten fünf Jahren der Einführung nicht aus, um Einkommensverluste auszugleichen. Bei konventionellen Erzeugerpreisen in den ersten drei Jahren führen niedrigere Erträge und höhere Kosten für Pflegemaßnahmen (häufigere Behandlung mit biologischen Pflanzenstärkungsmitteln, teure biologische Maßnahmen des Pflanzenschutzes) zu Einkommensverlusten, die deutlich über 900 Euro je Hektar und Jahr liegen.

F) Berechnung von Transaktionskosten

Gemäß Art. 29 Absatz 4 der ELER-Verordnung können Transaktionskosten gefördert werden. Diese Förderung darf bis zu 20 % der gezahlten Prämie decken.

Für die Berechnung der Transaktionskosten wurde der zusätzliche Arbeitszeitbedarf für die Betriebsführung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben im Vergleich zu konventionellen Referenzbetrieben quantifiziert, beschränkt auf die Bereiche Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung zur Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nachfolgend der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

A. Interventionslogik

Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse besteht ein Bedarf zur Erweiterung der ökologischen

Wirtschaftsweise (B25). Der Flächenanteil des ökologischen Landbaus in Thüringen ist mit 4,4% (siehe Kontexindikator Nr. 19, Bezugsjahr 2010) der landwirtschaftlich genutzten Fläche verhältnismäßig gering. Gleichzeitig besteht eine steigende Nachfrage nach (regionalen) Bioprodukten. Zudem ist über Produkte mit besonderen Qualitäten (z.B. aus ökologischer Erzeugung) eine höhere Wertschöpfung möglich.

Die auf einem ganzheitlichen Ansatz unter Zugrundelegung weitgehend geschlossener betrieblicher Kreisläufe basierenden ökologischen Anbauverfahren tragen in besonderem Maße zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung der Lebensräume und der natürlichen Ressourcen bei. Das Vorhaben dient der Unterstützung von Landwirten, die sich freiwillig verpflichten, ökologisch/biologische Landbewirtschaftungsverfahren und -methoden gemäß der VO(EG) Nr. 834/2007 einzuführen oder beizubehalten.

Der ökologische Landbau leistet einen besonderen Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt – auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind. Einen hohen Stellenwert nehmen die Bereiche Verbesserung der Bodenbewirtschaftung, Verhinderung der Bodenerosion sowie die Verbesserung der Wasserwirtschaft ein. Hauptziel ist die Verbesserung der Umweltsituation (U).

Die Maßnahme besteht aus den beiden Teilmaßnahmen:

- **Ö1 Einführung**
- **Ö2 Beibehaltung**

Die Teilmaßnahmen Ö1 (Einführung) und Ö2 (Beibehaltung) des ökologischen Landbaus tragen insbesondere zur Erfüllung der ELER-Priorität 4 c bei.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen unter Ausschluss der Doppelförderung grundsätzlich ausgeglichen werden.

B. Bestimmungen

a) allgemeine Pflichten – CC und verpflichtende Vorschriften und Anforderungen des nationalen Rechts

Begünstigte verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes wie folgt zu beachten:

- VO (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gem. Titel VI Kap. I,
- VO (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gem. Art. 4 Abs. 1c) Ziffer ii.) und iii),
- die einschlägigen Anforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
- sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts
- ggf. die nationalen Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen.

Eine Kombination der AUKM (Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013) mit dem ökologischen Landbau (Art. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013) ist unter Beachtung der grundsätzlichen Voraussetzungen gegeben (siehe Kombinationstabelle).

Eine Kombination des Ökologischen Landbaus mit der Ausgleichszulage (AGZ, Art. 31 VO (EU) Nr.

1305/2013 ist, bei Einhaltung der Voraussetzungen für die Zahlung der AGZ gegeben.

b) Veränderungen im Verpflichtungszeitraum

1. Umwandlung der Verpflichtung: Art. 14 Absatz 1 a.) bis c) der VO (EU) Nr. 807/2014
2. Anpassung der Verpflichtung bei flächenbezogenen Maßnahmen: Art. 14 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 807/2014
3. Vergrößerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Fläche: Art. 15 Absatz 1 und 2 der VO(EU) Nr. 807/2014
4. Umfang der Hektare der von Jahr zu Jahr in die Verpflichtung einbezogenen Flächen: Art. 47 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013, solange die geförderte Gesamtfläche um nicht mehr als 15 % unterschritten wird
5. Übergang von Betrieben, Flächen oder an andere Personen: Art. 47 Absatz 2 und 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013
6. Veränderungen durch höhere Gewalt oder unvorhergesehene Ereignisse gemäß Art. 2 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1306/2013: Art. 47 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Art. 4 der VO(EU) Nr. 640/2014

Revisionsklausel

Um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Ökologischen Landbaus bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden, wird gemäß Artikel 46 der VO (EG) Nr. 1974/2006 sowie gemäß Artikel 48 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Bewilligungen eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass Änderungen an relevanten Elementen der sogenannten baseline auf die jeweilige Verpflichtung des Ökologischen Landbaus angewendet wird, so dass keine Doppelfinanzierung im Sinne von Artikel 9 VO (EU) Nr. 807/2014 erfolgt und die Bestimmungen des Artikels 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und des entsprechenden EU-Folgerechts sowie die übrigen einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts beachtet werden. Wird die Anwendung der Revisionsklausel vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Dieser Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Verpflichtung nach VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht entgegen. Landwirte, die vor 2012 Verpflichtungen des Ökologischen Landbaus auf der Grundlage des Artikels 39 der VO (EU) Nr. 1698/2005 abgeschlossen haben, die in den neuen Förderzeitraum hineinreichen und keine Revisionsklausel enthalten, können vor Ablauf des laufenden Verpflichtungszeitraums eine neue Verpflichtung nach der VO (EU) Nr. 1305/2013 beantragen, soweit damit die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 beachtet werden.

c) Flächenkonstanz /Vorschriften für flächenbezogenen Zahlungen

Bei den Vorhaben Ö (Art.29) kann nach Art. 47 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 die Art und Anzahl der jeweiligen Hektare für Ackerfläche und Grünland, Gemüsebau sowie Dauer- oder Baumschulkulturen von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, solange die bewilligte Gesamtzahl der Hektare des Vorhabens nicht überschritten und diese um nicht mehr als 15 % unterschritten wird.

d) Wechsel von Vorhaben im Verpflichtungszeitraum gem. Art 14 VO (EU) Nr. 807 /2014

Während des laufenden Verpflichtungszeitraums ist ein sanktionsloser Wechsel aus Vorhaben der AUKM des Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013 in den ökologischen Landbau (Ö) gemäß Art. 29 VO (EU) Nr.

1305/2013 im Sinne eines höherwertigen Vorhabens zulässig.

Weiterhin ist ein sanktionsloser Wechsel von Ö in eine höherwertige Vorhabenart der AUKM des Artikel 28 VO (EU) Nr. 1305/2013 unter der Bedingung der Fortführung des ökologischen Landbaus im Gesamtbetrieb gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 zulässig. In diesem Fall erfolgt für die betreffende Fläche nur die Gewährung der höheren Förderung des jeweiligen Vorhabens nach Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013 anstelle der niedrigeren Förderung des Vorhabens Ö.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. von Ö (Ökologischer Landbau) nach:

- GB (Pflege von Biotopgrünland)
- A4 (Integration Naturbedingter Strukturelemente der Feldflur)
- A5 (Nutzung des Ackerlandes als Grünland)

1. von G1 (mit 4 oder 6 Kennarten) nach:

- Ö (ökologischer Landbau)

e) Kombinationsmöglichkeiten

Eine Antragstellung ist grundsätzlich für alle Vorhabenarten möglich. Ausgenommen sind solche Vorhabenarten die zur Doppelförderung desselben Tatbestandes führen.

Siehe Tabelle 1, Kapitel 8.2.8.2 Kombinationstabelle Thüringen

Für den Zeitraum in dem die Förderung mit den Ökoregelungen des GAP-Strategieplans kombiniert werden kann, sind die Kombinationsmöglichkeiten in der Tabelle 2, Kapitel 8.2.8.2 Kombinationstabelle ökologischer Landbau mit Ökoregelungen dargestellt. Die Wahl einer möglichen Kombination ist freiwillig und gilt jeweils nur für ein Jahr.

f) Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt in der Regel 5 Jahre. Eine erstmalige Antragstellung ist im Jahr 2014 möglich, das KULAP-Verpflichtungsjahr beginnt am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann für die Teilmaßnahme Ö2 Beibehaltung ökologischer Landbau die Möglichkeit der Verlängerung um jeweils ein Jahr genutzt werden. Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtungen des anfänglichen Zeitraums anschließen, können gemäß Artikel 29 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und der NRR Kapitel 5.2.7.6 "Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme Definitionen für Ökologischer Landbau (M11)" ggf. auch kürzere Zeiträume festgelegt werden. Die Länge der anschließenden Verpflichtung hängt von dem Übergangszeitraum bis zum Beginn der nachfolgenden Förderperiode ab.

Mit Inkrafttreten der VO (EU) 2020/2220 gelten nachfolgende Regelungen für die Antragstellung ab 2021:

Für neue Verpflichtungen der Teilmaßnahme Ö1 - Einführung wird der Verpflichtungszeitraum auf fünf Jahre festgelegt.

Für Verpflichtungen der Teilmaßnahme Ö2 - Beibehaltung wird ein Verpflichtungszeitraum von einem Jahr festgelegt.

g) Förderungsfähige Fläche

Förderungsfähig sind nur in Thüringen gelegene Landwirtschaftsflächen, die hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden. Dabei gilt §12 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung. Landwirtschaftsfläche ist gem. Art. 2 Buchstabe f) der VO Nr. 1305/2013 jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland und Dauerweideland oder für Dauerkulturen genutzt wird.

Bei dem Vorhaben Ö (ökologischer Landbau) sowie A1 (Artenreiche Fruchtfolge - Beantragung durch Ökobetriebe) gelten gemäß Art. 9 Nr. 2 der VO (EU) Nr. 640/2013 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1306/2013 Landschaftselemente die Cross-Compliance unterliegen und Teil der Gesamtfläche einer landwirtschaftlichen Parzelle sind, als Teil der beihilfefähigen Fläche der betreffenden landwirtschaftlichen Parzelle.

h) Finanzsteuerungsinstrument

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art.49 VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgesehen.

Zur Steuerung der Bewilligung der jährlichen Anträge auf Förderung wird vor dem Hintergrund der jährlichen Finanzausstattung der Maßnahme vor jedem Bewilligungstermin eine Reihung zwischen den Anträgen mit Beibehaltungs- und Einführungsförderung vorgenommen. Dies erfolgt nach definierten fachlichen Kriterien, die der Kontinuität und Zielerreichung zum Ausbau des Ökologischen Landbaues dienen.

Kombinationstabelle Thüringen 2015-20 (Art.28 und 29) zu den zulässigen Möglichkeiten einer gleichzeitigen Förderung auf derselben Fläche:

	A3 Betrieblicher Erosionsschutz	Ö Ökologischer Landbau
A1 (Artenreiche Fruchtfolge konventionell wirtschaftender Betriebe auch in Verbindung mit Ökologischen Vorrangflächen)	X	
A1 (Artenreiche Fruchtfolge ökologisch wirtschaftender Betriebe)	X	X ¹
A3 Betrieblicher Erosionsschutz		X ¹

X¹ Bei der Einführung des ökologischen Landbaus ist die Kombination nur für Flächen zulässig, für die die Gewährung der Zuwendung für Ackerland in Ö beantragt wurde.

Der in Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführte Höchstbetrag von 600 Euro je Hektar und Jahr für einjährige Kulturen darf nicht überschritten werden.

Tabelle 1, Kapitel 8.2.8.2: Kombinationstabelle Thüringen

Kombination von Vorhaben von Einführung bzw. Beibehaltung des ökologischen Landbaus (ÖL) gemäß Art. 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 mit Ökoregelungen (ÖR) gemäß Art. 31 VO (EU) 2021/2115 auf derselben Fläche

Vorhaben der KULAP2014-Maßnahmen/ (Ökoregelung gemäß § 20 Abs. 1 GAPDZG)	DZ-0401-01 (ÖR 1a Brache)	DZ-0401-02 (ÖR 1b Blühstreifen/-flächen auf Ackerland)	DZ-0401-03 (ÖR 1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen)	DZ-0401-04 (ÖR 1d Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland)	DZ-0402 (ÖR 2 Vielfältige Kulturen)	DZ-0403 (ÖR 3 Agroforsliche Bewirtschaftung Ackerland und Dauergrünland)	DZ-0404 (ÖR 4 Extensivierung Dauergrünland im Betrieb)	DZ-0405 (ÖR 5 Nachweis mindestens vier regionale Kennarten auf Dauergrünland)	DZ-0406 (ÖR 6 Verzicht PSM auf Acker- oder Dauerkulturfleichen)	DZ-0407 (ÖR 7 durch Schutzziele bestimmte Landwirtschaft Natura 2000)
Einführung / Beibehaltung Ökologischer Landbau, Ackerflächen	—	—			+	+			#	+
Einführung / Beibehaltung Ökologischer Landbau, Grünlandflächen				+		+	#	+		+
Einführung / Beibehaltung Ökologischer Landbau Gemüse, Blumen, Zierpflanzenflächen	—	—			+	+			#	+
Einführung / Beibehaltung Ökologischer Landbau Dauer- und Baumschulkulturen			+						#	+

Erläuterung:

- +** Kombination auf der Fläche uneingeschränkt möglich
- #** Kombination auf der Fläche mit Einschränkung möglich (eigene Kombinationsbeihilfe)
- Kombination auf der Fläche ausgeschlossen
- grau unterlegtes Feld** Kombination schließt sich fachlich aus

8.2.8.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.8.3.1. Ö1 - Einführung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0001

Teilmaßnahme:

- 11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.8.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuführen.

Der ökologische Landbau soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, ist aber besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Schwerpunkt e der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

Der Begünstigte führt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb den ökologischen Landbau nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung ein.

Sonstige Bestimmungen:

Ökologische Bienenhaltungen oder die ökologische Aquakulturen eines Begünstigten sind im Rahmen

dieser Untermaßnahme nicht förderfähig. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen daher keinen Verstoß gegen die Förderbestimmungen dar.

Wird in einem Entwicklungsprogramm eines Landes die Maßnahme „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeboten, so dürfen die Fixkosten für die Teilnahme an einer Qualitätsregelung nicht zur Berechnung des Förderbetrages für dasselbe Erzeugnis im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus herangezogen werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Andere Verpflichtungen

- Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle und Teilnahme am Kontrollverfahren
- Gewährleistung einer Mindestnutzung der Förderflächen

Sonstige Bedingungen

- Lage der Flächen in Thüringen
- Prüfbericht der zugelassenen Kontrollstelle

8.2.8.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.8.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

VO (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32007R0834&from=DE>

VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0848&from=DE>

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>

VO (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32008R0889&qid=1416156809722&from=DE>

VO (EU) Nr. 392/2013 DER KOMMISSION vom 29. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0392&qid=1416156907461&from=DE>

VO (EU) Nr. 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates

Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017R0625&from=DE>

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen

Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/_lg_2009/BJNR235810008.html

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:
http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf>

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf>

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.8.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen

Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte sind.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Landwirt" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.8.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind die Einkommensverluste der Einführung des ökologischen Anbauverfahrens nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung im Vergleich zu einem konventionellen Referenzverfahren.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.8.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte sind.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Landwirt" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle
- Gültiges Zertifikat der zugelassenen Kontrollstelle bis zum 31.12. des jeweiligen Verpflichtungsjahres

8.2.8.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.8.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt:

- 314 Euro je Hektar Ackerfläche (ab Verpflichtungsjahr 2023)
- 320 Euro je Hektar Grünland (ab Verpflichtungsjahr 2023)
- 590 Euro je Hektar Gemüsebau (gemäß NRR)
- 1210 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen (ab Verpflichtungsjahr 2023)

Bei Kombination mit den Ökoreglungen des GAP-Strategieplans ergeben sich nachfolgende Kombinationsprämien.

Abweichende Beihilfen für das Verpflichtungsjahr 2023:

- 184/264 Euro je Hektar Ackerfläche in Kombination mit DZ-0406 (Einheitsbetrag 1/Einheitsbetrag 2)
- 270 Euro je Hektar Grünland in Kombination mit DZ-0404
- 460 Euro je Hektar Gemüsebau in Kombination mit DZ-0406 (Einheitsbetrag 1)
- 1.080 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen in Kombination mit DZ-0406 (Einheitsbetrag 1)

Abweichende Beihilfen für das Verpflichtungsjahr 2024:

- 194/264 Euro je Hektar Ackerfläche in Kombination mit DZ-0406 (Einheitsbetrag 1/Einheitsbetrag 2)
- 270 Euro je Hektar Grünland in Kombination mit DZ-0404
- 470 Euro je Hektar Gemüsebau in Kombination mit DZ-0406 (Einheitsbetrag 1)
- 1.090 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen in Kombination mit DZ-0406 (Einheitsbetrag 1)

Abweichende Beihilfen für das Verpflichtungsjahr 2025 fortfolgende:

- 204/264 Euro je Hektar Ackerfläche in Kombination mit DZ-0406 (Einheitsbetrag 1/Einheitsbetrag 2)
- 270 Euro je Hektar Grünland in Kombination mit DZ-0404
- 480 Euro je Hektar Gemüsebau in Kombination mit DZ-0406 (Einheitsbetrag 1)
- 1.100 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen in Kombination mit DZ-0406 (Einheitsbetrag 1)

1)

Transaktionskosten: 40 Euro je Hektar bis zu einer Fläche von 15 ha, höchstens 600 Euro je Unternehmen
Ein Mindestförderbetrag von 500 Euro je Betrieb muss erreicht werden.

8.2.8.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.8.4.1.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

Für den ökologischen Landbau gelten die Verpflichtungen zur Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Antragsberechtigt sind nur aktive Betriebsinhaber im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1306/2013. Der Antragsteller muss eine gültige Bescheinigung und den Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle nachweisen. Die Bestimmungen sind im gesamten Betrieb zu erfüllen. Es wurde ein Mindestförderbetrag von 500 € festgelegt.

R 9 (Zahlungsanträge)

Die Antragstellung für flächenbezogene Beihilfen des EGFL/ELER in Thüringen ist ab dem Antragsjahr 2015 in digitaler Form vorgesehen (geografische Angabe und Nachweis der Flächen). Außerdem wird die Flächenangabe von Ar auf Quadratmeter umgestellt. Durch diese Änderungen haben sich die Anforderungen an die Genauigkeit der Antragsangaben weiter erhöht. Die Beantragung dieser Maßnahme ist nur für den Gesamtbetrieb möglich.

8.2.8.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.8.4.2.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

In der vergangenen Förderperiode gab es bereits eine derart gestaltete Maßnahme (L1), deren Bearbeitungsablauf weitergeführt wird. Für die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen liegen damit bereits Anweisungen vor. Die Bescheinigung und die Prüfberichte der Ökokontrollstellen werden in das Verwaltungsverfahren übernommen. Es wird fachlich geschultes Personal eingesetzt, das aufgrund der Fachkenntnisse in der Lage ist, die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen im Sinne der VO (EG) Nr. 834/2007 zu überprüfen und die relevanten Feststellungen der Kontrollstellen zu bewerten. Die Lage der im Flächen- und Nutzungsnachweis angemeldeten Flächen wird abschließend über das IT-System zur Lage

innerhalb der relevanten Kulissen geprüft. Durch den GIS-Antrag wird die Lage der Verpflichtungsflächen eindeutig lokalisierbar. Die Ergebnisse von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden automatisiert berücksichtigt. Die beantragten Flächengrößen werden über ein zentrales Abgleichsystem plausibilisiert. Bei Vor-Ort-Kontrollen werden die angebauten Kulturen vollständig erfasst und zum automatisierten Abgleich mit dem Antrag in das IT-System übernommen. Für die Kontrolle des ökologischen Landbaus vor Ort werden gesonderte Prüfkriterien aufgestellt, die eine Verifizierung der Kontrollergebnisse der Ökokontrollstellen ermöglichen. Es werden Gegenkontrollen zu den Antragsangaben bei Direktzahlungen durchgeführt.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Die Angaben der Antragsteller für beantragte Beihilfen werden in der Stammdatenverwaltung geprüft. Zusätzlich ist ein DV-gestützter nationaler Abgleich geplant. Die Prüfung des Mindestförderbetrages erfolgt abschließend über das IT-System im Rahmen der Verwaltungskontrolle zur Bewilligung. Ergebnisse aus Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden in die Berechnung einbezogen.

R 9 (Zahlungsanträge)

Zur Antragstellung der Zahlungsanträge wird den Antragstellern eine personalisierte DVD zur Verfügung gestellt, die in Kombination mit Referenz- und Vorjahresdaten vorab die Möglichkeiten zur Plausibilisierung der Antragsangaben (z.B. Lage außerhalb von Kulissen) bietet. Damit lassen sich Fehler in der Antragstellung vermeiden. Die Prüfung der Zahlungsanträge erfolgt vollständig mit einem IT-System, dass an die neuen Anforderungen angepasst wird. Außerdem führen die Bewilligungsbehörden Schulungen zur Antragstellung durch.

8.2.8.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.8.4.3.

zusätzlich:

Für die Maßnahme Ö1-Einführung wurden schwierig zu kontrollierende Verpflichtungen vorgegeben, die eine hohe Fachkenntnis erfordern. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen ist ein Verwaltungs- und Kontrollsystem, das diese Verpflichtungen berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Teilmaßnahme Ö1 Einführung Ökologischer Landbau.

8.2.8.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1

Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.8.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Beihilfeshöhen werden ab dem Verpflichtungsjahr 2023 auf Basis aktueller Daten hergeleitet. Die Beträge wurden auf der Grundlage von Durchschnittsdaten (KTBL) berechnet und von einer unabhängigen Stelle auf Angemessenheit und Richtigkeit für die Verhältnisse in Thüringen bestätigt.

8.2.8.3.2. Ö2 - Beibehaltung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0002

Teilmaßnahme:

- 11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.8.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar LF Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung beizubehalten.

Der ökologische Landbau soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, ist aber besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Schwerpunkt e der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

Der Begünstigte führt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb den ökologischen Landbau nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung ein.

Sonstige Bestimmungen:

Ökologische Bienenhaltungen oder die ökologische Aquakulturen eines Begünstigten sind im Rahmen dieser Unter-Maßnahme nicht förderfähig. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweil geltenden Fassung für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen daher keinen Verstoß gegen die Förderungsbestimmungen dar.

Wird in einem Entwicklungsprogramm eines Landes die Maßnahme „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeboten, so dürfen

die Fixkosten für die Teilnahme an einer Qualitätsregelung nicht zur Berechnung des Förderbetrages für dasselbe Erzeugnis im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus herangezogen werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Andere Verpflichtungen

- Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle und Teilnahme am Kontrollverfahren
- Gewährleistung einer Mindestnutzung der Flächen

Sonstige Bedingungen

- Lage der Fläche in Thüringen
- Prüfbericht der zugelassenen Kontrollstelle

Verwendung der Mittel aus dem Aufbauinstrument der VO (EU) 2020/2094

Mit den Mitteln aus dem Aufbauinstrument der EU (VO (EU) 2020/2094) zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise werden die Inhalte der Teilmaßnahme M11.2 grundsätzlich fortgeführt.

Die Stärkung und Steigerung des Anteils der ökologischen Landwirtschaft ist ein erklärtes Ziel Thüringens. Durch die Förderung der Beibehaltung des ökologischen Landbaus wird ein Beitrag geleistet, dass diese nachhaltige und umweltverträgliche Bewirtschaftungsform fortgesetzt werden kann. Mit den planbaren flächenbezogenen Förderungen trägt die Maßnahme auch zur Resilienz der teilnehmenden Betriebe bei. Die Mittel fließen in die Anschlussförderung vorheriger Verträge. Damit können die Umwelt- und Klimaleistungen durch die ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe erhalten werden.

8.2.8.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.8.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

VO (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32007R0834&from=DE>

VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0848&from=DE>

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>

VO (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32008R0889&qid=1416156809722&from=DE>

VO (EU) Nr. 392/2013 DER KOMMISSION vom 29. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0392&qid=1416156907461&from=DE>

VO (EU) Nr. 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG,

91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates

Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017R0625&from=DE>

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/_lg_2009/BJNR235810008.html

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf>

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf>

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.8.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte sind.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Landwirt" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.8.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind die Einkommensverluste der Beibehaltung des ökologischen Anbauverfahrens nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung im Vergleich zu einem konventionellen Referenzverfahren.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.8.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte sind.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Landwirt" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle
- Gültiges Zertifikat der zugelassenen Kontrollstelle bis zum 31.12. des jeweiligen Verpflichtungsjahres

8.2.8.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.8.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt:

- 242 Euro je Hektar Ackerfläche (ab Verpflichtungsjahr 2023)
- 219 Euro je Hektar Grünland (ab Verpflichtungsjahr 2023)
- 485 Euro je Hektar Gemüsebau (ab Verpflichtungsjahr 2023)
- 987 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen (ab Verpflichtungsjahr 2023)

Bei Kombination mit den Ökoreglungen des GAP-Strategieplans ergeben sich nachfolgende Absenkungen. Abweichende Beihilfen für das Verpflichtungsjahr 2023:

- 112/192 Euro je Hektar Ackerfläche in Kombination mit DZ-0406 (Einheitsbetrag 1/Einheitsbetrag 2)
- 169 Euro je Hektar Grünland in Kombination mit DZ-0404
- 355 Euro je Hektar Gemüsebau in Kombination mit DZ-0406 (Einheitsbetrag 1)
- 857 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen in Kombination mit DZ-0406 (Einheitsbetrag 1)

Abweichende Beihilfen das Verpflichtungsjahr 2024:

- 122/192 Euro je Hektar Ackerfläche in Kombination mit DZ-0406 (Einheitsbetrag 1/Einheitsbetrag 2)
- 169 Euro je Hektar Grünland in Kombination mit DZ-0404
- 365 Euro je Hektar Gemüsebau in Kombination mit DZ-0406 (Einheitsbetrag 1)
- 867 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen in Kombination mit DZ-0406 (Einheitsbetrag 1)

Abweichende Beihilfen für das Verpflichtungsjahr 2025 fortfolgende:

- 132/192 Euro je Hektar Ackerfläche in Kombination mit DZ-0406 (Einheitsbetrag 1/Einheitsbetrag 2)

- 169 Euro je Hektar Grünland in Kombination mit DZ-0404
- 375 Euro je Hektar Gemüsebau in Kombination mit DZ-0406 (Einheitsbetrag 1)
- 877 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen in Kombination mit DZ-0406 (Einheitsbetrag 1)

Transaktionskosten: 40 Euro je Hektar bis zu einer Fläche von 15 ha, höchstens 600 Euro je Unternehmen

Ein Mindestförderbetrag von 500 Euro je Betrieb muss erreicht werden.

8.2.8.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.8.4.1.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

Für den ökologischen Landbau gelten die Verpflichtungen zur Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Antragsberechtigt sind nur aktive Betriebsinhaber im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1306/2013. Der Antragsteller muss eine gültige Bescheinigung und den Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle nachweisen. Die Bestimmungen sind im gesamten Betrieb zu erfüllen. Es wurde ein Mindestförderbetrag von 500 € festgelegt.

R 9 (Zahlungsanträge)

Die Antragstellung für flächenbezogene Beihilfen des EGFL/ELER in Thüringen ist ab dem Antragsjahr 2015 in digitaler Form vorgesehen (geografische Angabe und Nachweis der Flächen). Außerdem wird die Flächenangabe von Ar auf Quadratmeter umgestellt. Durch diese Änderungen haben sich die Anforderungen an die Genauigkeit der Antragsangaben weiter erhöht. Die Beantragung dieser Maßnahme ist nur für den Gesamtbetrieb möglich.

8.2.8.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.8.4.2.

zusätzlich:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

In der vergangenen Förderperiode gab es bereits eine derart gestaltete Maßnahme (L1), deren Bearbeitungsablauf weitergeführt wird. Für die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen liegen damit bereits Anweisungen vor. Die Bescheinigung und die Prüfberichte der Ökokontrollstellen werden in das Verwaltungsverfahren übernommen. Es wird fachlich geschultes Personal eingesetzt, das aufgrund der Fachkenntnisse in der Lage ist, die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen im Sinne der VO (EG) Nr.

834/2007 zu überprüfen und die relevanten Feststellungen der Kontrollstellen zu bewerten. Die Lage der im Flächen- und Nutzungsnachweis angemeldeten Flächen wird abschließend über das IT-System zur Lage innerhalb der relevanten Kulissen geprüft. Durch den GIS-Antrag wird die Lage der Verpflichtungsflächen eindeutig lokalisierbar. Die Ergebnisse von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden automatisiert berücksichtigt. Die beantragten Flächengrößen werden über ein zentrales Abgleichsystem plausibilisiert. Bei Vor-Ort-Kontrollen werden die angebauten Kulturen vollständig erfasst und zum automatisierten Abgleich mit dem Antrag in das IT-System übernommen. Für die Kontrolle des ökologischen Landbaus vor Ort werden gesonderte Prüfkriterien aufgestellt, die eine Verifizierung der Kontrollergebnisse der Ökokontrollstellen ermöglichen. Es werden Gegenkontrollen zu den Antragsangaben bei Direktzahlungen durchgeführt.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Die Angaben der Antragsteller für beantragte Beihilfen werden in der Stammdatenverwaltung geprüft. Zusätzlich ist ein DV-gestützter nationaler Abgleich geplant. Die Prüfung des Mindestförderbetrages erfolgt abschließend über das IT-System im Rahmen der Verwaltungskontrolle zur Bewilligung. Ergebnisse aus Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden in die Berechnung einbezogen.

R 9 (Zahlungsanträge)

Zur Antragstellung der Zahlungsanträge wird den Antragstellern eine personalisierte DVD zur Verfügung gestellt, die in Kombination mit Referenz- und Vorjahresdaten vorab die Möglichkeiten zur Plausibilisierung der Antragsangaben (z.B. Lage außerhalb von Kulissen) bietet. Damit lassen sich Fehler in der Antragstellung vermeiden. Die Prüfung der Zahlungsanträge erfolgt vollständig mit einem IT-System, dass an die neuen Anforderungen angepasst wird. Außerdem führen die Bewilligungsbehörden Schulungen zur Antragstellung durch.

8.2.8.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.8.4.3.

zusätzlich:

Für die Maßnahme Ö2- Beibehaltung wurden schwierig zu kontrollierende Verpflichtungen vorgegeben, die eine hohe Fachkenntnis erfordern. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen ist ein Verwaltungs- und Kontrollsystem, das diese Verpflichtungen berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Teilmaßnahme Ö2 Beibehaltung

Ökologischer Landbau.

8.2.8.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.8.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Beihilfeshöhen werden ab dem Verpflichtungsjahr 2023 auf Basis aktueller Daten hergeleitet. Die Beträge wurden auf der Grundlage von Durchschnittsdaten (KTBL) berechnet und von einer unabhängigen Stelle auf Angemessenheit und Richtigkeit für die Verhältnisse in Thüringen bestätigt.

8.2.8.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die unter dem Art. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013 gefassten Teilmaßnahmen

- Ö1 Einführung
- Ö2 Beibehaltung

des ökologischen Landbaus, waren bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Thüringen 2007-2013. In der Förderperiode 2014-2020 werden diese Maßnahmen in entsprechend angepasster Form erneut angeboten.

Bei der Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen wurden u.a. auch frühere Kontrollen im Programmplanungszeitraum 2007-2013 einschließlich der im Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate analysierten Ergebnisse der Kontrollstatistiken berücksichtigt. Es ist bei den Agrar-Umwelt-Maßnahmen (KULAP Code 214) bislang eine über dem Zielwert liegende Gesamtfehlerrate zu verzeichnen. Nach den derzeitigen Erkenntnissen bilden überwiegend die festgestellten Flächendifferenzen, die Angabe nicht beihilfefähigen Flächen seitens der Antragsteller und auch die Nichterfüllung der Förderverpflichtungen die Hauptursachen für die erhöhte Fehlerrate. Diesbezüglich wird beispielsweise auf die Erhaltung des Dauergrünlandes als Förderbedingung zukünftig verzichtet. Durch die Komplexität der Verpflichtungsinhalte insbesondere bei Ausnahmeregelungen kam es häufiger zu Verpflichtungsverstößen bei den Antragstellern. Erschwerend kommen die komplizierten Tierbesatzdichtevorgaben und die Auflagen in den Abstimmungsprotokollen, insbesondere bei der termingebundener Teilflächenbewirtschaftung mittels Mahd oder Beweidung hinzu. Grundsätzlich ist aber zu beachten, dass die ermittelte Fehlerrate stark davon abhängig ist, welche Antragsteller per Zufall zur Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt werden. Aufgrund der kleinen Grundgesamtheit und der Betriebsgrößenstruktur in Thüringen ist diese Fehlerrate nur ein bedingt aussagefähiger Indikator für die Wirksamkeit der Kontrollen. Zur Beurteilung der Fehlerrisiken wird vorrangig auf die von der Europäischen Kommission identifizierten Fehlerquellen eingegangen.

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

Die Europäische Kommission hat für flächen- und tierbezogenen Maßnahmen bereits festgestellt, dass bestimmte Arten von Verpflichtungen schwierig zu überprüfen bzw. zu kontrollieren sind.

Diese beziehen sich insbesondere auf Verpflichtungen,

- die eine Reduzierung bzw. den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel beinhalten,
- mit Termin- oder Zeitraumvorgaben,
- die mit Viehbesatzdichten verknüpft sind.

Für den ökologischen Landbau gelten die Verpflichtungen zur Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Der Antragsteller muss ein gültiges Zertifikat und den Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle nachweisen. Es erfolgt eine Unterscheidung der Beihilfe nach den Maßnahmen

„Einführung“ und „Beibehaltung“ des ökologischen Landbaus.

R 8 (IT-Systeme)

Die Antragsunterlagen werden mit den notwendigen Informationen und Vorjahresdaten den Antragstellern elektronisch auf einer DVD zur Verfügung gestellt. Zu den notwendigen Informationen gehören u.a. die Referenzdaten mit den Kulisseninformationen und die relevanten Merkblätter mit den Hinweisen zur Antragstellung. Die Antrags- DVD ermöglicht es, dass der Antragsteller mit Hilfsprogrammen zu seinen Antragsstellungen bereits eine Plausibilisierung seiner Antragsdaten vornehmen kann. So wird er auf Fehler oder nicht vollständige Antragsangaben hingewiesen, bevor er den elektronischen Antragsdatensatz einreicht. Dadurch sinkt die Wahrscheinlichkeit einer fehlerhaften Antragstellung. Mehr als 90% der Antragsteller nutzen die elektronische Antragstellung, dadurch wird auch die Gefahr von Erfassungsfehlern reduziert. In Thüringen wird für die flächen- und tierbezogenen landwirtschaftlichen Maßnahmen des EGFL und des ELER eine einheitliche Datenbank verwendet. Dieses IT-System wurde 2005 eingeführt und hat bisher die Anforderungen vollständig erfüllt. Die Funktionalitäten, die in der Vergangenheit zur Plausibilisierung und für Abgleiche genutzt wurden, werden auf die neuen Anforderungen des InVeKoS angepasst und weiterentwickelt. Das IT-System zur Antragsbearbeitung und Beihilfeberechnung hat technisch die gleiche Grundlage wie das System zur Verbuchung der Finanzmittel. Es wird von der ZS fachlich betreut.

R9 (Zahlungsanträge)

Die eingereichten Zahlungsanträge werden bereits bei Erfassung der Daten hinsichtlich ihrer Antragsangaben plausibilisiert und bewertet. Dafür wird das zentrale IT-System genutzt.

8.2.8.4.2. Gegenmaßnahmen

Die folgenden Ausführungen beinhalten u.a. auch Gegenmaßnahmen, die sich von Prüfergebnissen des Programmplanungszeitraumes 2007-2013 ableiten lassen.

In Auswertung der vergangenen Überprüfungszeiträume wurden die in dem „Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate“ benannten Abhilfemaßnahmen durchgeführt. In Informationsveranstaltungen mit den Landwirtschaftsämtern und den Naturschutzbehörden werden die häufigsten Feststellungen und Fehlerursachen analysiert. Weiterhin informieren die Landwirtschaftsämter als zuständige Bewilligungsbehörden jährlich über Informationsveranstaltungen und spezielle Merkblätter zum Antragsverfahren. Durch die vorhandene Antragssoftware ist für die Antragsteller bereits bei der Antragstellung die Kohärenz zwischen Nachweisfläche und bewilligter Fläche erkennbar. Verwaltungsseitig wurde die Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und die Schulung des Kontrollpersonals weiter intensiviert. Es ist vorgesehen, diese Aktionen auch in Zukunft als vorrangige Maßnahmen zur Reduzierung der Fehlerrate entsprechend anzuwenden.

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

Zur Verbesserung der Überprüfbarkeit/Kontrollierbarkeit wurde der Verpflichtungszeitraum für den Ökologischen Landbau auf das Kalenderjahr angepasst. Diese Übereinstimmung mit den Verpflichtungen bei den Direktzahlungen ist für den Antragsteller transparenter. Zusätzlich erleichtert es die Zuordnung und Verfolgung sanktionsrelevanter Feststellungen. Für die Kontrolle des ökologischen Landbaus vor Ort

werden gesonderte Prüfkriterien aufgestellt, die eine Verifizierung der Kontrollergebnisse der Ökokontrollstellen ermöglichen.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Das Zertifikat und der Vertrag mit der Ökokontrollstelle sind vom Antragsteller vorzulegen.

R 8 (IT-Systeme)

Die Komplexität des IT-Systems wird auf die Anforderungen der Förderperiode 2014-2020 nach den Vorgaben der Zahlstelle angepasst. Im IT-System werden alle Antragsangaben erfasst und die Bearbeitungsschritte historisiert. Die Bediensteten werden laufend geschult.

R 9 (Zahlungsanträge)

Die Prüfung der Zahlungsanträge wird auf die Anforderungen der neuen Förderperiode angepasst. Dafür wird das zentrale IT-System genutzt.

8.2.8.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 VO (EU) Nr. 1305/2013 erfolgte durch die ELER-Verwaltungsbehörde und die EU-Zahlstelle eine Ex-ante Evaluierung hinsichtlich der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahmen unter Nutzung eines standardisierten Frage- und Bewertungsbogens. Dabei wurde geprüft, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen gewährleistet wird und in welcher Form diese erfolgt.

Ebenfalls berücksichtigt wurden die Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Dazu erfolgte eine Auswertung

- der Audits des Europäischen Rechnungshofes und der Kommission,
- der Kontrollen des Landesrechnungshofes
- der Jahresberichte der Bescheinigenden Stelle.

Ebenfalls einbezogen in diesen Prozess wurde der von der Kommission initiierte Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate im ELER. Er trägt wesentlich zur gründlichen Auswertung und Fehleranalyse bei und ermöglicht somit eine zielorientierte Festlegung von Aktionen zur Fehlerminderung. Im Rahmen der Programmplanung für die neue Förderperiode 2014-2020 wurde das Ziel verfolgt, die Fördermaßnahmen nach den neuen Bedingungen so auszugestalten, dass die Förderkonditionen für den Antragsteller verständlich sind, und dass deren Einhaltung durch den Antragsteller selbst jederzeit leicht erkennbar ist.

Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde grundsätzlich die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen.

8.2.8.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe 5.1 m)

Speziell für diese Unter-Maßnahmen:

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen;
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel;

Kurzbezeichnung:

- Mengengrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft
- Anwendung von Düngemitteln
- Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel

EU-Rechtsgrundlage:

- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):

- Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 der DüV dürfen Düngemittel, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen

die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff

- auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
- auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder
- auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Die Werte nach § 3 Absatz 4 sowie die zu ihrer Ermittlung angBei Weidehaltung zusätzlich die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere, allerdings erst nach Abschluss der Weidehaltung (CC 17c).ewandten Verfahren sind aufzuzeichnen (CC 17).

- Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und ggf. Abs. 3 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 und ggf. Abs. 3, § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 4, § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 9). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung) (CC 17a).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden. Teilgaben sind zulässig (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen um höchstens 10 Prozent sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden (CC 17b).
- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 DüV aufzuzeichnen (formlos):
 - eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
 - Art und Menge des zugeführten Stoffes
 - Menge der aufgetragenen Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.

Bei Weidehaltung zusätzlich die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere, allerdings erst nach Abschluss der Weidehaltung (CC 17c).

- Nach § 10 Abs. 1 der Düngeverordnung ist der für die jeweiligen Flächen ermittelte Düngebedarf bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammenzufassen und nach Maßgabe der Anlage 5 der DüV aufzuzeichnen (CC 17d).
- Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen (CC 18).
- Nach § 5 Abs. 2 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von stickstoffhaltigen

Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1 m.

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem belasteten Gebiet für das eine Landesverordnung nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4a gilt, beträgt der Mindestabstand 1 m bzw. 5 m (CC 19).

- Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich (CC 20).
- Nach § 5 Abs. 3 der DüV gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich

folgende besondere Anforderungen:

 - Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
 - Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.
 - Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlags aufgebracht werden.

Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich oder von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich aufweisen, der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 DüV ermittelte Düngbedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen die genannten Stoffe nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten dürfen (CC 21).

- Nach § 38a WHG muss auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, in einem Bereich von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke erhalten oder hergestellt werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung darf nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren und nur zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses erfolgen. Weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt (CC 21a).

- Nach § 6 Abs. 4 der DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff, bzw. je Hektar in einem Zeitraum von drei Jahren mit Komposten nicht mehr als 510 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind die in den Anlagen 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Zeilen 5-9 Spalte 2 oder 3 der DüV festgelegten Werte heranzuziehen. Für mineralische Stickstoffdünger gilt diese Grenze nicht.

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist (CC 22).

- Nach § 6 Abs. 8 und 9 der DüV bestehen Aufbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten. Bei Lage der betroffenen Fläche in einem belasteten Gebiet, für das eine Landesverordnung nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nrn. 6, 7 oder 8 gilt, bestehen längere Sperrzeiten.
- Die Sperrzeiten für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff werden bundeseinheitlich in § 6 Abs. 8-9 festgelegt.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann gemäß § 6 Abs. 10 der DüV genehmigen, dass der Beginn und das Ende der Verbotszeiträume um bis zu vier Wochen verschoben werden. Die in § 6 Abs. 8-9 der DüV festgelegte Dauer des Gesamtzeitraumes, in dem die Aufbringung ohne Unterbrechung verboten ist, darf hierbei nicht verkürzt werden (CC 24).

- Nach § 6 Abs. 11 DüV dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraumes, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln

nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden (CC 24a).

- Nach § 11 der Düngeverordnung müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 8 der Düngeverordnung ist verboten. Anlage 8 der Düngeverordnung:
 - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
 - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
 - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
 - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle,
 - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle (CC 26a).
- Es gelten abweichende Anforderungen auf Flächen in einem belasteten Gebiet im Sinne von § 13a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Düngeverordnung.
 1. der für Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nach § 3 Absatz 2 ermittelte Stickstoffdüngbedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngbedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen, die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 darf bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngjahr auf Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, insgesamt die sich ergebende verringerte Gesamtsumme nicht überschritten werden; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen; die Landesregierungen können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 vorsehen, dass der erste Halbsatz nicht für Dauergrünlandflächen gilt, soweit der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 Prozent nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist,
 2. abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 dürfen Nährstoffe aus organischen und organischmineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasster Fläche 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen,
 3. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf den dort genannten Flächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,
 4. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 2 dürfen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht

- aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,
5. abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden; der erste Halbsatz gilt im Fall von Winterraps nicht, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt ferner nicht im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, wenn es sich bei den aufgebrachten Düngemitteln um Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte handelt und nicht mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden; die nach Landesrecht zuständige Stelle kann im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. September eine längstens bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 befristete Ausnahme von der Anforderung nach dem ersten Halbsatz genehmigen, wenn der Betriebsinhaber einen Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückständen im Sinn des § 12 Absatz 1 Satz 1 gestellt hat, die Errichtung oder Erweiterung noch nicht abgeschlossen werden konnte und der Betriebsinhaber dies nicht zu vertreten hat; im Fall der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung dürfen auf den betroffenen Flächen nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und abweichend vom dritten Halbsatz Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte nicht aufgebracht werden oder aufgebracht worden sein,
 6. abweichend von § 6 Absatz 11 dürfen auf Grünland, auf Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nach Nummer 3 mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden,
 7. im Fall des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde; der erste Halbsatz gilt nicht für Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und nicht für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt (CC 26d).

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter..."!

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Nationale Rahmenregelung Kapitel 5.2.7.5.

zusätzlich:

In Thüringen wird üblicherweise konventionelle Landwirtschaft betrieben. Dies bildet die Kalkulationsgrundlage für die Höhe der Zahlungen für den ökologischen Landbau. Der Flächenanteil des ökologischen Landbaus in Thüringen ist mit ca. 5 % (2010) verhältnismäßig gering. Aufgrund der steigenden Nachfrage nach (regionalen) Bioprodukten, erhöht sich auch der Bedarf zur Erweiterung der ökologischen Wirtschaftsweise in Thüringen. Ziel ist die Erhöhung des Anteils des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Thüringen sowie die Tierbestandserweiterung. Die Förderung der Einführung soll Betriebe zur Umstellung ermutigen und dazu beitragen, die schwierige Anfangsphase der Umstellung auf ökologische/biologische landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren und -methoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betriebswirtschaftlich zu erleichtern. Die Förderung der Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise soll dazu beitragen, Planungssicherheit, Kontinuität und Ausgleich für die Unternehmen zu gewährleisten. Damit können sie die höheren Aufwendungen für Arbeitskräfte, Landbewirtschaftung, Zertifizierung und Kontrolle sowie den Ausgleich für geringere Erträge/Tierleistungen teilweise kompensieren.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zu "Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Aus Gründen der Zeichenbegrenzung in SFC erfolgt die Beschreibung unter 5.2.7.2 "Allgemeine Beschreibung".

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt hier die Fortsetzung des Textes aus "Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente":

- Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung muss vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphat ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 ggf. i.V.m. § 10 Abs. 3 der Düngeverordnung) (Z 1a).

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Teilgaben sind zulässig. Überschreitungen um höchstens 10 Prozent sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen. Der Düngebedarf für Phosphat kann nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden (Z 1b).
- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 DüV aufzuzeichnen (formlos):
 - eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
 - Art und Menge des zugeführten Stoffes
 - aufgebrachte Menge an Phosphat (Z 1c).
- Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV:
- -repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein
 - Ermittlung des Düngebedarfs an Phosphat gemäß § 4 Abs. 3
 - auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung gemäß § 3 Abs. 6 einen Wert höher als 20 mg Phosphat pro 100 g Boden (CAL-Methode) ergeben hat, dürfen mit phosphathaltigen Düngemitteln höchstens in Höhe der Abfuhr gedüngt werden. Bei Feststellung schädlicher Gewässeränderungen nach Phosphatdüngung haben die Länder im Einzelfall anzuordnen, dass geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen oder das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel zu untersagen.
 - im Rahmen der Fruchtfolge darf die voraussichtliche Phosphatabfuhr für max. 3 Jahre im Voraus zu Grunde gelegt werden. Für die Phosphatabfuhr der angebauten Kulturen sind die Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse gemäß Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 Düngeverordnung heranzuziehen (Z 2).
- P-Gehalte von Düngemitteln werden nach § 3 Abs. 4 Satz 1 bestimmt (Z 3)
- Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen (Z 4)
- Nach § 5 Abs. 2 DüV ist ein direkter Eintrag von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden (Z 5).
- Nach § 5 Abs. 3 der DüV absolutes Aufbringungsverbot von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich (Z 6).
- Nach § 5 Abs. 3 der DüV gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu

Gewässern

- innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich
- folgende besondere Anforderungen:
 - Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
 - Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.
 - Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden (Z 6a).
 - Nach § 6 Absatz 8 Satz 3 dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden (Z 6b).

Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 10):

- Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig (CC 27).
- Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (Z 7).
- Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) (Z 8).
- Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (CC 30).
- Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und – beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in

bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).

- Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Name des Anwenders,
 - die jeweilige Anwendungsfläche,
 - das Anwendungsdatum,
 - das verwendete PSM,
 - die Aufwandmenge,
 - die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird (CC 31a).
- Pflanzenschutzmittel sind nach § 4 der Agrarzahlgeld-Verpflichtungenverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist (CC 10d)
- Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht
- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung),
- so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung) (CC 32).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Teilnehmende Landwirte verpflichten sich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums, im gesamten Betrieb ökologischen Landbau nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der VO (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung zu betreiben (M11.1 - Einführung oder M11.2 - Beibehaltung). Siehe auch die Ausführungen im Abschnitt 5.2.7.3 unter der Überschrift „Förderverpflichtungen“ bei der jeweiligen Teilmaßnahme.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für Thüringen gelten die Ausführungen der Nationalen Rahmenregelung Kapitel 5.2.7.5 gleichermaßen.

8.2.8.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.8.1, B. Bestimmungen, f) Verpflichtungen

8.2.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

8.2.9.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Artikel 32 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

8.2.9.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, aus erheblichen naturbedingten und andern spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der deutschen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich 4 a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Allgemeine Beschreibung

Mittels Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete werden zusätzliche Einkommensverluste, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in diesen Gebieten entstehen, ausgeglichen. Das dient der Fortführung der Erwerbstätigkeit und damit der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Flächennutzung in diesen Gebieten sowie dem Erhalt traditioneller Bewirtschaftungsmethoden und somit der Kulturlandschaft insgesamt und mit positiven Folgen für die biologische Vielfalt. Besonders das Grünland mit seiner Artenvielfalt ist in ungünstigen Lagen von Nutzungsaufgabe bedroht. Die neue Staffelung der Beihilfe trägt zum Erhalt des

Dauergrünlandes bei. Mittels Förderung in spezifischen Gebieten soll sichergestellt werden, dass die Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen dort fortgeführt wird, wo dies in grünlandarmen Ackerbaugebieten zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und zum Erhalt des Landschaftsbildes und somit des ländlichen Lebensraums notwendig ist.

Schwerpunktbereich

Die Maßnahme trägt vor allem zur Unterpriorität 4a bei (Wiederherstellung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten sowie Bewirtschaftungssysteme mit hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften). Regionalspezifisch liegt der Schwerpunkt auf nachhaltigen und besonders umweltfreundlichen Bewirtschaftungssystemen, wie der Grünland- oder Futterflächenbewirtschaftung – z.B. mit Schaf und Rinderhaltung. Diese Bewirtschaftungssysteme finden sich auf den Standorten wieder, die durch niedrige Ertragsfähigkeit und hohen Anteilen an Grünland und sonstigen Futterflächen gekennzeichnet sind. Flächen mit solchen natürlich bedingten Standortnachteilen weisen eine besonders hohe Struktur- und Artenvielfalt auf und sind für das Landschaftsbild in diesen Gebieten prägend.

Durch die Erhaltung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen wird ein spezifischer Beitrag zum Ziel Umwelt geleistet (U).

8.2.9.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.9.3.1. Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0002

Teilmaßnahme:

- 13.2 – Entschädigung für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.9.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der

Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete sind Gebiete gemäß Artikel 32 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Das Inkrafttreten der neuabgegrenzten Kulisse der aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten soll bis spätestens 01. Januar 2018 unter Berücksichtigung der Abgrenzungsparameter des Artikels 32 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang III VO (EU) Nr. 1305/2013 erfolgen.

Gebiete, die im Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der VO (EG) Nr. 1698/2005 förderfähig waren, jedoch nach der Neuabgrenzung gemäß Artikel 32 Absatz 3 nicht mehr förderfähig sind, können für eine Übergangszeit degressive Zahlungen gemäß Artikel 31 Absatz 5 erhalten.

Die Länder fügen die neuabgegrenzte Gebietskulisse ihren Entwicklungsplänen bei.

Andere Verpflichtungen:

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Verwendung der Mittel aus dem Aufbauinstrument der VO (EU) 2020/2094

Mit den Mitteln aus dem Aufbauinstrument der EU (VO (EU) 2020/2094) zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise werden die Inhalte der Teilmaßnahme M13.2 grundsätzlich fortgeführt.

Die Ausgleichszulage zielt auf die Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Flächennutzung in benachteiligten Gebieten mit dem Fokus auf Betriebe mit hohem Grünlandanteil und flächengebundener Tierhaltung. Mit der Sicherung der Bewirtschaftung in benachteiligten Gebieten wird zugleich auch die Erhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen und der Kulturlandschaft unterstützt. Außerdem wird durch die Einkommenswirkung der Förderung die Resilienz der landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Gebieten gestärkt. Die Mittel fließen in einem Jahr in die Förderung der jährlichen Anträge.

8.2.9.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als hektarbezogene Zahlung gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich8.html>

VO (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0549:0607:de:PDF>

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.9.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aktive Betriebsinhaber, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Betriebsinhaber" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die

Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die Landwirten bei der Bewirtschaftung von Flächen hinaus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten gegenüber Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Im Falle von Betriebsübergaben, Erweiterung oder Aufgabe des Betriebes gelten die dafür anzuwendenden Vorgaben des nationalen bzw. europäischen Rechts. Gleiches gilt für Begünstigte infolge Flurbereinigungsverfahren oder beim Eintritt besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, oder höhere Gewalt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der VO (EU) 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Ausgleichszulage für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete ist eine hektarbezogene Zahlung und beträgt in dem Gebiet, für das der Begünstigte die Förderung erhält, jährlich im Durchschnitt mindestens 25 Euro je Hektar LF. Der Höchstbetrag beträgt jährlich 250 Euro je Hektar LF. Der aufgeführte Mindest- bzw. Höchstförderbetrag spiegelt die möglichen Mindest- und Höchstförderbeträge wider gemäß Artikel 31 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013. Aufgrund der individuellen Voraussetzungen erfolgt die Darstellung und Begründung der länderspezifischen Förderbeträge sowie die Beschreibung der Kalkulationsmethode in den Entwicklungsplänen der Länder. Aufgrund des spezifischen Rahmens der betroffenen Gebiete (*aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete*) erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
2. Die Zahlung spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider. Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen, differenziert werden. Die Länder legen in ihren Entwicklungsplänen die Höhe der Prämie und die Methode für die Prämienkalkulation und ggf. die Differenzierung der Ausgleichszulage dar.
3. Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro oder eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag bzw. die Mindestfläche absenken oder erhöhen. Aufgrund des spezifischen Rahmens der aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
4. Die Ausgleichszulage ist eine auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche bezogene Zahlung. Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage über dem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, ist diese oberhalb eines Schwellenwertes der beantragten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet degressiv zu gestalten. Die Höhe der Schwellen bestimmen die Länder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Betriebsstrukturen. Für juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gilt Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013.
5. Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb der vom landesspezifischen EPLR abgedeckten Gebiete können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Ausnahmefällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Beschreibungen der NRR. Zur konkreten Umsetzung werden folgende Erläuterungen gegeben:

zu 1. Die Staffelung der Ausgleichszulage bewegt sich in einem Rahmen von jährlich mindestens 30 Euro

und maximal 195 Euro je ha landwirtschaftliche Fläche (LF). Sie wird gestaffelt je nachdem, ob es sich um ackerbaubetonte Bewirtschaftungssysteme oder grünland- bzw. futterbaubetonte Bewirtschaftungssysteme handelt. Innerhalb dieser beiden Bewirtschaftungssystemtypen ist die AGZ wiederum in sechs Stufen so gestaffelt, dass die Beihilfe umso höher wird, je größer das Ausmaß der festgestellten beständigen Nachteile, die die landwirtschaftliche Tätigkeiten beeinträchtigen, ist (Kennzeichen hierfür ist die Ertragsmesszahl – EMZ). Für stillgelegte und/oder aus der Erzeugung genommene Flächen wird keine Förderung gewährt.

zu 3. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass die Beihilfe für eine Mindestfläche von 3 ha je Begünstigten geleistet wird. Gleichzeitig gilt ein Mindestförderbetrag in Höhe von 300 Euro.

zu 4. Unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen und Betriebsstrukturen wird die Zahlung oberhalb eines Schwellenwertes von 300 ha pro Betrieb degressiv gestaltet.

zu 5. Bei Berücksichtigung von Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Bundesländer wird eine Doppelförderung im Rahmen der Verwaltungskontrolle ausgeschlossen.

8.2.9.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.9.4.1.

Zusätzlich:

Die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 durchgeführten Prüfungen sowie die Erkenntnisse aus dem Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate weisen auf Defizite hinsichtlich der ordnungsgemäßen Meldung der beihilfefähigen Flächen hin.

8.2.9.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.9.4.2.

Zusätzlich:

Die benannten Abhilfeaktionen aus dem „Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate“ (z.B. Information, Beratung und fortlaufende Schulungen für die Antragsteller sowie Bereitstellung von speziellen Hinweisblättern zur Antragstellung) sind bereits umgesetzt.

8.2.9.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.9.4.3.

Zusätzlich:

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind durch die laufende Evaluierung mögliche Fehlerrisiken frühzeitig zu identifizieren und durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu minimieren.

8.2.9.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Herleitung der Beihilfeshöhe erfolgt auf der Grundlage von Buchführungsergebnissen der Testbetriebe aus den Jahren 2012/13 bis 2014/15. Es wurden die Betriebe berücksichtigt, deren landwirtschaftliche Flächen zu 100% im benachteiligten Gebiet liegen.

Als Kriterium für die wirtschaftlichen Nachteile einer Betriebsgruppe (EMZ mit Hauptfutterflächenanteil) wird das „Ordentliche Ergebnis plus Personalaufwand ohne Ausgleichszulage“ sowie der

Hauptfutterflächenanteil ≥ 50 bzw. $< 50\%$ verwendet.

Gruppen mit schlechteren natürlichen Standortbedingungen (kleiner werdende EMZ) und mit steigenden Hauptfutterflächenanteilen sind die weniger erfolgreichen Gruppen.

Umso geringer die EMZ, umso höher ist die kalkulierte und somit zu zahlende Beihilfe. Zusätzlich findet der Hauptfutterflächenanteil im Betrieb Berücksichtigung. Die Gruppe mit EMZ mit ≥ 35 und einem Hauptfutterflächenanteil $< 50\%$ stellt innerhalb der Gebietskulisse des benachteiligten Gebietes die wirtschaftlich erfolgreichste Gruppe dar.

Die kalkulierte Beihilfeshöhe für die Bewirtschaftung von Ackerland liegt hier unter 25 €/ha. Da dieser Betrag unter der Mindestförderung gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 liegt, wird hier für die Bewirtschaftung von Ackerland keine AGZ-Beihilfe gezahlt.

Die Degression wurde aufgrund der Betriebsstrukturen in Thüringen und der Fixkostendegression auf die Schwelle 300 ha festgelegt.

siehe Tabelle 1, Kapitel 8.2.9.3.1.10 *Staffelung der Beihilfen*

Staffelung der Beihilfe für die förderfähige Fläche des Betriebes in €/ha

EMZ* im Betrieb	Anteil der Hauptfutterfläche** an der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes	
	< 50% (ackerbaubetonte Bewirtschaftungssysteme)	≥ 50% (grünland- und futterbaubetonte Bewirtschaftungssysteme)
< 21,00	80 €/ha	195 €/ha
21,00 bis < 24,50	60 €/ha	170 €/ha
24,50 bis < 28,00	45 €/ha	140 €/ha
28,00 bis < 31,50	35 €/ha	110 €/ha
31,50 bis < 35,00	30 €/ha	85 €/ha
≥ 35,00	30 €/ha (nur Grünland)	60 €/ha

* EMZ: Die Ertragsmesszahl beschreibt die Ertragsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Standorts. In die Berechnung der EMZ gehen sowohl bodenphysikalische als auch klimatische Faktoren ein

** Hauptfutterfläche beinhaltet das Grünland und Futterpflanzenarten auf dem Acker

Tabelle 1, Kapitel 8.2.9.3.1.10: Staffelung der Beihilfen

8.2.9.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß NRR wird die Höhe der Schwelle unter Berücksichtigung der in Thüringen spezifischen Betriebsstrukturen bestimmt. Die erste Stufe der Degression erfolgt ab einer Betriebsgröße im benachteiligten Gebiet von 300 ha, die zweite Stufe bei 600 ha.

Die Zahlung wird oberhalb eines Schwellenwertes von 300 ha pro Betrieb degressiv gestaltet – und zwar

folgendermaßen:

- auf den ersten 300 ha: Gewährung von 100% der Zahlung,
- auf den folgenden 300 ha (>300 – 600 ha): Gewährung von 94% der Zahlung,
- auf dem Rest der Fläche (>600 ha): Gewährung von 88% der Zahlung

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Ausweisung der benachteiligten Gebiete erfolgt auf Grundlage der Gemarkungen in Thüringen.

Die Abgrenzung gemäß den in der Entscheidung 97/172/EG genannten Gebieten wird bis zum 31.12.2017 beibehalten. Ab 01.01.2018 gelten die nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 1305/2013 bestimmten Gebiete. Bestandteil dieser Gebietsabgrenzung ist auch eine Feinabstimmung.

Eine Liste der Gemarkungen ist unter dem Namen „AGZ-Kulisse Gemarkungsliste – gültig ab 1.1.2018“ auf der genannten Internetseite einsehbar (<http://www.thueringen.de/th9/tmil/lawi/eler/eler2014-2020/index.aspx>)

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zur Abgrenzung gemäß der Kriterien des Art 32 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1305/2013 wurden in der 1. Stufe die Kriterien Temperatursumme, begrenzte Wasserführung, unvorteilhafte Bodentextur und Steinigkeit, Durchwurzelungstiefe sowie Hangneigung für Thüringen als wirksam identifiziert und angewendet. Die Feinabstimmung erfolgte aufgrund der nachgewiesenen Korrelation der EMZ mit dem in Thüringen durch den Winterweizenanteil der Gemarkung repräsentierten Potential der Wirtschaftskraft des Standortes. Unter Anwendung Grenzwertes von 80% des Winterweizenanteils des Thüringenmittels entfielen alle in der 1. Stufe identifizierten Gemarkungen mit einer EMZ über 42 aus der Kulisse. Die Lage von beantragten Flächen in der Kulisse und die betriebliche EMZ wird aus den gemäß Art.17 VO (EG) Nr. 809/2014 vorliegenden georäumlichen Angaben im Flächen- und Nutzungsnachweis des Auszahlungsantrages berechnet.

8.2.9.3.2. Ausgleichszulage für spezifische Gebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0003

Teilmaßnahme:

- 13.3 – Entschädigung für andere, aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.9.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten zur Erhaltung der Landschaft, sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Abgrenzung der Kulisse der aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete erfolgt gemäß Artikel 32 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang III VO (EU) Nr. 1305/2013. Änderungen an der bestehenden Gebietskulisse fügen die Länder ihren Entwicklungsplänen bei.

Andere Verpflichtungen

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Gebietsausdehnung der förderfähigen Fläche in den spezifischen Gebieten beträgt bezogen auf die Gesamtfläche Thüringens ca. 0,79 % Prozent.

8.2.9.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als hektarbezogene Zahlung gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich8.html>

VO (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0549:0607:de:PDF>

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aktive Betriebsinhaber, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Betriebsinhaber" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die Landwirten bei der Bewirtschaftung von aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten gegenüber Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Im Falle von Betriebsübergaben, Erweiterung oder Aufgabe des Betriebes gelten die dafür anzuwendenden Vorgaben des nationalen bzw. europäischen Rechts. Gleiches gilt für Begünstigte infolge Flurbereinigungsverfahren oder beim Eintritt besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind oder höhere Gewalt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der VO (EU) 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Ausgleichszulage für aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete ist eine hektarbezogene Zahlung und beträgt in dem Gebiet, für das der Begünstigte die Förderung erhält, jährlich im Durchschnitt mindestens 25 Euro je Hektar LF. Der Höchstbetrag beträgt jährlich 250 Euro je Hektar LF. Der aufgeführte Mindest- bzw. Höchstförderbetrag spiegelt die möglichen Mindest- und Höchstförderbeträge wider gemäß Artikel 31 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013. Aufgrund des spezifischen Rahmens der betroffenen Gebiete (aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
2. Die Zahlung spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider. Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen, differenziert werden. Die Länder legen in ihren Entwicklungsplänen die Höhe der Prämie und die Methode für die Prämienkalkulation und gegebenenfalls die Differenzierung der Ausgleichszulage dar.
3. Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro oder eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag bzw. die Mindestfläche absenken oder erhöhen. Aufgrund des spezifischen Rahmens der aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
4. Die Ausgleichszulage ist eine auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche bezogene Zahlung. Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage über dem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, ist diese oberhalb eines Schwellenwertes der beantragten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet degressiv zu gestalten. Die Höhe der Schwellen bestimmen die Länder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Betriebsstrukturen. Für juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gilt Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013.
5. Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb der vom landesspezifischen EPLR abgedeckten Gebiete können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Ausnahmefällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Beschreibungen der NRR. Zur konkreten Umsetzung werden folgende Erläuterungen gegeben:

zu 1. Die Höhe der Beihilfe für spezifische Gebiete liegt bei 100,- € je ha förderfähiges Grünland. Für stillgelegte und/oder aus der Erzeugung genommene Grünlandflächen wird keine Förderung gewährt.

zu 3. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass die Beihilfe für eine Mindestfläche von 3 ha je Begünstigten geleistet wird.

zu 4. Unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen und Betriebsstrukturen wird die Zahlung oberhalb eines Schwellenwertes von 30 ha förderfähige Fläche pro Betrieb degressiv gestaltet.

8.2.9.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.9.4.1.

8.2.9.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.9.4.2.

8.2.9.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kapitel 8.2.9.4.3.

8.2.9.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Herleitung der Beihilfeshöhe erfolgt auf der Grundlage von Buchführungsergebnissen der Test- und Auflagenbetriebe aus den Jahren 2012/13 bis 2014/2015 die ausschließlich auf dem Grünland arbeiten (Schäfer, Mutterkuhhalter). Auf Ackerflächen in der Gemarkungskulisse besteht kein signifikant nachweisbarer Unterschied bei der Einkommenserwirtschaftung im Vergleich zu den Ackerflächen außerhalb der spezifischen Gebiete. Insofern wird wegen der Unterschreitung des Mindestförderbetrages gemäß Art 31 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 auch keine Beihilfe gewährt.

8.2.9.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß NRR wird die Höhe der Schwelle unter Berücksichtigung der in Thüringen spezifischen Betriebsstrukturen bestimmt. Die erste Stufe der Degression erfolgt ab einer Flächengröße im spezifischen benachteiligten Gebiet von 30 ha, die zweite Stufe bei 60 ha.

Die Zahlung wird oberhalb eines Schwellenwertes von 30 ha pro Betrieb degressiv gestaltet – und zwar folgendermaßen:

- auf den ersten 30 ha: Gewährung von 100% der Zahlung,
- auf den folgenden 30 ha (>30 bis 60 ha): Gewährung von 94% der Zahlung,
- auf dem Rest der Fläche (>60 ha): Gewährung von 88% der Zahlung

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderkulisse wird aus Gemarkungen auf Basis von Fachkulissen gebildet. Zugehörige CC-Landschaftselemente sind Bestandteil der geförderten Landwirtschaftlichen Parzelle soweit sich der landwirtschaftlich genutzte Teil in der Förderkulisse befindet.

Die Abgrenzung erfolgt erstmalig mit Wirkung ab 01.01.2018.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Ausweisung der spezifischen Gebiete erfolgt auf Grundlage der Bedürftigkeit der Beibehaltung der Flächenbewirtschaftung bei bestimmten Grünlandflächen aus Gründen der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, zum Erhalt des Landschaftsbildes und somit des ländlichen Lebensraums in Thüringen auf Gemarkungsebene.

Die Ausweisung erfolgt zweistufig außerhalb der „Anderen, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete“ M 13.2.

In Stufe 1 werden einzelne, „Potenziell förderwürdige Grünlandflächen“ ermittelt.

Dazu dient zum einen die für die Förderperiode fixierte Fachkulisse der „Schützenswerten marginale Grünlandflächen“. Zum zweiten wird für Flächen außerhalb dieser Fachkulisse aus dem Digitalen Höhenmodell von Thüringen im 5-Meter-Raster die Kulisse um Grünland-Flächeneinheiten mit einer Betroffenheit über 50% mit einer Hangneigung von >15% (Fachkulisse „Weidegrünland“) ergänzt.

In einer 2. Stufe wird jede Gemarkung, die mit mindestens 60 % Anteil „Potenziell förderwürdige Grünlandflächen“ am Gesamtgrünland der Gemarkung betroffen ist, in die Kulisse „Spezifische Gebiete“ aufgenommen. Die Gemarkungen sind im Anhang „Gemarkungsliste, Spezifische Gebiete“ aufgelistet

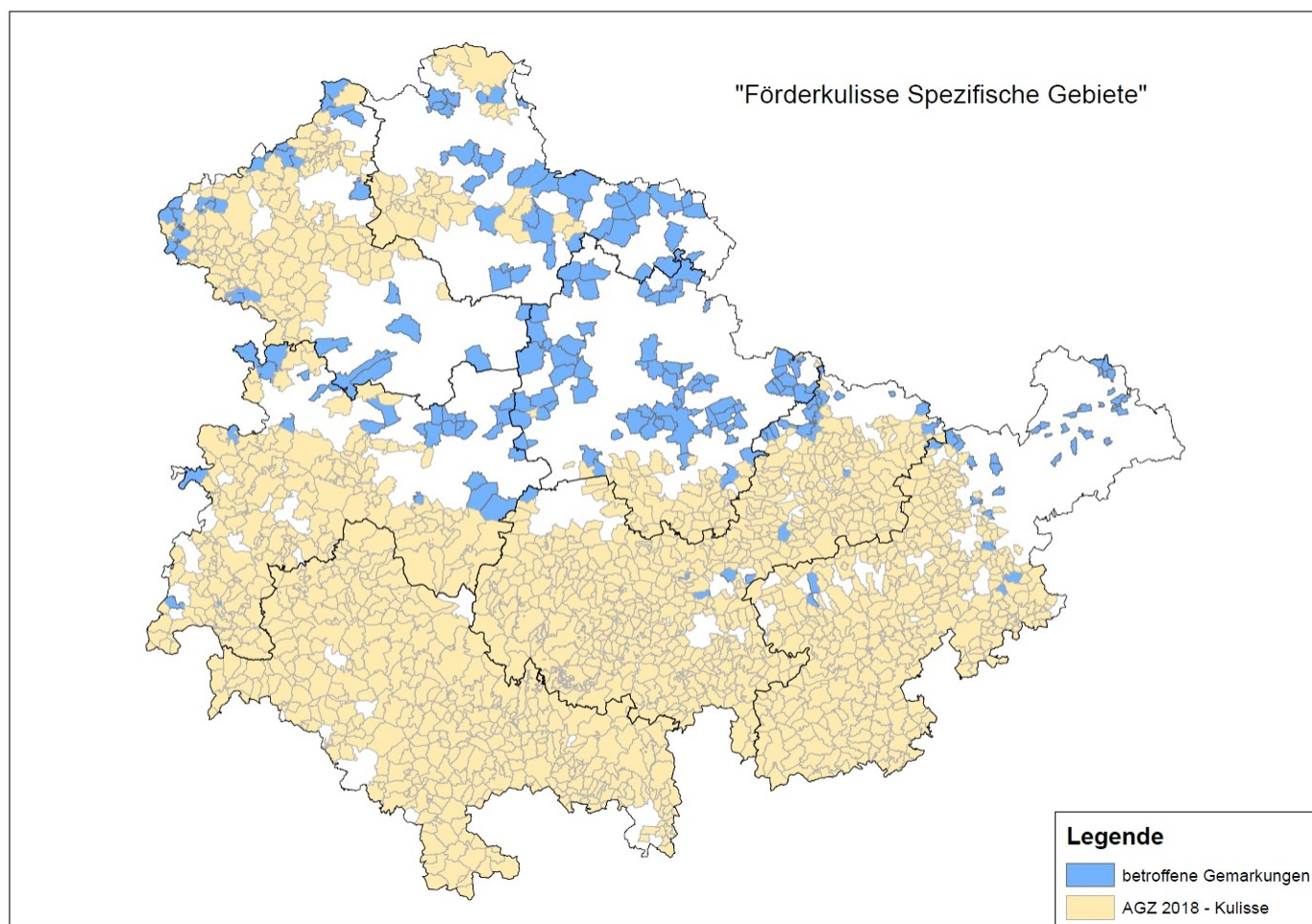
(siehe auch Abbildung 1).

Die Förderfähigkeit in der Gemarkungskulisse „Spezifische Gebiete“ wird auf die Feldblöcke gemäß Art. 5 der VO (EU) 640/2014 der Bodennutzungskategorie „Grünland“ beschränkt, die in der o. g. 1. Stufe zu den „Potenziell förderwürdige Grünlandflächen“ gezählt werden. Dies sind:

1. die Anteile der Grünlandfeldblöcke mit Lage in der Fachkulisse „Schützenswerte marginale Grünlandflächen“,
2. die Grünlandfeldblöcke mit einer Betroffenheit von über 50% durch die Hangneigung $>15\%$, ggf. unter Berücksichtigung einer teilweisen Betroffenheit mit der Kulisse „Schützenswerte marginale Grünlandflächen“, jeweils vollständig.

Die Lage von beantragten Flächen in der Kulisse wird aus den gemäß Art.17 VO (EG) Nr. 809/2014 vorliegenden georäumlichen Angaben im Flächen- und Nutzungsnachweis des Auszahlungsantrages berechnet.

Die Ausweisung der spezifischen Gebiete erfolgt auf Grundlage der Bedürftigkeit der Beibehaltung der Flächenbewirtschaftung bei bestimmten Grünlandflächen aus Gründen der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, zum Erhalt des Landschaftsbildes und somit des ländlichen Lebensraums in Thüringen.



8.2.9.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Diese Maßnahme, die bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für die ländliche Entwicklung 2007-2013 war, wird in entsprechend modifizierter Form in der ELER-Förderperiode 2014-2020 fortgeführt. Bei der Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen wurden u.a. auch frühere Kontrollen im Programmplanungszeitraum 2007-2013 einschließlich der im Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate analysierten Ergebnisse der Kontrollstatistiken berücksichtigt. Davon ausgehend war bei der Maßnahme Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (Code 212) in der vorherigen Förderperiode eine leicht über dem von der Kommission festgesetzten Zielwert liegende Gesamtfehlerrate zu verzeichnen. Durch gezielte Abhilfemaßnahmen konnte die Fehlerrate im Kontrolljahr 2013 unter den Schwellenwert gesenkt werden. Ähnlich wie bei der Agrar- Umweltmaßnahme KULAP bilden unkorrekte Flächenangaben und die Nichteinhaltung von Verpflichtungsinhalten die häufigsten Fehlerursachen. In Programmplanungszeitraum 2014-2020 ist die Vorgabe einer Mindesttierbesatzdichte als Verpflichtungsinhalt bei dieser Maßnahme entfallen. Zur Beurteilung der Fehlerrisiken wird vorrangig auf die von der Europäischen Kommission identifizierten Fehlerquellen eingegangen.

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

Die Europäische Kommission hat für flächen- und tierbezogenen Maßnahmen bereits festgestellt, dass bestimmte Arten von Verpflichtungen schwierig zu überprüfen bzw. zu kontrollieren sind.

Diese beziehen sich insbesondere auf Verpflichtungen,

- die eine Reduzierung bzw. den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel beinhalten,
- mit Termin- oder Zeitraumvorgaben,
- die mit Viehbesatzdichten verknüpft sind.

Für die Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten sind keine der o.a. Verpflichtungen vorgegeben. Die Beihilfeberechnung ist einfach gestaltet, da zum Ausgleich der naturbedingten Nachteile alle in der Gebietskulisse befindlichen Flächen unabhängig vom Anbau gefördert werden und für die spezifischen Gebiete die Dauergrünlandflächen relevant sind.

R6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Die Zahlungen für aus naturbedingten benachteiligten Gebieten können nur gewährt werden, wenn mindestens 3 ha in der Gebietskulisse bewirtschaftet werden. Es gilt ein Mindestförderbetrag von 300 EUR. Die Zahlungen für aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten werden nur für eine Mindestfläche von 3 ha gewährt.

R8 (IT-Systeme)

Die Antragsunterlagen werden mit den notwendigen Informationen und Vorjahresdaten den Antragstellern elektronisch zur Verfügung gestellt. Zu den notwendigen Informationen gehören u.a. die Referenzdaten mit den jeweiligen Kulisseninformationen und die relevanten Merkblätter mit den Hinweisen zur Antragstellung. Die Antragssoftware ermöglicht es, dass der Antragsteller mit Hilfsprogrammen zu seinen Antragsstellungen bereits eine Plausibilisierung seiner Antragsdaten vornehmen kann. So wird er auf Fehler oder nicht vollständige Antragsangaben hingewiesen, bevor er den elektronischen Antragsdatensatz einreicht. Dadurch sinkt die Wahrscheinlichkeit einer fehlerhaften Antragstellung. Alle Antragsteller nutzen

die elektronische Antragstellung, dadurch wird auch die Gefahr von Erfassungsfehlern reduziert. In Thüringen wird für die flächen- und tierbezogenen landwirtschaftlichen Maßnahmen des EGFL und des ELER eine einheitliche Datenbank verwendet. Dieses IT-System wurde 2005 eingeführt und hat bisher die Anforderungen vollständig erfüllt. Die Funktionalitäten, die in der Vergangenheit zur Plausibilisierung und für Abgleiche genutzt wurden, werden auf die neuen Anforderungen des InVeKoS insbesondere hinsichtlich des georäumlichen Antragsverfahrens angepasst und weiterentwickelt. Das IT-System zur Antragsbearbeitung und Beihilfeberechnung hat technisch die gleiche Grundlage wie das System zur Verbuchung der Finanzmittel. Es wird von der ZS fachlich betreut. Die Berechnung des Beihilfesatzes (Staffelung nach EMZ kombiniert mit der Einordnung des Antragstellers nach Anteil der Hauptfutterfläche, gestaffelt in 2 Stufen) sowie die degressive Gestaltung der Zahlungen in beiden Teilmaßnahmen werden im IT-System abgebildet.

R9 (Zahlungsanträge)

Alle eingereichten Zahlungsanträge werden bereits bei Erfassung der Daten hinsichtlich ihrer Antragsangaben plausibilisiert und bewertet. Dafür wird das zentrale IT-System genutzt.

8.2.9.4.2. Gegenmaßnahmen

Die folgenden Ausführungen beinhalten u.a. auch Gegenmaßnahmen, die sich von Prüfergebnissen des Programmplanungszeitraumes 2007-2013 ableiten lassen. In Auswertung der vergangenen Überprüfungszeiträume wurden die in dem „Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate“ benannten Abhilfemaßnahmen eingeleitet bzw. durchgeführt. So werden beispielsweise in Schulungs- und Informationsveranstaltungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Versendung der Antragsunterlagen stehen, die Antragsteller über die beihilferelevanten Aspekte wie z. B. die korrekte Flächengrößenbestimmung der beihilfefähigen Fläche und die obligatorischen Verpflichtungsanforderungen informiert. Diese Faktoren werden auch im Programmplanungszeitraum 2014-2020 als vorrangige Maßnahmen zur Reduzierung der Fehlerraten gesehen.

In dem Zusammenhang sind die folgenden Gegenmaßnahmen vorgesehen:

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

Gegenmaßnahmen sind nicht erforderlich.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Die Prüfung der Mindestfläche und des Mindestbeihilfebetrags erfolgt über das zentrale IT-System.

R 8 (IT-Systeme)

Die Komplexität des IT-Systems wird auf die Anforderungen der Förderperiode 2014-2020 nach den Vorgaben der Zahlstelle angepasst. Im IT-System werden alle Antragsangaben erfasst und die Bearbeitungsschritte historisiert. Die Bediensteten werden laufend geschult.

R 9 (Zahlungsanträge)

Die Prüfung der Zahlungsanträge wird auf die Anforderungen in der Förderperiode angepasst. Dafür wird das zentrale IT-System genutzt.

8.2.9.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 VO (EU) Nr. 1305/2013 erfolgte durch die ELER-Verwaltungsbehörde und die EU-Zahlstelle eine Ex-ante Evaluierung hinsichtlich der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme unter Nutzung eines standardisierten Frage- und Bewertungsbogens. Dabei wurde geprüft, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gewährleistet wird und in welcher Form diese erfolgt.

Ebenfalls berücksichtigt wurden die Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Dazu erfolgte eine Auswertung

- der Audits des Europäischen Rechnungshofes und der Kommission,
- der Kontrollen des Landesrechnungshofes
- der Jahresberichte der Bescheinigenden Stelle.

Zudem wurde in diesen Prozess auch der von der Kommission initiierte Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate im ELER einbezogen. Er trägt wesentlich zur gründlichen Auswertung und Fehleranalyse bei und ermöglicht somit eine zielorientierte Festlegung von Aktionen zur Fehlerminderung. Im Rahmen der Programmplanung für die neue Förderperiode 2014-2020 wurde das Ziel verfolgt, die Fördermaßnahmen nach den neuen Bedingungen so auszugestalten, dass die Förderkonditionen für den Antragsteller verständlicher sind, und dass deren Einhaltung durch den Antragsteller selbst jederzeit leicht erkennbar ist.

Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde grundsätzlich die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

8.2.9.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kapitel 8.2.9.3.1.10 und 8.2.9.3.2.10

8.2.9.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Siehe Kapitel 8.2.9.3.1.11 und 8.2.9.3.2.11

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Siehe Kapitel 8.2.9.3.1.11 und 8.2.9.3.2.11

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Siehe Kapitel 8.2.9.3.1.11 und 8.2.9.3.2.11

8.2.9.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Keine Anmerkungen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.10. M15 – Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

8.2.10.1. Rechtsgrundlage

Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.10.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Maßnahme entspricht dem in Art. 4 der VO (EU) 1305/2013 ausgewiesenen Ziel „nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz“ und der in Art. 5 der VO benannten Priorität 4 a) „Wiederherstellung und Erhaltung sowie Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura 2000 Gebieten und des Zustandes der europäischen Landschaften“. Struktureiche und ökologisch wertvolle Wälder tragen insbesondere durch den hohen Laubbaumanteil zu einer günstigen Bodenstruktur und damit auch zur Priorität 4 c) „Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung“ und „Verbesserung der Wasserwirtschaft“ im Sinne der Priorität 4 b) bei. Die Maßnahme M15 leistet zudem durch die Erhaltung von naturnah bewirtschafteten Wäldern und alten Bäumen einen Beitrag zur Priorität 5 e) „Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Land- und Forstwirtschaft“.

Die Maßnahme geht konform mit den Zielstellungen der Strategie Europa 2020, insbesondere mit der Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ und mit der Zielsetzung der „Verbesserung und Schutz der Umwelt“, insbesondere der Schlüsselaktion „Beitrag zur Erreichung der geänderten Gemeinschaftsziele im Hinblick auf die Biodiversität ...“ im Rahmen der EU-Forststrategie. Die Maßnahme ist durch die im Handlungsrahmen der Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020 formulierten Ziele, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der NATURA 2000 Verpflichtungen gedeckt.

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme unterstützt die Lösungsansätze in den Handlungsfeldern

- Klimaschutz und Klimaanpassung,
- Biodiversität und Waldnaturschutz,
- Waldbau sowie
- Schutz von Boden und Wasserhaushalt

der Waldstrategie 2020 der Bundesregierung. Die Bewirtschaftung der Wälder in Thüringen mit besonderen Anforderungen des Naturschutzes erfolgt zudem unter Einhaltung der Kriterien für die Sicherung und Erhaltung der Biodiversität, wie sie sich aus der Thüringer Strategie zur biologischen Vielfalt ergeben. Diese Zielstellung wurde auch im Rahmen des gesellschaftlichen Dialogs „Wald im Wandel - eine Chance für Thüringen“ aufgegriffen. In dessen Ergebnis liegt ein Positionspapier für die nachhaltige Waldentwicklung in Thüringen vor, welches die gemeinsamen Ziele der verschiedenen Interessengruppen herausstellt. Diese Ziele fließen in die Novellierung des Thüringer Forstprogramms ein.

In der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie 2011 wird die Bedeutung der naturnahen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung für die Gewährleistung insbesondere der ökologischen aber auch der sozialen

Funktionen des Waldes für die Gesellschaft herausgestellt.

Beitrag zu den Schwerpunkten und Querschnittszielen

Die Wälder in Thüringen erfüllen multifunktionale Aufgaben. Eine besondere Bedeutung haben die Wälder für die Verbesserung der Biodiversität. Fast 26% der Waldfläche Thüringens unterliegen dem Status eines NATURA 2000 Gebiets. Auch außerhalb dieser Gebietskulisse existieren ökologisch wertvolle Lebensräume. Struktureiche und ökologisch wertvolle Wälder sind gegenüber den sich verändernden Klimabedingungen, insbesondere auch extremen Wetterereignissen, stabiler und besser angepasst. Eine Voraussetzung dafür ist eine gute Ausstattung mit einem breiten Baumartenspektrum und eine hohe genetische Variabilität der Wälder. Naturnahe Dauerwälder leisten zudem durch Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Dendromasse sowie im Waldboden einen dauerhaften Beitrag zum Klimaschutz. Der Erhaltungszustand der Wälder ist unter ökologischen Aspekten jedoch unterschiedlich zu bewerten. Die Förderung soll auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Verpflichtungen dazu beitragen, die Biodiversität, ökologische Leistung und genetische Vielfalt der Wälder zu erhalten und zu verbessern sowie die Waldökosysteme unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu entwickeln. (U, K)

Die Förderung von Waldumweltmaßnahmen wurde in der Förderperiode 2007 – 2013 mit einem breiten Vorhabensspektrum angeboten, von dem jedoch nur ein kleiner Teil nachgefragt wurde. Die Zahl der Vorhaben wurde deshalb reduziert und die Inhalte überarbeitet. Seitens der Evaluatoren wird bzgl. des am stärksten nachgefragten Fördergegenstands - dem Verzicht auf die Nutzung von Habitatbäumen - eine relativ hohe Zielerreichung konstatiert. Die ausgereichten Fördermittel tragen dazu bei, ökologisch wertvolle Bäume zu erhalten, die zumindest als Brennholz ebenfalls wirtschaftlich interessant sind. Die Erhaltung forstgenetischer Ressourcen wird erstmals angeboten.

Die Maßnahme M 15 „Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder“ umfasst folgende Teilmaßnahmen

- **a) Zahlungen für Waldumweltverpflichtungen,**
- **b) Unterstützung für die Erhaltung und Förderung forstgenetischer Ressourcen**

M 15 a) Zahlungen für Waldumweltverpflichtungen (Waldumweltmaßnahmen)

Ziel ist die Sicherung und Entwicklung von Waldbiotopen und -habitaten in ökologisch und naturschutzfachlich wertvollen Wäldern. Als geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der strukturellen Vielfalt und ökologischen Wertigkeit heben sich insbesondere die Erhaltung von Habitatbäumen, alten Waldbeständen, traditionellen Waldbewirtschaftungsarten und die Erhaltung der ausgewiesenen Waldlebensräume heraus.

Die im Sinne der NATURA 2000-Richtlinien zu erhaltenden Arten und Lebensräume sind in der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNEzVO) vom 29. Mai 2008 und im konkreten Managementplan näher bezeichnet. Beispielhaft sind Arten wie:

- Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase,
- Kammmolch, Gelbbauchunke, Feuersalamander und
- Frauenschuh

und Lebensräume wie:

- Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Orchideen-Kalk-Buchenwälder,
- Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder und Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder sowie
- Moorwälder und Auwälder mit Erle, Esche, Weide.

zu nennen.

Zahlungen im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen dienen dabei dem Ausgleich der zusätzlichen Kosten und/oder der Einkommensverluste, die den Waldbesitzern in dem betreffenden Gebiet durch die Beschränkungen bei der Nutzung im Rahmen der freiwilligen vertraglichen Verpflichtungen insbesondere auch infolge der Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG entstehen. Die in NATURA 2000 Managementplänen enthaltenen Planungen zur Entwicklung eines Waldgebiets sind für den einzelnen Waldbesitzer rechtlich nicht verbindlich.

Die Waldbesitzer verpflichten sich deshalb freiwillig, die Biodiversität zu steigern und damit hochwertige Waldökosysteme zu erhalten bzw. weiter zu entwickeln. Die geförderten freiwilligen Verpflichtungen der Waldbesitzer gehen über die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten verbindlichen Standards hinaus.(U, K)

M 15 b) Unterstützung für die Erhaltung und Förderung forstgenetischer Ressourcen (Erhaltung forstgenetischer Ressourcen)

Eine erfolgreiche naturnahe und ökosystemverträgliche Bewirtschaftung von Wäldern mit hoher Biodiversität setzt die Erhaltung standortheimischer Herkünfte (Erhaltung der genetischen Ressourcen) der verschiedenen Baumarten voraus. Auch im Hinblick auf die sich abzeichnenden Klimaveränderungen ist die genetisch breite gefächerte Varianz unterschiedlicher Baumarten und Herkünfte anzustreben. Lokale an den Standort angepasste Herkünfte spielen dabei eine entscheidende Rolle. Die Vielfalt in der Baumartenzusammensetzung der Wälder und Herkünfte schafft erst die Voraussetzung für die Erhaltung und Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Schädlingen und abiotischen Einflüssen. Zahlungen im Rahmen des Art. 34 sollen deshalb auch für die Erhaltung genetischer Ressourcen geleistet werden. Dies betrifft zum einen die Sicherung von Einzelbäumen ökologisch besonders wertvoller seltener Baumarten in den Beständen als auch Aktionen zur Sammlung, Untersuchung und Sicherung von genetischem Material sowie Anlage von Samenplantagen standortheimischer Herkünfte.

8.2.10.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.10.3.1. a) Waldumweltmaßnahmen

Teilmaßnahme:

- 15.1 - Zahlungen für Waldumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.10.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderzweck

Ziel ist die Sicherung und Entwicklung von Waldbiotopen und -habitaten in ökologisch und naturschutzfachlich wertvollen Wäldern. In der Projektbeschreibung bzw. dem Fachkonzept/Managementplan sind zur Sicherung der biologischen Vielfalt und des Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und Arten Schutz- und Erhaltungsziele mit konkreten Durchführungshinweisen für die Waldbesitzer festgeschrieben. Diese Schutz- und Erhaltungsziele sollen auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Verpflichtungen erreicht werden. Die Verpflichtungen nach der Nr. 1 und 3 können sowohl der Beibehaltung einer bestehenden nachhaltigen Waldbewirtschaftung, die über die allgemeinen Anforderungen an die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinausgeht, als auch der Änderung bisheriger Praktiken im Sinne deren Verbesserung dienen. Die konkreten Maßgaben zur Erhaltung oder Verbesserung der Biodiversität und des Zustands der natürlichen Lebensräume sind in der Fachplanung näher definiert. Die Vorhaben der Nr. 2 „Sicherung von ... Habitatbäumen“ dienen der Änderung bisheriger Praktiken. Eine Unterstützung wird gewährt, sofern die vertraglichen Vereinbarungen mit Einschränkungen in der Bewirtschaftung durch die Waldbesitzer einhergehen und dies zu zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverlusten gegenüber einer regulären ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß ThürWaldG führt.

Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln ist eine vertragliche Vereinbarung über eine Laufzeit von 5 - 7 Jahren mit dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt, über den Schutz-, die Pflege und Bewirtschaftung der betreffenden Waldflächen. Voraussetzung ist, dass die in der Projektbeschreibung bzw. dem Fachkonzept bezeichneten Vorhaben den naturschutzfachlichen Zielen zur Entwicklung eines Waldgebietes entsprechen. Diese Ziele sind entweder in Fachplanungen, z. B. FFH-Managementplan definiert oder bedürfen einer Prüfung und Bestätigung durch das für Forsten zuständige Ministerium.

Förderverpflichtung

1. Zahlungen für freiwillige Verpflichtungen, die zu Bewirtschaftungsnachteilen in ausgewiesenen Waldlebensräumen führen

- a) Ausschluss bzw. Begrenzung des Baumartenwechsels, insbesondere Verzicht auf den Anbau von Nadelbäumen
- b) Einschränkung in der Endnutzung (Hiebsruhe Nutzungsverzicht) von Altbeständen

2. Sicherung bzw. Entwicklung von speziellen Strukturelementen und Requisiten in Waldlebensräumen, Waldbiotopen und Waldhabitaten durch Verzicht auf die Nutzung von Habitatbäumen

Die Zahlungen für Bäume werden nur geleistet, sofern ein Verzicht auf die Holznutzung erfolgt. Die zur Förderung beantragten Bäume oder Baumteile müssen rohstofflich verwendbar oder energetisch verwertbar sein.

Als Habitatbäume können Bäume ab BHD > 35 cm mit folgenden Merkmalen ausgewählt werden: Faulstellen, abfallender Rinde, Pilzkonsolen, Blitzschäden, als potentielle Höhlen- und Horstbäume geeignete Bäume, Bäume mit abgebrochenen Kronen/-teilen oder mit bizarren Formen.

3. Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes

Die betreffenden Waldflächen müssen nach einem von der Landesforstanstalt bestätigten Konzept bewirtschaftet werden, in dem u. a. die Nutzungsmengen für die einzelnen Hiebsflächen (Schläge) festgelegt sind.

8.2.10.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. (Festbetragsfinanzierung)

Die Finanzierung für Vorhaben nach der Nr. 1 a und b sowie der Nr. 3 erfolgt mittels eines jährlichen Festbetrags bezogen auf den ha Antragsfläche.

Die Unterstützung für die Vorhaben nach der Nr. 2 wird als Einmalzahlung gewährt.

8.2.10.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.10.3.1.4. Begünstigte

- Natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen.
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sowie denen gleichgestellte Zusammenschlüsse.

Der Bund und die Anstalt öffentlichen Rechts Thüringenforst - Landesforstanstalt sind als Begünstigte ausgeschlossen.

8.2.10.3.1.5. Förderfähige Kosten

Festbetragsfinanzierung zum Ausgleich von zusätzlichen Kosten oder Einkommensverlusten.

Speziell für Nr. 2:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits liegendes Totholz wird nicht gefördert.

8.2.10.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Allgemein:

Der Antragsteller muss Eigentümer oder Nutzungsberechtigter der zu fördernden Fläche sein und zum Zwecke des Eigentumsnachweises einen unbeglaubigten Grundbuchauszug vorlegen. Bei Pachtflächen muss eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorgelegt werden.

Speziell für 1.

Die Vorhaben sind ausschließlich in ausgewiesenen Lebensraumtypen eines Natura 2000 Gebiets förderfähig. Ein Zuschuss für die Einschränkung in der Endnutzung nach Nr. 1 b) wird nur gezahlt, sofern die Fläche im FFH-Managementplan mit dieser Auflage belegt ist.

8.2.10.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 Absatz 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Artikel 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Projektauswahlkriterien erforderlich.

8.2.10.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Für Vorhaben nach Nr. 1 eine jährliche Zahlung in Höhe von:

- a) 50 €/ha und Jahr
- b) 200 €/ha und Jahr

Für Vorhaben nach Nr. 2 eine Einmalzahlung in Höhe von:

maximal 300 €/Baum.

Für Vorhaben nach Nr. 3: eine jährliche Zahlung in Höhe von:

130 €/ha und Jahr.

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von verschiedenen Vorhaben der Teilmaßnahme M15 a) darf die

maximale Förderung gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 einen Betrag von 200 EUR/ha/Jahr nicht übersteigen.

8.2.10.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.10.4.1.

Zusätzlich :

Die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 durchgeführten Prüfungen sowie die Erkenntnisse aus dem Aktionsplan zur Verringerung der Fehlerrate weisen u. a. auf Defizite bei der Anwendung der komplizierten Förderbedingungen hin.

8.2.10.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.10.4.2.

Zusätzlich:

Die benannten Abhilfeaktionen aus dem „Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate“ (Auswertung der Prüfergebnisse und Schulung der Begünstigten zur Ausweisung von Alt- und Habitatbäumen) zur Risikominderung werden im Rahmen des Maßnahmevollzuges begleitend umgesetzt. Die Maßnahmebeschreibung zu den Waldumweltmaßnahmen und hier insbesondere die Ausweisung von Habitatbäumen wurde für die neue Förderperiode überarbeitet und verständlicher gefasst.

8.2.10.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.10.4.3.

Zusätzlich:

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind durch die laufende Evaluierung mögliche Fehlerrisiken frühzeitig zu identifizieren und durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu minimieren.

8.2.10.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Vgl. Kapitel 8.2.10.5

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Vgl. Kapitel 8.2.10.5

Benennung der relevanten verbindlichen Standards aus dem nationalen Forstgesetz oder anderen relevanten nationalen Rechtsvorschriften

Vgl. Kapitel 8.2.10.5

Beschreibung der Methodik und der Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung.

Vgl. Kapitel 8.2.10.5

8.2.10.3.2. b) Erhaltung forstgenetischer Ressourcen

Teilmaßnahme:

- 15.2 – Zahlungen für Waldumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.10.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderzweck

Ziel der Förderung ist die Erhaltung von Wäldern mit hoher Biodiversität und standortheimischen Herkünften (genetischen Ressourcen) der verschiedenen Baumarten. Die Vorhaben zum Schutz genetischer Ressourcen dienen der Änderung bisheriger Praktiken und sind in der Projekteschreibung bzw. dem Fachkonzept mit konkreten Durchführungshinweisen für die Waldbesitzer festgeschrieben. Diese Ziele sollen auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Verpflichtungen erreicht werden. .

Eine Unterstützung wird gewährt, sofern die vertraglichen Vereinbarungen mit zusätzlichen Aufwendungen bzw. Einschränkungen in der Bewirtschaftung durch die Waldbesitzer einhergehen und dies zu zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverlusten gegenüber einer regulären ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß ThürWaldG führt.

Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln ist eine vertragliche Vereinbarung über eine Laufzeit von 5 - 7 Jahren mit dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt. Voraussetzung ist, dass die in der Projekteschreibung bzw. dem Fachkonzept bezeichneten Vorhaben den Zielen zur Sicherung forstgenetischer Ressourcen entsprechen.

Sofern ein Vorhaben in Umsetzung durch die Landesforstanstalt erfolgt, wird die vertragliche Vereinbarung durch eine Verpflichtungserklärung mit einer Laufzeit von 5-7 Jahren ersetzt.

Förderverpflichtung

1. Informationsaustausch mit anderen Einrichtungen auch außerhalb Thüringens für die Erhaltung forstgenetischer Ressourcen
2. Sammlung, Prüfung und Analyse von Saatgut und Pflanzenmaterialien, einschließlich Informationsmaßnahmen
3. Neuanlage und Sicherung von Samenplantagen zur Erhaltung genetischer Ressourcen einschließlich Vorarbeiten (z. B. Zulassung) und Informationsmaßnahmen

Die Vorhaben sind nur förderfähig, sofern

- der Zweck und die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) beachtet und
- die fachliche Eignung des Vorhabens durch das Forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum der Landesforstanstalt geprüft und bestätigt wurde.

4. Erhaltung genetischer Ressourcen von standortheimischen Herkünften durch Belassen und Sicherung von Exemplaren seltener Baumarten (z. B. Speierling, Wildobst, Els- und Mehlbeere, Eibe, Bergulme oder Walnuss) im Waldbestand

Das beantragte Exemplar seltener Baumarten muss der Sicherung forstgenetischer Ressourcen dienen und durch das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt als erhaltungswürdig eingestuft werden. Als Einzelexemplare seltener Baumarten können Bäume mit einem Mindest-Brusthöhendurchmesser ab 15 cm gefördert werden.

8.2.10.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Nr. 1 bis 3: Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt als Anteilsfinanzierung

Die Förderung für Vorhaben nach der Nr. 1 - 3 errechnet sich auf der Grundlage der förderfähigen Kosten/Ausgaben.

Nr. 4: Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt als Festbetragsfinanzierung

Bei Vorhaben nach der Nr. 4 handelt es sich um eine Einmalzahlung.

8.2.10.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.10.3.2.4. Begünstigte

- Natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen.
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sowie denen gleichgestellte Zusammenschlüsse.
- die Anstalt öffentlichen Rechts Thüringenforst - Landesforstanstalt

Der Bund ist als Begünstigter ausgeschlossen.

8.2.10.3.2.5. Förderfähige Kosten

Nr. 1 bis 3: Förderungsfähig sind die nachgewiesenen förderfähigen Kosten/Ausgaben.

Die Kosten/Ausgaben für die Erzeugung von genetischem Material (laufender Betrieb und Unterhaltung der Samenplantage) zu kommerziellen Zwecken werden nicht gefördert.

Nr. 4: Festbetragsfinanzierung, bezogen auf die Holzmenge in fm zum Ausgleich von zusätzlichen Kosten oder Einkommensverlusten.

8.2.10.3.2.6. Bedingungen für die Förderungsfähigkeit

Allgemein:

Der Antragsteller muss Eigentümer oder Nutzungsberechtigter der zu fördernden Fläche sein und zum Zwecke des Eigentumsnachweises einen unbeglaubigten Grundbuchauszug vorlegen. Bei Pachtflächen muss eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorgelegt werden.

8.2.10.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 Absatz 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Artikel 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Projektauswahlkriterien erforderlich.

8.2.10.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Für Vorhaben nach der Nr. 1 bis 3

Öffentliche Begünstigte:

Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten/Ausgaben (*s. dazu Erläuterung in Kapitel 8.1, öffentliche Begünstigte*).

Andere Begünstigte:

Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte 90 % der förderfähigen Kosten/Ausgaben.

Für Vorhaben nach Nr. 4:

Einmalzahlung in Höhe von maximal 300 €/Baum

Die Vorhaben der Maßnahme Nr. 15 Gliederungspunkt b) sind gemäß Abs. 4 des Art. 34 der VO (EU) Nr.

1305/2013 keine flächenbezogenen Maßnahmen und unterliegen nicht der in Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 benannten Höchstgrenze je ha. Das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß Art. 67 ff der VO (EU) 1306/2013 wird deshalb nicht angewendet.

8.2.10.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel: 8.2.10.4.1.

Diese Teilmaßnahme war bisher nicht Bestandteil des EPLR Thüringens 2007-2013.

Zusätzlich:

Für die Fördervorhaben Nr. 1 bis 3:

R 1 (Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte)

Die VV zu § 44 ThürLHO einschließlich der allgemeinen Nebenbestimmungen wurde im Hinblick auf die Reduzierung von Verwaltungsaufwand überarbeitet. Die überarbeitete VV ist zum 1.1.2014 in Kraft getreten. Nach Nr. 3 ANBest-P sind die dort genannten vergaberechtlichen Regelungen anzuwenden, wenn die Förderung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Förderung, mehr als 50.000 EUR beträgt. Verpflichtungen des Begünstigten auf Grund des 1. Abschnitts des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeordnung (VgV) oder des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) die VOB, VOL, VOF oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Sofern Begünstigte von Projektförderungen nicht originär das Vergaberecht anzuwenden haben und weniger als 50.000 EUR erhalten, sind sie danach nicht an das förmliche Vergabeverfahren gebunden, so dass eine direkte Vergabe möglich wäre. Die allgemeinen Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind jedoch zu erfüllen. Die Komplexität des Vergabewesens erhöht das Fehlerrisiko bei der Umsetzung.

R 2 (Angemessenheit der Kosten)

Im Rahmen des gesamten Antrags-/ Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens sind vom Begünstigten vorhabenbezogene Kosten nachzuweisen. Die Verwaltung ist verpflichtet, diese Kosten auf Plausibilität und Angemessenheit hin zu überprüfen. Ein Risiko besteht, wenn keine Handlungsanweisung über geeignete Kontrollmethoden bzw. – systeme vorliegt.

R 4 (Öffentliche Auftragsvergabe)

Die Auswahl der Anbieter erfolgt unter Anwendung der Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Aufgrund der Komplexität der die Vergabeverfahren regelnden Vorschriften kann es bei den mit der Vergabe beauftragten Personen zu Problemen bei der Anwendung dieser Vorschriften kommen.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Die Fördervoraussetzungen sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten. In dem Zusammenhang werden Förderungen nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen hinausgehen.

R 8 (IT-Systeme)

Die vielfältigen Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem sind über ein geeignetes IT-Verfahren

zu erfassen, da das IT-Verfahren ein geringeres Fehlerrisiko durch fehlende oder Falscheingaben gewährleistet.

R 9 (Zahlungsanträge)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung eingereicht. Durch unkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag besteht ein Fehlerrisiko.

Für das Fördervorhaben Nr. 4:

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Die Fördervoraussetzungen sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten. In dem Zusammenhang werden Zuwendungen nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen hinausgehen.

R 8 (IT-Systeme)

Die vielfältigen Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem sind über ein geeignetes IT-Verfahren zu erfassen, da das IT-Verfahren ein geringeres Fehlerrisiko durch fehlende oder Falscheingaben gewährleistet.

R 9 (Zahlungsanträge)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung eingereicht. Durch unkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag besteht ein Fehlerrisiko.

8.2.10.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.10.4.2.

Zusätzlich:

Für die Fördervorhaben Nr. 1 bis 3:

R 1 (Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte)

Grundsätzlich wird im Rahmen des Verwaltungs- und Förderungsverfahrens geprüft, ob und in welcher Form Vergabevorschriften zur Anwendung kommen. Der Antragsteller wird im Bewilligungsbescheid auf die einzuhaltenden Vorschriften hingewiesen. In dem Zusammenhang werden die zuständigen Bearbeiter geschult und durch Handlungsanweisungen in ihrer Tätigkeit unterstützt. So hat die Zahlstelle in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde einen Erlass zur Anwendung der Vergabevorschriften an die Bewilligungsstellen herausgegeben. Durch diese Maßnahmen wird das Fehlerrisiko eingeschränkt.

R 2 (Angemessenheit der Kosten)

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle wird die Prüfung der Plausibilität der förderfähigen Kosten unter Zugrundelegung der geltenden förderungsrechtlichen Bestimmungen Regel auf durchgeführt.

R 4 (Öffentliche Auftragsvergabe)

Die Einhaltung der europäischen und nationalen Vergabevorschriften ist ein fester Bestandteil der vom

zuständigen Verwaltungspersonal durchzuführenden Prüftätigkeiten. Gezielte Schulungen und einschlägige Anweisungen der Bediensteten tragen dazu bei, dass Fehlerrisiko zu verringern.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Grundlage für die Zahlung sind die im EPLR festgelegten Auflagen, die vom Antragsteller eingehalten werden müssen und im Rahmen der Verwaltungskontrolle überprüft werden.

R 8 (IT-Systeme)

Die Antragsbearbeitung (Bewilligung, Auszahlung, Verbuchung) erfolgt im Rahmen des in Thüringen angewandten IT-Systems.

R 9 (Zahlungsanträge)

Dem Begünstigten werden verständliche Vordrucke zur Beantragung der Fördermittel zur Verfügung gestellt. Durch die Erfassung der Bearbeitungsschritte des Verwaltungs- und Kontrollverfahrens im IT-System, die stetige Weiterentwicklung der Unterlagen und die Schulung der Verwaltungsbediensteten wird das Fehlerrisiko minimiert.

Für das Fördervorhaben Nr. 4:

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Grundlage für die Zahlung sind die im EPLR festgelegten Auflagen, die vom Antragsteller eingehalten werden müssen und im Rahmen der Verwaltungskontrolle überprüft werden.

R 8 (IT-Systeme)

Die Antragsbearbeitung (Bewilligung, Auszahlung, Verbuchung) erfolgt im Rahmen des in Thüringen angewandten IT-Systems.

R 9 (Zahlungsanträge)

Dem Begünstigten werden verständliche Vordrucke zur Beantragung der Fördermittel zur Verfügung gestellt. Durch die Erfassung der Bearbeitungsschritte des Verwaltungs- und Kontrollverfahrens im IT-System, die stetige Weiterentwicklung der Unterlagen und die Schulung der Verwaltungsbediensteten wird das Fehlerrisiko minimiert.

8.2.10.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.10.4.3.

8.2.10.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Vgl. Kaptiel 8.2.10.5

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Vgl. Kaptiel 8.2.10.5

Benennung der relevanten verbindlichen Standards aus dem nationalen Forstgesetz oder anderen relevanten nationalen Rechtsvorschriften

Vgl. Kaptiel 8.2.10.5

Beschreibung der Methodik und der Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung.

Vgl. Kaptiel 8.2.10.5

8.2.10.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Waldumweltmaßnahmen waren bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Thüringens 2007-2013. Im Förderzeitraum 2014-2020 wird diese Maßnahme in entsprechend angepasster Form erneut angeboten. Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der geänderten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang. Die Maßnahme Erhaltung forstgenetischer Ressourcen wird im Programmplanungszeitraum 2014-2020 neu angeboten. Es wird auf die Ausführungen zu der Teilmaßnahme verwiesen.

Zur Beurteilung der Fehlerrisiken bei den Fördermaßnahmen des Art. 34 VO (EU) Nr. 1305/2014 wird vorrangig auf die von der Europäischen Kommission identifizierten Fehlerquellen eingegangen.

R5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

Dieser Risikofaktor betrifft nur die Teilmaßnahme Waldumweltmaßnahmen.

Bei dieser Maßnahmen ist die Bestimmung der exakten Flächengröße und die spätere Nachvollziehbarkeit aufgrund von unregelmäßigen Abgrenzungen im Wald, den schwierigen Geländebedingungen und den nicht durchgehenden Flächenmarkierungen risikobehaftet.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Die Fördervoraussetzungen sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten. In dem Zusammenhang werden Förderungen nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen hinausgehen.

R 8 (IT-Systeme)

Die administrative Umsetzung der Maßnahme erfordert mehrere unterschiedliche Verfahrensschritte von der Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung. Hierzu kommt ein IT-Verfahren zur Anwendung, über das die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem vollzogen

werden. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen. Durch die Komplexität der Verfahren, insbesondere durch fehlende oder Falscheingaben in das IT-System bleibt ein geringes Fehlerrisiko bestehen.

R 9 (Zahlungsanträge)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung eingereicht. Es bleibt ein geringes Fehlerrisiko durch nicht korrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag als auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung bestehen

Bei der Bewertung der Risiken hinsichtlich der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme fanden auch die Ergebnisse früherer Prüfungen von nationalen und EU-Stellen im Programmplanungszeitraum 2007-2013 sowie die Ergebnisse des Aktionsplanes zur Verringerung der Fehlerrate entsprechende Berücksichtigung.

8.2.10.4.2. Gegenmaßnahmen

Die folgenden Ausführungen beinhalten u.a. auch Gegenmaßnahmen, die sich von Prüfergebnissen des Programmplanungszeitraumes 2007-2013 ableiten lassen.

R 5 (Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen)

Dieser Risikofaktor betrifft nur die Teilmaßnahme Waldumweltmaßnahmen.

Um eine möglichst hohe Kontrollsicherheit zu erhalten, werden die Verpflichtungen grundsätzlich im Rahmen von Verwaltungskontrollen überprüft. Zudem werden Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

R 6 (Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen)

Zusätzliche Förderkriterien betreffen lediglich die Antragstellung und die Anforderungen an die Mindestflächengröße. Zur Prüfung der zusätzlichen Verpflichtungen ist vor Antragstellung die Vorlage einer Fachplanung (z.B. Managementplan und bestätigtes Maßnahmenkonzept von der Forstbehörde), in der die naturschutzfachlich notwendigen Vorhaben benannt sind, erforderlich. Durch die Summe von Aufzeichnungen und den Kontrollaktivitäten wird das Fehlerrisiko minimiert.

R 8 (IT-Systeme)

Durch die Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-Verfahren wird das Fehlerrisiko minimiert.

R 9 (Zahlungsanträge)

Dem Begünstigten stehen verständliche Vordrucke zur Beantragung der Fördermittel zur Verfügung. Zur Verwaltungskontrolle dienen Checklisten, in denen die zu prüfenden Tatbestände dargestellt sind und dokumentiert werden. Durch die stetige Weiterentwicklung dieser Unterlagen und Sensibilisierung der Bediensteten wird das Fehlerrisiko vermindert.

8.2.10.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 VO (EU) Nr. 1305/2013 erfolgte durch die ELER-Verwaltungsbehörde und die EU-Zahlstelle eine Ex-ante Evaluierung hinsichtlich der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme unter Nutzung eines standardisierten Frage- und Bewertungsbogens. Dabei wurde geprüft, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit der Teilmaßnahme gewährleistet wird und in welcher Form diese erfolgt. Die aufgezeigten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das bestehende Risiko weiter zu minimieren. Ebenfalls berücksichtigt wurden die Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dazu erfolgte eine Auswertung

- des Aktionsplanes zur Reduzierung der Fehlerrate,
- der Audits des Europäischen Rechnungshofes und der Kommission,
- der Kontrollen des Landesrechnungshofes und
- der Jahresberichte der Bescheinigenden Stelle.

Aus derzeitiger Sicht der Zahlstelle und der Verwaltungsbehörde ist die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Maßnahme ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen. Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme.

8.2.10.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Als Schwelle für Waldbewirtschaftungspläne nach Artikel 21, Absatz 2, Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird bestimmt:

In Deutschland und damit auch in Thüringen besteht mit der Bundeswaldinventur BWI (www.bundeswaldinventur.de) ein flächendeckendes Instrument der Erfolgskontrolle einer nachhaltigen Bewirtschaftung. Der Schwellenwert für die Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans beträgt in Thüringen 5 ha. Damit sind 55 % der förderfähigen Flächen im Privatwald erfasst.

Eine periodische Planung gemäß § 20 ThürWaldG gilt als Waldbewirtschaftungsplan.

Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des angeschlossenen Einzelbetriebs maßgeblich. Folgende Informationen aus dem Waldbewirtschaftungsplan sind vorzulegen:

- Gültigkeitsstichtag
- zur Förderung beantragte Fläche ist im Plan enthalten
- Nachhaltigkeitshiebssatz ist vorhanden

Bei der Maßnahme M 15 Gliederungspunkt a) gelten auch NATURA 2000 Managementplanungen als

Waldbewirtschaftungsplan bzw. gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013, soweit sie bestandesspezifische Vorhabensdaten enthalten.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Siehe Abschnitt:

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Benennung der relevanten verbindlichen Standards aus dem nationalen Forstgesetz oder anderen relevanten nationalen Rechtsvorschriften

Bundeswaldgesetz (BWaldG); Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG); Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG);

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)

Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNEzVO) zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Beschreibung der Methodik und der Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung.

Allgemeine Baseline für Waldumweltmaßnahmen und Erhaltung genetischer Ressourcen

Eine Tabelle mit der Darstellung der Baseline für Waldumweltmaßnahmen ist als Dokument dem Programm angefügt.

Darüber hinaus definieren im Einzelfall für ein bestimmtes Waldgebiet in Kraft befindliche Rechtsverordnungen, z.B. für ein Naturschutzgebiet ggf. weitere gebietsspezifische Grundanforderungen. Deren Einhaltung ist im Sinne der Maßnahme nur förderfähig, sofern die Bestimmungen der Rechtsverordnung es zulassen, dass der Waldbesitzer sich zu den, zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Vorhaben freiwillig verpflichtet.

Für die Natura 2000-Gebiete ergeben sich insbesondere aus den Artikeln 2, 3, 6, 10, 11, 17 FFH-RL, Artikel

2, 3, 10 VS-RL und aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in den jeweils gültigen Fassungen die Notwendigkeit zur Umsetzung der Maßnahmen im Freistaat Thüringen. Die Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNEzVO) vom 29. Mai 2008 definiert die Natura 2000 - Schutzziele in den einzelnen Gebieten. Vom Erlass der Schutzerklärungen gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG wurde in Thüringen bisher kein Gebrauch gemacht. Auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 BNatSchG wird stattdessen gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG verfahren und die Möglichkeit der Erreichung der Schutzziele auf Basis freiwilliger Verpflichtungen eröffnet. Die Inhalte dieser freiwilligen Verpflichtungen leiten sich aus gebietsspezifischen Managementplänen ab. Sofern zukünftig Ge- und Verbote in Natura 2000 - Gebieten vorgegeben werden, können mit dieser Maßnahme nur noch Verpflichtungen gefördert werden, die darüber hinausgehen.

Für Vorhaben nach M15 a) (Förderverpflichtung Nr. 2):

Ausgangspunkt für die Herleitung des Zuschusses ist der Brusthöhendurchmesser (BHD) des beantragten Baumes.

Daraus errechnet sich das Volumen Vorratsfestmeter (Vfm) mit Hilfe der Formel nach Denzin: $BHD \text{ (in cm)}^2 / 1000$.

Der Erntefestmeter wird dabei wie folgt errechnet:

1 Vorratsfestmeter = 0,8 Erntefestmeter (Efm).

Aus dem Volumen Erntefestmeter (Menge) und dem Industrieholzpreis für die jeweilige Baumart bzw. Baumartengruppe und einem Korrekturfaktor in Höhe von 120 % errechnet sich der Zuschuss:

Menge Efm x Preis Industrieholz x 120% = Zuschuss

Für Vorhaben nach M15 b) (Förderverpflichtung Nr. 4):

Der Zuschuss für den Einzelbaum wird wie folgt ermittelt:

Ausgangspunkt für die Herleitung des Zuschusses ist der Brusthöhendurchmesser (BHD) des beantragten Baumes.

Daraus errechnet sich das Volumen Vorratsfestmeter (Vfm) mit Hilfe der Formel nach Denzin: $BHD \text{ (in cm)}^2 / 1000$.

Der Erntefestmeter wird dabei wie folgt errechnet:

1 Vorratsfestmeter = 0,8 Erntefestmeter (Efm).

Der Zuschuss errechnet sich aus der Summe:

- entgangener Verkaufserlöse,
- Hiebsunreifeverluste für die Entnahme bedrängender Bestandesmitglieder und

- dem Aufwand für die Auswahl und Markierung.
- Der entgangene Verkaufserlös je Exemplar errechnet sich aus dem Volumen (Menge) in Erntefestmeter und dem Durchschnittserlös der jährlichen Wertholzsubmission der Landesforstanstalt in €/Efm.
- Hiebsunreifeverluste für die Freistellung der seltenen Baumarten werden mit 35 € je gesichertem Exemplar seltener Baumarten abgegolten.
- Für die Auswahl und die Markierung seltener Baumarten ist eine Pauschale von 15 € je Baum anzusetzen

Menge Efm x Durchschnittserlös der Wertholzsubmission (€/Efm) + Hiebsunreifeverluste (35 €) + Auswahl und Markierung (15 €) = Zuschuss

8.2.10.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Sonstige Informationen:

Wald wird definiert im Sinne des § 2 Thüringer Waldgesetz.

Für Maßnahme M15 a) gilt zudem:

Die Bewirtschaftung von Waldflächen erfolgt bei größeren Forstbetrieben, in der Regel anhand der Waldflächeneinteilung (Abteilung, Unterabteilung, Teilfläche) der periodischen Planung gemäß § 20 ThürWaldG. Sofern die Grenzen vor Ort auffindbar sind, kann auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 die forstliche Waldflächeneinteilung zur Größenbestimmung herangezogen werden. Liegt keine aktuell gültige Forsteinrichtung vor, können die im Wald (Definition „Wald“ gem. ThürWaldG) gelegenen Flurstücke Grundlage der Flächenherleitung sein. Hinsichtlich Auffindbarkeit der Grenzen gilt oben genanntes.

Die Ermittlung der exakten Flächengröße von Teilen der o. g. Flächen ist schwieriger als im Offenland. Gründe hierfür sind:

- unregelmäßige Abgrenzung (keine geraden Linien),
- schwierige Geländeverhältnisse (Hanglagen etc.); denn Wald liegt häufig dort, wo es für Landwirtschaft aus topographischen Gründen zu ungünstig ist und
- fehlende Sichtverbindung zwischen den Messpunkten.

Beim derzeitigen Trend hin zur naturnahen Waldbewirtschaftung mit gemischten, gestuften Beständen gewinnt dieses Problem weiter an Bedeutung.

Die im Zuge der Flächenvermessungen anzuwendende technische Toleranz wird deshalb gemäß dem Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 auf 2,5 m x Umfang festgesetzt. Die Höchsttoleranz beträgt für die einzelne Teilfläche/Parzelle max. 2,0 ha.

8.2.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

8.2.11.1. Rechtsgrundlage

Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

8.2.11.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Beitrag zu den Schwerpunkten

Die Maßnahme trägt zu den Prioritäten 2A, 3A, 4A-C und 6A gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei.

Die Zusammenarbeit ist eine horizontale Aufgabe und damit programmübergreifend angelegt. Im Rahmen dieser Maßnahme wird deshalb in den ELER-Prioritäten 2a, 3a, 4 und 6a die Zusammenarbeit von Wirtschaftsbeteiligten in den Bereichen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft unterstützt, um den beteiligten Unternehmen die Entwicklung hin zu einer modernen, wettbewerbsfähigen, effektiven, ressourcenschonenden und umweltverträglicheren Wirtschaftsweise zu ermöglichen. Dazu gehört auch, dass bestehende Potentiale besser genutzt und neue erschlossen werden. Eine Zusammenarbeit der Akteure kann dabei auf gleichen oder unterschiedlichen Ebenen stattfinden.

Die Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien sowie die schnelle und breite Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis durch Pilotprojekte und Demonstrationsvorhaben stellen einen wichtigen Beitrag für die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dar und wirken sich damit positiv auf die Gesamtproduktivität und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Sektors aus. Die mit der Einführung von Innovationen verbundenen Potentiale wurden bisher jedoch nur unzureichend genutzt. Deshalb soll, aufbauend auf den Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderphase und den ermittelten Bedarfen, im Rahmen der Tätigkeit von operationellen Gruppen zur Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ eine Förderung von Innovationen entlang der land-, forst- und ernährungswirtschaftlichen Wertschöpfungskette erfolgen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass eine auf Innovationen fokussierte Zusammenarbeit nur einen Teil der Zusammenarbeit darstellen kann und auch die anderen Formen einen positiven Effekt unter anderem auf die Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltig von Unternehmen haben. Daher sollen neben der Zusammenarbeit im Rahmen von Innovationen auch nachfolgend beschriebene Formen unterstützt werden.

Neben den großen Betrieben, welche ein Großteil der Flächen in Thüringen bewirtschaften, gibt es zahlenmäßig auch viele kleinere Betriebe mit geringer Flächenausstattung (unter 100 ha, d.h. unterhalb der Wachstumsschwelle). Diese kleineren Betriebe stehen damit mittelfristig vor Anpassungsherausforderungen. Eine mögliche Lösung, um trotz kleiner Betriebsgrößen wirtschaftlich lebensfähig zu bleiben, ist die Zusammenarbeit z.B. bei der Organisation gemeinsamer Arbeitsabläufe oder/und bei der gemeinsamen Nutzung von Anlagen. Da diese Zusammenarbeit zur nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaften beiträgt sowie in der Folge Beschäftigung sichert, sollen auch diese Art

von Kooperationen unterstützt werden.

Im Bereich des ökologischen Landbaus bedarf es mehr spezifischer Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten sowie verlässlichen Partnerschaften zwischen Erzeugern und Verarbeitern, um das im Rahmen von „ÖkoKomPakt Thüringen 2020“ gesteckte Ziel - Verdoppelung der Fläche mit ökologischen Anbau bis 2020- erreichen zu können. Durch die Förderung von Kooperationen in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung im Bereich Ökolandbau soll die über „ÖkoKomPakt Thüringen 2020“ angebotene Unterstützung abgerundet werden. Neben dem Ökolandbau sollen auch Nischen, wie z.B. die Produktion und Verarbeitung von Heil- und Gewürzpflanzen, ihre Potentiale über die Förderung der Zusammenarbeit besser nutzen können.

Zur Erreichung der mit den geplanten Maßnahmen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme angestrebten Ziele soll zukünftig auch die Zusammenarbeit beitragen. So können, aufbauend auf den guten Erfahrungen zum kooperativen Gewässerschutz in Thüringen, zum Beispiel neben der gewässerschonenden Flächennutzung auch Kooperationen für gebietsspezifische Konzepte zur Gewässerunterhaltung und -entwicklung gebildet werden, die der Erreichung der WRRL-Ziele dienen (z.B.: Optimierung Stickstoffmanagement, Reduzierung Phosphoreintrag durch Erosionsschutz). Des Weiteren besteht mit Hilfe der Vorhaben im Rahmen der Zusammenarbeit die Möglichkeit, die Beteiligten für die Erfordernisse des Gewässerschutzes zu sensibilisieren. Dadurch kann eine zielgerichtete und koordinierte Umsetzung der für den Gewässerschutz notwendigen Maßnahmen erreicht werden.

In diesem Zusammenhang sollen auch Vorhaben, die zur Eindämmung des Klimawandels sowie zur Anpassung an seine Auswirkungen beitragen, unterstützt werden. Gerade die Nutzung von Kooperationen kann erhebliche Potentiale in der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Vorhaben gegenüber einem einzelnen Antragsteller erschließen (Vielzahl an Beteiligten, Vorhaben erstreckt sich auf größere Gebiete; themenbezogene Sensibilisierung und Beteiligung aller direkt und indirekt Betroffenen). Dabei ist die Einbeziehung möglichst vieler Partner auf allen betroffenen vertikalen und horizontalen Ebenen anzustreben. Dies ermöglicht unter den Betroffenen eine breite Anwendung und dauerhafte Akzeptanz der mit diesen Vorhaben verbundenen Aktivitäten. Als Kooperationsvorhaben kommen die Verbreitung/Anwendung von ressourcenschonenden und ressourceneffizienten sowie standortangepasste und integrierte Landbewirtschaftungsmethoden, Vorhaben zur Treibhausgasreduzierung, Vorhaben, die zur Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt beitragen, Vorhaben zur Weiterentwicklung ökologischer Verfahren sowie Vorhaben für eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung, in Frage.

Ebenso sollen Kooperationen zur Konzepterstellung von integrierten Ansätzen der Landbewirtschaftung zur gezielten Entwicklung einer grünen Infrastruktur initiiert und unterstützt werden.

Eine weitere Anpassungsstrategie landwirtschaftlicher Unternehmen an den permanent stattfindenden Strukturwandel ist schon seit längerem die Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten. Dabei gewinnen die Bereiche Gesundheitsversorgung und soziale Integration immer mehr an Bedeutung. Mit der Förderung von Kooperationen zu diesen Themen soll nicht nur eine Einkommensverbesserung erreicht sondern auch dem gesamtgesellschaftlichen Bedarf nach solchen Leistungen Rechnung getragen werden. Darüber hinaus stellt die Einführung von Innovationen ebenfalls einen Fokus im Rahmen der Diversifizierung dar. Gerade dieser Bereich birgt erhebliches Potential zur Einkommensverbesserung und Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen beizutragen. Die Unterstützung von Kooperationen soll das damit verbundene erhöhte Risiko für die beteiligten Partner abmildern, um den Wissenstransfer von der Wissenschaft in Praxis und umgekehrt zu forcieren.

Das Angebot an ländlichen Tourismusdienstleistungen ist in Thüringen immer noch zu zersplittert. In der Folge können die vorhandenen Potentiale nur unzureichend genutzt werden. Um dieser Zersplitterung entgegen zu steuern bzw. zu überwinden, ist die Fördermöglichkeit von horizontaler und vertikaler Zusammenarbeit zwischen Akteuren des ländlichen Tourismus neu in das Programm aufgenommen worden. Eine mögliche Form stellt dabei die landesweite Bündelung und Vermarktung ländlicher Tourismusdienstleistungen dar.

Insgesamt soll die Maßnahme nicht nur zur Erhaltung der regionalen Wirtschaftskraft, der Wertschöpfung und damit von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum beitragen, sondern kann auch zu deren Erhöhung führen. Damit dient sie der Erhaltung und Stärkung des ländlichen Raums aus.

Beitrag zu den Querschnittsthemen

Mit der Ausrichtung auf die Priorität Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten mit Schwerpunktsetzung auf:

- Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten,
- Stärkung der Verbindung zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation sowie
- Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, Anwendung ressourcenschonender und ressourceneffizienter sowie standortangepasster und integrierter Landbewirtschaftungsmethoden, Reduzierung des Treibhausgasausstoßes, nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung, Weiterentwicklung ökologischer Verfahren

trägt die Maßnahme zur Verwirklichung der Querschnittsziele Innovation (I), Umweltschutz (U) und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen (K) bei.

Im Rahmen der Zusammenarbeit verschiedener Akteure (u.a. Wirtschafts- und Forschungspartner) können gemeinsame Konzepte zu aktuellen Problemstellungen z.B. zu Umweltvorhaben und –verfahren oder zur Erschließung neuer Wertschöpfungsketten erstellt werden (I, U, K).

Durch die Schaffung von Clustern und Netzwerken können Wirtschaftsbeteiligte auf unterschiedlichen Ebenen und zu verschiedenen thematischen Schwerpunkten einen Wissenstransfer und –austausch nach innen sowie nach außen pflegen und so die bestehenden Potenziale ausbauen bzw. neue Potentiale erschließen (I).

Die Förderung einer Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Erprobung oder Einführung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Lebensmittelsektor führt zu einer modernen, effektiven, ressourcenschonenden und umweltverträglicheren Wirtschaftsweise des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors. Damit geht sie konform mit den Zielstellungen der Strategie Europa 2020, insbesondere mit der Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ und mit der Zielsetzung der „Verbesserung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit des Forstsektors“ im Rahmen der EU-Forststrategie (I, U, K).

8.2.11.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.11.3.1. a) Tätigkeit von operationellen Gruppen der EIP "landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

8.2.11.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderzweck und Fördervorgaben

Die Tätigkeit von operationellen Gruppen der EIP „landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 dient folgenden Zielen:

- Entwicklung, Testung und Praxiseinführung von neuen Produkten, Verfahren und Technologien, Pilotverfahren,
- Demonstrationsvorhaben, Verbreitung von innovativen Verfahren, Prozessen oder Erzeugnissen bei Anwendern und Verbrauchern,

Eine Zusammenarbeit, bei der ausschließlich anerkannte Lokale Aktionsgruppen (LAG) gemäß Art. 34 Verordnung (EU) 1303/2013 die Kooperationspartner sind bzw. die LAG die Kooperation ist, kann über Teilmaßnahme 16.1 nicht unterstützt werden.

Die Tätigkeitsfelder der Operationellen Gruppen sollten mit den Prioritäten des ELER-Entwicklungsprogramms und den Zielen der EIP "landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" nach Art. 55 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Einklang stehen.

Die Operationellen Gruppen arbeiten auf der Basis einer gezeichneten Kooperationsvereinbarung, in der mindestens geregelt ist:

- Benennung der Mitglieder der Kooperation einschließlich deren Rechte und Pflichten,
- Zweck der Kooperation (Beschreibung des innovativen Projektes, das entwickelt, getestet, angepasst oder durchgeführt werden soll),
- Beschreibung der erwarteten Ergebnisse,
- Bewertung des geförderten Projektes hinsichtlich seines konkreten Beitrages zu den EIP-Zielen nach Art. 55 Absätze 1 und 2 Der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,
- Dauer der Kooperation,
- Verfahrensfragen für eine transparente Entscheidungsfindung unter Vermeidung von Interessenkonflikten,
- Vertretungsbefugnisse,

- Finanzplan,
- Konzept der Öffentlichkeitsarbeit, aus dem hervorgehen muss, dass die Ergebnisse der Operationellen Gruppe in geeigneter Weise veröffentlicht werden, mindestens über die zentrale EIP-Datenbank bei der Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (EIP-Netzwerk),
- Kündigungsregelungen.

Verwendung der Mittel aus dem Aufbauinstrument der VO (EU) 2020/2094

Mit den Mitteln aus dem Aufbauinstrument der EU (VO (EU) 2020/2094) zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise wird die Maßnahme „Zusammenarbeit“, die u. a. die Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP Agri) umfasst, fortgesetzt. Die Maßnahme bietet Anreize für Innovationen, beschleunigt Innovationsprozesse und sorgt damit für eine schnelle Verbreitung von Innovationen in der landwirtschaftlichen Praxis und leistet damit einen Beitrag zur Resilienz im Agrarsektor. Die Mittel fließen in neue Vorhaben ein.

8.2.11.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Nicht rückzahlbarer Zuschuss, Anteilsfinanzierung

8.2.11.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.11.3.1.4. Begünstigte

Förderungen werden operationellen Gruppen gewährt. Operationelle Gruppen sind Kooperationen mit mindestens zwei Wirtschafts- und/oder Wissenschaftspartnern, in der mindestens ein aktiver Landwirtschaftsbetrieb bzw. Waldbesitzer bzw. forstwirtschaftlicher Zusammenschluss oder deren berufsständische Vertretung mit direktem Bezug zur praktischen Landwirtschaft mitwirkt. Anerkannte Zuchtorganisationen sind den zuvor genannten berufsständischen Vertretungen gleichgestellt. Begünstigter ist die rechtsfähige Kooperation.

Andere (z.B. Beratungsunternehmen), als die oben genannten Akteure können ebenfalls Mitglied der Kooperation sein, wenn ihre Mitwirkung dem Erreichen des Kooperationszieles dient.

8.2.11.3.1.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die direkt und vollständig mit der Organisation und Durchführung des geförderten Projektes in Verbindung stehen.

Dazu zählen:

- Personalkosten für Projektleiter und –mitarbeiter,
- Sachausgaben, soweit diese ausschließlich der Zusammenarbeit dienen,
- Reisekosten,
- sonstige Mieten (außer für Büro und Gebäude),
- externe Dienstleistungen,
- Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit und von Veröffentlichungen einschließlich Veranstaltungs- und Schulungskosten,
- Ausgaben für projektbezogene Leistungen der in den Operationellen Gruppen agierenden Wissenschaftler, die in einem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit der Operationellen Gruppe stehen.
- Ausgaben zum Erwerb von technischem Wissen und Patenten einschließlich der Patentanmeldung zum Schutz der im Projekt erarbeiteten Forschungsleistung (keine Grundlagenforschung),
- entgangener Nutzen durch die Bereitstellung von Produktions- und anderen Kapazitäten bei Pilotprojekten, Demonstrationsvorhaben und Projektentwicklungen und im Falle von Investitionen

Indirekte projektbezogene Ausgaben in Höhe einer Pauschale von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben (direkte Personalausgaben). Indirekte projektbezogene Ausgaben sind Ausgaben, die dem Projekt nicht vollständig zugeordnet werden können. Sie fallen in der Regel nur anteilig (indirekt) an. Zu diesen Ausgaben zählen u. a. Raumausgaben, Büro- und Geschäftsausgaben (auch Ausstattung), IT-Ausgaben, allgemeine Verwaltungsausgaben und Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter.

Sofern die Pauschale nicht in Anspruch genommen wird, können nur vollständig dem Projekt zuordenbare Ausgaben als Sachausgaben beantragt werden.

Im Falle von Investitionen

- Anschaffungs- oder Leasingkosten (lineares Leasing) für Maschinen, Ausrüstungen, Geräte, Technologieobjekte und
- Ausgaben für bauliche Vorhaben, soweit sie in der Projektlaufzeit ausschließlich auf das Förderprojekt bezogen sind.

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, wenn nachgewiesen wird, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt (Art. 69 Abs. 3 VO (EU) 1303/2013).

Nicht förderfähig sind:

- Erwerb von Grund und Boden,

- Maschinen, Geräte und bauliche Anlagen, die nicht ausschließlich für das geförderte Projekt verwendet werden,
- gebrauchte Maschinen, Anlagen und Geräte,
- unbare Eigenleistungen.

mit einem Leasingvertrag im Zusammenhang stehenden Ausgaben (z.B.: Bearbeitungsgebühren, Wartung, Versicherung).

8.2.11.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Zusammenarbeit der Operationellen Gruppen muss auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung erfolgen.

Das geförderte Projekt muss in Thüringen durchgeführt werden. Soweit das Projekt gleichzeitig auch in anderen Programmgebieten durchgeführt werden soll, finden für die Benennung, Umsetzung und Unterstützung der Kooperation die Regelungen des Entwicklungsprogramms Anwendung, von dessen Verwaltungsbehörde die Kooperation benannt wird. Stimmt die Verwaltungsbehörde des Entwicklungsprogramms, in dem kooperierende Partner der Kooperation ihren Sitz haben, auf Antrag zu, können einzelne Vorhaben/Projekte der Partner einer programmübergreifenden Kooperation nach den Vorgaben des jeweiligen Entwicklungsprogramms, wo das Projekt realisiert wird, als EIP-Projekt gefördert werden.

Das geförderte Projekt muss der Land-, Forst- und/oder Ernährungswirtschaft dienen und dem folgenden Zweck zugeordnet werden können:

- Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien,

Operationelle Gruppen, die sich der Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien widmen, sind verpflichtet, die Ergebnisse ihrer Kooperation in geeigneter Weise, insbesondere über das EIP-Netzwerk, zu veröffentlichen.

8.2.11.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt unter Mitwirkung des Innovationsausschuss anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche und innovative Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

Bei den Auswahlkriterien werden Bereiche wie die Zusammensetzung der Operationellen Gruppen, die Praxisorientierung der Projektvorschläge, eine offene Organisation der Operationellen Gruppen usw. - wie im den Abschnitten 3.1 und 9.2 der EIP-Leitlinie erwähnt - besonders berücksichtigt.

8.2.11.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt

- 80 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit und
- 60 % im Falle von Investitionskosten

für die Laufzeit des Projekts. Sie wird längstens für 3 Jahre gewährt. Die Kosten für Investitionen werden grundsätzlich nur bis zu einem Gesamtwert der Investition von maximal 300.000 € bezuschusst. Bei Vorhaben mit besonderem landespolitischem Interesse gilt diese Obergrenze nicht. Ein besonderes landespolitisches Interesse liegt dann vor, wenn seitens der Landesregierung ein Vorhaben präferiert wird, weil dies in besonderer Weise der Umsetzung der Landespolitik, vor allem auf dem Gebiet des Umwelt- und Klimaschutz dient und dabei Pilotcharakter hat und in herausgehobener Weise der Erprobung neuer und besonderes innovativer Technologien auf diesem Gebiet dient.

Investitionen unter 5.000 € sind nicht förderfähig.

Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 wird beachtet.

Soweit im Einzelfall die Förderung eine staatliche Beihilfe darstellt und insofern die

- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/c 204/01) oder die
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014

Anwendung finden, werden die darin geregelten maximalen Beihilfeintensitäten beachtet und zugrunde gelegt.

8.2.11.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.11.4.1.

Die Teilmaßnahme war in geänderter Form (Innovationsförderung Code 124) bereits Bestandteil des EPLR Thüringen 2007-2013.

Zusätzlich :

Die in der Förderperiode 2007-2013 durchgeführten Prüfungen weisen auf Defizite bei der Prüfung und Abrechnung der förderfähigen Kosten hin.

8.2.11.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.11.4.2.

Zusätzlich:

Gezielte Abhilfeaktionen (z. B. Information der Begünstigten über die Einhaltung der geltenden Bestimmungen bei der Beantragung und Abrechnung der förderfähigen Kosten, Information und Schulung des Verwaltungspersonals) werden im Rahmen des Maßnahmenvollzugs begleitend umgesetzt.

8.2.11.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.11.4.3.

Zusätzlich:

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind durch die laufende Evaluierung mögliche Fehlerrisiken frühzeitig zu identifizieren und durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu minimieren.

8.2.11.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.11.5

8.2.11.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Vgl. Kapitel 8.2.11.6

8.2.11.3.2. b) Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmer

Teilmaßnahme:

- 16.3 – (andere) Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie der Entwicklung und Vermarktung von Tourismus

8.2.11.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderzweck und Fördervorgaben

Die Zusammenarbeit nach Artikel 35 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 von verschiedenen Akteuren aus und zwischen den Bereichen Land-, Forst- und/oder Ernährungswirtschaft sowie anderen Akteuren im ländlichen Raum dient mindestens einem der folgenden Zielen:

- Erarbeitung, Erstellung und Umsetzung von Projekten und Strategien zur:
 - Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen,
 - gemeinsame Nutzungen von Anlagen oder Ressourcen,
 - Entwicklung und/oder Vermarktung von Dienstleistungen im Bereich ländlicher Tourismus,
- Schaffung von neuen Clustern und Netzwerken im Bereich ländlicher Tourismus.

Eine Zusammenarbeit, bei der ausschließlich anerkannte Lokale Aktionsgruppen (LAG) gemäß Art. 34 VO (EU) 1303/2013 die Kooperationspartner sind bzw. die LAG die Kooperation ist, kann über Teilmaßnahme 16.3 nicht unterstützt werden.

8.2.11.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Nicht rückzahlbarer Zuschuss, Anteilsfinanzierung

8.2.11.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdocrase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdocrase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.11.3.2.4. Begünstigte

Förderungen werden zugunsten von Kooperationen mit mindestens zwei Wirtschafts- und/oder Wissenschaftspartnern, in der mindestens ein aktiver Landwirtschaftsbetrieb bzw. Waldbesitzer bzw. forstwirtschaftlicher Zusammenschluss oder deren berufsständische Vertretung mit direktem Bezug zur praktischen Landwirtschaft mitwirkt, gewährt. Anerkannte Zuchtorganisationen sind den zuvor genannten berufsständischen Vertretungen gleichgestellt. Begünstigter ist die rechtsfähige Kooperation.

Andere (z.B. Beratungsorganisationen), als die oben genannten Akteure können ebenfalls Mitglied der Kooperation sein, wenn ihre Mitwirkung dem Erreichen des Kooperationszieles dient.

8.2.11.3.2.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die direkt und vollständig mit der Organisation- und Durchführung des geförderten Projektes in Verbindung stehen.:

Dazu zählen:

- Personalausgaben für Projektleiter und –mitarbeiter,
- Sachausgaben soweit diese ausschließlich der Zusammenarbeit dienen,
- Reisekosten,
- sonstige Mieten (außer für Büro und Gebäude),
- Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit und von Veröffentlichungen einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben,
- Ausgaben zum Erwerb von technischem Wissen und Patenten einschließlich der Patentanmeldung zum Schutz der im Projekt erarbeiteten Forschungsleistung (keine Grundlagenforschung),
- entgangener Nutzen durch die Bereitstellung von Produktions- und anderen Kapazitäten bei Pilotprojekten, Demonstrationsvorhaben und Projektentwicklungen.

Indirekte projektbezogene Ausgaben in Höhe einer Pauschale von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben (direkte Personalausgaben). Indirekte projektbezogene Ausgaben sind Ausgaben, die dem Projekt nicht vollständig zugeordnet werden können. Sie fallen in der Regel nur anteilig (indirekt) an. Zu diesen Ausgaben zählen u. a. Raumausgaben, Büro- und Geschäftsausgaben (auch Ausstattung), IT-Ausgaben, allgemeine Verwaltungsausgaben und Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter.

Sofern die Pauschale nicht in Anspruch genommen wird, können nur vollständig dem Projekt zuordenbare Ausgaben als Sachausgaben beantragt werden.

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, wenn nachgewiesen wird, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt (Art. 69 Abs. 3 VO (EU) 1303/2013).

8.2.11.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Kooperation muss auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung erfolgen.

Das geförderte Projekt muss in Thüringen durchgeführt werden, der Land-, Forst- und/oder Ernährungswirtschaft dienen und einen der folgenden Zwecke zugeordnet werden können:

- Organisation gemeinsamer Arbeitsabläufe oder einer gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen,
- Entwicklung und/oder Vermarktung von Dienstleistungen ländlicher Tourismusanbieter.

8.2.11.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.11.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit für die Laufzeit des Projekts. Sie wird längstens für 3 Jahre gewährt.

Im Falle von neugeschaffenen Clustern und Netzwerken wird der Zuschuss degressiv für die ersten 3 Jahre als Anschubfinanzierung gewährt und beträgt:

- im 1. Jahr 80 % der zuwendungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit,
- im 2. Jahr 75 % der zuwendungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit,
- im 3. Jahr 70 % der zuwendungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Anschubfinanzierung um weitere 2 Jahre beantragt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt dann:

- im 4. Jahr 60 % der zuwendungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit und
- im 5. Jahr 50 % der zuwendungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit.

Als Jahr zählt jeweils der 12-Monatszeitraum ab Beginn der Zusammenarbeit.

Soweit im Einzelfall die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt und insofern die

- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/c 204/01) oder die
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014

Anwendung finden, werden die darin geregelten maximalen Beihilfeintensitäten beachtet und zugrunde gelegt.

8.2.11.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.11.4.1.

8.2.11.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.11.4.2.

8.2.11.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.11.4.3.

8.2.11.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.11.5

8.2.11.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Vgl. Kapitel 8.2.11.6

8.2.11.3.3. c) Zusammenarbeit zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte

Teilmaßnahme:

- 16.4 – Förderung für die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen im Hinblick auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte

8.2.11.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderzweck und Fördervorgaben

Die Zusammenarbeit nach Artikel 35 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 von verschiedenen Akteuren aus und zwischen den Bereichen Land-, Forst- und/oder Ernährungswirtschaft sowie anderen Akteuren im ländlichen Raum dient mindestens einem der folgenden Ziele:

- Erarbeitung, Erstellung und Umsetzung von Projekten und Strategien zur
 - Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte,
 - Absatzförderung im lokalen Rahmen,
- Schaffung von neuen Clustern und Netzwerken im Bereich Vermarktung und Absatzförderung.

Eine Zusammenarbeit, bei der ausschließlich anerkannte Lokale Aktionsgruppen (LAG) gemäß Art. 34 VO (EU) 1303/2013 die Kooperationspartner sind bzw. die LAG die Kooperation ist, kann über Teilmaßnahme 16.4 nicht unterstützt werden.

Verwendung der Mittel aus dem Aufbauinstrument der VO (EU) 2020/2094

Mit den Mitteln aus dem Aufbauinstrument der EU (VO (EU) 2020/2094) zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise wird die Maßnahme „Zusammenarbeit“, die u. a. die „Zusammenarbeit zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte“ umfasst, verstärkt. Die Vorhabenart fördert eine nachhaltige und wirtschaftliche Entwicklung und stärkt damit die ländlichen Gebiete.

8.2.11.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Nicht rückzahlbarer Zuschuss, Anteilsfinanzierung

8.2.11.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr->

HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint

- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Link:

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.11.3.3.4. Begünstigte

Förderungen werden zugunsten von Kooperationen mit mindestens zwei Wirtschafts- und/oder Wissenschaftspartnern, in der mindestens ein aktiver Landwirtschaftsbetrieb bzw. Waldbesitzer bzw. forstwirtschaftlicher Zusammenschluss oder deren berufsständische Vertretung mit direktem Bezug zur praktischen Landwirtschaft mitwirkt, gewährt. Anerkannte Zuchtorganisationen sind den zuvor genannten berufsständischen Vertretungen gleichgestellt. Begünstigter ist die rechtsfähige Kooperation.

Andere (z.B. Beratungsorganisationen), als die oben genannten Akteure können ebenfalls Mitglied der Kooperation sein, wenn ihre Mitwirkung dem Erreichen des Kooperationszieles dient.

8.2.11.3.3.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die direkt und vollständig mit der Organisation und Durchführung des geförderten Projektes in Verbindung stehen.

Dazu zählen:

- Personalausgaben für Projektleiter und -mitarbeiter
- Sachausgaben
- Reisekosten
- sonstige Mieten (außer für Büro und Gebäude)
- externe Dienstleistungen
- Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit und von Veröffentlichungen einschließlich Veranstaltungs- und Schulungskosten
- Ausgaben zum Erwerb von technischem Wissen und Patenten einschließlich der Patentanmeldung zum Schutz der im Projekt erarbeiteten Forschungsleistung (keine Grundlagenforschung)

spezielle Ausgaben von Absatzförderungsmaßnahmen

- Ausgaben für die Durchführung von Messen, Produktpräsentationen, Warenbörsen, Ausstellungen, Märkten und Produkttagen (einschließlich Personalkosten, Standmieten, Sachkosten)
- Ausgaben für Gemeinschaftswerbung und andere Maßnahmen der Absatzsteigerung als Gemeinschaftsmarketing
- Ausgaben für die Durchführung von Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Marketing

- Ausgaben für Studien zur Marktsituation, Marketingkonzeptionen (einschließlich Machbarkeitsstudien), Ankauf von Marktdaten und Marktforschungsstudien
- Ausgaben für Qualitätsprogramme und/oder Kooperationsprojekte

Indirekte projektbezogene Ausgaben in Höhe einer Pauschale von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben (direkte Personalausgaben). Indirekte projektbezogene Ausgaben sind Ausgaben, die dem Projekt nicht vollständig zugeordnet werden können. Sie fallen in der Regel nur anteilig (indirekt) an. Zu diesen Ausgaben zählen u. a. Raumausgaben, Büro- und Geschäftsausgaben (auch Ausstattung), IT-Ausgaben, allgemeine Verwaltungsausgaben und Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter.

Sofern die Pauschale nicht in Anspruch genommen wird, sind nur vollständig dem Projekt zuordenbare Ausgaben als Sachausgaben zuwendungsfähig.

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, wenn nachgewiesen wird, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt (Art. 69 Abs. 3 VO (EU) 1303/2013).

8.2.11.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Kooperation muss auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung erfolgen.

Das geförderte Projekt muss in Thüringen durchgeführt werden, der Land-, Forst- und/oder Ernährungswirtschaft dienen und dem Zweck

- Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte oder
- Planung und Durchführung von Absatzförderungsmaßnahmen im lokalen Rahmen

zugeordnet werden können.

8.2.11.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.11.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt 80 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit für die Laufzeit des Projekts. Sie wird längstens für 3 Jahre gewährt.

Im Falle von neugeschaffenen Clustern und Netzwerken wird der Zuschuss degressiv für die ersten 3 Jahre als Anschubfinanzierung gewährt und beträgt:

- im 1. Jahr 80 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit,
- im 2. Jahr 75 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit,
- im 3. Jahr 70 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Anschubfinanzierung um weitere 2 Jahre beantragt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt dann:

- im 4. Jahr 60 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit und
- im 5. Jahr 50 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit.

Als Jahr zählt jeweils der 12-Monatszeitraum ab Beginn der Zusammenarbeit.

Soweit im Einzelfall die Förderung eine staatliche Beihilfe darstellt und insofern die

- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/c 204/01) oder die
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014

Anwendung finden, werden die darin geregelten maximalen Beihilfeintensitäten beachtet und zugrunde gelegt.

8.2.11.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.11.4.1.

8.2.11.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.11.4.2.

8.2.11.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.11.4.3.

8.2.11.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.11.5

8.2.11.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Vgl. Kapitel 8.2.11.6

8.2.11.3.4. d) Gemeinsames Handeln im Hinblick auf Klimawandel, Umweltprojekte, ökologische Verfahren

Teilmaßnahme:

- 16.5 – Förderung für gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an dessen Auswirkungen und für gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren

8.2.11.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderzweck und Fördervorgaben

Die Zusammenarbeit nach Artikel 35 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 von verschiedenen Akteuren aus und zwischen den Bereichen Land-, Forst- und/oder Ernährungswirtschaft sowie anderen Akteuren im ländlichen Raum dient mindestens einem der folgenden Ziele:

- Erarbeitung und Umsetzung von Projekten und Strategien zur:
 - Verbreitung/Anwendung von ressourcenschonender und ressourceneffizienter sowie standortangepassten und integrierter Landbewirtschaftung
 - Weiterentwicklung ökologischer Verfahren
 - Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Landschaft sowie Ausbau der grünen Infrastruktur
 - Reduzierung des Treibhausgasausstoßes
 - Nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung

Zur Erreichung dieser Ziele können auch neue Clustern und Netzwerke gegründet werden.

Eine Zusammenarbeit, bei der ausschließlich anerkannte Lokale Aktionsgruppen (LAG) gemäß Art. 34 VO (EU) 1303/2013 die Kooperationspartner sind bzw. die LAG die Kooperation ist, kann über Teilmaßnahme 16.5 nicht unterstützt werden.

Verwendung der Mittel aus dem Aufbauinstrument der VO (EU) 2020/2094

Mit den Mitteln aus dem Aufbauinstrument der EU (VO (EU) 2020/2094) zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise wird die Maßnahme „Zusammenarbeit“, die u. a. die Vorhabenart „Gemeinsames Handeln im Hinblick auf Klimawandel, Umweltprojekte, ökologische Verfahren“ umfasst, verstärkt. Die Maßnahme bietet u.a. Anreize für eine ressourcenschonende und ressourceneffiziente Landbewirtschaftung und steht im Einklang mit den Agrarumwelt- und Klimazielen.

8.2.11.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Nicht rückzahlbarer Zuschuss, Anteilsfinanzierung

8.2.11.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.11.3.4.4. Begünstigte

Förderungen werden zugunsten von Kooperationen mit mindestens zwei Wirtschafts- und/oder Wissenschaftspartnern, in der mindestens ein aktiver Landwirtschaftsbetrieb bzw. Waldbesitzer bzw. forstwirtschaftlicher Zusammenschluss oder deren berufsständische Vertretung mit direktem Bezug zur praktischen Landwirtschaft mitwirkt, gewährt. Anerkannte Zuchtorganisationen sind den zuvor genannten berufsständischen Vertretungen gleichgestellt. Begünstigter ist die rechtsfähige Kooperation.

Andere (z.B. Beratungsorganisationen), als die oben genannten Akteure können ebenfalls Mitglied der Kooperation sein, wenn ihre Mitwirkung dem Erreichen des Kooperationszieles dient.

8.2.11.3.4.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die direkt und vollständig mit der Organisation und Durchführung des geförderten Projektes in Verbindung stehen.

Dazu zählen:

- Personalausgaben für Projektleiter und -mitarbeiter
- Sachausgaben
- Reisekosten
- sonstige Mieten (außer für Büro und Gebäude)
- externe Dienstleistungen
- Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit und von Veröffentlichungen einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben
- Ausgaben zum Erwerb von technischem Wissen und Patenten einschließlich der Patentanmeldung zum Schutz der im Projekt erarbeiteten Forschungsleistung (keine Grundlagenforschung)

Indirekte projektbezogene Ausgaben in Höhe einer Pauschale von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben (direkte Personalausgaben). Indirekte projektbezogene Ausgaben sind Ausgaben, die dem

Projekt nicht vollständig zugeordnet werden können. Sie fallen in der Regel nur anteilig (indirekt) an. Zu diesen Ausgaben zählen u. a. Raumausgaben, Büro- und Geschäftsausgaben (auch Ausstattung), IT-Ausgaben, allgemeine Verwaltungsausgaben und Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter.

Sofern die Pauschale nicht in Anspruch genommen wird, sind nur vollständig dem Projekt zuordenbare Ausgaben als Sachausgaben zuwendungsfähig.

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, wenn nachgewiesen wird, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt (Art. 69 Abs. 3 VO (EU) 1303/2013).

8.2.11.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Kooperation muss auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung erfolgen.

Das geförderte Projekt muss in Thüringen durchgeführt werden, der Land-, Forst- und/oder Ernährungswirtschaft dienen und einen der folgenden Zwecke zugeordnet werden können:

- Umsetzung von Umweltprojekten im Zusammenhang mit dem Klimawandel,
- Schutz und Verbesserung der Umwelt,
- integrierte Ansätze der Landbewirtschaftung zur gezielten Entwicklung einer grünen Infrastruktur,
- Erhaltung der Landschaft,
- Weiterentwicklung ökologischer Verfahren.

8.2.11.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.11.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt 80 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit für die Laufzeit des Projekts. Sie wird längstens für 3 Jahre gewährt.

Im Falle von neugeschaffenen Clustern und Netzwerken wird der Zuschuss degressiv für die ersten 3 Jahre als Anschubfinanzierung gewährt und beträgt:

- im 1. Jahr 80 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit,
- im 2. Jahr 75 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit,
- im 3. Jahr 70 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Anschubfinanzierung um weitere 2 Jahre beantragt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt dann:

- im 4. Jahr 60 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit und
- im 5. Jahr 50 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit.

Als Jahr zählt jeweils der 12-Monatszeitraum ab Beginn der Zusammenarbeit.

Soweit im Einzelfall die Förderung eine staatliche Beihilfe darstellt und insofern die

- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/c 204/01) oder die
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014

Anwendung finden, werden die darin geregelten maximalen Beihilfeintensitäten beachtet und zugrunde gelegt.

8.2.11.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.11.4.1.

8.2.11.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.11.4.2.

8.2.11.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.11.4.3.

8.2.11.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.11.5

8.2.11.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Vgl. Kapitel 8.2.11.6

8.2.11.3.5. e) Zusammenarbeit zur nachhaltigen Bereitstellung von Biomasse

Teilmaßnahme:

- 16.6 – Zusammenarbeit zwischen Beteiligten der Versorgungskette zur nachhaltigen Bereitstellung von Biomasse zur Verwendung für die Lebensmittel- und Energieerzeugung sowie für industrielle Verfahren

8.2.11.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderzweck und Fördervorgaben

Die Zusammenarbeit nach Artikel 35 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 von verschiedenen Akteuren aus und zwischen den Bereichen Land-, Forst- und/oder Ernährungswirtschaft sowie anderen Akteuren im ländlichen Raum dient mindestens einem der folgenden Ziele:

- gemeinsame Erarbeitung und Erstellung von Projekten und Strategien zur
 - nachhaltigen Produktion von Biomasse,
 - Verwendung und Verwertung von Biomasse in der Lebensmittel- oder Energiebranche,
- Schaffung von neuen Clustern und Netzwerken im Bereich Produktion und/oder Verwendung von Biomasse.

Eine Zusammenarbeit, bei der ausschließlich anerkannte Lokale Aktionsgruppen (LAG) gemäß Art. 34 VO (EU) 1303/2013 die Kooperationspartner sind bzw. die LAG die Kooperation ist, kann über Teilmaßnahme 16.6 nicht unterstützt werden.

8.2.11.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Nicht rückzahlbarer Zuschuss, Anteilsfinanzierung

8.2.11.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.11.3.5.4. Begünstigte

Förderungen werden zugunsten von Kooperationen mit mindestens zwei Wirtschafts- und/oder Wissenschaftspartnern, in der mindestens ein aktiver Landwirtschaftsbetrieb bzw. Waldbesitzer bzw. forstwirtschaftlicher Zusammenschluss oder deren berufsständische Vertretung mit direktem Bezug zur praktischen Landwirtschaft mitwirkt, gewährt. Anerkannte Zuchtorganisationen sind den zuvor genannten berufsständischen Vertretungen gleichgestellt. Begünstigter ist die rechtsfähige Kooperation.

Andere (z.B. Beratungsorganisationen), als die oben genannten Akteure können ebenfalls Mitglied der Kooperation sein, wenn ihre Mitwirkung dem Erreichen des Kooperationszieles dient.

8.2.11.3.5.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die direkt und vollständig mit der Organisation und Durchführung des geförderten Projektes in Verbindung stehen.

Dazu zählen:

- Personalausgaben für Projektleiter und -mitarbeiter
- Sachausgaben
- Reisekosten
- sonstige Mieten (außer für Büro und Gebäude)
- externe Dienstleistungen
- Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit und von Veröffentlichungen einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben
- Ausgaben zum Erwerb von technischem Wissen und Patenten einschließlich der Patentanmeldung zum Schutz der im Projekt erarbeiteten Forschungsleistung (keine Grundlagenforschung)

Indirekte projektbezogene Ausgaben in Höhe einer Pauschale von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben (direkte Personalausgaben). Indirekte projektbezogene Ausgaben sind Ausgaben, die dem Projekt nicht vollständig zugeordnet werden können. Sie fallen in der Regel nur anteilig (indirekt) an. Zu diesen Ausgaben zählen u. a. Raumausgaben, Büro- und Geschäftsausgaben (auch Ausstattung), IT-Ausgaben, allgemeine Verwaltungsausgaben und Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter.

Sofern die Pauschale nicht in Anspruch genommen wird, sind nur vollständig dem Projekt zuordenbare Ausgaben als Sachausgaben zuwendungsfähig.

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, wenn nachgewiesen wird, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt (Art. 69 Abs. 3 VO (EU) 1303/2013).

8.2.11.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Kooperation muss auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung erfolgen.

Das geförderte Projekt muss in Thüringen durchgeführt werden, der Land-, Forst- und/oder Ernährungswirtschaft dienen und einen der folgenden Zwecke zugeordnet werden können:

- nachhaltige Produktion von Biomasse zur Verwendung in der Lebensmittel- oder Energieerzeugung,
- Verwendung und Verwertung von Biomasse in der Lebensmittel- oder Energiebranche.

8.2.11.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.11.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt 80 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit für die Laufzeit des Projekts. Sie wird längstens für 3 Jahre gewährt.

Im Falle von neugeschaffenen Clustern und Netzwerken wird der Zuschuss degressiv für die ersten 3 Jahre als Anschubfinanzierung gewährt und beträgt:

- im 1. Jahr 80 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit,
- im 2. Jahr 75 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit,
- im 3. Jahr 70 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Anschubfinanzierung um weitere 2 Jahre beantragt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt dann:

- im 4. Jahr 60 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit und
- im 5. Jahr 50 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit.

Als Jahr zählt jeweils der 12-Monatszeitraum ab Beginn der Zusammenarbeit.

Soweit im Einzelfall die Förderung eine staatliche Beihilfe darstellt und insofern die

- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/c 204/01) oder die
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014

Anwendung finden, werden die darin geregelten maximalen Beihilfeintensitäten beachtet und zugrunde gelegt.

8.2.11.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.11.4.1.

8.2.11.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.11.4.2.

8.2.11.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.11.4.3.

8.2.11.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.11.5

8.2.11.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Vgl. Kapitel 8.2.11.6

8.2.11.3.6. f) Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten in sozialen Bereichen

Teilmaßnahme:

- 16.9 – Unterstützung für die Diversifizierung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten durch Tätigkeiten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, soziale Integration, gemeinschaftsunterstützte Landwirtschaft sowie Bildung in Bezug auf Umwelt und Ernährung

8.2.11.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderzweck und Fördervorgaben

Die Zusammenarbeit nach Artikel 35 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 von verschiedenen Akteuren aus und zwischen den Bereichen Land-, Forst- und/oder Ernährungswirtschaft sowie anderen Akteuren im ländlichen Raum dient mindestens einem der folgenden Ziele

- gemeinsame Erarbeitung und Erstellung von Projekten und Strategien
 - zum Aufbau und zur Etablierung der Sozialen Landwirtschaft“ auf regionaler Ebene,
 - von Maßnahmen zur Information über die Inhalte, Anforderungen oder Angebote der sozialen Landwirtschaft,
- Schaffung von neuen Clustern und Netzwerken im Bereich soziale Landwirtschaft.

Eine Zusammenarbeit, bei der ausschließlich anerkannte Lokale Aktionsgruppen (LAG) gemäß Art. 34 VO (EU) 1303/2013 die Kooperationspartner sind bzw. die LAG die Kooperation ist, kann über Teilmaßnahme 16.9 nicht unterstützt werden.

8.2.11.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Nicht rückzahlbarer Zuschuss, Anteilsfinanzierung

8.2.11.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.11.3.6.4. Begünstigte

Förderungen werden zugunsten von Kooperationen mit mindestens zwei Wirtschafts- und/oder Wissenschaftspartnern, in der mindestens ein aktiver Landwirtschaftsbetrieb bzw. Waldbesitzer bzw. forstwirtschaftlicher Zusammenschluss oder deren berufsständische Vertretung mit direktem Bezug zur praktischen Landwirtschaft mitwirkt, gewährt. Anerkannte Zuchtorganisationen sind den zuvor genannten berufsständischen Vertretungen gleichgestellt. Begünstigter ist die rechtsfähige Kooperation.

Andere (z.B. Beratungsorganisationen), als die oben genannten Akteure können ebenfalls Mitglied der Kooperation sein, wenn ihre Mitwirkung dem Erreichen des Kooperationszieles dient.

8.2.11.3.6.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die direkt und vollständig mit der Organisation und Durchführung des geförderten Projektes in Verbindung stehen.

Dazu zählen:

- Personalausgaben für Projektleiter und -mitarbeiter
- Sachausgaben soweit diese ausschließlich der Zusammenarbeit dienen
- Reisekosten
- sonstige Mieten (außer für Büro und Gebäude)
- externe Dienstleistungen
- Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit und von Veröffentlichungen einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben
- Ausgaben zum Erwerb von technischem Wissen und Patenten einschließlich der Patentanmeldung zum Schutz der im Projekt erarbeiteten Forschungsleistung (keine Grundlagenforschung)

Indirekte projektbezogene Ausgaben in Höhe einer Pauschale von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben (direkte Personalausgaben). Indirekte projektbezogene Ausgaben sind Ausgaben, die dem Projekt nicht vollständig zugeordnet werden können. Sie fallen in der Regel nur anteilig (indirekt) an. Zu diesen Ausgaben zählen u. a. Raumausgaben, Büro- und Geschäftsausgaben (auch Ausstattung), IT-Ausgaben, allgemeine Verwaltungsausgaben und Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter.

Sofern die Pauschale nicht in Anspruch genommen wird, sind nur vollständig dem Projekt zuordenbare Ausgaben als Sachausgaben zuwendungsfähig.

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, wenn nachgewiesen wird, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt (Art. 69 Abs. 3 VO (EU) 1303/2013).

8.2.11.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Kooperation muss auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung erfolgen.

Das geförderte Projekt muss in Thüringen durchgeführt werden, der Land-, Forst- und/oder Ernährungswirtschaft dienen und einen der folgenden Zwecke zugeordnet werden können:

- Entwicklung von Projekten und Strategien zum Aufbau und zur Etablierung der Sozialen Landwirtschaft“ auf regionaler Ebene,
- Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Information über die Inhalte, Anforderungen oder Angebote der sozialen Landwirtschaft.

8.2.11.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsstelle bringt anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien die Vorhaben zu bestimmten Stichtagen in eine Rangfolge. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Es werden die Vorhaben, die einen Schwellenwert (Mindestpunktzahl) erreichen, ausgewählt. Abgelehnte Anträge können im nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben unter Berücksichtigung der Rangfolge bewilligt werden. Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung werden prioritär gefördert.

8.2.11.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt 80 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit für die Laufzeit des Projekts. Sie wird längstens für 3 Jahre gewährt.

Im Falle von neugeschaffenen Clustern und Netzwerken wird der Zuschuss degressiv für die ersten 3 Jahre als Anschubfinanzierung gewährt und beträgt:

- im 1. Jahr 80 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit,
- im 2. Jahr 75 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit,
- im 3. Jahr 70 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Anschubfinanzierung um weitere 2 Jahre beantragt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt dann:

- im 4. Jahr 60 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit und
- im 5. Jahr 50 % der förderungsfähigen Kosten der Zusammenarbeit.

Als Jahr zählt jeweils der 12-Monatszeitraum ab Beginn der Zusammenarbeit.

Soweit im Einzelfall die Förderung eine staatliche Beihilfe darstellt und insofern die

- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/c 204/01) oder die

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014

Anwendung finden, werden die darin geregelten maximalen Beihilfeintensitäten beachtet und zugrunde gelegt.

8.2.11.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.11.4.1.

8.2.11.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.11.4.2.

8.2.11.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.11.4.3.

8.2.11.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.11.5

8.2.11.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Vgl. Kapitel 8.2.11.6

8.2.11.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Teilmaßnahme M 16.1 war in geänderter Form (Innovationsförderung) bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Thüringens 2007 – 2013. Der Verfahrensablauf der Umsetzung dieser Maßnahme ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen nur in geringem Umfang und orientiert sich an dem bereits bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsystem. Die Teilmaßnahmen M16.3, M 16.4, M16.5, M16.6. und M 16.9 werden im Programmplanungszeitraum 2014-2020 neu

angeboten.

Bei der Beurteilung der Fehlerrisiken wird auf die von der Europäischen Kommission identifizierten Fehlerquellen in den nachfolgend benannten Bereichen Bezug genommen:

R 3 (Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme)

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt über eine andere Bewilligungsstelle als bisher.

R 8 (IT-Systeme)

Die vielfältigen Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollverfahren werden über ein geeignetes IT-System erfasst. Es besteht ein Risiko von fehlerhaften Eingaben.

R 9 (Zahlungsanträge)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten in Form von Auszahlungsanträgen eingereicht. Ein Risiko besteht in fehlerhaften Angaben im Zahlungsantrag durch den Begünstigten.

Bei der Bewertung der Risiken hinsichtlich der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme fanden auch die Ergebnisse aus nationalen und EU-Prüfungen des Programmplanungszeitraumes 2007-2013 entsprechende Berücksichtigung. Weitergehende Erläuterungen sind in den relevanten Teilmaßnahmen enthalten.

8.2.11.4.2. Gegenmaßnahmen

Die folgenden Ausführungen beinhalten u.a. auch die Gegenmaßnahmen, die sich ggf. aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 ableiten lassen.

R 3 (Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme)

Die neue Bewilligungsstelle verfügt bereits über Erfahrungen in der Umsetzung von ELER-Fördermassnahmen. Das dort vorhandene Verwaltungs- und Kontrollsystem ist etabliert und grundsätzlich geeignet und zuverlässig.

R8 (IT-Systeme)

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem wird in ein bereits in Thüringen angewandtes IT-Verfahren integriert. Dieses System hat sich in der alten Förderperiode bewährt und wird im neuen Förderzeitraum fortgeführt. Da es einer ständigen Kontrolle unterliegt, kann bei festgestellten Mängeln zeitnah eine Anpassung vorgenommen werden.

R9 (Zahlungsanträge)

Durch die Erfassung der Bearbeitungsschritte des Verwaltungs- und Kontrollverfahrens im IT-System wird das Fehlerrisiko minimiert.

8.2.11.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch ELER-Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt. Dieser wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann. Die aufgezeigten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, die bestehenden Risiken weiter zu minimieren. Ebenfalls berücksichtigt wurden die Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dazu erfolgte eine Auswertung

- des Aktionsplanes zur Reduzierung der Fehlerrate,
- der Audits des Europäischen Rechnungshofes und der Kommission,
- der Kontrollen des Landesrechnungshofes und
- der Jahresberichte der Bescheinigenden Stelle.

Auf der Grundlage dieser Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.11.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant, da keine Maßnahme nach Art. 28, 29 oder 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.11.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Operationelle Gruppen werden nur im Zusammenhang mit der EIP "landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" in der Teilmaßnahme 16.1 unterstützt. Zur Beurteilung des Innovationsgehaltes aller Vorhaben in dieser Teilmaßnahme wird ein Begutachtungsausschuss eingesetzt, dessen Votum zur Antragstellung vorliegen muss.

Im Rahmen der Cluster- und Netzwerkförderung werden nur neue Cluster und Netzwerke unterstützt.

Die Förderung zur Schaffung und Entwicklung „kurzer Versorgungsketten“ wird in Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 807/2014 nur gewährt, wenn höchstens ein zwischengeschalteter Akteur zwischen Erzeuger und Verbraucher agiert. Als zwischengeschalteter Akteur gelten alle Unternehmen oder Einzelpersonen, die Produkte von landwirtschaftlichen Unternehmen zum Zweck des Verkaufs aufkaufen.

Für die Definition von „lokalen Märkten“ wird in Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der

VO (EU) Nr. 807/2014 aufgrund der Bevölkerungsdichte, Siedlungsstruktur und geringen Distanzen in Thüringen der Freistaat Thüringen verwendet. Ausgehend vom geographischen Mittelpunkt in Thüringen betragen die Entfernungen (Luftlinie) zum nördlichsten Punkt ca 85km, zum südlichsten Punkt ca. 81km, zum westlichsten Punkt ca 86km und zum östlichsten Punkt ca. 114km. Mit einer davon abweichenden Definition (geringere Fläche) würde kein ausreichendes Marktpotential/Absatzpotential bereitstehen, welches ein nachhaltiges Wirtschaften zulässt.

8.2.11.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Operationelle Gruppen (nur Teilmaßnahme 16.1):

Operationelle Gruppen sind verpflichtet, die Ergebnisse ihrer Kooperation in geeigneter Weise zu veröffentlichen, mindestens über die zentrale EIP-Datenbank bei der Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS).

Anwendung von Standardeinheitskosten für zuwendungsfähige Personalausgaben:

Förderfähige Personalausgaben werden bei allen Teilmaßnahmen (16.1, 16.3, 16.4, 16.5, 16.6 und 16.9) ausschließlich über Standardeinheitskosten (SEK) im Form fester Stunden- und Monatssätze beantragt und abgerechnet. Die Höhe der SEK wurde auf der Grundlage von Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik ermittelt. Die Herleitung sowie die Verwendung der SEK sind zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung und Transparenz dokumentiert.

Angaben zur Anwendung:

Für die Zuordnung der anfallenden Projektstätigkeiten werden die vom Thüringer Landesamt für Statistik verwendeten fünf Leistungsgruppen genutzt. Diese basieren auf einer Abstufung der Arbeitnehmertätigkeit nach dem Qualifikationsprofil des Arbeitsplatzes (Abstufung nach Verantwortungsbereich, Art der Tätigkeit und Erfahrung der Arbeitnehmer). Zu jeder dieser Leistungsgruppen existiert ein Stunden- und Monatssatz. Dabei wurden für eine Vollzeitkraft maximal 1.720 Stunden (Artikel 68a Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013) für die Dauer von 12 Monaten zu Grunde gelegt.

Die Standardeinheitskostensätze werden jährlich überprüft und bei Veränderung der zugrundeliegenden Datenbasis angepasst. Die Überprüfung erfolgt so rechtzeitig, dass sie für das jeweils aktuelle Antragsverfahren Berücksichtigung finden können.

8.2.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

8.2.12.1. Rechtsgrundlage

Art. 32 – 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in V. m. Art. 42 – 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

8.2.12.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Mit der breiten Partizipation aller relevanten Akteure, der Betonung von vernetzten Aktionen, der Schaffung einer regionalen Strategie als eigene spezifische Handlungsrichtlinie sowie dem Bottom-up-Prinzip bei der Entscheidungsfindung stellt der LEADER-typische Ansatz einen Mehrwert dar, der sich positiv bei der Zielerreichung in Bezug auf die verschiedenen relevanten Ziele der Strategie Europa 2020 in einem definierten räumlichen Kontext auswirken soll. Über den eigentlichen Förderaspekt hinaus trägt der Ansatz zur Entwicklung und Stärkung einer Zivilgesellschaft im ländlichen Raum bei und schafft so die operative Basis für die Nutzung des endogenen Potentials. Durch den regionalen Konsens in der Entwicklungszusammenarbeit können spezifische Prioritäten und neue Lösungen für den ländlichen Raum erarbeitet werden. Der Bewältigung der Auswirkungen des demografischen Wandels im ländlichen Raum kommt dabei eine bedeutende Rolle zu.

Bei der Implementierung des LEADER-Ansatzes strebt Thüringen einen möglichst nahtlosen Übergang aus der vorangegangenen Förderperiode an. Die Fördergebietskulisse umfasst den gesamten ländlichen Raum Thüringens einschließlich der ländlich geprägten Ortsteile der Oberzentren Erfurt, Gera und Jena.

Die Maßnahme dient primär der Umsetzung der Priorität 6 b) in Art. 5 ELER-VO. Durch die Unterstützung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten fördert LEADER die Stärkung der regionalen Identität, die Steigerung der regionalen Wertschöpfung sowie der Lebensqualität, die Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen einschl. der Schaffung von Arbeitsplätzen, und verbessert so die Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Gebiete.

Auf der Grundlage der positiven Erfahrungen in der Förderperiode 2007 – 2013 im Bereich der ländlichen Entwicklung, bei der im Rahmen von LEADER auch Projekte des Schwerpunktes 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ auf der Basis der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung umgesetzt wurden, soll LEADER konsequent auf die Bereiche ländlicher Tourismus, kleine ländliche touristische Infrastrukturen und Zusammenarbeit zum Zweck der Vermarktung ländlicher Tourismusleistungen ausgeweitet werden. Damit wird eine verstärkte Entscheidungskompetenz und Verantwortung auf die lokale Ebene übertragen.

Daneben steht LEADER grundsätzlich für alle thematischen Ziele der ESI-VO und für alle Prioritäten der ELER-VO offen. In seiner Gesamtheit ist LEADER insbesondere auch geeignet, zur Erreichung der Querschnittziele Innovation, Umwelt- und Klimaschutz beizutragen. (U, I, K)

Die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung (nachfolgend: regionale Entwicklungsstrategien) müssen die grundsätzlichen Ziele von FILET berücksichtigen und auf die jeweilige

Region und ihre ökonomischen, sozialen und ökologischen Gegebenheiten abgestimmt sein. Die Mindest-Inhalte ergeben sich aus den Vorgaben des Art. 33 ESI-VO. Ein multisektoraler Ansatz der regionalen Entwicklungsstrategien ist ausdrücklich gewünscht. Auch ist es gewünscht, im Rahmen der Strategie Projekte mit innovativem, experimentellem Charakter zu entwickeln. Der innovative, experimentelle Charakter ist gegeben, wenn es sich um für die Region neuartige oder alternative Lösungen zur Umsetzung der in den regionalen Entwicklungsstrategien definierten Ziele und Handlungsfelder handelt.

Soweit zutreffend, sind die bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse aus der vorangegangenen Förderperiode zu berücksichtigen. Die regionalen Entwicklungsstrategien müssen mit übergeordneten und ggf. auch lokalen Planungen und Konzepten Dritter abgestimmt sein. Dies erfolgt durch die Berücksichtigung dieser Planungen und Konzepte in der Analyse des Entwicklungsbedarfs und –potentials für das Gebiet.

Das Gebiet, welches von der regionalen Entwicklungsstrategie abgedeckt wird, muss klar definiert und abgegrenzt sein. Es muss bezüglich geografischer, wirtschaftlicher und sozialer Kriterien homogen sein und hinsichtlich der Humanressourcen, der Mittelausstattung und des wirtschaftlichen Potentials die ausreichende kritische Masse für eine nachhaltige Entwicklungsstrategie besitzen. Die Bevölkerungszahl *darf* im Regelfall 10.000 Einwohner nicht unter- bzw. 150.000 Einwohner nicht überschreiten. Ausnahmen von den Bevölkerungsgrenzen sind in ausreichend begründeten Fällen möglich, sofern dies aus geographischen, historischen, administrativ-politischen, ökologischen und ökonomischen Aspekten für die Kohärenz des Gebietes erforderlich ist. Die genauen die Abweichung rechtfertigenden Gründe sind in jedem Einzelfall in der regionalen Entwicklungsstrategie darzulegen und im Rahmen des Wettbewerbs zur Auswahl der regionalen Entwicklungsstrategien ist über die Zulassung zu entscheiden. Gebietsüberschneidungen sind grundsätzlich ungewünscht.

Die Auswahl der regionalen Entwicklungsstrategien erfolgt in einem offenen, transparenten Verfahren im Rahmen eines Wettbewerbs. Organisation und Durchführung des Wettbewerbs sowie die Auswahl der Entwicklungsstrategien obliegen einem unabhängigen Bewertungsausschuss unter Leitung des TMLFUN. Dabei kann sich einer externen Stelle bedient werden. Die Genehmigung der Strategien erfolgt durch das TMLFUN. Grundlage für den Auswahl- und Genehmigungsprozess ist ein von dem TMLFUN im Benehmen mit dem Bewertungsausschuss vorgegebener Kriterien- und Auswahlkatalog. Der Katalog enthält sowohl Mindestkriterien, die alle Entwicklungsstrategien für eine Genehmigung erfüllen müssen, als auch Qualitätskriterien, um eine differenzierte Bewertung der Strategien vornehmen zu können. Es werden max. 15 Strategien ausgewählt.

Für die Durchführung der regionalen Entwicklungsstrategie wird der jeweiligen Aktionsgruppe im Förderzeitraum ein Budget von 2,5 Mio. Euro bis 3,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Budgets ist von der Gebietsgröße, der Einwohnerzahl sowie einer Bewertung durch den Auswahlausschuss auf Basis der für das Auswahlverfahren definierten Qualitätskriterien für die Entwicklungsstrategie abhängig. Neben der Qualität der Entwicklungsstrategie ist die Qualität der Organisation der lokalen Aktionsgruppen von besonderer Bedeutung. Die Mitglieder der lokalen Aktionsgruppen müssen sich in einer rechtlich konstituierten Organisationsform zusammenfinden, deren Rechtsgrundlage (Satzung, Gesellschaftsvertrag, etc.) das ordnungsgemäße Funktionieren der lokalen Aktionsgruppe in administrativen und finanziellen Belangen gewährleistet. Die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppen ergeben sich regelmäßig aus Art. 34 ESI-VO.

Mit dem Betrieb der lokalen Aktionsgruppen und der Sensibilisierung von lokalen Akteuren ist ein Regionalmanagement zu beauftragen. Die Personalausstattung des Regionalmanagements muss der Komplexität der Strategie und der Partnerschaft entsprechen. Zur Sicherstellung eines professionellen

Regionalmanagements sind 1,0 bis 1,5 Vollzeitstellen vorzusehen.

Besonderes Augenmerk wird auf die Kooperation und Vernetzung der lokalen Aktionsgruppen gelegt. Die lokalen Aktionsgruppen werden hierbei durch die Thüringer Vernetzungsstelle LEADER (THVS) unterstützt. Weiterhin bietet die THVS Schulungen zur Sicherstellung der Kompetenzen, Fähigkeiten und Ressourcen der lokalen Aktionsgruppen und des Regionalmanagements an. Die THVS wird aus der Technischen Hilfe des ELER finanziert.

8.2.12.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.12.3.1. a) LEADER - Vorbereitung

Teilmaßnahme:

- 19.1 – Vorbereitende Unterstützung

8.2.12.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu den EU Zielen Prioritäten

Das LEADER-Konzept ist EU-Prioritäten übergreifend und kann insoweit in allen EU-Prioritäten, auch multisektoral, zum Einsatz kommen. Für den Bereich des ELER ist im EPLR festzulegen, in welchen Schwerpunktgebieten, zusätzlich zur Priorität 6 b, das LEADER-Konzept zur Anwendung kommen wird.

Förderverpflichtungen

Die Unterstützung betrifft

- Kapazitätsaufbau, Schulung, Vernetzung und Beratung im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.

8.2.12.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderungen werden grundsätzlich mit Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

8.2.12.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

8.2.12.3.1.4. Begünstigte

Zusammenschlüsse lokaler bzw. regionaler Akteure und Partnerschaften in einer rechtlich konstituierten Organisationsform, deren Rechtsgrundlage (Satzung, Gesellschaftsvertrag, etc.) das ordnungsgemäße Funktionieren der regionalen Aktionsgruppe in administrativen und finanziellen Belangen gewährleistet, die sich am Auswahlverfahren mit einer lokalen Entwicklungsstrategie beteiligen.

8.2.12.3.1.5. Förderfähige Kosten

Aufwendungen im Zusammenhang mit Ausbildungsaktionen für lokale Interessenvertreter; Studien zum betreffenden Gebiet (einschließlich Machbarkeitsstudien für einige Projekte, die in der lokalen Entwicklungsstrategie vorgesehen sind); Kosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Strategie einschließlich Beratungskosten und Kosten für Aktionen im Zusammenhang mit der Beratung von Interessenvertretern im Hinblick auf die Vorbereitung der Strategie; Verwaltungskosten (Betriebs- und Personalkosten) für eine Organisation während der Vorbereitungsphase.

8.2.12.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Teilnahme des Antragstellers am Wettbewerb. Die Aufwendungen müssen in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren stehen.

8.2.12.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die in dem Leitfaden zum Wettbewerbsaufruf genannten Mindestkriterien bzgl. Gliederung und Inhalt der regionalen Entwicklungsstrategie erfüllt werden.

8.2.12.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Die förderfähigen Kosten werden zu 100% bezuschusst.

8.2.12.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.12.4.1.

8.2.12.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.12.4.2.

8.2.12.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.12.4.3.

8.2.12.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.12.5

8.2.12.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

8.2.12.3.2. b) LEADER - Vorhaben

Teilmaßnahme:

- 19.2 – Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung

8.2.12.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Investive und nicht investive Vorhaben zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie, die im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 stehen.

8.2.12.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderungen werden grundsätzlich mit Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

8.2.12.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>
- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.12.3.2.4. Begünstigte

- a. Anerkannte Lokale Aktionsgruppen i.S.d. Art. 34 ESI-VO.
- b. Natürliche Personen und Personengesellschaften

c. Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

8.2.12.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten von investiven Vorhaben gem. Art. 45 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) der VO EU 1305/2013 und nicht investiven Vorhaben, die der Umsetzung der jeweiligen regionalen Entwicklungsstrategie dienen. Die Vorhaben stehen im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Die Art. 65 ff. ESI-VO sowie die Art. 45 und 60 ff. ELER-VO sind zu beachten.

Als Kleinprojekte gelten Maßnahmen, deren förderfähige Kosten 5.000 Euro nicht übersteigen. Diese können zu einem Vorhaben der regionalen Aktionsgruppe (Umbrella-Projekt) zusammengefasst werden. Eine Anerkennung unbarer Eigenleistungen als Sachkosten ist bei Kleinprojekten unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 69 der VO (EU) Nr. 1305/2013 grundsätzlich zulässig. Der Anteil der Mittel für die Umbrella- bzw. Kleinprojektförderung ist auf insgesamt maximal 150.000 € je regionale Entwicklungsstrategie begrenzt.

Bei der Förderung kann eine indirekte projektbezogene Pauschale in Höhe von 15% der zuwendungsfähigen Personalausgaben (direkte Personalausgaben) herangezogen werden. Indirekte projektbezogene Ausgaben sind Ausgaben, die dem Projekt nicht vollständig zugeordnet werden können. Sie fallen in der Regel nur anteilig (indirekt) an. Zu diesen Ausgaben zählen u.a. Raumausgaben, Büro- und Geschäftsausgaben (auch Ausstattung), IT-Ausgaben, allgemeine Verwaltungsarbeiten und Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter.

8.2.12.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Maßnahmen müssen den Zielstellungen der genehmigten regionalen Strategie für lokale Entwicklung i.S.d. Art. 33 ESI-VO entsprechen und deren Umsetzung muss von der Lokalen Aktionsgruppe beschlossen sein.

8.2.12.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Lokalen Aktionsgruppen erarbeiten ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und legen die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben gemäß den Vorgaben des Artikels 34 Abs. 3 ESI-VO in der Strategie für die lokale Entwicklung fest.

In den Fällen, in denen eine LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das LAG-Auswahlgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenkonflikt dar. Nichts desto weniger werden, wenn nötig, geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen.

8.2.12.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Begünstigte

Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten (*s. dazu Erläuterung in Kapitel 8.1, öffentliche Begünstigte*).

Andere Begünstigte

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 75% . Die Festlegung erfolgt in der Entwicklungsstrategie.

Die förderfähigen Kosten für Kleinprojekte, deren förderfähige Kosten 5.000 Euro nicht übersteigen, können bis zu 75% bezuschusst werden. Die Anerkennung unbarer Eigenleistungen als Sachkosten ist grundsätzlich zulässig.

8.2.12.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.12.4.1.

Zusätzlich :

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate sowie den im Programmplanungszeitraum 2007-2013 durchgeführten Prüfungen lassen sich Defizite bei der Abrechnung der förderfähigen Kosten ableiten.

8.2.12.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.12.4.2.

Zusätzlich:

Gezielte Abhilfeaktionen (z. B. Information und Schulung des zuständigen Verwaltungspersonals über die Einhaltung der geltenden Bestimmungen bei der Abrechnung der Fördermittel) werden im Rahmen des Maßnahmenvollzugs begleitend umgesetzt.

8.2.12.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.12.4.3.

Zusätzlich:

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind durch die laufende Evaluierung mögliche Fehlerrisiken frühzeitig zu identifizieren und durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu minimieren.

8.2.12.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.12.5

8.2.12.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

8.2.12.3.3. c) LEADER - Kooperation

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.12.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Teilmaßnahme betrifft folgende Vorhaben:

- Vorbereitende technische Unterstützung von Kooperationen
- Unterstützung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationen

Gefördert wird die Vorbereitung für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen. Dazu zählen Aktionen, die in der Planungs- und Vorbereitungsphase stattfinden und dem eigentlichen Kooperationsprojekt vorausgehen (z.B. Kontaktaufbau, Vernetzung). Die Vorbereitungsphase muss vor Projektbeginn abgeschlossen sein.

Weiterhin gefördert werden die gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationen (Projekte). Es muss mindestens eine Lokale Aktionsgruppe des Freistaats Thüringen mit einem weiteren Begünstigten (s.u.) des Freistaats, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit darf sich nicht auf Erfahrungs- und Informationsaustausch beschränken. Die Kooperation stellt die Durchführung eines Projektes dar.

Kleinprojekte und Umbrella-Projekte sind als Kooperationsprojekte zulässig.

8.2.12.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderungen werden grundsätzlich mit Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

8.2.12.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jl-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&par>

amfromHL=true#focuspoint

- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Link:

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

- Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen

8.2.12.3.3.4. Begünstigte

1. Anerkannte Lokale Aktionsgruppen i.S.d. Art. 34 ESI-VO
2. Natürliche Personen und Personengesellschaften
3. Juristische Personen des öffentlichen und des[K1] privaten Rechts.

Für Anbahnungskosten sind ausschließlich anerkannte Lokale Aktionsgruppen förderungsberechtigt.

8.2.12.3.3.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind

- a. Kosten der Vorbereitung für ein gebietsübergreifendes oder transnationales Kooperationsprojekt (Anbahnungskosten, wie angemessene Aufwendungen für spezielle Honoraraufwendungen, Kommunikations-, Übersetzungs- und Reisekosten).
- b. Kosten des Kooperationsprojekts
 1. Sachkosten (Studien, Planung, Betreuung, Konzepte, Veranstaltungen, etc.) sowie projektbezogene Reisekosten
 2. Investitionskosten

Die Art. 65 ff. ESI-VO sowie die Art. 45 und 60 ff. ELER-VO sind zu beachten.

8.2.12.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Maßnahmen müssen den Zielstellungen der genehmigten Strategie(n) für lokale Entwicklung i.S.d. Art. 33 ESI-VO der teilnehmenden Lokalen Aktionsgruppe(n) entsprechen und deren Umsetzung muss von der Lokalen Aktionsgruppe beschlossen sein.. Für die Förderung der Kosten des Kooperationsprojekts muss eine Kooperationsvereinbarung vorliegen, welche die Details zur Umsetzung des Vorhabens (z.B.

Finanzierung, Aufgabenverteilung sowie Inhalte und Ziele des Vorhabens) beinhaltet.

8.2.12.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Lokalen Aktionsgruppen erarbeiten ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und legen die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben gemäß den Vorgaben des Artikels 34 Abs. 3 ESI-VO in der Strategie für die lokale Entwicklung fest.

8.2.12.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten (*s. dazu Erläuterung in Kapitel 8.1, öffentliche Begünstigte*).

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 75%. Die Festlegung erfolgt in der Entwicklungsstrategie

8.2.12.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.12.4.1.

Zusätzlich :

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerrate sowie den im Programmplanungszeitraum 2007-2013 durchgeführten Prüfungen lassen sich Defizite im Bereich der Vergabe sowie bei der Abrechnung der förderfähigen Kosten ableiten.

8.2.12.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.12.4.2.

Zusätzlich:

Gezielte Abhilfeaktionen (z. B. Information und Schulung des zuständigen Verwaltungspersonals über die Einhaltung der geltenden Bestimmungen bei der Abrechnung der Fördermittel sowie bei der Vergabe) werden im Rahmen des Maßnahmenvollzugs begleitend umgesetzt.

8.2.12.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.12.4.3.

Zusätzlich:

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind durch die laufende Evaluierung mögliche Fehlerrisiken frühzeitig zu identifizieren und durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu minimieren.

8.2.12.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.12.5

8.2.12.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

8.2.12.3.4. d) LEADER - Verwaltungskosten und Kosten für Sensibilisierung

Teilmaßnahme:

- 19.4 – Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

8.2.12.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Art der Teilmaßnahme

Verwaltungskosten und Kosten für Sensibilisierung

Beschreibung des Fördergegenstandes

Gegenstand dieser Maßnahme ist die Förderung

- der Personalkosten des Managements,
- der Sensibilisierung und
- der Sachkosten der Lokalen Aktionsgruppe.

Das Management ist verantwortlich für die Begleitung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie. Neben den Personalkosten bezieht sich die Förderung auf Tätigkeiten wie

- Verwaltung und Betrieb des Managements und der Lokalen Aktionsgruppe,
- Teilnahme an Schulungen und Qualifikationsveranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Monitoring und Evaluierung.

Daneben liegt dessen weiterer Handlungsschwerpunkt auf der Entwicklung und Initiierung von Projekten bis hin zur Begleitung der Umsetzung. Hierzu sensibilisiert das Management die örtliche Bevölkerung für die Strategie und bewirbt die LEADER-Methode bei potentiellen Interessenten. Darüber hinaus unterstützt es die Förderbewerber bei der Ideenkonzeption bis zur Abgabe des Projektantrages und begleitet die Umsetzung des Projektes.

8.2.12.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderungen werden grundsätzlich mit Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Vorschusszahlungen i.S.d. Art. 42 Abs. 2 ELER-VO sind zulässig.

8.2.12.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und Verwaltungsvorschriften dazu
Link:

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ezs/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HOTH2000rahmen&documentnumber=1&numberofresults=132&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Link:

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f4e/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGTH2014rahmen&documentnumber=1&numberofresults=138&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

- Richtlinie 2014/24/EU sowie nationales Vergaberecht, insbesondere Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A

8.2.12.3.4.4. Begünstigte

Anerkannte Lokale Aktionsgruppen i.S.d. Art. 34 ESI-VO

8.2.12.3.4.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind:

- Betriebskosten
- Managementkosten
- Schulungskosten
- Kosten in Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung
- Finanzkosten
- Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung und Bewertung der Strategie sowie für deren Aktualisierung
- Aufwendungen zur Fortschreibung der Strategie sowie zur Erstellung ergänzender Konzepte für das Gebiet
- Kosten für Sensibilisierung.

Die Bestimmungen des Art. 65 ESI-VO sowie der Art. 45 und 60 ELER-VO sind zu beachten.

8.2.12.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Das Management muss von Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden, die nachweislich ausreichende personelle Ressourcen zur ausschließlichen Unterstützung der LAG vorhalten. Die Personalausstattung des Managements muss der Komplexität der Strategie und der Partnerschaft entsprechen. Zur Sicherstellung eines professionellen Regionalmanagements sind 1,0 bis 1,5 Vollzeitstellen vorzusehen.

8.2.12.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die LAG ist als Antragssteller nicht den Bestimmungen zur Vorhabenauswahl unterlegen, Art. 34 Abs. 4

ESI-VO.

8.2.12.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Die Höhe der Förderung beträgt 90%.

Die Unterstützung der Kosten für Verwaltung und Sensibilisierung darf insgesamt nicht mehr als 25% der öffentlichen Ausgaben betragen, die innerhalb der Strategie für regionale Entwicklung anfallen.

8.2.12.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.12.4.1.

8.2.12.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Kapitel 8.2.12.4.2.

8.2.12.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Vgl. Kapitel 8.2.12.4.3.

8.2.12.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. Kapitel 8.2.12.5

8.2.12.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Vgl. Kapitel 8.2.12.6

8.2.12.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Teilmaßnahmen

- LEADER - Kooperation
- LEADER - Verwaltungskosten und Kosten für Sensibilisierung
- LEADER - Vorbereitung
- LEADER - Vorhaben

wurden bereits in der Förderperiode 2007-2013 im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum in Thüringen umgesetzt. Der Verfahrensablauf der Umsetzung der LEADER-Teilmaßnahmen wird sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften im Förderzeitraum 2014-2020 nur im geringen Umfang ändern, so dass diese Maßnahmen in entsprechend angepasster Form wieder angeboten werden.

Zur Beurteilung der Fehlerrisiken wird vorrangig auf die von der Europäischen Kommission identifizierten Fehlerquellen Bezug genommen:

R 1 (Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte)

Die VV zu § 44 ThürLHO einschließlich der allgemeinen Nebenbestimmungen wurde im Hinblick auf die Reduzierung von Verwaltungsaufwand überarbeitet. Die überarbeitete VV ist zum 1.1.2014 in Kraft getreten. Nach Nr. 3 ANBest-P sind die dort genannten vergaberechtlichen Regelungen anzuwenden, wenn die Förderung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Förderung, mehr als 50.000 EUR beträgt. Verpflichtungen des Begünstigten auf Grund des 1. Abschnitts des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeordnung (VgV) oder des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) die VOB, VOL, VOF oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Sofern Begünstigte von Projektförderungen nicht originär das Vergaberecht anzuwenden haben und weniger als 50.000 EUR erhalten, sind sie danach nicht an das förmliche Vergabeverfahren gebunden, so dass eine direkte Vergabe möglich wäre. Die allgemeinen Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind jedoch zu erfüllen. Die Komplexität des Vergabewesens erhöht das Fehlerrisiko bei der Umsetzung.

R 2 (Angemessenheit der Kosten)

Im Rahmen des Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens ist die Verwaltung verpflichtet diese Kosten auf Plausibilität und Angemessenheit hin zu überprüfen. Ein erhöhtes Risiko liegt vor, wenn keine bzw. eine fehlerhafte Plausibilitätsprüfung durchgeführt wird. Sofern der Begünstigte nicht die Lokalen Aktionsgruppe (LAG) selbst ist, ist die Konformität von beantragten Vorhaben im Bereich des Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit der genehmigten Entwicklungsstrategie i.S.d. Artikel 33 der vorstehenden Verordnung als Förderungsvoraussetzung vor einer Auszahlung zu prüfen. Ein Fehlerrisiko liegt vor, wenn die Erfüllung der Förderderungsvoraussetzungen durch die Bewilligungsbehörden nicht ordnungsgemäß geprüft und bestätigt wird.

R 3 (Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme)

Die modifizierten Verwaltungs- und Kontrollverfahren werden in die vorhandenen Prüf- und Kontrollsysteme integriert. Die Mitglieder der LAG finden sich in einer rechtlich konstituierten Organisationsform zusammen, die das ordnungsgemäße Funktionieren der LAG in administrativen und in finanziellen Belangen gewährleistet.

R 4 (Öffentliche Auftragsvergaben)

Sind öffentliche Stellen Begünstigte, ist die Pflicht zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe bindend. Aufgrund der Komplexität der Vorschriften besteht in der Anwendung ein Risiko.

R 8 (IT-Systeme)

Die administrative Umsetzung der Maßnahme erfordert mehrere unterschiedliche Verfahrensschritte von der Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Hierzu kommt ein zentrales IT-Verfahren zur Anwendung, worüber die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem weitgehend vollzogen werden. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen. Durch die Komplexität der Verfahren, insbesondere durch fehlende oder nicht korrekte Eingaben ist ein Fehlerrisiko gegeben.

R 9 (Zahlungsanträge)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung eingereicht. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vollständig abgeschlossen sein. Es bleibt ein Fehlerrisiko durch nicht korrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag als auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

Bei der Bewertung der Risiken hinsichtlich der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme fanden auch die Ergebnisse aus nationalen und EU-Prüfungen des Programmplanungszeitraumes 2007-2013 entsprechende Berücksichtigung. Weitergehende Erläuterungen sind in den relevanten Teilmaßnahmen enthalten.

8.2.12.4.2. Gegenmaßnahmen

Die folgenden Ausführungen beinhalten u.a. auch Gegenmaßnahmen, die sich von Prüfergebnissen des

Programmplanungszeitraumes 2007-2013 ableiten lassen.

R 1 (Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte)

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle erfolgt die Prüfung, ob und in welcher Form Vergaberecht anzuwenden ist. Der Antragsteller wird im Bewilligungsbescheid auf die einzuhaltenden Vergabebestimmungen hingewiesen. Die Bediensteten werden regelmäßig geschult und durch Handlungsanweisungen in ihrer Prüftätigkeit unterstützt. So hat die Zahlstelle in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde einen die Vergabe ausführlich regelnden Erlass herausgegeben, in dem die anzuwendenden Verfahren, Prüfumfänge und korrekte Fehlerbehandlungen geregelt sind. Durch die stetige Weiterentwicklung der genannten Unterlagen und die Sensibilisierung der Bediensteten wird das Fehlerrisiko eingeschränkt.

R 2 (Angemessenheit der Kosten)

Die Prüfung der Angemessenheit der Kosten erfolgt grundsätzlich an Hand von Referenzwerte für marktübliche Kosten der jeweiligen Leistungen oder anhand von drei vergleichbaren Kostenangeboten. Dadurch wird das Fehlerrisiko minimiert.

R 3 (Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme)

Das für die Umsetzung der Verwaltungs- und Kontrollverfahren zuständige Personal wird geschult. Das gilt grundsätzlich auch für die mit dem Regionalmanagement betrauten Personen.

R 4 (Öffentliche Auftragsvergaben)

Das für die Vergabe zuständige Personal wird stets über Neuerungen im Vergaberecht informiert. Es wird weiterhin sichergestellt, dass regelmäßig Weiterbildungsmöglichkeiten für die betroffenen Anwender zur Thematik stattfinden, so dass das Risiko der nicht korrekten Anwendung der Vergabevorschriften minimiert wird. Des Weiteren hat die Zahlstelle in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde einen die Vergabe ausführlich regelnden Erlass herausgegeben, in dem die anzuwendenden Regelungen, Prüfumfänge und korrekte Fehlerbehandlungen geregelt sind.

R 8 (IT-Systeme)

Durch die weitgehende Erfassung der Bearbeitungsschritte des Verwaltungs- und Kontrollverfahrens im IT-System wird das Fehlerrisiko minimiert. Das IT-System wird durch das IT- Fachpersonal gepflegt.

R 9 (Zahlungsanträge)

Dem Begünstigten stehen verständliche Vordrucke zur Beantragung der Fördermittel zur Verfügung. Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden die einzelnen Tatbestände geprüft und dokumentiert. Durch die stetige Weiterentwicklung dieser Unterlagen und Sensibilisierung der Bediensteten wird das Fehlerrisiko minimiert.

8.2.12.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 VO (EU) Nr. 1305/2013 erfolgte durch die ELER-Verwaltungsbehörde und die EU-Zahlstelle eine Ex-ante Evaluierung hinsichtlich der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme unter Nutzung eines standardisierten Frage- und Bewertungsbogens. Dabei wurde geprüft, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gewährleistet wird und in welcher Form diese erfolgt. Die aufgezeigten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das bestehende

Fehlerrisiko weiter zu minimieren.

Ebenfalls berücksichtigt wurden die Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Dazu erfolgte eine Auswertung

- des Aktionsplanes zur Reduzierung der Fehlerrate,
- der Audits des Europäischen Rechnungshofes und der Kommission,
- der Kontrollen des Landesrechnungshofes und
- der Jahresberichte der Bescheinigenden Stelle.

Aus der Ex-ante-Bewertung und den Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 konnten keine gravierenden Risiken in Bezug auf die in der zurückliegenden Förderperiode angebotenen Teilmaßnahmen festgestellt werden. Es ergeben sich aus derzeitiger Sicht keine erhöhten Fehlerrisiken. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die ELER-Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der EU-Zahlstelle entsprechende Gegenmaßnahmen veranlassen. Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse bestätigen die EU-Zahlstelle und die ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahmen.

8.2.12.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.12.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die obligatorischen Elemente gem. Art. 35 ESI-VO werden vollständig angeboten.

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Eine Beschreibung ist nicht erforderlich, da das LEADER-Start-up-Kit gem. Art. 43 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt wird.

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Entfällt, da die Projekte von der LAG ausgewählt werden.

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Jede Region hat die Möglichkeit, sich mit einer regionalen Entwicklungsstrategie um die Auswahl bzw. Genehmigung als LEADER-Gebiet zu bewerben. Die Auswahl der regionalen Entwicklungsstrategien erfolgt in einem offenen, transparenten Verfahren im Rahmen eines Wettbewerbs.

In Vorbereitung auf den Wettbewerb waren bis zum 15.12.2013 alle Interessierten, Akteurinnen und Akteure sowie Institutionen aufgerufen, ihr Interesse an einer Teilnahme an dem Wettbewerb mit einer unverbindlichen Interessenbekundung zu dokumentieren. Dabei haben 15 Regionen ihr Interesse für die Teilnahme am Wettbewerb bekundet.

Der Aufruf an alle Gebiete zur Erarbeitung und Abgabe regionaler Entwicklungsstrategien für die Förderperiode 2014 – 2020 gem. dem Leistungsbild in Art. 33 Abs. 1 ESI-VO erfolgt 2014. Organisation und Durchführung des Wettbewerbs sowie die Auswahl der Entwicklungsstrategien obliegen einem unabhängigen Bewertungsausschuss unter Leitung des TMLFUN. Dabei kann sich einer externen Stelle bedient werden. Der Zeitraum vom Aufruf bis zum Abgabetermin für die regionalen Entwicklungsstrategien beträgt mindestens sechs Monate. Die Genehmigung der Strategien erfolgt durch das TMLFUN.

Grundlage für den Auswahl- und Genehmigungsprozess ist ein von dem TMLFUN im Benehmen mit dem Bewertungsausschuss vorgegebener Kriterien- und Auswahlkatalog. Der Katalog enthält sowohl Mindestkriterien, die alle Entwicklungsstrategien für eine Genehmigung erfüllen müssen, als auch Qualitätskriterien, um eine differenzierte Bewertung der Strategien vornehmen zu können. Es werden max. 15 Strategien ausgewählt.

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Die zuständige Verwaltungsbehörde nach Art. 33 Abs. 3 ESI-VO kann Ausnahmen zulassen, sofern dies aus geographischen, historischen, administrativ-politischen, ökologischen und ökonomischen Aspekten für den territorialen Zusammenhalt notwendig ist. Dafür muss die Notwendigkeit in jedem Einzelfall in der regionalen Entwicklungsstrategie begründet und im Rahmen des Wettbewerbs zur Auswahl der regionalen Entwicklungsstrategien über die Zulassung entschieden werden .

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des

federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

CLLD wird in Thüringen nicht als Multifondsansatz, sondern ausschließlich im ELER als LEADER durchgeführt.

CLLD wird in TH nicht als Multifondsansatz, sondern im ELER als LEADER durchgeführt. Die LAGs können auch Projekte vorbereiten, die grundsätzlich aus dem ESF und EFRE gefördert werden können, soweit sie den im ESF-OP bzw. EFRE-OP festgelegten Bestimmungen entsprechen. Die Abwicklung der Fördervorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der jeweiligen Fonds.

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Für die Maßnahme 19.4 „Kosten der Verwaltung und Sensibilisierung“ sind Vorschusszahlungen i.S.d. Art. 42 Abs. 2 ELER-VO zulässig.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Mit der Genehmigung der regionalen Entwicklungsstrategie wird seitens des Bewertungsausschusses unter der Leitung der Verwaltungsbehörde sichergestellt, dass nur Strategien anerkannt werden, die ihren Prozess der Projektauswahl und die dazugehörigen Projektauswahlkriterien nicht diskriminierend und transparent organisiert haben.

Die LAG ist zuständig für die Vorhabenauswahl nach den von ihr festgelegten Auswahlkriterien.

Der Antragsteller beantragt die Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit und Bewilligungsentscheidung wird weiterhin auf Ebene der relevanten Verwaltungen wahrgenommen. Die Auswahlentscheidung der LAG ist jedoch der maßgebliche Aspekt hinsichtlich der Feststellung der Zweckmäßigkeit eines Vorhabens. Die Verwaltungen prüfen hier nur noch die Rechtmäßigkeit einer Förderung der von der LAG ausgewählten Vorhaben, die Übereinstimmung mit den regionalen Entwicklungsstrategien sowie die Einhaltung bestimmter formaler Bedingungen bei der Entscheidung durch die LAG.

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

s. Kapitel 15.4

8.2.12.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

keine

9. BEWERTUNGSPLAN

9.1. Ziele und Zweck

Eine Erklärung von Zielen und des Zweck des Bewertungsplans, basierend auf der Zusicherung, dass genügend angemessene Bewertungstätigkeiten durchgeführt werden, insbesondere um die für die Programmleitung, die jährlichen Durchführungsberichte für 2017 und 2019 und die Ex-post-Bewertung erforderlichen Informationen bereitzustellen, und um sicherzustellen, dass die für die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Der Bewertungsplan ist der Gesamtrahmen für die vorgesehenen Bewertungsaktivitäten des Entwicklungsplanes ländlicher Raum (EPLR) 2014 – 2022 während des Programmplanungszeitraumes. Gem. Art. 56 der VO (EU) Nr.1303/2013 (ESI-VO-VO) und gem. Art. 66(1) der VO (EU) Nr.1305/2013 (ELER) ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich dafür, dass der Bewertungsplan eingeführt wird.

Der Bewertungsplan stellt sicher, dass ausreichende und angemessene Bewertungsaktivitäten stattfinden sowie die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Um eine effektive Bewertung des Programms sicherzustellen, werden alle Informationen und Daten genutzt, die zur Programmsteuerung, für die jährliche Berichterstattung, für die erweiterten Durchführungsberichte in 2017 und 2019, für die Ex-post-Bewertung sowie für die Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR erfasst werden.

Die Verwaltungsbehörde befasst sich bereits bei der Planung mit Bewertungstätigkeiten für die Evaluierung und stellt sicher, dass das EPLR 2014-2022 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen wird. Die aus den Begleitsystemen kommenden Daten und Informationen sowie weitere in der Landesverwaltung vorhandene Daten, die für die Evaluierung relevant sind, werden rechtzeitig bereitgestellt.

Ziel ist es, die erzielten Outputs und Ergebnisse unter Berücksichtigung der Veränderungen des externen Umfelds die Umsetzung und Durchführung des EPLR 2014 – 2022 kontinuierlich zu begleiten, sowie die Fortschritte bei der Erzielung langfristiger Wirkungen besser analysieren, bewerten und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen treffen zu können.

Ferner wird sichergestellt, dass Bewertungsergebnisse zu den vorgegebenen Zeitpunkten vorliegen, so dass auf EU-Ebene eine Aggregation der Schlüsselinformationen gemäß bestehendem Regelwerk vorgenommen werden kann.

9.2. Verwaltung und Koordinierung

Kurze Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums mit Nennung der wichtigsten involvierten Stellen und deren Zuständigkeiten. Erläuterung der inhaltlichen und zeitplanmäßigen Verbindung der Bewertungstätigkeiten mit der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Auf der Grundlage von Art. 66 und Art. 74 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) in Verbindung mit VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) überwachen die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss die Qualität der Umsetzung des EPLR Thüringen 2014 – 2022 anhand von Finanz-, Output-, Ziel- und

Ergebnisindikatoren. Vorgesehen ist, die Programmsteuerung und -evaluierung stärker miteinander zu verzahnen und eine für alle beteiligten Akteure, Programmsteuerer und politische Entscheidungsträger nachvollziehbare Transparenz über Inhalte und Prozessabläufe von Monitoring und Evaluierung darzustellen.

Daten und Informationen und deren Interpretation bilden eine wesentliche Grundlage für Entscheidungen. Akteure des Evaluierungsplans können sowohl Nutzer als auch Bereitsteller von Daten sein. Hieran zeigt sich das verstärkte Zusammenspiel von Monitoring und Evaluierung sowie Programmsteuerung.

Bewertungsstruktur

Die gemeinsamen Indikatoren auf Prioritäts- und Maßnahmenebene (Finanz-, Output-, Ergebnis- und Zielindikatoren) werden im Rahmen der Bearbeitung des Fördervorgangs erhoben. Wirkungsindikatoren sind grundsätzlich erst mit größerem Zeitverzug messbar und werden im Rahmen der fachlichen Begleitung bzw. bei der Bewertung ermittelt. Darüber hinaus werden die gemeinsamen Kontextindikatoren im Rahmen der Programmerstellung und -bewertung aus statistischen Quellen und ggf. unter Einbindung der Fachreferate erhoben.

Die jährlichen Durchführungsberichte gem. Art. 75 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) werden von 2016 bis einschl. 2026 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erstellt und der Kommission bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres vorgelegt. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 u. 2015. Die jährlichen Berichte enthalten u. a. Informationen über die Durchführung des Programms sowie eine Zusammenfassung der hinsichtlich des Bewertungsplans durchgeführten Tätigkeiten.

Die erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 werden zusätzlich die Fortschritte beim Erreichen der Prioritätsziele, insbesondere durch die Bewertung der zusätzlichen Ergebnisindikatoren und der relevanten Gemeinsamen Bewertungsfragen enthalten, soweit dies für den Durchführungsbericht 2017 überhaupt möglich ist. Entsprechend Art. 50 (4) der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) werden die Berichte auch eine Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze der Art. 6, Art. 7 und Art. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) (Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung, Nachhaltige Entwicklung) enthalten, und die Rolle der in Art. 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) genannten Partner bei der Umsetzung des Programms sowie einen Bericht über die für die Klimaschutzziele verwendeten Fördermittel enthalten.

Der erweiterte Durchführungsbericht 2019 wird zusätzlich zu den o.g. Informationen der jährlichen Durchführungsberichte auch Informationen und eine Bewertung hinsichtlich seines Beitrages zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und in Bezug auf die GAP Wirkungsindikatoren sowie zur Umsetzung des integrierten Ansatzes durch lokale Entwicklungsstrategien beinhalten.

Integrität: Die Verwaltungsbehörden der anderen ESI-Fonds werden im Begleitausschuss des EPLR 2014-2022 vertreten sein. Damit werden der Austausch und die Abstimmung bezgl. der Umsetzung des Bewertungsplanes und der Bewertungsaktivitäten zwischen den ESI-Fonds sichergestellt.

Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Die im Rahmen der Bewertung beteiligten Akteure und ihre Aufgaben lassen sich im Einzelnen wie folgt benennen (Vgl. auch Abbildung 1 Organisationsstruktur):

Verwaltungsbehörde (VB): Die VB ist Datennutzer und -bereitsteller. Sie koordiniert die Monitoring- und Evaluierungsaktivitäten (M+E), richtet zusammen mit der Zahlstelle ein Datenmanagementsystem ein, das für die Begleitung erforderliche Monitoring-, Prüf- und Kontrolldaten sammelt und für die Bewertung nutzbar macht. Die VB koordiniert die EPLR-Programmsteuerung und informiert über die Ergebnisse der M+E-Aktivitäten. Die VB oder die Fachreferate bzw. andere Fachstellen geben nach Abstimmung mit der VB im Rahmen des M+E-Systems gezielte Analysen, Studien oder Interviews zu konkreten Fördergegenständen/ Maßnahmen in Auftrag.

Die VB erstellt die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte unter Beteiligung der Fachreferate und gegebenenfalls mit Unterstützung eines externen, unabhängigen Evaluators.

Zahlstelle (ZS): Die ZS mit ihren Datenbanken ist einer der wesentlichen Datenbereitsteller. Sie unterstützt M+E-Aktivitäten und ist für die Programmierung im Rahmen des bestehenden Datenmanagementsystems hauptverantwortlich.

Begleitausschuss (BGA): Der BGA ist Adressat der M&E-Ergebnisse. Eine grundsätzliche Aufgabe des BGAs ist es, die zielgerichtete, leistungsfähige und wirksame Umsetzung des EPLR zu überwachen. Um dies sicherzustellen, überprüft der BGA die Tätigkeiten und Ergebnisse der im Zusammenhang mit dem Monitoring und der Evaluierung kontinuierlich erhobenen Daten und nutzt diese Erkenntnisse für seine Aufgabenstellung. So werden dem BGA die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte vor Übermittlung an die Kommission zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Der BGA wird die Aufgaben entsprechend Art. 49 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) und Art. 74 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) wahrnehmen und seine Arbeitsweise danach ausrichten.

Fachreferate (FR): Die FR sind Datennutzer und -bereitsteller, sie begleiten fachlich und kontinuierlich die bewilligten und umgesetzten Maßnahmen. Sie nutzen M+E-Ergebnisse zur Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz ihrer Maßnahmen und entwickeln bei Bedarf daraus Vorschläge zur Maßnahmenanpassungen.

Lokale LEADER Aktionsgruppen (LAG): Zu den Aufgaben der LAGn im Rahmen des M+E-Systems gehört das Monitoring und die (Selbst)-Evaluierung der Umsetzung der von den LAGn selbst aufgestellten Regionalen Entwicklungsstrategien (RES) sowie ggf. die Weiterentwicklung der Strategie durch Anpassung ihres Aktionsplans. Darüber hinaus sind sie Gegenstand der externen Evaluierung.

Begünstigte: Begünstigte sind Datenbereitsteller im Rahmen der beantragten Förderung und steuern mit Zustimmung im Bewilligungsbescheid festgelegt auch Daten für eine spätere Wirkungsbetrachtung der verschiedenen Zielebenen bei.

Statistikbehörden: Die Bereitstellung von Daten gehört zu den Hauptaufgaben der Statistikämter. Die frühzeitige Abstimmung im Rahmen der Entwicklung von Evaluierungsmethoden und -möglichkeiten soll den Zugang zu relevanten Datengrundlagen (z. B. der Agrarstatistik) gewährleisten.

Forschungseinrichtungen: Forschungseinrichtungen können Datenbereitsteller und -nutzer sein. Sie können über den gesamten Förderzeitraum für eventuelle Mikrodatenanalysen, ad-hoc-Erhebungen oder spezielle themenbezogene Auswertungen eingebunden werden.

Evaluatoren: Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die sich auf die Bewertung von großen strukturellen Förderprogrammen spezialisiert haben. Sie sind Datennutzer und können zugleich selbständig Daten erheben. Dies gilt sowohl für die Phase der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung der beauftragten Bewertungsschritte, für die zielorientierte Bewertung

und für die Aufbereitung von Datengrundlagen.

Bewertungssystem

Die Ex-ante-Bewertung wurde unter der Verantwortung der VB durchgeführt und wird der Kommission mit dem Programm vorgelegt. Unter Beachtung des Art. 77 VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) wurden die Ex-ante-Bewerter in alle relevanten Prozesse der Ausarbeitung des EPLR 2014-2020 eingebunden. Die Ex-ante-Bewertung beurteilt das EPLR 2014-2020 gem. Art. 55 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) und umfasst auch die Anforderungen für eine Strategische Umweltprüfung nach Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die Ex-ante-Bewertung wurde durch einen externen, unabhängigen Bewerter durchgeführt. Der Evaluator wurde durch ein öffentliches Ausschreibungsverfahren ermittelt.

Laufende Bewertung

Die quantitative Überwachung der umgesetzten Förderung wird bei Bedarf durch eine fachliche Bewertung durch die Fachreferate ergänzt. Die auf eine Maßnahme bezogene fachliche Bewertung umfasst z. B. die Vergabe gezielter Analysen, Studien oder die Nutzung von Forschungsergebnissen Dritter. Die Ergebnisse der fachlichen Bewertung fließen in die Durchführungsberichte ein. Die fachlich begründeten Empfehlungen dienen auch als Entscheidungsgrundlage für die Programmsteuerung und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Programms.

Für die Zusammenführung der quantitativen Begleitung und fachlichen Bewertung auf Maßnahmenebene für das Gesamtprogramm ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich. Ferner obliegt es ihr, die auf Fachebene gewonnenen Erkenntnisse in entsprechender Aufarbeitung an die beteiligten Akteure zu kommunizieren.

Alle gewonnenen Informationen und fachlichen Erkenntnisse werden einem unabhängigen programmbegleitenden Evaluator zur Verfügung gestellt. Dieser wird im Rahmen der Evaluierungsaktivitäten die Bewertung des EPLR-Programms durchführen.

Die Bewertungsaktivitäten und -ergebnisse fließen in die jährlichen Durchführungsberichte und insbesondere in die erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 ein, die vom Begleitausschuss vor der Übermittlung an die Kommission diskutiert und bestätigt werden.

Gem. Art. 57 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) geändert durch Art. 2 der VO (EU) Nr. 2020/2220 wird der Kommission bis zum 31.12.2026 die Ex-post-Bewertung übermittelt. Die Ex-post-Bewertung wird die Wirksamkeit und Effizienz des EPLR sowie dessen Beitrag zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum im Einklang mit den in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten spezifischen Anforderungen überprüfen. Der Bericht wird vom Begleitausschuss geprüft und von der Verwaltungsbehörde der Kommission übermittelt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen als planerisches Hintergrundwissen für die zukünftige Programmplanung und -durchführung.

Abbildung 2 stellt das Thüringer Begleitungs- und Bewertungssystem dar.

Organisationsstruktur für das Thüringer Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum

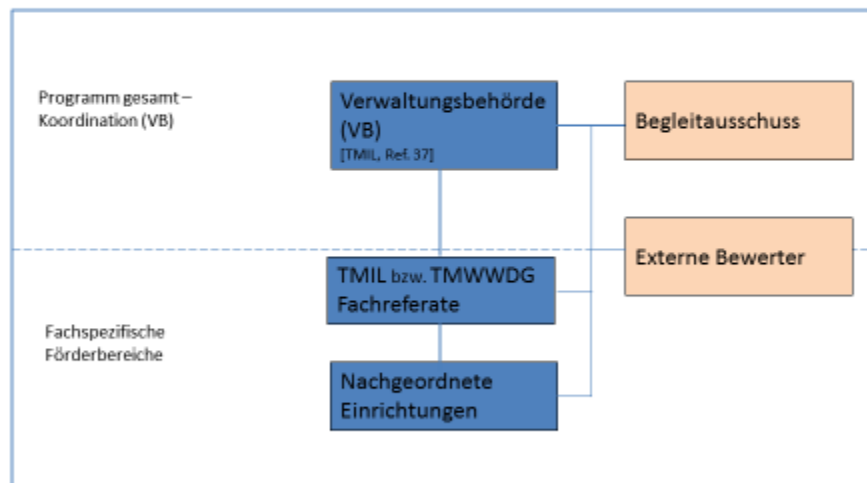


Abbildung 1: Organisationsstruktur

Förderperiode 2014-2022 Thüringer Begleitungs- und Bewertungssystem

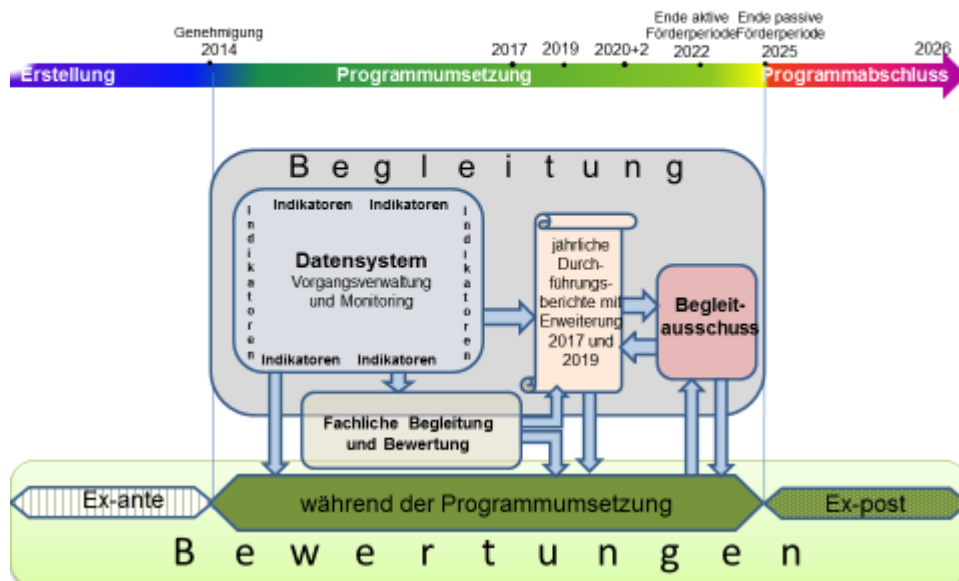


Abbildung 2: Thüringer Begleitungs- und Bewertungssystem

9.3. Bewertungsthemen und Aktivitäten

Vorläufige Beschreibung der Bewertungsthemen und der voraussichtlichen Bewertungstätigkeiten, einschließlich (ohne jedoch darauf begrenzt zu sein) Erfüllung der Bewertungsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Zu beschreiben sind: a)

Tätigkeiten, die zur Bewertung des Beitrags der einzelnen Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 4 derselben Verordnung erforderlich sind, sowie die Bewertung von Ergebnis- und Wirkungsindikatorwerten, die Analyse von Nettoeffekten, thematische Fragen, einschließlich Teilprogrammen, Querschnittsfragen, das nationale Netz für den ländlichen Raum, der Beitrag von CLLD-Strategien; b) geplante Unterstützung für die Bewertung auf Ebene der lokalen Aktionsgruppen; c) programmspezifische Elemente wie notwendige Tätigkeiten zur Entwicklung von Methoden oder Einbindung spezifischer Politikbereiche.

Entsprechend den Vorgaben der Verordnungen und unter Berücksichtigung der Grundsätze [Art. 6 Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Art. 7 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung und Art. 8 nachhaltige Entwicklung der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO)] werden alle Förderinterventionen im Rahmen der Evaluierung des Programmplanungszeitraums 2014 – 2022 auf Ebene der Prioritäten evaluiert. In der Bewertung wird auch die Erreichung der übergreifenden Zielsetzungen der EU-2020-Strategie analysiert. Die von der Landesregierung ergänzend beschlossenen landesstrategischen Ziele fügen sich inhaltlich in die Zielarchitektur der EU-Prioritäten für den ländlichen Raum ein und werden mit den gemeinsamen Indikatoren vollständig abgebildet.

Aus der eingestellten Tabelle 1 sind die Bewertungsschwerpunkte zu ersehen. Dabei ist anzumerken, dass die Schwerpunkte der Bewertungen in den ersten Jahren auf umsetzungsbezogenen Aspekten liegen und in den Folgejahren verstärkt strategische Aspekte und Programmergebnisse und -wirkungen betrachten werden. Anlassbezogen können Ad-hoc-Bewertungen zu einzelnen thematischen Fragestellungen vorgenommen werden.

Die Bewertung von LEADER erfolgt zum einen durch eine Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des EPLR 2014 – 2022 und zum anderen durch die Selbstevaluierung von LEADER in den Lokalen LEADER Aktionsgruppen (LAGn).

Um repräsentative und verlässliche Aussagen treffen zu können, sollen bekannte und bewährte Bewertungsmethoden und -techniken unter Berücksichtigung vorliegender bzw. zu erhebender Informationen Anwendung finden. Dazu gehören u. a. Soll-Ist-Vergleiche, Auswertungen von vergleichbaren Analysen und qualitative Methoden Wirkungseinschätzung wie Expertenworkshops und –befragungen. Neben quantitativen sollten auch qualitative Informationen verwertet werden, um die Auswirkungen der Intervention auf Programmebene u. a. anhand gemeinsamer Bewertungsfragen angemessen beurteilen zu können.

Thematische Schwerpunkte	Zeitraum	Verwendung für	Zielstellung/ Motivation (Beispiele)	Methoden/ Daten (Beispiele)
Ausschreibung der Evaluierungen für erweiterte Jahresberichte 2017 und 2019 plus Ex-post-Bewertung	2016	Erweiterte Jahresberichte 2017 und 2019 und Ex-post-Bewertung 2024	- Gewinnung eines Evaluators	- Ausschreibung nach Vergabeverordnung
Beschreibung der Implementierung des Bewertungsplans; erste Ergebnisse; Implementierung Indikatoren, IT-System	2014-2015	Jahresbericht 30.06.2016	- Beschreibung der Implementierung - Darstellung erster ausgewählter Ergebnisse	- Implementierungsbericht Begleitdaten
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten, besonders umsetzungsstarken und -schwachen Maßnahmen	2016	erweiterter Jahresbericht 30.06.2017	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung der Zielausrichtung - Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf	- Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
Bewertung aller Maßnahmen des EPLR 2014 - 2020	2017-2019	Programmbewertung 2017-2019 erweiterter Jahresbericht 30.06.2019	- Beurteilung Umsetzungsstand und Wirksamkeit aller Maßnahmen in Bezug auf die ländlichen Entwicklungsprioritäten sowie übergreifenden Zielsetzungen - Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf für verbleibende Förderperiode - Empfehlungen für neue Förderperiode	- Begleitdaten - Mittelananspruchnahme - Soll-Ist- Vergleiche, - Trendentwicklung - Experteninterviews - Befragungen Begünstigte
Vertiefte fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2018	erweiterter Jahresbericht 30.06.2019	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung der Zielausrichtung - Ableitung Optimierungsbedarf- bzw. Änderungsbedarf - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2019	Jahresbericht 30.06.2020	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2020	Jahresbericht 30.06.2021	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2021	Jahresbericht 30.06.2022	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2022	Jahresbericht 30.06.2023	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2025	Jahresberichte 2024/ 2025/ 2026	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
anlassbezogene Themen	gesamte Förderperiode	Ad-hoc- Auswertungen	themenabhängig	themenabhängig
Ex-post-Bewertung	2026	Abschließende Bewertung 31.12.2026	Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz des Programms und der Beitrag zur Unionsstrategie	- Bewertungsbericht - Begleitungsdaten - Analysen

Tabelle 1: Bewertungsthemen und Aktivitäten

9.4. Daten und Informationen

Kurze Beschreibung des Systems für die Aufzeichnung, Speicherung, Verwaltung, und Berichterstattung in Bezug auf statistische Informationen zur Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie für die Bereitstellung der Begleitungsdaten für die Bewertung. Ermittlung von heranzuziehenden Datenquellen, Datenlücken, potenziellen institutionellen Problemen im Hinblick auf diese Bereitstellung von Daten und Lösungsvorschlägen. Dieser Abschnitt sollte zeigen, dass angemessene Datenverwaltungssysteme rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die für die Begleitung und Bewertung des EPLR 2014 – 2022 erforderlichen Daten und Indikatoren werden kontinuierlich im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben im Monitoring-Datensystem erfasst und bereitgestellt. Das elektronische Datenerfassungssystem umfasst derzeit beinahe alle im EPLR genannten Maßnahmen. An der Implementierung noch fehlender oder der Anpassung bestehender IT-Tools zur Vervollständigung der Datenerhebung wird zum Zeitpunkt der Programmeinreichung gearbeitet. Dies gilt auch in Bezug auf einzelne programmtechnische Schritte bei der Erfassung von Daten nach Art. 82 der VO (EU) Nr. 1305/2013 („zusätzliche nationale Förderung“).

Vorhabenbezogene Daten werden bei der Abwicklung der Förderanträge elektronisch erfasst und verarbeitet. Die für die Begleitung und Bewertung erforderlichen Indikatordaten werden nach Bedarf zusammengefasst und fließen in die entsprechenden Monitoringtabellen ein. Die Monitoringtabellen stehen im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie der Bewertungen zur Verfügung.

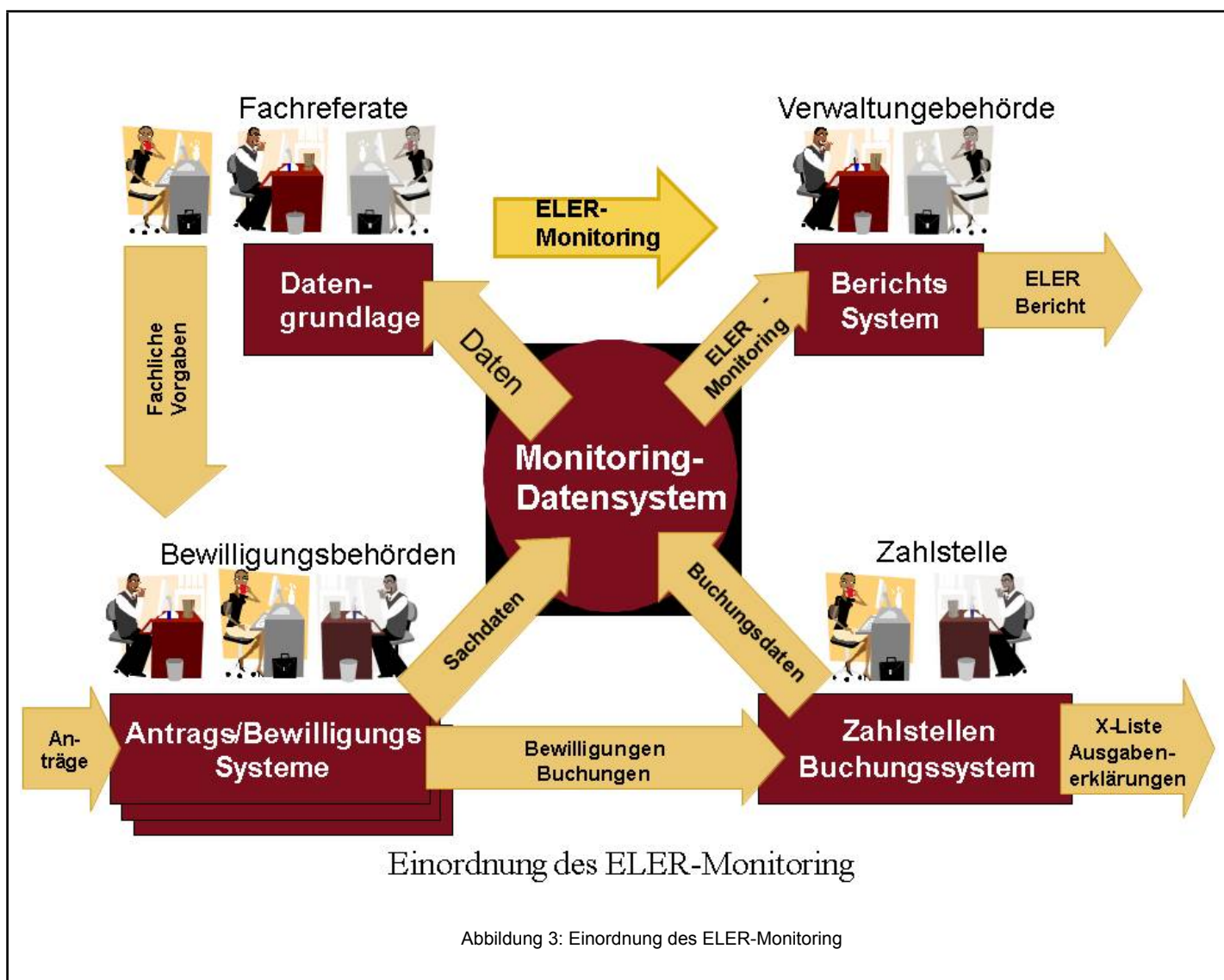
Im Rahmen der fachlichen Begleitung werden weitere Daten und Informationen erfasst, erarbeitet und für die Zwecke der jährlichen Durchführungsberichte sowie für die erforderlichen Bewertungen bereitgestellt.

Zusammen mit dem Evaluator ist zu klären, welche zusätzlichen Daten für die Bewertung notwendig sind oder von den Statistikämtern zur Verfügung gestellt werden können.

Grundsatz sollte sein, die Bewertung vorrangig auf entweder im Rahmen der Antragsverfahren ohnehin zu sammelnden Daten oder auf aus anderen Berichtspflichten basierenden Daten zu stützen. Dabei sind datenschutzrechtliche Fragen frühzeitig zu klären.

Zusätzliche empirische Erhebungen sind sehr gezielt einzusetzen und intensiv mit allen Akteuren abzustimmen.

In Abbildung 3 wird die Einordnung des ELER-Monitorings dargestellt.



9.5. Zeitplan

Wichtigste Etappenziele des Programmplanungszeitraums und indikativer Überblick über die benötigte Zeit zur Gewährleistung, dass die Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung stehen

In der Tabelle 2 ist der Zeitablauf der Evaluierung der Förderperiode 2014 - 2022 dokumentiert. Er umfasst sowohl die erforderlichen Vorbereitungen für die Bewertungsmeilensteine, d. h. die erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 und die ex post Bewertung. Fachliche Analysen und Studien bereiten dies soweit notwendig systematisch vor. Anzumerken ist, dass im Laufe der Förderperiode u. U. anlassbezogene „Ad-hoc“-Evaluierungen durchgeführt werden.

Jahr	Datenerfassung	Begleitung	fachliche Begleitung*	Bewertung**
2014	Laufende Erfassung der finanziellen Umsetzung und der maßnahmen-spezifischen Indikatoren	jährlicher Durchführungsbericht 2014/15 bis 30. Juni 2016	Implementierung des Begleitungs- und Bewertungssystems	
2015				
2016				
2017		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2016 bis 30. Juni 2017	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	Programmbewertung 2017 und 2019
2018		jährlicher Durchführungsbericht 2017 bis 30. Juni 2018	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2019		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2018 bis 30. Juni 2019	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2020		jährlicher Durchführungsbericht 2019 bis 30. Juni 2020	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2021		jährlicher Durchführungsbericht 2020 bis 30. Juni 2021	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2022		jährlicher Durchführungsbericht 2021 bis 30. Juni 2022	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2023		jährlicher Durchführungsbericht 2022 bis 30. Juni 2023	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2024		jährlicher Durchführungsbericht 2023 bis 30. Juni 2024	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	Ex-post-Bewertung 2026
2025		jährlicher Durchführungsbericht 2024 bis 30. Juni 2025	fachliche Analysen und Auswertungen	
2026	jährlicher Durchführungsbericht 2025 bis 30. Juni 2026	fachliche Analysen und Auswertungen		

*darüber hinaus können anlassbezogene Ad-hoc-Aktivitäten vorgenommen werden

**durch externe, unabhängige Bewerter durchgeführt. Vergabe der Aufträge erfolgt frühzeitig im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen

Tabelle 2: Übersicht Zeitplan

9.6. Kommunikation

Beschreibung, wie die Feststellungen der Bewertung an die Zielgruppe der Begünstigten weitergeleitet werden, einschließlich einer Beschreibung der Mechanismen für ein Follow-up über die Verwendung der Bewertungsergebnisse

Ziel der Kommunikation ist es, die Ergebnisse der Evaluierungen den unterschiedlichen Zielgruppen bekannt zu machen und die Transparenz der Förderung zu erhöhen.

Bewertungen sind nicht nur als Instrumente zur Qualitätssicherung und Feinsteuerung der Programmumsetzung zu verstehen, sondern sie dienen auch der Willensbildung von politischen Vertretern und sonstigen Interessensvertretern. Aus diesem Grund wird der Informationsbedarf einzelner Zielgruppen differenziert und über unterschiedliche Informationskanäle bedient. Mit Hilfe des Internets und der Medien auf Landes- und Regionalebene werden Bürgerinnen und Bürger über öffentlich bedeutsame Ergebnisse der Evaluierung informiert. Anhand von Publizitäts- und Informationsmaßnahmen werden gezielt Evaluierungsergebnisse kommuniziert, die speziell für einzelne Themenbereiche oder Branchen von Interesse sind. Im Rahmen von Gesamtberichten und/oder Kurzfassungen über die Ergebnisse der Durchführungsberichte werden politische Vertreter und die weiteren Zielgruppen informiert.

Generell berichtet die Verwaltungsbehörde über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Bewertungsplans bzw. dessen Anpassung, ferner über die Bewertungsergebnisse jeweils in den jährlichen Durchführungsberichten. Die jährlichen Durchführungsberichte werden nach Vorlage und Bestätigung

durch den Begleitausschuss der Kommission übersandt. Die Diskussionen im Begleitausschuss sind somit ein zentraler Mechanismus zur Nachverfolgung (follow-up) der Umsetzung der Evaluierungsergebnisse. Darüber hinaus kann durch die Fachpublikationen ein Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion geleistet werden. Die vollständige Veröffentlichung der jährlichen Durchführungsberichte im Rahmen des Internetauftritts des EPLR Thüringen 2014-2022 wird zudem die Diskussion in der Öffentlichkeit unterstützen, die über die im Begleitausschuss und darüber hinaus vertretenden Interessensvertreter an das Ministerium durch direkte Gespräche, Schreiben und im Rahmen von Veranstaltungen zurück gespiegelt wird.

9.7. Ressourcen

Beschreibung der benötigten und vorgesehenen Ressourcen zur Durchführung des Plans, einschließlich Angabe von administrativer Leistungsfähigkeit, Daten, Finanzmitteln, IT-Bedarf. Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau zur Gewährleistung, dass der Bewertungsplan vollständig durchgeführt werden kann.

Für die Einführung und Umsetzung des Bewertungsplans und aller darin vorgesehenen Aktivitäten im Rahmen der Begleitung und Bewertung stehen ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR 2014 – 2022 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter für z. B. Studien, Analysen und Bewertungen, oder im Falle von „Ad-hoc-Evaluierungen“ sicherzustellen. Tabelle 3 gibt eine Übersicht zu den Ressourcen.

Aktivität	technische Ressourcen	administrative Ressourcen	personelle Ressourcen
Begleitung	IT-Programme, Monitoringtabellen	Verwaltungsbehörde (VB), Fachreferate, Bewilligungsbehörden, Zahlstelle,	- festangestelltes Personal, - ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal
jährliche und erweiterte Durchführungsberichte	Software (MS-Office) Monitoring-Datensystem	VB, Zahlstelle, Fachreferate	- festangestelltes Personal, - ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal - ggf. aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister
Begleitausschuss	Software (MS-Office)	VB	- festangestelltes Personal, - ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal
Ex-ante-Bewertung	Leitfaden EU-Helpdesk Software (MS-Office)	VB, Fachreferate	- festangestelltes Personal, - aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister - ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal
Programmbewertung	Monitoring-Datensystem Software (MS-Office)	VB, Fachreferate, Bewilligungsbehörden, Zahlstelle	- festangestelltes Personal, - aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister - ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal
Ex-post-Bewertung	Monitoring-Datensystem Software (MS-Office)	VB, Fachreferate, Bewilligungsbehörden, Zahlstelle	- festangestelltes Personal, - aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister - ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal
LEADER-Bewertung	IT-Förderprogramm, Leitfaden zur Selbstevaluierung der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS)	VB, Fachreferat, Bewilligungs- behörden, Zahlstelle, Regionalmanagement der LAG	- festangestelltes Personal, - ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal - ggf. aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister

Tabelle 3: Übersicht Ressourcen

10. FINANZIERUNGSPLAN

10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Total
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	0,00	137.953.074,00	134.623.537,00	88.467.070,00	88.344.967,00	88.216.390,00	88.068.011,00	94.792.298,00	76.043.679,00	796.509.026,00
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	0,00	0,00	10.976.000,00	10.903.000,00	10.806.000,00	10.720.000,00	10.634.000,00	14.178.561,00	13.888.401,00	82.105.962,00
ELER insgesamt (ohne EURI)	0,00	137.953.074,00	145.599.537,00	99.370.070,00	99.150.967,00	98.936.390,00	98.702.011,00	108.970.859,00	89.932.080,00	878.614.988,00
Davon leistungsgebundene Reserve (Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00	8.277.184,44	8.077.412,22	5.308.024,20	5.300.698,02	5.292.983,40	5.284.080,66			37.540.382,94

Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - EURI(NGEU) / Vorhaben, die aus zusätzlichen Mitteln gemäß Artikel 58a Absatz 1 finanziert werden								14.926.048,00	34.807.229,00	49.733.277,00
Insgesamt (ELER + EURI)		137.953.074,00	145.599.537,00	99.370.070,00	99.150.967,00	98.936.390,00	98.702.011,00	123.896.907,00	124.739.309,00	928.348.265,00

Als Richtwert dienender ELER- und EURI-Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	600.968.841,00	Anteil des als Richtwert dienenden ELER- und EURI-Gesamtbetrags der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung (%)	64,74
Als Richtwert dienender ELER-Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	573.373.367,20	Anteil des als Richtwert dienenden ELER-Gesamtbetrags der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung (%)	65,26
Als Richtwert dienender EURI-Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	27.595.473,80	Anteil des als Richtwert dienenden EURI-Gesamtbetrags der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung (%)	55,49

ELER-und EURI-Beteiligung für Artikel 59 Absatz 6	456.402.965,00	Anteil der ELER-und der EURI-Beteiligung für Artikel 59 Absatz 6 (%)	49,16
ELER-Gesamtbeteiligung für Artikel 59 Absatz 6	434.022.660,00	Anteil der ELER-Gesamtbeteiligung für Artikel 59 Absatz 6 (%)	48,62
EURI-Gesamtbeteiligung für Artikel 59 Absatz 6	22.380.305,00	Anteil der EURI-Gesamtbeteiligung für Artikel 59 Absatz 6 (%)	45,00

Für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum angegebener Anteil der technischen Hilfe	0,00

10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt

Artikel zur Festlegung der Beitragssatzobergrenze	Anwendbarer ELER-Beitragssatz	Min. anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Max. anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	75%	20%	75%

10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beteiligungssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2022)

10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					1.800.000,00 (2A) 180.000,00 (3A) 390.000,00 (P4) 180.000,00 (6A)
Total (EAFRD only)						0,00	2.550.000,00
Total (EURI only)						0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	2.550.000,00

10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					2.941.500,00 (2A) 112.500,00 (3A) 900.000,00 (P4) 75.000,00 (6A)
Total (EAFRD only)						0,00	4.029.000,00
Total (EURI only)						0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	4.029.000,00

10.3.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					92.949.493,00 (2A) 9.240.693,00 (3A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					9.311.000,00 (2A) 4.000.000,00 (3A)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU)	Main	100%					9.846.300,00 (2A) 1.750.000,00 (3A)

Nr. 1305/2013 (EURI)NGEU - EURI(NGEU) / alle Regionen, deren Pro- Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt							
Total (EAFRD only)						0,00	115.501.186,00
Total (EURI only)						0,00	11.596.300,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	127.097.486,00

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt (EUR)	0,00

davon ELER (EUR)	0,00

davon EURI (EUR)	0,00

10.3.4. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					708.741,00 (6A)
Total (EAFRD only)						0,00	708.741,00
Total (EURI only)						0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	708.741,00

10.3.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					34.034.000,00 (P4) 199.822.314,00 (6B) 500.000,00 (6C)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EUR)NGEU - EUR(NGEU) / alle	Main	75%					0,00 (P4) 11.256.672,00 (6B) 0,00 (6C)

Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt							
Total (EAFRD only)						0,00	234.356.314,00
Total (EURI only)						0,00	11.256.672,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	245.612.986,00

10.3.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					9.608.025,00 (P4)
Total (EAFRD only)						0,00	9.608.025,00
Total (EURI only)						0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	9.608.025,00

10.3.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					193.751.859,00 (P4) 882.086,00 (SE)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EUR)NGEU - EURI(NGEU) / alle	Main	75%					10.566.055,00 (P4) 0,00 (SE)

Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt							
Total (EAFRD only)						0,00	194.633.945,00
Total (EURI only)						0,00	10.566.055,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	205.200.000,00

10.3.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					37.800.000,00 (P4)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EUR)NGEU - EURI(NGEU) / alle	Main	75%					4.854.717,00 (P4)

Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt							
Total (EAFRD only)						0,00	37.800.000,00
Total (EURI only)						0,00	4.854.717,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	42.654.717,00

10.3.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					115.277.753,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					68.794.962,00 (P4)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EUR)NGEU -	Main	100%					6.959.533,00 (P4)

EURI(NGEU) / alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt							
Total (EAFRD only)						0,00	184.072.715,00
Total (EURI only)						0,00	6.959.533,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	191.032.248,00

10.3.10. M15 – Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					7.907.975,00 (P4)
Total (EAFRD only)						0,00	7.907.975,00
Total (EURI only)						0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	7.907.975,00

10.3.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					5.345.422,00 (2A) 4.200.000,00 (3A) 1.987.500,00 (P4) 615.000,00 (6A)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EUR)NGEU - EUR(NGEU) / alle	Main	75%					3.225.000,00 (2A) 562.500,00 (3A) 712.500,00 (P4) 0,00 (6A)

Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt							
Total (EAFRD only)						0,00	12.147.922,00
Total (EURI only)						0,00	4.500.000,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	16.647.922,00

10.3.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	90%					55.275.704,00 (6B)
Total (EAFRD only)						0,00	55.275.704,00
Total (EURI only)						0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	55.275.704,00

10.3.13. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					20.023.461,00
Total (EAFRD only)						0,00	20.023.461,00
Total (EURI only)						0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	20.023.461,00

10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm

Bezeichnung thematisches Teilprogramm	Maßnahme	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)

11. INDIKATORPLAN

11.1. Indikatorplan

11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

11.1.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	2,46
Insgesamt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums geplante öffentliche Ausgaben	1.258.563.290,00
Öffentliche Ausgaben (Schwerpunktbereich 1A)	30.969.229,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	3.400.000,00	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	5.372.000,00	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	22.197.229,00	6.000.000,00

11.1.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	137,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der zu unterstützenden operationellen Gruppen der EIP (Einrichtung und Betrieb) (16.1)	61,00	20,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der anderen Kooperationsvorhaben (Gruppen, Netze/Cluster, Pilotprojekte usw.) (16.2 bis 16.9)	76,00	10,00

11.1.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	8.100,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	8.100,00	0,00

11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

11.1.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	12,30
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	450,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	3.660,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	5.800,00	0
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	2.200.000,00	0
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	2.400.000,00	0
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	2.400,00	0
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	3.922.000,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Betriebe, die bei Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden (4.1)	450,00	38,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt für Investitionen in die Infrastruktur (4.3)	66.856.470,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	409.436.584,00	28.525.782,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (4.1)	109.256.622,00	9.846.300,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	176.113.092,00	9.846.300,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	11.427.229,00	4.300.000,00

11.1.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

11.1.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	3,28
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	120,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	3.660,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	1.200,00	0
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	200.000,00	0
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	240.000,00	0
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	100,00	0
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	150.000,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (z. B. in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.1 und 4.2)	58,00	6,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	64.475.000,00	4.375.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	18.070.923,00	1.750.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an einer Zusammenarbeit/lokalen Förderung zwischen Akteuren der Versorgungskette beteiligt sind (16.4)	120,00	10,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	6.350.000,00	750.000,00

11.1.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Landwirtschaft

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	600,00	0
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	500.000,00	0
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	520.000,00	0
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	1.000,00	0
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	1.200.000,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	120,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	45.378.667,00	0
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)	263.494,00	82.191,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben für die Erhaltung genetischer Ressourcen (10.2)	0,00	0
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	272.423.886,00	14.088.073,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	22.000,00	0
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)	27.000,00	25.892,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	80.572.956,00	6.472.956,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)	0	0
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)	265.000,00	265.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)	10.300,00	0
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	229.458.165,00	6.959.533,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	3.600.000,00	950.000,00

Wald

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)	0	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)	0	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)	2.200.000,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)	540.000,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (8.3)	350,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)	10.070.700,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Vorhaben (Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des Werts der Waldökosysteme) (8.5)	530,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Flächen mit Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (8.5)	26.800,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)	0	0
M15 – Waldumwelt- und ☐ klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	Flächen, für die Waldumweltverträge gelten (15.1)	23.400,00	0
M15 – Waldumwelt- und ☐ klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	10.543.967,00	0
M15 – Waldumwelt- und ☐ klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	Öffentliche Ausgaben für Maßnahmen in Bezug auf genetische Ressourcen (15.2)	2.900.000,00	0

11.1.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	25,51
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	200.734,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	786.760,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	5,63
Wald/bewaldete Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	31.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	550,61

11.1.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	7,98
Landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	62.760,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	786.760,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T11: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	7,08
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	39.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	550,61

11.1.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	14,21
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	111.760,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	786.760,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T13: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	7,08
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	39.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	550,61

11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

11.1.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	0,02
Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E)	300,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	786.760,00
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	550,61

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme für die Kohlenstoffbindung gilt	300,00	0
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	1.176.114,00	0

11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

11.1.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	20,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	500,00	0
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	200.000,00	0
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	240.000,00	0
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	100,00	0
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	100.000,00	0
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Existenzgründungsbeihilfen/Unterstützung für Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten erhalten (6.2 und 6.4)	15,00	0
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	3.770.000,00	0
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	944.988,00	0
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	820.000,00	0

11.1.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	63,05
Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	1.400.500,00
T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	63,44
T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	60,00
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	1.409.132,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	46,58
1 Bevölkerung - Zwischenregion	53,42
1 Bevölkerung - Insgesamt	2.221.222,00
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	0,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in kleine Infrastrukturen unterstützt werden, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen (7.2)	1.409,00	103,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung unterstützt werden (7.4)	661,00	44,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in Freizeit-/Fremdenverkehrsinfrastruktur unterstützt werden (7.5)	2,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Studien/Investitionen in das kulturelle und natürliche Erbe des ländlichen Raums unterstützt werden, einschließlich Gebieten mit hohem Naturwert (7.6)	17,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Verlagerung von Tätigkeiten aus Gründen des Umweltschutzes/der Lebensqualität unterstützt werden (7.7)	3,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben Sonstiges (7.8)	0,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Bevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (7.1; 7.2;	1.409.132,00	0

	7.4; 7.5; 7.6; 7.7)		
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	281.438.648,00	15.008.896,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen	15,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen	1.400.500,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)	1.341.000,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)	58.524.449,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)	1.500.000,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)	10.908.000,00	0

11.1.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	8.500,00
T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	0,38

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	46,58
1 Bevölkerung - Zwischenregion	53,42
1 Bevölkerung - Insgesamt	2.221.222,00
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Breitbandinfrastruktur und den Zugang zu Breitbandlösungen, einschließlich e□Government-Lösungen, unterstützt werden (7.3)	1,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Bevölkerung, die von neuen oder verbesserten IT-Infrastrukturen profitiert (z. B. Breitbandinternet)	8.500,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	666.667,66	0

11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)

Maßnahme n	Indikatoren	P2		P3		P4			P5					P6			Insgesamt
		2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	
M01	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	5,800		1,200		600								500			8,100
	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	2,200,000		200,000		500,000								200,000			3,100,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	2,400,000		240,000		520,000								240,000			3,400,000
M02	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	2,400		100		1,000								100			3,600
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	3,922,000		150,000		1,200,000								100,000			5,372,000
M04	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	409,436,584		64,475,000													473,911,584
	Öffentliche Ausgaben	176,113,092		18,070,923													194,184,015

	insgesamt EUR														
M06	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)											3,770,000			3,770,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR											944,988			944,988
M07	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					45,378,667							281,438,648	666,667.66	327,483,982.66
M08	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)					2,200,000									2,200,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)					540,000									540,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)					10,070,700									10,070,700
M10	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)					263,494									263,494
	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme für die Kohlenstoffbindung gilt										300				300
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					272,423,886					1,176,114				273,600,000
M11	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)					22,000									22,000
	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)					27,000									27,000

	iologischen Landbaus (11.2)														
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					80,572,956									80,572,956
M13	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)					265,000									265,000
	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)					10,300									10,300
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					229,458,165									229,458,165
M15	Flächen, für die Waldumweltve rträge gelten (15.1)					23,400									23,400
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					10,543,967									10,543,967
M16	Zahl der landwirtschaftli chen Betriebe, die an einer Zusammenarbe it/lokalen Förderung zwischen Akteuren der Versorgungske tte beteiligt sind (16.4)			120											120
	Öffentliche Gesamtausgabe n EUR (16.1 bis 16.9)	11,427,229		6,350,000		3,600,000						820,000			22,197,229
M19	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppe												15		15

	n														
	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen												1,400,500		1,400,500
	Öffentliche Gesamtausgabe n EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)												1,341,000		1,341,000
	Öffentliche Gesamtausgabe n EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)												58,524,449		58,524,449
	Öffentliche Gesamtausgabe n EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsm aßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)												1,500,000		1,500,000
	Öffentliche Gesamtausgabe n EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)												10,908,000		10,908,000

11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.

Schwerpunktbereich aus Indikatorplan	Maßnahme	P1			P2		P3		P4			P5					P6		
		1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C
2A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)				P														
	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)				P														
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				P		X		X	X		X	X	X	X	X		X	
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)				P														
3A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)						P												
	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)						P												
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)						P					X	X						

	M16 – Zusammenar- beit (Artikel 35)						P												
5E	M10 – Agrarumwelt- - und Klimamaßna- hme (Artikel 28)															P			
6A	M01 – Wissenstrans- fer und Informations- maßnahmen (Artikel 14)																P		
	M02 – Beratungs-, Betriebsführu- ngs- und Vertretungsdi- enste (Artikel 15)																P		
	M06 – Entwicklung der landwirtschaft- lichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)						X						X				P		
	M16 – Zusammenar- beit (Artikel 35)																P		
6B	M07 – Basisdienstle- istungen und Dorferneueru- ng in ländlichen Gebieten (Artikel 20)								X									P	
	M19 – Unterstützun- g für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen																	P	

	Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)																		
6C	M07 – Basisdienstle istungen und Dorferneueru ng in ländlichen Gebieten (Artikel 20)																		P
P4 (FOREST)	M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebiete n und Verbesserung der Lebensfähigk eit von Wäldern (Artikel 21- 26)								P	P	P					X			
	M15 – Waldumwelt- und Klimadienst leistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)								P	P	P					X			
P4 (AGRI)	M01 – Wissenstrans fer und Informations maßnahmen (Artikel 14)								P	P	P								
	M02 – Beratungs-, Betriebsführu ngs- und Vertretungsd ienste (Artikel 15)								P	P	P								
	M07 – Basisdienstle istungen und Dorferneueru ng in ländlichen Gebieten (Artikel 20)								P	P	P								

M10 – Agrarumwelt- - und Klimamaßna- hme (Artikel 28)									P	P	P								
M11 – Ökologischer /biologischer Landbau (Artikel 29)									P	P	P								
M13 – Zahlungen für aus- naturbedingte n oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt e Gebiete (Artikel 31)									P	P	P								
M16 – Zusammenar- beit (Artikel 35)									P	P	P								

11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele

11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche

11.4.1.1. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	AUKM-Typologie	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff - Speicherung und - Bindung SB 5E
G6 Offenlanderhaltung	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	958.000,00	306,00	X				
A5 Nutzung Ackerland als Grünland	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	1.176.114,00	300,00					X

A3 Betrieblicher Erosionsschutz	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	25.799.999,00	62.500,00		X	X		
A4 Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen zum Schutz spezieller Arten (Naturschutzkulissen)	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	3.115.000,00	675,00	X				
GB Biotopgrünland - Basisvariante Weide, Mahd (außerhalb Schutzgebieten)	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähetechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	21.885.000,00	11.550,00	X				
GB Biotopgrünland - Zusatzoptionen auf Weide, Mahd, Hüteschafhaltung (außerhalb Schutzgebieten)	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähetechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	76.125.000,00	27.350,00	X				
A6 Rotmilanschutz	Erhaltung von Acker- und	109.375,00	120,00	X				

	Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.							
A4 Ackerrandstreifen	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	691.000,00	190,00	X				
GB Biotopgrünland - Zusatzoptionen auf Weide, Mahd, Hüteschafhaltung (in Schutzgebieten)	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	18.153.386,00	5.438,00	X				
T1 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung,	2.580.000,00		X				

	Umwandlung von Acker- in Weideflächen.							
A4 Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen (außerhalb Kulissen)	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	2.144.001,00	689,00	X				
GB Biotopgrünland - Basisvariante Weide, Mahd (in Schutzgebieten)	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	4.100.000,00	1.713,00	X				
A1 Artenreiche Fruchtfolge	Anbaudiversifizierung, Fruchtfolgeanbau	42.688.825,00	106.000,00	X				
A4 Schonstreifen	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	146.000,00	53,00	X				
A4 Gewässer-/Erosionsschutzstreifen	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	721.800,00	260,00		X	X		

G1 Artenreiches Grünland	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	72.939.833,00	46.650,00	X				

11.4.1.2. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	51.239.623,00	27.000,00			X		
11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	29.333.333,00	22.000,00			X		

11.4.1.3. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB

		Vorhabenart					5E
12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete							
12.3 – Entschädigung für in für Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete							

11.4.1.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
8.1 - Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern							
8.2 – Förderung für die Einrichtung und Unterhaltung von Agrarforstsystemen							

11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen

11.4.2.1. M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
Forstgenetische Ressourcen	2.900.000,00		X		
Waldumweltmaßnahmen	7.643.967,00	23.400,00	X	X	X

11.4.2.2. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
12.2 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete					

11.4.2.3. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme	10.070.700,00	26.800,00	X	X	X

11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs

Spezifische(r) Zielindikator(en)

Code	Bezeichnung Zielindikator	Schwerpunktbereich	Sollvorgabe 2025	Einheit

Spezifische(r) Outputindikator(en)

Code	Bezeichnung Outputindikator	Maßnahme	Schwerpunktbereich	Geplanter Output	davon EUR	Einheit

12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG

Für Maßnahmen und Vorhaben nach Artikel 42 des Vertrags eine Tabelle zur zusätzlichen nationalen Finanzierung pro Maßnahme gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Angabe der Erfüllung der Kriterien im Rahmen der Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raums

Maßnahme	Zusätzliche nationale Finanzierung im Zeitraum 2014–2022 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	33.023.136,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	0,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	23.700.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	0,00
M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für die lokale Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Insgesamt	56.723.136,00

12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Zusätzliche nationale Mittel werden für die Teilmaßnahme a) Agrarinvestitionsförderungsprogramm (Maßnahme M04.0001 der Nationalen Rahmenregelung) und g) Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums im privaten Interesse (Ausführungskosten) (Maßnahme M04.0004 der Nationalen Rahmenregelung) vorgesehen. Die Vorhaben entsprechen den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und stellen Anhang I-Maßnahmen dar.

12.4. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Zusätzliche nationale Mittel werden für die Maßnahme M11 (VO (EU) Nr.1305/2013 hier Art. 29; Maßnahme 4B der nationalen Rahmenregelung) vorgesehen.

Die Vorhaben entsprechen den Kriterien der VO (EU) Nr. 1305 /2013 und stellen Anhang I- Maßnahmen dar.

12.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.10. M15 – Waldumwelt- und ☐ klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.13. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE

Für Maßnahmen und Vorhaben, für die Artikel 42 des Vertrags nicht gilt: die Tabelle der Beihilferegelungen nach Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die für die Durchführung der Programme zu verwenden ist, einschließlich der Bezeichnung der Beihilferegelung, sowie der ELER-Beitrag, die nationale Kofinanzierung und die zusätzliche nationale Förderung. Während der gesamten Programmlaufzeit ist die Kompatibilität mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen zu gewährleisten.

Der Tabelle ist eine Zusicherung des Mitgliedstaats beizufügen, dass über solche Maßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags einzeln unterrichtet wird, sofern es die Regelungen der staatlichen Beihilfen oder besondere Bedingungen in einem Genehmigungsbeschluss zu staatlichen Beihilfen erfordern.

Maßnahme	Bezeichnung des Beihilfeprogramms	ELER (EUR)	Nationale Kofinanzierung (EUR)	Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR)	Insgesamt (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Richtlinie zur Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	2.550.000,00	850.000,00		3.400.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Förderung von Beratungsleistungen für Landwirte und der Aus- und Weiterbildung von Beratern	4.029.000,00	1.343.000,00		5.372.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Richtlinie Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (Teil forstwirtschaftlicher Wegebau)	9.200.000,00	3.066.667,00		12.266.667,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Richtlinie Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen, Teil D Investitionen zur Diversifizierung	708.741,00	236.247,00		944.988,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Richtlinie zur integrierten ländlichen Entwicklung (Teil B 2 Dorferneuerung, B 3 ländlicher Wegebau) und der Revitalisierung von Brachflächen, Richtlinien zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL) und zum Breitbandausbau	191.412.987,00	63.804.329,00		255.217.316,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Richtlinie "Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen"	9.608.025,00	3.202.675,00		12.810.700,00

M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Richtlinie zu Agrarumweltmaßnahmen (KULAP 2014)				
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Richtlinie zum ökologischen Landbau (KULAP 2014)				
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Richtlinie zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)				
M15 – Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	Richtlinie "Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen"	7.907.975,00	2.635.992,00		10.543.967,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Richtlinie zur Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst-, und Ernährungswirtschaft	16.647.922,00	5.549.307,00		22.197.229,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (Teil B1 LEADER)	55.275.704,00	6.141.745,00	10.856.000,00	72.273.449,00
Insgesamt (EUR)		297.340.354,00	86.829.962,00	10.856.000,00	395.026.316,00

13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Richtlinie zur Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

ELER (EUR): 2.550.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 850.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 3.400.000,00

13.1.1.1. Angabe:*

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen, wird die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrar-Freistellungsverordnung, Artikel 38) der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV angewendet und in dem vorgeschriebenen Verfahren zuvor gegenüber der Kommission angezeigt.

13.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderung von Beratungsleistungen für Landwirte und der Aus- und Weiterbildung von Beratern

ELER (EUR): 4.029.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.343.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 5.372.000,00

13.2.1.1. Angabe:*

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen, wird die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen angewendet.

13.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Richtlinie Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (Teil forstwirtschaftlicher Wegebau)

ELER (EUR): 9.200.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 3.066.667,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 12.266.667,00

13.3.1.1. Angabe:*

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind und nicht unter Artikel 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen, gilt:

Forstwirtschaftlicher Wegebau:

Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01):

Beihilfe Nr.: SA.39954 (2014/N); 1. Verlängerung Nr.: SA 59238 (2020/N); 2. Verlängerung Nr.: SA.103724 (2022/N)

13.4. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Richtlinie Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen, Teil D Investitionen zur Diversifizierung

ELER (EUR): 708.741,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 236.247,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 944.988,00

13.4.1.1. Angabe:*

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen, wird die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen angewendet.

13.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Richtlinie zur integrierten ländlichen Entwicklung (Teil B 2 Dorferneuerung, B 3 ländlicher Wegebau) und der Revitalisierung von Brachflächen, Richtlinien zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL) und zum Breitbandausbau

ELER (EUR): 191.412.987,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 63.804.329,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 255.217.316,00

13.5.1.1. Angabe*:

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen, gilt:

Dorferneuerung und –entwicklung:

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen und die VO (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, wird angewendet.

Revitalisierung von Brachflächen:

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen wird angewendet.

Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL):

Bei der Fördermaßnahme ENL handelt es sich gemäß Beihilfebeschluss der Kommission SA.44011 (2015/N) vom 12.08.2016 nicht um eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Die nach Nr. 3 im Kapitel 8.2.5.3.7.1 genannten Investitionen zur In-Wert-Setzung von Produkten der Landschaftspflege sind von dieser Regelung ausgenommen. Hierfür wird die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) angewendet.

Kleine Infrastrukturen in Form von Ländlichem Wegebau (öffentlich):

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen wird angewendet.

Breitband:

Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien):

Beihilfe Nr.: SA.38348 (2014/N); ersetzt durch Beihilfe Nr.: SA.52732 (2020/N)

13.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Richtlinie "Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen"

ELER (EUR): 9.608.025,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 3.202.675,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 12.810.700,00

13.6.1.1. Angabe:*

Vorbeugung gegen Kalamitäten:

Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Beihilfe Nr.: SA.42788(2015/XA)

Waldumbau:

Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01):

Beihilfe Nr.: SA.39954 (2014/N); 1. Verlängerung Nr.: SA 59238 (2020/N); 2. Verlängerung Nr.: SA.103724 (2022/N)

Erhöhung des ökologischen Wertes durch investive Waldumweltmaßnahmen:

Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Beihilfe Nr.: SA.42788(2015/XA)

Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder durch Bodenschutzkalkungen:

Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem

Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Beihilfe Nr.: SA.42788(2015/XA)

Förderung von Investitionen in Wälder mit dem Ziel der Verbesserung der biologischen Vielfalt und Erhöhung der Anpassungsfähigkeit an Klimaveränderungen auf Flächen der Landesforstanstalt:

Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Beihilfe Nr.: SA.51037(2018/XA)

bis Ende 2015:

SA.37387 (2013/N) bei Erstaufforstung und naturnahe Waldbewirtschaftung

13.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Richtlinie zu Agrarumweltmaßnahmen (KULAP 2014)

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.7.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Richtlinie zum ökologischen Landbau (KULAP 2014)

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.8.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Richtlinie zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.9.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.10. M15 – Waldumwelt- und ☐ klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Richtlinie "Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen"

ELER (EUR): 7.907.975,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 2.635.992,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 10.543.967,00

13.10.1.1. Angabe:*

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrar-Freistellungsverordnung, Artikel 37) der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV angewendet.

Zahlungen für Waldumweltverpflichtungen:

Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Beihilfe Nr.: SA. 42788 (2015/XA)

Erhaltung und Förderung forstgenetischer Ressourcen:

Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Beihilfe Nr.: SA. 42788 (2015/XA)

13.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Richtlinie zur Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst-, und Ernährungswirtschaft

ELER (EUR): 16.647.922,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 5.549.307,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 22.197.229,00

13.11.1.1. Angabe:*

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen, kommen zur Anwendung:

- Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV, Beihilfe Nr.: SA.43539 (2015/X); Verlängerung Nr.: SA 63737 (2021/X)
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen.

13.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (Teil B1 LEADER)

ELER (EUR): 55.275.704,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 6.141.745,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 10.856.000,00

Insgesamt (EUR): 72.273.449,00

13.12.1.1. Angabe:*

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen, kommen zur Anwendung:

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen

14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT

14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:

14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologisierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik

Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der EU, insbesondere mit den Zielen der Kohäsionspolitik und des EMFF

Die Maßnahmen des Thüringer Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums werden über den Gemeinsamen Strategischen Rahmen auf EU-Ebene sowie über die Nationale Partnerschaftvereinbarung (PV) mit den anderen Politikbereichen und Instrumenten koordiniert. Die PV deckt die gesamte Unterstützung aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds ab und dient gleichzeitig dazu, die EU-Ziele und -Strategien in den nationalen Kontext zu übertragen und optimal mit nationalen Zielen, Strategien und Instrumenten zu verknüpfen.

Zur Sicherstellung des komplementären und kohärenten Verhältnisses des Einsatzes der ESI-Fonds untereinander erfolgte in Thüringen ein enger Abstimmungsprozess zwischen den programmverantwortlichen Stellen der jeweiligen Fonds. Den Schwerpunkt bildeten dabei die seit Beginn der Programmplanung eingerichteten interministeriellen Arbeitsgruppen.

Im Ergebnis des Abstimmungsprozesses gibt es für alle im ELER-Entwicklungsprogramm vorgesehenen Wirkungsfelder bei Berührungspunkten inhaltliche Abgrenzungen zu den Förderbereichen der anderen Fonds.

Darüber hinaus gibt es einen kontinuierlichen Informationsaustausch in Arbeitsgruppen und über die Begleitausschüsse, in den neben den fondsspezifischen Verwaltungsbehörden auch die Fachressorts vertreten sind.

Koordination mit dem EFRE

Folgende wesentliche Berührungspunkte waren Gegenstand des interministeriellen Abstimmungsprozesses:

Ernährungswirtschaft

Grundsätzlich fördert der ELER Investitionen von landwirtschaftlichen Unternehmen, die sich auf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Anhang I gemäß Artikel 38 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union beziehen. Im Rahmen des interministeriellen Abstimmungsprozesses wurde vereinbart, dass Unternehmen der verarbeitenden Ernährungswirtschaft (EFRE-Priorität 2) aus dem EFRE bei Investitionen und Betriebsmitteln förderfähig sind, soweit bei der Herstellung bzw. Verarbeitung Produkte entstehen, die nicht Bestandteil von Anhang I gemäß Art. 38 Abs. 3 AEUV sind. Eine ELER-Förderung ist hier nicht möglich. Als Ausnahme davon sind auch KMU des Fleischerhandwerks im EFRE förderfähig. Die Förderbank, welche die Bewilligung für diese Vorhaben für den EFRE und den ELER wahrnimmt, gewährleistet im Rahmen der Verwaltungsverfahren durch "cross checks", dass Investitionszuschüsse für ein Vorhaben nur aus einem der beiden Fonds gewährt werden.

Abwasser

Die Förderung der Abwasserbeseitigung erfolgt aus dem ELER zur Umsetzung europäischen und nationalen Wasserrechts. Hochwasserschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur werden im EFRE konzentriert.

Biologische Vielfalt

Berührungspunkte sind bei den Handlungsfeldern zur Sicherung der biologischen Vielfalt einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sowie bei der zugehörigen Managementplanung gegeben. Im Ergebnis der erfolgten Abstimmung werden diese Maßnahmen in städtischen Gebieten sowie in Schwerpunktgebieten der EFRE-Prioritätsachse 4 generell über den EFRE finanziert. In den ländlichen Regionen werden diese Maßnahmen hingegen vom ELER übernommen.

Stadt- und Siedlungsentwicklung

Über die Dorferneuerung und –entwicklung erfolgt die Unterstützung ländlich geprägter Siedlungen aus dem ELER. Ergänzend dazu können im Bereich der nachhaltigen Stadt- und Siedlungsentwicklung Kommunen mit zentralörtlichen Funktionen vom EFRE unterstützt werden.

Die Festlegung der Zentralen Orte erfolgt im Thüringer Landesentwicklungsprogramm (Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205 ff.)) und in den Regionalplänen. In Kapitel 2.2. des Landesentwicklungsprogramms ist der Begriff wie folgt definiert: „Zentrale Orte sind Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und ihrer zentralörtlichen Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Thüringen bilden. Sie übernehmen entsprechend ihrer Funktion und Einstufung im zentralörtlichen System Aufgaben für ihr aus mehreren Ortsteilen bestehendes Gemeindegebiet und/oder für die Gemeinden ihres jeweiligen Versorgungsbereiches (GVBl. S. 228)“.

Forschung und Innovation

Bei der Förderung von Forschung und Innovation gibt es Schnittstellen mit der EFRE-Förderung von Forschung, Technologie und Innovation (FuTuL-Richtlinie). Das betrifft zum einen den Fördertatbestand „FuE-Verbundprojekte“ im Schwerpunkt Ernährung und zum anderen Pilot- und Demonstrationsvorhaben bei FuE-Verbundprojekten. Die Schnittstellen sind bekannt und verengen sich dadurch, dass in der EFRE-Förderung im Rahmen der „FuTuL-Richtlinie“ keine Investitionen gefördert werden sollen. Sowohl die ELER- als auch die EFRE-Förderung werden von einer Bewilligungsstelle administriert und koordiniert, wodurch gewährleistet ist, dass ein Vorhaben lediglich auf der Grundlage eines Förderinstruments gefördert wird. Eine Doppelförderung kann von daher ausgeschlossen werden.

Tourismus

Eigenständige Maßnahmen zur Förderung des Tourismus gibt es im ELER nicht, auch nicht die Förderung von Agrartourismus. Im ELER ist allenfalls eine Unterstützung kleiner touristischer Vorhaben über LEADER auf Basis bestätigter regionaler Entwicklungsstrategien nicht auszuschließen. Das ist jedoch dem LEADER-Ansatz immanent. Mögliche touristische Vorhaben müssen aber den jeweiligen regionalen Entwicklungsstrategien (sind noch nicht erstellt) entsprechen und werden in Anbetracht des LEADER-Finanzbudgets einer RAG kleineren Umfangs sein. Diese Vorhaben sind im Gegensatz zu EFRE-geförderten Vorhaben in keinem Fall von überregionaler Bedeutung.

Revitalisierung von Brachflächen

Soweit der EFRE Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Umfelds, zur Wiederbelebung von Stadtzentren, zur Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen (einschließlich Umwandlungsgebieten), zur Verringerung der Luftverschmutzung und zur Förderung von Lärminderungsmaßnahmen im Rahmen der nachhaltigen Stadt-/ Siedlungsentwicklung unterstützt, erfolgt dies ausschließlich in Kommunen mit zentralörtlichen Funktionen. Der ELER fördert insofern ergänzend Kommunen im Rahmen der Dorferneuerung in ländlich geprägten Siedlungen. Zur Abgrenzung gilt die Definition der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205 ff.), vgl. Ausführungen zu „Stadt- und Siedlungsentwicklung“.

Förderung der Breitbandversorgung

Die Verbesserung der Breitbandinfrastruktur erfolgt ausschließlich über den ELER und nationale Mittel. EFRE Mittel kommen nicht zum Einsatz.

Koordination mit dem ESF

Berührungspunkte zwischen dem ELER und dem ESF bestehen bei der Umsetzung der Thematischen Ziele „Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen“, des Gemeinsamen Strategischen Rahmens. Im Gegensatz zum ESF wird im ELER keine Unterstützung der betrieblichen Berufsausbildung sowie der schulischen Berufsorientierung angeboten. Der Fokus liegt im Rahmen von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen hingegen auf Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Weiterbildung und Qualifikation für Unternehmer und Beschäftigte in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie Klein- und Kleinstunternehmen im ländlichen Raum. Die einzelnen Bildungsvorhaben müssen sich dabei einem der folgenden Themen „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Rentabilität land- und forstwirtschaftlicher Betriebe“, „Organisation der Nahrungsmittelkette (von Primärerzeugung über Verarbeitung bis Vermarktung von Agrarerzeugnissen) sowie Risikomanagement in der Landwirtschaft“, „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme“ und „soziale Eingliederung, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Gebieten“ zuordnen lassen.

Inhaltliche oder zielorientierte Überschneidungen gibt es damit nicht. Soweit eine Bildungsmaßnahme im Rahmen von LEADER ungesetzt werden soll, erfolgt eine vorhabensbezogene Abstimmung im Landesbeirat für Arbeitsmarktpolitik. Eine doppelte Finanzierung von Maßnahmen aus ELER und ESF-Mittel ist somit ausgeschlossen.

Koordination mit dem EMFF

Am Einsatz der Mittel aus dem Operationellen Programm Deutschland zur EMFF-Förderung 2014 bis 2020 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 wird Thüringen in folgenden Bereichen partizipieren:

Binnenfischerei und Fauna und Flora in Binnengewässern – Schutz und Entwicklung der aquatischen Fauna und Flora in Binnengewässern

Für den Schutz und die Entwicklung der aquatischen Fauna und Flora gibt es im ELER-Entwicklungsprogramm kein Förderangebot

Produktive Investitionen in der Aquakultur

Begünstigte können ausschließlich Aquakulturunternehmen sein, welche im ELER nicht förderfähig sind. Auch werden über den ELER keine Investitionen in die Aquakultur gefördert.

Aquakultur und Umweltleistungen – Ausgleichszahlungen für Mehrkosten/Einkommensverluste

Begünstigte können ausschließlich Aquakulturunternehmen sein, welche im ELER für derartige Ausgleichszahlungen nicht förderfähig sind

Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

Die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen ist im ELER nicht förderfähig.

Wegen nicht gegebener Überschneidungen bei den geplanten Fördertatbeständen und dem Kreis der potenziellen Förderungsempfänger ist die ELER-Förderung von der EMFF-Förderung eindeutig abgegrenzt.

Maßnahmen, die durch andere Instrumente der gemeinsamen Agrarpolitik oder anderen Instrumenten aus Anhang I der Verordnung finanziert werden

Im Zusammenhang mit der Landbewirtschaftung ist die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängen, von besonderer Bedeutung. Diesem Ziel dient das Zusammenwirken mit dem Ökologisierungszuschlag in den Direktzahlungen, der an die Anwendung bestimmter nachhaltiger landwirtschaftlicher Praktiken geknüpft ist. Damit Betriebsinhaber, die sich bereits um Umwelt und Nachhaltigkeit verdient machen, nicht benachteiligt werden, wird das Prinzip der 'Ökologisierungsäquivalenz' umgesetzt, nach der die Anwendung bereits bestehender umweltfreundlicher Praktiken diese Grundanforderungen ersetzt. Betriebe, die bspw. entsprechend der Verordnung über den ökologischen Landbau bewirtschaftet werden, sind vom Greening freigestellt. Eine Doppelfinanzierung solcher Maßnahmen (und von Agrarumweltregelungen allgemein) wird durch Berücksichtigung bei den Zahlungen im Rahmen der Entwicklungsprogramme ausgeschlossen. Soweit Flächen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen des ELER zugleich als Greening-Maßnahmen der 1. Säule der GAP angemeldet werden können, wird eine Doppelförderung ausgeschlossen. Handelt es sich bei diesen Verpflichtungen um Maßnahmen, die die Greening-Vorgaben teilweise erfüllen, können bei der Prämienkalkulation der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des ELER nur die Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten berücksichtigt werden, die über die obligatorischen Greening-Vorgaben hinausgehen.

Um eine ausgewogene Kohärenz zwischen der strategischen Ausrichtung und den geplanten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen der ELER-Förderung zur 1. Säule der GAP sicherzustellen, erfolgte seit Beginn der Programmplanung eine enge Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen. Darüber hinaus wird die Kohärenz zwischen der 1. Säule der GAP (Direktzahlungen) und den ELER-Maßnahmen durch entsprechende verwaltungstechnische Systeme gesichert:

- Verwendung eines einheitlichen Stammdatenprogramms zur Antragstelleridentifizierung,
- Verwendung eines einheitlichen Flächenidentifizierungssystems für alle flächengebundenen Fördervorhaben des ELER und des EGFL
- Verwendung eines einheitlichen Rechnungsabschlussprogramms.

Folgende Marktordnungen bzw. Maßnahmen des EGFL sind für die Kohärenz relevant:

Obst und Gemüse

(Artikel 32ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Anerkannte Erzeugerorganisationen (EO) können Operationelle Programme (OP) aufstellen und zur Finanzierung dieser Programme einen Betriebsfonds einrichten, der zu je 50 % aus Mitteln der Erzeuger / Erzeugerorganisation und aus EU-Mitteln der 1. Säule finanziert wird.

Die Abgrenzung zu den ELER-Maßnahmen ist wie folgt vorgesehen:

Soweit Investitionen in die gemeinschaftliche Infrastruktur unterstützt werden sollen, ist das nur auf der Basis der GMO-VO möglich. Die Mitglieder einer Erzeugerorganisation (EO) können kollektiv entscheiden, einzelbetriebliche Investitionen in ihrem OP vorzusehen, die auch über die Untermaßnahme M4.1 des Entwicklungsprogramms förderfähig wären. In diesem Fall werden alle Mitglieder dieser EO für die OP-Jahre, in denen diese Investitionen geplant sind, von der Förderung einer gleichen Investition im Rahmen des ELER ausgeschlossen. Hierzu erfolgt für Mitgliedunternehmen von EO's ein Abgleich zwischen den Bewilligungsstellen.

Die Förderung von EO's für Investitionen, die einer nachfragegerechten Aufbereitung von Produkten, der Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität und der Verbesserung der Vermarktung dienen, ist im Rahmen der Untermaßnahme M4.2 ausgeschlossen.

Bei der Unterstützung von Beratungsleistungen erfolgt die Abgrenzung durch den Kreis der Begünstigten bzw. Beratungsanbieter. Über die OP's sind nur von den EO's selbst durchgeführte oder beauftragte Beratungsleistungen förderfähig. Im Rahmen des ELER wird bei der Auswahl der Beratungsanbieter durch entsprechende Eignungskriterien sichergestellt, dass EO nicht als Anbieter von ELER-unterstützten Beratungsleistungen in Frage kommen können.

Wein

(Artikel 39ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Die für Thüringen im Rahmen der Stützungsprogramme zugedachten Finanzmittel haben einen sehr geringen Umfang. Die Förderung wird begrenzt auf ein EU-Haushaltsjahr.

Keltertrauben erzeugende Unternehmen, die auch in der Verarbeitung und Vermarktung tätig sind und in den Kreis der potenziellen Begünstigten fallen, können für förderfähige Investitionen des Thüringer Stützungsprogramms ausschließlich in einem abgegrenzten Zeitfenster (Eröffnung der Antragstellung bis zum festzulegenden Antragstichtag) EGFL-Mittel aus dem Thüringer Stützungsprogramm Wein beantragen. Bewilligungen und Auszahlungen sind nur für im Antragsfenster zur Förderung beantragte Investitionen möglich. In diesem Zeitfenster ist für die im EGFL förderfähigen Investitionen keine Antragstellung im ELER möglich. Die potentiell Begünstigten werden hierzu über das Internetportal der Förderbank, welche das Verwaltungsverfahren sowohl für die Investitionsvorhaben des EGFL als auch des ELER wahrnimmt, informiert.

Die Förderbank, welche die Bewilligung sowohl für die Investitionsvorhaben des EGFL als auch des ELER wahrnimmt, gewährleistet im Rahmen der Verwaltungsverfahren, dass Investitionszuschüsse für ein Vorhaben nur aus einem der beiden Fonds gewährt werden.

Die Kommission wird sowohl über das Zeitfenster, in dem Mittel des Stützungsprogramms Wein beantragt werden können, als auch den Zeitpunkt des Abschlusses zugehöriger Zahlungen aus dem EGFL informiert.

Hopfen, Rindfleisch

(Artikel 58ff., 170 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Im Rahmen des ELER ist eine Förderung, die den Maßnahmen der GMO-VO entspricht, nicht möglich.

Bienenzucht

(Artikel 55ff. der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013)

Imker können im Rahmen des ELER über die Maßnahme M4.1 gefördert werden, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 5000 EUR betragen. Investive Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse können auf der Grundlage der GMO-VO hingegen nur dann gefördert werden, wenn die förderungsfähigen Kosten maximal 3000 EUR betragen. Ergänzend erfolgt ein Abgleich der Bewilligungsstellen, um eine Doppelförderung von Imkern für einzelne Investitionsbestandteile auszuschließen.

Zucker

(Artikel 124ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Unternehmen der Zuckerindustrie sind in Thüringen nicht ansässig. Spezielle Verfahren zur Sicherstellung der Komplementarität mit Maßnahmen dieses Entwicklungsprogramms sind daher nicht erforderlich.

Junglandwirte

Zahlungen für Junglandwirte erfolgen nur über den EGFL.

Kleinerzeuger

Zahlungen für Kleinerzeuger erfolgen nur über den EGFL.

14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität

nicht relevant

14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE

Die Wirksamkeit der Maßnahmen des Thüringer Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums wird

über das Zusammenwirken mit weiteren EU-Finanzinstrumenten und Förderprogrammen verstärkt. Diese weiteren Politikbereiche und Förderungen gehen über die Unterstützung aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds hinaus. Von besonderer Bedeutung sind bezüglich der Entwicklung des ländlichen Raums vor allem die folgenden Instrumente und Programme:

Europäisches Forschungsrahmenprogramm Horizont 2020:

Horizont 2020 führt alle forschungs- und innovationsrelevanten Förderprogramme der Europäischen Kommission zusammen. Die im Rahmen von Horizont 2020 finanzierten Projekte können wesentlich zur programmatischen und strategischen Erneuerung in der ländlichen und landwirtschaftlichen Entwicklungsförderung beitragen.

Horizont 2020 ist international ausgerichtet. Vorhaben des Rahmenprogramms müssen Partner aus mindestens drei Mitgliedsstaaten einbeziehen. Die im Rahmen des ELER geförderte EIP-Maßnahme ist mit ihren Aktivitäten auf das Gebiet von Thüringen ausgerichtet.

Programm LIFE:

Über das Programm LIFE werden Projekte finanziert, die einen Beitrag zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der EU leisten. Zur Steigerung der Wirksamkeit des Thüringer Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums soll auch auf den Möglichkeiten, die LIFE bietet, aufgebaut werden. Die Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 zur Aufstellung des Programms für Umwelt und Klimapolitik (LIFE) sieht in Artikel 18 b) „integrierte Projekte“ vor. Für die Durchführung von integrierten Projekten zu Umwelt und Naturschutz sowie zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, die nicht bereits Bestandteil des EPLR sind oder über diese Inhalte hinausgehen und großräumig angelegt sind, wäre eine Förderung aus LIFE 2014-2020 möglich. Dabei ist nur die Konstellation denkbar, dass ergänzend zu einem integrierten Projekt andere Projekte/Maßnahmen/Initiativen durchgeführt werden, die das integrierte Projekt oder dessen Ziele inhaltlich unterstützen. Die Finanzierung wäre ist dabei voneinander getrennt. Durch eine inhaltliche Abgrenzung per cross-check wird eine Doppelförderung ausgeschlossen. Bei nicht-integrierten Projekten wie Best-practice-, Pilot- oder Demonstrationsprojekten wird bei jedem Einzelvorhaben geprüft, dass keine Finanzmittel aus anderen Förderprogrammen, darunter auch aus EU-Fonds, in Anspruch genommen werden.

15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert

15.1.1. Behörden

Behörde	Name der Behörde	Name der für die Behörde verantwortlichen Person	Anschrift	E-Mail
Managing authority	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat: EU-Fondsverwaltung und Gemeinschaftsaufgabe	Herr Markus Kunnen (Referatsleiter)	Beethovenstraße 3; 99096 Erfurt	Markus.Kunnen@tmil.thueringen.de
Certification body	Thüringer Landesamt für Finanzen, Referat Z3 Bescheinigende Stelle EGFL, ELER	Herr Marcel Puffe (Referatsleiter)	Steigerstraße 24, 99096 Erfurt	Marcel.Puffe@tlf.thueringen.de
Accredited paying agency	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)	Herr Karsten Rottlieb (Abteilungsleiter)	Zweigstelle Sömmerda, Uhlandstraße 3, 99610 Sömmerda	Abt5@tlllr.thueringen.de
Coordination body	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 615	Frau Rita Lauterbach-Hemmann	Rochusstraße 1, 53123 Bonn	615@bmel.bund.de

15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden

15.1.2.1. Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Verwaltungsbehörde

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ist Verwaltungsbehörde und verantwortlich dafür, dass das Entwicklungsprogramm effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und durchgeführt wird. Es nimmt dafür die in Artikel 66 der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführten Aufgaben wahr. Überträgt sie Aufgaben an eine andere Stelle, behält sie weiterhin die volle Verantwortung für die Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung dieser Aufgaben.

Zahlstelle

Die zugelassene Zahlstelle gemäß Artikel 7 der VO (EU) Nr.1306/2013 ist von der Verwaltungsbehörde organisatorisch unabhängig und für die rechtmäßige Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben zuständig. Sie delegiert im Rahmen der praktischen Abwicklung einen Teil ihrer Aufgaben auf der Grundlage von

Vereinbarungen an andere Einrichtungen. Dies betrifft u.a. die Bewilligungs- und/oder Kontrollfunktionen, nicht aber die Zahlungen.

Die schriftliche Vereinbarung zwischen der Zahlstelle und der anderen Einrichtung beschreibt eindeutig die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Pflichten der anderen Einrichtung. Ungeachtet dessen bleibt die Zahlstelle in allen Fällen für die rechtmäßige Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben aus dem ELER-Fonds verantwortlich und sorgt dafür, dass die Zulassungskriterien durch die anderen Einrichtungen eingehalten werden. Zu diesem Zweck kontrolliert sie regelmäßig, ob die den anderen Einrichtungen übertragenen Funktionen den Anforderungen der Gemeinschaftsvorschriften entsprechen und wirksam funktionieren. Ergänzt werden die Kontrollen durch Prüfungen des Internen Revisionsdienstes nach einem gezielten Prüfprogramm.

Andere Einrichtungen sind:

- das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)
- das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)
- Thüringen Forst, Anstalt des öffentlichen Rechts
- die Thüringer Aufbaubank (TAB)

Die Zahlstelle und die anderen Einrichtungen entwickeln Organisationsstrukturen, die eine eindeutige Zuweisung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen sowie die personelle Trennung der Funktionen „Bewilligung und Kontrolle der Zahlungen“, „Zahlung“ und „Verbuchung“ sicherstellen. Die Festlegung der Zuständigkeiten wird in den Geschäftsverteilungsplänen dokumentiert, die bei Änderungen aktualisiert werden. Die konkrete Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Zahlstelle und den anderen Einrichtungen wird gesondert geregelt.

Zur Gewährleistung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen richtet die Zahlstelle darüber hinaus ein umfassendes Verwaltungs- und Kontrollsystem ein. Dieses beinhaltet klare Aufgabenzuweisungen, speziell auf die Fördermaßnahmen abgestimmte Checklisten bzw. Prüflisten, die eine umfangreiche Dokumentation der Arbeiten ermöglichen sowie die konsequente Einhaltung des 4-Augen-Prinzips. Für die Erstellung der Checklisten bzw. Prüflisten und deren Aktualisierungen ist die Zahlstelle unter Einbeziehung und Mitwirkung der Fachreferate des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz verantwortlich.

Die verwaltungstechnische Abwicklung der Maßnahmen sowie die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften und nationalen Vorgaben werden EDV-technisch mittels Datenbank bzw. Fördermittelsoftware unterstützt. Die dazu notwendige IT-Sicherheit soll durch den BSI-Standard 100 gewährleistet werden.

Die Auszahlung des Gemeinschaftsanteils (ELER-Mittel) sowie die Verbuchung und EDV-gestützte Verarbeitung aller relevanten Daten werden von der Zahlstelle vorgenommen. Die Zahlstelle führt das Debitorenbuch und überwacht die Widereinzahlung der zurückgeforderten Beträge und die Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten. Das Debitorenbuch wird EDV-technisch geführt und ermöglicht die lückenlose Überprüfung von Forderungen/Rückforderungen, die dem ELER zustehen.

Der Technische Prüfdienst sowie der Interne Revisionsdienst sind Bestandteile der Organisationsstrukturen/Organisationspläne. Der Interne Revisionsdienst befindet sich in der Zahlstelle und ist

dem Zahlstellenleiter direkt unterstellt.

Bescheinigende Stelle

Die Bescheinigende Stelle gibt gemäß Artikel 9 der VO (EU) Nr.1306/2013 im Einklang mit internationalen Prüfungsstandards eine Stellungnahme über die sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle, zur ordnungsgemäßen Funktionsweise der internen Kontrollsysteme der Zahlstelle sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, für die bei der Kommission eine Rückerstattung beantragt wird, ab.

Die bescheinigende Stelle ist von der Zahlstelle und der zuständigen Behörde funktionell unabhängig.

15.1.2.2. Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden

Bewilligungen von Förderanträgen bzw. deren Ablehnung werden in Form hoheitlicher Verwaltungsakte vorgenommen. Damit ist den Antragstellern der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, d.h. möglich sind Widersprüche und Klagen vor den Verwaltungsgerichten, ggf. über mehrere Instanzen.

In Bezug auf die Umsetzung von LEADER können Antragsteller unabhängig von der Auswahlentscheidung des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppe bei den zuständigen Bewilligungsbehörden einen Antrag auf Förderung stellen, wodurch auch Ihnen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses

Die Qualität der Durchführung des Entwicklungsprogramms wird in Thüringen von einem fondsspezifischen Begleitausschuss überwacht. Entsprechend Art. 47 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 konstituiert er sich innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Benachrichtigung über den Beschluss der Kommission zur Annahme des Programms. Bei der Konstituierung gibt sich der Begleitausschuss eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeit und Aufgaben, mitgliedschaftlichen Rechte, Arbeitsweisen und Beschlussfassungsverfahren geregelt werden.

Der Begleitausschuss prüft die Durchführung des Programms, die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele und übernimmt die in Art. 49 ESIF-VO i. V. m. Art. 74 ELER-VO aufgeführten Aufgaben.

Binnen vier Monaten nach Programmgenehmigung wird er zu den Kriterien für die Auswahl der finanziell untersetzten Maßnahmen gehört. Wird die Implementierung von Auswahlverfahren noch vor der Konstituierung notwendig, wird ein vorläufiger Begleitausschuss, der am 15.05.2014 eingerichtet wurde, angehört. Binnen sechs Monaten legt die Verwaltungsbehörde dem Begleitausschuss die Informations- und Publizitätsstrategie vor.

In dem Begleitausschuss werden sowohl Vertreter der ELER-Verwaltungsbehörde, der Europäischen

Kommission, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft als auch Vertreter der Landesverwaltung Thüringen oder anderer öffentlicher Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner und Vertreter der Zivilgesellschaft angehören. Die Liste der Mitglieder und die Geschäftsordnung werden im Internet veröffentlicht. Den Vorsitz übernimmt die Verwaltungsbehörde. Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben sinnvoll oder notwendig ist, können Berater zu den Ausschusssitzungen hinzugezogen werden.

Nach der Konstituierung kommt der Begleitausschuss mindestens einmal jährlich auf Initiative der Verwaltungsbehörde ordentlich zusammen. Darüber hinaus können bei Bedarf jederzeit außerordentliche Sitzungen einberufen oder schriftliche Verfahren durchgeführt werden. Die Sitzungstermine werden rechtzeitig mit der Europäischen Kommission und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft abgestimmt.

Die Arbeit im Begleitausschuss erfolgt im partnerschaftlichen Prinzip und im Einklang mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds.

15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

Die ELER-Verwaltungsbehörde hat gemäß Artikel 66 Abs. 1a i) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 die Öffentlichkeitsarbeit für das Programm sicherzustellen. Unterstützt wird sie dabei durch die Bewilligungen aussprechenden Stellen auf Landes- und regionaler Ebene.

Ziel ist es, der breiten Öffentlichkeit, den potenziell Begünstigten und den Interessengruppen die ELER-Förderung transparent zu machen und sie über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme, den Beitrag der Europäischen Union und die Ergebnisse der ELER-unterstützten Entwicklung des ländlichen Raums zu unterrichten. Dabei werden die Informations- und Publizitätsmaßnahmen zielgruppenorientiert eingesetzt.

Der Umsetzung der Informations- und Publikationsverpflichtung dient der nachstehende Kommunikationsplan, der in einer Informations- und Publizitätsstrategie konkretisiert und dem Begleitausschuss spätestens sechs Monate nach Annahme des Entwicklungsprogramms vorgelegt wird. Der Begleitausschuss wird anschließend mindestens einmal jährlich über den Stand der Umsetzung informiert.

Ziele und Zielgruppen

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen verfolgen die Zielstellung, die breite Öffentlichkeit über

- die Rolle der Europäischen Gemeinschaft bei der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes und
- das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums, dessen Annahme und die Ergebnisse dessen Umsetzung,

zu sensibilisieren und aufzuklären und zusätzlich spezielle Zielgruppen über

- die Fördergegenstände und -bedingungen,

- die Finanzierungsformen und
- die angewendeten Verwaltungs- und Prüfverfahren

zu unterrichten. Damit soll weitestgehende Transparenz bei der Umsetzung der Intervention gewährleistet und eine hohe Akzeptanz der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums erreicht werden.

Spezielle Zielgruppen sind die

- potenziell Begünstigten,
- Berufsverbände,
- Wirtschafts- und Sozialpartner,
- Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen,
- Nichtregierungsorganisationen und Umweltorganisationen.

Die genannten Zielgruppen sind gleichzeitig Multiplikatoren für die Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit.

Informations- und Publizitätsmaßnahmen können anlassbezogen sowohl auf einzelne Maßnahmen als auch auf das gesamte Programm ausgerichtet sein.

Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Um die dargestellten Ziele zu erreichen, werden Informations- und Publizitätsmaßnahmen mit folgenden Inhalten und Strategien zum Einsatz kommen:

Internet und Internetportal des TMIL

Das Internet ist eines der wichtigsten Informationsmedien. Das Entwicklungsprogramm einschließlich sozioökonomischer Analyse, der Umweltbericht, Evaluierungsberichte, Maßnahmeinformationen, die jährlichen Durchführungsberichte und anderes mehr werden inklusive der Ansprechpartner in das Internetportal des für die Umsetzung des ELER verantwortlichen Ministeriums auf einer einzigen website eingestellt und damit einer breiten Öffentlichkeit sowie den potenziell Begünstigten ständig zugänglich gemacht. Darüber hinaus können über das Internet anlassbezogen Informationen über das Programm oder Fördervorhaben bereitgestellt werden. Auf die Beteiligung der Gemeinschaft wird hingewiesen. Nützliche Links, bspw. zur Europäischen Kommission und zum Nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum komplettieren das Angebot.

Informations- und Publikationsmaterial

Neben dem Internet sind Veröffentlichungen mittels Broschüren, Faltblätter und anderer Publikationen vorgesehen. Dazu gehört auch die Veröffentlichung von Informationsartikeln in Fachzeitschriften.

Maßnahmebezogene Förderrichtlinien werden im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht und publiziert. Adressaten sind vornehmlich die potenziell Begünstigten, Zugang ist darüber hinaus jedem Interessierten möglich.

Mit Broschüren, Faltblättern und Fachzeitschriften ist es möglich, sowohl programm- als auch maßnahmebezogen die breite Öffentlichkeit über Fördermöglichkeiten, -bedingungen sowie Kontaktadressen und Anlaufstellen zu informieren. Darüber hinaus sind es geeignete Medien, um über

Ergebnisse bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen bis hin zu der Vorstellung von Einzelprojekten zu unterrichten.

Bei allen Veröffentlichungen wird auf die Beteiligung der Gemeinschaft hingewiesen.

Informationsveranstaltungen, Seminare, Workshops, Regionalkonferenzen, Ausstellungen, Messen

Einen wichtigen Bestandteil des Kommunikationsplans stellen Maßnahmen dar, bei denen der direkte Kontakt und Gedankenaustausch mit allen Zielgruppen und der breiten Öffentlichkeit möglich ist. Dazu gehören Veranstaltungen, die vordergründig der Präsentation und Informationsvermittlung dienen (Ausstellungen, Messen) als auch Veranstaltungen, bei denen die Diskussion gefragt ist (Informationsveranstaltungen, Seminare, Workshops). Diese Art der Kommunikation dient auch dem Zweck, mit den Möglichkeiten der Förderung vertraut zu machen bzw. das vorhandene Wissen zu vertiefen. Veranstaltungen finden sowohl auf Programmebene als auch auf der regionalen Ebene statt, ggf. auch auf der Ebene des Bundes.

Medienarbeit

Die Medien sind ein wichtiger Partner, da sie der Öffentlichkeit gegenüber als Informationsmultiplikator und Meinungsbildner wirken. Pressemitteilungen und Pressekonferenzen sind daher für die Informationsvermittlung unablässig. Das geschieht vor allem anlassbezogen, beispielsweise die Information über die Genehmigung des Entwicklungsprogramms, über die Ergebnisse von Informationsveranstaltungen u.ä. (s.o.) oder über Förderergebnisse. Dies kann programm-, maßnahme- oder projektbezogen erfolgen.

Adressaten der Medienarbeit sind alle Zielgruppen und die breite Öffentlichkeit. Die Berichterstattung erfolgt regional und überregional.

Hinweise, Poster, Erläuterungstafeln und Hinweisschilder

Alle Begünstigten werden auf ihre Informationsverpflichtungen hingewiesen und zu deren Umsetzung rechtlich verbindlich per Förderbescheid verpflichtet. Zu den Verpflichtungen gehören bei Vorliegen der Voraussetzungen insbesondere

- eine kurze Beschreibung des Vorhabens auf der für berufliche Zwecke genutzten website (sofern vorhanden)
- das Anbringen eines Posters oder einer Erläuterungstafel
- das Anbringen eines Schildes von beträchtlicher Größe bei Infrastruktur- und Bauvorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung mehr als 500.000 EUR überschreitet, Hinweisschilder an den Standorten derart aufgestellt, dass sie von der breiten Öffentlichkeit wahrgenommen werden können. Auch dies wird den Vorhabenträgern rechtlich verbindlich vorgegeben.

In jedem Förderbescheid wird der Begünstigte darauf hingewiesen, dass es sich um eine Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums handelt. Bei allen Informations- und Kommunikationsvorhaben der Begünstigten wird auf die Unterstützung des Vorhabens durch den ELER hingewiesen

Die Rolle des Nationalen Netzwerks hinsichtlich der Information und Kommunikation zum Programm

Die Bundesrepublik Deutschland wird auf der Grundlage des Artikels 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 der VO (EG) Nr. 1305/2013 das bereits bestehende nationale Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland (NLR) weiterbetreiben. Dafür wird es sowohl ein Netzwerk-Programm des Bundes sowie eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene geben.

Aufgabe der nationalen Vernetzungsstelle ist es u.a., die Vernetzungsaktivitäten der Länder zu unterstützen.

Die Angebote, die das Nationale Netzwerk für Veranstaltungen, Erfahrungsaustausche und für die Bereitstellung von Kommunikationsplattformen vorhalten wird, bilden Möglichkeiten für eine gute und sinnvolle, auch überregionale wirkende Ergänzung der vorgesehenen Informations- und Publizitätsmaßnahmen. Die Informations- und Publizitätsstrategie wird die Möglichkeiten aufgreifen.

15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;

Die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung (nachfolgend: Regionale Entwicklungsstrategien) müssen die grundsätzlichen Ziele des Entwicklungsprogramms berücksichtigen und auf die jeweilige Region und ihre ökonomischen, sozialen und ökologischen Gegebenheiten abgestimmt sein. Die Mindest-Inhalte ergeben sich aus den Vorgaben des Artikels 33 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO). Ein multisektoraler Ansatz der Regionalen Entwicklungsstrategien ist ausdrücklich gewünscht. Damit steht LEADER grundsätzlich für alle thematischen Ziele der ESI-VO und für alle in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführten Prioritäten des ELER offen. In seiner Gesamtheit ist LEADER insbesondere auch geeignet, zur Erreichung der Querschnittziele Innovation, Umwelt- und Klimaschutz beizutragen.

Es wird erwartet, dass im Zuge der Durchführung der Regionalen Entwicklungsstrategien verstärkt Vorhaben mit derart innovativem, experimentellem Charakter umgesetzt werden, wie es in keiner anderen Maßnahme möglich wäre.

Für den Fall, dass Vorhaben zur Förderung der Dorferneuerung und –entwicklung in ländlichen Gebieten gem. Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit gem. Artikel 35 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im Rahmen der Strategien zur lokalen Entwicklung umgesetzt werden sollen, sind zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen den Maßnahmen folgende Instrumente vorgesehen:

Artikel 20:

Bei der Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategien können investive, regional wirkende bzw. besonders raumwirksame Vorhaben zur Förderung der Dorferneuerung und –entwicklung nach Artikel 20 Abs. 1 Buchst. b, d, e, f und g Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auch über LEADER gefördert werden. In diesem Fall erfolgt die Vorhabenauswahl gemäß den in der Entwicklungsstrategie festgelegten Auswahlkriterien durch die Regionale Aktionsgruppe. Liegen in den betroffenen Orten kommunale Entwicklungspläne nach Artikel 20 Abs. 1 Buchst. a vor, müssen die Vorhaben konzeptionell und inhaltlich

mit den kommunalen Entwicklungsplänen abgestimmt werden und folglich Bestandteil dieser Pläne werden. Die Bewilligung erfolgt durch die jeweils zuständige Fachbewilligungsbehörde für LEADER. Diese ist auch die jeweils zuständige Fachbewilligungsbehörde für die Maßnahme zur Förderung der Dorferneuerung und –entwicklung in ländlichen Gebieten gem. Artikel 20. Damit ist sichergestellt, dass auch in diesen Fällen die gleichen Konditionen wie für die Standardmaßnahmen zur Geltung kommen und eine Doppelförderung ausgeschlossen wird.

Artikel 35:

Vorhaben, die inhaltlich einem möglichen Vorhaben der Zusammenarbeit nach Artikel 35 Abs. 1 Buchst. a und b VO (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen, können grundsätzlich auch über LEADER umgesetzt werden, sofern diese den Zielen der Regionalen Entwicklungsstrategien entsprechen und regelmäßig von regionaler Bedeutung sind. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch die Regionale Aktionsgruppe. Die Bewilligung obliegt der jeweils zuständigen Fachbehörde für LEADER. Zur Sicherstellung, dass auch in diesen Fällen die gleichen Konditionen wie für die Standardmaßnahmen zur Anwendung kommen und eine Doppelförderung ausgeschlossen wird, erfolgt eine korrespondierende Befassung bzw. Unterrichtung der jeweils zuständigen Fachbewilligungsbehörde für die Maßnahme zur Förderung der Zusammenarbeit nach Artikel 35. Für Vorhaben zur Förderung der Zusammenarbeit nach Artikel 35 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden keine inhaltlichen Überschneidungen mit LEADER erwartet. Eine Zusammenarbeit, bei der ausschließlich Regionale Aktionsgruppen die Kooperationspartner sind bzw. die Regionale Aktionsgruppe die Kooperation ist, kann über Artikel 35 nicht unterstützt werden.

Die Koordinierung der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Vorhaben im Rahmen von LEADER erfolgt auf regionaler Ebene durch die Fachgremien der Regionalen Aktionsgruppen. Die landesweite Koordinierung erfolgt durch eine regelmäßige Abstimmung der für die Umsetzung der Maßnahmen LEADER und Zusammenarbeit verantwortlichen Fachreferate unter Einbeziehung der Verwaltungsbehörde.

In Bezug auf die Gewährleistung der Kohärenz mit anderen ESI-Fonds erfolgt die inhaltliche Abstimmung bereits bei der Auswahl der Regionalen Entwicklungsstrategien. Hierin legen die Regionen dar, welche konkreten Ziele und Vorhaben durch die Beteiligung der anderen ESI-Fonds erreicht werden sollen. Den LEADER-Regionen werden aus diesen Fonds keine gesonderten Budgets zur Verfügung gestellt. Die Bewilligung und Abwicklung der jeweiligen Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der jeweiligen Fonds, d.h. die Vorhaben müssen die fondsspezifischen Auswahlkriterien und Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Elektronische Antragstellung im ELER-Bereich bis 2020

Durch die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Förderanträge zu stellen, ergeben sich für die Begünstigten und auch für die Bewilligungsstellen Erleichterungen. Das betrifft sowohl das Vorbereiten, Einreichen und die Überprüfung der Anträge auf Vollständigkeit hin als auch die Datenerfassung und –verarbeitung. Auch werden die Kommunikationswege vereinfacht. Die elektronische Antragstellung wird angeboten im Bereich der investiven Agrarförderung, der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und bei den flächenbezogenen landwirtschaftlichen Maßnahmen. Es wird zu prüfen sein, ob eine Erweiterung der

Anwendung auf andere Maßnahmen bis zum Jahr 2020 möglich ist.

Anwendung von Pauschalen

Die Anwendung von Pauschalen soll einen Beitrag dazu leisten, dass die Förderverfahren, insbesondere bei der Verwaltungskontrolle, vereinfacht werden und dadurch der Aufwand sowohl für die Begünstigten als auch für die Bewilligungsstelle reduziert wird. Daher werden Pauschalen zunächst bei der Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und bei der Förderung der Entwicklung von Natur und Landschaft angewendet und überprüft, ob eine Anwendung auch bei anderen Maßnahmen praktikabel sein kann.

Angemessenheit der Fördervoraussetzungen und -bedingungen

TMLFUN ist bestrebt, Fördervoraussetzungen und -bedingungen nur im notwendigen Umfang einzuführen. Mit der Prüfung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wurde untersucht, ob die Voraussetzungen und Bedingungen mit vertretbarem Aufwand anzuwenden und zu kontrollieren sind.

Da es sich bei der Artikel 62- Prüfung um einen laufenden Prüfungsprozess handelt, wird regelmäßig und vor dem Hintergrund gewonnener Erkenntnisse bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen neu bewertet werden, inwieweit der bei der Anwendung der Fördervoraussetzungen und -bedingungen sowohl für die Begünstigten als auch für die Verwaltungsstellen entstehende Aufwand angemessen ist.

Reduzierung bei der Datenerhebung

Auf Empfehlung des für die laufende Bewertung der ELER-Förderperiode 2007 bis 2013 zuständigen Evaluators hin wird überprüft, ob die mit der Antragstellung einhergehende Erhebung von Daten im bisherigen Umfang notwendig ist. Im Ergebnis dieser Überprüfung wird künftig auf die Erhebung einiger Daten verzichtet, was für die Begünstigten zu reduziertem Rechercheaufwand führt und für die Verwaltungsstellen Erleichterungen bei der Datenverarbeitung bedeutet.

15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Technische Hilfe eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, mit dem ELER-Fonds Ausgaben für Tätigkeiten, die im Rahmen der Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kommunikation, zur Vernetzung, zur Konfliktbeilegung und Kontrolle und Prüfung des Entwicklungsprogramms geleistet werden, finanziell zu unterstützen. Diese Unterstützung kann auch vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume betreffen und bis zu 4% des ELER-Anteils des Entwicklungsprogramms umfassen. Darin enthalten ist jedoch der Betrag für das Betreiben des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum.

Der Einsatz der Technischen Hilfe erfolgt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse und wird insbesondere in

folgenden Bereichen erfolgen:

- die Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung der ELER-Interventionen, einschließlich Personal- und Sachaufwendungen
- die Anschaffung, Errichtung, Unterhaltung/Betreuung und Weiterentwicklung rechnergestützter Systeme sowie deren Verknüpfungen zur Erfüllung der Verwaltungs-, Begleitungs-, Bewertungs- und Kontrollanforderungen
- der Aufbau und die Durchführung des Berichtssystems einschließlich der Erhebung statistischer Daten,
- der Aufbau von Kontroll- und Prüfstrukturen und für die Durchführung von Kontrollen und Prüfungen (einschließlich Vor-Ort- und Ex-Post-Kontrollen)
- die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen des Begleitausschusses und anderer Veranstaltungen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Nichtregierungsorganisationen
- Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung von Publizitätsmaßnahmen gemäß der Informations- und Publizitätsstrategie,
- vorbereitende und begleitende Studien, Analysen, Gutachten und Entwicklungskonzepten sowie für die Anschubfinanzierung von Pilotvorhaben,
- die Vorbereitung (Ex-ante-Bewertung, Programmierung) der anschließenden und Endbewertung (Ex-Post-Evaluierung) der vorhergehenden Förderphase einschließlich der Erstellung von Informationsmaterialien,
- die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens für die Auswahl der Regionalen LEADER-Aktionsgruppen sowie deren Vernetzung (einschließlich Vernetzungsstelle).

Nicht unterstützungsfähig sind Kosten im Zusammenhang mit der Bescheinigenden Stelle.

Bei der Vergabe von Leistungen werden die einschlägigen Vergabebestimmungen eingehalten. Müssen Leistungen nicht vergeben werden, werden nach Maßgabe des einschlägigen Vergaberechts Vergleichsangebote eingeholt. Personalausgaben erfolgen gemäß tariflicher Bestimmungen.

Die Förderhöhe beträgt 100% der Ausgaben. Begünstigte der Technischen Hilfe sind die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und delegierte Stellen sowie in die Umsetzung des EPLR involvierte Stellen.

Die Gewährung von Mitteln aus der technischen Hilfe ist gebunden an die Festlegung konkreter, messbarer, erreichbarer, sachgerechter und mit einem Datum versehener Ziele. Die Technische Hilfe unterliegt der Erfolgskontrolle und Bewertung. Die Bewertung wird anhand folgender Indikatoren vorgenommen:

- gesamte öffentliche Ausgaben [EUR],
- öffentliche Ausgaben EU-Anteil [EUR],
- Anzahl geförderter Vorhaben [n].

Für die Unterstützung mit Technischer Hilfe sind Mittel in Höhe von ca. 2% der gesamten ELER-Mittel vorgesehen.

Die Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen werden im Freistaat Thüringen funktional unabhängig von der Mittel der technischen Hilfe gewährenden und der die Zahlung autorisierenden Einheit durchgeführt. Entsprechende Regelungen werden in den Verfahrensbestimmungen zur Technischen Hilfe

(Prüfpfad) aufgenommen.

16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN

16.1. 01. Veranstaltung am 13.12.2011

16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Workshop zum "Zukunftskatalog Thüringer Landwirtschaft 2020"
Diskussion über Leitbild und Ziele der Thüringer Agrarpolitik

16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter TMLFUN, Fachbereich AUM, Ausgleichszulage, Investive Förderung, Bildung und Beratung, WISO-Partner
- Diskussion zur Strategie für die Entwicklung der Landwirtschaft in Thüringen bis 2020
- Diskussion und Meinungsaustausch

16.2. 02. Informationsaustausch am 07.03.2012

16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung

1. Informationsaustausch zur Vorbereitung der ELER-Förderperiode 2014-2020

16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter Thüringer Landesregierung, TMLFUN, WISO-Partner
- Vorstellung der Rahmenbedingungen und Anhörung

16.3. 03. Informationsaustausch am 19.06.2012

16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung

2. Informationsaustausch zur Vorbereitung der ELER-Förderperiode 2014-2020

16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter Thüringer Landesregierung, TMLFUN, WISO-Partner
- Austausch über das Partnerschaftsprinzip und Information über den Stand der Vorbereitung der Förderperiode 2014-2020

16.4. 04. Informationsveranstaltung am 15.10.2012

16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationsveranstaltung LEADER mit den RAG-Vorsitzenden

16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter TMLFUN und Fachverwaltung, RAG-Vorsitzende
- Vorstellung des beabsichtigten Rechtsrahmens der EU für die ELER-Förderperiode 2014 bis 2020 und Regelungen zur Übergangsphase

16.5. 05. Informationsaustausch am 20.11.2012

16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung

3. Informationsaustausch zur Vorbereitung der ELER-Förderperiode 2014-2020

16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter Thüringer Landesregierung, TMLFUN, WISO-Partner
- Darstellung der Rahmenbedingungen, Information über den Stand bei der Erarbeitung der sÖA

16.6. 06. Veranstaltung am 12.12.2012

16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Workshop zur Vorstellung der Ergebnisse der Sozio-ökonomischen Analyse (SÖA)

16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Vertreter TMLFUN, Evaluatoren, WISO-Partner• Austausch über die sōA und daraus abgeleiteter Hypothesen für die Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SWOT) und Ausarbeitung der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken |
|---|

16.7. 07. Veranstaltung am 12.12.2012

16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationsveranstaltung LEADER mit den LEADER-Manangements

16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Vertreter TMLFUN und Fachverwaltung, LEADER-Managements• Vorstellung des beabsichtigten Rechtsrahmens der EU für die ELER-Förderperiode 2014-2020 und Regelungen zur Übergangsphase |
|--|

16.8. 08. Informationsveranstaltung am 14.02.2013

16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationsveranstaltung und Einbeziehung der WISO-Partner zur Vorbereitung der ELER-Förderperiode

16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Vertreter TMLFUN, WISO-Partner• Informaion über die geplanten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen |
|--|

16.9. 09. Veranstaltung am 06.03.2013

16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Workshop zur Vorstellung der Ergebnisse der Sozio-ökonomischen Analyse (SÖA) und daraus abgeleiteter Hypothesen für die Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SWOT) und Ausarbeitung der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken

16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter Thür. Landesregierung, TMLFUN, Abgeordnete des Thüringer Landtages, WISO-Partner
- intensive Diskussion zu den Maßnahmen und deren Zuordnung in die Prioritäten
- Vorschläge, Ergänzungen, Hinweise und ggf. Alternativformulieren wurden eingebracht und teilweise eingearbeitet

16.10. 10. Veranstaltung am 13.03.2013

16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Workshop zu KULAP 2014 mit dem Titel „Die neue KULAP Förderperiode 2014-2020: Wissenswertes zum Verwaltungsvollzug und Fachliches“

16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter TMLFUN, Thüringer Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung, Verbände/Vereine, Landwirte, Landschaftspfleger
- Information über die geplanten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

16.11. 11. Veranstaltung am 14.04.2013

16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Workshop zur Vorstellung der Ergebnisse der Sozio-ökonomischen Analyse (SÖA) und daraus abgeleiteter Hypothesen für die Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SWOT) und Ausarbeitung der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken

Schwächen, Chancen und Risiken

16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter Thür. Landesregierung, TMLFUN, WISO-Partner
- intensive Diskussion zur SWOT-Analyse Prioritäten 2 und 3
- Anmerkungen, Ergänzungen und Hinweise wurden eingebracht, diskutiert und teilweise berücksichtigt

16.12. 12. Veranstaltung am 18.03.2013

16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationsveranstaltung zur Vorbereitung der Beratungsförderung in der neuen Förderperiode

16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter TMLFUN, WISO-Partner für Beratungsförderung
- Informations- und Meinungsaustausch

16.13. 13. Veranstaltung am 20.03.2013

16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Workshop zur Vorstellung der Ergebnisse der Sozio-ökonomischen Analyse (SÖA) und daraus abgeleiteter Hypothesen für die Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SWOT) und Ausarbeitung der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken

16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter Thür. Landesregierung, TMLFUN, WISO-Partner
- intensive Diskussion zur SWOT-Analyse Prioritäten 4 und 5
- Anmerkungen, Ergänzungen und Hinweise wurden eingebracht, diskutiert und teilweise

berücksichtigt

16.14. 14. Informationsaustausch am 16.04.2013

16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung

4. Informationsaustausch zur Vorbereitung der ELER-Förderperiode 2014-2020

16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter Thür. Landesregierung, TMLFUN, WISO-Partner
- Diskussion und Information zu Europa 2020 – Teilhabe für alle und Umsetzung des EU-Querschnittsziels Chancengleichheit
- Auswertung der Workshops vom 6./14. und 20. März 2013 einschl. Auswertung der zu den SWOT-Tabellen und der ELER-Tabelle eingegangenen Stellungnahmen
- Hinweise der Evaluatoren für die neue Förderperiode aufgrund von Erfahrungen aus der laufenden Förderperiode
- KULAP

16.15. 15. Gespräch am 07.05.2013

16.15.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Erstes Partnerschaftsgespräch AFP / Diversifizierung; Vorbereitung neue Förderperiode

16.15.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter TMLFUN, WISO-Partner, Thüringer Aufbaubank
- Erörterung geplanter Teilmaßnahmen unter Berücksichtigung der Förderkonditionen der GAK

16.16. 16. Veranstaltung am 14.05.2013

16.16.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationsveranstaltung zur Vorbereitung der Beratungsförderderung in der neuen Förderperiode

16.16.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter TMLFUN, WISO-Partner
- Informations- und Meinungsaustausch

16.17. 17. Veranstaltung am 27.06.2013

16.17.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Workshop Öffentlichkeitsarbeit für LEADER

16.17.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter TMLFUN, LEADER-Managements
- Erfahrungsaustausch mit praktischen Hinweise für die Medienarbeit im Rahmen von "LEADER"

16.18. 18. Gespräch am 28.08.2013

16.18.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Partnerschaftsgespräch Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

16.18.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter TMLFUN, WISO-Partner, Thüringer Aufbaubank
- Erörterung geplanter Teilmaßnahmen unter Berücksichtigung der Förderkonditionen der GAK

16.19. 19. Informationsveranstaltung am 12.11.2013

16.19.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationsveranstaltung LEADER

16.19.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter TMLFUN und Fachverwaltung, RAG-Vorsitzende
- Informationen zur Programmplanung 2014-2020, RAG-Auswahlprozess, Finanzrahmen

16.20. 20. Informationsveranstaltung am 10.12.2013

16.20.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationsveranstaltung LEADER

16.20.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter TMLFUN und Fachverwaltung, LEADER-Managements
- Informationen zur Programmplanung 2014-2020, RAG-Auswahlprozess, Finanzrahmen, Festlegung der Tätigkeitsschwerpunkte 2014 und künftige Netzwerkarbeit

16.21. 21. Informationsaustausch am 17.12.2013

16.21.1. Thema der entsprechenden Anhörung

6. Informationsaustausch zur Vorbereitung der ELER-Förderperiode zu den Themen "Programmplanung" und "KULAP"

16.21.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter Thüringer Landesregierung, TMLFUN, WISO-Partner

- Informations- und Meinungsaustausch

16.22. 22. Veranstaltung am 04.11.2013

16.22.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationsveranstaltung LEADER

16.22.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter TMLFUN, WISO-Partner, Kommunalvertreter
- Aufruf zum Interessenbekundungsverfahren LEADER 2014-2020

16.23. 23. Informationsveranstaltung am 11.02.2014

16.23.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Fachgespräch mit den RAG-Vorsitzenden und Minister Reinholz über die Erwartungen an eine moderne Politik im ländlichen Raum und die Ausrichtung künftiger Förderinstrumente am Beispiel "LEADER"

16.23.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter TMLFUN und Fachverwaltung, RAG-Vorsitzende
- Informations- und Meinungsaustausch

16.24. 24. Informationsveranstaltungen am 12./13./17.03.2014

16.24.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationsveranstaltungen zu KULAP 2014

16.24.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter TMLFUN, WISO-Partner, Verbände, Vertreter Agrarverwaltung, interessierte Landwirte
- Informations- und Meinungsaustausch

16.25. 25. Informationsaustausch am 26.03.2014

16.25.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationsaustausch/Diskussionsrunde zur Vorbereitung der ELER-Förderperiode zum Thema "Wasser/Abwasser"

16.25.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter TMLFUN, AG Wasser/Abwasser des Gemeinde- und Städtebund Thüringen (Interessenvertretung der Thüringer Wasserver- und Abwasserentsorger)
- Information zur geplanten Abwasserförderung im ELER
- Diskussion mit den Teilnehmern
- Entgegennahme von Anregungen/Vorschlägen und teilweise Berücksichtigung

16.26. 26. Informationsaustausch am 30.03.2014

16.26.1. Thema der entsprechenden Anhörung

7. Informationsaustausch zur Vorbereitung der ELER-Förderperiode zu den Themen "Programmplanung" und "KULAP"

16.26.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter Thüringer Landesregierung, TMLFUN, WISO-Partner
- Informations- und Meinungsaustausch

16.27. 27. Veranstaltung am 06.02.2014

16.27.1. Thema der entsprechenden Anhörung

2. Partnergespräch zur Umsetzung Art. 14 und 15 ELER VO (INNO, BERAM)

16.27.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter TMLFUN, WISO-Partner
- Information zu Fördermöglichkeiten

16.28. 28. Informationsaustausch am 26.03.2014

16.28.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationsaustausch/ Diskussionsrunde zur Vorbereitung der ELER-Förderperiode 2014-2020

16.28.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter TMLFUN, AG Wasser/Abwasser des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen (Interessenvertretung der Thüringer Wasserver- und Abwasserentsorger)
- Information zur geplanten Abwasserförderung im ELER mit anschließender Diskussion

16.29. 29. Veranstaltung am 20.05.2014

16.29.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Zweites Partnerschaftsgespräch AFP / Diversifizierung

16.29.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter TMLFUN, WISO-Partner, Thüringer Aufbaubank
- Erörterung konkretisierter Teilmaßnahmen

16.30. 30. Veranstaltung am 28.05.2014

16.30.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Workshop zu ENL

16.30.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter TMLFUN, Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Naturschutzverwaltung, Naturschutzverbände, Landschaftspflegeverbände, Gemeindevertreter, Landwirtschaftsvertreter
- Diskussion des Themas "Ausblick auf die ELER Förderperiode"

16.31. 31. Veranstaltung 28.05.2014

16.31.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Diskussionsrunde "Zukünftige Ausgestaltung der Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete (AGZ)"

16.31.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter TMLFUN, Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, WISO-Partner
- Informations- und Meinungsaustausch

16.32. 32. Veranstaltungen am 16./27.05.2014

16.32.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationsveranstaltungen KULAP 2014

16.32.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertreter TMLFUN, WISO-Partner, Verbände, Vertreter Agrarverwaltung, interessierte Landwirte
- Informations- und Meinungsaustausch

16.33. 33. Information am 06.06.2014 per E-Mail

16.33.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Information per E-Mail und Veröffentlichung des Entwurfs der FILET 2014-2020 am 06.06.2014 unter <http://www.thueringen.de/th8/tmlfun/eler/eler2014-2020/>

16.33.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- WISO-Partner, Vertreter Thüringer Landesregierung, TMLFUN
- schriftliche Beteiligung der Partner

16.34. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste

keine

17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

vgl. Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020“]

17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden

Deutschland wird in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 der VO (EG) Nr. 1305/2013 erneut ein **nationales Netzwerk** einrichten und dazu ein spezifisches Netzwerk-Programm des Bundes vorlegen sowie eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene einrichten. Dazu wird das Mandat der bestehenden Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung des Netzwerkprogramms verlängert.

Das Netzwerkprogramm 2014-2020 orientiert sich im Wesentlichen an dem Programm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland“ (NLR) der Förderperiode 2007-2013, enthält aber vor allem mit der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, der Kooperationsförderung gem. Art. 35 der VO (EG) Nr. 1305/2013 sowie dem CLLD-Ansatz der Art. 32-35 der VO (EG) Nr. 1303/2013 neue Vernetzungselemente, um den erweiterten Möglichkeiten der Förderung über die VO (EG) Nr. 1305/2013 gerecht zu werden.

Einzelheiten zum Inhalt können dem Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“] entnommen werden.

Die nationale Vernetzungsstelle ist die Schnittstelle einerseits zwischen den nationalen Verwaltungen und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik im ländlichen Raum zuständig sind, sowie den Akteuren im Sinne der Ländlichen Entwicklung und andererseits dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENRD) sowie dem Europäischen Innovations- und Partnerschafts-Netzwerk (EIPN). Weiterhin unterstützt die nationale Vernetzungsstelle die Vernetzungsaktivitäten der Länder.

Im Rahmen der Partnerschaft werden bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle Thüringen und die anderen Bundesländer zusammen mit einer begrenzten Zahl von repräsentativen Wirtschafts- und Sozialpartnern sowohl als Multiplikatoren in den Regionen als auch in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen.

Zur Finanzierung der Aufgaben der Vernetzungsstelle werden im Zeitraum 2014 - 2020 öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 10 Mio. EUR, davon 5 Mio. EUR aus dem ELER, veranschlagt. Diese finanziellen Mittel wurden vor Aufteilung der ELER-Mittel auf die Bundesländer bereits in Abzug gebracht.

17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms

vgl. Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020“]

17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

vgl. Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020“]

18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS

18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen

Die ELER-Verwaltungsbehörde und die EU-Zahlstelle haben die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der geplanten ELER-Maßnahmen gem. Artikel 62 Absatz 1 der VO (EU) Nr.1305/2013 bewertet. Sie sind dabei folgendermaßen vorgegangen:

In einem ersten Schritt wurde den maßnahmenverantwortlichen Fachstellen ein Frage- und Bewertungsbogen übermittelt. Mit diesem Bogen wurden bestimmte Angaben wie z.B. geplante Fördervoraussetzungen und -bedingungen, deren (rechtliche) Grundlage sowie deren beabsichtigte Überprüfung (Art, Zeitpunkt, Nachweise), die Angemessenheit von Kosten, Anwendung von Pauschalen u.a. abgefragt. Bei Unklarheiten oder kritischen Feststellungen wurden im Rahmen einer ersten Bewertung die Fachstellen erneut konsultiert und gegebenenfalls zur Nacharbeit aufgefordert. Letztlich wurden die übermittelten Angaben von der ELER-Verwaltungsbehörde und der EU-Zahlstelle unter Einbeziehung der von der Europäischen Kommission identifizierten spezifischen Fehlerrisiken (R1-9) endbewertet.

Das Ergebnis ist in Dokumentationsblättern für jede Teil-/Maßnahme dargestellt und im vorliegenden Entwicklungsprogramm auf Maßnahmenebene oder, wenn spezifische Aussagen angezeigt sind, auf Ebene der Teilmaßnahme, dargelegt.

In dem Zusammenhang wurden bei der Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der entsprechenden Teil-/Maßnahmen auch die Erfahrungen aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 berücksichtigt. Es erfolgte eine Auswertung der Ergebnisse aus früheren Audits der EU, der Bescheinigenden Stelle und des Landesrechnungshofes sowie des bestehenden Aktionsplanes zur Verringerung der Fehlerrate im ELER. Daraus resultierende Rückschlüsse wurden in die Bewertung der Fehlerrisiken bei den relevanten Maßnahmen mit einbezogen.

Im Ergebnis der Bewertung bestätigen die ELER-Verwaltungsbehörde und die EU-Zahlstelle die grundsätzliche Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der geplanten ELER-Maßnahmen.

Da die Prüfung gemäß Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ein kontinuierlicher Bewertungsprozess ist, werden die ELER-Verwaltungsbehörde und die EU-Zahlstelle auf der Basis neuer Erkenntnisse die Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit erneut vornehmen und gegebenenfalls Anpassungen der Teil-/Maßnahmen veranlassen.

18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind

Die den nachfolgend aufgeführten Prämien und standardisierten Einheitskosten zugrunde liegenden Berechnungen wurden bzw. werden externen Bewertern geprüft. Die Bestätigungen und Einschätzung der Bewertung über die korrekte Berechnung und Angemessenheit der Prämien bzw. standardisierten Einheitskosten liegen vor.

- Prämienberechnung Ararumwelt- und Klimamaßnahmen, Ausgleichszulage, Ökolandbau (entera - Ingenieurgesellschaft, Fischerstr. 3, 30167 Hannover)
- Prämienberechnung Waldumweltmaßnahmen (Thüringen Forst - Anstalt öffentlichen Rechts)
- Pauschalenberechnung Entwicklung von Natur und Landschaft (entera - Ingenieurgesellschaft, Fischerstr. 3, 30167 Hannover)
- Pauschalenberechnung Wissenstransfer und Information (Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft)
- Bestätigung zur Prämienkalkulation für den Förderbereich Ökologischer Landbau ab 2023 in Thüringen (entera - Ingenieurgesellschaft, Fischerstr. 3, 30167 Hannover)

19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN

19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme

Zahlungsverpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 bestehen für Agrarumweltmaßnahmen, Waldumweltmaßnahmen und Erstaufforstung. Sie sollen mit Mitteln der Förderperiode 2014-2020 ausfinanziert werden. Die in Frage stehenden Verträge wurden allesamt spätestens im Jahr 2013 eingegangen. Für die AUKM fallen die letzten Zahlungen im Jahr 2018 an. In dem gemeldeten Betrag sind entsprechend der Maßnahmenstruktur der Förderperiode 2007- 2013 auch geringe Restzahlungen für den ökologischen Landbau enthalten. Die letzte Zahlung der Einkommensverlustprämie für die Erstaufforstung ist im Jahr 2027. Die letzte Zahlung für Waldumweltmaßnahmen ist im Jahr 2018.

Mit der Änderung der VO (EG) Nr. 1974/2006 durch die VO (EU) Nr. 679/2011 wurde für neue Verträge der Agrar- und Waldumweltmaßnahmen eine Revisionsklausel eingeführt, welche es ermöglicht die eingegangenen Verpflichtungen an den Rechtsrahmen der neuen Förderperiode 2014 – 2020 anzupassen. Dementsprechend werden die Altverpflichtungen für die Zahlung mit Mitteln der neuen Förderperiode angepasst.

Ab dem Jahr 2014 erfolgt in den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen die Antragstellung bereits auf der Grundlage der Programmierung für die Förderperiode 2014-2020. Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11.03.2014 wird beachtet. Für alle Restzahlungen werden die Kofinanzierungssätze der Förderperiode 2014 – 2020 angewendet und die Altverpflichtungen sind im Verwaltungs- und Kontrollsystem identifizierbar.

19.2. Indikative Übertragtable

Maßnahmen	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	675.000,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	200.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	10.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	0,00

M15 – Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	345.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Total	1.230.000,00

20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME

Bezeichnung thematisches Teilprogramm

Dokumente

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Absender

